

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt

auf das Jahr 1838.

D a r m s t a d t,
im Verlage der Großherzoglichen Invaliden-Anstalt.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 1.

Darmstadt am 2. Januar 1838.

Inhalt: 1) Edict, den Recrutenbedarf für das Jahr 1838 betr.; — 2) Bekanntmachung, die Repartition des Recrutenbedarfs von 1838 auf die Provinzen betr.; — 3) Bekanntmachung, Bestätigung von Vermächtnissen betr.; — 4) Rechnungsablage über die Einnahmen und Ausgaben des Kirchen- und Schulaufwands in der Provinz Rheinhessen vom Jahre 1834.

Edict,

den Recrutenbedarf für das Jahr 1838 betreffend.

LUDWIG II., von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein &c. &c.

In Gemäßheit der Art. 2 und 3 des Recrutirungsgesetzes vom 20. Juli 1830 verordnen Wir hierdurch, wie folgt:

Einziges Artikel.

Zur Ergänzung der Feldtruppen sind im Jahr 1838

Ein Tausend Fünfhundert und Bierzig Mann erforderlich, welche aus den Aufrufsfähigen des Jahres 1837 ausgehoben werden sollen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatsiegels.

Darmstadt, am 27. December 1837.

(L. S.)

LUDWIG.

Freiherr von Steinling.

Bekanntmachung,

die Repartition des Recrutenbedarfs von 1838 auf die Provinzen betreffend.

Zur Vollziehung des Allerhöchsten Edicts vom 27. December v. J. und in Gemäßheit des Art. 36 des Recrutirungsgesetzes bringt man Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß:

1) Nach den von den Recrutirungsräthen aufgestellten Hauptlisten über die Musterung und Ziehung des Jahres 1837 sind an tauglichen Dienstpflichtigen, einschließlich der in das Depot gesetzt, vorhanden:

in der Provinz	Starlenburg	1492
" "	Oberhessen	1792
" "	Rheinhessen	1375
			<u>4659.</u>

2) Im Verhältniß der Gesamtzahl aller tauglichen Dienstpflichtigen, wornach dem Art. 36 des Recrutirungsgesetzes zufolge der edictsmäßige Bedarf von 1540 Recruten auf die Provinzen zu vertheilen ist, hat demnach zu stellen:

a)	die Provinz Starkenburg	493	Recruten
b)	" " Oberhessen	592	"
c)	" " Rheinhessen	455	"
		<u>1540</u>	"

Die Großherzoglichen Provinzialbehörden werden nunmehr nach den Artikeln 37, 39, 40 des Recrutirungsgesetzes, sowie nach den §. §. 100 bis 107 einschließlic der allerhöchsten Verordnung vom 30. April 1831 die also bestimmten Contingente der einzelnen Provinzen auf die verschiedenen Bezirke vertheilen und das Weitere besorgen.

Darmstadt, den 2. Januar 1838.

Die Großherzoglich Hessischen Ministerien des Innern und des Kriegs.
du Thil. Freiherr von Steinling.

Scriba.

Belanntmachung, Bestätigung von Vermächtnissen betreffend.

Die hier verlebte Wittve des hiesigen Stadthauptmanns Schneider hat in ihrem Testamente

1) dem hiesigen städtischen Hospital ein Capital von 1000 fl.;

2) dem hiesigen Stadlarmentfonds ein solches von 100 fl.;

3) den Armen zu Eberstadt ein solches von 1000 fl., und ihre in Eberstädter Gemarkung liegenden Güterstücke mit der näheren Bestimmung als Legat ausgesetzt, daß diese Güterstücke entweder verpachtet oder verkauft, der Kauffchilling verzinslich angelegt und die erfallenden Zinsen jährlich unter die bedürftigsten besonders gebrechlichen und alten Armen durch den zeitigen Pfarrer, unter Beirath zweier unbescholtenen Gemeindeglieder, vertheilt werden sollen.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben diesen frommen Vermächtnissen die allerhöchste Bestätigung zu ertheilen geruht, worauf die betreffenden Behörden zu deren Annahme ermächtigt worden sind.

Darmstadt, am 19. December 1837.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
du Thil.

Schott.

Rechnungs-Ablage über die Einnahmen und Ausgaben des Kirchen- und Schulbaufonds
in der Provinz Rheinhessen vom Jahre 1834.

Ordnungsnummer.	Benennung der Gemeinden.	E i n n a h m e.						Ausgabe.	
		Zinsen von den aus- geliehenen Kapitalien.		Zinsen von den noch ausstehenden Kapital-Einschüssen.		Total der Colonnen 4 und 6.	Zuschüsse an unbe- mittelte Ge- meinden.		
		Betrag der Kapitalien.	Betrag der Zinsen.	Betrag der Kapitalien.	Betrag der Zinsen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		
	Kanton Alzey.	fl.	fl.	fr.	fl.	fl.	fl.	fr.	fl.
1	Albig	—	—	—	40	2	2	—	—
2	Bermersheim	1000	50	—	—	—	50	—	300
3	Alzey und Schafhausen	—	—	—	40	2	2	—	—
4	Bechenheim	—	—	—	40	2	2	—	—
5	Bornheim	1000	50	—	—	—	50	—	—
6	Lonsheim	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Erbesbüdesheim	1000	50	—	280	14	64	—	—
8	Flomborn	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Dintesheim	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Flonheim	—	—	—	—	—	—	—	200
11	Framersheim	1000	50	—	—	—	50	—	—
12	Dautenheim	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Freimersheim	—	—	—	—	—	—	—	—
14	Wahlheim	—	—	—	—	—	—	—	—
15	Heimersheim	—	—	—	—	—	—	—	—
16	Kettenheim	—	—	—	—	—	—	—	—
17	Esselborn	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Rack	1000	50	—	—	—	50	—	—
19	Niederwiesen	1000	50	—	—	—	50	—	—
20	Obernheim	4000	200	—	300	15	215	—	—
21	Köngernheim	—	—	—	—	—	—	—	—
22	Offenheim	—	—	—	—	—	—	—	—
23	Uffhofen	—	—	—	—	—	—	—	—
24	Weinheim	1000	50	—	—	—	50	—	—
25	Wendelsheim	—	—	—	1000	50	50	—	—
		11000	550	—	1700	85	635	—	500
	Kanton Bingen.								
26	Bingen	13000	650	—	—	—	650	—	—
27	Büdesheim	10000	500	—	500	25	525	—	—
28	Dietersheim	1000	37	30	—	—	37	30	400
29	Sponsheim	—	—	—	700	35	35	—	—
30	Dromersheim	1000	50	—	—	—	50	—	—

Ordnungsnummer. 1.	Benennung der Gemeinden. 2.	Einnahme.						Ausgabe.	
		Zinsen von den aus- geliehenen Kapitalien.		Zinsen von den noch ausstehenden Kapital-Einschüssen.		Total der Colonnen. 4 und 6.		Zuschüsse an unbe- mittelte Ge- meinden.	
		Betrag der Kapitalien. 3.	Betrag der Zinsen. 4.	Betrag der Kapitalien. 5.	Betrag der Zinsen. 6.	7.		8.	
		fl.	fl.	fr.	fl.	fl.	fr.	fl.	
31	Gaulsheim	1000	50	—	—	—	50	—	400
32	Gensingen	1000	50	—	—	—	50	—	—
33	Grosenheim	1000	50	—	40	2	52	—	300
34	Kempten	—	—	—	800	40	40	—	—
35	Dakenheim	4000	200	—	—	—	200	—	—
		32000	1587	30	2040	102	1689	30	4100
	Kanton Mainz.								
36	Kastel	5000	250	—	—	—	250	—	—
37	Kostheim	13000	525	—	—	—	525	—	600
38	Mainz und Zahlbach	—	—	—	—	—	—	—	500
		18000	775	—	—	—	775	—	1100
	Kanton Niederolm.								
39	Brezenheim	—	—	—	60	3	3	—	—
40	Ebersheim	—	—	—	60	3	3	—	—
41	Essenheim	—	—	—	—	—	—	—	—
42	Finthen	4000	200	—	—	—	200	—	—
43	Drais	500	25	—	—	—	25	—	—
44	Gonsenheim	—	—	—	600	30	30	—	—
45	Harrheim	3000	125	—	—	—	125	—	500
46	Gaubischofsheim	1500	75	—	—	—	75	—	—
47	Hechtsheim	3500	175	—	—	—	175	—	—
48	Kleinwinternheim	1500	75	—	—	—	75	—	—
49	Marienborn	1500	75	—	—	—	75	—	—
50	Laubenheim	6000	300	—	2000	100	400	—	—
51	Niederolm	4000	200	—	—	—	200	—	—
52	Oberolm	2000	100	—	—	—	100	—	—
53	Sörgenloch	—	—	—	—	—	—	—	300
54	Stadeden	2000	100	—	160	8	108	—	—
55	Weisenau	—	—	—	40	2	2	—	—
56	Zornheim	—	—	—	—	—	—	—	500
		29500	1450	—	2920	146	1596	—	1300

Ordnungsnummer. 1.	Benennung der Gemeinden. 2.	Einnahme.						Ausgabe.		
		Zinsen von den aus- geliehenen Kapitalien.			Zinsen von den noch ausstehenden Kapital-Einschüssen.			Total der Colonnen 4 und 6.		Zuschüsse an unbe- mittelte Ge- meinden. 8.
		Betrag der Kapitalien. 3.	Betrag der Zinsen. 4.		Betrag der Kapitalien. 5.	Betrag der Zinsen. 6.		7.		
fl.	fl.	fr.	fl.	fl.		fl.	fr.	fl.		
	Kant. Dberingelheim.									
57	Appenheim	—	—	—	360	18	18	—	300	
58	Aspshheim	—	—	—	—	—	—	—	—	
59	Bubenheim	1000	50	—	—	—	50	—	—	
60	Budenheim	1000	50	—	—	—	50	—	—	
61	Elshheim	2000	100	—	—	—	100	—	—	
62	Engelstadt	5000	250	—	—	—	250	—	400	
63	Freiweinheim	500	25	—	—	—	25	—	—	
64	Gaualgesheim	3000	150	—	200	10	160	—	—	
65	Großwinternheim	4000	200	—	—	—	200	—	—	
66	Heidesheim	—	—	—	1200	60	60	—	—	
67	Horrweiler	—	—	—	200	10	10	—	—	
68	Jugenheim	—	—	—	—	—	—	—	—	
69	Mombach	—	—	—	—	—	—	—	—	
70	Niederhilbersheim	2500	125	—	20	1	126	—	—	
71	Niederlingelheim	—	—	—	400	20	20	—	—	
72	Dberingelheim	6000	300	—	—	—	300	—	—	
73	Sauerschwabenheim	5000	250	—	—	—	250	—	—	
74	Wackernheim	600	30	—	300	15	45	—	—	
		30600	1530	—	2680	134	1664	—	700	
	Kanton Dypenheim.									
75	Bodenheim	10000	500	—	3000	150	650	—	260	
76	Dalheim	3000	150	—	—	—	150	—	200	
77	Derheim	—	—	—	—	—	—	—	—	
78	Dienheim	—	—	—	—	—	—	—	—	
79	Ludwigshöhe	—	—	—	—	—	—	—	—	
80	Dolgesheim	1000	50	—	—	—	50	—	—	
81	Eimsheim	—	—	—	—	—	—	—	—	
82	Wintersheim	500	25	—	40	2	27	—	—	
83	Guntersblum	—	—	—	200	10	10	—	—	
84	Hahnheim	2000	100	—	—	—	100	—	800	
85	Köngernheim	3000	150	—	60	3	153	—	—	
86	Körzweiler	1500	75	—	—	—	75	—	—	
87	Mommernheim	—	—	—	80	4	4	—	—	
88	Rackenheim	5000	250	—	—	—	250	—	—	
89	Rierstein	500	25	—	100	5	30	—	—	

Ordnungsnr. 1.	Benennung der Gemeinden. 2.	Einnahme.						Ausgabe.		
		Zinsen von den gelieferten Kapitalien.			Zinsen von den noch ausstehenden Kapital-Einschüssen.			Total der Colonnen 4. und 6.		Zuschüsse an unbe- mittelte Ge- meinden. 8.
		Betrag der Kapitalien. 3.	Betrag der Zinsen. 4.		Betrag der Kapitalien. 5.	Betrag der Zinsen. 6.		7.		
			fl.	fl.		fr.	fl.	fl.	fl.	fr.
90	Oppenheim	8000	400	—	100	5	405	—	1000	
91	Schwabsburg	1000	50	—	—	—	50	—	—	
92	Selzen	3500	175	—	—	—	175	—	—	
93	Waldbühlversheim	—	—	—	—	—	—	—	—	
94	Weinolsheim	1000	50	—	—	—	50	—	—	
		40000	2000	—	3580	179	2179	—	2260	
	Kanton Dsthofen.									
95	Abernheim	—	—	—	60	3	3	—	—	
96	Alsheim und Hangenwahlheim	—	—	—	—	—	—	—	—	
97	Bechtheim	6000	300	—	—	—	300	—	—	
98	Blödesheim	1000	50	—	—	—	50	—	—	
99	Dittelsheim	1500	62	30	—	—	62	30	—	
100	Dorndürthheim	—	—	—	—	—	—	—	400	
101	Eich	4000	200	—	—	—	200	—	—	
102	Eppelsheim	—	—	—	—	—	—	—	—	
103	Gimbsheim	—	—	—	—	—	—	—	—	
104	Hamn	—	—	—	80	4	4	—	—	
105	Hangenweilshheim	—	—	—	—	—	—	—	—	
106	Heppenheim	—	—	—	—	—	—	—	—	
107	Hesseln	—	—	—	—	—	—	—	—	
108	Frettenheim	—	—	—	—	—	—	—	—	
109	Ibersheim	—	—	—	—	—	—	—	—	
110	Mettenheim	—	—	—	—	—	—	—	—	
111	Ronzernheim	—	—	—	140	7	7	—	600	
112	Dsthofen	—	—	—	—	—	—	—	—	
113	Rheindürkheim	—	—	—	—	—	—	—	—	
114	Westhofen	—	—	—	400	20	20	—	—	
		12500	612	30	680	34	646	30	1000	
	Kanton Pfeddersheim.									
115	Bermersheim	500	25	—	—	—	25	—	400	
116	Dalsheim	—	—	—	—	—	—	—	—	
117	Gundersheim und Engheim ...	—	—	—	—	—	—	—	—	
118	Gundheim	—	—	—	—	—	—	—	—	
119	Heppenheim	—	—	—	—	—	—	—	—	

Ordnungsnummer.	Benennung der Gemeinden.	Einnahme.					Ausgabe.		
		Zinsen von den aus- geliehenen Kapitalien.		Zinsen von den noch ausstehenden Kapital-Einschüssen.		Total der Colonnen 4 und 6.	Zuschüsse an unbe- mittelte Ge- meinden.		
		Betrag der Kapitalien.	Betrag der Zinsen.	Betrag der Kapitalien.	Betrag der Zinsen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		
		fl.	fl.	fr.	fl.	fl.	fl.	fr.	fl.
120	Herrnsheim	—	—	—	—	—	—	—	—
121	Hochheim	—	—	—	—	—	—	—	—
122	Neuhausen	—	—	—	—	—	—	—	—
123	Hohensülzen	—	—	—	400	20	20	—	500
124	Dorchheim	4500	225	—	60	3	228	—	—
125	Kriegsheim	—	—	—	—	—	—	—	—
126	Reifelheim	—	—	—	—	—	—	—	—
127	Mölsheim	—	—	—	540	27	27	—	—
128	Mörrstadt	—	—	—	—	—	—	—	—
129	Monsheim	—	—	—	—	—	—	—	600
130	Niederflörsheim	500	12	30	—	—	12	30	—
131	Oberflörsheim	—	—	—	—	—	—	—	—
132	Dffstein	1000	50	—	—	—	50	—	—
133	Pfeddersheim	3500	175	—	—	—	175	—	—
134	Pfifflichheim	—	—	—	100	5	5	—	—
135	Wachenheim	—	—	—	—	—	—	—	—
136	Weinsheim	1000	50	—	—	—	50	—	—
137	Wiesoppenheim	3000	150	—	600	30	180	—	—
		14000	687	30	1700	85	772	30	1500
	Kanton Wöllstein.								
138	Badenheim	5000	250	—	20	1	251	—	400
139	Meitersheim	500	25	—	—	—	25	—	—
140	Biebelshem	—	—	—	160	8	8	—	—
141	Spesheim	—	—	—	—	—	—	—	—
142	Bosenheim	—	—	—	—	—	—	—	—
143	Efelsheim	—	—	—	—	—	—	—	300
144	Freilaubersheim	—	—	—	—	—	—	—	—
145	Fürfeld	—	—	—	100	5	5	—	—
146	Tiefenthal	—	—	—	—	—	—	—	—
147	Hackenheim	—	—	—	—	—	—	—	—
148	Neubamberg	—	—	—	180	9	9	—	400
149	Pfaffenschwabenheim	—	—	—	—	—	—	—	—
150	Manig	6000	300	—	—	—	300	—	—
151	Siefersheim	—	—	—	—	—	—	—	100
152	Sprenldingen und St. Johann	3000	150	—	—	—	150	—	—
153	Steinbockenheim	—	—	—	—	—	—	—	—
154	Bolsheim	—	—	—	—	—	—	—	400

Ordnungsnummer. 1.	Benennung der Gemeinden. 2.	Einnahme.						Ausgabe.	
		Zinsen von den aus- gegebenen Kapitalien.			Zinsen von den noch ausstehenden Kapital-Einschüssen.		Total der Colonnen 4 und 6. 7.	Zuschüsse an unbe- mittelte Ge- meinden. 8.	
		Betrag der Kapitalien. 3.	Betrag der Zinsen. 4.	Betrag der Kapitalien. 5.	Betrag der Zinsen. 6.				
						fl.	fl.	fr.	fl.
155	Wöllstein	—	—	—	—	—	—	—	—
156	Gumbshheim	—	—	—	—	—	—	—	—
157	Wonsheim	—	—	—	—	—	—	—	—
158	Zogenheim	—	—	—	—	—	—	—	200
159	Welgesheim	—	—	—	—	—	—	—	—
		14500	725	—	460	23	748	—	1800
	Kanton Wörrstadt.								
160	Armsheim	3000	150	—	—	—	150	—	—
161	Schimsheim	—	—	—	60	3	3	—	—
162	Bechtolsheim	3000	150	—	20	1	151	—	—
163	Biebelnheim	1000	50	—	—	—	50	—	—
164	Eichloch	—	—	—	—	—	—	—	—
165	Enshheim	1000	50	—	—	—	50	—	—
166	Friesenheim	—	—	—	—	—	—	—	—
167	Gabsheim	—	—	—	—	—	—	—	—
268	Gaubickelheim	—	—	—	—	—	—	—	—
169	Hillesheim	1000	50	—	—	—	50	—	—
170	Niedersaulheim	5000	250	—	40	2	252	—	—
171	Niederweinheim	—	—	—	—	—	—	—	—
172	Oberhilbersheim	—	—	—	—	—	—	—	—
173	Obersaulheim	—	—	—	—	—	—	—	—
174	Partenheim	—	—	—	60	3	3	—	—
175	Schornsheim	2000	100	—	—	—	100	—	—
176	Spiesheim	2000	100	—	—	—	100	—	—
177	Sulzheim	500	25	—	20	1	26	—	1500
178	Udenheim	—	—	—	—	—	—	—	—
179	Udenheim	3000	150	—	—	—	150	—	—
180	Wendersheim	—	—	—	—	—	—	—	—
181	Wallertheim	—	—	—	—	—	—	—	—
182	Wörrstadt	3500	175	—	40	2	177	—	100
183	Wolfsheim	3000	87	30	60	3	90	30	—
		28000	1337	30	300	15	1352	30	1600
	Kanton Worms.								
184	Worms	8500	425	—	—	—	425	—	200

Ordnungsnummer.	Benennung der Gemeinden.	Einnahme.					Ausgabe.	
		Zinsen von den aus- gegebenen Kapitalien.		Zinsen von den noch ausstehenden Kapital-Einschüssen.		Total der Colonnen 4 und 6.	Zuschüsse an unbe- mittelte Ge- meinden.	
		Betrag der Kapitalien.	Betrag der Zinsen.	Betrag der Kapitalien.	Betrag der Zinsen.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
Wiederholung nach Kantonen.								
		fl.	fl.	fr.	fl.	fl.	fr.	fl.
1	Kanton Alzey	11000	550	—	1700	85	635	500
2	" Bingen	32000	1587	30	2040	102	1689	1100
3	" Mainz	18000	775	—	—	—	775	1100
4	" Niederolm	29500	1450	—	2920	146	1596	1300
5	" Oberingelheim	30600	1530	—	2680	134	1664	700
6	" Oppenheim	40000	2000	—	3580	179	2179	2260
7	" Dithofen	12500	612	30	680	34	646	1000
8	" Pfeddersheim	14000	687	30	1700	85	772	1500
9	" Wöllstein	14500	725	—	460	23	748	1800
10	" Wörstadt	28000	1337	30	300	15	1352	1600
11	" Worms	8500	425	—	—	—	425	200
	Summe	238600	11680	—	16060	803	12483	13060
Zu der Einnahme von							fl.	fr.
kommen noch:							12483	—
1) Die Capital-Abtragungen durch die Gemeinden:								
a) Bingen am 1. April 1834							4000 fl.	— fr.
" " am 1. Juli "							3000 fl.	— fr.
b) Dittelsheim am 1. Juli 1834							500 fl.	— fr.
c) Finthen am 1. April "							1000 fl.	— fr.
d) Niederflörsheim am 1. Juli 1834							500 fl.	— fr.
e) Finthen " 1. Juli "							600 fl.	— fr.
f) Bernersheim " 31. December 1834							575 fl.	— fr.
g) Meitersheim " " " " "							500 fl.	— fr.
h) Neubamberg " " " " "							180 fl.	— fr.
i) Hechtsheim " " " " "							500 fl.	— fr.
							11355	—
2) An Zinsen durch die Gemeinden:								
a) Bingen am 1. April und 1. Juli 1834							125 fl.	— fr.
b) Finthen " " " " " " "							27 fl.	30 fr.
c) Alzey pro 1834 von den geschuldeten Prelevements zu 3000 fl.							150 fl.	— fr.
							302	30
3) Ueberschuß aus vorhergehender Rechnung								
							439	38
Gesamtsumme aller Einnahme, Ende des Jahres 1834							24580	08
Zu der Ausgabe von							fl.	fr.
kommen noch:							13060	—
1) Die neu angelegten Capitalien, als:								
a) Bei der Gemeinde Kostheim am 1. April 1834							4000 fl.	— fr.
" " " " " " " 1. Juli "							3000 fl.	— fr.
b) " " " " Dietersheim " 1. April "							1000 fl.	— fr.

	fl.	fr.
c) Bei der Gemeinde Harrheim am 1. Juli 1834	1000 fl. —	fr.
d) " " " " Wolfsheim " 1. Juli "	1000 fl. —	fr.
" " " " " " " 1. Octbr. "	1000 fl. —	fr.
	11000	—
2) Die Zinsen, welche der Gemeinde Pfeddersheim von den 3000 fl. betragenden Capital-Darlehen für die Zeit vom 1. Januar bis 1. Juli 1829 nachgelassen worden mit	75	—
3) Die Hebegebühren Großh. Centralkasse von der ganzen Einnahme zu 24,580 fl. 08 fr.		
Nach Abzug des Ueberschusses vom vorhergehenden Jahre mit	439 fl. 38 fr.	
also von	24,140 fl. 30 fr.	
zu 1/2 Procent mit	80	28
Gesamtsumme aller Ausgaben Ende des Jahres 1834 ...	24215	28
A b s c h l u ß.		
Die Gesamt-Einnahme beträgt	24580	08
Die Gesamt-Ausgabe "	24215	28
Verglichen, bleibt Ueberschuß	364	40

Vorstehende Rechnung wird in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 15. November 1819, Amtsblatt Nr. 25, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Mainz den 8. November 1837.

Der Großh. Hess. Provinzial-Commissär für die Provinz Rheinhesfen.
Freiherr von Lichtenberg.

Westhofen.

Das Großherzogl. Hessische Regierungsblatt erscheint in gr. 4 Format, so oft Materialien vorhanden sind, ohne sich an eine bestimmte Zeit zu binden. Daß und wann ein Regierungsblatt erschienen sey, wird jedesmal in der Großherzogl. Hessischen Zeitung angezeigt. Der Preis desselben ist:

für das ganze Jahr fl. 3., mit Couvertgebühr fl. 3. 24 fr.

für das halbe Jahr fl. 1. 30 fr., mit Couvertgebühr fl. 1. 42 fr.

Ein kürzeres Abonnement findet nicht Statt, und es wird dieses Blatt nur gegen wirkliche Vorausbezahlung abgegeben.

Die Exemplare, welche abgeholt werden, können nur gegen Vorzeigung der Abonnementsquittung oder einer Karte mit dem Namen des resp. Abonnenten abgegeben werden.

Man hat sich mit den Bestellungen und der Einsendung der Gelder (welche ganz portofrei, nebst Beilegung des Einschreibgeldes von 4 fr. bei Postsendungen, erfolgen muß) an unterzeichnete Expedition zu wenden. Dagegen genießt die Expedition das Postfreithum für alle unbeschwerte Briefe, und es können daher alle Briefe unter untenstehender Adresse unfrankirt eingeschendet werden.

Alle Zahlungen müssen in landesüblicher grober Münze (den Preuß. Thaler zu 1 fl. 45 fr.) geleistet, und zur Ausgleichung kann nur inländische Scheidemünze angenommen werden.

Angeblich ausgebliebene Blätter werden nur dann unentgeltlich nachgeliefert, wenn die Anzeige vom betreffenden Postamte, welches ein Verzeichniß aller an dasselbe abgehenden Exemplare erhalten hat, oder von der betreffenden Kreisverwaltung mit umgebender Post, bei der unterzeichneten Expedition, erfolgt. Gegen Bezahlung können einzelne Nummern nur so lange verabfolgt werden, als deren Vorrath zureicht.

Darmstadt, den 6. December 1837.

Expedition des Großherzoglich Hessischen Regierungsblatts.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 2.

Darmstadt am 13. Januar 1838.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, den Cours der größeren Münzsorten betr.; — 2) Rechnungsablage über die Verwendung der für das Jahr 1835 in dem Großherzogthum Hessen ausgeschriebenen Brandenschädigungsgelder; — 3) Umlagen für Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Landrathsbezirks Schlig, für 1838; — 4) Bekanntmachung, den Communalzuschlag der Gemeinde Blosfeld betr.; — 5) Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Wingen, für 1838; — 6) Bekanntmachung, die Ausgleichung der Landkriegskosten in der Provinz Starkenburg, insbesondere den gesetzlichen Zuschlag für das Jahr 1838 betr.; — 7) Dienstmachtigkeiten; — 8) Militärdienstmachtigkeiten; — 9) Dienstentlassung; — 10) Befetzungen in den Ruhestand; — 11) Concurrerz-eröffnungen; — 12) Sterbefälle.

Bekanntmachung, den Cours der größeren Münzsorten betreffend.

Um den Zweifeln zu begegnen, welche rücksichtlich des ferneren Courses der älteren größeren Münzsorten und deren Annahme an den öffentlichen Cassen entstanden sind, sieht sich das unterzeichnete Ministerium veranlaßt, Folgendes zur allgemeinen Kenntniß zu bringen:

§. 1.

Nachstehende größere Münzsorten behalten fernerhin, neben den neuen conventionmäßigen Gulden- und halben Guldenstücken, den ihnen durch frühere Verordnungen zugesicherten Cours in dem befestigten Werthe derselben:

1) der ganze Kronenthaler zu	2 fl. 48 fr.
2) der ganze Conventionsthaler zu	2 fl. 24 fr.
3) der halbe Conventionsthaler zu	1 fl. 12 fr.
4) der Sechsbäzner zu	24 fr.
5) der Dreibäzner zu	12 fr.
6) der ganze Preussische und Kurhessische Thaler zu	1 fl. 45 fr.
7) der $\frac{1}{2}$ Preussische und Kurhessische Thaler zu	35 fr.
8) der $\frac{1}{3}$ Preussische und Kurhessische Thaler zu	17 $\frac{1}{2}$ fr.

§. 2.

Dagegen wird der $\frac{1}{2}$ Preussische und Kurhessische Thaler nicht mehr bei den öffentlichen Cassen als Zahlung angenommen, und die Bestimmung vom 30. October 1828, wonach derselbe zu 8 $\frac{1}{2}$ Kreuzer taxirt worden war, hiermit aufgehoben.

Darmstadt, den 31. December 1837.

Aus allerhöchstem Auftrag:
Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.
von Hofmann.

von Schenk.

Rechnungsablage über die Verwendung der für das Jahr 1835 in dem Großherzogthum Hessen ausgeschriebenen Brandentschädigungsgelder.

Die unterzeichnete Behörde bringt nachstehende, von dem Rechner der Brandversicherungskasse für das Jahr 1835 aufgestellte, am 7. December 1837 von Großherzogl. Rechnungskammer abgeschlossene Brandversicherungskasse-Rechnung des Großherzogthums Hessen verordnungsmäßig hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Darmstadt den 18. December 1837.

Großherzoglich Hessische Brand-Assecurations-Commission.
 Ketulé. Gilmer. Görß.

Heumann.

Schuld.		Einnahme.		Empfang.	
fl.	fr.			fl.	fr.
A. Kassevorrath aus voriger Rechnung.					
142811	58 $\frac{1}{2}$	sind nach voriger Rechnung, Regierungsblatt von 1836, Seite 595, vorrätzig geblieben und kommen hier in Einnahme		142811	58 $\frac{1}{2}$
142811	58 $\frac{1}{2}$ Summe		142811	58 $\frac{1}{2}$
B. An ausgeschriebenen Geldern aus den Rechnungsjahren vor 1835.					
1834.					
50	—	Rückstand der Obereinnehmeri Bensheim		50	—
19	54	Rückstand der Centralkasse in Mainz		19	54
69	54 Summe aus den Rechnungsjahren vor 1835		69	54
Rechnungsjahr 1835.					
Aus der Provinz Oberhessen.					
26670	53 $\frac{1}{2}$	35617 fl. 50 $\frac{1}{2}$ fr. Beiträge einschließlich der Erhebgebühren		26670	53 $\frac{1}{2}$
		1031 " 41 $\frac{1}{2}$ " Repartitionsgebühren			
		21 " 21 $\frac{1}{2}$ " Ueberschüsse			
Aus der Provinz Starkenburg.					
48732	32 $\frac{1}{2}$	42913 fl. 48 fr. Beiträge einschließlich der Erhebgebühren		48728	43 $\frac{1}{2}$
		792 " 68 $\frac{1}{2}$ " Repartitionsgebühren			
		25 " 46 " Ueberschüsse			
Aus der Provinz Rheinhessen.					
36718	30 $\frac{1}{2}$	36065 fl. 33 fr. Beiträge einschließlich der Erhebgebühren		36718	30 $\frac{1}{2}$
		641 " 24 " Repartitionsgebühren			
		11 " 33 $\frac{1}{2}$ " Ueberschüsse			
117121	56 $\frac{1}{2}$ Summe aus dem Rechnungsjahr 1835		117118	7 $\frac{1}{2}$
Wiederholung.					
69	54	Aus den Rechnungsjahren vor 1835		69	54
117121	56 $\frac{1}{2}$	Aus dem Rechnungsjahr 1835		117118	7 $\frac{1}{2}$
117191	50 $\frac{1}{2}$ Summe an ausgeschriebenen Geldern		117188	1 $\frac{1}{2}$

Schuld.			Empfang.	
fl.	fr.		fl.	fr.
		C. Un aufgenommenen Kapitalien. †		
		Nichts.		
		D. Un zurückbezahlten Depositen.		
		Nichts.		
		E. Un Zinsen von ausstehenden Kapitalien.		
2368	—	die Zinsen vom 10. December 1819 bis dahin 1835 für 15 Jahre, von 2960 fl., welche der Kirche zu Beerfelden als Kapital vorgeliehen worden	—	—
2368	—	Summe an Zinsen von ausstehenden Kapitalien	—	—
		F. Aus verschiedenen Quellen.		
5	—	sind der Brandversicherungskasse aus der Großh. Hauptstaatskasse vergütet worden, als Betrag der von der Brandversicherungskasse für das Jahr 1835 vorlagsweise bezahlten, den Betrag von täglich 3 fl. übersteigenden Diäten der Großh. Kreissecretäre	5	—
94	36	von dem Wassecurator Präceptor Strein zu Beerfelden in Untersuchungssachen gegen Nicolaus Gerbig zu Hebbach wegen Brandstiftung	94	36
355	5	von dem Wassecurator Präceptor Sommerlad zu Beerfelden als Betrag der der Brandversicherungskasse zugesprochenen Entschädigung in Untersuchungssachen gegen Wilhelm Krauß und dessen Ehefrau zu Olfen, wegen Brandstiftung	355	5
217	25	von dem Großh. Bürgermeister Groh zu Biebrunn als Curator der Nicolans Großhischen Concurssmasse zu Biebrunn, in Untersuchungssachen gegen Conrad Eckert und Consorten daselbst, wegen Brandstiftung	217	25
672	6	Summe aus verschiedenen Quellen	672	6
		Hauptwiederholung.		
142811	58 $\frac{1}{2}$	A. Kassevorrath aus voriger Rechnung	142811	58 $\frac{1}{2}$
117191	50 $\frac{1}{2}$	B. An ausgeschriebenen Geldern	117188	1 $\frac{1}{2}$
—	—	C. An aufgenommenen Kapitalien	—	—
—	—	D. An zurückbezahlten Depositen	—	—
2368	—	E. An Zinsen von ausstehenden Kapitalien	—	—
672	6	F. Aus verschiedenen Quellen	672	6
263043	55	Summe aller Einnahme	260672	6 $\frac{1}{2}$
		Vergleichung.		
		Die Einnahme:Schuldigkeit beträgt	263043	55
		Der Empfang beträgt	260672	6 $\frac{1}{2}$
		Ist demnach weniger Empfang	2371	48 $\frac{1}{2}$
		Diese stehen, nach dem der Rechnung anliegenden, zur Liquidation decretirten Verzeichnisse, noch aus und erscheinen in der folgenden Rechnung in Einnahme.		

A u s g a b e.

A. An vergüteten Brandschäden, nebst Besichtigungs- und Taxations-Kosten.

I. In der Provinz Oberhessen.

a) Im Kreise Alsfeld.

	fl.	fr.
Dem Christoph Fink zu Bernsburg, als Curator des Johannes Schneider daselbst, wegen des am 12. Februar 1835 entstandenen Brandschadens, nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungskosten	991	30
Dem Konrad Horst zu Hainbach, wegen des am 30. September 1835 entstandenen Brandschadens, nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungskosten	277	—
Summe im Kreise Alsfeld	1268	30

b) Im Kreise Biedenkopf.

Dem Stadtschreiber Burt zu Biedenkopf, als Curator des Bäckers Georg Wilhelm Grossmann zu Biedenkopf und seiner Geschwister, wegen des am 26. Januar 1835 entstandenen Brandschadens, nebst 2 fl. Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7	—
Dem Johannes Stark zu Allendorf bei Battenberg, als Curator des Peter Born jun. daselbst, wegen des am 15. April 1835 entstandenen Brandschadens, nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungskosten	257	—
Dem Großh. Bürgermeister Weister zu Roth, als Curator des Johannes Gran daselbst, wegen des am 4. August 1835 entstandenen Brandschadens, nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungskosten	1087	—
Dem Bäcker Georg Pitt VI. zu Biedenkopf, wegen des am 10. August 1835 entstandenen Brandschadens, nebst 2 fl. Besichtigungs- und Abschätzungskosten	68	—
Dem Hüttenbesitzer August Bernher auf der Ludwigshütte bei Biedenkopf, wegen des am 20. August 1835 entstandenen Brandschadens, nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungskosten	20	30
Dem Andreas Speitel zu Hohmertshausen, wegen des am 3. September 1835 entstandenen Brandschadens, nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungskosten	67	—
Dem Heinrich Conrad Strieder I. zu Bergshofen, als Curator des Försters Daniel Noll daselbst, wegen des am $\frac{1}{2}$. November 1835 entstandenen Brandschadens, nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungskosten	92	—
Dem Johann Jost Asmann zu Eckelshausen, wegen des am 28. November 1835 entstandenen Brandschadens, nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungskosten	19	30
Dem Daniel Kilian auf der Neumühle bei Friedensdorf, wegen des am 29. November 1835 entstandenen Brandschadens, nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungskosten	80	20
Wegen des am 23. December 1835 zu Battenberg entstandenen Brandschadens:		
1) an Jost Wack zu Battenberg	700	—
2) an Johann Caspar Siebott, Dachdecker daselbst	12	30
3) Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7	—
Summe im Kreise Biedenkopf	2357	40

c) Im Kreise Friedberg.

Dem Philipp König, Schuster gas, zu Obermörlen, wegen des am 5. Januar 1835 entstandenen Brandschadens, nebst 6 fl. 30 fr. Besichtigungs- und Abschätzungskosten	21	30
zu übertragen	21	30

	fl.	fr.
Uebertrag	21	30
Dem Franz Dahle zu Obererlenbach, wegen des am 18. Februar 1835 entstandenen Brandschadens, nebst 7 fl. 30 fr. Besichtigungs- und Abschätzungskosten	180	50
Wegen des am 26. Juli 1835 zu Rodheim entstandenen Brandschadens:	fl.	fr.
1) an Jacob Walter zu Rodheim	176	50
2) an Michael Becker und Conrad Jacobi, Georg Sohn daselbst	64	20
3) an Schneider Heinrich Walter daselbst	3	30
4) Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7	—
	251	40
Der Nicolaus Wendels Wittve zu Busbach, wegen des am 6. August 1835 entstandenen Brandschadens, nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungskosten	42	32
Dem Johannes Werner II. zu Fauerbach I., wegen des am 25. November 1835 entstandenen Brandschadens, nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungskosten	818	50
Summe im Kreise Friedberg	1514	42
d) Im Kreise Grünberg.		
Dem Peter Erdmann zu Ruttershausen, wegen des am 19. Mai 1835 entstandenen Brandschadens, nebst 10 fl. Besichtigungs- und Abschätzungskosten	98	20
Der Gemeinde Saasen und Namens derselben dem Gemeinerechner Johann Böcher daselbst, wegen des am 16. December 1835 entstandenen Brandschadens, nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungskosten	19	36
Summe im Kreise Grünberg	117	56
e) Im Kreise Nidda.		
Dem Heinrich Hofmann, Christians Sohn, zu Schotten, wegen des am 19. Mai 1835 entstandenen Brandschadens, nebst 8 fl. 30 fr. Besichtigungs- und Abschätzungskosten	38	50
Dem Johannes Eiser zu Borsdorf, wegen des am 21. Mai 1835 entstandenen Brandschadens, nebst 5 fl. 30 fr. Besichtigungs- und Abschätzungskosten	15	30
Wegen des am 8. October 1835 zu Ulrichstein entstandenen Brandschadens:	fl.	fr.
1) an Georg Lipp zu Ulrichstein	12	30
2) an Gefürstknecht Heinrich Gömmer daselbst, als Curator des Heinrich Jost, Korhs Sohn daselbst	1555	—
3) dem Gemeinderath Georg Lipp zu Ulrichstein, als Curator des Johannes Kraft daselbst	310	—
4) dem Löh Reich daselbst	25	—
5) dem Ernst Möser daselbst	37	30
6) dem Konrad Stürz daselbst	10	—
7) dem Adam Lipp daselbst	10	—
8) dem Gemeinerechner Konrad Ditz daselbst, als Curator des Konrad Ditz III. daselbst	495	—
9) dem Groß. Bürgermeister Hoffmann daselbst, als Curator:		
a) der Adam Schleunigs Wittve	100	—
b) des Georg Scharmann	500	—
10) dem Gemeinderath Georg Pauscher daselbst, als Curator des Philipp Gerhard daselbst	445	—
zu übertragen	3500	54

	fl.	fr.	fl.	fr.
Uebertrag	3500	54		
11) dem Gemeinderath Konrad Geis zu Ulrichstein, als Curator des Abraham Reis II. daselbst	590	—		
12) dem Präceptor Wäfer daselbst, als Curator des David Scharmann	500	—		
13) dem Joseph Fröhlich daselbst, als Curator des Callmann Löß Stern daselbst	600	—		
14) dem Gemeinderath Konrad Appel daselbst, als Curator des Konrad Kraft, Alte Eidam daselbst	756	—		
15) dem David Stöppler daselbst	25	—		
16) Besichtigungs- und Abschätzungskosten	14	—	5985	—
Wegen des am 17. November 1835 zu Gubern entstandenen Brandschadens, an dem Großh. Bürgermeister Lanter zu Gubern, als Curator:				
a) der Johann Schlag Erben, als des Georg Deckenbach und Jacob Winter zu Gubern	50	—		
b) des Jacob Winter allein	10	—		
Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7	—	67	—
Summe im Kreise Nidda			6106	—
f) Im Bezirk Böhle.				
Dem Ortsbürger Johann Miße zu Oberburg, als Curator des Friedrich Langendorf daselbst, wegen des am 23. Juni 1835 entstandenen Brandschadens, nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungskosten			907	—
Dem Daniel Eigenbrodt zu Böhle, wegen des am 23. November 1835 entstandenen Brandschadens, nebst 4 fl. Besichtigungs- und Abschätzungskosten			21	20
Summe im Bezirk Böhle			928	20
g) Im Landrathsbezirk Badingen.				
Dem Johannes Weinell II. zu Haingründ, wegen des am 4. März 1835 entstandenen Brandschadens, nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungskosten			15	—
Summe im Landrathsbezirk Badingen			15	—
h) Im Landrathsbezirk Hungen				
Wegen des am $\frac{1}{2}$. Januar 1835 zu Eberstadt entstandenen Brandschadens:	fl.	fr.		
1) an Heinrich Müller zu Eberstadt	690	—		
2) an Balthasar Forbach daselbst	29	—		
3) Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7	20	726	20
Dem Gemeinde-Einnehmer Koch zu Nonnenrod für die Gemeinde, wegen des am $\frac{2}{5}$. September 1835 entstandenen Brandschadens, nebst 5 fl. 30 fr. Besichtigungs- und Abschätzungskosten			70	43
Dem Konrad Lehr zu Einartshausen, wegen des am $\frac{1}{7}$. October 1835 entstandenen Brandschadens, nebst 7 fl. Besichtigungs- und Taxationskosten			494	—
Summe im Landrathsbezirk Hungen			1291	3
i) Im Landrathsbezirk Lauterbach.				
Dem Johannes Weinberger zu Lauterbach, wegen des am 9. Juli 1835 entstandenen Brandschadens, nebst 2 fl. Besichtigungs- und Abschätzungskosten			37	—
zu übertragen			37	—

	fl.	fr.
Uebertrag	37	—
Dem Wachsstockfabrikanten Johannes Albach zu Lanterbach, wegen des am 22. Juli 1835 entstandenen Brandschadens, nebst 2 fl. Besichtigungs- und Abschätzungskosten	262	—
Der Gemeinde Eichelhain und Namens derselben dem Gemeindecinnehmer Caspar Euders zu Eichelhain, wegen des am 9. September 1835 entstandenen Brandschadens, nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungskosten	200	—
Dem Ortsbürger Johann Listmann zu Bligenrod, als Curator des Johann Heinrich Wienold zu Frischborn, wegen des am $\frac{2}{2}$ November 1835 entstandenen Brandschadens, nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungskosten	516	—
Wegen des am 13. December 1835 zu Bannerod entstandenen Brandschadens:	fl.	fr.
a) an Christian Hoffmann zu Bannerod	839	50
b) an denselben und Conrad Walter daselbst	6	—
c) Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7	—
	845	50
Summe im Landrathsbezirk Lanterbach	1860	50

k) Im Landrathsbezirk Schliß.

Wegen des am $\frac{1}{17}$ Juli 1835 zu Schliß entstandenen Brandschadens:	fl.	fr.
1) an Konrad Siebert zu Schliß	223	30
2) an Adam Isley modo Johannes Stephan daselbst	197	—
3) an Konrad Habichts Wittve daselbst	98	30
4) Besichtigungs- und Abschätzungskosten	2	—
	521	—
Summe im Landrathsbezirk Schliß	621	—

Wiederholung.

a) Im Kreise Alsfeld	1268	80
b) „ „ Biedenkopf	2337	40
c) „ „ Friedberg	1314	42
d) „ „ Grünberg	117	56
e) „ „ Nidda	6106	—
f) Im Bezirk Wöhl	928	20
g) Im Landrathsbezirk Büdingen	15	—
h) „ „ „ Hungen	1291	3
i) „ „ „ Lanterbach	1860	50
k) „ „ „ Schliß	621	—
Summe in der Provinz Oberhessen	15761	1

II. In der Provinz Starkenburg.

a) Im Kreise Densheim.

Wegen des am 2. Januar 1835 zu Birnheim entstandenen Brandschadens:	fl.	fr.
1) an Bürgermeister Veitert zu Birnheim, als Curator		
a) des Mathias Wickenbach II. daselbst	89	30
b) der Georg Wickenbach II. Wittve daselbst	89	30
2) an Philipp Hoß daselbst	—	45
2) an Peter Münch daselbst	—	45
4) Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7	—
	187	30
zu übertragen	187	30

	fl.	fr.
Uebertrag	187	30
Wegen des am 27. Februar 1835 zu Eberstadt entstandenen Brandschadens:	fl.	fr.
1) an Schmiedmeister Jacob Geibel zu Eberstadt	27	16
2) an Schneidermeister Heinrich Dahmer daselbst	9	—
3) an Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7	—
	48	16
Dem Johannes Weber zu Stettbach, als Curator des Georg Weber daselbst, wegen des am 22. Juni 1835 entstandenen Brandschadens, nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungskosten	399	—
Dem Wirth Lorenz Bernhard zu Zwingenberg, wegen des am 10. August 1835 entstandenen Brandschadens, nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungskosten	25	—
Dem Großh. Bürgermeister Freund zu Dickenbach als Curator des Maurers Philipp Blum daselbst, wegen des am 19. August 1835 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungskosten	281	20
Wegen des am 3. September 1835 zu Fehlbheim entstandenen Brandschadens:	fl.	fr.
1) an Lorenz Lattner zu Fehlbheim	1917	50
2) an Adam Schechner daselbst	104	50
3) an Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7	—
	2029	20
Wegen des am 15. October 1835 zu Großrohrheim entstandenen Brandschadens:	fl.	fr.
1) an Großh. Bürgermeister Kefler zu Großrohrheim, als Curator der Valentin Ochs Wittve daselbst	444	30
2) an Valentin Kraus Wittve daselbst	1	50
3) an Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7	—
	453	—
Wegen des am 2. December 1835 zu Fehlbheim entstandenen Brandschadens:	fl.	fr.
1) an Großh. Bürgermeister Wahlig zu Fehlbheim, als Curator des Nicolaus Berg daselbst	690	—
2) an Nicolaus Rixerts Wittve daselbst	5	—
3) an Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7	—
	702	—
Summe im Kreise Deneheim	4120	26
b) Im Kreise Darmstadt.		
Dem Johann Peter Stumpf, Bürger und Fuhrmann zu Darmstadt, wegen des am 4. April 1835 entstandenen Brandschadens, nebst 2 fl. Besichtigungs- und Abschätzungskosten	10	14
Summe im Kreise Darmstadt	10	14
c) Im Kreise Großgeran.		
Dem Großh. Bürgermeister Pfeiffer zu Großgeran, als Curator des Friedrich Egner daselbst, wegen des am 28. März 1835 entstandenen Brandschadens nebst 2 fl. Besichtigungs- und Abschätzungskosten	350	30
Dem Großh. Bürgermeister Köpplinger zu Stockstadt als Curator des Adam Heil daselbst, wegen des am $\frac{20}{21}$. Juli 1835 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungskosten	402	—
zu übertragen	752	30

	fl.	fl.
Uebertrag	752	30
Wegen des am 24. Juli 1835 zu Griesheim entstandenen Brandschadens:		
1) an Frindrich Schlichts Wittve zu Griesheim	20	
2) an Philipp Seibert daselbst	10	
3) an Besichtigungsz und Abschätzungskosten	4	
	34	—
Dem Johann Michael Klint I. zu Worsfelten, wegen des am $\frac{30}{7}$. Juli entstandenen Brand- schadens nebst 7 fl. Besichtigungsz und Abschätzungskosten	253	40
Summe im Kreise Großgerau	1040	10
d) Im Kreise Heppenheim.		
Wegen des am $\frac{2}{8}$. Februar 1835 zu Waldmichelbach entstandenen Brandschadens:		
1) dem Großh. Hess. Rentamt Lindenfels	883	20
2) der Großh. Hess. reformirten Collectur zu Umstadt	26	48
3) an Besichtigungsz und Abschätzungskosten	7	—
	917	8
Dem Großh. Hess. Rentamt Lampertheim, wegen des am $\frac{24}{25}$. März 1835 entstandenen Brandschadens nebst 2 fl. Besichtigungsz und Abschätzungskosten	14	—
Besichtigungsz und Abschätzungskosten wegen des am $\frac{1}{6}$. April 1835 in der Behausung des Peter Kettig zu Seidenbach entstandenen Brandschadens	7	—
Dem Andreas Jährling zu Reichenbach, wegen des am 21. April 1835 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besichtigungsz und Abschätzungskosten	11	45
Dem Beigeordneten Georg Adam Schmitt zu Oberschönmattenvag als Curator des Valentin Wilhelm daselbst, wegen des am $\frac{10}{12}$. Mai 1835 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besichtigungsz und Abschätzungskosten	1117	—
Dem Großh. Bürgermeister Niklas zu Pfaffenbeersfurth, als Curator des Michael Schmidt daselbst, wegen des am 18. Mai 1835 entstandenen Brandschadens, nebst 7 fl. Besich- tigungsz und Abschätzungskosten	650	—
Wegen des am 20. Mai 1835 zu Waldmichelbach entstandenen Brandschadens:		
1) dem Ortsbürger und Gemeinderath Georg Peter Schwebel zu Waldm- ichelbach, als Curator des Adam Nöth daselbst	237	45
2) dem Ortsbürger Ludwig Nöth und Wilhelm Hes daselbst, als Curatoren des Georg Peter und Georg Haslinger	1170	—
3) an Besichtigungsz und Abschätzungskosten	7	—
	1414	45
Dem Ortsbürger Philipp Ripper II. zu Pfaffenbeersfurth, als Curator des Nicolans Hönig daselbst, wegen des am 9. Juni 1835 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besichti- gungsz und Abschätzungskosten	760	14
Dem Gemeinderath Gerhard Keß zu Oberabsteinach als Curator des Heinrich Schmidt daselbst, wegen des am $\frac{1}{3}$. Juni 1835 entstandenen Brandschadens, nebst 7 fl. Besich- tigungsz und Abschätzungskosten	553	—
Dem Peter Heiß zu Wöckelsbach, als Curator des Jacob Steu daselbst, wegen des am $\frac{22}{8}$. Juni 1835 entstandenen Brandschadens, nebst 7 fl. Besichtigungsz und Abschätzungsz kosten	2467	—
Dem Ortsbürger Heinrich Stay zu Oberschaarbach, als Curator des Lorenz Schepula daselbst, wegen des am $\frac{24}{4}$. Juni 1835 entstandenen Brandschadens, nebst 7 fl. Besichtigungsz und Abschätzungskosten	292	—
zu übertragen	8203	58

	fl.	fr.
Uebertrag	8203	52
Wegen des am 1. Juli 1835 zu Corsica entstandenen Brandschadens, an den Dixiersfabrikant Heinrich Diringen zu Unterschönmatteuwag als Curator:		
a) des Peter Schroth zu Corsica	372	—
b) des Nicolans Kubenschuh daselbst	79	—
c) an Besichtigungsges und Abschätzungskosten	8	30
	459	30
Dem Beigeordneten Georg Adam Schmirde zu Oberschönmatteuwag als Curator des Adam Reibold daselbst, wegen des am 13. Juli 1835 entstandenen Brandschadens nebst 6 fl. 30 kr. Besichtigungsges und Abschätzungskosten		
	891	30
Wegen des am 28. Juli 1835 zu Unterabsteinach entstandenen Brandschadens:		
1) an den Beigeordneten Peter Wegel zu Unterabsteinach als Curator des Sebastian Walther und der Leonhard Münstermanns Wittwe daselbst	282	—
2) an Philipp Kehl daselbst	7	30
3) an Besichtigungsges und Abschätzungskosten	7	—
	296	30
Dem Ortsbürger und Bierbrauer Adam Wilhelm I. zu Oberschönmatteuwag, als Curator des Adam Wilhelm II. daselbst, wegen des am 28. Juli 1835 entstandenen Brandschadens, nebst 9 fl. 30 kr. Besichtigungsges und Abschätzungskosten		
	1066	57
Wegen des am 1. August 1835 zu Waldmichelsbach entstandenen Brandschadens:		
1) an Jacob Schmid zu Waldmichelsbach als Curator des Nicolans Heiligs genthal daselbst	685	—
2) an Georg Brännig I. daselbst, als Curator des Leonhard Muri daselbst	386	40
3) an Peter Quick II. daselbst, als Curator des Michael Oehleenschläger dasel.	416	25
4) an Franz August Bohn daselbst	2	30
5) an Jacob Friesheim daselbst	4	30
6) an Besichtigungsges und Abschätzungskosten	10	30
	1505	35
Wegen des am 1/2. August 1835 zu Lindenseck entstandenen Brandschadens:		
1) an Adam Korb zu Lindenseck, als Curator des Valentin Englerth daselbst	824	52 1/2
2) an die Gemeinde Lindenseck	500	—
3) an das Großh. Rentamt Lindenseck	12	—
4) an Besichtigungsges und Abschätzungskosten	7	—
	1343	52 1/2
Dem Ortsbürger und Wirth Nicolans Schmitt zu Unterschönmatteuwag, als Curator des Adam Reinhard daselbst, wegen des am 2/5. September 1835 entstandenen Brandscha- dens, nebst 7 fl. Besichtigungsges und Abschätzungskosten		
	582	—
Wegen des am 15. October 1835 zu Kolmbach entstandenen Brandschadens:		
1) an Ortsbürger Philipp Bauer I. zu Kolmbach, als Curator des Barthel Kagenmeier daselbst	757	20
2) an Franz Wechler daselbst	18	25
3) an Besichtigungsges und Abschätzungskosten	7	—
	782	45
Dem Großh. Bürgermeister Pfeiffer zu Erlensbach, als Curator des Johannes Gärtner daselbst, wegen des am 20. November 1835 entstandenen Brandschadens, nebst 7 fl. Besichti- gungsges und Abschätzungskosten		
	1175	40
zu übertragen	16308	11 1/2

	fl.	fr.
Uebertrag	16308	11 $\frac{1}{2}$
Wegen des am 7. December 1835 zu Rimbach entstandenen Brandschadens, an den W. rth Nicolauß Trantmann zu Rimbach, als Curator		
	fl.	fr.
a) des Peter Trantmann daselbst	220	—
b) des Peter Hübnier daselbst	200	—
c) an Besichtigung; und Abschätzungskosten	7	—
	427	—
Dem Groß. Bürgermeister Hübnier zu Affolterbach, als Curator des G. Philipp Heltmann daselbst, wegen des am $\frac{1}{3}$. December 1835 entstandenen Brandschadens, nebst 7 fl. Besichtigung; und Abschätzungskosten		
	772	—
Summe im Kreise Heppenheim ...	17507	11 $\frac{1}{2}$
e) Im Kreise Offenbach.		
Wegen des am 25. September 1835 zu Mainzingen entstandenen Brandschadens: fl. fr.		
1) an Kilian Knecht zu Mainzingen	254	—
2) an Valentin Seinsurth daselbst	21	26
3) an Besichtigung; und Abschätzungskosten	7	—
	282	26
Summe im Kreise Offenbach ...	282	26
f) Im Landrathsbezirk Breunberg.		
Wegen des am 30. November 1834 zu Fürstengrund entstandenen Brandschadens, an den Groß. Bürgermeister Fischer zu König, als Curator		
	fl.	fr.
1) des Johann Adam Weber zu Fürstengrund	125	—
2) des Schullehrer Schneider daselbst	432	8 $\frac{1}{2}$
3) für dreimalige Besichtigung; und Abschätzungskosten	36	35
	593	43 $\frac{1}{2}$
Dem Groß. Bürgermeister Alt zu Breitenbrunn, als Curator des Adam Krall daselbst, wegen des am 26. Januar 1835 entstandenen Brandschadens, nebst 7 fl. Besichtigung; u. Abschätzungskosten		
	192	—
Wegen des am 13. März 1835 zu Niederkingig entstandenen Brandschadens, an den Bürgermeister Fleck zu Niederkingig, als Curator		
	fl.	fr.
1) des Georg Gertmann daselbst	596	30
2) des Nicolaus Schanz	323	—
an Besichtigung; und Abschätzungskosten	7	—
	926	30
Ferner: Wegen des am 13. März 1835 zu Niederkingig entstandenen Brandschadens, an den Bürgermeister Fleck daselbst, als Curator des Nicolaus Schanz		
	150	—
Wegen des am 4. November 1835 zu Breitenbrunn entstandenen Brandschadens: fl. fr.		
1) an Gemeinderath Michael Schaser, als Curator des Nicolaus Schaser daselbst	471	—
2) an Georg Hofferbert daselbst	2	30
3) an Besichtigung; und Abschätzungskosten	7	—
	480	30
Summe im Landrathsbezirk Breunberg ...	2342	43 $\frac{1}{2}$
g) Im Landrathsbezirk Erbach.		
Dem Müller Georg Reischer zu Oßen, als Curator des gewesenen Bürgermeisters Siefert daselbst, in Gemäßheit Hofgericht. Erkenntnisses vom 6. Februar 1835 zuerkannte wei. ere		

	fl.	kr.
Entschädigung für den am 1. März 1833 entstandenen Brandschaden	806	15
Verzugzinsen zu 5 Procent vom 1. April 1833 bis einschließl. 15. Juni 1835	89	1
Wegen des am 5. Januar 1835 zu Niederkainzbach entstandenen Brandschadens: fl. kr.		
an den Bürgermeister Schäfer zu Niederkainzbach, als Curator:		
a) des Martin Fornoff und Peter Siegerich daselbst	370	—
b) des Martin Fornoff daselbst allein	1	—
c) des Adam Eidenmüller daselbst	375	—
d) des Georg Weber daselbst	5	—
Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7	—
Dem Bürgermeister Schäfer zu Niederkainzbach, als Curator des Adam Eidenmüller daselbst, wegen der durch die Löschanstalten am 5. Januar entstandenen Beschädigung	758	—
Dem Jacob Arras zu Erzbach, wegen des am 28. Februar 1835 entstandenen Brandschadens, nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungskosten	3	—
Dem Adam Müller auf dem Habrich bei Weitengeseß, wegen des am 15. April 1835 entstandenen Brandschadens, nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungskosten	802	—
Besichtigungs- und Abschätzungskosten wegen des bei Kilian Spiegel I. zu Michelstadt entstandenen Brandes	13	—
Wegen des am 9. Mai 1835 zu Würzburg entstandenen Brandschadens, an den Bürgermeister Dietrich zu Würzburg, als Curator: fl. kr.		
a) des Johannes Müller daselbst	1705	—
b) des Valentin Knapp daselbst	1705	—
c) des Sebastian Stier daselbst	5	—
d) des Leonhard Brehm daselbst	3	—
an Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7	—
Dem Peter Hoffmann zu Unterostern, wegen des am 3. Juni 1835 entstandenen Brandschadens, nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungskosten	3425	—
Dem Ortsbürger und Schuhmachermeister Wilhelm Voss zu Beerfelden, als Curator des Nicolaus Scheerer von Au-erbeerfelden, wegen des am 18. Juni 1835 entstandenen Brandschadens, nebst 6 fl. Besichtigungs- und Abschätzungskosten	887	—
Dem Adam Hieronimus zu Hohberg, wegen des am 17. October 1835 entstandenen Brandschadens, nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungskosten	773	—
Summe im Landrathsbezirk Erbach	987	—
Summe im Landrathsbezirk Erbach	8550	16
Wiederholung.		
a) Im Kreise Bensheim	4120	26
b) „ „ Darmstadt	10	14
c) „ „ Großgerau	1040	10
d) „ „ Heppenheim	1750	11 $\frac{1}{2}$
e) „ „ Offenbach	282	26
f) Im Landrathsbezirk Dreuberg	2342	43 $\frac{1}{2}$
g) „ „ Erbach	8550	16
Summe in der Provinz Starkenburg	33853	27

III.) In der Provinz Rheinhessen.

a) Im Kreise Alzey.

	fl.	fr.
Dem Großh. Bürgermeister Köhler zu Heimerdheim, als Curator des Jacob Erkmann I., Ackeremann, dormalen in Odersheim, wegen des am $\frac{1}{12}$ April 1835 zu Heimerdheim entstandenen Brandschadens, nebst 8 fl. 30 fr. Besichtigungs- und Abschätzungskosten	139	50
Wegen des am 9. Mai 1835 zu Weinheim entstandenen Brandschadens:	fl.	fr.
1) an Heinrich Kilian zu Weinheim	12	30
2) an Ulrich Fahr daselbst	19	—
3) an Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7	30
	39	—
Wegen des am 24. Juli 1835 zu Wechenheim entstandenen Brandschadens:	fl.	fr.
1) an Großh. Bürgermeister Vermeß zu Wechenheim, als Curator des Johannes Weerhof II. daselbst	147	—
2) an Schullehrer Nicolaus Katzenbach daselbst	99	—
3) an Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7	—
	253	—
Dem Alexander Schwarz zu Udenheim, wegen des am 13. August 1835 entstandenen Brandschadens, nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungskosten	40	20
Wegen des am 17. September 1835 zu Heimerdheim entstandenen Brandschadens:	fl.	fr.
1) an Werner Zimmermann zu Heimerdheim	109	38
2) an Johann Steimbach daselbst	1279	—
3) an Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7	—
	1395	38
Dem Wirth Philipp Schreck zu Albig, als Curator des Matthias Kuhn daselbst, wegen des am 6. October 1835 entstandenen Brandschadens, nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungskosten	207	—
Dem Jacob Ruobloch II. zu Wahlheim, als Curator des Jacob Link daselbst, wegen des am 16. October 1835 entstandenen Brandschadens, nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungskosten	257	—
Dem Joseph Hemmel zu Wechenheim, als Curator des Michael Hemmel daselbst, wegen des am 15. November 1835 entstandenen Brandschadens	10	48
Dem Großh. Bürgermeister Mediens zu Sandbühlheim, als Curator des Michael Belger daselbst, wegen des am 16. November 1835 entstandenen Brandschadens, nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungskosten	195	—
Wegen des am 24. November 1835 zu Alzey entstandenen Brandschadens:	fl.	fr.
1) an Michael Börtle zu Alzey	150	—
2) an Philipp Dietrich daselbst für sich und seinen Bruder Georg Dietrich das.	100	—
3) an Heinrich Weber daselbst	10	—
4) an Besichtigungs- und Abschätzungskosten	2	—
	262	—
Dem Wirth Valentin Becker zu Spießheim, wegen des am 29. November 1835 entstandenen Brandschadens, nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungskosten	1768	—
Summe im Kreise Alzey	4567	36
b) Im Kreise Bingen.		
An Margaretha, des Jacob Mann Wittve zu Borsheim, wegen des am 5. Juli 1835 entstandenen Brandschadens, nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungskosten	67	—
Dem Gemeindevorsteher Müller zu Dromerheim, als Curator des Zieglers Johann Ganger zu übertragen	67	—

	fl.	fr.
Uebertrag	67	—
auf daselbst, wegen des am 29. September 1835 entstandenen Brandschadens, nebst 5 fl. 30 fr. Besichtigungs- und Abschätzunggebühren	588	50
Summe im Kreise Dingen	655	50
c) Im Kreise Mainz, Stadtbezirk.		
Dem Gastwirth Theodor Hurst zu Mainz, wegen des am 13. Januar 1835 entstandenen Brandschadens, nebst 3 fl. 28 fr. Besichtigungs- und Abschätzungskosten	51	58
Dem Bierbrauer Franz Klippel zu Mainz, wegen des am 3. Februar 1835 entstandenen Brandschadens, nebst 3 fl. 12 fr. Besichtigungs- und Abschätzungskosten	39	12
Wegen des am 12. April 1835 zu Kastel entstandenen Brandschadens, an den Großh. Bürgermeiſter Busch zu Kastel, als Curator nachbenannter Personen:	fl.	fr.
1) des Paul Scheerer	2160	40
2) des Joseph Kaufheld	1956	10
3) des Adam Kämmerer	1320	50
4) des Konrad Hartmann	1789	—
5) desselben	242	—
6) des Christian Herrmann	1072	20
7) des Franz Kienemann	667	13
8) des Heinrich Mann	66	40
9) des Heinrich Sartorius	137	30
10) des Ludwig Ortenthal	20	—
11) der Joseph Kochs Wittve	5	—
12) des Peter Joseph Diehl	3	—
13) des Christoph Hofmann	1	30
14) an Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7	18
	9449	11
Wegen des am 3. Mai 1835 zu Kostheim entstandenen Brandschadens, an den Großh. Bürgermeister Zuckmayer zu Kostheim, als Curator nachstehender Personen, als des	fl.	fr.
1) Georg Hohmann zu Kostheim	1198	30
2) Kaspar Franz daselbst	225	—
3) Adam Hübner daselbst	1676	—
4) Mathias Schneider daselbst	783	45
5) Joseph Mann Wittve	12	—
6) an Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7	30
	3302	45
Dem Georg Schollmayer zu Kostheim für den am 3. Mai 1835 durch Löschanstalten erlittenen Schaden, nebst 6 fl. 30 fr. Besichtigungs- und Abschätzungskosten	46	30
Der Gemeinde Kastel, wegen des am 13. Juni 1835 entstandenen Brandschadens nebst 4 fl. Besichtigungs- und Abschätzungskosten	404	—
Dem Johann Steinebach zu Mainz, als Curator des Rudolph Dofflein daselbst, wegen des am $\frac{1}{2}$ Juni 1835 entstandenen Brandschadens, nebst 2 fl. Besichtigungs- und Abschätzungskosten	9819	51 $\frac{1}{2}$
Dem Gästwirth Joseph Bernard zum weißen Kofse zu Mainz, wegen des am 11. November 1835 entstandenen Brandschadens, nebst 2 fl. Besichtigungs- und Abschätzungskosten	27	—
zu über-ragen	23740	27 $\frac{1}{2}$

	fl.	fr.
Uebertrag	23740	27½
Wegen des am 11. November 1835 zu Mainz entstandenen Brandschadens:		
1) den Saffianfabrikanten Wilhelm Michel und Franz Demninger zu Mainz	4745	14
2) der Wittve Katharina Weintösch, Bleicherin daselbst	110	—
3) Apotheker Liebeser daselbst	55	—
4) an Besichtigungs- und Abschätzungskosten	2	—
	<u>4912</u>	<u>14</u>
Summe im Stadtbezirk des Kreises Mainz	<u>28652</u>	<u>41½</u>
d) Im Landbezirk des Kreises Mainz.		
Wegen des am 17. Januar 1835 zu Bodenheim entstandenen Brandschadens:		
1) an den Bürgermeister Martin Haub zu Bodenheim als Curator:		
a) des Servaz Schalles daselbst	646	—
b) des Nicolaus Kern daselbst	2	40
2) dem Handelsmann Jacob Neus zu Mainz	13	—
3) an Besichtigungs- und Abschätzungskosten	10	—
	<u>671</u>	<u>40</u>
Wegen des am 24. Juni 1835 zu Bodenheim entstandenen Brandschadens:		
1) an Jacob Jonas Wittve zu Bodenheim	817	48
2) an Johann Müller daselbst	42	30
3) an Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7	—
	<u>867</u>	<u>18</u>
Dem Jacob Kleinschmidt zu Niederrolm, wegen des am 6. Juli 1835 entstandenen Brandschadens, nebst 4 fl. 30 fr. Besichtigungs- und Abschätzungskosten	<u>6</u>	<u>30</u>
Der katholischen Kirchengemeinde zu Nierstein, wegen des am 13. August 1835 entstandenen Brandschadens, nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungskosten	<u>455</u>	<u>—</u>
Wegen des am 23. August 1835 zu Bodenheim entstandenen Brandschadens:		
1) an Gemeindecinnehmer Georg Michael Angermeyer als Curator des		
a) Johann Schmitt daselbst	495	30
b) Fortunat Haub daselbst	148	—
c) Wilhelm Bieger daselbst	127	10
2) Jacob Wayer daselbst	25	50
3) Johann Sauer daselbst zu zwei Gulden	—	—
4) an Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7	—
	<u>803</u>	<u>30</u>
Anmerkung. Johann Sauer hat die Annahme von 2 fl. verweigert, daher die Zahlung nicht geleistet werden konnte.		
Wegen des am 2. September 1835 zu Bodenheim entstandenen Brandschadens:		
1) an Kirchenrechner Jacob Staudenheimer zu Bodenheim, als Curator für Konrad Kögler daselbst	99	36
2) an Conrad Stumm daselbst	10	—
3) an Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7	—
	<u>116</u>	<u>36</u>
Wegen des am 8. October 1835 zu Niederrolm entstandenen Brandschadens:		
1) an Großh. Bürgermeister Müller, als Curator des Franz Seeger zu Niederrolm	145	15
2) dem Wilhelm Ambach daselbst	4	—
3) an Besichtigungs- und Abschätzungskosten	6	—
	<u>155</u>	<u>15</u>
Dem Martin Spindler zu Dalheim, wegen des am 2. November 1835 entstandenen Brandschadens nebst 8 fl. 30 fr. Besichtigungs- und Abschätzungskosten	<u>45</u>	<u>45</u>
Summe im Landbezirk des Kreises Mainz	<u>3121</u>	<u>34</u>

e) Im Kreise Worms.

	fl.	fr.
Dem Bürgermeister Johann Söllinger zu Weinsheim, als Curator des Ackermanns Johann Kleber und dessen Ehefrau Katharina daselbst, wegen des am 1. Januar 1835 entstandenen Brandschadens nebst 13 fl. 30 fr. Besichtigungs- und Abschätzungskosten	426	—
Dem evangelischen Lehrer Andreas Kleinhans zu Pfeddersheim, als Curator des Heinrich Löß daselbst, wegen des am 4. Januar 1835 entstandenen Brandschadens, nebst 4 fl. Besichtigungs- und Abschätzungskosten	553	59
Der evangelischen Kirchengemeinde zu Pfeddersheim, wegen des am 5. Januar 1835 entstandenen Brandschadens nebst 4 fl. Besichtigungs- und Abschätzungskosten	679	90
Wegen des am 5. Januar 1835 zu Pfeddersheim entstandenen Brandschadens:	fl.	fr.
1) an Nicolaus Kacke zu Pfeddersheim	745	—
2) an Michael Knab daselbst	1	15
3) an Theresia Knorr daselbst	5	33
4) an Besichtigungs- und Abschätzungskosten	4	—
	755	48
Wegen des am 23. Februar 1835 zu Heppenheim a. d. Wies entstandenen Brandschadens:	fl.	fr.
1) an Johannes Wiederruf zu Heppenheim a. d. Wiese	490	40
2) an Daniel Würz II. und dessen Ehefrau Katharine, geb. Kolb daselbst Namens der Letzteren Tochter erster Ehe Katharina Raquet daselbst	10	—
3) an Besichtigungs- und Abschätzungskosten	8	30
	509	10
Dem Großh. Bürgermeister Döwald zu Gimsheim, als Curator des Johann Eichrist daselbst, wegen des am 17. März 1835 entstandenen Brandschadens, nebst 8 fl. 30 fr. Besichtigungs- und Abschätzungskosten	998	30
Wegen des am 5. Juli 1835 zu Pfiffelgheim entstandenen Brandschadens:	fl.	fr.
1) an Großh. Bürgermeister Schall zu Pfiffelgheim, als Curator des Martin und Joseph Eimer daselbst	222	—
2) an Andreas Ott daselbst	6	—
3) an Besichtigungs- und Abschätzungskosten	4	—
	232	—
Dem Valentin Amborn zu Monsheim, wegen des am 28. Juli 1835 entstandenen Brandschadens, nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungskosten	1673	30
Wegen des am 1. August 1835 zu Bechtheim entstandenen Brandschadens:	fl.	fr.
1) an Georg Becker in Bechtheim	10	—
2) an Ottilie Egelhof daselbst	4	30
3) an Besichtigungs- und Abschätzungskosten	5	—
	19	30
Dem Großh. Bürgermeister Scherer zu Kriegsheim, als Curator des Philipp Jacob Bogert daselbst, wegen des am 3. August 1835 entstandenen Brandschadens, nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungskosten	28	43
Dem Philipp H. mer zu Avenheim, wegen des am 24. September 1835 entstandenen Brandschadens, nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungskosten	37	—
Dem Tobias und Jacob Dreiß zu Offstein, wegen des am 26. September 1835 entstandenen Brandschadens, nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungskosten	372	—
Wegen des am 6. November 1835 zu Osthofen entstandenen Brandschadens:	fl.	fr.
1) an Bürgermeister Weisheimer zu Osthofen, als Curator des Johann Schmitt daselbst	290	—
2) an Johann Schumberg daselbst	628	—
zu übertragen 918.	5585	30

	fl.	fr.	fl.	fr.
Uebertrag	918		553	30
5) an Rudolph Breth d. selbst	7			
4) an Besichtigung- und Abschätzungskosten	7		932	—
Dem Heinrich Dammenslder II. zu Bechheim, wegen des am $\frac{1}{2}$. December 1835 entstandenen Brandschadens, nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungskosten			45	—
Wegen des am 21. December 1835 zu Worms entstandenen Brandschadens:	fl.	fr.		
1) an Johann Georg Eberts II. zu Worms	10	48		
2) an Adam Joseph Vog d. selbst	15	—		
3) an Besichtigungs- und Abschätzungskosten	2	—	27	48
Wegen des am 30. December 1835 zu Molsheim entstandenen Brandschadens, an den Müller Peter Spireler zu Molsheim, als Curator des Johann Philipp Schirf d. selbst, nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungskosten			299	—
Summe im Kreise Worms			6889	18
Wiederholung.				
a) Im Kreise Alzei			4567	36
b) „ „ Birgen			655	50
c) „ Stadtbezirk des Kreises Mainz			28652	41 $\frac{1}{2}$
d) „ Landbezirk des Kreises Mainz			3121	34
e) „ Kreise Worms			6889	18
Summe in der Provinz Rheinhessen			43886	59 $\frac{1}{2}$
Wiederholung.				
I. In der Provinz Oberhessen			15761	1
II. „ „ „ Starckenburg			33853	27
III. „ „ „ Rheinhessen			43886	59 $\frac{1}{2}$
Summe an vergüteten Brandschäden			93501	27 $\frac{1}{2}$
II. An abgetragenen Kapitalien.				
Nchr.				
III. An Zinsen von aufgenommenen Kapitalien.				
Nach Seite 62. der Rechnung			6556	30
Summe an Zinsen von aufgenommenen Kapitalien			6556	30
Kapitalstand.				
Nach Seite 78. voriger Rechnung, Regierungsblatt Nr. 55. vom 23. December 1836, waren am 31. December 1834 für 1835 zu verzinsen			145700	—
Im Laufe des Jahres 1835 fand weder eine Kapitalaufnahme noch Kapitalabtragung statt. Es bleibt also für 1835 der unveränderte Kapitalstand zu verzinsen von			145700	—
IV. An Besoldungen und Pensionen.				
1.) Besoldungen.				
Im Gesamtbetrage			1788	—
2.) Pensionen.				
Im Gesamtbetrage			250	—
Summe an Besoldungen und Pensionen			2038	—

		fl.	fr.
V. An Repartition'sgebühren.			
Im Gesamtbetrage		2466	3 $\frac{3}{4}$
	Summe an Repartition'sgebühren	2466	3 $\frac{3}{4}$
VI. An Erhebgebühren.			
Im Gesamtbetrage		4654	53 $\frac{3}{4}$
	Summe an Erhebgebühren	4654	53 $\frac{3}{4}$
VII. An Hausmiete.			
Im Gesamtbetrage		143	50
	Summe an Hausmiete	143	50
VIII. An zufälligen Ausgaben.			
Für Schreibmaterialien und Druckerarbeit		536	26
: Buchdruckerarbeit		7	12
An Copialgebühren		13	56
Für Porto und Botenlohn		1	12
An Deserviten und Auslagen		95	45
: Retaxations-Gebühren		699	52
: Nachlässen wegen fürchtig angelegter, wie auch uneinbringlich gewesener Brandenschädigungsbeträge		14	28
: Belohnungen für angezeigte Brandstiftungen, nach Art. 9. des Gesetzes vom 21. Februar 1824		—	—
: Diäten, Remunerationen etc.		415	27
	Summe an zufälligen Ausgaben	1784	16
IX. An Depositen.			
Laut Verfügung Groß. Brandversicherungskommission vom 24. August 1831 ist der Hauptrechner der Brandversicherungsklasse ermächtigt, ohne weitere Aufträge bei gedachter Commission, die in der Kasse vorräthigen Gelder bei der Groß. Staatschuldenentlastungskasse, nach Gutfinden zu deponiren und wieder einzuziehen.			
Hiernach sind deponirt worden:			
am 13. September 1835		12000	—
: 16. " "		3500	—
: 1. October "		13500	—
: 21. " "		2000	—
: 31. " "		2700	—
: 30. November "		11000	—
: 2. Decem. er "		3300	—
	Summe	48000	—
Wiederholung.			
I. An vergüteten Brandschäden, nebst Besichtigungs- und Taxationskosten		93501	27 $\frac{1}{2}$
II. : abgerathenen Kapitalien		—	—
III. : Zinsen von ausgenommenen Kapitalien		6556	30
IV. : Beförderungen und Pensionen		2038	—
V. : Repartition's-Gebühren		2466	3 $\frac{3}{4}$
	zu übertragen	104562	1 $\frac{1}{4}$

	fl.	fr.
Uebertrag	104562	1 $\frac{1}{2}$
VI. An Erhebgebühren	4654	53 $\frac{3}{4}$
VII. : Hausmiete	143	50
VIII. : zufälligen Ausgaben	1784	16
IX. : Depositen	48000	—
Hauptsumme der Ausgabe ...	159145	1

V e r g l e i c h u n g .

Die Gesamt : Einnahme beträgt	260672	6 $\frac{1}{2}$
Die Gesamt : Ausgabe beträgt	159145	1
Unterschied	101527	5 $\frac{1}{2}$

welchen Kassevorrath man zu den Ausgaben des Jahres 1836 verwender hat, indem dermalen auf die pro 1836 ausgeschriebenen Beiträge noch keine Erhebung statt gehabt hat — und kommt diese Summe in der folgenden Rechnung wieder in Einnahme.

Hinsichtlich des Standes der Kasse am 30. Juni 1837 bezieht man sich auf den anliegenden Handbuchsanzug.

Darmstadt den 30. Juni 1837.

B a d e r.

Revidirt, ohne daß sich für den vorstehenden Abschluß eine Veränderung ergeben hat.

Darmstadt am 7. December 1837.

Großherzoglich Hessische Rechnungskammer.

L u d w i g .

W o l f .

U n l a g e

der Brandversicherungskasse-Rechnung für 1835.

A u s f u g

aus den Brandversicherungskasse-Handbüchern von den Jahren 1836 und 1837.

1836.

E i n n a h m e .

1) Vorrath voriger Rechnung	101527	5 $\frac{1}{2}$
2) An aufgenommenen Kapitalien	2000	—
3) : eingesendeten Beiträgen	—	—
zu übertragen	103527	5 $\frac{1}{2}$

		fl.	fr.
	Uebertrag	03527	5 $\frac{1}{4}$
4) An Depositen		43300	—
5) : Zinsen		586	19
6) Insgemein		93	36
	Summe der Einnahme	4750	1$\frac{1}{4}$
Ausgabe.			
		fl.	fr.
1) An Brandschäden	94998	58 $\frac{1}{2}$	
2) : abgeragene Kapitalien	2000	—	
3) : Zinsen	6010	7 $\frac{1}{2}$	
4) : Besoldungen und Pensionen	2050	—	
5) : Büreauumiethe	124	—	
6) : Depositen	28000	—	
7) Insgemein, Porto, Schreibmaterialien, Buchbinderlohn, Deserviten, Retaxationsgebühren	1618	15	
		134811	21
	Verglichen, bleibt Vorrath	12 95	39$\frac{1}{4}$
1837.			
Einnahme.			
1) Vorrath von 1836		12695	39 $\frac{1}{4}$
2) An aufgenommenen Kapitalien		—	—
3) : Beiträgen		—	—
4) : Depositen		2000	—
5) : Zinsen		81	10
6) Insgemein		20	—
	Summe der Einnahme	14799	49$\frac{1}{4}$
Ausgabe.			
		fl.	fr.
1) Ausgabe: Mehrbetrag lt. Abschluß pro 1836	—	—	
2) An Brandschäden	10207	45 $\frac{1}{2}$	
3) : abgetragene Kapitalien	—	—	
4) : Zinsen	2071	—	
5) : Besoldungen und Pensionen	878	—	
6) : Büreauumiethe	62	—	
7) : Depositen	—	—	
8) Insgemein wie 1836	443	12	
		13661	57$\frac{1}{2}$
	Verglichen, bleibt Vorrath am heutigen Tag	1137	51$\frac{3}{4}$

Darmstadt den 30. Juni 1837.

Der wirkliche Vorrath steht richtig.
Heumann.

Uebersicht der für das Jahr 1838 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Landrathsbezirks Schliß.

Ordnungsnummer.	N a m e n der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.			
		Auf Köpfe oder Genuss- theile der Ortsbür- ger.			Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortseinwohner und Jorenfen.						
		Aus- schlag.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Reparti- tionsnorm.	
		fl.	tr.	fl.	tr.	pf.	fl.	tr.	pf.	fl.	tr.	pf.		
1	Bernsbäusen	—	—	180	3	0,04	4	80	1	1,26	4	—	—	—
2	Fraurombach	—	—	195	4	0,56	4	85	1	1,52	4	—	—	—
3	Hartershausen ...	—	—	102	1	2,45	4	35	—	2,19	4	—	—	—
4	Hemmen	—	—	187	4	3,39	4	60	1	1,09	4	—	—	—
5	Hußdorf	—	—	169	2	2,40	4	53	—	3,15	4	—	—	—
6	Niederstoll	—	—	282	9	1,79	4	36	1	0,14	4	—	—	—
7	Oberwegfurt	—	—	99	7	2,45	4	—	—	—	—	—	—	—
8	Wfardt	—	—	210	3	0,75	4	108	1	1,06	4	—	—	—
9	Quack	—	—	287	2	3,37	4	—	—	—	—	—	—	—
10	Rimbach	—	—	163	1	3,44	4	44	—	1,98	4	—	—	—
11	Sandlofs	—	—	223	5	0,23	4	—	—	—	—	—	—	—
12	Schliß	—	—	2835	4	3,27	6	624	1	0,188	6	—	—	—
							6	350	—	3,08	6	—	—	Auf das Steuerkapi- tal der immerkreuz- erbaren Objecte.
								106	—	1,887	6	—	—	Auf das Feldgüter- Steuerkapital.
13	Mellershausen ...	—	—	754	12	3,83	4	53	—	3,598	4	—	—	—
14	Unterschwarz	—	—	190	5	3,30	4	—	—	—	—	—	—	—
15	Unterwegfurt	—	—	81	2	2,55	4	36	—	3,79	4	—	—	—
16	Ußhausen	—	—	293	6	1,68	4	55	1	0,28	4	—	—	—
17	Willofs	—	—	220	4	1,18	4	75	1	0,84	4	—	—	—

Vorstehende Uebersicht wird als wahrhaft bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung bei den Landgemeinden in vier Zielen, als mit Anfang Februar, Juli, September und November, bei der Stadt Schliß aber in sechs Zielen, als Januar, März, Mai, Juli, September und November stattfinden soll.

Gießen den 11. November 1837.

Großherzogl. Hess. Provinzialcommissariat der Provinz Oberhessen.

K n o r r.

K r a c h.

Bekanntmachung, den Communalzuschlag der Gemeinde Blofeld betreffend.

Mit Bezug auf die in Nr. 19 des Regierungsblattes vom Jahr 1837 enthaltene Bekanntmachung vom 6. März 1837 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der darin enthaltene Zuschlag für die Gemeinde Blofeld nicht erhoben wird, und dagegen höchsten Orts folgende Umlage genehmigt worden ist:

1) Auf das Gesamtsteuerkapital der Orteinwohner und Ausmärker 261 fl. 33 fr.; daher auf einen Gulden Normalsteuerkapital dieser Klasse 2 fr. 1,1877 pf.

2) Auf das Gesamtsteuerkapital der Einwohner und Ausmärker, mit Ausnahme der früher steuerfreien Objecte (zu Zinsen von älteren Kriegsschulden), 254 fl. 43 fr., mithin auf einen Gulden 3 fr. 1,0786 pf.

Die Erhebung dieser Umlage findet in einem Ziele Statt, den 1. Februar 1838, und werden zu dem unter 2 erwähnten Zuschlag nur die Beiträge der Forensen erhoben, die der Einwohner aber aus dem Aerar bestritten.

Nidda den 22. Dezember 1837.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Nidda.

S e i t.

Uebersicht der für das Jahr 1838 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Bingen.

Ordnung Nr.	N a m e n der israelitischen Religionsgemeinden.	Zuschlag.		Vertheilungsnorm.
		fl.	fr.	
1	Bingen.....	100	—	Auf das Normalsteuercapital der Israeliten. desgl. desgl. desgl.
2	Büsfeld.....	78	—	
3	Jugenheim	125	—	
4	Oberingelheim	198	—	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt, und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung in sechs gleichen Terminen, und zwar in den Monaten Februar, April, Juni, August, October und December 1838 geschehen soll.

Bingen den 27. December 1837.

Der Großherzogl. Hessische Kreisrath des Kreises Bingen.

W i e g e r.

Bekanntmachung, die Ausgleichung der Landkriegskosten in der Provinz Starkenburg, insbesondere den gesetzlichen Ausschlag für das Jahr 1838 betreffend.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 21. Juli 1821 sind in den zur Landkriegskosten-Ausgleichung in der Provinz Starkenburg concurrenzpflichtigen Gemeinden für das Jahr 1838 Drei Heller vom Gulden Normalsteuercapital zu erheben.

Den Pflichtigen bleibt es überlassen, ihren Beitrag in den ersten zehn Tagen des Monats Juni 1838 auf einmal, oder innerhalb dieses Zeitraums zur einen Hälfte, und zur andern Hälfte in den ersten zehn Tagen des Monats July, zu entrichten.

Darmstadt den 29. December 1837.

Der Großherzogl. Hess. Provinzialcommissär der Provinz Starkenburg.
v. Starck.

Hallwachs.

D i e n s t n a c h r i c h t e n .

- 1) Am 15. December v. J. wurde der von dem Stadtvorstande zu Kirtorf auf die erledigte Caplanci- und Rectorstelle zu Kirtorf, im Kreise Alsfeld, präsentierte Pfarramts-Candidat Adolph Mann von Bugbach für diese Stelle bestätigt.
- 2) Am 22. December v. J. wurde der Doctor med. Alexander Wintler aus Offenbach zum Assistenzarzt bei dem academischen medicinischen und ophthalmologischen Clinicum zu Gießen ernannt.
- 3) Am 29. December v. J. wurde der bisherige Sergeant Jacob Daß dahier zum Domainenboten bei dem Rentamte Lichtenberg ernannt.
- 4) An demselben Tage wurde der von dem Geistlichen und Ortsvorstand zu Walldorf, Kreis des Großherau, auf die erledigte Schullehrerstelle daselbst präsentierte seitherige Vicar Johannes Walter daselbst für diese Stelle bestätigt und dem bisherigen Schullehrer Jacob Wöbel zu Wornshausen die Schullehrerstelle zu Bottenhorn, Kreis des Biedenkopf, übertragen.

M i l i t ä r d i e n s t n a c h r i c h t e n .

Es sind ernannt worden:

der Obristleutnant Pfaff vom 1. Infanterieregiment zum Obrist und Commandeur des 4. Infanterieregiments (mit Patent vom 13. December 1837); die Majore Geyer im 4. Infanterieregiment, Kröll im Grefsh. Artilleriecorpß, von Bechtold im Kriegsministerium und Wächter im 2. Infanterieregiment (mit Patenten vom 13., 15., 17. und 19. December) zu Obristleutenants, letzterer mit Versetzung zum 1. Infanterieregiment; der Major von Weitersthauseu, Commandeur des 2. Bataillons des 4. Infanterieregiments, zum Commandeur des 1. Bataillons desselben Regiments; der Capitän 1r Klasse Gerlach vom 3. Infanterieregiment zum Major und Commandeur des 2. Bataillons 4ten Infanterieregiments, und der Capitän 1r Klasse Schmidt vom 1. Infanterieregiment zum Major und Commandeur des 2. Bataillons 2ten Infanterieregiments (Patente vom 13. und 15. December); der Rittmeister 2r Klasse von Haufen im Garderegiment Chevaulegers zum Rittmeister 1r Klasse (mit Patent vom 13. December); die Capitäns zweiter Klasse von Bechtold im Generalstabe und Dambmann, Brigadecadjutant in der 2. Infanteriebrigade, zu Capitän 1r Klasse (Patente vom 15. und 17. December); die Premierlieutenants Hermann im 3., Gottwerth und von Schenk im 1. Infanterieregiment zu Capitäns 2r Klasse (Patente vom 13., 15. und 17. December); die Secondlieutenants Schenk im 3., Frank im 4.,

Schenk und von Heimrod im 1. Infanterieregiment zu Premierlieutenant (Patente vom 13., 15., 17. und 19. December); die Cadetcorporale Jenner im 1. Infanterieregiment und Kuispel im 3. Infanterieregiment zu Secondlieutenant in den erwähnten Regimentern, Krauß vom 4. Infanterieregiment zum Secondlieutenant im 1. Infanterieregiment, und von Keineck vom 1. Infanterieregiment zum Secondlieutenant im 4. Infanterieregiment (Patente vom 13., 15., 17. und 19. December.) — sodann mit Patent vom 28. December 1837 der Graf de la Rochefoucauld zum Secondlieutenant à la suite der Cavallerie.

Dienstentlassung.

Am 21. December wurde der Bauaufseher 1r Klasse, Eilwester Stock zu Michelstadt, auf Nachsuchen seines Dienstes entlassen.

Versetzungen in den Ruhestand.

In den Ruhestand wurden versetzt:

- 1) am 13. December v. J. die Schullehrer Heinrich Röder zu Wintertheim, im Landbezirke des Kreises Mainz, und Johann Schreiber zu Draik, im Landbezirke des Kreises Mainz;
- 2) am 21. December v. J. der Capitän 1r Klasse Krauß vom 4. Infanterieregiment, rücksichtlich seines dermaligen Krankheitszustandes, temporär;
- 3) am 28. December v. J. der Schullehrer Johann Adam Müller zu Schädges, Landrathsbezirks Lauterbach.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

- 1) die widerruflich zu besetzende Stelle eines Bauaufsehers 1r Klasse zu Michelstadt; concurrenzfähige Bewerber haben sich binnen 4 Wochen bei der Großh. Oberbaudirection zu melden;
- 2) die evangelische Pfarrstelle zu Großenbusch, im Kreise Gießen, mit einem jährlichen Einkommen von 921 fl.;
- 3) die Schulstelle zu Spachbrücken, im Kreise Dieburg, mit einem jährlichen Einkommen von 250 fl.;
- 4) die katholische Pfarrei zu Flonheim, im Kreise Alzei, mit einem jährlichen Einkommen von 554 fl. 58 fr.;
- 5) die katholische Pfarrei zu Gonsenheim, Landbezirk des Kreises Mainz, mit einem jährlichen Einkommen von 940 fl.;
- 6) die Pfarrstelle zu Höchst, im Landrathsbezirke Breuberg, zu welcher den beiden Standesherrschaften der Gemeinherrschaft Breuberg das Präsentationsrecht zusteht, mit einem Einkommen von 1204 fl.;
- 7) die neu errichtete Schule zu Lügelsbach, Kreises Dieburg, mit einem jährlichen Einkommen von 172 fl., welche mit einem unverheiratheten Schullehrer besetzt werden soll;
- 8) die neu errichtete Schule zu Herchenrode, Kreises Dieburg, mit einem jährlichen Einkommen von 172 fl., welche ebenfalls mit einem unverheiratheten Schullehrer besetzt werden soll.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

- 1) am 15. December v. J. der Bachknecht Conrad Jacob zu Walddorf.
- 2) am 3. Januar der pensionirte Generallicutenant Freiherr von Follenius dahier.
- 3) am 4. Januar der bei der 2. Abtheilung der Rechnungskammer - Justificatur angestellte Revisor Zeuner.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 3.

Darmstadt am 16. Januar 1838.

Inhalt: 1) Verordnung, die Versicherung von Mobilien in ausländischen Feuerversicherungs-Anstalten betr.; — 2) Regulativ, die Bedeckung und Verwahrung der Brunnen und Cisternen betr.; — 3) Steuerausschlag zur Bestreitung der Bedürfnisse der Landjudenschaftskasse im Jahr 1838; — 4) Bekanntmachung, die Durchschnittsberechnung über die im Jahr 1838 zu bezahlende Vergütung für Befolgungsnaturalien betr.; — 5) Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Landrathsbezirks Hungen, für 1838; — 6) desgl. in den Gemeinden des Bezirks Büdingen, für 1838; — 7) Steuerausschlag zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde zu Darmstadt und Wessungen, für 1838; — 8) Communalbedürfnisse der Gemeinde Hohenstein, für 1837; — 9) Verleihungen des Großherzoglichen Ludwigsordens; — 10) Dienstschriften; — 11) Ruhestandsversetzungen; — 12) Concurrerzöffnungen; — 13) Sterbfälle.

Verordnung,

die Versicherung von Mobilien in ausländischen Feuerversicherungs-Anstalten betr.

LUDWIG II. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein &c. &c.

Die in Unsern, die Versicherung von Mobilien in ausländischen Feuerversicherungs-Anstalten betreffenden Verordnungen vom 20. October 1829 und 4. Juni 1833 zu Beseitigung der mehrfachen und großen Nachtheile, welche sich bei den Versicherungen von Mobilien in ausländischen Feuerversicherungs-Anstalten ergeben hatten, getroffenen Anordnungen sind, insbesondere durch heimliche Versicherungen, vielfach umgangen, und dadurch der von Uns beabsichtigte wohlthätige Zweck nur sehr unvollständig erreicht worden.

Mit den größten Schwierigkeiten ist vorzugsweise die Beseitigung dieser Nachtheile bei Mobilienversicherungen in den Feuerversicherungsanstalten verknüpft, welche außer Deutschland ihren Sitz haben. Hiernach, und da die in Deutschland bestehenden Feuerversicherungsanstalten Unsern Unterthanen hinreichende Gelegenheit zu Versicherung ihrer Mobilien gewähren, sowie in Folge der in vielen deutschen Staaten in neueren Zeiten ergangenen verschiedenen Verbote der Mobilienversicherungen in ausländischen Feuerversicherungsanstalten, finden wir Uns, gnädigt zu verordnen, bewogen:

Art. 1.

Von dem Erscheinen dieser Unserer Verordnung an sind alle neue Versicherungen von Mobilien in allen Feuerversicherungsanstalten, welche außer Deutschland ihren Sitz haben, sowie alle Erneuerungen oder Prolongationen der mit denselben bereits bestehenden Versicherungsverträge im ganzen Umfang Unseres Großherzogthums untersagt.

Art. 2.

Die mit den im Art. 1. erwähnten Feuerversicherungsanstalten bestehenden Versicherungsverträge dürfen bis zum Ablauf der Zeit, auf welche sie abgeschlossen sind, fort dauern, insofern sie nicht gegen gesetzliche oder polizeiliche Normen anstoßen.

Art. 3.

Bei Statt findenden Contraventionen gegen die in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen, ist gegen die Agenten der betreffenden nicht deutschen Feuerversicherungsanstalten — da ihr Patent in Bezug auf neue Versicherungsverträge, sowie auf die Erneuerung oder Prolongation bereits bestehender Versicherungsverträge als erloschen zu betrachten ist — der §. 26. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 16. Juni 1827 in Anwendung zu bringen. Den Versicherten ist für jeden Contraventionsfall eine Geldstrafe von zehn Gulden anzusetzen.

Art. 4.

Neben den in dem Art. 3. verordneten Strafen verbleibt bei obenerwähnten Contraventionen der §. 7. Unserer Brand-Assurations-Ordnung vom 18. November 1816 — nach welchem bei heimlichen Versicherungen, wenn die versicherten Gegenstände durch Feuer untergehen, die Confiscation der ganzen, von der betreffenden Feuerversicherungsanstalt zu zahlenden Entschädigungssumme zum Besten der inländischen Brandassuranzkasse Statt finden soll — ferner, wie bisher, in voller Gültigkeit und Wirksamkeit.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatsiegels.

Darmstadt den 21. December 1837.

(L. S.)

LUDWIG.

du Thil.

Regulativ, die Bedeckung und Verwahrung der Brunnen und Cisternen betr.

Um den Nachtheilen zu begegnen, welche durch nicht gehörige Einfriedigung und Bedeckung der Brunnen und Cisternen für Leben und Gesundheit von Kindern und Erwachsenen, wie vielfältige Erfahrung bewährt hat, entstehen können, wird hierdurch Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Alle Brunnen und Cisternen, sie mögen sich auf freiem Feld oder innerhalb bewohnter Orte, auf öffentlichen Plätzen, auf offener Straße, oder innerhalb einer Hofraithe befinden, müssen entweder mit einer geschlossenen, mindestens vier Fuß hohen, Einfriedigung versehen, oder ganz bedeckt seyn. Diese Einfriedigung oder Bedeckung muß so viel Festigkeit besitzen, daß sie dem vollen Drucke eines starken menschlichen Körpers Widerstand zu leisten vermag.

§. 2.

Die Eigenthümer der dermalen vorhandenen Brunnen und Cisternen, sind verpflichtet, dieselben binnen einer von dem betreffenden Kreis- oder Landrath für den ganzen Bezirk, unter Ver-

rücksichtigung der Witterung und Localverhältnisse, allgemein zu bestimmenden Frist in der in dem §. 1. bemerkten Weise einfriedigen oder bedecken zu lassen, insoweit dieses nicht schon geschehen ist.

Bei der Anlage neuer Brunnen und Cisternen muß diese Bedeckung oder Einfriedigung spätestens sechs Wochen nach dem Beginnen der Arbeit vollendet seyn.

§. 3.

Bei jeder sich ergebenden gefahrbringenden Beschädigung der Einfriedigung oder Bedeckung eines Brunnens oder einer Cisterne ist die Reparatur auf der Stelle, oder, wenn solche in Folge unabwendbarer Hindernisse nicht sogleich erfolgen kann, alsbald nach der Beseitigung dieser Hindernisse, zu bewerkstelligen.

§. 4.

Bei Brunnen, welche sich im Eigenthum von Gemeinden befinden, sind die Ortsvorstände der betreffenden Gemeinden von dem zunächst vorgesetzten Administrativbeamten im Disciplinarweg zu Beobachtung obiger Vorschriften anzuhalten.

Bei allen übrigen Brunnen ist jede Contravention gegen die in den §. §. 1 — 3. enthaltenen Vorschriften nach Maßgabe der obwaltenden Umstände mit einer Polizeistrafe von einem bis zehn Gulden zu belegen.

§. 5.

Neben der in dem §. 4. festgesetzten Strafe verbleibt den Polizeibehörden ferner, wie bisher, die Befugniß, die Bedeckung oder Einfriedigung von Brunnen und Cisternen, oder deren Herstellung auf Kosten des säumigen Eigenthümers, nach fruchtlosem Ablauf eines ihm hierzu anzubermessenden angemessenen Termins, vornehmen zu lassen.

§. 6.

Wer die zum Öffnen eingerichtete Bedeckung oder Einfriedigung eines Brunnens oder einer Cisterne öffnet, sey es zur Benutzung, oder zu irgend einem andern Zwecke und dieselbe, wenn er den Brunnen verläßt, nicht sofort wieder schließt, verfällt in eine Polizeistrafe von fünf und vierzig Kreuzern bis zu einem Gulden dreißig Kreuzern.

Darmstadt den 6. Januar 1838.

Aus allerhöchstem Auftrage.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
du Thil.

v. Kieffel.

Belanntmachung, den Steuerausschlag zur Bestreitung der Bedürfnisse der Landjudenschaftsklasse im Jahr 1838 betr.

Zur Bezahlung des ständigen Gehaltes des hiesigen Rabbinen für 1838 sollen, mit höchster Genehmigung, vier Heller vom Gulden Normalsteuerkapital der Israeliten in den Kreisen Bens-

heim, Darmstadt, Dieburg und Großgerau, ferner in der Stadt Heppenheim und in den Orten Elmshausen, Reichenbach, Schönberg und Zell, Kreises Heppenheim, sowie in den Orten Diezzenbach, Oberroden, Niederroden und Eppertshausen, Kreises Offenbach, endlich in den Orten Habitzheim und Oberflingen, Landrathsbezirks Breuberg, im Monat Juli 1838 in einem Ziele erhoben werden, was den Beitragspflichtigen zur Bemessung hierdurch bekannt gemacht wird.

Darmstadt den 28. December 1837.

Der Großh. Hess. Provinzial-Commissär für die Provinz Starkenburg.

J. d. W.
von Dalwigk.

Bekanntmachung, die Durchschnittsberechnung über die im Jahr 1838 zu bezahlende Vergütung für Besoldungs-Naturalien betr.

Aus den im Jahr 1837 vorgekommenen, auf die Vergütung der Besoldungs- und Pensions-Naturalien einwirkenden, Fruchtverkäufen ergibt sich als Mittelpreis für ein Malter:

Waizen	7 fl. 49 fr.
Korn	5 , 41 ,
Gerste	4 , 43 ,
Hafer	3 , 6 ,

Hiernach berechnen sich, die in der Verordnung vom 1. Februar 1827 bestimmten Anschlagpreise zu Grunde gelegt,

25 fl. in Waizen auf	30 fl. 4 fr.
25 , , Korn ,	28 , 25 ,
25 , , Gerste ,	33 , 41 ,
25 , , Hafer ,	31 , — ,

also 100 fl. auf 123 fl. 10 fr.

und beträgt somit die, im Jahr 1838 für 100 fl. Besoldungs- und Pensions-Naturalien zu bezahlende, Vergütung Einhundert Fünfzehn Gulden.

Darmstadt den 11. Januar 1838.

Großherzoglich Hessische Rechnungskammer.

In Auftrag

Kohde,

Großherzogl. Rechnungskammer-Secretär.

Verzicht der für das Jahr 1838 genehmigten Umlagen zur Befreiung von Communal-Bedürfnissen in den Gemeinden des Landrathsbezirks Hungen.

Namen der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.				III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.						
	Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.				Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.									
	Ausschlag.		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.				
	fl.	fr.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.					
1 Bellersheim	—	—	325	1	1,0287	—	397	1	2,01	4	342	2	3,639	4	*	
2 Bettenhausen	—	—	400	3	1,2604	—	90	0	2,52443	4	385	3	0,7628	4	*	
3 Birklar	—	—	359	2	2,3094	—	115	0	3,05756	4	885	10	3,6786	4	*	
4 Dorfgill	—	—	284	3	3,6262	—	213	2	0,9109	4	51	0	2,97023	4	*	
5 Gamburg	—	—	—	—	—	—	361	0	3,7109	4	3017	11	2,2027	4	*	
6 Griedel	—	—	489	2	2,1627	—	485	1	3,7702	4	498	2	3,0911	4	*	
7 Grünigen	—	—	528	3	0,08	—	440	2	0,82987	4	70	—	1,46328	4	*	
																Schügenlohn, wozu das Steuer-Capital der Fürstl. Rentel Braunsfels, so weit es nicht von Feldgütern herrührt, nicht beiträgt.
8 Holzheim	—	—	344	1	3,46231	—	931	3	2,0581	4	1449	7	3,7464	4	*	
9 Hungen	—	—	1837	5	0,1275	—	551	1	1,69808	4	709	2	1,91406	4	*	
10 Langsdorf	—	—	—	—	—	—	2353	7	2,6196	4	—	—	—	—	—	
11 Münszenberg	—	—	454	1	3,22623	—	775	2	1,7603	4	275	1	2,13748	4	*	
12 Mutschenheim	—	—	—	—	—	—	928	8	1,4279	4	—	—	—	—	*	
13 Niederbessingen	—	—	—	—	—	—	113	1	0,30798	4	300	3	0,6968	4	*	
14 Ronnerod	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	hat keine Umlage.	
15 Obbornhofen	—	—	—	—	—	—	98	0	2,06933	4	—	—	—	—	—	
16 Röhges	—	—	—	—	—	—	143	2	0,5318	4	—	—	—	—	—	
17 Traismünzenberg	—	—	428	7	2,8432	—	238	2	0,84156	4	282	4	1,4129	4	*	
18 Billingen	—	—	—	—	—	—	200	1	2,01911	4	—	—	—	—	*	
19 Beckesheim	—	—	—	—	—	—	100	0	3,04967	4	477	5	0,138	4	*	
20 Wölfersheim	—	—	—	—	—	—	306	0	3,73638	4	90	—	—	4	auf das Steuerca-	
											412	1	3,25874	4	* pital der Wiesen.	

Not. Die 16 mit * bezeichneten Umlagen betreffen ältere Kriegskosten - Zinsen und Kapitalien, und werden bezwungen auf das Steuercapital der Ortseinwohner und Forensen, mit Ausnahme der vorhin Steuerfreien, ausgeschlagen.

Vorstehende Uebersicht wird als wahrhaft bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung in vier Zielen, als mit Anfang der Monate März, Juli, September und November, stattfinden soll.

Gießen den 19. December 1837.

Großherzogl. Hess. Provinzial-Commissariat der Provinz Oberhessen.

K n o r r.

Uebersicht der für das Jahr 1838 genehmigten Umlagen zur Befreiung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Bezirks Büdingen.

Ordnungsnummer.	N a m e n der G e m e i n d e n.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.				
		Auf Kopf- se oder Genuss- theile der Ortsbürger			Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortsbewohner.			Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortsbewohner und Forensen.							
		Aus- schlag.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.	Erheb. Ziele.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.	Erheb. Ziele.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Reparti- tionsnorm.	
		fl.	fr.	fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.	
1	Mulendiebach	—	—	200	2	2,1817	3	376	4	2,131	3	—	—	—	—
2	Windsachsen	—	—	—	—	—	—	358	2	3,4177	3	—	—	—	—
3	Bösgesäß	—	—	39	2	3,7765	3	142	7	2,0502	3	5	—	1,3137	3 **
4	Büches	—	—	285	4	2,2162	3	531	7	1,7125	3	—	—	—	—
5	Büdingen	—	—	—	—	—	—	1597	2	2,8429	3	160	7	0,0496	3 Auf das Steuerkapi- tal der Wiesenbesiz- ger im Wiefengrund.
6	Burgbracht	—	—	235	5	2,3561	3	251	5	1,308	3	36	1	0,4897	3 **
7	Diebach	—	—	—	—	—	—	160	2	2,2195	3	—	—	—	—
8	Düdelshiem	—	—	—	—	—	—	1698	4	3,7464	3	—	—	—	—
9	Dudenrod	—	—	106	4	1,7293	3	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Eckartshausen	—	—	537	4	0,4776	3	225	1	2,3287	3	—	—	—	—
11	Haingründ	—	—	—	—	—	—	366	2	3,9458	3	107	1	0,5064	3 *
												35	9	2,2513	3 Auf das Steuerkapi- tal der Wiesenbesiz- ger.
12	Heegheim	—	—	262	3	3,6422	3	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Himbach	—	—	854	8	3,4952	3	169	1	1,2541	3	33	—	1,5078	3 *
14	Hitzkirchen	—	—	310	4	0,9056	3	203	2	1,7203	3	20	—	1,2251	3 **
15	Illnhausen	—	—	214	7	2,546	3	271	7	2,132	3	—	—	—	—
16	Kalbach	—	—	350	8	1,6512	3	169	3	0,7852	3	36	—	3,4249	3 *
												55	30	2,449	3 Auf das Steuerkapi- tal der Wiesenbesiz- ger.
17	Kefenrod	—	—	—	—	—	—	224	1	2,3936	3	105	—	3,1842	3 **
18	Kangenberghiem ..	—	—	967	5	2,7313	3	191	1	0,4635	3	48	—	1,6859	3 *
19	Korbach	—	—	605	7	2,409	3	—	—	—	—	80	1	1,7083	3 *
20	Merkensfröh	—	—	306	11	1,3921	3	221	5	1,7555	3	—	—	—	—
21	Michelau	—	—	—	—	—	—	112	3	2,6301	3	142	4	3,557	3 *
22	Mittelgründ	—	—	934	14	3,725	3	104	1	1,3432	3	265	4	2,5007	3 *
												206	547	0,76404	3 Auf das Steuerkapi- tal der Wiesenbesiz- ger.
23	Niedermorstadt ...	—	—	—	—	—	—	421	3	0,3837	3	1321	14	2,5257	3 *
24	Obermorstadt	—	—	—	—	—	—	396	3	0,6854	3	—	—	—	—

Ordnungsnummer.	N a m e n der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.				
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.							
		Aus- schlag.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.	Erheb. Ziele.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.	Erheb. Ziele.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.	Erheb. Ziele.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Reparti- tionsnorm.
		fl.	fr.	fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.	
25	Orleshausen	—	—	286	5	2,1397	3	92	1	2,7267	3	—	—	—	—
26	Pferdsbach	—	—	—	—	—	—	119	5	1,0992	3	—	—	—	—
27	Rinderbiegen	—	—	470	6	1,6329	3	221	2	2,2846	3	39	—	2,6727	3 *
28	Rohrbach	—	—	554	3	3,9934	3	45	—	1,2572	3	—	—	—	—
29	Staadten	—	—	—	—	—	—	1074	6	0,7667	3	—	—	—	—
30	Stochheim	—	—	1900	21	3,5676	3	679	5	2,7932	3	171	1	3,6261	3 *
31	Benhausen	—	—	704	6	3,9198	3	182	1	2,9621	3	—	—	—	—
32	Wenings	—	—	—	—	—	—	2450	9	3,1692	3	381	2	0,3519	3 **
33	Wernings	—	—	93	5	1,6258	3	79	3	3,6023	3	34	1	3,1105	3 **
34	Wiedermus	—	—	670	9	0,6955	3	133	1	3,1165	3	—	—	—	—
35	Wolf	—	—	91	1	0,4426	3	311	3	2,0469	3	—	—	—	—

Nota. 1.) Alle mit * bezeichneten Umlagen in der Rubrik „Sonstige Ausschläge“ sind ältere Kriegskosten und werden auf das Steuerkapital der Immersteuerbaren, und

2.) alle mit ** bezeichneten Umlagen sind ältere Kriegskosten und werden auf das Gesamtsteuerkapital, mit Ausnahme der Fürstlich Hessburgischen Besitzungen, repartirt.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Erhebung drei Ziele, als die Monate März, August und November, festgesetzt sind.

Büdingen den 2. Januar 1838.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath. Hoffmann.

Bekanntmachung, den Steuerausschlag zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde zu Darmstadt und Bessungen, Kreises Darmstadt, für 1838 betr.

Zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde dahier und zu Bessungen für 1838 sollen, mit höchster Genehmigung, zwei Kreuzer, 0,3475 Heller von einem Gulden Normalsteuerkapital der israelitischen Einwohner in jenen Gemeinden, und zwar in acht gleichen Monatszielen, erhoben werden, wovon man die Beitragspflichtigen hiermit in Kenntniß setzt.

Darmstadt den 20. December 1837.

Der Großherzogl. Hess. Kreisrath des Kreises Darmstadt.
von Starck.

**Bekanntmachung, die Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse der Gemeinde
Hohenstein für das Jahr 1837.**

Zur Bestreitung der Communalbedürfnisse der Gemeinde Hohenstein, für das Jahr 1837, ist die Erhebung einer Umlage auf das gesammte Steuerkapital der Ortseinwohner, im Betrage von 131 fl. 17 kr. höchsten Orts genehmigt worden, was man mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringt, daß diese Erhebung in drei Zielen stattfinden soll.

Heppenheim den 30. December 1837.

**Der Großherzogl. Hessische Kreisrath des Kreises Heppenheim.
S t e p p e s.**

Verleihungen des Großherzoglichen Ludewigsordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben am 21. December 1837 den Mitgliedern der Königlich Französischen Academie der Wissenschaften, Baron Thénard, Pair von Frankreich, und Gay-Lussac das Commandeurkreuz zweiter Klasse; sodann am 26. December dem Kammerherrn und Legationsrath Freiherrn von Nordack zur Rabenau und dem Rechnungsrath Kühn das Ritterkreuz erster Klasse zu verleihen geruht.

D i e n s t n a c h r i c h t e n.

- 1) Am 29. December v. J. wurde der bisherige Privat-Postgehilfe Georg Carl Ludwig Helmolt zu Friedberg als Postexpeditor und Posthalter daselbst — und der von dem Standesherrn Grafen zu Leiningen-Westerburg auf die erledigte Pfarrstelle zu Eddel, im Kreise Friedberg, präsentirte Pfarramts-Candidat Martin Philipp Breidenstein, dormalen zu Oberroßbach, für diese Stelle bestätigt; sodann wurde dem Caplan Caspar Maas dahier die erledigte katholische Pfarrstelle zu Bilbel, im Kreise Friedberg, dem Pfarrverwalter Joseph Schneider zu Oberflörsheim die erledigte katholische Pfarrstelle zu Oberflörsheim, im Kreise Worms, und dem Pfarrverwalter Franz Joseph Reuter zu Engelthal die erledigte katholische Pfarrstelle zu Engelthal, im Kreise Friedberg, übertragen.

V e r s e t z u n g e n i n d e n R u h e s t a n d.

In den Ruhestand wurden versetzt:

- 1) am 25. December v. J. der Revierförster vom Revier Griesheim Oberförster Caspar Rückert zu Griesheim und der Obersteuerbote Johann Merz zu Romrod;
- 2) am 29. December v. J. der Rechnungskammer-Kanzleidiener Adam Bender dahier.

C o n c u r r e n z e r ö f f n u n g e n.

Erledigt sind:

- 1) die Kanzleidienerstelle bei der Großh. Rechnungskammer, mit welcher eine etatmäßige Besoldung von jährlich 470 fl., einschließlich der Vergütung für die Livree, verbunden ist; concurrenzfähige Bewerber um dieselbe haben sich binnen vierzehn Tagen bei der Großherzogl. Rechnungskammer zu melden;
- 2) die widerruflich zu besetzende Stelle eines Obersteuerboten zu Romrod; concurrenzfähige Bewerber haben sich binnen vierzehn Tagen bei der Großherzogl. Oberfinanzkammer I. Section zu melden.

S t e r b f ä l l e.

Gestorben sind:

- 1) am 20. November v. J. der Schullehrer Böcker zu Niederbieten;
- 2) am 17. December v. J. der pensionirte Förster und Oberreichknecht Otto zu Elpenrod.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 4.

Darmstadt am 19. Januar 1838.

Bekanntmachung,

die in Vertretung des Zollvereins von Preussen mit Hannover, Braunschweig und Oldenburg abgeschlossenen Verträge wegen Unterdrückung des Schleichhandels und Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse, betr.

Nachstehender, am 1. November 1837 zu Hannover unterzeichneter und von den hohen contrahirenden Theilen seitdem ratificirter Staatsvertrag wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse, sodann die dazu gehörigen besonderen Uebereinkünfte von demselben Tage

- A. wegen Unterdrückung des Schleichhandels;
- B. wegen des Anschlusses der Grafschaft Hohnstein und des Amtes Elbingerode an das Zollsystem Preussens und der übrigen Staaten des Zollvereins;
- C. wegen des Anschlusses des Fürstenthums Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried, ferner des Amtes Calvörde, des Braunschweig'schen Antheils des Dorfes Pabstorf und des Dorfes Hessen an das Zollsystem Preussens und der übrigen Staaten des Zollvereins;
- D. Uebereinkunft zwischen Preussen einerseits und Hannover, Oldenburg und Braunschweig andererseits wegen des Anschlusses verschiedener Preussischer Gebietstheile an das Steuersystem Hannovers, Oldenburgs und Braunschweigs;
- und E. wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs nebst der zum Artikel 2. derselben gehörigen Beilage,

werden hiermit zur Wissenschaft und Nachachtung im Großherzogthum Hessen officiell bekannt gemacht.
Darmstadt den 6. Januar 1838.

Aus allerhöchstem Auftrage

Großherzoglich Hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
du Thil.

v. Breidenbach.

Vertrag zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Hannover, Oldenburg und Braunschweig andererseits, wegen Förderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse.

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der Kronen Baiern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, als der sämtlichen Mitglieder des Kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. December 1835 und 2. Januar 1836 bestehenden Zolls- und Handelsvereins einerseits,

und Seine Majestät der König von Hannover,
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg,
und

Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig,

als sämtliche Mitglieder des, vermöge der Verträge vom 1. Mai 1834 und 7. Mai 1836 bestehenden Steuerverbandes, andererseits,

von gleichem Wunsche befeelt, die gegenseitigen Verkehrsverhältnisse zwischen Ihren Staaten sowohl, als auch überhaupt zwischen den beiderseitigen Zoll- und Steuer-Vereinen im gemeinsamen Interesse derselben möglichst zu befördern, haben zu diesem Zwecke Unterhandlungen eröffnen lassen, und zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Generalmajor, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem Königlich Hannoverischen, Großherzoglich Oldenburgischen, Herzoglich Braunschweigischen und Fürstlich Schaumburg Lippe'schen Hofe, Carl Wilhelm Ernst, Freiherrn von Canig und Dallwig, Ritter des Königlich Preussischen Militär-Verdienst-Ordens mit dem Eichenlaube, des eisernen Kreuzes erster Classe, des rothen Adler-Ordens dritter Classe mit der Schleife, sowie des Kaiserlich Russischen St. Annen-Ordens zweiter, des St. Stanislaus-Ordens zweiter und des St. Wladimir-Ordens vierter Classe, und

Allerhöchst Ihren Regierungsrath Eduard Wilhelm Engelmann, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens vierter Classe;

Seine Majestät der König von Hannover:

Allerhöchst Ihren Geheimen Cabinetrath, Doctor Georg Friedrich, Freiherr von Falcke, Commandeur des Königlich Hannoverischen Guelphen-Ordens, Commandeur des Kaiserlich Oestreichischen Königlich Ungarischen St. Stephan-Ordens, und Commandeur erster Classe vom Herzoglich Braunschweigischen Orden Heinrichs des Löwen, und

Allerhöchst Ihren Hofrath Ernst Friedrich Georg Hüpeden, Ritter des Königlich Hannoverischen Guelphen-Ordens und des Kurfürstlich Hessischen Ordens vom goldenen Löwen;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Höchst Ihren Kammerrath Gerhard Friedrich August Janßen, Ritter des Königlich Hannoverischen Guelphen-Ordens und Ritter vom Herzoglich Braunschweigischen Orden Heinrichs des Löwen;

und

Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig:

Höchst Ihren Finanz-Director und Geheimen Legationsrath, August Philipp Christian Theodor von Arnberg, Commandeur zweiter Classe vom Herzoglich Braunschweigischen Orden Heinrichs des Löwen, Commandeur des Königlich Hannoverischen Guelphen-Ordens und des Kurfürstlich Hessischen Ordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und Inhaber des Waterloo-Ehrenzeichens,

von welchen Bevollmächtigten nach Auswechslung ihrer Vollmachten folgender Vertrag unter dem Vorbehalte der Ratification abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Da die hohen contrahirenden Theile die gegenseitige Unterdrückung des Schleichhandels und eine freundnachbarliche Mitwirkung zur Aufrechthaltung Ihrer gegenseitigen Handels- und Steuersysteme als vorzügliche Mittel zur Beförderung des redlichen Verkehrs zwischen beiden Vereinen anerkennen; so verpflichten Dieselben Sich, dem Schleichhandel zwischen Ihren Landen, und insbesondere da, wo die Grenzen der beiderseitigen Vereine sich berühren, nach Möglichkeit entgegen zu wirken, jeden durch die Zoll- oder Steuergesetze des Nachbarlandes verbotenen Verkehr nach letzterem in Ihren Staaten zu verbieten, möglichst zu verhindern und zu bestrafen, und Sich gegenseitig zur Ausrottung eines solchen unerlaubten Verkehrs, wo derselbe sich zeigen sollte, behülflich zu seyn. Zur Erreichung dieses Zwecks ist die in der Anlage A. beigefügte Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels zwischen Ihnen errichtet worden.

Beilage
A.

Artikel 2.

Zur gründlichen Unterdrückung des Schleichhandels und um überhaupt die Unbequemlichkeiten und Schwierigkeiten zu beseitigen, welche aus der vorspringenden Lage einiger Hannoverschen und Braunschweigischen Landestheile in das angrenzende Preussische Gebiet sowohl für die beiderseitigen Verwaltungen der Eingangs- Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, als insbesondere auch für den beiderseitigen Verkehr entstehen, und in der Ueberzeugung, daß dieser Zweck im gemeinsamen Interesse am vollständigsten durch den Anschluß der gedachten Landestheile an den Zollverein, welchem das sie begrenzende Preussische Gebiet angehört, erreicht werden kann, wollen

- 1) Seine Majestät der König von Hannover, die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode,
- 2) Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig, das Fürstenthum Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried, ferner das Amt Calvörde, den Braunschweigischen Antheil an dem Dorfe Pabstdorf und das Dorf Hesse,

an den gedachten Zollverein anschließen, worüber mittelst der in den Anlagen B. und C. beigefügten Uebereinkünfte das Nähere festgestellt worden ist.

Beilage
B.
Beilage
C.

Aus gleichen Rücksichten auf die Lage und die Verkehrsverhältnisse einiger Preussischen Landestheile und zur Beförderung der vorbemerkten Anschlüsse wollen

- 3) Seine Majestät der König von Preußen
 - a) mit nachbenannten von der Zollgrenze des Zollvereins ausgeschlossenen Gebietstheilen:
 - den Dörfern Wolfsburg, Hellingen und Hellingen, dem Preussischen Antheile des am rechten Weserufer belegenen Dorfes Trille,
 - den am linken Weserufer von Schlüsselburg bis zur Glasfabrik Sernheim belegenen Ortschaften,
 - b) mit folgenden, bisher innerhalb der Zollgrenze befindlichen Gebietstheilen:
 - dem Dorfe Roelum,
 - dem Dorfe Würgassen,
 - dem nördlich von der Lemförder Chaussee liegenden Theile des Dorfes Reiningen,
 - dem rechts der Weser und der Aue belegenen Theile des Kreises Minden, nach näherem Inhalte der in der Anlage D. beigefügten Uebereinkunft, dem zwischen Hannover, Oldenburg und Braunschweig bestehenden Steuervereine beitreten.

Beilage
D.

Artikel 3.

Zur ferneren Erleichterung des gegenseitigen rechtlichen und gesetzmäßigen Verkehrs haben die hohen contrahirenden Theile Sich über besondere dem Meß- und Maßverkehr förderliche Anordnungen, über Modificationen der von gewissen Erzeugnissen des einen Vereins bei deren unmittelbaren Einfuhr in das Gebiet des andern Vereins zu entrichtenden Abgaben, imgleichen der auf gewissen Straßen zu erhebenden Durchgangs-

Beilage
E. Abgaben, nicht minder über andere, den gegenseitigen Verkehr betreffende Gegenstände, mittelst derjenigen besondern Uebereinkunft geeinigt, welche dem gegenwärtigen Vertrage unter Lit. E. beigelegt ist.

Artikel 4.

Da es in Rücksicht auf die unmittelbare Angrenzung des bisher aus dem Steuerverbände Hannovers, Oldenburgs und Braunschweigs ausgeschlossen gebliebenen hannoverschen Oberamts Münden an das Gebiet des Zoll- und Handels-Vereins im beiderseitigen Interesse liegt, daß die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages auch auf diesen Landestheil in Anwendung kommen, so wird gleichzeitig mit der Ausführung des Vertrages die Stadt und das Oberamt Münden mit Einschluß des Dorfes Oberode, dem gedachten Steuerverbände einverleibt werden.

Artikel 5.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages und der demselben unter A. bis E. angefügten Uebereinkünfte, welche sämmtlich mit dem 1. Januar 1838 zur Ausführung gebracht werden sollen, wird vorläufig bis zum 31. December 1841 festgesetzt, und soll, wenn nicht spätestens ein Jahr vor dem Ablaufe dieses Zeitraums von der einen oder der andern Seite eine Aufkündigung erfolgen sollte, als noch auf 6 Jahre, und sofort von 6 zu 6 Jahren, als verlängert angesehen werden.

Artikel 6.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald sämmtlichen theilnehmenden Regierungen zur Ratification vorgelegt, und sollen die Ratificationsurkunden desselben mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber bis zum ersten December dieses Jahrs, zu Hannover ausgewechselt werden.

Urkundlich ist vorstehender Vertrag von den Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Hannover am ersten November Eintausend achthundert sieben und dreisig.

(L. S.) Carl Wilhelm Ernst Freiherr
von Canitz und Dallwitz.

(L. S.) Eduard Wilhelm Engelmann.

(L. S.) Georg Friedrich Freiherr von Falke.

(L. S.) Ernst Friedrich Georg Hüpeden.

(L. S.) Gerhard Friedrich August Jansen.

(L. S.) August Philipp Christian Theodor
von Amberg.

A.

Uebereinkunft zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Hannover, Oldenburg und Braunschweig anderer Seite, wegen Unterdrückung des Schleichhandels.

Artikel 1.

Die contrahirenden Regierungen verpflichten sich gegenseitig, auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels durch alle angemessene, ihrer Verfassung entsprechende Maßregeln gemeinschaftlich hinzuwirken.

Artikel 2.

Es sollen auf ihren Gebieten Vereinigungen von Schleichhändlern, imgleichen solche Waaren-Niederlagen oder sonstige Anstalten nicht geduldet werden, welche den Verdacht begründen, daß sie zum Zwecke haben,

Waaren, die in den andern contrahirenden Staaten verboten, oder beim Eingange in dieselben mit einer Abgabe belegt sind, dorthin einzuschwärzen.

Artikel 5.

Die betreffenden Behörden, Beamten oder Angestellten (Bediensteten) der contrahirenden Staaten sollen sich gegenseitig den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maßregeln bereitwillig leisten, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der Zoll- (Steuer-) Contraventionen dienlich sind, die gegen irgend einen der contrahirenden Staaten unternommen oder begangen worden.

Unter Zoll- (Steuer-) Contraventionen werden hier und in allen folgenden Artikeln dieser Uebereinkunft nicht nur die Umgehungen der in den theilhaftigen Staaten bestehenden Eingangs- Durchgangs- und Ausgangs- Abgaben, sondern auch die Uebertretungen der, von den einzelnen Regierungen erlassenen Einfuhr- und Ausfuhr- Verbote, nicht minder der Verbote solcher Gegenstände, deren ausschließlichen Debit diese Regierungen sich vorbehalten haben, und endlich diejenigen Contraventionen begriffen, durch welche die Abgaben beeinträchtigt werden, die nach der besonderen Verfassung einzelner der contrahirenden Staaten für den Uebergang von Waaren aus einem der zu demselben Zoll- (Steuer-) Vereine gehörenden Staaten in einen andern angeordnet sind.

Artikel 4.

Die Behörden, Beamten oder Angestellten (Bediensteten) der indirecten Steuer- oder Zoll-Verwaltung der contrahirenden Staaten, so wie die sonstigen Angestellten, welche zur Aufrechthaltung der Zoll- (Steuer-) Gesetze verpflichtet sind, haben auch ohne besondere Aufforderung die Verbindlichkeit, alle gesetzliche Mittel anzuwenden, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der gegen irgend einen der gedachten Staaten beabsichtigten oder ausgeführten Zoll- (Steuer-) Contraventionen dienen können, und die betreffenden Behörden dieses Staats von demjenigen in Kenntniß zu setzen, was sie in dieser Beziehung in Erfahrung bringen.

Artikel 5.

Den zur Wahrnehmung des Zoll- (Steuer-) Interesses angelegten oder verpflichteten Beamten und Angestellten (Bediensteten) der Staaten des einen der contrahirenden Theile soll es gestattet sein, bei Verfolgung der Spuren begangener Contraventionen sich auf das angrenzende Gebiet der, zu dem andern contrahirenden Theile gehörigen Staaten zu dem Zwecke zu begeben, um den dortigen betreffenden Behörden Mittheilung von solchen Contraventionen zu machen, worauf diese Behörden, in Gemäßheit der in den Artikeln 3 und 4 gegenseitig übernommenen Verpflichtung, alle gesetzlichen Mittel anzuwenden haben, welche zur Feststellung der Contravention Behuf deren Bestrafung führen könnten, gleich als wenn es sich um eine gegen die eigene Zoll- (Steuer-) Gesetzgebung verübte Contravention handelte.

Artikel 6.

Eine Auslieferung der Contravenienten tritt in dem Falle nicht ein, wenn sie Unterthanen desjenigen Staates, in dessen Gebiete sie angehalten worden, oder eines mit diesem im Zoll- (Steuer-) Verbande stehenden Staates sind.

Im andern Falle sind die Contravenienten demjenigen Staate, auf dessen Gebiete die Contravention verübt worden ist, auf dessen Requisition oder, nach Ermessen, auch ohne eine solche, zur Untersuchung und Bestrafung auszuliefern.

Artikel 7.

Die contrahirenden Staaten verpflichten sich, ihre Unterthanen und die in ihrem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, letztere, wenn deren Auslieferung nicht nach Artikel 6 erfolgt ist, wegen der auf dem Gebiete eines andern der contrahirenden Staaten begangenen Contraventionen oder ihrer Theilnahme an selbigen, auf die von diesem Staate ergehende Requisition eben so zur Untersuchung zu ziehen, als ob die Contravention auf eigenem Gebiete und gegen die eigene Gesetzgebung begangen wäre.

Die Uebertretungen von Zoll- (Steuer-) Gesetzen eines jeden der pacifizirenden Staaten werden nach eben den Strafgesetzen geahndet, welche in dem Staate, in welchem die Untersuchung und Bestrafung eintritt, hinsichtlich gleicher Vergehen gegen die eigenen Zoll- (Steuer-) Gesetze vorgeschrieben sind.

Auch kommen in Hinsicht der, mit den Contraventionen concurrirenden gemeinen Verbrechen oder Vergehen, alle diejenigen criminalrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung, welche in Beziehung auf die von Inländern im Auslande begangenen Verbrechen oder Vergehen in jedem Staate gelten.

Artikel 8.

In den nach Artikel 7 einzuleitenden Untersuchungen soll in Bezug auf die Feststellung des Thatbestandes den amtlichen Angaben der Behörden, Beamten oder Angestellten (Bediensteten) desjenigen Staates, auf dessen Gebiete die Contravention begangen worden ist, dieselbe Beweisraft beigemessen werden, welche den amtlichen Angaben der inländischen Behörden, Beamten oder Angestellten für Fälle gleicher Art in den Landesgesetzen beigelegt ist.

So geschehen Hannover am ersten November eintausend achthundert sieben und dreißig.

Carl Wilhelm Ernst
Freiherr von Canitz und Dalwitz.
Eduard Wilhelm Engelmann.

Georg Friedrich Freiherr von Falcke.
Ernst Friedrich Georg Hüpeden.
Gerhard Friedrich August Jansen
August Philipp Christian Theodor
von Amberg.

B.

Uebereinkunft zwischen Preussen Baiern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zu dem thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Hannover andererseits, wegen des Anschlusses der Grafschaft Hohnstein und des Amtes Elbingerode an das Zoll-System Preussens und der übrigen Staaten des Zoll-Vereins.

Artikel 1.

Seine Majestät, der König von Hannover, treten mit ihrer Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, dem Zoll-Systeme des Königreichs Preussen, und damit dem Zoll-Systeme der übrigen Staaten des Zollvereins bei.

Artikel 2.

In Folge dieses Beitritts werden Seine Majestät, der König von Hannover, mit Aufhebung der gegenwärtig in den gedachten Landestheilen über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, daselbst die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in Uebereinstimmung mit den derzeit bestehenden desfallsigen königlich Preussischen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen eintreten und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiciren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch die oberste Steuerbehörde zu Hannover zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 3.

Etwaige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten, in Preussen bestehenden gesetzlichen Be-

stimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen Hannoverschen Landestheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Königlich Hannoverschen Regierung.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den Königlich Preussischen Staaten allgemein getroffen werden.

Artikel 4.

Mit der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwischen Preussen und den in Rede stehenden Königlich Hannoverschen Landestheilen auf, und es können alle Gegenstände des freien Verkehrs aus letzteren frei und unbeschwert in die Preussischen und in die mit Preussen im Zollvereine befindlichen Staaten und umgekehrt aus diesem in jene eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte,

- a) der zu den Staats-Monopolen gehörenden Gegenstände (Salz und Spielkarten), imgleichen der Kalender, nach Maßgabe des Art. 5 und 6;
- b) der im Innern des Zoll-Vereins, — nach den auch für die fraglichen Königlich Hannoverschen Landestheile in Anwendung kommenden Vereinbarungen, — einer Ausgleichungs-Abgabe unterworfenen Erzeugnisse;
- c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 5.

1) In Betreff des Salzes treten Se. Majestät, der König von Hannover, für die dem Zollvereine anzuschließenden Gebietstheile den zwischen dessen Mitgliedern bestehenden Verabredungen in folgender Art bei:

- a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörenden Ländern in die Vereinsstaaten ist verboten, in so weit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in deren Salzämtern, Factorien oder Niederlagen geschieht.
- b) die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder, soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorichts-Maßregeln stattfinden, welche von selbigen für nothwendig erachtet werden.
- c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei.
- d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den andern nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deshalb bestehen.
- e) Wenn eine Regierung von der andern innerhalb des Gesamtvereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.
- f) Wenn ein Vereinsstaat durch das Gebiet eines andern aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Länder versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, jedoch werden, insofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der theilhaftigen Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zur Verhinderung der Einschmürzung verabredet werden.

2) Rücksichtlich der Verschiedenheit zwischen den Salzpreisen in den fraglichen Königlich Hannoverschen Landestheilen und in den angrenzenden Königlich Preussischen Landen und der daraus für letztere hervor-

gehenden Gefahr der Salzeinschwärzung, werden die hierbei speciell betheiligten beiden Regierungen sich über Maßregeln vereinigen, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit andern Gegenständen zu belästigen.

Artikel 6.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern behält es in sämtlichen zu dem Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen und Debits-Einrichtungen sein Bewenden.

Artikel 7.

1) Die Verbrauchsabgaben, welche in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode für Rechnung der Königlich Hannoverschen Staatsregierung erhoben werden, oder künftig noch eingeführt werden mögten, bleiben zwar, wie in sämtlichen Vereinsstaaten, der einseitigen Bestimmung der Regierung, sowie dem privaten Genusse derselben vorbehalten, jedoch werden dabei, in Uebereinstimmung mit den zwischen sämtlichen, zum Zollvereine gehörigen Staaten eingegangenen Verabredungen, folgende Grundsätze auch Königlich Hannoverscher Seits beobachtet werden:

- a) Von allen ausländischen Gegenständen, für welche die tarifmäßige Eingangsabgabe entrichtet ist, darf keine weitere Verbrauchs-, noch sonstige Abgabe erhoben werden, vorbehaltlich jedoch derjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereinsstaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen, sowohl fremden, als inländischen oder vereinsländischen gleichartigen Gegenständen allgemein gelegt sind.
 - b) In allen Ländern, in welchen von vereinsländischem Tabak, Traubenmost und Wein eine Ausgleichungsabgabe zur Erhebung kommt, soll von diesen Erzeugnissen ein keinem Falle eine weitere Abgabe beibehalten oder eingeführt werden.
 - c) Das gleichartige Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates darf unter keinem Vorwande höher als das inländische belastet werden.
- 2) Diefelben Grundsätze finden auch bei den Zuschlags-Abgaben und Decrois statt, welche für Rechnung einzelner Gemeinden erhoben werden und deren einseitige Bewilligung ebenfalls der Königlich Hannoverschen Regierung vorbehalten bleibt.

Artikel 8.

Von den Untertanen in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode, welche in den Gebieten der zollvereinten Staaten Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte ab, mit welchem die gegenwärtige Uebereinkunft in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Untertanen dieser Staaten unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbetreibende aus jenen Landestheilen, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende aus selbigen, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in ihrem Wohnorte gesetzlich erworben haben, oder im Dienste solcher dortigen Gewerbstreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten des Zollvereins keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen bei dem Besuche der Messen und Märkte, zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate, die Untertanen aus den mehrerwähnten Landestheilen in jedem Vereinsstaate den eigenen Untertanen gleich behandelt werden.

Auf ganz gleiche Weise soll es mit den Untertanen aus sämtlichen, zum Zollvereine gehörigen Staaten in den vorerwähnten Fällen bei ihrem Verkehr in den gedachten Landestheilen Königlich Hannoverscher Seits gehalten werden.

Art. 9.

Artikel 9.

Die den, im Art. 2 erwähnten Gesetzen und Verordnungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode, insbesondere die Bildung des Grenzbezirks in letzterem, und die Bestimmung, Errichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen, sollen in gegenseitigem Einvernehmen, mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behuf zu ernennenden Commissarien, angeordnet werden.

Seine Majestät, der König von Hannover, wollen die gedachte Verwaltung dem Verwaltungsbezirke der Königlich Preussischen Provinzial-Steuerdirection zu Magdeburg zutheilen.

Bei der Bildung des Grenzbezirks und der Bestimmung der Binnenlinie im Amte Elbingerode, wird darauf gesehen werden, den Verkehr so wenig, als die bestehenden Vorschriften und der gemeinsame Zweck dies irgend gestatten, zu erschweren.

Die Zollstraßen sollen mit Tafeln bezeichnet und der Zug der Binnenlinie soll öffentlich bekannt gemacht werden.

Die zu errichtenden Hebe- und Abfertigungs-Stellen sollen als gemeinschaftliche angesehen werden.

Artikel 10.

Seine Majestät, der König von Hannover, werden für die ordnungsmäßige Besetzung der in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode zu errichtenden gemeinschaftlichen Hebe- und Abfertigungs-Stellen, sowie der daselbst erforderlichen Aufsichtsbeamten-Stellen, nach Maßgabe der deshalb getroffenen näheren Uebereinkunft Sorge tragen.

Die in Folge dessen in den gedachten Landestheilen fungirenden Beamten werden von der Königlich Hannoverschen Regierung für beide Landesherren in Eid und Pflicht genommen, und mit Legitimationen zur Ausübung des Dienstes versehen werden.

Artikel 11.

In Beziehung auf ihre Dienstobliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Dienstdisziplin, sollen die in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode angestellten Zoll- und Steuerbeamten ausschließlich der Königlich Preussischen Regierung untergeordnet sein.

Artikel 12.

Der Königlich Hannoverschen Regierung bleibt es vorbehalten, die für den Zolldienst angestellten Beamten in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode, so weit es ohne Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Dienstobliegenheiten geschehen kann, auch mit der Controle der Hannoverschen directen, der Stempel- und Salz-Steuern, auch der Chaussee- und Wege-Gelder zu beauftragen.

Artikel 13.

Die Schilder vor den Localen der Hebe- und Abfertigungs-Stellen in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode sollen das Königlich Hannoversche Hoheitszeichen, die einfache Inschrift „Zollamt“ oder „Steueramt“ erhalten, und gleich den Zolltafeln, Schlagbäumen etc., mit den Hannoverschen Landesfarben versehen werden.

Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur das Hoheitszeichen desjenigen Landes führen, in welchem das abfertigende Amt belegen ist.

Artikel 14.

Die Königlich Hannoversche Regierung ist berechtigt, zu demjenigen Königlich Preussischen Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramte, dessen Bezirke die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode werden überwiesen werden, einen Controleur abzuordnen, welcher bei demselben von allen Geschäften und Verfügungen, die das gemeinschaftliche Abgabensystem betreffen, Kenntniß zu nehmen, desfallsigen Besprechungen beizuwohnen und dabei insbesondere dasjenige zu beachten hat, was auf jene Gebietstheile sich bezieht.

Auch bleibt es derselben überlassen, zeitweise einen Beamten an das gedachte Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt abzuordnen, um von der Art der Verwaltung und deren Resultaten Kenntniß zu nehmen.

Artikel 15.

Die Untersuchung und Bestrafung der in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode begangenen Zollvergehen erfolgt von den Hannoverschen Gerichten zwar nach Maßgabe des daselbst zu publicirenden Zollstrafgesetzes, jedoch nach den ebendasselbst für das Verfahren jetzt schon bestehenden Normen und Competenz-Bestimmungen.

Artikel 16.

Die von diesen Gerichten verhängten Geldstrafen und confiscirten Gegenstände fallen, nach Abzug der in Uebereinstimmung mit den deshalb in Preußen bestehenden Bestimmungen zu berechnenden Denunzianten-Antheile, dem Königlich Hannoverschen Fiscus zu.

Artikel 17.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Rechts über die, wegen verschuldeter Zollvergehen von Hannoverschen Gerichten verurtheilten Personen bleibt Seiner Majestät, dem Könige von Hannover, vorbehalten.

Artikel 18.

In Folge der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zwischen Preußen und Hannover, in Beziehung auf die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode, eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs- Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben statt finden, und der Ertrag dieser Einkünfte nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 19.

Da die im Königreiche Hannover derzeit bestehenden Eingangsabgaben wesentlich niedriger sind, als die Eingangszölle des Königreichs Preußen und der mit demselben im Zollvereine befindlichen Staaten, so verpflichtet sich die Königlich Hannoversche Regierung, vor Herstellung des freien Verkehrs zwischen der Grafschaft Hohnstein nebst dem Amte Elbingerode und dem Gebiete des Zollvereins, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Vereins durch die Einführung oder Anhäufung geringer verzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

So geschehen Hannover am ersten November Eintausend Acht Hundert sieben und dreißig.

Carl Wilhelm Ernst
Freiherr von Canitz und Dallwitz.
Eduard Wilhelm Engelmann.

Georg Friedrich Freiherr von Falcke.
Ernst Friedrich Georg Hüpeden.

C.

Uebereinkunft zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Braunschweig andererseits, wegen des Anschlusses des Fürstenthums Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried, ferner des Amtes Calvörde, des Braunschweigischen Antheiles des Dorfes Pabstorf und des Dorfes Hessen an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins.

Artikel 1.

Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig treten mit Ihrem Fürstenthume Blankenburg und Ihrem Stiftsamte Walkenried, auch mit Ihrem Amte Calvörde, Ihrem Antheile des Dorfes Pabstorf und dem Dorfe Hessen unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte dem Zollsysteme des Königreichs Preußen und damit dem Zollsysteme der übrigen Staaten des Zollvereins bei.

Artikel 2.

In Folge dieses Beitritts werden Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig, mit Aufhebung der gegenwärtig in den gedachten Landestheilen über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, daselbst die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in Uebereinstimmung mit den derzeit bestehenden desfallsigen königlich Preussischen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen eintreten, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiciren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch die oberste Steuerbehörde zu Braunschweig zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 3.

Etwaige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten, in Preußen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen Braunschweigischen Landestheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Herzoglich Braunschweigischen Regierung. Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den königlich Preussischen Staaten allgemein getroffen werden.

Artikel 4.

Mit der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft hören die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwischen Preußen und den in Rede stehenden Herzoglich Braunschweigischen Landestheilen auf, und es können alle Gegenstände des freien Verkehrs aus letzteren frei und unbeschwert in die Preussischen und die mit Preußen im Zollvereine befindlichen Staaten, und umgekehrt aus diesen in jene, eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staats-Monopolen gehörenden Gegenstände (Salz und Spielkarten, imgleichen der Kalender nach Maßgabe der Art. 5. und 6.);

b) der im Innern des Zollvereins — nach den auch für die fraglichen Herzoglich Braunschweigischen Landestheile in Anwendung kommenden Vereinbarungen — einer Ausgleichungsabgabe unterworfenen Erzeugnisse;

c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten erteilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben erteilt hat, ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 5.

1) In Betreff des Salzes treten Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig für die dem Zollvereine anzuschließenden Gebietstheile den zwischen dessen Mitgliedern bestehenden Verabredungen in folgender Art bei:

- a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörenden Ländern in die Vereinsstaaten, ist verboten, insoweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verlaufe in deren Salzämtern, Factoreien oder Niederlagen geschieht;
 - b) die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaßregeln stattfinden, welche von selbigen für nothwendig erachtet werden;
 - c) die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei;
 - d) was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den andern nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deshalb bestehen;
 - e) wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Gesamtvereines aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden;
 - f) wenn ein Vereinsstaat durch das Gebiet eines andern aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Länder versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, insofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der theilhaftigen Staaten die Straßen für den Transport, und die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zur Verhinderung der Einschmürzung verabredet werden.
- 2) Rücksichtlich der Verschiedenheit zwischen den Salzpreisen in den fraglichen Herzoglich Braunschweigischen Landestheilen und in den angrenzenden Königlich Preussischen Landen und der daraus für letztere hervorgehende Gefahr der Salzeinschmürzung, werden die hierbei speciell theilhaftigen beiden Regierungen sich über Maßregeln vereinigen, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit andern Gegenständen zu belästigen.

Artikel 6.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern behält es in sämtlichen zu dem Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungsgesetzen und Debits-Einrichtungen sein Bestehen.

Artikel 7.

1) Die Verbrauchsabgaben, welche in dem Fürstenthume Blankenburg und den übrigen im Artikel 1. benannten Herzoglichen Gebietstheilen für Rechnung der Herzoglichen Staatsregierung erhoben werden, oder künftig noch eingeführt werden möchten, bleiben zwar, wie in sämtlichen Vereinsstaaten, der einseitigen Bestimmung der Regierung, sowie dem privativen Genuße derselben vorbehalten; jedoch werden dabei in Uebereinstimmung mit den zwischen sämtlichen zum Zollvereine gehörigen Staaten eingegangenen Verabredungen, folgende Grundsätze auch Herzoglich Braunschweigischer Seits beobachtet werden:

- a) Von allen ausländischen Gegenständen, für welche die tarifmäßige Eingangsabgabe entrichtet ist, darf keine weitere Verbrauchs- noch sonstige Abgabe erhoben werden, vorbehaltlich jedoch derjenigen innern Steuern, welche in einem Vereinsstaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen, sowohl fremden, als inländischen oder vereinsländischen gleichartigen Gegenständen, allgemein gelegt sind.

- b) In allen Ländern, in welchen vom vereinsländischen Taback, Traubenmost und Wein eine Ausgleichungsabgabe zur Erhebung kommt, soll von diesen Erzeugnissen in keinem Falle eine weitere Abgabe beibehalten oder eingeführt werden.
- c) Das gleichartige Erzeugniß eines andern Vereinsstaates, darf unter keinem Vorwande höher als das inländische belastet werden.
- 2) Dieselben Grundsätze finden auch bei den Zuschlagabgaben und Octrois statt, welche für Rechnung einzelner Gemeinden erhoben werden, und deren einseitige Bewilligung ebenfalls der Herzoglich Braunschweigischen Regierung vorbehalten bleibt.

Artikel 8.

Von den Unterthanen in dem Fürstenthume Blankenburg und den übrigen in Rede stehenden Herzoglichen Gebietstheilen, welche in den Gebieten der Zollvereinten Staaten Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte ab, mit welchem die gegenwärtige Uebereinkunft in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen dieser Staaten unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende aus jenen Landestheilen, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende aus selbigen, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in ihrem Wohnorte gesetzlich erworben haben, oder im Dienste solcher dortigen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in den andern Staaten des Zollvereins keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet seyn.

Auch sollen bei dem Besuche der Messen und Märkte zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabricate, die Unterthanen aus den mehrerwähnten Landestheilen, in jedem Vereinsstaate den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Auf ganz gleiche Weise soll es mit den Unterthanen aus sämtlichen, zum Zollvereine gehörigen Staaten in den vorerwähnten Fällen bei ihrem Verkehr in den gedachten Landestheilen Herzoglich Braunschweigischer Seits gehalten werden.

Artikel 9.

Die, den im Art. 2. erwähnten Gesetzen und Verordnungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung in dem Fürstenthume Blankenburg und den übrigen, dem Zollvereine anzuschließenden Herzoglichen Gebietstheilen, insbesondere die Bildung des Grenzbezirks in selbigen und die Bestimmung, Errichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen, sollen in gegenseitigem Einvernehmen, mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Commissarien angeordnet werden. Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig wollen die gedachte Verwaltung dem Verwaltungsbezirke der Königlich Preussischen Provinzial-Steuer-Direction zu Magdeburg zuthheilen.

Bei der Bildung des Grenzbezirks und der Bestimmung der Binnenslinie in dem Fürstenthume Blankenburg, dem Saisamte Walkenried und dem Amte Calverde wird darauf gesehen werden, den Verkehr so wenig, als die bestehenden Vorschriften und der gemeinsame Zweck dies irgend gestatten, zu erschweren. Die Zollstraßen sollen mit Tafeln bezeichnet, und der Zug der Binnenslinie soll öffentlich bekannt gemacht werden.

Die zu errichtenden Hebe- und Abfertigungsstellen sollen als gemeinschaftliche angesehen werden.

Artikel 10.

Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig werden für die ordnungsmäßige Besetzung der in Höchst-Dero fraglichen Landestheilen zu errichtenden gemeinschaftlichen Hebe- und Abfertigungsstellen, sowie der daselbst erforderlichen Aufsichtsbeamten-Stellen nach Maßgabe der deshalb getroffenen näheren Uebereinkunft, Sorge tragen.

Die in Folge dessen in den gedachten Landestheilen fungirenden Beamten werden von der Herzoglich Braunschweigischen Regierung für beide Landesherrn in Eid und Pflicht genommen, und mit Legitimationen zur Ausübung des Dienstes versehen werden.

Artikel 11.

In Beziehung auf ihre Dienstobliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Dienst-Disciplin, sollen die in dem Fürstenthume Blankenburg und den übrigen mehrgedachten Herzoglichen Landestheilen angestellten Zoll- und Steuerbeamten ausschließlich der Königlich Preussischen Regierung untergeordnet seyn.

Artikel 12.

Der Herzoglich Braunschweigischen Regierung bleibt es vorbehalten, die für den Zolldienst angestellten Beamten in den fraglichen Landestheilen, soweit es ohne Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Dienstobliegenheiten geschehen kann, auch mit der Controle der Braunschweigischen directen, der Stempel- und Salzsteuern, auch der Chaussee- und Wegeelder zu beauftragen.

Artikel 13.

Die Schilder vor den Localen der Hebe- und Abfertigungsstellen in den dem Zollvereine anzuschließenden Herzoglich Braunschweigischen Landestheilen sollen das Herzoglich Braunschweigische Hoheitszeichen, die einfache Inschrift "Zollamt" oder "Steueramt" erhalten, und gleich den Zolltafeln, Schlagbäumen &c. mit den Braunschweigischen Landesfarben versehen werden.

Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur das Hoheitszeichen desjenigen Landes führen, in welchem das abfertigende Amt belegen ist.

Artikel 14.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung ist berechtigt, zu demjenigen Königlich Preussischen Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amt, dessen Bezirke die gedachten Landestheile werden überwiesen werden, einen Controleur abzuordnen, welcher bei demselben von allen Geschäften und Verfügungen, die das gemeinschaftliche Abgabesystem betreffen, Kenntniß zu nehmen, desfalligen Besprechungen beizuwohnen, und dabei insbesondere dasjenige zu beachten hat, was auf jene Gebietstheile sich bezieht.

Auch bleibt es derselben überlassen, zeitweise einen Beamten an das Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amt abzuordnen, um von der Art der Verwaltung und deren Resultaten Kenntniß zu nehmen.

Artikel 15.

Die Untersuchung und Bestrafung der in den anzuschließenden Herzoglichen Landestheilen begangenen Zollvergehen erfolgt von den Braunschweigischen Gerichten zwar nach Maaßgabe des daselbst zu publicirenden Zollstrafgesetzes, jedoch nach den eben daselbst für das Verfahren jetzt schon bestehenden Normen und Competenz-Bestimmungen.

Artikel 16:

Die von diesen Gerichten verhängten Geldstrafen und confiscirten Gegenstände fallen, nach Abzug der, in Uebereinstimmung mit den deshalb in Preußen bestehenden Bestimmungen zu berechnenden Denunzianten-Antheile, dem Herzoglich Braunschweigischen Fiscus zu.

Artikel 17.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Rechts über die wegen verschuldeter Zollvergehen von Braunschweigischen Gerichten verurtheilten Personen bleibt Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Braunschweig vorbehalten.

Artikel 18.

In Folge der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zwischen Preußen und Braunschweig in Beziehung auf das Fürstenthum Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried, das Amt Calvörde, den Herzoglichen Antheil des Dorfes Pabstdorf und das Dorf Hessen eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben stattfinden, und der Ertrag dieser Einkünfte nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 19.

Da die im Herzogthume Braunschweig derzeit bestehenden Eingangsabgaben wesentlich niedriger sind,

als die Eingangszölle des Königreichs Preußen und der mit demselben im Zollvereine befindlichen Staaten, so verpflichtet sich die Herzoglich Braunschweigische Regierung vor Herstellung des freien Verkehrs zwischen den dem Zollvereine anzuschließenden Herzoglichen Gebietstheilen und dem Gebiete des Zollvereins, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Vereins durch die Einführung oder Anhäufung geringer verzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

So geschehen, Hannover am ersten November Eintausend achthundert sieben und dreißig.

Carl Wilhelm Ernst August Philipp Christian Theodor von Arnberg.
Freiherr von Canitz und Dallwitz.
Eduard Wilhelm Engelmann.

D.

Uebereinkunft zwischen Preußen einerseits, und Hannover, Oldenburg und Braunschweig andererseits, wegen des Anschlusses verschiedener Preussischer Gebietstheile an das Steuersystem Hannovers, Oldenburgs und Braunschweigs.

Artikel 1.

Seine Majestät, der König von Preußen, treten, unbeschadet ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte

1) mit nachbenannten, von der Zollgrenze des Zollvereins, dessen Mitglied Allerhöchstdieselben sind, ausgeschlossenen Gebietstheilen:

- a) den Dörfern Wolfsburg, Heflingen und Heflingen,
- b) dem Preussischen Antheile des am rechten Weserufer belegenen Dorfes Trille,
- c) den am linken Weserufer von Schlüsselburg bis zur Glasfabrik Gernheim belegenen, zum Kreise Minden gehörigen Drikschaften, nicht minder

2) zugleich unter Zustimmung der übrigen Mitglieder des gedachten Zollvereins, mit folgenden, bisher innerhalb der Zollgrenze desselben befindlichen Gebietstheilen:

- a) dem Dorfe Boelcum,
- b) dem Dorfe Würzgassen,
- c) dem nördlich von der Lemförder Chaussee liegenden Theile des Dorfes Reiningen,
- d) dem rechts der Weser und der Aue belegenen Theile des Kreises Minden, welcher von dem Einflusse der Aue in die Weser an, durch die Weser, demnächst von der Gegend bei Reese ab, durch die Königlich Hannoversche, dann Fürstlich Schaumburg Lippsche Landesgrenze bis zur Aue, und von hier ab durch die Aue bis zu deren Eintritte in die Weser, umgrenzt wird,

dem Hannover-Oldenburg-Braunschweigischen Systeme der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, sowie der Verbrauchs- (Fabrications-) Abgaben von inländischem Branntwein und Bier bei.

Artikel 2.

In Folge dieses Beitritts werden Seine Majestät, der König von Preußen, in den gedachten Landestheilen, mit Aufhebung der gegenwärtig in einigen derselben über Eingangs- Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, ingleichen der bisherigen Branntwein- und Braumalzsteuer, die Verwaltung der Eingangs- Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, sowie der Verbrauchs- (Fabrications-) Abgaben von Branntwein und Bier, in Uebereinstimmung mit den derzeit bestehenden desfalligen Königlich Hannoverschen und Herzoglich Braunschweigischen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen eintreten, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiciren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten

haben, durch die Provinzial-Steuerdirection zu Münster und resp. zu Magdeburg zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 3.

Etwaige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten, in Hannover und Braunschweig bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen Preussischen Landestheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Königlich Preussischen Regierung.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in dem Königreiche Hannover, resp. Herzogthume Braunschweig, allgemein getroffen werden.

Artikel 4.

Mit der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft hören alle Eingang- Ausgang- und Durchgangs- Abgaben an den Grenzen zwischen den in Rede stehenden Königlich Preussischen Landestheilen und dem Gebiete des Hannover-Oldenburg-Braunschweigischen Steuerverbandes auf, und es können alle Gegenstände des freien Verkehrs aus jenen Landestheilen frei und unbeschwert in das Steuervereins-Gebiet, und umgekehrt aus diesem in jene eingeführt werden; mit alleinigem Vorbehalte der Spielarten, des Salzes, der Kalender, hinsichtlich welcher die bisherigen Verhältnisse unverändert bestehen bleiben, des im Herzogthume Oldenburg fabricirten Bieres (welches bei seinem Uebergange in das übrige Gebiet des Steuervereins der in diesem bestehenden Verbrauchsabgabe von inländischem Biere unterliegt), und endlich solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von der Königlich Preussischen Regierung oder von einem der Staaten des Hannover-Oldenburg-Braunschweigischen Steuervereins ertheilten Erfindungsprivilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 5.

In den, dem Steuervereine anzuschließenden Preussischen Landestheilen, verbleibt der Debit der Spielarten und des Salzes, welches zu den festgesetzten Regie-Preisen verkauft werden wird, ausschließlich der Königlich Preussischen Regierung, und soll für diese Artikel, gleichwie für Stempelpapier und Kalender, bei ihrer Einfuhr in jene Gebietstheile eine Abgabe nicht entrichtet werden.

Artikel 6.

Die Verbrauchsabgaben, welche in den, dem Steuervereine anzuschließenden Preussischen Landestheilen für Rechnung der Königlich Preussischen Regierung erhoben werden, bleiben zwar, wie in sämtlichen zu dem gedachten Vereine gehörigen Staaten, der einseitigen Bestimmung der Regierung, so wie deren privativen Genüsse vorbehalten; jedoch wird dem Grundsätze des Vereins gemäß, das gleichartige Erzeugniß eines andern Vereinstaats unter keinem Vorwande höher als das inländische belastet werden.

Dasselbe gilt auch von den Zuschlagsabgaben und Droits, welche für Rechnung einzelner Gemeinden erhoben werden.

Artikel 7.

Von den Unterthanen in den in Rede stehenden Königlich Preussischen Gebietstheilen, welche in den Staaten der Hannover-Oldenburg-Braunschweigischen Steuervereins Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte ab, mit welchem die gegenwärtige Uebereinkunft in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen dieser Staaten unterworfen sind. Desgleichen sollen Fabricanten und Gewerbetreibende aus jenen Landestheilen, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende aus selbigen, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in ihrem Wohnorte gesetzlich erworben haben, oder im Dienste solcher dortigen Gewerbetreibenden oder Kaufleute stehen, in den andern Staaten des Steuervereins keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch

Auch sollen bei dem Besuche der Messen und Märkte zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabricate die Unterthanen aus den mehrerwähnten Landestheilen in jedem Vereinsstaate den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Auf ganz gleiche Weise wird es mit den Unterthanen aus sämtlichen zum Steuervereine gehörigen Staaten in den vorerwähnten Fällen, bei ihrem Verkehr in den gedachten Landestheilen, Königlich Preussischer Seits gehalten werden.

Artikel 8.

Die den im Art. 2 erwähnten Gesetzen und Verordnungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung in den dem Steuervereine anzuschließenden Landestheilen, insbesondere die Bestimmung, Errichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen, soll in gegenseitigem Einvernehmen, mit Hülfe der zu diesem Behufe zu ernennenden Commissarien, angeordnet werden. Seine Majestät, der König von Preußen, wollen die gedachte Verwaltung den Verwaltungsbezirken der Königlich Hannoverschen obersten Steuerbehörde in Hannover und beziehungsweise der Herzoglich Braunschweigischen obersten Steuerbehörde in Braunschweig zutheilen.

Artikel 9.

Seine Majestät, der König von Preußen, werden für die ordnungsmäßige Besetzung der in Allerhöchst Dero fraglichen Landestheilen zu errichtenden gemeinschaftlichen Hebe- und Anfertigungsstellen, sowie der daselbst erforderlichen Aufsichtsbeamtenstelle nach Maßgabe der deshalb getroffenen näheren Uebereinkunft Sorge tragen. Die in Folge dessen in den gedachten Landestheilen fungirenden Beamten werden von der Königlich Preussischen Regierung für beide Landesherren, nämlich für Seine Majestät, den König von Preußen, und, nach Belegenheit der Dienststellen, für Seine Majestät, den König von Hannover, oder für Seine Durchlaucht, den Herzog von Braunschweig, in Eid und Pflicht genommen, und mit Legitimationen zur Ausübung des Dienstes versehen werden.

Artikel 10.

In Beziehung auf ihre Dienstobliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Disziplin, sollen die in den anzuschließenden Königlich Preussischen Landestheilen angestellten Steuerbeamten ausschließlich der Königlich Hannoverschen resp. der Herzoglich Braunschweigischen Regierung untergeordnet sein.

Artikel 11.

Der Königlich Preussischen Regierung bleibt es vorbehalten, die für den Steuerdienst angestellten Beamten in den fraglichen Landestheilen, so weit es ohne Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Dienstobliegenheiten geschehen kann, auch mit der Controle der privativen Preussischen Abgaben zu beauftragen.

Artikel 12.

Die Schilder der Steuerämter in den dem Steuervereine anzuschließenden Königlich Preussischen Landestheilen sollen den Preussischen Adler, die einfache Inschrift „Steueramt“ erhalten, und gleich den Pfählen zur Bezeichnung der auf die Grenz-Steuerämter führenden Straßen, den Schlagbäumen zc. mit den Preussischen Landesfarben versehen werden. Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur den Königlich Preussischen Adler führen.

Artikel 13.

Die Königlich Preussische Regierung ist befugt, zu denjenigen Königlich Hannoverschen oder Herzoglich Braunschweigischen Grenz-Steuerämtern 1r Klasse oder Haupt-Steuerämtern, deren Bezirken die gedachten Landestheile werden überwiesen werden, einen Controleur abzuordnen, welcher bei denselben von allen Geschäften und Verfügungen, die das gemeinschaftliche Abgabensystem betreffen, Kenntniß zu nehmen, desfalls

figen Besprechungen beizuwohnen, und dabei insbesondere dasjenige zu beachten hat, was auf jene Gebiets-
theile sich bezieht. Auch bleibt es derselben überlassen, zeitweise Beamten an die gedachten Ämter abzuordnen,
um von der Art der Verwaltung und deren Resultaten Kenntniß zu nehmen.

Artikel 14:

Die Untersuchung und Bestrafung der in den anzuschließenden Preussischen Landestheilen begangenen
Zollvergehen erfolgt von den Königlich Preussischen Behörden zwar nach Maßgabe der daselbst zu publicirenden
Strafgesetze, jedoch nach den ebendasselbst für das Verfahren jetzt schon bestehenden Normen und Competenz-
bestimmungen.

Artikel 15.

Die von den Preussischen Behörden verhängten Geldstrafen und confiscirten Gegenstände fallen, nach
Abzug der den desfallsigen im Steuervereine geltenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß zu berechnenden De-
nunziantenanteile der Königlich Preussischen Staatskassa zu.

Artikel 16.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungsrechts über die, wegen verschuldeter Steuer-
vergehen von Preussischen Behörden verurtheilten Personen, bleibt Seiner Majestät, dem Könige von Preußen,
vorbehalten.

Artikel 17.

In Folge der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zwischen Preußen und dem Hannover-Oldenburg-
Braunschweigischen Steuervereine, in Beziehung auf die dem letztern anzuschließenden Königlich Preussischen
Landestheile, eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs- Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, desgleichen
an Bier- und Branntweinsteuer stattfinden, und der Ertrag dieser Einkünfte nach dem Verhältnisse der Be-
völkerung getheilt werde.

So geschehen Hannover den ersten November Eintausend Achthundert sieben und dreißig.

Carl Wilhelm Ernst
Freiherr von Canitz und Dallwitz.
Eduard Wilhelm Engelmann.

Georg Friedrich Freiherr von Falcke.
Ernst Friedrich Georg Hüpeden.
Gerhard Friedrich August Jansen.
August Philipp Christian Theodor
von Umsberg.

E.

Uebereinkunft zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem
"Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen
Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Hannover, Olden-
burg und Braunschweig andererseits, wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs.

Artikel 1.

Die hohen contrahirenden Theile sind, zum Zwecke der Beförderung des Meßverkehrs der Stadt Braun-
schweig, und um namentlich den Verkauf der aus Preußen und den mit diesem zu einem Zollvereine verbunde-

nen Staaten zur dortigen Messe gebrachten Waaren an Käufer aus dem Gebiete dieses Zollvereins zu erleichtern, dahin übereingekommen, daß die in den Staaten des Zollvereins bestehende Vergünstigung, wonach inländische Gewerbetreibende, welche mit ihren Waaren ausländische Messen beziehen, die Befugniß erlangen können, auf den Grund nachgesuchter und erhaltener Meß-Erlaubnißscheine den unverkauften Theil der nach einem fremden Meßplatze ausgeführten Waaren steuerfrei in das Vereinsgebiet zurückzuführen, dahin erweitert werden soll, daß die Waaren der mit einem Meß-Erlaubnißscheine versehenen Verkäufer aus dem Zollvereine von den Messen in Braunschweig auch dann steuerfrei in das Gebiet desselben zurückgebracht werden dürfen, wenn die Einführung durch die Käufer solcher Waaren erfolgt, und hierbei die deshalb, in Folge der unter den hohen contrahirenden Theilen getroffenen besonderen Verabredung, vorzuschreibenden Bedingungen und Förmlichkeiten gehörig beobachtet und erfüllt werden.

Artikel 2.

Um auch den gegenseitigen Verkehr im Allgemeinen möglichst zu befördern, wollen die zu dem Zollvereine gehörigen contrahirenden Regierungen mit Rücksicht auf die geringern Steuersätze, welche der Tarif des Hannover-Oldenburg-Braunschweigischen Steuerverbandes enthält, gewissen Erzeugnissen Hannovers, Oldenburgs und Braunschweigs Erleichterungen bei deren Eingange in das Gebiet des Zollvereins, durch Erlaß oder Ermäßigung der Eingangs-Abgaben gewähren.

Das dieser Uebereinkunft beigefügte Verzeichniß ergiebt die Gegenstände, bei welchen diese Erleichterungen stattfinden werden, den Umfang derselben, und die Beschränkungen oder Bedingungen, welche bei einzelnen Gegenständen im gemeinsamen Einverständnisse vorbehalten worden sind.

Den zuerst gedachten Regierungen soll es jedoch frei stehen, die fraglichen Erleichterungen nach eigenem Ermessen zu modificiren, oder wieder aufzuheben, sofern der Tarif des Hannover-Oldenburg-Braunschweigischen Steuer-Verbandes hinsichtlich derjenigen Gegenstände, für welche jene Erleichterungen von ihnen zugestanden worden sind, auf eine für den Verkehr ihrer Unterthanen nachtheilige Weise verändert würde, oder überhaupt deren Verkehr mit Hannover, Oldenburg und Braunschweig von Seiten dieser Staaten wesentlich erschwert werden sollte.

Wegen der erforderlichen Ursprungs-Legitimation der in der Anlage verzeichneten Gegenstände ist ein besonderes Regulativ verabredet worden, welches in dem Gebiete des Hannover-Oldenburg-Braunschweigischen Steuerverbandes öffentlich bekannt gemacht werden wird, und wonach auch die betreffenden Steuerbehörden in dem Gebiete des Zollvereins mit entsprechender Anweisung versehen werden sollen.

Artikel 3.

Zur gegenseitigen Erleichterung des Jahrmärkte-Verkehrs soll künftig nur von dem verkauften Theile der aus dem Gebiete des einen Vereins auf die Jahrmärkte in dem Gebiete des anderen Vereins gebrachten Waaren die gesetzliche Eingangsabgabe, für den unverkauft zurückzuführenden Theil aber in beiden Vereinsgebieten weder eine Eingangs- noch Durchgangsabgabe erhoben werden.

Gegenstände der Verzehrung sind jedoch von dieser Erleichterung ausgeschlossen.

Artikel 4.

Die im vorstehenden Artikel für den Jahrmärkteverkehr bestimmten Erleichterungen sollen auch bei dem Verkehr auf den Viehmärkten in den gegenseitigen Vereinsgebieten Anwendung erhalten, so daß für das unverkauft zurückgehende Vieh weder eine Eingangs- noch Durchgangsabgabe erhoben werden wird.

Artikel 5.

Die dem einen Vereine angehörigen Unterthanen, welche die Märkte im anderen Vereinsgebiete beziehen,

sollen daselbst sowohl hinsichtlich der Berechtigung zur Ausübung ihres Gewerbes auf den Märkten, als auch der etwaigen Entrichtung einer Abgabe dafür den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Artikel 6.

Für das aus dem einen Vereins-Gebiete in das andere zur Weide eingehende, und nach Benutzung derselben wieder ausgehende Vieh, soll gegenseitig weder eine Eingangs- noch eine Durchgangs-Abgabe erhoben werden.

Artikel 7.

Es soll den Unterthanen der contrahirenden Theile gestattet seyn, Getreide, Hülsenfrüchte und Sassaamen, auf Mühlen des andern Vereinsgebietes, unter der Bedingung der Wiederausfuhr des gewonnenen Fabrikats, dergestalt abgabefrei verarbeiten zu lassen, daß weder von den aus einem Vereinsgebiete in das andere übergehenden Körnern, noch von den daraus gewonnenen Fabrikaten, bei deren Aus- und resp. Wiedereingange eine Ein-, Aus- oder Durchgangs-Abgabe zu entrichten ist.

Der Eingang und resp. Wiederausgang muß jedoch, insofern nicht in einzelnen Fällen eine Ausnahme zulässig befunden und ausdrücklich nachgegeben wird, über eine Zoll- (Steuer-) Stelle erfolgen und bei derselben angemeldet werden, wie denn überhaupt dabei diejenigen Controle-Maßregeln zu beobachten sind, welche die contrahirenden Staaten zum Schutze ihrer Abgabesysteme angeordnet haben, oder noch anordnen werden.

Artikel 8.

Die in vorstehendem Artikel enthaltenen Bestimmungen sollen in gleichem Maße Anwendung finden auf folgende Gegenstände, welche zur Verarbeitung oder Veredelung aus einem Vereinsgebiete in das andere ein-, und im verarbeiteten oder veredelten Zustande in das erstere zurückgeführt werden:

- a) Holz zum Zerschneiden auf Sägemühlen,
- b) Kreide zum Vermahlen,
- c) Wachs zum Bleichen,
- d) Glocken zum Umgießen,
- e) Brau- und Brenn-Apparate zur Reparatur und Umarbeitung,
- f) Gemälde zum Restauriren,
- g) wollene Waaren zum Walken, Waschen oder Färben,
- h) leinenes und baumwollenes Garn, letzteres jedoch in dem gewöhnlichen kleinen Verkehr der beiderseitigen Grenzwohner nur in Quantitäten von zehn Pfund in einem Transporte, — zum Färben. Bei gewerblichem derartigen Verkehre in größerem Umfange mit baumwollencem Garne soll zwar diese Beschränkung der Quantität nicht stattfinden, die Aus- und Wieder-Einfuhr jedoch nur über bestimmte, eintretenden Falls näher zu vereinbarende Zollämter erfolgen.

Artikel 9.

Gehen an den gemeinschaftlichen Grenzen beider Zollvereine Waaren über, welche in dem einen Vereins-Gebiete amtlich abgefertigt und kollweise unter Verschuß gesetzt sind, um, mit unmittelbarer Durchfuhrung des andern Vereinsgebietes in einen andern Theil des erstern wieder eingeführt zu werden, so soll, wenn eine Eröffnung der Koll Seitens der Abfertigungsstellen in dem zu durchzufahrenden Gebiete der Revision wegen nicht nothwendig befunden wird, der in dem andern Vereinsgebiete angelegte Verschuß nicht abgenommen, sondern neben dem von dem Eingangsamte, den bestehenden Vorschriften gemäß, etwa anzulegenden Verschlusse beibehalten werden.

Auf kurzen Straßenstrecken soll in Fällen der bezeichneten Art, zur Abkürzung des Abfertigungsverfahrens der an den eingehenden Waaren bereits befindliche Verschuß, wenn solcher gut und dem Zwecke entsprechend gefunden wird, als genügend betrachtet, und von der Anlegung eines anderweiten Verschlusses abgestanden

werden. Diese Erleichterung kann auch dann stattfinden, wenn die geladenen Waaren nicht Kollweise, sondern im Ganzen unter Verschluss gesetzt sind.

Artikel 10.

Zur Vermeidung des Aufenthaltes, welchen die Abfertigung der von Münden in das Zollvereinsgebiet übergehenden Waaren in der gewöhnlichen Art an der Grenze verursachen würde, wird eine Vorabfertigung dieser Waaren vor ihrem Abgange von Münden durch daselbst Seitens des Zollvereins zu stationirende Beamte bewirkt werden.

Artikel 11.

An den gemeinschaftlichen Grenzen soll eine, den gegenseitigen Verkehrsverhältnissen entsprechende Anzahl von Zoll- (Steuer-) Aemtern mit angemessenen Erhebungs- und Abfertigungs-Befugnissen bestehen, und wird, so weit es daran jetzt fehlen möchte, dem Mangel abgeholfen werden.

Artikel 12.

Für die Durchfuhr durch das Preussische Gebiet auf den nachstehend bezeichneten Straßen, von welchen die erstere dem Durchgangsverkehr wiederum geöffnet werden soll, nämlich:

- a) in der Richtung von Hameln nach Dsnabrück über Herfort und Hückerkreuz und umgekehrt, und
- b) in der Richtung von Hannover oder Hildesheim nach Dsnabrück über Münden und Pr. Oldendorf, und umgekehrt

wird die Durchgangsabgabe

ad a) auf Fünfzehn Silbergroschen, und

ad b) auf Zehn Silbergroschen

für die Pferdelast ermäßigt.

Dagegen soll die für die Durchfuhr auf der Straße von Halberstadt nach Helmstedt, und umgekehrt, bei Hohnleben bisher entrichtete Durchgangs-Abgabe hinwegfallen.

Es geschehen Hannover am ersten November Eintausend Achtundert sieben und dreißig.

Carl Wilhelm Ernst Freiherr
von Caniz und Dallwitz.

Eduard Wilhelm Engelmann.

Georg Friedrich Freiherr von Falcke.

Ernst Friedrich Georg Hüpeden.

Serhard Friedrich August Sansen.

August Philipp Christian Theodor von Amberg.

Beilage zum Artikel 2., der Uebereinkunft E.^r

V e r z e i c h n i s s

derjenigen Erzeugnisse der Staaten Hannover, Oldenburg und Braunschweig, welche bei ihrem Eingange in das Königreich Preußen und die mit demselben im Zollvereine sich befindenden Staaten eine niedrigere, als die im Zollvereinstarife aufgeführte Eingangsabgabe zu entrichten haben, beziehungsweise von derselben ganz frei bleiben.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Bereins- Zolltarifs.	Maassstab der Versteue- rung.	Vertrags- mäßiger Abgaben- Satz.		Bemerkungen.
				Rthlr.	Sgr.	
1	Bäckerwaare, gewöhnliche, in Quantitäten unter sechs Pfund	A. C. A.	.	fr	ei.	Die Ermäßigung des Eingangszolls gilt jedoch nur für ein Quantum von 2000 Centnern, und nur bei deren Einfuhr über die nach vorgängiger Verabredung annoch zu bezeichnenden Zollämter. }
2	Bärme oder Hefe, frische	A. C. A.	.	fr	ei.	
3	Bier aller Art in Fässern	25. a.	Preuß. Ctn. von 110 Pfd.	1	—	
4	Bleiplatten und gewalztes Blei	3. b.	"	1	15	
5	Bleierne Gewichte, Kessel, Kugeln ic. ...	3. b.	"	1	20	
6	Butter in Stücken	25. g.	"	1	5	
7	Cement aus andern Materialien als aus Traß oder Luffstein	A. C. A.	"	—	10	
8	Sichorienwurzeln, getrocknete, gedörnte ...	5. Ann.	"	—	10	
9	Eisenblech, Schwarz- und Sturzblech	6. c.	"	1	—	
10	Eisenblech, verzinnetes	6. d.	"	2	—	
11	Eisen- und Stahlbrath aller Art	6. d.	"	3	—	
12	Eisenwaaren; grobe Gusswaaren, als Gitter, Kessel, Defen, Pfannen, Platten, Röhren ic., desgleichen grobe aus Eisen gegossene Maschinen	6. e. 1.	"	—	25	
13	Eisen- und Stahlwaaren, ordinaire, ohne Politur, aus geschmiedetem Eisen, aus Eisen, Stahl und Eisenblech, sowohl aus diesen Materialien allein, als auch in Verbindung mit Holz; desgleichen grobe, aus Eisen geschmiedete Maschinen, und Siebe, Harfensiebe, grobe eiserne in Verbindung mit Holz	6. e. 2.	"	3	—	
14	Getreide, Weizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Buchweizen, Gerste, Hafer	9. a.	Preussischer Scheffel.	—	1	

Laufende Nr.	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Vereins- Zolltarifs.	Maassstab der Versteue- rung.	Vertrags- mäßiger Abgaben- Satz.		Bemerkungen.
				Rthlr.	Sgr.	
15	Glas, grünes Hohlglas	10. a.	Preuß. Stn. von 110Pfd.	—	25	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen der Glashütten, die, sowie die Zollämter, über welche die betreffende Hütte ihre Versendungen zu bewirken hat, nach vorgängiger Verabredung annoch bezeichnet werden sollen.
16	Glas, weißes Hohlglas, ungeschliffen, oder mit abgeschliffenem Boden und Rande; auch Tafelglas ohne Unterschied der Farbe	10. b.	"	2	15	
17	Holzwaaren, gebeizte, lackirte, polirte, angemalte, als: Menzeln, Hausgeräthe etc., jedoch mit Ausschluß der aus außereuropäischen Hölzern gefertigten Gegenstände; desgl. Fassbinderwaare, bemalte, mit Metallbeschlag	12. e.	"	2	10	Auch auf die Fabrikate künftig in dem Hannover = Oldenburg = Braunschweigischen Vereinsgebiete zu errichtender Glashütten wird der ermäßigte Zollsatz Anwendung finden, nachdem über die betreffenden Eingangszollämter Vereinbarung getroffen worden.
18	Honigkuchen und Pfeffernüsse	25. p.	"	3	—	
19	Hopfen	13.	"	—	10	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen Seitens der Verfertiger dieser Waaren.
20	Käse in einzelnen Stücken (Handkäse)..... Für andere als Handkäse gilt die vorgedachte Ermäßigung bis zu einem jährlichen Quanto von 2000 Centner.	25. o.	"	1	5	
21	Kleie ..	N. C. N.	"	—	10	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen durch die Verfertiger.
22	Koffer, hölzerne, bemalte	12. e.	"	—	15	
23	Kupfer und Messing, geschmiedetes, gewalztes, geschlagenes und gegossenes Kupfer und Messing, Kupfer- und Messingblech, auch Kupfer- und Messingdrath, roher	19. a.	"	3	—	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen aus dem Zollvereine ebenfalls abgabefrei in den Hannover = Oldenburg = Braunschweig. St. Verein eingelassen werden, und in letzterem von dem in den Zollverein übergehenden Flach, Hanf und Leinengarn keine Ausgangsabgabe erhoben werde.
24	Kupfer- und Messingwaaren, gröbere, als Kessel, Pfannen und dergleichen	19. b.	"	6	—	
25	Leder: a. Lohgare oder nur lothroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, imgleichen samisch- und weißgares Leder b. Korduan, Marokkin, Cassian, und lackirtes Leder	21. a.	"	4	—	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen durch die Verfertiger.
	c. Stiefeln und Schuhe aus Leder (grobe Schuhmacherwaaren)	21. b.	"	6	25	
		21. c.	"	6	25	Unter der Bedingung, daß die nebenbenannten Waaren aus dem Zollvereine ebenfalls abgabefrei in den Hannover = Oldenburg = Braunschweig. St. Verein eingelassen werden, und in letzterem von dem in den Zollverein übergehenden Flach, Hanf und Leinengarn keine Ausgangsabgabe erhoben werde.
26	Leinengarn, rohes	22. a.	.	fr	ei.	
27	Leinwand, Packleinen, (Sackleinen) Segetuch, graues	22. d.	.	fr	ei.	Unter der Bedingung, daß die nebenbenannten Waaren aus dem Zollvereine ebenfalls abgabefrei in den Hannover = Oldenburg = Braunschweig. St. Verein eingelassen werden, und in letzterem von dem in den Zollverein übergehenden Flach, Hanf und Leinengarn keine Ausgangsabgabe erhoben werde.
28	Leinwand, andere, ungebleicht und ungefärbt, ungebleichter Zwillich und Drillich	22. e.	.	fr	ei.	

Laufende Nr.	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Vereins- Zolltarifs.	Maassstab der Versteuer- ung.	Vertrags- mäßiger Abgaben- Satz.		Bemerkungen.
				Rthlr.	Sgr.	
29	Richter, Talg,	23.	Preuß. Ctn. von 110Pfd.	3	—	Darüber, welche Gegenstände als feine geschmiedete Maschinen an- zusehen, ist das Waarenverzeich- niß zu dem Vereinszolltarif auf pos. 6. e. 3. maassgebend.
30	Maschinen, feine aus Eisen geschmiedete ..	6. e. 3.	"	6	25	
31	Mehl und sonstiges Mahlwerk, als Graupen, Grütze etc.	25. q.	"	1	5	
32	Netze, Fischer-, Vogel-, Jagd-, und Pferde-, von ungebleichtem Flachs- und Hanfgarn	22. e.	"	1	—	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen aus den Delmühlen und Raffineries- rien. Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen der Porzellanfabrik zu Fürstenberg und deren Factorei zu Braunschweig, sowie der Fayence- und Steingut-Fabrik zu Münster und der irdenen Pfeifenfabriken zu Ustar und Aarich.
33	Delfuchen	H. E. A.	"	—	7 $\frac{1}{2}$	
34	Del in Fässern (Rüböl)	26.	"	1	5	
35	a. Fayence, Steingut, einfarbiges oder weißes und irdene Pfeifen	38. c.	"	3	15	
	b. Porzellan, weißes	38. e.	"	5	—	
	c. Porzellan, farbiges und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung	38. f.	"	20	—	
36	Reise, hölzerne, (Fassbänder)	12. Num.	"	—	1	Als Gränzbewohner sind in dem Königlich Preussischen und Kur- fürstlich Hessischen Gebiete die Bewohner des Gränzbezirks, und im Königlich Hannoverischen, Großherzoglich Oldenburgischen und Herzoglich Braunschweigischen Gebiete die Bewohner der nicht über zwei Meilen von der Gränze entfernten Ortschaften anzusehen.
37	Schroot von Getreide im Verkehr der beiderseitigen Gränzbewohner, jedoch mit Ausschluß der mahlsteuerpflichtigen Städte und des größeren und eigentlichen Handelsverkehrs	25. q.	"	—	10	
38	Seife, gemeine, weiße	31. b.	"	3	—	Die ermäßigten Sätze für Ochsen, Rühe und gemästete Schweine kommen nur unter der Bedingung zur Anwendung, daß im Hanno- ver-Oldenburg-Braunschweigischen Steuervereine die jetzt beste- hende Eingangsabgabe für Ochsen auf 2 Rthlr. 12 gGr., für Rühe auf 1 Rthlr. 12 gGr. und für Schweine auf 12 gGr. erhöht wird, wobei jedoch vorbehalten bleibt, magere Ochsen und Rühe aus dem Zollvereine in einzelnen Fällen gegen die bisherige Ein- gangsabgabe von 1 Rthlr. 12 gGr. und resp. 1 Rthlr. pro Stück einzulassen.
39	Bieh. a. Ochsen	39. b.	Stück	2	15	
	b. Rühe	39. c.	"	1	15	
	c. Rinder, (Fersen)	39. d.	"	1	—	
	d. Schweine, gemästete und magere	39. e.	"	—	15	

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 5.

Darmstadt am 2. Februar 1838.

Inhalt: 1) Verordnung, zur Ausführung des §. 13. der Extrapostordnung; — 2) Communalumlagen in den Gemeinden des Kreises Worms, für 1838; — 3) desgl. in den Gemeinden des Landrathsbezirks Lauterbach, für 1838; — 4) desgl. in den Gemeinden des Kreises Grünberg, für 1838; — 5) desgl. in den Gemeinden des Kreises Darmstadt, für 1838; — 6) Auszug der, von dem Groß. Kassen- und Specialgerichte der Provinz Rheinhessen in dessen Sitzungen des dritten Quartals 1837 erlassenen Urtheile; — 7) Promotionen bei der medicinischen Facultät auf der Landesuniversität; — 8) Dienstinrichten; — 9) Militärdienstinrichten; — 10) Characterertheilungen; — 11) Versetzung in den Ruhestand; — 12) Dienstentlassung; — 13) Concurrerzöffnungen; — 14) Sterbfälle.

Verordnung

zur Ausführung des §. 13. der Extrapostordnung.

LUDWIG II., von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c. 2c.

In dem 13. Paragraphen Unserer Extrapostordnung vom 14. September 1812 ist die Bestimmung enthalten: „daß Passagiere, welche mit Extrapost ankommen, wenn sie sich nicht zweimal 24 Stunden an dem Orte aufgehalten haben, von Hauderern nicht weiter gefahren werden dürfen.“

Da aber das Gesetz die Strafe nicht bestimmt, mit welcher die Uebertreter desselben belegt werden sollen, so findet bei den einzelnen Gerichten des Großherzogthums eine sehr verschiedene Rechtsprechung in dieser Materie Statt, und Wir finden Uns daher, um diesen Mißstand zu beseitigen, veranlaßt, zu verordnen, wie folgt:

Einziges Artikel.

Diejenigen Hauderer, welche der oben bezeichneten Vorschrift des §. 13. der Extrapostordnung zuwiderhandeln, sind

- 1) gehalten, dem betreffenden Posthalter die Posttaxe für die Zahl von Pferden zu entrichten, mit welchen der Wagen des Reisenden, den sie weiter befördert haben, bei seiner Ankunft an der Poststation bespannt war, und sollen
- 2) mit einer Strafe von Fünf Gulden belegt werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatsiegels.

Darmstadt den 23. Jänner 1838.

(L. S.)

LUDWIG.

du Thil.

Uebersicht der für das Jahr 1898 genehmigten Umlagen zur Befreiung von Communal-Be-
dürfnissen in den Gemeinden des Kreises Worms.

Ordnungsnummer.	N a m e n der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.			
		Auf Köpfe oder Genusstheile der Ortsbürger.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.						
		Aus- schlag.	Aus- schlag.	Erheb- Ziele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.	Erheb- Ziele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.	Erheb- Ziele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.	Erheb- Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartiti- tionsnorm.
fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.			
1	Abenheim	—	—	1632	3	0,240	4	906	1	2,478	4	—	—	—
2	Afsheim	—	—	400	0	2,253	4	947	1	0,339	4	—	—	—
3	Bechtheim	—	—	—	—	—	—	2600	3	1,903	4	77	00	4 Heizungskosten des evang. Schulsaals. Auf das Normalsteuerkapital der evang. Einwohner.
												22	—	4 Gehalt des kath. Kirchendieners. Auf das Normalsteuerkapital der kath. Einwohner.
4	Bermersheim.....	—	—	97	1	0,047	4	340	3	1,652	4	123	—	4 Gehalt des evangel. Lehrers und Zinsen an den Kirchen- und Schulbaufonds. Auf das Normalsteuerkapital der evangel. Einwohner.
5	Blödesheim	—	—	543	3	1,129	4	370	2	0,487	4	30	—	4 Unterhaltungskosten der evangel. Kirche und des ev. Pfarrhauses. Auf das Normalsteuerkapital der evang. Einwohner.
6	Dalsheim	—	—	770	3	0,514	4	76	0	1,064	4	218	—	4 Gehalt des ev. Lehrers und Kirchendieners und Unterhaltungskosten der ev. Kirche zc. Auf das Normalsteuerkapital der ev. Einwohner.
												643	—	4 Kostkaufspreis der Staatsrenten. Auf das Normalgrundsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Zuschläge.				
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.							
		Aus- schlag.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Stiele.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Stiele.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Stiele.	Bezeichnung der Art des Zuschlags und der Repartitionsnorm.			
fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.				
19	Frettenheim	—	—	137	2	3,315	4	400	5	0,369	4	11	—	4	Beitrag zu den Herstellungskosten des ev. Pfarrhauses zu Dittelsheim. Auf das Normalsteuerkapital der evang. Einwohner.
20	Hochheim	—	—	370	1	2,499	4	654	2	1,806	4	88	—	4	Gehalt des ev. Kirchendieners. Auf das Normalsteuerkapital der ev. Einw.
												104	—	4	Herstellungskosten des ev. Pfarrhauses. Auf das Normalsteuerkapital der ev. Einwohner von Hochheim, Neuhäusen und Leiselheim.
21	Neuhäusen	—	—	163	2	0,523	4	112	1	0,922	4	—	—	—	—
22	Hohensülzen	—	—	—	—	—	—	1420	8	1,017	4	160	—	4	Wie Nr. 6. pos. 1.
23	Horchheim	—	—	920	3	3,897	4	665	2	1,885	4	—	—	—	—
24	Obersheim	—	—	241	0	3,393	4	825	2	3,000	4	—	—	—	—
25	Kriegsheim	—	—	430	2	0,988	4	415	2	0,010	4	1040	—	4	Erbauung eines ev. Schulhauses. Auf das Normalsteuerkapital der evangel. Einwohner.
26	Leiselheim	—	—	250	1	3,526	4	750	5	2,048	4	312	—	4	Wie Nr. 6. pos. 2.
27	Mettenheim	—	—	1075	3	1,062	4	1091	3	0,336	4	—	—	—	—
28	Mölsheim	—	—	830	3	3,140	4	378	1	2,402	4	90	—	4	Beitrag zu den Herstellungskosten des Kathol. Pfarrhauses zu Obersörsheim. Auf das Normalsteuerkapital der Kathol. Einwohner.
												34	—	4	Herstellungskosten des Thurms auf der ev. Kirche. Auf das Normalsteuerkapital der ev. Einw.
29	Mörsstadt	—	—	500	1	3,060	4	160	0	2,241	4	600	—	4	Herstellung des evang. Schulhauses. Auf das Normalsteuerkapital der evangel. Einwohner.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Zuschläge.			Bezeichnung der Art des Zuschlags und der Repartitionsnorm.			
		Auf Köpfe oder Genussthelle der Ortsbürger.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortsbewohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortsbewohner und Forenfen.									
		Aus- schlag.	Erheb. Ziele.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Ziele.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Ziele.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Ziele.				
30	Monsheim.....	fl.	fr.	fl.	fr.	pf.	4	fl.	fr.	pf.	4	fl.	fr.	pf.	4	Befoldungszulage des ev. Pfarrers. Auf das Normalsteuer- kapital der evangel. Einwohner.
		—	—	564	1	1,968	4	1112	2	2,648	4	99	—	—	4	Wie Nr. 6. pos. 2. Pension des kath. Leh- rers. Auf das Nor- malsteuerkapital der kath. Einwohner.
31	Monzernheim.....	—	—	462	2	2,175	4	475	2	2,065	4	12	—	—	4	Wie Nr. 19. Harthausen'sche Ren- tenforderung. Auf das Normalgrunds- steuerkapital der Ortsbewohner und Forenfen.
												110	—	—	4	Kellere Kriegsschul- den, auf das Nor- malsteuerkapital der Ortsbewohner und Forenfen, wo- von aber nur die Beiträge der Foren- fen erhoben, jene der Ortsbewohner da- gegen aus dem Er- trag des Gemeinde- vermögens bestrit- ten werden; weß- halb letztere in der Gebrolle auf einen Posten zu setzen sind.
												1040	—	—	4	Wie Nr. 6. pos. 2. Gehalt des kath. Leh- rers, Brandsteuer von den kath. Kir- chen- und Schulge- bäuden, Unterhal- tung des kath. Schul- hauses und Herstel- lung des kathol. Pfarrhauses. Auf das Normalsteuer- kapital der kathol. Einwohner.
32	Niederflörsheim...	—	—	—	—	—	—	253	0	2,750	4	1203	3	1,078	4	
33	Oberflörsheim....	—	—	650	1	1,281	4	100	0	0,762	4	572	—	—	4	
												259	—	—	4	

Ordnungsnummer.	N a m e n der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.				
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenfen.							
		Aus-schlag.	Aus-schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Aus-schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Aus-schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Aus-schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Aus-schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.		
	Ferner Oberflörsheim....	fl.	fr.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	fl.	fl.	fr.	pf.	4	Einrichtungskosten der evangel. Kirche und Gehalt des evangel. Kirchendieners. Auf das Normalsteuerkapital der evangel. Einwohner.	
										530					
													4	Gehalt des ev. Lehrers und Gehülfen und Unterhaltungskosten des evangel. Schulhauses. Auf das Normalsteuerkapital der ev. Einwohner und Menoniten.	
										217					
34	Dffstein	—	—	1538	4	1,762	4	270	0	3,003	4	26	—	4	Wie Nr. 3. pos. 2.
35	Dsthofen	—	—	—	—	—	—	2512	1	3,573	4	138	—	4	Gehalt des kath. Lehrers. Auf das Normalsteuerkapital der kathol. Einwohner.
														4	Parzellenvermessungskosten. Auf das Normalgrundsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenfen.
										660					
36	Pfbeddersheim	—	—	4200	5	0,214	4	850	0	3,794	4	500	—	4	Wie Nr. 6. pos. 2.
37	Pfifflichheim	—	—	—	—	—	—	1257	3	3,531	—	—	—	—	—
38	Rheindürkheim ...	—	—	—	—	—	—	218	0	3,662	—	—	—	—	—
39	Wachenheim	—	—	590	3	2,789	4	225	1	1,488	4	10	—	4	Brandsteuer von der Kirche. Auf das Normalsteuerkapital der kathol. Einwohner.
														4	Herstellung der Simultankirche. Auf das Normalsteuerkapital der Ortseinwohner mit Ausschluß der Juden.
										312					
40	Weinsheim	—	—	1250	14	0,000	4	522	3	2,031	4	—	—	—	—

Ordnungsnummer.	N a m e n der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.					
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.								
		Aus- schlag.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb- Ziele.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb- Ziele.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb- Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Reparti- tionsnorm.				
fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.					
41	Westhofen	—	—	543	—	2,658	—	1999	2	0,893	4	181	—	—	4	Gehalt des kath. Lehrers, Herstellungskosten des kath. Pfarrhauses und Gältenloskauf vom kath. Pfarrhause. Auf das Normalsteuerkapital der kath. Ortseinwohner.
												363	—	—	4	Gehalt des ev. Lehrers und Gehülfen. Auf das Normalsteuerkapital der evangel. Einwohner.
42	Wiesoppenheim ...	—	—	—	—	—	—	809	5	3,269	4	110	—	—	4	Wie Nr. 6. pos. 2.
43	Worms	—	—	2890	0	3,996	4	5399	1	3,225	4	—	—	—	—	—

Gegenwärtige Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier gleichen Terminen, und zwar jedesmal den ersten der Monate März, Juli, September und November künftigen Jahres statt finden wird.

Worms den 5. Dezember 1837.

Der Großherzogl. Hessische Kreisrath des Kreises Worms.

St ä d e l.

Uebersicht der für das Jahr 1888 genehmigten Umlagen zur Befreiung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Landrathsbezirks Lauterbach.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.				
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenser.							
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Siete.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Siete.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Siete.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Siete.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.	
fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.				
1	Allmenrod	—	—	212	3	2	4	126	1	2,9342	4	150	2	1,439	4*
2	Altenschlirf	—	—	—	—	—	—	105	—	3,4653	4	—	—	—	—
3	Angersbach	—	—	607	2	3,077	4	283	1	0,298	4	—	—	—	—
4	Bannerod	—	—	176	5	2,6	4	126	2	3,712	4	—	—	—	—
5	Blitzenrod	—	—	—	—	—	—	99	4	2,5625	4	—	—	—	—
6	Dirflammen	150	—	822	2	2,67	4	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Eichelhain	—	—	282	8	2,7612	4	171	3	3,7665	4	—	—	—	—
8	Eichenrod	—	—	261	4	3,8	4	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Engelrod	—	—	781	13	—	4	217	2	2,5682	4	—	—	—	—
10	Fleichenbach	—	—	59	1	1,168	4	130	2	1,6684	4	—	—	—	—
11	Freiensteinau	—	—	609	3	3,5854	4	65	0	1,3836	4	—	—	—	—
12	Frischborn	—	—	—	—	—	—	219	1	2,2811	4	—	—	—	—
13	Gunzenau	—	—	804	14	1,1564	4	255	3	1,99	4	—	—	—	—
14	Heblos	—	—	337	5	3,67	4	135	2	0,6864	4	—	—	—	—
15	Heisters	—	—	335	9	2,6353	4	92	2	0,9756	4	—	—	—	—
16	Herbstein	—	—	—	—	—	—	1324	3	3,411	4	—	—	—	—
17	Holzmuhl	—	—	—	—	—	—	164	3	2,0371	4	—	—	—	—
18	Hörgenau	—	—	303	7	0,8916	4	252	4	3,1513	4	—	—	—	—
19	Hopfmansfeld	—	—	394	5	2,9	4	255	2	3,3166	4	18	0	0,9791	4*
20	Ilbeshausen	—	—	100	—	2,7849	4	509	2	3,8257	4	—	—	—	—
21	Kandenhausen	—	—	177	1	0,82	4	438	2	1,694	4	—	—	—	—
22	Kanzenhain	—	—	475	7	0,3089	4	266	3	1,24207	4	—	—	—	—
23	Lauterbach	—	—	1349	1	2,005	4	3064	4	2,8903	4	754	1	1,5336	4*
24	Maar	—	—	737	3	2,2205	4	727	2	3,7424	4	160	0	3,257	4*
25	Reglos	—	—	226	5	0,0074	4	37	0	2,76	4	—	—	—	—
26	Reglosgehag	—	—	73	2	0,56305	4	180	4	1,315	4	—	—	—	—
27	Niedermoos	—	—	159	3	0,9355	4	151	2	1,6331	4	—	—	—	—
28	Nöberts	—	—	—	—	—	—	67	2	1,4532	4	—	—	—	—
29	Obermoos	—	—	—	—	—	—	259	2	3,56	4	—	—	—	—
30	Radmühl	—	—	—	—	—	—	152	3	3,4773	4	—	—	—	—
31	Rebgeshain	—	—	450	14	1,6615	4	40	1	0,19	4	—	—	—	—
32	Reichlos	—	—	214	4	0,8175	4	306	5	0,65	4	—	—	—	—
33	Reuters	—	—	708	15	3,6404	4	88	2	0,533	4	—	—	—	—
34	Rimlos	—	—	52	4	1,96804	4	23	1	0,0677	4	—	—	—	—
35	Rixfeld	—	—	570	8	2,0552	4	340	4	1,3543	4	—	—	—	—

Ordnungsnummer.	N a m e n der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.					
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenfen.								
		Aus- schlag.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.		Erheb. Ziele.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.		Erheb. Ziele.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
fl.	fr.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.		
36	Rudlos	—	—	228	6	0,839	4	207	5	1,3861	4	—	—	—	
37	Salz	—	—	236	4	3,0	4	340	5	1,6045	4	—	—	—	
38	Schadges	—	—	282	12	1,582	4	64	2	2,711	4	—	—	—	
39	Schlechtenwegen..	—	—	711	12	0,5048	4	360	4	3,7755	4	—	—	—	
40	Sickendorf	—	—	109	3	1,952	4	118	3	0,9556	4	—	—	—	
41	Steinfurth	—	—	407	10	0,464	4	211	3	3,557	4	—	—	—	
42	Stochhausen	—	—	—	—	—	4	1364	5	3,7907	4	—	—	—	
43	Waltshain	—	—	183	7	0,4824	4	168	4	2,0889	4	—	—	—	
44	Wallenrod	—	—	284	1	3,6089	4	605	3	2,2075	4	—	—	—	
45	Weidmos	—	—	203	8	3,6401	4	110	3	3,103	4	—	—	—	
46	Wernges	—	—	46	1	0,2025	4	55	1	0,1667	4	—	—	—	
47	Wünschenmoos ...	—	—	115	9	0,1257	4	108	5	2,9787	4	—	—	—	
48	Zahmen	—	—	—	—	—	4	232	5	0,516	4	—	—	—	

Die mit * bezeichneten Umlagen in der Rubrik „Sonstige Ausschläge“ betreffen ältere Kriegskosten, Kapitalien und Zinsen, und werden daher auf das gesammte Steuerkapital der III. Klasse mit Ausnahme der früher steuerfreien Objekte ausgeschlagen.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung in vier Zielen, als mit Anfang der Monate März, Juli, September und November stattfinden soll.

Gießen den 28. December 1837.

Großherzogl. Hess. Provinzialcommissariat der Provinz Oberhessen.

K n o r r.

Uebersicht der für das Jahr 1838 genehmigten Umlagen zur Befreiung der Bedürfnisse der Gemeinden des Kreises Grünberg.

Ordnungsnummer.	N a m e n der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.				III. Klasse.				Sonstige Ausschläge.					
		Auf Köpfe oder Genussthelle der Ortsbürger.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.				Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenser.				Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.	
		Ausschlag.	Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.	
		fl.	fr.	fl.	fr.	fr.	pf.	fl.	fr.	fr.	pf.	fl.	fr.	fr.	pf.		
1	Allertshausen	—	—	—	—	—	—	115	63 ³ / ₄	2	2,471920	22	13 ¹ / ₂	—	3,380656		
2	Alzenhain	—	—	570	39 ¹ / ₄	7	0,657480	—	—	—	—	—	—	—	—		
3	Beltershain	—	—	—	—	—	—	213	31 ¹ / ₂	2	3,623984	136	40 ¹ / ₂	2	0,664180		
4	Bernsfeld	—	—	396	55 ¹ / ₂	5	0,867480	110	16	1	0,911120	68	—	—	3,652108		
5	Elmbach	—	—	—	—	—	—	86	1	2	3,883280	30	—	1	0,674720		
6	Eberstadt	—	—	303	27 ³ / ₄	1	2,74306	112	15 ¹ / ₂	—	2,44031	683	13 ³ / ₄	6	2,0854		
								88	21	—	3,17982	—	—	—	—	Bei 88 fl. 21 fr. Feldschützengehalt und Zinsen eines Amteskriegskostenkapitals, von der Umlage dritter Klasse bleibt das Steuerkapital der Standesherrschaft ausgeschlossen.	
7	Emartshausen ...	—	—	260	31	5	1,6834	174	40 ¹ / ₄	2	2,06	—	—	—	—		
8	Ermenrod	—	—	581	43 ³ / ₄	8	1,034800	—	—	—	—	—	—	—	—		
9	Ettingshausen ...	—	—	982	55 ³ / ₄	6	3,303	2724	24	16	2,3423	4484	48	31	1,6057	Bei 2724 fl. 24 fr. von der Umlage dritter Klasse und bei der Umlage der Zinnersteuerbaren mit 4484 fl. 48 fr., wird der Beitrag der Ortseinwohner im Register auf einen Posten angelegt und aus dem Gemeindevermögen beigeschossen, die Beiträge der Forenser aber wirklich erhoben.	
								195	25	1	0,75862	—	—	—	—		
10	Flensungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	146	44 ¹ / ₂	3	1,337120		
11	Freienseen	—	—	—	—	—	—	352	51 ¹ / ₂	1	2,60356	310	44 ¹ / ₂	1	2,29175		
12	Gelshausen	—	—	72	58 ¹ / ₄	—	3,468264	652	31 ¹ / ₂	6	0,787920	418	52 ¹ / ₂	4	3,437360		
13	Göbelsrod	—	—	61	3 ³ / ₄	1	2,224440	260	46 ¹ / ₂	4	3,787520	84	36 ¹ / ₂	2	0,617440		
14	Gonterskirchen ...	—	—	—	—	—	—	435	15	3	2,3182	16	48	—	0,639848		
15	Groseneichen	—	—	553	23 ¹ / ₄	4	2,130720	302	38	2	0,101000	225	2 ¹ / ₂	1	3,116696		
16	Groß- und Kleinlumba	—	—	269	54	3	2,345260	142	14	2	2,403060	451	44 ¹ / ₂	5	3,412400		

Ordnungsnr.	Namen der Gemeinden.	1. Klasse.		II. Klasse.				III. Klasse.				Sonstige Ausschläge.					
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.				Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forsten.				Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.	
		Ausschlag.	Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.				
fl.	fr.	fl.	fr.	fr.	pf.	fl.	fr.	fr.	pf.	fl.	fr.	fr.	pf.				
17	Grünberg	—	—	—	—	—	—	1261	56 $\frac{3}{4}$	2	0,489540	—	—	—	—	—	—
18	Haarbach	—	—	—	—	—	—	437	55 $\frac{3}{4}$	5	0,288200	769	21 $\frac{3}{4}$	13	0,360800	—	—
19	Hattenrod	—	—	—	—	—	—	486	38 $\frac{3}{4}$	5	3,001	510	6	6	3,0382	—	—
20	Isdorf	—	—	270	5 $\frac{1}{2}$	9	2,727880	53	8 $\frac{1}{4}$	1	2,672080	—	—	—	—	—	—
21	Solms-Isdorf...	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	Inheiden	—	—	—	—	—	—	211	24	1	3,7417	136	2	1	3,64967	—	—
23	Kesselbach	—	—	138	24	2	0,331280	651	56 $\frac{1}{4}$	7	3,004640	80	9	1	0,851696	—	—
24	Kleineichen	—	—	—	—	—	—	75	—	1	3,548120	—	—	—	—	—	—
25	Cardenbach	—	—	247	19 $\frac{1}{2}$	4	0,1037	154	17 $\frac{1}{4}$	2	1,52882	—	—	—	—	—	—
26	Laubach	—	—	—	—	—	—	970	35	2	0,30209	200	50	—	2,00128	—	—
27	Lauter	—	—	—	—	—	—	94	33	1	0,013728	47	—	—	2,235880	—	—
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	158	36	6	2,283680	—	—
28	Rehheim	—	—	—	—	—	—	54	—	—	3,369560	—	—	—	—	—	—
29	Rich	—	—	—	—	—	—	2488	52	4	0,8174	2359	12	4	3,3829	—	—
30	Rindenstruth	—	—	131	23	3	2,817680	206	17 $\frac{3}{4}$	4	1,958288	33	19	—	3,335560	—	—
31	Rondorf	—	—	—	—	—	—	824	49 $\frac{1}{4}$	4	2,650240	82	22	—	3,206440	—	—
32	Merlau	—	—	135	48	1	3,165600	330	44 $\frac{1}{4}$	3	3,332640	106	46	1	3,972620	—	—
33	Münster	—	—	—	—	—	—	268	57	3	3,2773	210	30	3	2,4624	—	—
34	Niederohmen	—	—	467	7 $\frac{1}{2}$	2	1,703160	387	7 $\frac{1}{2}$	1	2,828600	402	—	2	0,712140	—	—
35	Oberohmen	—	—	—	—	—	—	400	—	2	2,007320	846	40	159	2,792800	—	—

Siehe Bekanntmachung vom 15. Februar 1837 in Nr. 15. des Regierungsblatts von 1837.

Die 158 fl. 36 fr. auf das Steuerkapital der zum Gräfl. Lehrbachischen Zehnten zehntbaren Grundstücke.

Bei der Umlage auf die Zimmersteuerbaren werden die Beiträge der Einwohner in dem Register in einer Summe angelegt und aus dem Gemeindevermögen bezahlt, die der Forsten aber wirklich erhoben.

Zehntabtauffüllung auf das Steuerkapital der zum Fürstlich und Gräfl. Solmsischen Zehnten zehntpflichtigen Grundstücke.

Ordnungsnummer.	N a m e n der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.				III. Klasse.				Sonstige Ausschläge.						
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.				Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.				Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Bezeichnung Art des Ausschlags und der Reparationsnorm.		
		Aus-	fr.	Aus-	fr.	fr.	pf.	Aus-	fr.	fr.	pf.	Aus-	fr.	Aus-	fr.			
36	Oberbessingen ...	—	—	—	—	—	—	1021	15	8	2,799	—	—	280	24	9	1,3763	Kosten der Verwaltung des Gräfl. Lehnbachischen Zehnten, auf das Steuerkapital der Gräfl. Lehnbachischen Zehnten zehntpflichtigen Güterstücke.
37	Oberhörgerm	—	—	—	—	—	—	300	51	$\frac{1}{4}$	2	0,31874	480	30 $\frac{3}{4}$	4	3,0098		
38	Odenhausen	—	—	—	—	—	—	388	25	$\frac{1}{4}$	6	1,329040	29	38	—	2,889532	Die 141 fl. 19 Kr. auf das Kaufsteuerkapital sämmtlich zehntpflichtigen Grundstücke.	
39	Queckborn	—	—	—	—	—	—	459	32	$\frac{3}{4}$	3	0,205200	—	—	—	—		
40	Reinhardshain ...	—	—	315	21	4	3,190144	229	3	$\frac{3}{4}$	2	2,747760	—	—	—	—	Von den 465 fl. 4 Kr. wird der den Ortseinwohnern ergebende Beitrag in die Hebrölle in die Posten angefallen aus dem Gemeinvermögen beigetragen und nur der Betrag der Ausm. erhoben.	
41	Rüddingshausen ..	—	—	—	—	—	—	315	40	$\frac{1}{2}$	2	1,772360	207	59	1	2,569368		
42	Ruppertenrod	—	—	—	—	—	—	370	22	—	2	2,174096	465	45	3	3,122160		
43	Ruppertsburg ...	—	—	—	—	—	—	436	57	—	2	0,87585	—	—	—	—		
44	Saasen	—	—	—	—	—	—	366	32	—	4	1,981640	188	47	3	0,557320		
45	Stangenrod	—	—	464	45	10	2,057240	184	7	—	3	1,233120	288	11	$\frac{1}{4}$	5	3,537520	
46	Stockhausen	—	—	127	23	$\frac{1}{4}$	4	0,088520	58	46	$\frac{1}{2}$	1	2,502880	—	—	—	—	
47	Traisdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Hat keine Umlage.	
48	Unterfeibertenrod	—	—	—	—	—	—	357	54	$\frac{3}{4}$	5	0,068440	20	28	$\frac{1}{4}$	—		1,214976
49	Utphe	—	—	—	—	—	—	132	1	$\frac{1}{4}$	—	2,32752	1318	42	10	0,2862	Sinsichtlich der fl. 42 Kr. wie bei 42.	
50	Waickartshain ...	—	—	168	16	$\frac{1}{4}$	3	2,613720	180	57	—	3	0,686920	38	49	$\frac{1}{2}$		3,366816
51	Weitershain	—	—	708	51	$\frac{3}{4}$	8	1,087688	333	20	$\frac{3}{4}$	3	0,423720	—	—	—	—	
52	Wetterfeld	—	—	—	—	—	—	110	11	—	—	3,08626	495	43	4	1,4096		
53	Wettfaasen	—	—	74	18	—	2	1,347880	174	48	$\frac{1}{4}$	4	3,003040	—	—	—	—	
54	Winnerod	—	—	176	4	—	3	2,720280	87	29	$\frac{1}{4}$	1	3,040980	—	—	—	—	
55	Wohnbach	—	—	—	—	—	—	264	10	—	1	0,2448	258	57	—	1	1,70228	
56	Zeilbach	—	—	160	11	—	3	1,821816	185	23	$\frac{3}{4}$	3	0,392840	94	—	—	1	3,379560
													137	56	$\frac{1}{4}$	10	1,303600	*

*) Die 137 fl. 56 $\frac{1}{4}$ Kr. auf das Kaufsteuerkapital der zum Freiherrlich von Niebelselischen Zehnten zehntpflichtigen Güterstücke.

Bemerkung: Unter „Sonstige Ausschläge“ sind, wo nicht eine andere Repartitionsnorm besonders beibemerkt worden, Umlagen auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen mit Ausschluß der vorhin steuerfreien Objecte verstanden.

Die Erhebung der Umlagen geschieht in vier Zielen, zu Anfang der Monate März, Julius, September und November.

Diese Uebersicht wird als wahrhaft beglaubigt.

Grünberg den 30. December 1837.

Der Großherzogl. Hessische Kreisrath des Kreises Grünberg.

D u r i e r.

Uebersicht der für das Jahr 1838 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communal-Bedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Darmstadt.

Ordnungsnummer.	N a m e n der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.							
		Auf Rep- se oder Genuß- theile der Ortsbür- ger.			Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.										
		Aus- schlag.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Ziele.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Ziele	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und Reparti- tionsnorm.						
1	Bessungen	fl.	fr.	fl.	fr.	pf.	6	fl.	fr.	pf.	6	fl.	fr.	pf.				
		—	—	2500	3	3,9936	6	994	1	1,8604	6	—	—	—				
2	Darmstadt.....	—	—	—	—	—	—	14000	1	2,9840	6	—	—	—				

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt, und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen mit dem Monat April beginnen soll.
Darmstadt den 17. Januar 1838.

Der Großherzogl Hess. Kreisrath des Kreises Darmstadt.

v o n S t a r k.

Auszug der, von dem Großh. Assisen- und Specialgerichte der Provinz Rheinhessen, in dessen Sitzungen des III. Quartals 1837 erlassenen Urtheile, welche peinliche und entehrende Strafen verhängen.

- 1) Durch Urtheil vom 18. August 1837 wurden Jacob Nies, 36 Jahre alt, Metzger, gebürtig und wohnhaft in Alzei, und Wilhelm Ruckerich, 27 oder 29 Jahre alt, Tagelöhner, gebürtig in Enzheim, wohnhaft in Alzei, wegen des Verbrechens der Theilnahme an einem zur Nachtzeit mittelst

- Einsteigens in einem bewohnten Hause verübten Diebstahls, Jeder zu 5jähriger Zwangsarbeit, Stellung einer Caution von 150 fl. und Beide solidarisch zu den Kosten des Processes verurtheilt, und die Restitution des gestohlenen Gegenstandes an den rechtmäßigen Eigenthümer, sowie die Einrückung in das Großh. Regierungsblatt verordnet. Der ergriffene Cassationsrecurs ward durch Erkenntniß des Großh. Oberappellations- und Cassationsgerichts zu Darmstadt vom 9. October 1837 verworfen, im Wege der Gnade jedoch die zuerkannte 5jährige Zwangsarbeit erlassen.
- 2) Durch Urtheil vom 19. August 1837 ward Valentin Exel, 21 Jahre alt, Leinenweber, gebürtig und wohnhaft in Köpfsheim, wegen des Verbrechens der freiwilligen Mißhandlung und Verwundung seines rechtmäßigen leiblichen Vaters, zu 5 Jahren Einsperrung, zu den Kosten des Processes, Stellung einer Caution von 150 fl. verurtheilt und die Einrückung des Urtheils in das Großh. Regierungsblatt verordnet. Der ergriffene Cassationsrecurs ward durch Erkenntniß Großh. Oberappellations- und Cassationsgerichts zu Darmstadt vom 2. October 1837 verworfen, im Wege der Gnade aber, die zuerkannte 5jährige Einsperrung auf eine 1jährige Gefängnißstrafe herabgesetzt.
 - 3) Durch Urtheil vom 19. August 1837 wurde Sebastian Kirchheim, 62 Jahre alt, Tagelöhner, gebürtig und wohnhaft in Mainz, wegen des Verbrechens eines in einem bewohnten Hause mittelst Einsteigens und Einbruchs verübten Diebstahls, zur Strafe 5jähriger Zwangsarbeit, zu den Kosten des Processes, Stellung einer Caution von 150 fl. verurtheilt, und die Restitution der gestohlenen Gegenstände an den rechtmäßigen Eigenthümer, sowie die Einrückung des Urtheils in das Großh. Regierungsblatt verordnet. Der ergriffene Cassationsrecurs ward durch Erkenntniß vom 9. October 1837 verworfen.
 - 4) Durch Urtheil vom 21. August 1837 wurde Georg Schantz, 18 Jahre alt, ohne Gewerbe, gebürtig und wohnhaft in Alzei, wegen des Verbrechens des Versuchs der Nothzucht, zur Einsperrungsstrafe von 5 Jahren, Kosten des Processes, Stellung einer Caution von 150 fl. verurtheilt, und die Einrückung des Urtheils in das Großh. Regierungsblatt verordnet. Der Cassationsrecurs gegen dieses Urtheil ward durch Erkenntniß Großh. Oberappellations- und Cassationsgerichts vom 9. October 1837 verworfen, im Wege der Gnade jedoch die 5jährige Einsperrungsstrafe auf eine 2jährige Gefängnißstrafe herabgesetzt.
 - 5) Durch Urtheil vom 23. August 1837 wurde Johann Brand, 23 Jahre alt, Maurer, gebürtig und wohnhaft in Mierstein, wegen des Verbrechens der freiwilligen Mißhandlung und Verwundung seines rechtmäßigen leiblichen Vaters, zu 5jähriger Einsperrung, Kosten des Processes, Stellung einer Caution von 150 fl. verurtheilt, und die Einrückung des Urtheils in das Großh. Regierungsblatt verordnet. Der ergriffene Cassationsrecurs ward durch Erkenntniß des Großh. Oberappellations- und Cassationsgerichts zu Darmstadt unterm 2. October 1837 verworfen, im Wege der Gnade jedoch die dem Condemnaten zuerkannte 5jährige Einsperrung auf eine 1jährige Gefängnißstrafe herabgesetzt.
 - 6) Durch Urtheil vom 24. August 1837 wurde Johann Daniel Schraut, 19 Jahre alt, Schuhmachersgehilfe, gebürtig und wohnhaft in Worms, wegen des Verbrechens freiwilliger Brandstiftung, zum Tode und zu den Kosten des Processes verurtheilt, der öffentliche Platz in Mainz „Eisgrube“ genannt, zur Vollstreckung bestimmt, und die Einrückung des Urtheils in das Großh. Regierungsblatt verordnet. Der gegen dieses Urtheil ergriffene Cassationsrecurs ward durch Erkenntniß Großh. Oberappellations- und Cassationsgerichts vom 6. November 1837 verworfen, im Wege der Gnade jedoch die Todesstrafe in eine 10jährige Zwangsarbeitstrafe verwandelt.
 - 7) Durch Urtheil vom 26. August 1837 wurde Martin Schilling, 47 Jahre alt, Maurer, gebürtig und wohnhaft zu Baldilversheim, wegen des Verbrechens der Fälschung öffentlicher Urkunden, zu 5jähriger Zwangsarbeit, einer Geldstrafe von 46 fl. 40 kr., zu den Kosten des Processes, Stellung einer Caution von 150 fl. verurtheilt, und die Confiscation der falschen Acten, sowie die Einrückung des Urtheils in das Großh. Regierungsblatt verordnet. Der ergriffene Cassationsrecurs ward durch Erkenntniß des Großh. Oberappellations- und Cassationsgerichts vom 30. October 1837 verworfen, im Wege der Gnade jedoch die zuerkannte 5jährige Zwangsarbeitstrafe auf eine 3jährige herabgesetzt.

- 8) Durch Urtheil vom 29. August 1837 wurde Felix Neßmann, 30 Jahre alt, gebürtig zu Hadamar, zuletzt Badediener in Mainz, wegen des Verbrechens des Diebstahlsversuchs mittelst falschen Schlüssels und Hausdiebstahls, zu 5 Jahren Zwangsarbeit und zu den Kosten des Prozesses verurtheilt, und die Restitution der gestohlenen Gegenstände an den rechtmäßigen Eigenthümer, sowie die Einrückung in das Großh. Regierungsblatt verordnet. Der ergriffene Cassationsrecurs ward durch Erkenntniß des Großh. Oberappellations- und Cassationsgerichts vom 30. October 1837 verworfen.
- 9) Durch Urtheil vom 31. August 1837 wurde Peter Senghäuser, 23 Jahre alt, Tagelöhner, gebürtig und wohnhaft in Bingen, wegen des Verbrechens des Diebstahls zur Nachtzeit und in einem unbewohnten Hause und mittelst Einsteigens, zu 5jähriger Zwangsarbeit, Kosten des Prozesses, Stellung einer Caution von 150 fl. verurtheilt, und die Restitution der gestohlenen Gegenstände an den rechtmäßigen Eigenthümer, sowie die Einrückung des Urtheils in das Großh. Regierungsblatt verordnet. Der ergriffene Cassationsrecurs ward durch Erkenntniß des Großh. Oberappellations- und Cassationsgerichts vom 30. October 1837 verworfen, die 5jährige Zwangsarbeitstrafe jedoch im Wege der Gnade auf eine solche von 3 Jahren herabgesetzt.
- 10) Durch Urtheil des Großh. Specialgerichts vom 2. September 1837, der Caspar Lauffer, 28 Jahre alt, Tagelöhner, gebürtig und wohnhaft in Mainz, wegen des Verbrechens des zur Nachtzeit mittelst Einsteigens und äußerer Erbrechung in bewohntem Hause verübten Diebstahls, zu lebenslänglicher Zwangsarbeitstrafe, zu den Kosten des Prozesses und Ausstellung an den Pranger verurtheilt, und die Restitution der entwendeten Gegenstände, sowie die Einrückung des Urtheils in das Großh. Regierungsblatt verordnet. Der ergriffene Cassationsrecurs ward durch Erkenntniß des Großh. Cassations- und Appellationsgerichts vom 30. October 1837 verworfen, im Wege der Gnade jedoch die zuerkannte lebenslängliche Zwangsarbeitstrafe auf eine solche von 12 Jahren herabgesetzt.

Promotionen bei der medicinischen Facultät auf der Landes- Universität.

Die Doctorwürde in der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe erhielten:

- 1) am 3. November 1837 Karl Friedrich Dösch aus Erbach,
- 2) am 30. November Johann Müller aus Mainz,
- 3) am 27. December Jacob Keuscher aus Mainz, Physicatrchirurg zu Bingen.

Die Doctorwürde in der Pharmacie erhielt:

- am 1. November Johann Peter Mörchel aus Bidingen, Hofapotheker zu Birstein.

D i e n s t n a c h r i c t e n.

- 1) Am 2. Januar wurde der Accessist bei der Rechnungskammer-Justificatur zweiter Abtheilung Conrad Martin zum Rechner der Landesuniversität zu Gießen ernannt.
- 2) Am 9. Januar wurde Regnier Dirk Kumsius als Postexpeditor und Posthalter zu Dppenheim, und Ludwig Joseph Poly zu Mainz als Posthalter daselbst bestätigt.
- 3) Am 13. Januar wurde der von dem Freiherrn von Leonhardi zu Frankfurt a. M. auf die erledigte Pfarrstelle zu Burggräfenrode, im Kreise Friedberg, präsentirte Pfarramts-Candidat Ferdinand Fertsch zu Fauerbach II. für diese Stelle bestätigt.
- 4) Am 15. Januar wurde dem Schullehrer Friedrich Schläpp zu Alzei die erledigte Schullehrerstelle an der Gemeindeschule zu Worms und dem bisherigen Vicar der evangelischen Schullehrerstelle zu Sauer-
schwabenheim, Kreises Bingen, Leonhard Kuhn diese Stelle übertragen, sowie der von den Frei-
herrs Rau von und zu Holzhausen auf die erledigte evangelische Schullehrerstelle zu Beyenheim, im
Kreise Friedberg, präsentirte Schulcandidat Wilhelm Becker für diese Stelle bestätigt.
- 5) Am 16. Januar wurde der Dr. philosoph. Friedrich Knapp aus Darmstadt zum Repetenten bei
der philosophischen Fakultät an der Landesuniversität, insbesondere für die Lehrfächer der chemischen und
mechanischen Technologie und theoretischen Chemie ernannt.

Militärdiensta n a c h r i c h t e n.

Mit Patenten vom 10. Januar wurden befördert der Capitän 2r Klasse Petri im 2. Infanterieregiment zum Capitän 1r Klasse, der Premierlieutenant Wolff im 4. Infanterieregiment zum Capitän 2r Klasse und der Secondlieutenant Lewyn in demselben Regiment zum Premierlieutenant.

Mit Patent vom 17. Januar wurde der Doctor der Medicin und Chirurgie Theodor Groß zum Unterarzt 2r Klasse ernannt und dem Lazareth dahier zugetheilt.

C h a r a c t e r e r t h e i l u n g.

Am 9. Januar wurde den Assessoren bei den Provinzialcommissären und Kreisrätthen zu Gießen und Darmstadt Conrad Gottfried Eckstein und Reinhard von Dalwigk der Character „Regierungsrath“ ertheilt.

V e r s e t z u n g i n d e n R u h e s t a n d.

Am 17. Januar wurde der evangelische Schullehrer Wilhelm Fritsch zu Friedberg in den Ruhestand versetzt.

D i e n s t e n t l a s s u n g.

Am 9. Januar wurde die Posthalterin Assmus, nun verheirathete Kumsius, zu Dypenheim, auf ihr Nachsuchen, ihres Dienstes entlassen.

C o n c u r r e n z e r ö f f n u n g e n.

Erledigt sind:

- 1) die katholische Pfarrstelle zu Lindensfeld, im Kreise Heppenheim, mit einem jährlichen Einkommen von 641 fl. 41 kr.;
- 2) die evangelische Schulstelle zu Hezbach, Landrathsbezirks Erbach, mit einem jährlichen Einkommen von 175 fl., zu welcher dem Herrn Grafen zu Erbach-Fürstenau das Präsentationsrecht zusteht;
- 3) die evangelische Schulstelle zu Köddingen, im Kreise Alsfeld, mit einem Einkommen von 293 fl. 58 kr.
- 4) die Stelle des Districtssteuereintnehmers für den Erhebungsdistrict Gedern, mit einem Einkommen von beiläufig 600 fl. jährlich und der Verbindlichkeit zu einer Cautionleistung von 1000 fl.; concurrenzfähige Bewerber haben sich binnen vierzehn Tagen bei der Großh. Oberfinanzkammer I. Section zu melden;
- 5) die katholische Pfarrei Obermörlen, im Kreise Friedberg, mit einem jährlichen Einkommen von 1252 fl. 28 kr.;
- 6) die Pfarrei Steinbach nebst dem Filial Alsbach, im Kreise Gießen, mit einem jährlichen Einkommen von 664 fl.;
- 7) die evangelische Schullehrerstelle zu Oberschbach, im Kreise Friedberg, mit einem Einkommen von 401 fl., worauf aber für unbestimmte Zeit eine Abgabe von 100 fl. lastet.

S t e r b f ä l l e.

Gestorben sind:

- 1) am 31. December v. J. der pensionirte Oberförster Linß zu Crumstadt;
- 2) am 3. Januar der emeritirte Postverwalter Conrad Schenk zu Nidda;
- 2) am 5. Januar der pensionirte Lehrer der italienischen Sprache am Großh. Gymnasium zu Mainz Gätano Doria;
- 4) am 14. Januar der pensionirte Forstbereiter Strauß zu Bensheim.

(Sach- und Namenregister zu dem Regierungsblatte vom Jahr 1837 werden ausgegeben.)

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 6.

Darmstadt am 6. Februar 1838.

Inhalt: 1) Verordnung, die Vorbereitung zum Staatsdienste im Justiz- und Regierungsfache in der Provinz Rheinhessen betr.; — 2) Uebersicht der im Jahre 1837 durch die Großherzogl. Gendarmerie geschehenen Arrestationen und Denunciationen; — 3) Bestätigung einer Schenkung; — 4) Verordnung, die forstliche Beaufsichtigung der Privatwäldungen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betr.

Verordnung,

die Vorbereitung zum Staatsdienste im Justiz- und Regierungsfache in der Provinz Rheinhessen betreffend.

LUDWIG II. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c. 2c.

Wir finden Uns bewogen, über die Vorbereitung zum Staatsdienste im Justiz- und Regierungsfache in der Provinz Rheinhessen, vermöge des Art. 73. der Verfassungsurkunde zu verordnen und verordnen hiermit, wie folgt:

Art. 1.

Um zu solchen Anstellungen im Justizfache, zu deren Bekleidung umfassende Rechtskenntnisse erforderlich sind, namentlich als Richter (wozu auch Friedensrichter gehören), Staatsprocurator, Staatsprocuratorsubstitut, Hypothekenbewahrer, Advocat, Notar, Obergerichtsschreiber, Kreisgerichtsschreiber und Handelsgerichtsschreiber, zu gelangen, müssen die Aspiranten

- 1) die Jurisprudenz auf einer Universität studirt und sich über den genügenden Erfolg, den bestehenden Anordnungen gemäß, ausgewiesen haben,
- 2) durch den Access bei den betreffenden Behörden sich im Practischen genügend vorbereitet und
- 3) nach vollendetem Access eine zweite Prüfung bestanden haben.

Art. 2.

In Ansehung des academischen Studiums der Jurisprudenz, namentlich in Ansehung der Zeit, welche diesem Studium überhaupt und insbesondere auf Unserer Landesuniversität zu Gießen zu widmen ist, behält es bei den bereits bestehenden Anordnungen sein Bewenden.

Art. 3.

Nach gut bestandenem Facultätsexamen bei der Juristenfacultät zu Gießen kann der Rechtscan-

didat auf den Grund des über das Resultat der Prüfung von der Landesuniversität zu erstattenden Berichts, von Unserem Ministerium des Innern und der Justiz zum Access auf sein Nachsuchen zugelassen werden.

Art. 4.

Die Dauer des Accesses wird auf die Zeit von wenigstens zwei Jahren festgesetzt.

Hiervon muß das erste halbe Jahr dem Access bei dem Parquet des Generalstaatsprocurators am Obergericht, oder bei der Kanzlei des Obergerichts, oder bei dem Parquet oder bei der Kanzlei eines Kreisgerichts gewidmet werden.

Während der zweiten Hälfte des ersten und während des zweiten Jahres ist der Access entweder auf die eben bemerkte Weise oder bei dem Parquet des Generalstaatsprocurators am Ober-Appellations- und Cassationsgericht, oder bei der Kanzlei des Handelsgerichts, oder bei einem Friedensrichter, Hypothekenbewahrer, Notar oder Advocaten fortzusetzen.

Art. 5.

Die Beeidigung der Accessisten findet bei dem Beginne ihres Accesses bei dem Obergericht, beziehungsweise einem Kreisgerichte, statt.

Art. 6.

Die Präsidenten der Gerichtocollegien haben die bei den Kanzleien der Letzteren zugelassenen Accessisten, insofern diese nicht zu den Gerichtschreibergeschäften verwendet werden und zugleich als Untergerichtschreiber recipirt sind, den einzelnen Mitgliedern, auch den Untersuchungsrichtern, zuzutheilen.

Art. 7.

Denjenigen, welche zum Access bei Anwälten zugelassen sind, ist es nach wie vor gestattet, unter dem Beistande desjenigen Anwaltes, bei dem sie beschäftigt sind, bei den Gerichten zu plaidiren.

Art. 8.

Wenn Accessisten nach Maasgabe des vorhergehenden Artikels von einer Behörde zum Access bei einer anderen Behörde, oder bei einem Advocaten oder einem Notar übergehen wollen, haben sie ihren desfalligen Wunsch bei dem Staatsprocurator desjenigen Kreisgerichts, in dessen Sprengel sie bis dahin beschäftigt waren, oder bei dem Generalstaatsprocurator, wenn ihnen der Access bei dem Parquet, oder der Kanzlei des Obergerichts gestattet war, oder bei dem Generalstaatsprocurator am Oberappellations- und Cassationsgericht, wenn sie auf dessen Parquet beschäftigt waren, anzubringen. Der betreffende Staatsprocurator beziehungsweise Generalstaatsprocurator hat sofort über das Gesuch an Unser Ministerium des Innern und der Justiz zu berichten und sich zugleich, nöthigenfalls nach vorher amtlich eingeholter Erkundigung, über die Dauer des bisherigen Accesses, über die Leistungen, practische Befähigung, das amtliche und moralische Benehmen des Accessisten während der Accesszeit, umständlich zu äussern und sowohl Lob als Tadel in diesen Beziehungen nach Umständen mit passenden Thatfachen zu begleiten. Die Staatsprocuratoren an

den Kreisgerichten haben die Berichte der bemerkten Art an den Generalstaatsprocurator am Obergerichte einzusenden, welcher sie an Unser Ministerium des Innern und der Justiz weiter zu befördern hat. Auf den Grund dieser Berichte kann die Fortsetzung des Accesses in der von den Petenten gewünschten Weise, soweit zweckmäßige Vertheilung der Accessisten es erlaubt, von Unserem Ministerium des Innern und der Justiz gestattet werden.

Art. 9.

Die Prüfung, welcher sich die Accessisten nach Ablauf der vorgeschriebenen Vorbereitungszeit zu unterwerfen haben, besteht in Beantwortung schriftlicher und mündlicher Fragen aus allen Zweigen der Jurisprudenz, insbesondere der rheinbessischen Gesetzgebung und dem öffentlichen Rechtszustande des Großherzogthums.

Art. 10.

Zur Vornahme der im vorhergehenden Artikel bemerkten Prüfungen wird eine besondere Prüfungs-Commission in Mainz angeordnet.

Art. 11.

Die Commission hat jährlich zweimal — im Frühjahr und im Herbst — diese Prüfungen vorzunehmen, und die Zeit des Anfangs derselben jedesmal sechs Wochen vorher in der Landeszeitung bekannt zu machen.

Art. 12.

Diejenigen Accessisten, welche zu der Prüfung zugelassen zu werden wünschen, haben davon bei dem Staatsprocurator des Kreisgerichts, in dessen Sprengel sie zuletzt beschäftigt waren, beziehungsweise bei dem Generalstaatsprocurator am Ober-Appellations- und Cassationsgericht, wenn sie bei dessen Parquet oder bei dem Generalstaatsprocurator am Obergericht, wenn sie bei dem Parquet oder der Kanzlei des Obergerichts den Access hatten, die Anzeige zu machen, worauf von dem betreffenden Staatsprocurator beziehungsweise Generalstaatsprocurator in der im Art. 8. vorgeschriebenen Weise Bericht an Unser Ministerium des Innern und der Justiz zu erstatten ist. Letzteres hat sodann diesen, sowie die früheren Berichte (Art. 8.) nebst den Facultätsprüfungsacten der Prüfungs-Commission mitzutheilen und dieselbe zur Vornahme der Prüfung, falls derselben keine Anstände entgegen stehen, zu veranlassen.

Art. 13.

Bei der Prüfung selbst sind dem Examinanden vorerst Fragen zur schriftlichen Beantwortung aus den im Art. 9. bemerkten Zweigen, vorzulegen und ihm die Anfertigung einer oder mehrerer practischen Arbeiten aufzuerlegen.

Hierauf folgt das mündliche Examen, welches sich ebenfalls auf die bemerkten Zweige zu erstrecken hat.

Die Examinatoren werden ihr Bestreben dahin richten, durch zusammenhängende in die wichtigsten Lehr- und Grundsätze eingehende Befragung ein sicheres Urtheil darüber zu begründen, ob die Candidaten das Studium der Theorie fortgesetzt, sich außerdem im Practischen genügend aus-

zubilden gesucht und sich überhaupt diejenige Qualification und Kenntnisse erworben haben, welche die selbstständige Uebernahme der im Art. 1. bezeichneten Stellen bedingen.

Art. 14.

Nach geendigtem Examen hat die Prüfungs-Commission über den Grad der dadurch bewiesenen Fähigkeit — bei Verschiedenheit der Ansichten, nach Mehrheit der Stimmen — zu entscheiden und sind bei der Censur drei Klassen anzunehmen:

- 1.) sehr gut,
- 2.) gut,
- 3.) unzureichende Befähigung.

Bei der Classification ist nicht nur das Resultat der Prüfungen in den einzelnen Zweigen der oben bemerkten Fächer speciell, sondern auch über das Resultat der Prüfung im Ganzen eine der drei Censurnoten anzugeben.

Art. 15.

Ueber das Resultat des Examens hat die Prüfungs-Commission Bericht an Unser Ministerium des Innern und der Justiz zu erstatten und darin, namentlich auch mit Berücksichtigung des Inhalts der ihr nach Maasgabe des Art. 12. mitzutheilenden Acten eine umfassende Schilderung der Qualification des Examinirten zu geben. Sämmtliche Prüfungsacten sind diesem Berichte beizuschließen.

Art. 16.

Unser Ministerium des Innern und der Justiz wird dem geprüften Accessisten über das Ergebnis der Prüfung Nachricht und Entschliessung zugehen lassen.

Art. 17.

Accessisten, welche die Prüfung nicht befriedigend bestanden, haben, wenn sie gesonnen sind, sich einer nochmaligen Prüfung zu unterwerfen, in Gemäßheit der ihnen auf ihr Nachsuchen zu gebenden Anweisung, den Access, so lange als sie dazu angewiesen werden, fortzusetzen, und können erst hierauf sich zu einer wiederholten Prüfung melden.

Art. 18.

Jeder Accessist hat, auch nach in Gemäßheit dieser Verordnung bestandener Prüfung, den Access zu seiner weiteren Ausbildung bei derjenigen Unserer Behörden fortzusetzen, welcher Unser Ministerium des Innern und der Justiz ihn zutheilen wird.

Jedoch soll bei dieser Ueberweisung stets auf die Wünsche der Accessisten möglichst Rücksicht genommen werden.

Denjenigen Accessisten, welche sich der Advocatur oder dem Notariat widmen wollen, steht es frei, nach vorher eingeholter Genehmigung Unseres Ministeriums des Innern und der Justiz, ihre weitere Ausbildung bei einem Advocaten oder Notar zu suchen.

Art. 19.

Um zur Anstellung als Friedensgerichtsschreiber und Polizeigerichtsschreiber

zu gelangen, ist erforderlich, daß der Aspirant um eine solche Stelle, wenn er nicht etwa die Bedingungen zur Anstellung als Richter *xc.* erfüllt haben sollte,

- 1) wenigstens zwei Jahre unter der Anleitung eines Notars oder Advocaten, oder drei Jahre bei der Kanzlei des Obergerichts, oder eines Kreisgerichts, oder als Schreiber bei einem Präsidenten oder Staatsprocurator an einem dieser Gerichte, oder bei der Kanzlei des Handelsgerichts oder dem Bureau eines Friedensgerichts gearbeitet haben,
- 2) von derjenigen Behörde, oder dem Notar, oder Advocaten, wo er beschäftigt gewesen, ein Zeugniß seiner Moralität, seines Benehmens und seiner Qualification beibringe und sich
- 3) bei der Prüfungs-Commission für das Justizfach (Art. 10.) einer Prüfung unterwerfe.

Art. 20.

Die im Art. 19. erwähnte Prüfung besteht in Beantwortung schriftlicher und mündlicher Fragen aus denjenigen Zweigen der Gesetzgebung, deren Kenntniß zur Bekleidung der Stelle, um welche der Aspirant sich demnächst zu bewerben beabsichtigt, erforderlich ist.

Ueber das Resultat der Prüfung ist von der Prüfungs-Commission unter Beischluß der Prüfungsacten an Unser Ministerium des Innern und der Justiz Bericht zu erstatten und es finden im Uebrigen die Vorschriften der Art. 14. u. 16. auch auf diese Prüfungen Anwendung.

Art. 21.

Um eine Anstellung als Gerichtsbote zu erhalten, ist erforderlich, daß der Aspirant um eine solche Stelle:

- 1) wenigstens zwei Jahre bei einem Notar, Advocaten oder Gerichtsboten oder drei Jahre bei der Kanzlei des Obergerichts oder eines Kreisgerichts gearbeitet habe,
- 2) von derjenigen Behörde oder dem Notar, Advocaten oder Gerichtsboten, wo er beschäftigt gewesen, ein Zeugniß seiner Moralität, seines Benehmens und seiner Qualification beibringe und sich
- 3) einer besonderen Prüfung unterwerfe.

Art. 22.

Die Prüfung der Gerichtsboten wird durch zwei von der Prüfungs-Commission aus ihrer Mitte zu delegirende Mitglieder vorgenommen und besteht in Beantwortung schriftlicher und mündlicher Fragen aus denjenigen Zweigen der Gesetzgebung, deren Kenntniß zur Bekleidung einer Gerichtsbotenstelle erforderlich ist.

Ueber das Resultat der Prüfung ist auf den Grund des Gutachtens der beiden Examinatoren von der Prüfungs-Commission unter Beischluß der Prüfungsacten Bericht an Unser Ministerium des Innern und der Justiz zu erstatten und es finden im Uebrigen die Vorschriften der Art. 14 u. 16. auch auf diese Prüfungen Anwendung.

Art. 23.

Diejenigen, welche beabsichtigen, sich um Stellen im Administrativfache — wohin na-

mentlich die Stellen eines Mitglieds oder Secretärs bei einem Verwaltungscolleg im Ressort Unseres Ministeriums des Innern und der Justiz, eines Kreisraths, Kreissecretärs gehören — demnächst zu melden, haben allen Erfordernissen, welche die gegenwärtige Verordnung als Bedingungen zur Anstellung als Richter u. bezeichnet, mit der Modification Genüge zu leisten, daß sie nur ein halbes Jahr und zwar das erste halbe Jahr ihrer Vorbereitungszeit dem Access bei dem Parquet oder bei der Kanzlei des Obergerichts oder eines Kreisgerichts zu widmen haben.

In allen übrigen Punkten finden daher die Vorschriften in Art. 1 — 3, 5, 6, 8 — 18 auch auf Accessisten der erwähnten Kategorie vollkommen Anwendung.

Art. 24.

Außerdem aber ist erforderlich, daß Accessisten, welche sich um Stellen im Administrativfache demnächst melden wollen, den Access bei einem Kreisrath wenigstens ein Jahr lang und wenigstens ein halbes Jahr bei dem Administrativ-Justizhof nehmen.

Wenn ein bei Gerichtsbehörden oder einem Anwalte beschäftigter Accessist zum Access bei einer der eben erwähnten Verwaltungsbehörden übergehen will, so hat er seinen Wunsch dem betreffenden Staatsprocurator anzuzeigen, der nach Maassgabe des Art. 8. desfalls an Unser Ministerium des Innern und der Justiz zu berichten hat, worauf von Letzterem über das Gesuch des Accessisten wird entschieden werden.

Ebenso wird der Uebergang von dem Access bei einer der eben bezeichneten Verwaltungsbehörde zum Access bei der anderen nur auf den Grund des von dem Accessisten zu veranlassenden in der, oben Art. 8. bezeichneten Weise zu erstattenden Bericht derjenigen Verwaltungsbehörde, bei welcher der Accessist bisher gearbeitet hatte, von Unserem Ministerium des Innern und der Justiz gestattet werden.

Art. 25.

Die Accessisten, welche sich dem Verwaltungsfache widmen wollen, sind ferner verpflichtet, nach bestandnem Access bei den Verwaltungsbehörden eine Relation aus Acten des Administrativjustizhofs, welche ihnen auf Nachsuchen von diesem Colleg werden mitgetheilt werden, auszuarbeiten und sich einer in Beantwortung schriftlicher und mündlicher Fragen aus der Polizeiwissenschaft, National-Deconomie und Staatswirtschaft bestehenden Prüfung bei der durch die Verordnung vom 1. August 1832 angeordneten Prüfungs-Commission für das Justiz- und Regierungsfach zu unterwerfen.

Diejenigen Accessisten, welche zu dieser Prüfung zugelassen zu werden wünschen, haben davon bei derjenigen Behörde, bei welcher sie zuletzt beschäftigt waren, die Anzeige zu machen, worauf von dieser in der im Art. 8. vorgeschriebenen Weise Bericht an Unser Ministerium des Innern und der Justiz zu erstatten ist. Letzteres hat hierauf diesen Bericht, sowie die früheren, bei dem Uebergang des Accessisten von einer Behörde zur andern, erstatteten Berichte der betreffenden Behörden

der Prüfungs-Commission für das Justiz- und Regierungsfach mitzutheilen und dieselbe zur Vornahme der Prüfung, falls derselben keine Anstände entgegenstehen, zu veranlassen.

Art. 26.

Ueber das Resultat der Prüfung, bei welcher der Art. 14. gleichfalls Anwendung findet, ist von der Prüfungs-Commission für das Justiz- und Regierungsfach Bericht an Unser Ministerium des Innern und der Justiz unter Anschluß sämtlicher Acten, insbesondere auch der Proberelation, — welche der Administrativjustizhof mit der Censur, die er derselben zu geben beschlossen hat, der Prüfungs-Commission für das Justiz- und Regierungsfach mittheilen wird — zu erstatten.

Art. 27.

Die im Art. 16 bis 18. ertheilten Vorschriften finden auch auf die Prüfungen im Administrativfache und die Fortsetzung des Accesses, der diesem Fache sich widmenden Accessisten, nach darin bestandener Prüfung, Anwendung.

Art. 28.

Für diejenigen, welche sich um die Stelle eines Polizei-Commissärs melden wollen und sich nicht etwa den zur Anstellung als Richter oder Administrativbeamter festgesetzten Bedingungen unterworfen haben, wird erfordert:

- 1) zweijährige Beschäftigung bei gerichtlichen oder administrativen Behörden; von diesen zwei Jahren muß der Aspirant wenigstens ein halbes Jahr den Arbeiten bei einem Staatsprocurator oder Untersuchungsrichter gewidmet haben,
- 2) Vorbringung eines Zeugnisses von denjenigen Behörden, bei welchen sie gearbeitet haben, über ihre Moralität, ihr Benehmen und ihre Qualification, und
- 3) Prüfung von der in Gemäßheit des Art. 10. gegenwärtiger Verordnung niedergesetzten Commission unter Zuziehung eines von Unserem Ministerium des Innern und der Justiz zu bestimmenden Administrativbeamten.

Art. 29.

Die im vorhergehenden Artikel erwähnte Prüfung besteht in Beantwortung schriftlicher und mündlicher Fragen aus der Criminalgesetzgebung, der gerichtlichen Polizei und Polizeiverwaltung.

Ueber das Resultat der Prüfung ist von der Prüfungs-Commission Bericht an Unser Ministerium des Innern und der Justiz unter Beischluß der Prüfungsacten zu erstatten und es finden im Uebrigen die Vorschriften im Art. 14. u. 16. gegenwärtiger Verordnung auch auf diese Prüfung Anwendung.

Art. 30.

Die Verordnung vom 2. Juni 1823 wegen der Vorbereitung zum Staatsdienste in der Provinz Rheinessen, sowie die Art. 21. u. 22. der Verordnung vom 1. August 1832, die Vorbereitung zum Staatsdienste im Justiz- und Regierungsfache betr., sind aufgehoben.

Art. 31.

Diejenigen, welche bereits nach den Vorschriften der früheren Verordnungen das Staatsex-

men genügend bestanden haben, sind den diese Prüfung betreffenden Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung nicht unterworfen.

Art. 32.

Unser Ministerium des Innern und der Justiz ist mit der Vollziehung gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatsiegels.

Darmstadt den 20. Januar 1838.

(L. S.)

LUDWIG.

du Thil.

Bekanntmachung, Uebersicht der im Jahre 1837 durch die Groß. Gendarmerie geschehenen Arrestationen und Denunciationen.

Im Laufe des Jahres 1837 sind durch die Groß. Gendarmerie arretirt oder denunciirt worden:

7 inländische	} Deserteure,
18 ausländische	
2 Mörder,	
6 Brandstifter,	
4 Straßenräuber,	
105 Diebe,	
8 des Mords	} Beschuldigte,
7 des Straßenraubs	
86 des Diebstahls	
7 Wilddiebe,	
21 Betrüger,	
5 Quacksalber,	
4 Falschmünzer,	
3 Wanderbuch, Verfälscher,	
63 wegen Mißhandlung,	
228 " Ungehorsams,	
28 " Widersetzlichkeit,	
130 " Excesse,	
1832 " Polizeivergehen,	
25 " Mangels an Waffenpässen,	
72 " Mangels an Patenten,	
6 " verbotenen Absehens von Lotterielosen,	
<u>2667</u> zu übertragen	

Uebertrag 2667

1	wegen Mitnahme von Personen auf dem Briefstarren,	
1	" Beeinträchtigung der Briefpost,	
1	" Geisteschwäche.	
700	zahlungsunfähige Forstfrevler,	} auf Requisition der Behörden,
169	sonstige Contravenienten,	
5	Jagd:	} Frevler,
138	Forst:	
108	Feld:	
230	Steuer-Contravenienten,	
117	Chaussee:	} Defraudanten,
318	Maas- und Gewicht:	
534	Wagabunden.	

Zusammen 4989

Dieses wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt am 22. Januar 1838.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
du Thil.

v. Rieffel.

Bekanntmachung, die Bestätigung einer Schenkung betreffend.

Die Wittve des verlebten Apothekers Banselow zu Mainz, Barbara Josepha, geborne Thuquet, hat dem Waisenhaus daselbst eine ihr zustehende Forderung von 323 fl. 52 kr. mit der näheren Bestimmung geschenkt, daß die eingehenden Gelder zur Unterstützung für möglichste Fortbildung solcher Zöglinge des Waisenhauses verwendet werden sollen, welche sich durch besondere Talente auszeichnen oder deren körperliche Gebrechen ihrem demnächstigen Fortkommen hinderlich sind.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben dieser wohlthätigen Schenkung die allerhöchste Bestätigung zu ertheilen geruht, worauf die betreffende Behörde zu deren Annahme ermächtigt worden ist.

Darmstadt am 22. Januar 1838.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
du Thil.

v. Rieffel.

**Verordnung, die forstliche Beaufsichtigung der Privatwaldungen in den Provinzen
Starkenburg und Oberhessen betreffend.**

Zur gehörigen Ausführung der Verordnung vom 3. August 1819 über Bewirthschaftung der Privatwaldungen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen werden hierdurch die nachfolgenden Vorschriften ertheilt:

§. 1.

Die Privat-Waldbesitzer dürfen keine Waldausrötung d. h. Verwandlung von Waldstücken in Blößen zur Benutzung der abgeholzten Flächen für den Feldbau oder sonstige andere Zwecke, als die Holz-Cultur, vornehmen, ohne dazu vorher die Erlaubniß der Oberforstdirection erhalten zu haben.

§. 2.

Diejenigen Privat-Waldbesitzer, welche eine Ausrottung von Waldstücken vornehmen wollen, haben die an die Oberforstdirection zu richtende Vorstellung, in welcher sie um die Erlaubniß dazu bitten, bei dem betreffenden Revierförster einzugeben, von welchem sie mit Gutachten an die Forstbehörde, (Forstinspector, beziehungsweise Forstpolizeibeamte) einzusenden ist. Diese hat ihr Gutachten dem Bericht des Revierförsters beizufügen, sodann aber sämtliche Acten dem betreffenden Kreisrath oder Landrath mitzutheilen, welcher solche mit seinem eigenen Gutachten begleitet, der Oberforstdirection zur Entscheidung zu übersenden hat. Eine unmittelbare Eingabe der Vorstellung bei der Oberforstdirection muß durch besondere darin anzugebende Umstände gerechtfertigt seyn.

§. 3.

Wenn Privatwaldbesitzer ein Waldstück, um dasselbe zur Wiederansaat mit Holzsaamen vorzubereiten, kahl abtreiben, und einige Jahre als Ackerland benutzen wollen, so bedürfen sie dazu keiner Erlaubniß der Forstverwaltung; dagegen ist eine Anzeige ihres Vorhabens bei dem Revierförster erforderlich, damit die sonst gegen unbefugte Waldausrötungen eintretenden Vorschreitungen unterbleiben, auch nöthigenfalls untersucht werden kann, ob die Umstände, welche die Erlaubniß unnöthig machen, wirklich vorhanden sind.

§. 4.

Die zum Zweck der Vorbereitung für die Wiederansaat mit Holzsaamen kahl abgetriebenen Waldstücke der Privatwaldbesitzer müssen binnen drei Jahren von dem Jahr an, in welchem das Waldstück ganz oder zum größten Theil abgetrieben worden ist, gerechnet; der Holzcultur durch Einsäung oder Anpflanzung zurückgegeben werden.

Wünschen die Waldbesitzer eine Verlängerung dieses Termins oder die Concession zur definitiven Wald-Ausrötung zu erhalten, so haben sie vor Ablauf des dritten Jahres darum bei der Oberforstdirection in einer bei dem Revierförster einzugehenden und in der §. 2. bemerkten Weise an die Oberforstdirection weiter zu befördernden Vorstellung nachzusuchen.

§. 5.

Nimmt ein Privatwaldbesitzer eine Holzfällung, welche als eine Waldausrötung zu betrachten

ist, in einem Waldstücke vor, ohne dazu vorher die Erlaubniß der Oberforstdirection erwirkt zu haben, so hat die Forstbehörde davon alsbald der Oberforstdirection zur Erkennung der Inhibition oder sonst geeigneten Verfügung die Anzeige zu machen. In dringenden Fällen ist gleichzeitig auf den Antrag der Forstbehörde von dem Kreisrath oder Landrath die Holzfällung durch geeignete polizeiliche Maasregeln zu sistiren.

§. 6.

Wenn ein Privatwaldbesitzer in dem im §. 5. erwähnten Falle der Zulässigkeit der Inhibition aus dem Grunde widerspricht, weil er die Absicht habe, das abzutreibende Waldstück zur Wiederansaat mit Holzsaamen vorzubereiten, so soll — vorausgesetzt, daß die im §. 3. vorgeschriebene Anzeige unterblieben war — die Inhibition gleichwohl erkannt, jedoch alsdann wieder aufgehoben werden, wenn sich durch die anzustellende Untersuchung ergibt, daß die Umstände, welche die Erlaubniß zur Waldausrottung unnöthig machen, vorhanden sind.

§. 7.

Nimmt ein Privatwaldbesitzer in seinem Walde Holzfällungen oder sonstige Veränderungen vor, welche als Devastationen — Verwüstungen — zu betrachten sind, so ist nach Maasgabe des §. 5. zu verfahren.

§. 8.

Wenn Privatwaldbesitzer ohne Erlaubniß der Oberforstdirection ein Waldstück ausgerottet (§. 1.) oder wenn sie nach Ablauf der Zeit, für welche ihnen der Abtrieb und Benutzung eines Waldstückes als Feld zc. gestattet war, (§. 3 u. 4.) die Wiederansaat mit Holzsaamen unterlassen, so ist von Forstpolizeiwegen für die Wiederansaat des Waldstückes mit Holzsaamen, oder dessen Wiederanpflanzung zu sorgen und zu dem Ende nach vergeblich durch den Kreisrath oder Landrath auf Veranlassung der Forstverwaltung erlassenen pönalisirten Polizeibefehlen und daraufhin von den Forstgerichten erkannten Strafen die Wiederansaat oder Anpflanzung des abgeholzten Waldstückes zu vollziehen. Die Wahl der anzusäenden oder anzupflanzenden Holzart steht in diesem Falle dem Waldeigentümer, welcher auch zu den Arbeiten der Ansaat oder Anpflanzung stets einzuladen ist, zu, trifft derselbe aber binnen einer von der Forstbehörde zu setzenden Frist keine Wahl, so hat die Forstbehörde über die anzupflanzende Holzart zu entscheiden. Die durch die Ansaat oder Anpflanzung entstehenden Kosten sind von dem Waldeigentümer zu tragen und von demselben auf dem Administrativ-Wege beizutreiben.

§. 9.

Wenn ein Privatwaldbesitzer in Abrede stellt, daß eine von ihm vorgenommene von der Forstbehörde für eine Devastation oder Ausrottung erklärte Holzfällung eine wirkliche Devastation oder Ausrottung sey, so kann er verlangen, daß hierüber ein Gutachten von einer aus dem Kreisrath, oder Landrath, einem von der Oberforstdirection zu bestimmenden Forstbeamten aus einem andern Bezirke und einem von dem Waldbesitzer zu bezeichnenden Forstbeamten bestehenden Commission abgegeben werde. Dieses Gutachten muß die Ansichten eines jeden einzelnen Mitglieds der Commission

enthalten und ist von dem Kreisrath oder Landrath an die Oberforstdirection einzusenden. Die hierdurch etwa entstehenden Kosten hat der Waldbesitzer dann zu tragen, wenn die Holzfällung von der Behörde definitiv für eine Devastation oder Ausrottung erklärt wird.

§. 10.

Die Besitzer von Remisen und Holzanlagen, welche einzeln und abge sondert von der übrigen Waldfläche an oder zwischen Wohnungen, Gärten, Aedern, Wiesen oder Weinbergen liegen und vier Morgen oder weniger Fläche enthalten, sind den Vorschriften der vorstehenden §. §. nicht unterworfen und können dieselben daher nach Maasgabe der Verordnung vom 26. Februar 1811, (Nr. 30. der Großh. Hess. Zeitung) ihre Holzanlagen ohne Erlaubniß der Forstverwaltung ausrotten.

§. 11.

Um zu verhindern, daß unter dem Vorwande befugter Holznutzung in Privatwaldungen, Forstfrevel begangen oder begünstigt werden, sollen die Privatwaldbesitzer innerhalb 24 Stunden, nachdem sie in einer oder der anderen ihrer Waldparcellen oder Holzanlagen eine Holzfällung vorgenommen haben, dem schützenden Forstdiener, oder in dessen Ermangelung der Ortspolizeibehörde (dem Bürgermeister), davon die Anzeige machen, bei Vermeidung einer Strafe von einem bis drei Gulden. Der schützende Forstdiener oder die Ortspolizeibehörde soll darüber, daß und wann diese Anzeige geschehen ist, auf Verlangen eine schriftliche Bescheinigung ertheilen.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf die Privatwaldungen, welche wenigstens hundert Morgen oder so groß sind, daß sie für sich allein, ohne Verbindung mit anderen Waldungen, einer forstwirtschaftlichen Eintheilung in Schläge fähig, außerdem in Schläge wirklich eingetheilt sind und für welche ein eigener mit den gehörigen Forstkenntnissen versehener Forst-Deconomie-Officiant von dem Besitzer gehalten wird.

§. 12.

Die Privatwaldeigenthümer sind verbunden, die in ihren Waldungen von ihnen angeordneten Hegen ebenwohl mit Strohwischen oder Gräben, wenn solche der betreffende Revierförster nöthig findet, zu bezeichnen und der Ortspolizeibehörde (dem Bürgermeister) ihre Heganordnung vor Aufgang der Viehweide anzuzeigen. Die Ortspolizeibehörde hat das Verzeichniß dieser Anzeigen dem Revierförster jährlich mitzutheilen.

Die Besitzer der Privatwaldungen sind schuldig, die Hegen in ihren Waldungen selbst zu schonen; jedoch bleibt dem Privatwaldbesitzer gestattet, auch in eingehegten Theilen seines Waldes Rehbennungen mit Vorwissen des schützenden Forstdieners, auf unschädliche Weise auszuüben.

§. 13.

Gegen die nach den obigen Bestimmungen der Oberforstdirection zustehenden Entscheidungen kann Recurs an das Ministerium des Innern und der Justiz ergriffen werden.

Darmstadt den 26. Januar 1838.

Aus Allerhöchstem Auftrag

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
du Thil.

v. Rieffel.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 7.

Darmstadt am 9. Februar 1838.

Verordnung,

die polizeiliche Aufsicht über die Dienstboten betreffend.

LUDWIG II., von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen
und bei Rhein &c. &c.

Zum Zweck der Führung einer besseren Aufsicht über die Dienstboten und zur Erleichterung des Miethens und Vermiethens derselben wird hierdurch Folgendes verordnet:

Art. 1.

Alle Personen beiderlei Geschlechts, welche sich als Dienstboten verbinden, müssen bei der Polizeibehörde sich melden, um in das Gefinde-Register eingetragen zu werden.

Form. L

Art. 2.

Jeder nach Art. 1. eingeschriebene einheimische Dienstbote erhält, sobald er einen Dienst gefunden hat, ein paginirtes und von dem betreffenden Kreisrath oder Landrath auf der ersten und letzten Seite paraphirtes Dienstbuch, welches, außer dem Abdrucke gegenwärtiger Verordnung, den Vor- und Zunamen des Dienstboten, seine Heimath, die Bemerkung, ob er ledigen Standes oder verheirathet oder verwittwet ist, sein Alter, überhaupt sein Signalement, den Tag der Ausfertigung und außerdem hinlänglichen Raum, um den Dienstwechsel, sowie die Zeugnisse der Herrschaften, einzutragen, enthält.

Für dieses Buch hat der Dienstbote den festgesetzten und noch bekannt gemachten Preis zu entrichten.

Art. 3.

Auswärtige Dienstboten — mögen sie Ausländer oder ortsfremde Inländer seyn — haben

- I. binnen vierundzwanzig Stunden nach ihrer Ankunft in dem Orte, wo sie in Dienst treten wollen, bei der Polizeibehörde sich zu melden, und
- II. über ihre Heimaths- und sonstige persönliche Verhältnisse durch Beibringung von Reisepässen, Dienstbüchern von den Orten, wo sie etwa früher gedient haben, oder sonstigen genügenden obrigkeitlichen Attestaten, sich auszuweisen. Insbesondere müssen sie mit Heimaths-scheinen versehen seyn, welche, außer der Unterschrift der Localpolizeibehörde des Orts, welcher darin als ihre Heimath angegeben wird, bei Inländern, die in einem anderen Kreise oder Bezirke wohnen, sodann bei Soldaten oder bei jungen Männern, die das achtzehnte Lebens-

jahr schon erreicht, das Alter der ersten Klasse der Militärpflichtigen aber noch nicht überschritten haben, auch noch die Beglaubigung des betreffenden Kreisraths oder Landraths und bei Ausländern die Beglaubigung der betreffenden ausländischen höheren Polizeiverwaltungsbehörde enthalten muß.

III. Hat der auswärtige Diensthote schon einen Dienst, so kann ihm, wenn auch seine Legitimationspapiere nicht vollständig seyn sollten, provisorisch der Diensteintritt gestattet, es muß ihm aber zugleich aufgegeben werden, binnen einer zu setzenden Frist Dasjenige, was die Polizeibehörde in Bezug auf seine Legitimation noch vermißt, bei Vermeidung der Ausweisung beizubringen.

IV. Hat der auswärtige Diensthote noch keinen Dienst, so kann ihm zwar,

a) wenn seine Legitimations-Papiere vollständig sind, der provisorische Aufenthalt gestattet werden, er muß aber binnen einer ihm zu setzenden Frist, bei Vermeidung der Ausweisung, nachweisen, daß er einen Dienst erhalten.

b) Sind die Legitimations-Papiere nicht vollständig in Ordnung, so kann ihm zwar auch der provisorische Aufenthalt gestattet werden, er muß aber alsdann binnen einer zu setzenden Frist, bei Vermeidung der Ausweisung, nicht allein den unter a. bemerkten Nachweis beibringen, sondern auch für Bervollständigung seiner Legitimation sorgen;

V. Nur dann, wenn die Legitimations-Papiere vollständig sind und der Diensthote nachgewiesen hat, daß er einen Dienst erhalten, übergibt ihm die Polizeibehörde das im Art. 2. bezeichnete Dienstbuch.

VI. Ausländische Diensthoten bedürfen zu ihrem Aufenthalt im Großherzogthum auch der durch die Localpolizeibehörde einzuholenden Erlaubniß des Kreisraths oder Landraths.

Art. 4

Tritt ein Diensthote in einen Dienst wirklich ein, so hat er davon binnen vierundzwanzig Stunden nach erfolgtem Diensteintritte, bei Vermeidung einer Strafe von dreißig Kreuzern, die Anzeige bei der Polizeibehörde zu machen. — Beim Diensteintritte hat der Diensthote das Dienstbuch an seine Herrschaft abzugeben, welche darin den Tag des Diensteintrittes einträgt. Verläßt er den Dienst, so hat die bisherige Dienstherrschaft in das ihm zurückzugebende Dienstbuch den Tag einzutragen, an welchem er aus dem Dienste ausgetreten ist. Hiermit kann auch ein Ausführungs-Attestat für den Diensthoten verbunden werden.

Verweigert eine Dienstherrschaft ihrem Diensthoten die Herausgabe des Dienstbuches, so kann die Polizeibehörde solches von der Herrschaft verlangen, oder dem Diensthoten, unter Vorbehalt seiner Rechtsansprüche auf Auslieferung, ein neues Dienstbuch zustellen.

Auch während der Dienstzeit ist die Polizeibehörde berechtigt, die Einsicht des Dienstbuches, so oft sie es für nöthig hält, zu fordern.

Art. 5.

Die Dienstherrschaften sind verbunden, den Diensteintritt sowohl, als den Dienst-

Austritt ihrer Dienstboten, binnen achtundvierzig Stunden nach erfolgtem Diensteantritte oder Austritte bei der Polizeibehörde mündlich oder schriftlich anzuzeigen.

Für diejenigen, welche Dienstboten aus dem Auslande mitbringen, wird die oben bestimmte Frist zur Anzeige von dem Diensteantritte von achtundvierzig Stunden auf drei Tage nach der Ankunft ausgedehnt.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Artikels werden mit dreißig Kreuzern bis zwei Gulden, und zwar innerhalb dieser Grenzen mit Rücksicht auf die im einzelnen Falle vorliegenden besonderen Verhältnisse, bestraft.

Nimmt Jemand einen wegen Abwesenheit von seinem Regiment oder Corps nicht legitimirten Soldaten (Bekanntmachung vom 10. November 1835 Nr. 49. des Regierungsblatts) aus demselben oder einem andern Orte des Großherzogthums in Dienst, so wird, wenn er dessen militärische Eigenschaft kannte, nach dem Gesetz vom 29. September 1835 (Nr. 46. des Regierungsblatts) verfahren.

Art. 6.

Einheimische Dienstboten sind, wenn sie aus einem Dienste austraten, bei Vermeidung einer Strafe von dreißig Kreuzern gehalten, dieß bei der Polizeibehörde, unter Vorlegung ihres Dienstbuches, binnen vierundzwanzig Stunden nach erfolgtem Dienstaustritte anzuzeigen und anzugeben, welcher weiteren Bestimmung sie nun sich widmen wollen, wovon im Dienstbuche Meldung geschieht.

Art. 7.

Sobald ein auswärtiger Dienstbote aus einem Dienste austritt, ist er bei Vermeidung einer Strafe von dreißig Kreuzern gehalten, dieß binnen vierundzwanzig Stunden nach erfolgtem Austritte unter Vorlegung des Dienstbuches bei der Polizeibehörde anzuzeigen, welche über den ferneren Aufenthalt des Dienstboten u. (Art. 3.) das Geeignete zu verfügen hat.

Bei der Abreise oder dem Wiedereintritte in einen Dienst wird das Dienstbuch, mit dem erforderlichen Eintrag der Polizeibehörde versehen, dem Dienstboten zurückgegeben.

Art. 8.

In folgenden Fällen sollen auswärtige Dienstboten aus dem Kreise ausgewiesen, nöthigenfalls auf dem Schutze in ihre Heimath gebracht und ihnen nach Befund der Umstände der Wiedereintritt in den Dienst in dem Kreise auf ein oder mehrere Jahre, oder für immer, untersagt werden:

- I.) Wenn sie binnen der ihnen nach Art. 3. gesetzt werdenden Frist keinen Dienst erhalten und keine rechtmäßigen Erwerbsmittel nachweisen oder keinen für hinlänglich erkannten Bürgen stellen können;
- II.) wenn sie binnen der nach Art. 3. gesetzt werdenden Frist ihre Legitimationspapiere nicht beibringen;
- III.) wenn sie ohne rechtmäßige und wichtige Gründe vor abgelaufener Contractszeit ihre Herrschaft verlassen, oder
- IV.) aus einem rechtmäßig befundenen Grunde, vorzüglich wegen nächtlicher Abwesenheit aus

der Wohnung der Herrschaft, ohne Erlaubniß derselben, wegen Einbringung schlechter Weib- oder Mannspersonen in deren Wohnung, oder anderer Thatfachen dieser Art, von ihrer Herrschaft aus dem Dienste geschickt werden;

V.) wenn sie in einem Jahre öfters und in kurzen Zwischenräumen ihre Herrschaften aus wahrscheinlich eigenem Verschulden gewechselt haben; wenn sie

VI.) ohne genügenden Grund sich weigern, des zweifellos abgeschlossenen Dienstvertrags ungeachtet, den Dienst anzutreten; oder

VII.) sich gleichzeitig an mehrere Herrschaften vermietthen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß wenn solche Dienstboten sich Vergehen schuldig gemacht haben, welche sich zur richterlichen Untersuchung und Bestrafung eignen, sie zu diesem Zweck an das competente Gericht abzugeben sind.

Art. 9.

Keinem Dienstboten, der schon ein Dienstbuch von der Polizeibehörde erhalten hat, kann ein neues ausgefertigt werden, wenn er nicht das alte vorzeigt, oder auf glaubhafte Weise die rechtmäßigen Ursachen nachweist, welche ihn an dieser Vorzeigung hindern.

In das vorzuzeigende alte Dienstbuch ist, wenn ein neues ausgefertigt wird, dieß von der Polizeibehörde, mit Bezeichnung des Tags der Ausfertigung des neuen Dienstbuchs, zu notiren.

Art. 10.

Die wissentliche Aufnahme auswärts verheuratheter Dienstboten ohne besondere bei der Polizeibehörde eingeholte Erlaubniß ist bei drei bis fünf Gulden Strafe verboten.

Art. 11.

Entdeckt eine Herrschaft, daß ein in ihrem Dienste stehender weiblicher Dienstbote schwanger ist, so hat sie davon, bei Vermeidung einer Strafe von drei bis fünf Gulden binnen vierundzwanzig Stunden, nachdem sie Kenntniß davon erhalten, der Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Art. 12.

Ohne besondere polizeiliche Erlaubniß darf, bei Vermeidung einer Strafe von einem bis fünf Gulden, weder ein Dienstbote außer der Wohnung seiner Dienstherrschaft Stuben oder Kammern miethen, noch ein Dritter einem Dienstboten dergleichen Räume vermietthen. Diese besondere polizeiliche Erlaubniß wird jedoch dann nicht verweigert werden, wenn ein verheuratheter Dienstbote für seine Familie, welcher der Aufenthalt gestattet ist, eine Wohnung miethen will, oder wenn Dienstboten, welche Söhne, Töchter, Verwandte oder Mündel einheimischer Bürger sind, die ihnen eigenthümlich zustehenden Mobilien, deren sie zu ihrem täglichen Gebrauche nicht bedürfen, in den Wohnungen ihrer Eltern, Verwandten oder Vormünder stehen lassen wollen.

Art. 13.

Um es den Einwohnern der größeren Städte, welche Dienstboten suchen, zu erleichtern, brauchbares Gefinde zu erhalten und um dem dienstlosen Gefinde Gelegenheit zu baldigem Unterkom-

men zu verschaffen, insbesondere auch, um das sämmtliche dienende und dienstlose Gesinde leichter controliren zu können, sollen für das Dingen und Berdingen des Gesindes besondere zuverlässige Leute und zwar

- 1.) Ein Berdinger für die männlichen Dienstboten,
- 2.) eine oder mehrere Berdingerinnen für die weiblichen Dienstboten widerruflich bestellt werden.

Dieselben müssen im Orte wohnen, sich über ihr sittliches Betragen ausweisen, deutsch lesen und schreiben können, und werden auf Erfüllung ihrer Obliegenheit von der Polizeibehörde in Eidspflicht genommen.

Art. 14.

Die Dienstbotenverdingler stehen unter der Aufsicht der Polizeibehörde, werden von dieser ernannt und instruiert und haben vor ihrer Wohnung eine Tafel mit einer ihr Geschäft bezeichnenden Aufschrift aufzuhängen.

Die Nichterfüllung ihrer Pflichten wird von dem Kreisrath oder Landrath innerhalb der demselben zustehenden Disciplinargewalt geahndet. Bei gröberem Vergehen werden sie an das Gericht zur Untersuchung und Bestrafung abgegeben.

Aus Gründen der Verwaltung können sie von dem Kreisrathe oder Landrathe entlassen werden.

Art. 15.

Von dem Augenblicke an, da die Dienstbotenverdingler in Thätigkeit treten, wird jeder Andere, der sich ein Geschäft daraus macht, das Berdingen von Dienstboten gegen Bezahlung zu besorgen, mit drei Gulden für jeden Uebertretungsfall bestraft.

Art. 16.

Wenn es gleich einem Jeden überlassen bleibt, sich ohne Mitwirkung der Berdingler Dienstboten zu miethen und ebenso den Dienstboten, ohne diese Mitwirkung in den Dienst einer Herrschaft einzutreten und daraus auszutreten, so sind doch alle Dienstboten, einheimische sowohl als auswärtige, verpflichtet, und zwar männliche Dienstboten dem für sie angestellten Berdinger, weibliche aber der Vermietherin des Districts, in welchem sie wohnen, Anzeige zu machen:

- 1.) sobald sie in einen Dienst eingetreten sind,
- 2.) sobald sie ihren Dienst aufgekündigt haben, oder solcher von ihren Herrschaften ihnen aufgekündigt worden ist,
- 3.) sobald sie aus einem Dienste austreten.

In dem Falle des Dienst Eintritts (Nr. 1.), sowie in dem Falle des Dienstaustrittes (Nr. 3.), haben die Dienstboten ihre Dienstbücher dem Berdinger zum Eintrag in sein Register vorzulegen und **Form. II.** erhalten solche mit seinem Visa und mit der Anweisung zurück, solche nunmehr, in Gemäßheit der Art. 1. 2. 3. 4. 6. 7. der Polizeibehörde zum Einschreiben, und um in den geeigneten Fällen Aufenthaltserlaubnis zu erwirken, vorzulegen.

Dienstboten, welche unterlassen, binnen vierundzwanzig Stunden nach erfolgtem Eintritte,

Auskündigung oder Austritte dem betreffenden Verdingen davon Anzeige zu machen, verfallen in eine Strafe von zehn Kreuzern bis zu einem Gulden.

Art. 17.

Form. III. u. IV. Die Verdingen empfangen das Begehren der Dienstherrschaften, welche Gesinde, und das Begehren der Dienstboten, welche Dienste suchen, und tragen diese Begehren in die dafür bestimmten Register, nach der Zeitfolge der gestellten Begehren, ein. Wenn übrigens auch die weiblichen Dienstboten bei jedem Dienstwechsel, bei jeder Dienstauskündigung und jedesmal, wenn sie dienstlos werden, der Vermietherin des Districts, in welchem sie gedient haben und beziehungsweise in Dienst eintreten, nach Art. 16. Anzeige machen müssen, so steht es ihnen doch frei, bei welcher der verschiedenen Vermietherinnen, oder ob bei mehreren, sie sich als dienstsuchend melden wollen.

Art. 18.

Die Verdingen haben das Register über das vermietete Gesinde — worin bei jedem Dienstboten der Tag des Dienst Eintritts, der Auskündigung und des Dienstaustrittes einzutragen ist — wöchentlich einmal der Polizeibehörde zur Einsicht vorzulegen und sind verpflichtet, derselben bei den Nachforschungen nach dem dienstlosen Gesinde behülflich zu seyn, auch ihr dessen Aufenthalt anzuzeigen, überhaupt aber sich die Aufsicht über sämtliche Dienstboten angelegen seyn zu lassen.

Art. 19.

Es ist den Verdingern strenge untersagt, Dienstboten, mögen sie im Dienste stehen oder dienstlos seyn, Wohnung bei sich zu geben.

Art. 20.

Für ihre Bemühungen erhalten die Verdingen:

- a.) von der Herrschaft, die einen Dienstboten sucht, für das Einschreiben des dessfalligen Begehrens vier Kreuzer;
- b.) für das Vermietten eines männlichen oder weiblichen Dienstboten, sowohl von der Herrschaft, als von dem Dienstboten vierundzwanzig Kreuzer;
- c.) für das Einschreiben des Dienst Eintritts, der Dienstauskündigung und des Dienstaustrittes (Art. 16.) von dem Dienstboten zwei Kreuzer. Fordert oder nimmt ein Verdingen mehr, als die ihm zukommenden Gebühren, so ist derselbe, außer der dessfalls (nach Art. 14.) zu erkennenden Strafe, auch der Gebühr für den betreffenden Fall verlustig.

Art. 21.

Es bleibt den Kreisrätthen oder Landrätthen überlassen, die Städte zu bezeichnen, in welchen die Art. 13—20. Anwendung finden sollen.

Art. 22.

Die zur Zeit der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung im Dienste stehenden Dienstboten haben binnen einer von der Polizeibehörde ihnen zu setzenden Frist die wegen des Dienst Eintritts in dieser Verordnung vorgeschriebenen Anzeigen, bei Vermeidung der dessfalls angedrohten Strafen, zu machen.

Darmstadt am 1. Februar 1838.

Aus allerhöchstem Auftrage:

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
du Thil.

Prinz.

Form. I. (zu Art. I.)

Numm. Nr.	Namen und näher Bezeichnung der Dienstboten.	Beschaffenheit ihrer Legitimation	biene n bei	als	von	bis	Bemerkungen.
201	Rüller, Maria aus Panau	Heimatlichein	Feinrich, Gastwirth	Haushalg	Michaeli 1837		
202	Schmidt, Anna aus Troffen	Paß und Heimatlichein	Gerst, Kaufmann	Kindermagd	25. Dec. 1837		
203	Hofmann, Clara aus Föckst	Heimatlichein	Dauer, Kaffeewirth	Söckin	Mart. 1837		

Form. II. (zu Art. 16.)

Stro. des Dienst- Buchs u. Polizeis- Registr.	Namen der Dienstboten	In welcher Eigenschaft	Namen der Fertschafsten	wohne n in		Z a g			Bemerkungen.
				St.	Stro.	des Diensttritts	ber Zugige der Dienstaufnäh- mung.	des Dienst- tritts	
65	Maria Rüller	Haushalg	Feinrich, Gastwirth	B.	20	Michael 1837			
66	Anna Schmidt	Sinbermagd	Gerst, Kaufmann	D.	11	Beisnachten 1837			
67	Clara Hofmann	Söckin	Dauer, Kaffeewirth	E.	143	Martini 1837			

Form. III. (zu Art. 17.)

Ordn. Num.	Namen Derjenigen, welche Dienstboten sind.	wohnt in		Eigenschaften, welche von den Dienstboten verlangt werden.	Tag des Eintrags.	Termin, auf welchen der Dienstbote verlangt wird.	Nr. d. Verbindungsregisters.	Bemerkungen.
		Lit.	Nro.					
42	Sturich, Gastwirth.	B.	20	Fausmagb.	29. Dec. 1836.	Stichtag 1837.	65	Berthigt auf Art. 1837.
43	Gerb, Kaufmann.	D.	11	Stadtmagb.	20. August 1837.	Stichtag 1837.	66	
44	Dauer, Seifenwirth.	E.	143	Städt.	21. August 1837.	Stichtag 1837.	67	

Form. IV. (zu Art. 17.)

Ordn. Nr.	Geburts- ort.	In welcher Eigenschaft sie sich betheiligen wollen.	Bei wem sie dienen, oder sich aufhalten.	wohnt in		Termin, an welchem sie in Dienst zu treten wünschen.	Nr. d. Verbindungsregisters.	Bemerkungen.
				Lit.	Nro.			
20	Pann.	Fausmagb.	Dient bei Schneider Storb.	L.	200	30. Dec. 1836.	63	
21	Schiff.	Städt.	Dient bei Städt. Rath.	C.	95	15. Aug. 1837.	67	
22	Städt.	Stadtmagb.	Dient bei Städt. Rath.	A.	100	1. Sept. 1837.	66	

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 8.

Darmstadt am 14. Februar 1838.

Inhalt: 1) Bestätigung einer wohlthätigen Schenkung; — 2) Communalumlagen in den Gemeinden des Kreises Gießen, für 1838; — 3) desgl. in den Gemeinden des Kreises Dieburg, für 1838; — 4) desgl. in den Gemeinden von Kastel und Kofenheim, im Stadtbezirke des Kreises Mainz, für 1838; — 5) Steuerausschlag in der Gemarkung Unterbiebach, Bezirks Wüdingen; — 6) Abwesenheitsdeclarationen; — 7) Verleihung des Großherzoglichen Ludewigsordens; — 8) Dienstnachrichten; — 9) Ruhestandsversetzung; — 10) Concurrerzöffnungen; — 11) Sterbefälle; — 12) Berichtung.

Belanntmachung, die Bestätigung einer wohlthätigen Schenkung betr.

Der Schullehrer Adam Webel zu Mainz hat der Central-Armen-Commission daselbst die Summe von 100 fl. als Geschenk für die Armen der Stadt Mainz zugestellt und dabei bestimmt, daß die Zinsen von dieser Summe jährlich am hohen Geburtsfeste Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs als Christgeschenk an Eltern frommer und fleißiger Schulkinder vertheilt werden sollen.

Die erwähnte wohlthätige Schenkung ist allerhöchsten Orts bestätigt und hierauf die betreffende Behörde zu deren Annahme ermächtigt worden.

Darmstadt am 26. Januar 1838.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
du Thil.

v. Rabenau.

**Uebersicht der für das Jahr 1838 genehmigten Umlagen zur Befreiung von Communal-
Bedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Gießen.**

Ordnungsnummer.	N a m e n der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.						
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenser.									
		Aus- schlag.		Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb.- Ziele.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb.- Ziele	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb.- Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.			
fl.	fr.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.						
1	Altbach	—	—	—	—	—	—	—	141	1	3,5682	4	—	—	—	
2	Allendorf an der Lahn	—	—	100	1	2,1074	4	416	4	0,4815	4	380	4	3,2746	4	*
3	Allendorf an der Lumba	—	—	500	2	1,28356	4	460	1	3,19436	4	420	1	3,71552	4	*
4	Altenbusch	—	—	653	3	3,1382	4	—	—	—	—	113	—	2,1964	4	*
5	Annerod	—	—	—	—	—	—	68	—	2,8693	4	—	—	—	—	
6	Bersrod	—	—	—	—	—	—	169	2	3,23204	4	—	—	—	—	
7	Beuern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
8	Burkhardtsfelden	—	—	—	—	—	—	62	—	2,7102	4	—	—	—	—	Hat keine Umlage.
9	Crumbach	—	—	500	11	0,8263	4	549	8	2,5288	4	—	—	—	—	
10	Daubringen	—	—	—	—	—	—	304	5	0,4278	4	80	1	3,1767	4	*
11	Fellingshausen	—	—	—	—	—	—	521	5	2,7363	4	170	2	3,4732	4	*
12	Frankenbach	—	—	405	6	0,4892	4	222	2	1,4676	4	—	—	—	—	
13	Garbenteich	—	—	—	—	—	—	500	5	0,9078	4	—	—	—	—	
14	Gießen	—	—	—	—	—	—	7448	2	2,6233	4	2514	—	3,9352	4	*
15	Großenbusch	—	—	—	—	—	—	1055	3	0,14928	4	1045	4	0,5952	4	*
16	Großsindlen	—	—	—	—	—	—	481	1	3,5255	4	497	2	1,8095	4	* Die Beiträge der Einwohner zu der Umlage von 497 fl. werden in dem Register auf einen Posten gesetzt und aus der Kasse der ersten Klasse bestritten.
17	Hausen	—	—	236	4	2,7842	4	103	1	1,8611	4	—	—	—	—	
18	Hermanstein	—	—	—	—	—	—	216	1	0,8455	4	215	2	0,3758	4	*
19	Heuchelheim	—	—	400	1	3,396	4	1181	4	0,2215	4	389	1	2,8283	4	*
20	Kirchgöns	—	—	776	4	3,5898	4	515	2	2,081	4	196	1	1,0435	4	*
21	Kleinsindlen	—	—	320	4	2,620	4	158	1	1,4525	4	151	2	0,4375	4	* Von den 158 fl. werden 38 fl. auf die Güterbesitzer im Zentbann repartirt und erhoben.
22	Königsberg	—	—	722	8	3,4995	4	209	1	2,1736	4	375	5	1,159	4	*
23	Rangöns	—	—	640	2	0,4407	4	1281	3	0,3606	8	786	2	1,472	8	*

Ordnungsnummer.	N a m e n der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.				
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.							
		Aus- schlag.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.	Erheb. Ziele.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.	Erheb. Ziele.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.	
fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.				
24	Leihgestern	—	—	318	1	3,1292	4	1048	4	0,9504	4	389	2	1,1303	4 *
25	Pollar	—	—	—	—	—	—	283	1	3,4987	4	116	—	3,5024	4 *
26	Mainzlar	—	—	150	1	3,5116	4	388	3	2,5085	4	68	—	3,0535	4 *
27	Nauenheim	—	—	296	2	2,4245	4	421	2	2,1600	4	—	—	—	—
28	Oppenrod	—	—	—	—	—	—	116	2	1,5189	4	62	1	2,3865	4 *
29	Pohlsgöns	—	—	587	4	3,8896	4	445	2	3,3455	6	520	4	0,441	6 *
30	Reiskirchen	—	—	—	—	—	—	376	3	1,1768	4	88	1	0,06014	4 *
31	Rodheim	—	—	—	—	—	—	2741	16	2,542	4	—	—	—	—
32	Rödchen	—	—	—	—	—	—	111	1	0,6530	4	—	—	—	—
33	Ruttershausen mit Kirchberg	—	—	—	—	—	—	122	1	3,1939	4	—	—	—	—
34	Staufenberg	—	—	—	—	—	—	283	2	3,8885	4	—	—	—	—
35	Steinbach	—	—	600	4	2,203	4	232	1	1,4132	4	185	1	1,1506	4 *
36	Trohe	—	—	—	—	—	—	131	6	1,2166	4	42	2	1,5745	4 *
37	Waldgirmes	—	—	—	—	—	—	613	3	1,0547	4	175	1	0,5006	4 *
38	Wagenborn mit Steinberg	—	—	861	6	3,011	4	210	1	0,9381	4	100	—	3,0296	4 *
39	Wiesed	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Hat keine Umlage.

Nota. Alle mit * bezeichneten Umlagen sind für ältere Kriegskosten Schulden und werden daher auf das gesammte Steuerkapital mit Ausnahme der früher steuerfreien Objekte ausgeschlagen.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung

bei Langgöns in acht Zielen, als Anfangs der Monate März, April, Juli, August, September, October, November und December —

bei Pohlsgöns in sechs Zielen, als Anfangs März, April, August, September, October und November —

bei Rodheim in vier Zielen und zwar Anfangs März, Mai, September und November —

bei allen übrigen Orten aber in vier Zielen, als zu Anfang der Monate März, Juli, September und November stattfinden soll.

Gießen den 24. Januar 1838.

Der Großherzogl. Hessische Kreisrath des Kreises Gießen.

K n o r r.

Uebersicht der für das Jahr 1838 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communal-Be-
dürfnissen in den Gemeinden des Kreises Dieburg.

Ordnungsnummer.	N a m e n der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.						
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.									
		Aus- schlag.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.	Erheb. Stele.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.	Erheb. Stele.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.	Erheb. Stele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartiti- tionsnorm.				
fl.	fr.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.						
1	Mertshofen	—	—	333	11	0,955	4	111	3	0,9132	4	—	—	—		
2	Altheim	—	—	—	—	—	—	1200	4	1,4825	4	870	—	—	1	Nach dem Steuerkapi- tal der dem Groß- Fiscus zehntpflichtig gewesenen Grund- stücke für die fiscali- sche Zehntgrundren- te von 1836.
3	Asbach	—	—	—	—	—	—	100	1	1,7028	2	—	—	—	—	
4	Billings	—	—	—	—	—	—	95	3	2,6163	3	—	—	—	—	
5	Brandau	—	—	436	3	2,376	4	157	1	0,2385	4	375	—	—	1	Zehntverwandlungs- kosten. Nach dem Steuercapital der dem Fiscus zehnt- pflichtig gewesenen Grundstücke.
6	Brensbad	—	—	—	—	—	—	524	2	2,2306	2	—	—	—	—	
7	Dieburg	—	—	—	—	—	—	2200	2	3,2433	4	3291	—	—	1	Zehntverwandlungs- kosten und Ersag für die Zehntgrundrente vom Jahr 1836. — Nach dem Steuer- kapital der dem Fis- cus zehntpflichtig gewesenen Grund- stücke. — Der Bei- trag der Ortsein- wohner zu dem Aus- schlag von 8175 fl. wird nicht erhoben.
								8175	10	1,7793	4					
8	Dorndiel	—	—	256	7	2,7323	4	143	2	2,5256	4	—	—	—	—	
9	Ernsthofen	—	—	464	4	3,0389	4	65	—	2,6227	4	—	—	—	—	
10	Frankenhausen ...	—	—	452	9	1,2502	4	94	1	1,9442	4	—	—	—	—	
11	Fränkisch = Crum- bach	167	—	539	1	1,9915	4	1300	3	1,9461	4	120	—	—	4	Kirchspielskosten. Nach dem Steuer- kapital der luther. Parochianen.
12	Georgenhausen ...	—	—	350	4	2,3060	4	196	2	2,0510	4	272	—	—	4	Defgleichen.
13	Großbieberau	—	—	—	—	—	—	2040	5	2,2725	4	340	—	—	1	Zehntverwandlungs- kosten. Nach dem Steuerkapital der der Pfarrei zu Groß- bieberau zehntpflich- tigen Grundstücke.

Ordnungsnummer.	N a m e n der Gemeinden.	I. Klasse.					II. Klasse.					III. Klasse.					Sonstige Ausschläge.		
		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.					Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forsten.					Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.							
		Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb.- Ziele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb.- Ziele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb.- Ziele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb.- Ziele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb.- Ziele.			
fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.					
14	Großzimmern	—	—	—	—	—	1600	2	2,3295	2	430	—	—	—	1	Nach dem Steuerkapital der Besizer der Wiesen zwischen Großzimmern und Kleinzimmern.			
15	Sundernhäusen...	—	—	—	—	—	794	4	0,0268	—	2285	—	—	—	1	Wie bei Nr. 2.			
16	Harpertshäusen ..	—	—	—	—	—	400	3	1,4427	—	—	—	—	—	—	Der Beitrag der Ortseinwohner zu dem Ausschlag von 1185 fl. wird nicht erhoben.			
		—	—	—	—	—	1185	9	3,8241	—	—	—	—	—	—	Der Beitrag der Ortseinwohner zu dem Ausschlag von 1185 fl. wird nicht erhoben.			
17	Herchenrode	—	—	46	1	2,0552	4	18	—	1,9594	4	—	—	—	—	—			
18	Hering	—	—	600	8	3,7995	4	90	1	0,1674	4	50	—	—	4	Kirchspielskosten nach dem Steuerkapital der katholischen Parochianen.			
19	Heubach	—	—	1150	5	2,1017	4	563	2	1,3121	4	1068	—	—	1	Wie bei Nr. 2.			
20	Horshohl	—	—	50	1	2,659	4	193	5	1,9682	4	—	—	—	1	Wie bei Nr. 2.			
21	Kleefeld	—	—	—	—	—	1220	5	0,9556	4	—	—	—	—	—	—			
22	Kleinbieberau	—	—	413	8	2,3448	4	187	3	0,2892	4	—	—	—	—	—			
23	Kleinumstadt	—	—	—	—	—	1160	3	1,9874	4	81	—	—	—	4	Schulbesoldung. Nach dem Steuerkapital der luth. Einwohner.			
24	Kleinzimmern ...	—	—	250	2	0,423	4	900	6	1,0658	4	—	—	—	—	—			
25	Langstadt	—	—	—	—	—	810	3	2,3628	4	—	—	—	—	—	—			
		—	—	—	—	—	864	3	3,2202	4	—	—	—	—	—	—			
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
26	Lengfeld	—	—	—	—	—	800	1	2,5932	2	—	—	—	—	—	—			
27	Lichtenberg mit Obernhausen ...	—	—	482	13	2,5043	4	73	1	2,1131	4	51	—	—	4	Wie bei Nr. 11.			
28	Lüchelbach	—	—	—	—	—	200	5	2,2139	4	—	—	—	—	—	—			
29	Mesbach	—	—	168	7	3,6284	4	60	2	0,4805	4	57	—	—	4	Wie bei Nr. 11.			
30	Mosbach	—	—	685	4	1,8008	4	2000	12	0,7374	4	817	—	—	1	Wie bei Nr. 2.			
31	Reinkirchen	—	—	—	—	—	220	9	1,8494	4	—	—	—	—	—	—			
32	Niedermodau	—	—	240	2	1,5696	4	320	2	2,0068	4	—	—	—	—	—			
33	Neutsch	—	—	70	2	1,3126	2	29	—	2,3316	2	—	—	—	—	—			
34	Niedernhausen ...	—	—	—	—	—	600	5	1,5843	4	44	—	—	—	4	Nach dem Gesamtsteuerkapital der Ortseinwohner zu Niedernhausen und Oberhausen excl. Lichtenberg.			

Ordnungsnummer.	N a m e n der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.				III. Klasse.				Sonstige Ausschläge.			
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.				Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.							
		Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Ziele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Ziele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Ziele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Reparti- tionsnorm.		
fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.					
35	Ronrod	—	—	—	—	—	67	3	3,3567	4	54	—	—	4	Wie bei Nr. 13.	
36	Niederramstadt ...	—	—	920	3	2,5495	4	932	2	3,0965	4	380	—	4	Wie bei Nr. 11.	
37	Obermodau	—	—	164	2	3,2117	4	220	2	3,2491	4	86	—	4	Wie bei Nr. 11.	
38	Oberramstadt ...	—	—	1150	2	2,5158	4	2000	3	1,8066	4	—	—	—	—	
39	Radheim	—	—	—	—	—	1018	10	2,806	4	—	—	—	—	—	
40	Raibach	—	—	—	—	—	165	1	2,6759	4	—	—	—	—	—	
							300	3	0,1331	4	—	—	—	—	—	
41	Reinheim mit Ueberau	—	—	—	—	—	1300	1	2,818	2	—	—	—	—	—	
42	Richen	—	—	—	—	—	832	3	2,5741	4	182	—	—	1	Wie bei Nr. 5.	
43	Rodau, ausschl. des Hottenba- cher Hofes	—	—	300	4	2,7212	4	500	5	0,782	4	168	—	4	Kirchspielskosten. Nach dem Steuer- kapital der luther. Parochianen zu Rod- dau, einschließl. des Hottenbacher Hofes.	
44	Rohrbach	—	—	275	5	0,9923	4	105	1	1,3455	4	—	—	—	—	
45	Rosßdorf	—	—	—	—	—	1015	2	2,372	3	—	—	—	—	—	
46	Schaafheim	—	—	—	—	—	770	1	1,3041	1	—	—	—	—	—	
							734	1	1,0561	1	—	—	—	—	—	
47	Schlierbach	—	—	—	—	—	530	4	0,6076	4	—	—	—	—	—	
48	Seind	—	—	—	—	—	1580	3	1,6341	4	—	—	—	—	—	
49	Spachbrücken ...	—	—	200	1	0,9619	4	1187	5	2,0393	4	—	—	—	—	
50	Steinau	—	—	148	6	2,4758	4	95	2	1,4814	4	—	—	—	—	
51	Traisa	—	—	236	3	1,5638	4	270	3	0,7225	4	91	—	4	Wie bei Nr. 11.	
52	Umstadt	—	—	—	—	—	2970	2	2,5635	4	88	—	—	4	Zinsen von dem Schul- hausbaukapital, nach dem Steuerka- pital der lutheri- schen Parochianen.	
											5873	—	—	1	Wie bei Nr. 2.	
53	Waschenbach	—	—	40	1	0,8656	2	100	1	3,7838	2	52	—	2	Wie bei Nr. 11.	
54	Webern	67	—	264	18	0,1147	4	129	6	2,5363	4	—	—	—	—	
55	Wembach mit Hahn	—	—	100	1	2,6809	4	180	2	0,6265	4	90	—	4	Nach dem Steuerkapi- tal der luther. und ref. Ortseinwohner.	
56	Wersau	—	—	310	1	2,7163	2	285	1	1,4394	2	—	—	—	—	
57	Zeithard	—	—	—	—	—	250	2	2,916	2	246	—	—	2	Wie bei Nr. 11.	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt, und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten März, Juli, September und November dieses Jahres Statt finden soll.

Dieburg den 24. Januar 1838.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Dieburg.
K r i s l e r.

Uebersicht der für das Jahr 1838 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communal-Bedürfnisse in den Gemeinden von Kastel und Kostheim, im Stadtbezirke des Kreises Mainz.

Ordnungsnummer.	N a m e n der G e m e i n d e n.	I. Klasse.			II. Klasse.				III. Klasse.				Sonstige Ausschläge.					
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.				Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.										
		Aus- schlag.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Ziele.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Ziele.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Ziele.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.			
fl.	fr.	fl.	fr.	fr.	pf.	fl.	fr.	fr.	pf.	fl.	fr.	fr.	pf.					
1	Kastel	—	—	280	—	—	2,144	6	1573	12	2	2,143	6	—	—	—	—	
2	Kostheim	—	—	—	—	—	—	—	980	—	2	1,814	6	—	—	—	—	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs gleichen Zielen und zwar: den 1. März, 1. Mai, 1. Juli, 1. September, 1. November und 31. December laufenden Jahres geschehen soll.

Mainz den 16. Januar 1838.

Der Großherzogl. Hessische Kreisrath für den Stadtbezirk des Kreises Mainz.

In Verhinderung desselben:

M u t h,

Groß. Kreissekretär.

Bekanntmachung, den Steuerausschlag in der Gemarkung Unterdiebach, Bezirks Büdingen, betr.

Zur Bestreitung der Kosten der Aufräumung einer Gränzbach in der Gemarkung Unterdiebach, sollen 51 fl. 21 fr. auf das Steuercapital der Wiesenbesitzer dieser Gemarkung ausgeschlagen werden, wovon auf Einen Gulden Steuercapital 9 fr. 0,13016 pf. kommen.

Nach höchster Genehmigung, wird hiermit diese Umlage mit dem Anfügen zur Kenntniß der Interessenten gebracht, daß die Erhebung im Monate März stattfinden soll.

Büdingen den 22. Januar 1838.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Bezirks Büdingen.
Hoffmann.

A b w e s e n h e i t s e r k l ä r u n g e n .

Durch Urtheil Großh. Kreisgerichts zu Mainz vom 15. Januar 1838 sind Martin Anton Meletta, Barbiergehülfe in Mainz, sodann Philipp Scheider, Ackermann aus Mandel, sowie dessen drei Kinder: Philipp, Catharina und Catharina Margaretha Schneider, sämmtlich in Flonheim wohnhaft gewesen, für abwesend erklärt worden.

V e r l e i h u n g d e s G r o ß h e r z o g l i c h e n L u d w i g s o r d e n s .

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, haben unterm 21. Januar dem Landstallmeister Diegel das Ritterkreuz erster Klasse des Ludewigsordens zu verleihen geruht.

D i e n s t n a c h r i c h t e n .

- 1) Am 20. Januar wurde dem Pfarrer Peter Joseph Castello zu Holzhausen, im Kreise Friedberg, die catholische Pfarrstelle zu Böllstein, im Kreise Bingen, übertragen.
- 2) Am 25. Januar wurde der Advokatanwalt Franz Adam Ernst Hoffmann zu Alzei zum Ergänzungsrichter bei dem Friedensgericht zu Alzei, der Revierförster Ludwig Friedrich Baur zu Lindenfels zum Revierförster für das Forstrevier Griesheim und der Forstkandidat Carl Christian Klein aus Wallau zum Revierförster für das Forstrevier Eudorf ernannt.
- 3) Am 27. Januar wurde dem Steuercommissärsgehülfen Andreas Euler zu Lauterbach das Patent als Geometer zweiter Klasse für den Steuerbezirk Lauterbach ertheilt.

V e r s e t z u n g i n d e n R u h e s t a n d .

Am 24. Januar wurde der catholische Schullehrer J. Buchinger zu Weinsheim, im Kreise Worms, in den Ruhestand versetzt.

C o n c u r r e n z e r ö f f n u n g e n .

Erledigt sind:

- 1) die evangelische Pfarrstelle zu Oppenheim, im Landbezirk des Kreises Mainz, mit einem Einkommen von 1160 fl.;
- 2) die Stelle eines Registrators bei der Oberbaudirection mit einer Besoldung von 1000 fl.; concurrenzfähige Bewerber haben sich binnen vierzehn Tagen bei der Oberbaudirection zu melden.

S t e r b f ä l l e .

Gestorben sind:

- 1) am 5. Januar der Bauaufseher zweiter Klasse Michael Fost zu Niedermockstadt;
- 2) am 11. Januar der pensionirte Hofgerichts-Kanzellist und Notar Georg Melchior Lampus zu Gießen;
- 3) am 21. Januar der Hofgerichts-Rath Krug zu Gießen;
- 4) am 23. Januar der Oberbaudirections-Registrator Henning dahier.

Berichtigung. Seite 86. im Art. 8. erste Zeile muß es statt „vorhergehenden Artikels“ heißen: „vorhergehenden Artikels 4.“

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 9.

Darmstadt am 16. Februar 1838.

Inhalt: 1) Nachtrag zur Instruction für die Prüfungen im Finanz- und technischen Fache; — 2) Summarische Uebersicht über den Bestand der Hospitaliten im Hospital Hofheim vom Jahr 1837; — 3) Communalumlagen in den Gemeinden des Kreises Alzey, für 1838; — 4) desgl. in den Gemeinden des Kreises Bensheim, für 1838; — 5 u. 6) Straferkenntnisse; — 7) Dienstmachrichten; — 8) Charactervertheilungen; — 9) Beförderung in den Ruhestand; — 10) Concurrerzeröffnungen; — 11) Sterbfall.

Nachtrag zur Instruction für die Prüfungen im Finanz- und technischen Fache.

Der Termin für den Anfang der allgemeinen Prüfungen im Finanz- oder technischen Fache ist, statt des im §. 1. der Instruction vom 3. Januar 1833, in Nr. 4. des Regierungsblatts, hierzu bestimmten ersten Tages im Monat Mai, auf den 1. April eines jeden Jahres festgesetzt; sollte dieser Tag ein Sonntag seyn, so wird die Prüfung den folgenden Tag anfangen.

Darmstadt den 10. Februar 1838.

Aus besonderem allerhöchstem Auftrage.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

von Hofmann.

von Schend.

**Summarische Uebersicht über den Bestand der Hospitalisten im Hospital Hoffheim
vom Jahr 1837.**

Zu Ende des Jahres 1836 waren im Hospital anwesend 369 Personen
darunter

219 Männer — 150 Weiber.

Im Laufe des Jahres sind zugegangen 54 Personen
und zwar

30 Männer — 24 Weiber.

Es waren mithin im Laufe des Jahres in der Anstalt anwesend 423 Personen
Hiervon sind im Laufe des Jahres abgegangen:

1) geheilt entlassen	7 Männer	7 Weiber	Summa	14 Personen
2) mit Unterstützung entlassen	2	"	"	2 "
3) von den Verwandten zurückgenommen	1 Mann	"	"	1 "
4) als zur ferneren Aufnahme geeignet	1	"	"	1 "
5) gestorben	19 Männer	8 Weiber	"	27 "

28 " 17 " " 45 "

Es blieben mithin zu Ende des Jahres anwesend 378 Personen
darunter

221 Männer — 157 Weiber.

Von diesen leiden an:

Geisteszerrüttung	84 Männer	63 Weiber	Summa	147 Personen
Schwach- oder Blödsinn	73	" 47	" "	120 "
Epilepsie	27	" 29	" "	56 "
Blindheit	5	" 9	" "	14 "
Lähmung, Gebrechlichkeit und böartigen Geschwüren	23	" 4	" "	27 "
Taubstummheit	1	" —	" "	1 "
Alterschwäche	4	" 5	" "	9 "
Trunksucht	4	" —	" "	4 "

Besondere Unterstützung erhielten außerdem noch 56 Personen.

Von den der Reihenfolge nach die Expectanz zur Aufnahme habenden Personen gehören 34 in die erste und 77 Personen in die zweite Klasse (der Pfründner).

Von den außer der Reihe aufgenommenen Personen sind 4 Personen noch nicht eingetroffen.

Darmstadt den 23. Januar 1838.

Der Großh. Hess. Provinzialcommissär für die Provinz Starkenburg.
v. Starck.

Hallwachs.

Uebersicht der für das Jahr 1838 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communal-
Bedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Alzey.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.				
		Auf Köpfe oder Genusstheile der Ortsbürger.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.							
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.	
	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.			
1	Albig	—	—	895	1	2,8099	6	86	—	0,6024	6	151	—	—	6 Auf das Gesammtsteuerkapital der Evangelischen zum Pfarrhausbau.
*2	Alzey	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	vide am Ende.
3	Armsheim	—	—	631	1	3,439	6	1277	3	1,605	6	169	—	—	6 Auf das Gesammtsteuerkapital der Katholiken, Zuschuß zum Gehalt des Pfarrers und des Lehrers, und für die Wohnung des Letzteren zc.
												216	—	—	6 Auf das Gesammtsteuerkapital der Evangelischen für Reparatur des Pfarr- u. Schulhauses und Lehrergehalt zc.
4	Bechenheim	—	—	805	10	0,359	6	27	—	1,254	6	—	—	—	—
5	Bechtolsheim	—	—	731	1	1,676	6	1761	3	0,440	6	—	—	—	—
6	Bermersheim	—	—	183	1	2,727	6	230	1	3,490	6	23	—	—	6 Wie zu Nr. 1.
												26	—	—	6 Auf die einzelnen Parzellen für die Vermessungskosten.
7	Biebelnheim	—	—	550	1	3,866	6	140	—	1,892	6	—	—	—	—
8	Bornheim	—	—	810	4	0,219	6	150	—	2,698	6	59	—	—	6 Dergleichen.
9	Dautenheim	—	—	490	3	3,279	6	220	1	1,787	6	—	—	—	—
10	Dintesheim	—	—	190	3	0,248	6	62	—	2,753	6	6	—	—	6 Auf das Gesammtsteuerkapital der Katholiken zur Herstellung des Pfarrhauses in Oberflörsheim.
11	Eichloch	—	—	500	3	2,930	6	542	3	3,050	6	—	—	—	—
12	Enzheim	—	—	440	3	1,470	6	250	1	3,073	6	—	—	—	—
13	Erbesbüdesheim ..	—	—	978	2	2,730	6	1588	4	0,229	6	230	—	—	6 Auf das Gesammtsteuerkapital der Katholiken für Kapitalzinsen, Lehrergehalt, Unterhaltung des Schulhauses zc.

Ordnungsnummer.	N a m e n der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.					
		Auf Köpfe oder Genuss- theile der Ortsbür- ger.			Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortsbewohner.			Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortsbewohner und Forensen.								
		Aus- schlag.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Ziele.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Ziele.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Reparti- tionsnorm.				
Ferner Erbesbüdesheim ..		fl.	fr.	fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.		
14	Esselborn	—	—	628	4	1,209	6	104	—	2,382	6	26	—	—	6	Auf das Gesammtsteu- erkapital der Evan- gelischen für Lehrer- gehalt, Schulhaus- Reparatur zc.
15	Homborn	—	—	154	—	2,075	6	112	—	1,399	6	270	—	—	6	Auf das Gesammtsteu- erkapital der Katho- liken, Beitrag zu den Reparaturkosten des Pfarrhauses zu Freimersheim.
16	Honheim	—	—	—	—	—	—	190	—	1,121	6	113	—	—	6	Auf das Gesammtsteu- erkapital der Evan- gelischen zum Leh- rergehalt, Herstel- lung des Pfarrhaus- ses.
17	Frammersheim	—	—	1200	2	1,191	6	860	1	2,422	6	—	—	—	6	Wie zu Nr. 10.
								146	—	1,027	6	—	—	—	6	Bei dem Ausschlag 3r Klasse auschl. des Steuerkapitals des sogenannten Kön- gernheimer Stückes.
18	Freimersheim	—	—	1039	5	1,240	6	131	—	1,995	6	234	—	—	6	Bei dem Ausschlag 3r Klasse einschl. des Steuerkapitals des sogenannten Kön- gernheimerstückes für Feldschützengehalt.
												197	—	—	6	Wie zu Nr. 6. pos 2.
												354	1	2,265	6	Wie zu Nr. 14.
19	Friesenheim	—	—	200	1	1,878	6	300	2	0,272	6	71	—	—	6	Auf das Gesammt- grundsteuerkapital, für Verkauf der Rente.
20	Gabsheim	—	—	596	2	0,910	6	659	2	0,739	6	106	—	—	6	Auf das Gesammtsteu- erkapital der Katho- lik. fürs Umgießen der Stücke.
21	Gaubickelheim	—	—	2260	4	3,151	6	396	—	2,974	6	326	—	—	6	Wie zu Nr. 6. pos 2.
22	Heimersheim	—	—	839	2	3,080	6	956	2	3,970	6	62	—	—	6	Desgleichen,
															6	Auf das Gesammtsteu- erkapital der Katho- liken für Lehrer- gehalt zc.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.							
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenfen.										
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Sätze.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Sätze.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Sätze.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Sätze.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.				
fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.							
	Ferner Heimersheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	283	—	—	6 Auf das Gesammtsteuerkapital der Evangelischen für Lehrergehalt, Reparatur des Pfarrhauses zu Albig zc.		
23	Heppenheim	—	—	1093	5	0,967	6	211	—	3,411	6	237	—	—	6 Auf das Gesammtsteuerkapital der Evangelischen, für Herstellung der Kirche, Orgel zc.			
													18	—	—	6 Auf das Gesammtsteuerkapital der Katholiken.		
24	Hillesheim	—	—	57	—	0,899	6	500	1	3,628	6	39	—	—	6 Auf das Gesammtsteuerkapital der Evangelischen, für Lehrergehalt zc.			
25	Kettenheim	—	—	790	4	3,7809	6	177	—	3,892	6	229	—	—	6 Auf das Gesammtsteuerkapital der Evangelischen zum Drangelbau zc.			
26	Röngerntheim	—	—	105	1	0,7430	6	62	—	2,327	6	—	—	—	84	—	6 Wie zu Nr. 14.	
																—	6 Wie zu Nr. 17 pos 1.	
27	Sonsheim	—	—	262	1	3,2744	6	376	1	3,679	6	—	—	—	—	—	6 Wie zu Nr. 17 pos 2.	
28	Rack	—	—	581	5	2,5996	6	344	2	1,5368	6	—	—	—	—	—	—	
29	Niedersaulheim	—	—	479	—	2,983	6	525	—	3,172	6	36	—	—	—	6 Auf das Gesammtsteuerkapital der Katholiken fürs Schulhaus zc.		
																580	—	6 Auf das Gesammtsteuerkapital der Evangelischen für dergl. zc.
30	Niederweinhelm	—	—	506	2	2,755	6	410	2	0,449	6	—	—	—	—	—	6 Auf das Gesammtsteuerkapital der Evangelischen zur Pfarrhausreparatur.	
31	Niederwiesen	—	—	459	4	2,529	6	386	3	0,2023	6	52	—	—	—	6 Auf das Gesammtsteuerkapital der Evangelischen für den Pfarrhausbau zc.		
32	Oberhiltersheim	—	—	1313	3	3,770	6	935	2	2,076	6	—	—	—	—	—	—	
33	Obersaulheim	—	—	715	2	3,779	6	340	1	1,144	6	—	—	—	—	—	—	
34	Obernheim	—	—	1000	1	1,253	6	600	—	2,886	6	—	—	—	—	—	—	
35	Offenheim	—	—	388	2	0,888	6	208	—	3,125	6	420	—	—	—	6 Auf das Gesammtsteuerkapital der Evangelischen für den Pfarrhausbau zc.		
																122	—	6 Wie zu Nr. 22 pos 1.

Ordnungsnummer.	N a m e n der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.				
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.							
		Aus- schlag.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital. Erheb. Ziele.	Aus- schlag	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital. Erheb. Ziele.	Aus- schlag	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital. Erheb. Ziele.	Aus- schlag	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital. Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.	
fl.	fr.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.					
36	Partenheim	—	—	707	1	2,887	6	1596	3	3,397	6	—	—	—	
37	Schimsheim	—	—	77	1	0,083	6	580	4	2,199	6	57	—	—	6 Auf das Gesamtsteuerkapital der Katholiken für Gehalt des Pfarrers und Lehrers.
												49	—	—	6 Auf das Gesamtsteuerkapital der Evangelischen zum Gehalt des Lehrers.
38	Schornsheim	—	—	1936	4	2,985	6	700	1	2,733	6	—	—	—	
39	Spiesheim	—	—	1320	3	2,814	6	245	—	2,685	6	30	—	—	6 Auf das Gesamtsteuerkapital der Katholiken für Unterhaltung der Kirche und des Pfarrhauses und Gehalt des Kirchendieners.
												15	—	—	6 Auf das Gesamtsteuerkapital der Evangelischen für Unterhaltung des Pfarrhauses zc.
40	Sulzheim	—	—	1167	5	0,684	6	497	1	3,939	6	286	1	1,414	6 Auf das Gesamtgrundsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen für Abtragung der Forderung des Rainzer Universitätsfonds.
41	Udenheim	—	—	1707	5	1,076	6	283	—	3,223	6	1098	—	—	6 Wie zu Nr. 3 pos 2.
												278	—	—	6 Auf das Gesamtsteuerkapital der Katholiken für Lehrer Gehalt, Schulhausbau zc.
42	Uffhofen	—	—	—	—	—	—	666	2	2,969	6	194	—	—	6 Wie zu Nr. 6 pos 2.
43	Udenheim	—	—	1185	2	1,122	6	887	1	2,559	6	163	—	—	6 Auf das Gesamtsteuerkapital der Katholiken für Lehrer Gehalt und Reparaturkosten des Pfarrhauses.
44	Wendersheim	—	—	800	4	2,262	6	520	2	3,560	6	456	—	—	6 Wie zu Nr. 24.
												104	—	—	6 Wie Nr. 37 pos 2.
												135	—	—	6 Wie Nr. 43 pos 1.

Ordnungsnummer.	N a m e n der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.					
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenfen.									
		Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.				
fl.	fr.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.						
45	Wahlheim	—	—	741	5	0,0292	6	320	1	3,813	6	50	—	—	6	Wie zu Nr. 14
46	Wallertheim	—	—	1503	3	1,722	6	782	1	2,941	6	115	—	—	6	Wie Nr. 41 pos 2.
												58	—	—	6	Auf das Gesammtsteuerkapital der Evangelischen für Reparatur der Wohnung des Lehrers zc.
47	Weinheim	—	—	979	3	2,497	6	377	1	0,805	6	82	—	—	6	Auf das Gesammtsteuerkapital der Katholiken für Reparatur des Pfarr- und Schulhauses zc.
												387	—	—	6	Wie Nr. 35 pos 1.
48	Wendelsheim	—	—	—	—	—	—	840	2	1,999	6	53	—	—	6	Wie zu Nr. 6 pos 2.
49	Wörrstadt	—	—	1379	2	0,155	6	864	1	1,070	6	109	—	—	6	Deßgleichen.
												260	—	—	6	Auf das Gesammtsteuerkapital der Evangelischen für Reparatur der beiden Schulhäuser.
50	Wolfsheim	—	—	550	2	2,739	6	707	3	0,971	6	52	—	—	6	Wie zu Nr. 29 pos 1.
*2	Alzey	—	—	—	—	—	—	4788	2	2,721	6	188	—	—	6	Wie zu Nr. 6 pos 2.
												180	—	—	6	Auf das Gesammtsteuerkapital der Ortseinwohner zu Schafhausen für Lehrer Gehalt.
												761	—	—	6	Auf das Gesammtsteuerkapital der Katholiken für Reparatur des kathol. Pfarrhauses.
												125	—	—	6	Auf die Weinbergbesitzer.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs gleichen Terminen und zwar zu Ende der Monate Februar, April, Juni, August, October und December geschehen soll.

Alzey den 31. Januar 1838.

Der Großherzogl. Hessische Kreisrath des Kreises Alzey.
Müller.

Uebersicht der für das Jahr 1838 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communaldürfnissen in den Gemeinden des Kreises Bensheim.

Ordnungsnummer.	N a m e n der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.				
		Auf Kopf- se oder Genuss- theile der Ortsbürger		Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortsseinerwohner.			Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortsseinerwohner und Forensen.							
		Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.	Erheb. Siete.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.	Erheb. Siete.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.	Erheb. Siete.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Reparti- tionsnorm.	
fl.	fr.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.				
1	Alsbach	—	—	—	—	—	*) 1300	5	2,265	4	—	—	—	—
							860	3	2,729	4	—	—	—	—
2	Auerbach	—	—	—	—	—	2474	5	2,253	4	180	—	1,881	4
3	Balkhausen	—	—	312	6	2,545	4	200	2	3,450	4	—	—	—
4	Beedenkirchen	—	—	557	6	3,284	4	265	2	3,273	4	—	—	—
5	Bensheim	—	—	—	—	—	*) 348	4	1,258	4	3100	3	0,179	4 *)
							4485	4	0,216	4	—	—	—	—
6	Biblis	—	—	—	—	—	*) 132	—	0,919	4	3670	7	1,154	4 *)
							1040	1	3,243	4	—	—	—	—
7	Bickenbach	—	—	—	—	—	—	346	1	2,292	2	—	—	—
	dasselbe mit Hartenau	—	—	—	—	—	—	65	—	1,159	2	—	—	—
8	Bobstadt	—	—	—	—	—	—	100	1	0,316	4	648	15	3,963
9	Bürstadt	—	—	—	—	—	—	2098	3	2,945	4	—	—	4 *)
	dasselbe mit Borheimer Hof	—	—	—	—	—	*) 3682	6	1,181	4	541	1	1,288	4
							300	—	2,052	4	—	—	—	—
10	Eberstadt	—	—	—	—	—	—	925	1	3,962	4	—	—	—
11	Eich	—	—	30	2	1,479	4	66	3	1,585	4	—	—	—
12	Eschollbrücken	—	—	—	—	—	—	288	2	1,387	2	—	—	—
13	Fehlheim	—	—	—	—	—	—	809	10	0,710	4	—	—	—
14	Gernsheim	—	—	—	—	—	*) 9000	9	2,375	4	234	—	1,376	4
							977	1	0,166	4	—	—	—	—
15	Großhausen	—	—	604	7	0,389	4	340	1	2,627	4	80	—	3,644
16	Hammerau	—	—	—	—	—	—	66	—	2,039	1	—	—	—
17	Hahn	—	—	—	—	—	—	500	2	2,911	2	—	—	—
18	Hähnlein	—	—	—	—	—	*) 2418	9	1,058	4	—	—	—	—
							750	2	3,494	4	—	—	—	—
19	Hofheim	—	—	—	—	—	—	1440	3	1,901	4	—	—	—
20	Hochstätten	—	—	386	7	3,421	4	468	7	3,839	4	14	—	1,093
21	Jugenheim	—	—	—	—	—	—	123	1	0,061	4	755	7	3,842
22	Kleinhausen	—	—	—	—	—	—	80	—	1,489	1	—	—	—
23	Kleinrohrheim	—	—	—	—	—	—	183	1	1,872	2	—	—	—
24	Kampfertheim	—	—	—	—	—	*) 3625	3	2,138	4	—	—	—	—
							1720	1	2,718	4	—	—	—	—
25	Langwaden	—	—	—	—	—	*) 300	4	3,804	4	—	—	—	—
							140	2	1,242	4	—	—	—	—

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.			
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.						
		Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.	
fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.			
26	Kersch	—	—	—	—	—	2840	5	0,255	4	—	—	—	
27	Malchen	—	—	162	6	2,146	4	129	4	2,162	4	—	—	
28	Niederbeerbach ...	—	—	670	5	1,761	4	1086	7	0,875	4	—	—	
29	Nordheim	—	—	—	—	—	—	550	1	3,812	2	—	—	
30	Oberbeerbach	—	—	—	—	—	—	643	4	2,222	4	—	—	
31	Pfungstadt	—	—	—	—	—	—	414	—	1,474	1	—	—	
32	Rodbau	—	—	—	—	—	—	120	1	3,961	2	—	—	
33	Schwanheim	—	—	580	3	2,318	4	651	3	0,854	4	—	—	
34	Seeheim	—	—	—	—	—	—	616	2	1,718	2	—	—	
35	Seehof	—	—	149	4	3,952	4	30	—	2,985	4	—	—	
36	Staffel	—	—	135	7	1,687	3	36	1	2,147	3	—	—	
37	Birnheim	—	—	—	—	—	—	1710	2	2,016	2	—	—	
38	Zwingenberg	—	—	—	—	—	—	100	—	1,419	1	—	—	

Bemerkungen: 1.) Die unter der Rubrik: sonstige Ausschläge enthaltenen Umlagen erfolgen auf das Steuerkapital der Ortseinwohner und Forensen, mit Ausnahme der vormalig Steuerfreien.

2.) Die Beiträge der Ortseinwohner zu den mit *) bezeichneten Umlagen werden nicht erhoben.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt, und mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung bei vier Zielen mit Anfang der Monate März, Juli, September und November Statt findet, bei weniger Zielen von denselben Terminen die späteren bestimmt werden.

Der Ausschlag für Staffel wird 1838, 1839 und 1840 Anfangs März erhoben.

Bensheim den 22. Januar 1838.

Der Großherzogl. Hess. Kreisrath des Kreises Bensheim.
v o n R ü d i n g.

S t r a f e r k e n n t n i s s.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des Groß. Landgerichts Langen vom 16. April 1835 ist Georg Eber von Urberach wegen dritter Zollbefraudation in eine zweijährige Gefängnißstrafe verurtheilt und zugleich die öffentliche Bekanntschaft dieses Erkenntnisses verordnet worden.

Verzeichniß vollzogener Straferkenntnisse.

Es wurden verurtheilt:

I. Von Großherzogl. Hofgericht der Provinz Oberhessen:

- 1) Gemeinderechner Peter L u h von Allenborn a. d. Lahn, wegen Unterschlagung, durch Urtheil vom 20. Juni 1834 in eine Zuchthausstrafe von 6 Monaten und Unfähigkeitserklärung zu Bekleidung eines Amtes.
- 2) Wegen Schlägerei und Verwundung durch Urtheil vom 29. April 1836: Konrad Weicker von Kirtorf in eine Correctionshausstrafe von 4 Monaten, Ludwig Schmidt von da in eine dergl. von 3 Monaten, Paul Schäfer und Heinrich Stumpf von da, jeder in eine dergl. von 3 Monaten.
- 3) Georg Andreas Platt von Rodheim, Stg. Gießen, wegen Schlägerei, durch Urtheil vom 17. Mai 1836 in eine Correctionshausstrafe von 6 Monaten.
- 4) Katharina, Johannes Spielmanns Ehefrau von Böbgesäß, wegen Verwandtenmord, durch Urtheil vom 9. Juni 1836 in eine Zuchthausstrafe von 6 Jahren.
- 5) Johannes Weinel von Haingründau, wegen Gewaltthätigkeiten gegen seine Schwiegermutter und seine Ehefrau, durch Urtheil vom 29. September 1836 in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.
- 6) Adam Schmidt von Geisnidda und Philipp Groos von Steinberg, wegen versuchter Abtreibung der Leibesfrucht der Eva Maria Möbs von Echzell, durch Urtheil vom 18. October 1836 jeder in eine Correctionshausstrafe von 6 Monaten.
- 7) Wegen Verwundung des Heinrich Wolz von Feldbrücken, durch Urtheil vom 17. November 1836, Heinrich Schreiner von da in eine Correctionshausstrafe von 9 Monaten, Georg Heinrich Schreiner daselbst in eine dergleichen von 6 Monaten.
- 8) Heinrich Schneider von Elbenrod, wegen Verwundung des Jost Blum von Bieber, durch Urtheil vom 13. Decbr. 1836 in eine Correctionshausstrafe von 4 Monaten.
- 9) Ortsdiener Philipp Schul von Wölferheim, wegen Verwundung des Ludwig Hofmann daselbst, durch Urtheil vom 13. December 1836 in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.
- 10) Andreas Ros von Elbenrod, wegen Diebstahls und Mißhandlung, durch Urtheil vom 7. Januar 1837 in eine Zuchthausstrafe von 8 Monaten.
- 11) Eduard S ä n g e r von Gießen, wegen Unterschlagung, Betrugs und verschiedener dritter Diebstähle, durch Urtheil vom 4. December 1837 in eine Zuchthausstrafe von 8 Jahren.
- 12) Ludwig Krämer und Johannes Krämer, Johs. S. von Albach, wegen Schlägerei, durch Urtheil vom 22. Mai 1837 jeder in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.
- 13) Johannes Happels (Wast) Ehefrau von Dautphe, wegen dritten Diebstahls, durch Urtheil vom 22. Mai 1837 in eine Zuchthausstrafe von 6 Monaten.
- 14) Durch Urtheil vom 30. Mai 1837 der vormalige Bürgermeister B a g n e r und der vormalige Controleur Jost W e b e r, zu Crumbach, wegen Unterschlagung, rechtswidriger Verwendung des Gemeindevermögens und Fälschung, in eine Zuchthausstrafe, ersterer von 6, letzterer von 5 Monaten, sodann der vormalige Gemeinderechner L e p p e r daselbst, wegen gleichen Vergehens, sowie wegen Ausstellung falscher Quittungen, in eine solche Strafe von 1 Jahr und 3 Monaten.
- 15) Heinrich H e f l e r's Ehefrau von Nidda, wegen dritten Felddiebstahls, durch Urtheil vom 3. Juni 1837 in eine Zuchthausstrafe von 6 Monaten.
- 16) Tobias M e g g e r V. von Sambach, wegen Mißhandlung des Waldschützen Grieb bei Ausübung seines Dienstes, durch Urtheil vom 27. Juni 1837 in 8 Monate Zuchthausstrafe.
- 17) Rosine M e y e r von Gießen, wegen dritten und großen Diebstahls, durch Urtheil vom 22. Juni 1837 in 3 Jahre Zuchthausstrafe.
- 18) Heinrich M ö l i g von Lauterbach, wegen mehrerer Diebstähle, welche zusammen die Summe eines großen erreichen, durch Urtheil vom 10. Juli 1837 in eine Correctionshausstrafe von 1½ Jahre.

- 19) Johannes Vos von Schlig, wegen durch Einsteigen qualifizirten Diebstahls und verschiedener kleiner Diebstähle, welche als zweite erscheinen, durch Urtheil vom 29. August 1837 in eine Zuchthausstrafe von 5 Jahren.
- 20) Johannes Dambmann in Rüdgingehain, wegen dritten Diebstahls, durch Urtheil vom 5. Septbr. 1837 in eine Zuchthausstrafe von 4 Jahren.
- 21) Heinrich Fox von Oberbessingen und Kaspar Seipp daselbst, wegen Mißhandlung, durch Urtheil vom 7. September 1837 in eine Correctionshausstrafe von 4 Monaten.
- 22) Fanny Goldschmidt zu Niederwöllstadt, wegen dritten Diebstahls, durch Urtheil vom 26. Septbr. 1837 in eine Zuchthausstrafe von 4 Jahren.
- 23) Schuhmachergeselle Wilhelm Becker zu Gießen, wegen dritten Diebstahls, durch Urtheil vom 26. September 1837 in eine Zuchthausstrafe von 3½ Jahren.
- 24) Johannes Schäfer von Oberwiddersheim, wegen dritten Diebstahls, durch Urtheil vom 24. Octbr. 1837 in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren.
- 25) Konrad Währer von Wilbel, wegen dritten Diebstahls und Betrugs, durch Urtheil vom 24. Octbr. 1837 in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren und 4 Monaten.
- 26) Johannes Wenzel von Oberbreitenbach, wegen Desertion und Unterschlagung von Militäreffecten, durch Urtheil vom 3. October 1837 in eine Zuchthausstrafe von 5 Monaten.
- 27) Georg Weyprecht aus Gießen, wegen Conats zum Tumult, so wie wegen vollendeten Eidesbruchs, durch Urtheil vom 31. August 1836 in 7 Monate Zuchthausstrafe, welche jedoch im Wege der Gnade erlassen worden ist.
- 28) Durch Urtheil vom 31. August 1836, wegen Conats zum Tumult, Behufs der Befreiung polizeilich Verhafteter, Wilhelm Woll und Jacob Reiber zu Gießen, jeder in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten, Anton Stamm und Hermann Bugge daselbst, jeder in eine Correctionshausstrafe von 3½ Monaten.
- 29) Karl Vogel daselbst, wegen desselben Verbrechens, sowie wegen zweimaligen Feueranlegens als Conat zur Befreiung der Gefangenen und Erregung ungegründeter Besorgnisse im Publikum, durch Urtheil vom 31. August 1836 in eine Correctionshausstrafe von 7½ Monaten.
- 30) Durch Urtheil von demselben Tage, wegen Conats zum Tumult, Behufs der Befreiung polizeilich Verhafteter, wegen Theilnahme an einmaligem Feueranlegen, Christian Thomas zu Gießen in eine Correctionshausstrafe von 5 Monaten, Karl Loos daselbst in eine solche von 6 Monaten, Georg Kämmerer daselbst in eine solche von 4 Monaten.

II. Von Großherzogl. Hess. Freiherrl. v. Riedesel. Landgericht Altschlirf.

- 1) Georg Diez von Gunzenau, wegen zweiten Diebstahls, durch Erkenntniß vom 17. Juni 1836 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre.
- 2) Johannes Kurz von Stockhausen, wegen Mißhandlung seines Waters, durch Erkenntniß vom 18. October 1836 in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.
- 3) Johannes Roth zu Engelrod, wegen mehrerer zweiten Diebstähle, durch Urtheil vom 20. Decbr. 1836 in eine Correctionshausstrafe von 1½ Jahre.
- 4) Johannes Schäfer zu Holzmühl, wegen mehrerer zweiter Diebstähle, durch Urtheil vom 3. October 1836 in eine Correctionshausstrafe von 7 Monaten, sodann durch Urtheil vom 16. September 1837 in eine Zuchthausstrafe von 6 Monaten und durch Urtheil vom 3. November 1837 in eine Correctionshausstrafe von 7 Monaten.

III. Von Großherzogl. Hess. Gräfl. Isenburg. Landgericht Büdingen.

- 1) Johannes Heinrich von Wolf, wegen kleinen Diebstahls, durch Erkenntniß vom 21. August 1837 in eine Correctionshausstrafe von 10 Monaten.

IV. Von Großherzogl. Hess. Landgericht Gießen.

- 1) Gustav Hedderich von Großenbuseck, wegen Mißhandlung, sodann wegen Diebstahls, Unterschlagung und Schlägerei, durch Urtheil vom 27. Februar 1837 in eine Correctionshausstrafe von 8 Monaten.

V. Von Großherzogl. Hess. Landgericht Großkarben.

- 1) Konrad Riß von Ofarben, wegen zweiten kleinen Diebstahls, durch Erkenntniß vom 25. August 1837 in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.
- 2) Heinrich Wolf von Wilbel durch Urtheil vom 12. November 1837, wegen dreier kleiner Diebstähle, in eine Correctionshausstrafe von 9 Monaten, sodann wegen Vagabundirens im ersten Wiederholungsfall in eine solche von 3 Monaten.

VI. Von Großherzogl. Hess. Landgericht Homberg.

- 1) Ludwig Seipp von Büßfeld, wegen Mißhandlung seines Vaters, in eine Correctionshausstrafe von 4 Monaten.
- 2) Georg Freund von Alsfeld, wegen Widersetzlichkeit gegen richterliche Verfügungen, Beleidigung des Gerichts und der Gendarmen, durch commissarisches Erkenntniß des Großherzogl. Landrichters zu Homberg in eine Correctionshausstrafe von 6 Monaten.

VII. Von Großherzogl. Hess. Gräfl. Görz. Landgericht Schlig.

- 1) Wilhelm Hempel von Schlig, wegen Widersetzlichkeit gegen Arrestation, sowie wegen Beleidigung der Gendarmen und des Polizeidieners im Dienst, durch Urtheil vom 19. Juni 1837 in eine Correctionshausstrafe von 4 Monaten, sodann wegen Widersetzlichkeit gegen eine Haussuchung nach gefrevelltem Holz, so wie wegen Beleidigung der Forstdiener im Dienste und in Beziehung auf ihren Dienst, durch Urtheil vom 6. Mai 1837 in eine solche Strafe von 4 Monaten.

Dienstnachrichten.

- 1) Der am 9. December v. J. ernannte Gymnasialdirector Johann Baptist Steinmez zu Mainz ist in dieser Eigenschaft zugleich zum Mitglied und Rath des Oberstudienraths bestellt worden.
- 2) Am 30. Januar wurde dem Schulcandidaten Siegmund Jacob Kraus von Auerbach, Schulvicar zu Raibach, die evangelische Schullehrerstelle zu Raibach, im Kreise Dieburg, übertragen.

Characterertheilungen.

- 1) Am 26. Januar wurde dem Minister academiae und Universitätsactuar Georg Christoph Stein zu Gießen der Character eines Universitätskanzleisecretärs ertheilt.
- 2) Mit Patent vom 31. Januar ist dem Kriegscommissäradjoint Rückmann der Character als Kriegscommissär mit dem Rang des Stabsquartiermeisters und der Bestimmung, die Uniform der letzteren Charge zu tragen, ertheilt worden.

Versetzung in den Ruhestand.

Am 3. Februar wurde der Lehrer an der katholischen Schule zu Oststadt, Kreises Friedberg, Johannes Mai in den Ruhestand versetzt.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

- 1) die dritte evangelische Schullehrerstelle zu Langen, im Kreise Großgerau, mit einem jährlichen Dienst-einkommen von 346 fl. 54 kr.;
- 2) die katholische Schullehrerstelle zu Oststadt, Kreises Friedberg, mit einem jährlichen Einkommen von 272 fl. 30 kr.

Sterbfall.

Am 17. December v. J. starb der Hofgerichts-Advokat Calmberg zu Lauterbach.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 10.

Darmstadt am 17. Februar 1838.

Verordnung,

den Kurs der fremden Münzsorten im Großherzogthum betreffend.

LUDWIG II. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen
und bei Rhein &c. &c.

Wir haben zu Unserm Bedauern wahrnehmen müssen, daß, in einigen Theilen Unserer Provinz Oberhessen, dem Preussischen und Kurhessischen Thaler, und seinen Unterabtheilungen bis zur kleinsten Theilmünze herab, ein höherer Kurswerth beigelegt wird, als sein innerer Werth zuläßt, und Unsere deßfalligen Verordnungen festsetzen; welches Veranlassung gegeben hat, daß große Massen solcher geringhaltiger Theilmünzen in einem viel niedrigeren Kurs eingewechselt werden, um sie dann wieder in dem oben bemerkten gesetzwidrigen höhern Kurs, mit unerlaubtem Gewinn, im Einzelnen auszugeben, wodurch besonders der ärmere Theil Unserer Unterthanen in großen Nachtheil geräth, indem sie dadurch Geldsorten in die Hände bekommen, welche weder zu Zahlungen öffentlicher Abgaben oder Kapitalzinsen, noch im Verkehr mit andern Bezirken, wo jener gesetzwidrige Kurs nicht gilt, in demselben Werthe gebraucht werden können, worin sie dieselben empfangen haben. Um diesem Uebel zu steuern, hat zwar eine bedeutende Anzahl rechtlicher Gewerbsleute jener Gegenden, die einen solchen wucherhaften Gewinn verabscheuen, den lobenswerthen Entschluß gefaßt, sich gegenseitig zu verbinden, keine der oben bezeichneten Münzsorten höher, als zu dem verordnungsmäßigen Werthe, anzunehmen und auszugeben, und die nicht kursfähigen fremden Münzen ganz aus dem Geldverkehr im Inlande zu verbannen. Da aber dieselben unausbleiblich das Opfer ihrer Rechtlichkeit werden müßten, wenn jene Maßregel nicht allgemein angenommen und befolgt werden sollte, indem alsdann Andere, welche sich davon ausschließen, nur desto größern Gewinn aus ihrem wucherhaften Verfahren ziehen würden, und überdies dieses Uebel weiter vorzudringen, und sich auch auf andere Münzen auszudehnen droht; so haben Wir, zur Verhütung der daraus entspringenden Nachtheile, und zum besondern Schutze des ärmern Theils Unserer Unterthanen verordnet und verordnen wie folgt:

Art. I.

Es ist verboten, den Preussischen und Kurhessischen Thaler mit seinen Unterabtheilungen, sowie irgend eine andere kursfähige Münze, in einem höhern Werthe als Zahlung anzubieten oder auszugeben, als sie in der auf Unsern Befehl erlassenen Bekanntmachung vom 31. December 1837

18

(Regierungsblatt Nr. 2. von 1833) tarifirt worden ist.*) Jede Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot wird bei Zahlungen bis zu zwanzig Gulden mit einer Polizeistrafe von fünf Gulden für jeden einzelnen Fall belegt; bei Zahlungen über zwanzig Gulden beträgt die Strafe jedesmal den vierten Theil der Zahlung. Diese Strafen sind von demjenigen zu entrichten, der die Zahlung anbietet oder leistet; die eine Hälfte derselben erhält der Denunciant, die andere Hälfte fällt dem Armenfonds desjenigen Orts anheim, wo die Conventioen statt gefunden hat.

Art. 2.

Alle $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{3}$ Thaler, welche nicht von Preussischem, oder Kurhessischem Gepräge sind, sowie die Kurhessischen $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{3}$ Thaler, welche vor dem Jahr 1833 ausgeprägt worden sind, bleiben im Großherzogthum außer Kurs gesetzt, unbeschadet der besondern Verträge über deren Annahme bei den Zollkassen; es sollen jedoch die hier bezeichneten nicht kursfähigen $\frac{1}{2}$ Thaler zu dreiunddreißig Kreuzer und die $\frac{1}{3}$ Thaler zu sechzehn Kreuzer von Unfern öffentlichen Kassen bis zum 1. Mai dieses Jahres eingewechselt, und an die Münzstätte in Darmstadt zum Einschmelzen eingesandt werden.

Art. 3.

Rücksichtlich der kleinern Theilmünzen, welche nicht kursfähig sind, wird nachträglich zum Art. 3. Unserer Verordnung vom 21. November 1837 (Regierungsblatt Nr. 45. von 1837) bestimmt, daß auch die $\frac{1}{2}$ Thaler zu acht Kreuzer, die $\frac{1}{6}$ Thaler zu sechs Kreuzer, die $\frac{1}{4}$ Thaler zu drei und einem halben Kreuzer und die $\frac{1}{8}$ Thaler zu drei Kreuzer bis zum 1. Mai dieses Jahres von Unfern öffentlichen Kassen angenommen und eingewechselt, von letztern aber bei schwerer Ahndung nicht weiter ausgegeben, sondern an die Münzstätte nach Darmstadt zum Einschmelzen eingesandt werden sollen.

Nach diesem Termin sind die hier bezeichneten Theilmünzen ebenso, wie alle übrigen fremden Scheidemünzen auch in den Grenzbezirken des Großherzogthums ganz außer Kurs gesetzt.

Art. 4.

Sollte irgend Jemand außer Kurs gesetzte Münzen einwechseln, und sie im Großherzogthum wieder ausgeben, oder auf andere Weise im Inlande verbreiten, so soll er mit einer Polizeistrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten Gefängniß bestraft werden.

Art. 5.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Erscheinen derselben im Regierungsblatt in Kraft, und Unser Ministerium des Innern und Justiz, sowie Unser Ministerium der Finanzen, ist jedes so weit diese Verordnung seinen Wirkungskreis berührt, mit der Vollziehung derselben beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatsiegels.

Darmstadt den 16. Februar 1838.

(L. S.)

LUDBIG.

du Thil. v. Hofmann.

1) der ganze Kronenthaler zu	2 fl. 42 kr.	5) der Dreißigmar zu	12 kr.
2) der ganze Conventionshaler zu	2 fl. 24 kr.	6) der ganze Preussische und Kurhessische Thaler zu	1 fl. 45 kr.
3) der halbe Conventionshaler zu	1 fl. 12 kr.	7) der $\frac{1}{2}$ Preussische und Kurhessische Thaler zu	36 kr.
4) der Sechsbäcker zu	24 kr.	8) der $\frac{1}{3}$ Preussische und Kurhessische Thaler zu	17 1/2 kr.

(Art. 9. des Regierungsblatts wird nachgeliefert.)

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 11.

Darmstadt am 23. Februar 1838.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, Kosten und Gebühren der Advokaten für Vorstellungen in Angelegenheiten der Gemeinden, Kirchen, Stiftungen und Schulen betr.; — 2) Communalumlagen in den Gemeinden des Landrathsbezirks Erbach, für 1838; — 3) Verleihung des Großherzoglichen Ludwigsordens; — 4) Dienstaachrichten; — 5) Dienstenlassung.

Bekanntmachung, Kosten und Gebühren der Advocaten für Vorstellungen in Angelegenheiten der Gemeinden, Kirchen, Stiftungen und Schulen betr.

Das unterzeichnete Ministerium findet sich veranlaßt, allgemein hierdurch zu verfügen, daß, wenn Advocaten in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen für Gemeinden, Kirchen, Stiftungen oder Schulen Vorstellungen in Verwaltungsangelegenheiten bei Administrativbehörden einreichen, sie die Verzeichnisse ihrer dadurch entstandenen Deserviten und Auslagen zur Erwirkung der Zahlungsanweisung an die betreffende Localverwaltungsbehörde (Ortsvorstand, Kirchenvorstand ic.), für welche die Vorstellungen gefertigt waren, ohne daß von ihnen vorher um Revision der Deservitenrechnungen bei denjenigen Behörden, an welche die Vorstellungen gerichtet waren, nachzusuchen ist, einzureichen haben.

Sollten dieser Verfügung ungeachtet Vorträge zum Zweck der Revision der Deservitenrechnungen bei den erwähnten Verwaltungsbehörden eingegeben werden, so sind die Kostenansätze dafür zu streichen.

Dagegen haben die Localverwaltungsbehörden, für welche die Vorstellungen gefertigt waren, die ihnen zukommenden Deservitenrechnungen vor Ertheilung der Decretur zu prüfen und beziehungsweise an diejenigen Administrativbehörden, bei welchen die Vorstellungen eingereicht waren, zur Revision gelangen zu lassen.

Darmstadt den 10. Februar 1838.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
du Thil.

v. Rieffel.

Uebersicht der für das Jahr 1838 genehmigten Umlagen zur Befreiung von Communal-Bedürfnissen in den Gemeinden des Landrathsbezirks Erbach.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.				II. Klasse.				III. Klasse.				Sonstige Ausschläge.											
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forsten.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forsten.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forsten.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forsten.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forsten.									
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.							
fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.								
1	Airsenbach	—	—	361	4 6	3,1925	6	149	5 2	0,9441	6	16	2	—	—	—	—	6	Frohndersagrente nach der seitherigen Beitragspflicht.						
2	Affelbrunn	—	—	58	4 3	0,7083	6	77	4 2	2,5852	6	25	—	—	—	—	—	6	Parochialkosten, auf das Steuerkapital der luth. Parochianen.						
																			1	6	—	—	6	Dergl. auf das Steuerkapital der kath. Parochianen.	
3	Beerfelden	—	—	3338	1 9	3,9523	6	1197	9 3	0,7017	6	7038	—	—	—	—	—	6	Kriegsschulden und Zinsen vor 1807 auf das gesammte Steuerkapital der Ortseinwohner und Ausmäcker mit Ausnahme der früher steuerfreien Objecte.						
																			5	8	—	—	6	Unterförstersbesoldung nach dem Waldsteuerkapital der Privaten.	
4	Bockenrod	—	—	109	— 4	0,9091	6	24	8	— 2,9445	6	18	5	—	—	—	—	6	Wie Nr. 1.						
																			157	5	—	—	6	Wie Nr. 2. pos. 4.	
5	Bullau mit Eutergrund.	—	—	666	5 17	2,7287	6	122	8 2	0,2606	6	49	9	—	—	—	—	—	6	Wie Nr. 2. pos. 1.					
																				121	7	—	—	6	Wie Nr. 2. pos. 4.
																				25	7	—	—	6	Wie Nr. 2. pos. 3.
																				7	2	—	—	6	„ „ „ „ 4.
6	Bullau mit Eutergrund.	—	—	666	5 17	2,7287	6	122	8 2	0,2606	6	49	9	—	—	—	—	6	Reparaturkosten z. auf das Steuerkapital der an dem Begräbnißplatz und der Capelle auf dem Leimberg beteiligten Ortseinwohner.						
																			32	7	—	—	6	„ „ „ „ 5.	
																			73	—	1	3,1093	6	„ „ „ „ 3.	
7	2	—	—	6	„ „ „ „ 4.																				
8	—	—	—	6	„ „ „ „ 5.																				

Ordnungsnummer.	N a m e n der Gemeinden.	I. Klasse.				II. Klasse.				III. Klasse.				Sonstige Ausschläge.				
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forstten.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forstten.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forstten.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forstten.		Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.		
		Ausschlag.	Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Sיע.	Ausschlag	Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Sיע.	Ausschlag	Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Sיע.	Ausschlag	Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Sיע.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
6	Dorf Erbach	fl. 93	10 4	fr. —	pf. —	fl. 336	10 9	fr. 7	pf. 1,0996	6	fl. 93	10 4	fr. —	pf. —	6	Wie Nr. 2. pos. 1.		
		2	—	—	—						2	—	—	—	6	„ „ „ „ 2.		
		18	—	—	—						18	—	—	—	6	„ „ „ „ 4.		
7	Eberbach	—	96	7	4	0,7048	6	17	5	2,2861	6	12	5	1,8703	6	Wie Nr. 2. pos. 3.		
		17	—	—	—						17	—	—	—	6	„ „ „ „ 4.		
		7	—	—	—						7	1	—	—	6	„ „ „ „ 5.		
		21	—	—	—						21	—	—	—	6	Zehntrelationskosten nach dem Steuerkapital der zehnbaren Güter.		
8	Ebersberg	—	243	9	6	2,8575	6	132	3	0,6190	6	109	2	—	6	Wie Nr. 2. pos. 1.		
		—	—	—	—						—	6	—	—	6	„ „ „ „ 2.		
		38	—	—	—						38	5	—	—	6	„ „ „ „ 4.		
		8	—	—	—						8	5	—	—	6	„ „ „ „ 5.		
9	Ersbach	—	43	4	3	3,1682	6	104	9	4	3,3826	6	4	4	—	6	Wie Nr. 1.	
10	Erbach	—	2833	6	11	2,4966	6	742	7	2	1,4473	6	663	—	—	6	Wie Nr. 2. pos. 1.	
		—	—	—	—						25	4	—	—	6	„ „ „ „ 2.		
11	Erbach	—	147	3	10	0,5088	6	16	8	—	3,6065	6	43	1	—	6	Wie Nr. 2. pos. 1.	
		—	—	—	—						—	6	—	—	6	„ „ „ „ 2.		
		23	—	—	—						23	1	—	—	6	„ „ „ „ 4.		
		4	—	—	—						4	6	—	—	6	„ „ „ „ 5.		
12	Ersenbach	—	346	6	15	0,3176	6	146	3	4	1,7854	6	69	8	—	6	Wie Nr. 2. pos. 1.	
		—	—	—	—						1	—	—	—	6	„ „ „ „ 2.		
		29	—	—	—						29	2	—	—	6	„ „ „ „ 4.		
		11	—	—	—						11	5	—	—	6	„ „ „ „ 1.		
		117	—	—	—						117	7	—	—	6	Leibeigenschaftsgeld, nach der seitherigen Beitragspflicht.		
13	Ernsbach	—	378	4	28	0,077	6	31	—	1	2,6435	6	40	6	—	6	Wie Nr. 2. pos. 1.	
		—	—	—	—						23	5	—	—	6	„ „ „ „ 4.		
		6	—	—	—						6	4	—	—	6	„ „ „ „ 1.		
14	Ersbach	44	4	228	4	5	1,3583	6	22	8	—	1,7110	6	65	8	—	6	Wie Nr. 2. pos. 1.
		—	—	—	—						61	6	—	—	6	„ „ „ „ 4. „ 4.		
		23	—	—	—						23	4	—	—	6	„ „ „ „ 2. „ 5.		
		10	—	—	—						10	9	—	—	6	„ „ „ „ 1.		
15	Ersenbach	—	391	—	18	2,5413	6	20	—	—	2,6685	6	12	9	—	6	Wie Nr. 2. pos. 4.	
		—	—	—	—						7	3	—	—	6	„ „ „ „ 1.		
16	Falkengesäß	41	4	798	4	11	1,6631	6	155	5	1	2,7976	6	37	8	—	6	Wie Nr. 2. pos. 4.
		—	—	—	—						34	5	—	—	6	„ „ „ „ 1.		
		56	—	—	—						56	2	—	—	6	Zehntrelationskosten nach dem Steuerkapital der zehnbaren Güter.		

Ordnungsnummer.	N a m e n der Gemeinden.	I. Klasse.				II. Klasse.				III. Klasse.				Sonstige Ausschläge.					
		Auf Köpfe oder Genussscheile der Ortseinswohner.				Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinswohner.				Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinswohner und Forenfen.									
		Aus- schlag.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Aus- schlag	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Aus- schlag	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Aus- schlag	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartiti- tionsnorm.	
17	Frohnhofen ..	fl. —	$\frac{1}{10}$ —	fl. 52	$\frac{1}{10}$ 5	fr. 2	pf. 3,1150	6	fl. 14	$\frac{1}{10}$ 2	fr. —	pf. 2,4508	6	fl. 14	$\frac{1}{10}$ 7	fr. —	pf. —	6	Wie Nr. 2. pos. 4.
														2	7	—	—	6	" " 1.
														23	4	—	—	6	" " 4. pos. 4.
														75	3	—	—	6	" " 12. " 5.
18	Gammelsbach ...	—	—	638	—	8	3,2543	6	33	2	—	1,3860	6	54	5	—	—	6	Wie Nr. 2. pos. 4.
														33	7	—	—	6	" " 1.
														63	2	—	—	6	" " 16. pos. 3.
19	Gersprenz	—	—	71	5	2	1,5191	6	190	9	5	0,4308	6	47	—	—	—	6	Wie Nr. 2. pos. 1.
														37	—	—	—	6	" " " " 4.
														10	1	—	—	6	" " 1.
20	Groszgumpen	—	—	571	4	6	2,8726	6	81	6	—	3,0675	6	335	4	3	2,7466	6	Wie Nr. 2. pos. 2.
														39	4	—	—	6	" " " " 4.
														13	7	—	—	6	" " 1.
21	Güntersfürst	—	—	120	2	3	3,2579	6	101	8	2	1,0988	6	94	5	—	—	6	Wie Nr. 2. pos. 1.
														2	3	—	—	6	" " " " 2.
														12	8	—	—	6	" " " " 4.
														10	5	—	—	6	" " 1.
22	Gütersbach	—	—	287	3	5	2,6198	6	214	1	3	0,448	6	57	—	1	0,4703	6	Wie Nr. 2. pos. 3.
														31	1	—	—	6	" " " " 4.
														18	8	—	—	6	" " 1.
														40	—	—	—	6	" " 16. pos. 3.
23	Haislerbach	—	—	163	8	3	3,5427	6	312	6	6	1,3631	6	127	8	—	—	6	Wie Nr. 2. pos. 1.
														54	9	—	—	6	" " " " 4.
														8	8	—	—	6	" " 1.
24	Hebstahl	1	3	376	6	14	0,6991	6	174	8	4	2,9297	6	11	9	—	—	6	Wie Nr. 2. pos. 4.
														18	5	—	—	6	" " 1.
25	Hesselbach	—	—	322	—	17	3,1144	6	43	2	1	3,0868	6	41	7	—	—	6	Wie Nr. 2. pos. 4.
26	Hezbach	—	—	689	2	7	0,8549	6	52	8	—	1,7186	6	40	—	—	—	6	Wie Nr. 2. pos. 4.
														34	3	—	—	6	" " 1.
														159	4	—	—	6	Schaafweibersgrenze, nach dem Steuerkapital der weidepflichtigen Güter.
27	Hiltersklingen	—	—	214	9	6	1,6955	6	137	3	2	2,4753	6	3	9	—	—	6	Wie Nr. 2. pos. 2.
														41	7	1	0,2903	6	" " " " 3.
														41	9	—	—	6	" " " " 4.
														9	4	—	—	6	" " 1.
														33	3	—	—	6	" " 16. pos. 3.
28	Hüttenthal	—	—	421	9	8	0,1121	6	169	3	2	0,8951	6	69	—	1	0,9590	6	Wie Nr. 2. pos. 3.
														35	6	—	—	6	" " " " 4.

Ordnungsnummer.	N a m e n der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.				III. Klasse.				Sonstige Ausschläge.							
		Auf Köpfe oder Genussrechte der Ortsbürger.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.				Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.				Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.							
		Aus- schlag.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Ziele.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Ziele.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Ziele.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Reparti- tionsnorm.				
	Ferner Hüttenthal	fl.	tr.	fl.	tr.	pf.		fl.	tr.	pf.		fl.	tr.	pf.		6	Wie Nr. 1.		
	29 Kailbach	—	5	286	2	10	3,435	6	183	9	6	1,4783	6	43	2	—	6	„ „ 16. pos. 3.	
	30 Kirchbeerfurth ...	—	—	352	6	10	2,3671	6	149	4	3	3,4752	6	2	1	—	6	Wie Nr. 1.	
	31 Kleingumpen	60	6	383	—	6	2,104	6	31	1	—	2,0206	6	15	3	—	6	Wie Nr. 2. pos. 4.	
														31	4	—	6	Wie Nr. 2. pos. 3.	
														32	5	—	6	„ „ „ 4.	
														19	5	—	6	„ „ „ 1.	
	32 Langenbrombach ..	—	—	132	6	4	0,6941	6	190	9	4	1,7025	6	141	9	—	6	„ „ 12. pos. 5.	
														38	5	—	6	Wie Nr. 2. pos. 1.	
														42	—	1	1,1602	6	„ „ „ 3.
														5	6	—	6	„ „ „ 4.	
														6	8	—	6	„ „ „ 1.	
	33 Laudenau	13	—	311	6	5	0,8853	6	78	8	1	0,6724	6	72	8	—	6	„ „ 16. pos. 3.	
														15	1	—	6	Wie Nr. 2. pos. 1.	
														18	9	—	6	„ „ „ 3.	
														30	5	—	6	„ „ „ 4.	
														18	5	—	6	„ „ „ 1.	
	34 Lauerbach	—	—	335	1	15	0,6974	6	200	1	6	2,9073	6	14	2	—	6	Wie Nr. 2. pos. 4.	
														7	7	—	6	„ „ „ 1.	
	35 Michelstadt	—	—	1124	5	2	1,7578	6	527	1	—	3,9214	6	401	—	—	6	Wie Nr. 2. pos. 1.	
														25	5	—	6	„ „ „ 2.	
														609	5	1	1,1368	6	„ „ „ 3.
	36 Momart	—	—	310	5	5	3,3145	6	106	4	1	2,3139	6	50	9	—	6	Wie Nr. 2. pos. 1.	
														1	2	—	6	„ „ „ 2.	
														54	5	—	6	„ „ „ 3.	
														10	2	—	6	„ „ „ 4.	
														20	6	—	6	„ „ „ 1.	
	37 Niederfainsbach ..	—	—	477	5	6	1,8265	6	202	2	2	0,6777	6	304	5	—	6	Wie Nr. 2. pos. 1.	
														26	—	—	6	„ „ „ 3.	
														9	5	—	6	„ „ „ 1.	
	38 Oberfinkenbach mit Hinterbach.	195	6	612	6	16	1,8562	6	744	2	15	1,1023	6	143	8	—	6	Wie Nr. 2. pos. 1.	
														2	5	—	6	„ „ „ 2.	
														51	8	—	6	„ „ „ 4.	
														29	5	—	6	„ „ „ 1.	
	39 Oberfainsbach ...	—	—	608	7	8	1,7098	6	47	8	—	2,087	6	104	—	—	6	Wie Nr. 2. pos. 1.	
														65	3	—	6	„ „ „ 4.	
														23	3	—	6	„ „ „ 1.	
	40 Oberkleingumpen	3	2	52	4	1	3,8214	6	19	8	—	2,6217	6	28	9	—	6	Wie Nr. 2. pos. 3.	
														15	3	—	6	„ „ „ 4.	
														6	4	—	6	„ „ „ 1.	

Ordnungsnummer.	N a m e n der Gemeinden.	I. Klasse.				II. Klasse.				III. Klasse.				Sonstige Ausschläge.						
		Auf Kopf- fe oder Genuss- theile der Ortsbür- ger.				Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortsbewohner.				Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortsbewohner und Forensen.				Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Reparti- tionsnorm.						
		Aus- schlag.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.	Erheb. Stiele.	Aus- schlag	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.	Erheb. Stiele.	Aus- schlag	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.	Erheb. Stiele.	Aus- schlag	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.	Erheb. Stiele.			
41	Obermossau	fl.	¹⁰	fl.	¹⁰	fr.	pf.	6	fl.	¹⁰	fr.	pf.	6	fl.	¹⁰	fr.	pf.	6	Wie Nr. 2. pos. 1.	
		—	—	811	4	12	1,7207	6	300	8	3	3,2507	6	62	6	—	—	—	6	Wie Nr. 2. pos. 3.
														107	—	1	1,7718	—	6	Wie Nr. 2. pos. 4.
														68	7	—	—	—	6	Wie Nr. 2. pos. 1.
42	Oberostern	—	—	290	—	3	0,3034	6	426	9	3	2,7002	6	22	5	—	—	—	6	Wie Nr. 2. pos. 1.
														139	5	—	—	—	6	Wie Nr. 2. pos. 2.
														—	6	—	—	—	6	Wie Nr. 2. pos. 3.
														184	9	1	3,6517	—	6	Wie Nr. 2. pos. 4.
														43	9	—	—	—	6	Wie Nr. 2. pos. 4.
														22	6	—	—	—	6	Wie Nr. 2. pos. 4.
43	Obersensbach	—	—	—	—	—	—	—	99	2	1	2,6377	6	137	2	—	—	—	6	Wie Nr. 2. pos. 4.
														25	5	—	—	—	6	Wie Nr. 2. pos. 4.
														14	6	—	—	—	6	Wie Nr. 2. pos. 4.
44	Olfen	—	—	561	9	19	1,3834	6	76	5	2	0,6535	6	—	—	—	—	—	6	Wie Nr. 2. pos. 4.
45	Raubach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	6	Wie Nr. 2. pos. 4.
46	Rehebach	—	—	90	2	6	1,0295	6	106	7	1	1,8581	6	—	—	—	—	—	6	Wie Nr. 2. pos. 4.
														64	—	—	—	—	6	Wie Nr. 2. pos. 1.
														3	—	—	—	—	6	Wie Nr. 2. pos. 2.
47	Reichelsheim	—	—	1075	7	6	1,377	6	166	3	—	3,1535	6	27	7	1	3,6678	—	6	Wie Nr. 2. pos. 3.
														190	4	—	—	—	6	Wie Nr. 2. pos. 4.
														11	—	—	—	—	6	Wie Nr. 2. pos. 1.
48	Rohrbach	—	—	483	7	10	0,069	6	142	8	2	1,3945	6	81	2	—	—	—	6	Wie Nr. 2. pos. 1.
														88	2	—	—	—	6	Wie Nr. 2. pos. 4.
														59	6	—	—	—	6	Wie Nr. 2. pos. 4.
														92	8	1	3,4334	—	6	Wie Nr. 2. pos. 3.
														28	—	—	—	—	6	Wie Nr. 2. pos. 4.
														12	2	—	—	—	6	Wie Nr. 2. pos. 1.
49	Rosbach ..	—	—	48	6	15	3,0487	6	74	7	5	1,3124	6	4	3	—	—	—	6	Wie Nr. 1.
50	Rothenberg mit Hainbrunn, Un- terfinfenbach und Kortelschütte. Unterfinfenbach (allein)	—	—	1601	5	11	0,984	6	926	2	5	2,756	6	53	5	—	—	—	6	Wie Nr. 1.
														—	—	—	—	—	6	Wie Nr. 2. pos. 4.
														—	—	—	—	—	6	Wie Nr. 2. pos. 1.
51	Schöllnbach mit Hohberg u. Kail- bach diesseits. (Kailbach (allein))	—	—	584	5	10	1,3172	6	101	5	1	1,0065	6	94	7	—	—	—	6	Wie Nr. 2. pos. 4.
														33	6	—	—	—	6	Wie Nr. 2. pos. 1.
														261	8	—	—	—	6	Wie Nr. 2. pos. 3.
														—	—	—	—	—	6	Wie Nr. 2. pos. 1.
														—	—	—	—	—	6	Wie Nr. 2. pos. 2.
52	Schönnen	—	—	—	—	—	—	—	156	8	3	1,4573	6	102	—	—	—	—	6	Wie Nr. 2. pos. 1.
														3	6	—	—	—	6	Wie Nr. 2. pos. 2.

Ordnungsnummer.	N a m e n der G e m e i n d e n.	I. Klasse.				II. Klasse.				III. Klasse.				Sonstige Ausschläge.						
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenfen.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenfen.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenfen.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenfen.		Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.				
		Aus- schlag.	Erheb. Ziele.	Aus- schlag.	Erheb. Ziele.	Aus- schlag.	Erheb. Ziele.	Aus- schlag.	Erheb. Ziele.	Aus- schlag.	Erheb. Ziele.	Aus- schlag.	Erheb. Ziele.	Aus- schlag.	Erheb. Ziele.					
		fl.	10	fr.	pf.	fl.	10	fr.	pf.	fl.	10	fr.	pf.	fl.	10	fr.	pf.			
	Ferner Schönnen													44					6	Wie Nr. 2. pos. 4.
53	Steinbach			673	2	4	3,2348	6	345	1	2	0,0848	6	109	2				6	Wie Nr. 2. pos. 1.
														133	5				6	Wie Nr. 2. pos. 2.
														108	8		3,1397		6	Wie Nr. 2. pos. 3.
															8				6	Wie Nr. 2. pos. 4.
54	Steinbuch			356	8	8	0,1297	6	171	2	2	3,9179	6	64	2				6	Wie Nr. 2. pos. 1.
														46	1				6	Wie Nr. 2. pos. 2.
														72		1	2,0689		6	Wie Nr. 2. pos. 3.
														5	8				6	Wie Nr. 2. pos. 4.
55	Stoßheim			178	7	10	0,6367	6	70	8	3	3,6335	6	23	1				6	Wie Nr. 2. pos. 1.
56	Untermosau			684	5	9	2,1019	6	208	9	2	0,7548	6		2				6	Wie Nr. 2. pos. 2.
														64	2		3,3518		6	Wie Nr. 2. pos. 3.
														27	5				6	Wie Nr. 2. pos. 4.
														28	4				6	Wie Nr. 2. pos. 1.
57	Unteroßern			206	9	3	2,5893	6	166	2	2	1,0986	6	52	7				6	Wie Nr. 2. pos. 3.
														172	1				6	Wie Nr. 2. pos. 4.
														68	7				6	Wie Nr. 2. pos. 1.
														143	6	2	1,6913		6	Wie Nr. 2. pos. 2.
														42	3				6	Wie Nr. 2. pos. 3.
														15	2				6	Wie Nr. 2. pos. 4.
58	Untersensbach	30	9	571	9	9	0,4026	6	161	3	1	3,6393	6	49	9				6	Wie Nr. 2. pos. 1.
														27	8				6	Wie Nr. 2. pos. 2.
59	Weitengefäß			408	7	6	0,9461	6	219	5	2	2,4543	6	62	7				6	Wie Nr. 2. pos. 3.
														8	7				6	Wie Nr. 2. pos. 4.
														114		1	2,3708		6	Wie Nr. 2. pos. 1.
														45	3				6	Wie Nr. 2. pos. 2.
														30	3				6	Wie Nr. 2. pos. 3.
60	Winterkasten	142	8	522	1	5	3,7882	6	113		1	0,5012	6	262	5	2	2,9888		6	Wie Nr. 2. pos. 4.
														41	1				6	Wie Nr. 2. pos. 1.
														31	8				6	Wie Nr. 2. pos. 2.
61	Würzburg mit Eulbach und Mangelsbach			668	5	8	3,728	6						61	7				6	Wie Nr. 2. pos. 3.
														13	2				6	Wie Nr. 2. pos. 4.
														37	8				6	Wie Nr. 2. pos. 1.
														31	2				6	Wie Nr. 2. pos. 2.
														10	6				6	Wie Nr. 2. pos. 3.
62	Würzburg (allein) Zell			274		4	2,9817	6	264	7			6						6	Wie Nr. 2. pos. 4.
									138		1	3,7356	6	49	2				6	Wie Nr. 2. pos. 1.
														2	5				6	Wie Nr. 2. pos. 2.

Ordnungsnummer.	N a m e n der Gemeinden.	I. Klasse.				II. Klasse.				III. Klasse.				Sonstige Ausschläge.					
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forsten.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forsten.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forsten.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forsten.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forsten.			
		Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Reparti- tionsnorm.	
	Ferner	fl.	$\frac{1}{10}$	fr.	pf.	fl.	$\frac{1}{10}$	fr.	pf.	fl.	$\frac{1}{10}$	fr.	pf.	fl.	$\frac{1}{10}$	fr.	pf.		
	Zell	—	—	—	—	—	—	—	—	23	4	—	—	—	—	—	—	6	Wie Nr. 2. pos. 4.
63	Forst Bullau zc. ..	—	—	—	—	—	—	—	—	28	8	—	—	—	—	—	—	6	„ „ 1.
64	Forst Reichenberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	1,6271	—	6	Wie Nr. 2. pos. 3.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen im Monat März, April, Mai, August, September und October l. J. stattfinden soll.

Darmstadt den 26. Januar 1838.

Großherzogl. Hess. Provinzialcommissariat für die Provinz Starkenburg.
v. Starck.

v. Willich.

Verleihung des Großherzoglichen Ludewigsordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 5. Februar dem Königlich Baierschen Hofrath, Secretär Ihrer Majestät der regierenden Königin und Assessor der Generaladministration der Posten Köhler, das Ritterkreuz erster Klasse des Ludewigsordens zu verleihen geruht.

Dienstnachrichten.

- Am 3. Februar wurden: der Assessor cum voto bei dem Landgericht zu Büdingen, Justizamtmann Johann Caspar Adolph Horst in gleicher Eigenschaft an das Landgericht Nidda und der Assessor cum voto bei dem Landgericht zu Nidda Philipp Joseph Weisler in gleicher Eigenschaft an das Landgericht Büdingen versetzt, sodann der Hofgerichts-Secretariats-Accessist Georg Kempf aus Gießen zum Assessor cum voto bei dem Landgericht zu Büdingen und der Hofgerichts-Secretariats-Accessist Johannes Sehr aus Grünberg zum Assessor sine voto bei dem Landgericht zu Battenberg ernannt.
- Am 10. Februar wurde Ferdinand Stapp zu Biedenkopf als Posthalter und Postexpeditor daselbst — und
- am 14. Februar der von dem Ortsgeistlichen und Ortsvorstande zu Steinheim, in Verbindung mit dem Kreisrathe des Bezirkes, auf die erledigte zweite katholische Schullehrerstelle zu Steinheim, im Kreise Offenbach, präsentirte Schullehrer Simon Albach zu Mühlheim für die erwähnte Stelle bestätigt.

Dienstentlassung.

Am 10. Februar wurde der Großh. Posthalter Philipp Stapp zu Biedenkopf, auf sein Nachsuchen, seines Dienstes entbunden.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 12.

Darmstadt am 3. März 1838.

Inhalt: 1) Verordnung, die Mitglieder des Staatsraths für das Jahr 1838 betr.; — 2) Bekanntmachung, die Organisation des Medicinalwesens, insbesondere die Abtheilung der Bezirke der Physicatschirurgen betr.; — 3) Bestätigung einer frommen Stiftung; — 4) Bestätigung eines frommen Vermächtnisses; — 5) Communalumlagen in den Gemeinden des Landrathsbezirks Breuberg, für 1838; — 6) desgl. in den Gemeinden des Landbezirks des Kreises Mainz, für 1838; — 7) Dienstschriften; — 8) Befegung in den Ruhestand; — 9) Concurrenzeröffnungen; — 10) Sterbefälle.

Verordnung,

die Mitglieder des Staatsraths für das Jahr 1838 betreffend.

LUDWIG II. von Gottes Gnaden, Großherzog von Hessen und bei Rhein &c. &c.

Nachdem Wir beschlossen haben, daß zu Unserm Staatsrathe, außer den in dem Edicte vom 28. Mai 1821 im Art. X. unter Num. 1 bis 4 und in der Bekanntmachung im Regierungsblatte vom 11. Juli 1823 unter Num. 4 der Dienstschriften als bleibende bezeichneten Mitgliedern, für die Dauer des Jahres 1838 folgende Personen als außerordentliche Mitglieder berufen seyn sollen:

- 1) der Präsident wirkliche Geheimerath von Biegeleben,
- 2) der Präsident wirkliche Geheimerath von Kopp,
- 3) der zweite Präsident wirkliche Geheimerath von Arens,
- 4) der Präsident Weller,
- 5) der Geheimerath Zimmermann,
- 6) der Geheimerath von Grolman,
- 7) der Ober-Appellations- und Cassations-Gerichtsrath von Lindelof,

so ist sich hiernach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hierauf gedruckten Staatsiegels.

Darmstadt am 13. Februar 1838.

(L. S.)

LUDWIG.

du Thil.

Bekanntmachung, die Organisation des Medicinalwesens, insbesondere die Abtheilung der Bezirke der Physicatschirurgen betr.

Die unterm 28. Januar v. J. in Nr. 9. des Großh. Regierungsblatts bekannt gemachte Bezirkseintheilung hat durch weitere allerhöchste Entschliessung folgende Abänderungen erlitten:

- 1.) Für die Orte des Physicatsbezirks Waldmichelbach, Kreises Heppenheim, ist ein eigener Physicatschirurg mit dem Wohnsitz Birkenau ernannt worden;
- 2.) die Orte Heppenheim, Lorsch mit Seehof, Kleinhäusen, Großhausen, Großrohrheim und Biblis (der Physicatsbezirk Heppenheim) sind mit den zu dem Physicatsbezirk Lampertheim gehörigen Orten: Wattenheim, Hofheim, Nordheim, Bobstadt, Bürstadt und Lampertheim zu einem Physicatschirurgenbezirk vereinigt worden, dessen Physicatschirurg in Lorsch seinen Wohnsitz haben soll.

Es wird dies hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Darmstadt den 16. Februar 1838.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
du Thil.

Prinz.

Bekanntmachung, die Bestätigung einer frommen Stiftung betreffend.

Der zu Erbesbüdesheim im Kreise Alzei verstorbene Franz Wernersbach hat durch letzten Willen der dasigen katholischen Kirche ein Capital von 100 fl. unter der Bedingung überlassen, daß jährlich an seinem Sterbtage ein Jahrgedächtniß für ihn und ein weiteres für seine verstorbene Eltern gehalten werden soll.

Diese fromme Stiftung hat die allerhöchste Genehmigung und die betreffende Behörde die Ermächtigung zu deren Annahme erhalten.

Darmstadt den 17. Februar 1838.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
du Thil.

Prinz.

Bekanntmachung, die Bestätigung eines frommen Vermächtnisses betreffend.

Der verstorbene Nicolaus Schörmer und dessen gleichfalls verstorbene Ehefrau von Schornsheim haben dem dasigen Armenfonds ein Capital von 100 fl. mit der Bestimmung legirt, daß dessen jährliche Zinsen unter die bedürftigsten und würdigsten Armen zu Schornsheim vertheilt werden sollen.

Dieses Vermächtniß hat die allerhöchste Bestätigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs erhalten, worauf die betreffende Behörde zu dessen Annahme ermächtigt worden ist.

Darmstadt den 17. Februar 1838.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
du Thil.

Prinz.

Uebersicht der für das Jahr 1838 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communal-Bedürfnissen in den Gemeinden des Landrathsbezirks Breunberg.

Ordnungsnummer.	N a m e n der Gemeinden.	I. Klasse.				II. Klasse.				III. Klasse.				Sonstige Ausschläge.						
		Auf Köpfe oder Genussththeite der Ortsbürger.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenfen.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenfen.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenfen.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenfen.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenfen.				
		Aus- schlag.	Erheb. Stele.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Stele.	Aus- schlag.	Erheb. Stele.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Stele.	Aus- schlag.	Erheb. Stele.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Stele.	Aus- schlag.	Erheb. Stele.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Stele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.		
1	Affhöllerbach mit Kilsbach Stierbach.	fl. 11 1/10 2	200	fr. 5	0,6995	6	38	8	fr. —	3,2285	6	fl. 7 1/10 8	fr. —	pf. —	6	6	Frohndersagrente nach der seitherigen Bei- tragspflicht.			
2	Annelsbach ..	—	—	—	—	—	138	6	4	1,0018	6	5 25	2 1	—	—	6	6	Unterförstersbefol- dung, auf das Halb- steuerkapital der Privaten.		
3	Birkert, A. B.	—	99	5	3,9207	6	35	8	1	2,4167	6	4 6 30	9 6 7	—	—	6	6	Wie Nr. 1.		
4	Birkert, A. H.	—	74	3	1,5756	6	24	2	2	0,3737	6	1	2	—	—	6	6	Leibzweigeschaftsgeld nach dem Steuer- kapital der Leibzweigeschaftspflichtigen.		
5	Böllstein	—	93	9	0,2399	6	57	5	1	2,3633	6	9 11	7 9	—	—	6	6	Wie Nr. 1 pos. 2.		
6	Breitenbrunn	—	321	1	0,6499	6	126	4	1	1,5657	6	30 49	5 4	—	—	6	6	Wie Nr. 1.		
7	Brunnthäl	—	—	—	—	—	1	5	—	1,0667	6	—	—	—	—	—	6	6	Wie Nr. 1.	
8	Dusenbach	13	4	40	3	2	0,6434	6	29	1	1	0,0002	6	3 1	2 3	—	—	6	6	Wie Nr. 1.
9	Eggengefäß	—	127	9	0,9376	6	—	—	—	—	—	10 12 19	3 1	—	—	6	6	Wie Nr. 1.		
10	Fraunaufer,	—	51	3	3,0092	6	144	7	1,3379	6	435	1	24	3,8890	6	6	6	Zehntproceßkosten nach dem Steuerka- pital der zehntharen Güter.		
												264	7	—	—	6	6	Kriegsschulden und Zinsen vor 1807, — auf das gesammte Steuerkapital der Ortseinwohner und Forenfen, mit Aus- nahme der vormals steuerfreien Objec- te.		
																6	6	Zehntgrundrente.		

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	1. Klasse.				II. Klasse.				III. Klasse.				Sonstige Ausschläge.					
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.				Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.				Sonstige Ausschläge.							
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.			
fl.	1/10	fl.	1/10	fr.	pf.	fl.	1/10	fr.	pf.	fl.	1/10	fr.	pf.	fl.	1/10	fr.	pf.		
11	Forstel	—	—	43	2	1	1,1327	6	26	5	—	2,7487	6	6	3	—	—	6	Wie Nr. 1.
12	Fürstengrund	—	—	377	6	6	0,9168	6	112	2	1	2,2033	6	10	4	—	—	6	Wie Nr. 1 pos. 2.
13	Gumpersberg	—	—	49	1	2	1,2264	6	17	1	—	2,8296	6	48	—	—	—	6	Wie Nr. 1.
14	Habighheim	—	—	2148	7	11	1,6737	6	589	5	1	3,2212	6	6	4	—	—	6	Wie Nr. 3 pos. 3.
				130	5	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	Haingrund	—	—	213	8	5	0,3482	6	83	4	1	2,727	6	80	6	—	—	6	Wie Nr. 3 pos. 3.
				60	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	Hainstadt	—	—	—	—	—	—	—	827	—	6	2,2262	6	89	7	—	—	6	Wie Nr. 1.
17	Hassenroth	—	—	44	7	1	0,0847	6	157	8	3	1,1477	6	22	5	—	—	6	Wie Nr. 1 pos. 1.
18	Hetschbach	—	—	165	4	3	1,4294	6	101	—	1	3,7867	6	38	9	—	—	6	Wie Nr. 3 pos. 3.
19	Hembach	—	—	57	7	2	1,2983	6	10	3	—	1,4246	6	42	6	—	—	6	Wie Nr. 1 pos. 1.
20	Höchst	47	—	653	5	2	1,8384	6	539	5	1	3,4198	6	6	7	—	—	6	Wie Nr. 1.
				—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	Höllerbach	—	—	179	3	5	2,1370	6	86	5	1	3,9724	6	11	4	—	—	6	Wie Nr. 1 pos. 2.
22	Hummetroth	—	—	136	9	3	2,7694	6	116	9	2	2,8753	6	13	—	—	—	6	Wie Nr. 1.
23	Kimbach	—	—	154	6	2	1,8668	6	61	7	—	3,5154	6	17	5	—	—	6	Wie Nr. 1 pos. 2.
				—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	Kirchbrombach mit Balesbach ..	—	—	501	4	3	2,2808	6	306	5	1	3,4347	6	6	7	—	—	6	Grundrente.
				—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	König	—	—	767	9	2	2,8549	6	686	—	2	0,2776	6	111	4	—	—	6	Wie Nr. 3 pos. 3.
				—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.					II. Klasse.					III. Klasse.					Sonstige Ausschläge.		
		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.					Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenfen.					Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.							
		Aus- schlag.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.	Erheb. Stiele.	Erheb. Stiele.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.	Erheb. Stiele.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.	Erheb. Stiele.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.	Erheb. Stiele.				
fl.	$\frac{r}{10}$	fr.	pf.	fl.	$\frac{r}{10}$	fr.	pf.	fl.	$\frac{r}{10}$	fr.	pf.	fl.	$\frac{r}{10}$	fr.	pf.				
26	Langenbrombach..	—	—	92	6	—	3,9456	6	211	7	1	3,3830	6	37	1	—	—	6	Wie Nr. 1.
27	Lügelwiebelsbad.	—	—	625	4	5	3,4631	6	404	9	3	1,0629	6	35	4	—	—	6	Wie Nr. 3 pos. 3.
28	Mittelfinzig	—	—	196	2	8	1,8836	6	81	6	2	2,5557	6	70	6	—	—	6	Wie Nr. 1.
29	Mömlinggrumbach.	—	—	391	1	4	1,3264	6	261	3	2	1,4260	6	41	4	—	—	6	Wie Nr. 1 pos. 2.
30	Mühlhausen.	—	—	13	3	2	3,9194	6	35	3	6	0,6208	6	31	1	—	—	6	Wie Nr. 1.
31	Neustadt	—	—	384	6	2	2,0341	6	582	3	3	2,5744	6	31	8	—	—	6	Wie Nr. 1 pos. 2.
32	Niederfinzig	—	—	253	3	6	0,4115	6	229	3	4	0,9002	6	46	9	—	—	6	Wie Nr. 1.
33	Niederflingen	—	—	768	5	8	0,9499	6	111	—	—	3,4585	6	54	5	—	—	6	Wie Nr. 9 pos. 3.
34	Oberfinzig	—	—	302	4	5	2,5496	6	23	7	3	2,2253	6	—	—	—	—	6	Wie Nr. 3 pos. 3.
35	Oberflingen	—	—	927	5	6	1,8762	6	555	2	2	3,9989	6	362	2	3	1,5391	6	Wie Nr. 10 pos. 1.
36	Obernauses.	—	—	—	—	—	—	—	47	8	2	2,9717	6	17	8	—	—	6	Wie Nr. 10 pos. 1.
37	Pfirschnach.	—	—	—	—	—	—	—	25	6	—	3,0472	6	14	3	—	—	6	Wie Nr. 31.
38	Raibach und Breitenbach.	—	—	251	2	6	1,2431	6	442	7	5	0,7711	6	63	5	—	—	6	Wie Nr. 1.
39	Rimhorn	—	—	439	8	3	3,6955	6	63	8	—	2,2749	6	63	5	—	—	6	Wie Nr. 10 pos. 1.
40	Sandbach	—	—	284	9	3	3,5729	6	273	4	2	3,0509	6	17	8	—	—	6	Wie Nr. 1 pos. 1.
41	Schloßnauses.	—	—	22	2	5	3,2568	6	70	—	3	3,9924	6	22	4	—	—	6	Wie Nr. 23 pos. 3.
42	Seckmauern.	—	—	239	2	3	1,9523	6	62	1	—	3,0318	6	3	—	—	—	6	Wie Nr. 1 pos. 1.
														128	4	—	—	6	Wie Nr. 3 pos. 3.
														34	3	—	—	6	Wie Nr. 1.
														27	2	—	—	6	Wie Nr. 31.
														25	5	—	—	6	
														29	—	—	—	6	

Ordnungsnummer.	N a m e n der Gemeinden.	I. Klasse.				II. Klasse.				III. Klasse.				Sonstige Ausschläge.					
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.				Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.				Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenser.									
		Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb.- Stiele.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb.- Stiele.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb.- Stiele.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb.- Stiele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Reparti- tionsnorm.	
fl.	$\frac{1}{10}$	fr.	pf.	fl.	$\frac{1}{10}$	fr.	pf.	fl.	$\frac{1}{10}$	fr.	pf.	fl.	$\frac{1}{10}$	fr.	pf.				
43	Bielbrunn	—	—	565	9	4	1,0606	6	300	9	2	0,0004	6	60	3	—	—	6	Wie Nr. 1.
														1	4	—	—	6	
44	Waldamorbach ...	—	—	—	—	—	—	—	163	4	3	0,106	6	13	—	—	—	—	Wie Nr. 31.
														606	9	—	—	6	
45	Wallbach	—	—	202	7	5	2,2768	6	76	9	1	2,5933	6	14	5	—	—	6	Wie Nr. 1.
														29	1	—	—	6	
46	Wiebelsbach	—	—	—	—	—	—	—	679	5	7	0,2155	6	127	5	7	1,4457	6	Wie Nr. 10 pos. 1 ohne Concurrenz der Ortseinwoh- ner.
47	Forste A. B.	—	—	—	—	—	—	—	33	4	—	0,881	6	—	—	—	—	—	
48	Höchster Centwald	—	—	—	—	—	—	—	3	2	—	0,9365	6	—	—	—	—	—	
49	Waldung des A. H.	—	—	—	—	—	—	—	6	6	—	3,5652	6	—	—	—	—	—	

Vorstehende Uebersicht wird hierdurch mit dem Anfügen als wahrhaft bescheinigt, daß die Erhebung der Umlagen in den ersten zehen Tagen der Monate März, April, Mai, August, September und October dieses Jahres erfolgen soll.

Darmstadt den 30. Januar 1838.

Großherzogl. Hess. Provinzialcommissariat für die Provinz Starkenburg.

v. Starck.

v. Willich.

Uebersicht der für das Jahr 1838 genehmigten Umlagen zur Befreiung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Landbezirks des Kreises Mainz.

Ordnungsnummer.	N a m e n der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.				III. Klasse.				Sonstige Ausschläge.							
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortshürger.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.				Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenfen.											
		Aus- schlag.	Erheb. Siede.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Siede.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Siede.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Siede.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.						
fl.	fr.	fl.	fr.	fr.	pf.	fl.	fr.	fr.	pf.	fl.	fr.	fr.	pf.						
1	Bodenheim	—	—	700	—	1	0,372	4	820	—	—	3,976	4	—	—	—	—	6	Zulage zur Pfarrbesoldung. Auf das Normalsteuerkapit. der kathol. Einwohner.
2	Brezenheim	—	—	2250	—	3	3,011	6	2500	—	—	1,760	6	150	—	—	—	6	Lehretgehalt und Beitrag zu den Kosten der Reparatur des kathol. Pfarrhauses zc. zu Weinsheim. Auf das Normalsteuerkapital der kathol. Einwohner.
3	Dalheim	—	—	796	—	2	3,849	6	150	—	—	2,071	6	85	—	—	—	6	Gehalt des evang. Lehrers. Auf das Normalsteuerkapit. der evang. Einwohner.
4	Derheim	—	—	450	—	1	3,057	6	172	—	—	2,306	6	192	—	—	—	6	Kosten der Reparatur des evangel. Schulsaals, Gehalt und Mietheentschädigung für den evang. Lehrer. Auf das Normalsteuerkapit. der ev. Einwohner.
5	Dienheim	—	—	—	—	—	—	—	730	—	—	1,291	6	—	—	—	—	—	—
6	Dolgesheim	—	—	594	—	2	1,377	4	190	—	—	2,806	4	316	—	—	—	4	Zur Erbauung eines evang. Schulhauses. Auf das Normalsteuerkapital der evang. Einwohner.
														8	30	—	—	4	Beitrag zu den Kosten der Reparatur des kathol. Pfarrhauses zc. zu Weinsheim. Auf das Normalsteuerkapital der kathol. Einwohner.
7	Drais	—	—	296	—	6	0,254	6	540	—	—	0,251	6	—	—	—	—	—	—
8	Ebersheim	—	—	1140	—	2	3,316	6	1245	—	—	2,255	6	—	—	—	—	—	—
9	Eimsheim	—	—	682	—	3	2,438	6	85	—	—	1,695	6	17	—	—	—	6	Zur Unterhaltung der kathol. Kirche. Auf das Normalsteuerkapital der katholischen Einwohner.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.						II. Klasse.						III. Klasse.						Sonstige Ausschläge.							
		Auf Kopfe oder Genusstheile der Ortsbürger.						Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.						Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenfen.													
		Ausschlag.		Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Ausschlag		Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Ausschlag		Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Ausschlag		Ausschlag		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.	
fl.	fr.	fl.	fr.	fr.	pf.	fl.	fr.	fr.	pf.	fl.	fr.	fr.	pf.	fl.	fr.	fr.	pf.	fl.	fr.	fr.	pf.	fl.	fr.	fr.	pf.		
	Ferner Eimsheim																									6	Gehalt des evangel. Kirchendieners, Erbauung eines ev. Schulhauses. Auf das Normalsteuerkapital der evangel. Einwohner.
10	Essenheim			1200		2	1,596	6	500			3,899	6														
11	Finthen			1400		4	3,442	6	580			3,417	6														
12	Gaubischofsheim			630		6	2,031	6	700			1,452	6														
13	Gonsenheim			900		2	2,988	4	685			0,363	4														
14	Guntersblum			650			3,046	6	2,750			2,296	6														
15	Hahnheim			1309		5	0,551	6	716			0,328	6	50												6	Für die Anschaffung von Kirchengerechten. Auf das Normalsteuerkapital der evang. Einwohner.
														73	30											6	Für Gehalt des Kirchendieners, Organisten und Kantoren. Auf das Normalsteuerkapital der kath. Einwohner.
16	Harrheim			547		3	1,533	6	310			2,680	6	90												6	Gehalt des kath. Pfarrers zc. Auf das Normalsteuerkapital der katholischen Einwohner.
														1083												6	Lehrergehalt, Erbauung eines evangel. Pfarrhauses, Kapitalzinsen und Unterhalt der ev. Schule zc. Auf das Normalsteuerkapital der evang. Einwohner.
17	Hechtsheim			2100		3	2,916	6	784			0,169	6	416												6	Kosten der Parzellarmessung. Nach der Morgenzahl aller Güter auszuschiagen.
18	Kleinwinternheim			712		3	0,847	6	102			1,685	6														
19	Röngernheim			723		4	2,406	6	345			3,484	6	23												6	Lehrergehalt und Beitrag zu den Kosten der Reparatur der Kirche. Auf das Normalsteuerkapital der katholischen Einwohner.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.				III. Klasse.				Sonstige Ausschläge.							
		Auf Köpfe oder Genussththeile der Ortsbürger.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.				Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.											
		Ausschlag.		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.						
	fl. fr.	fl. fr. kr. pf.		fl. fr. kr. pf.		fl. fr. kr. pf.		fl. fr. kr. pf.		fl. fr. kr. pf.									
	Ferner Königernheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	Lehrergehalt und Kosten der Unterhaltung des evangel. Schulhauses. Auf das Normalsteuerkapital der evang. Einwohner.			
20	Laubenheim	—	—	2200	—	11	0,159	6	416	—	1	0,810	6	546	—	—	6	Wie zu Nr. 17.	
21	Lörzweiler	—	—	808	—	3	1,649	6	149	—	—	2,208	6	—	—	—	—	—	
22	Ludwigshöhe	—	—	—	—	—	—	—	362	30	3	2,145	6	—	—	—	—	—	
23	Marienborn	—	—	1100	—	10	0,396	6	240	—	1	2,883	6	—	—	—	—	—	
24	Mommernheim ...	—	—	268	—	—	2,853	6	709	—	1	2,982	6	143	—	—	—	6	Lehrergehalt und Anschaffungen in die evang. Schule. Auf das Normalsteuerkapital der evang. Einwohner.
														135	—	—	—	6	Lehrergehalt, Anschaffungen in die kathol. Schule und Unterhaltung des Schulhauses. Auf das Normalsteuerkapital der Katholiken.
25	Rackenheim	—	—	700	—	1	3,549	6	605	—	1	1,464	6	—	—	—	—	—	
26	Niederolm	—	—	1775	—	4	2,892	6	1062	—	2	0,022	6	—	—	—	—	—	
27	Nierstein	—	—	2044	—	3	1,553	6	1004	—	1	1,075	6	325	—	—	—	6	Zur Erbauung eines kathol. Schulhauses und Herstellung des kathol. Pfarrhauses zc. Auf das Normalsteuerkapital der kathol. Einwohner.
														785	—	—	—	6	Kapitalzinsen, Herstellung des evangel. Pfarrhauses, Miethzins für eine Pfarrwohnung, Lehrergehalt zc. Auf das Normalsteuerkapital der evang. Einwohner.
28	Oberolm	—	—	1975	—	3	2,707	6	448	—	—	2,746	6	—	—	—	—	—	
29	Oppenheim	—	—	—	—	—	—	—	1037	21	1	1,849	3	—	—	—	—	—	
									1500	—	2	0,457	*)	—	—	—	—	—	

Ordnungsnummer.	N a m e n der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.				III. Klasse.				Sonstige Ausschläge.				
		Auf Köpfe oder Gemüths- theile der Ortsbürger		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortsbewohner.				Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortsbewohner und Forensen.								
		Aus- schlag.	Aus- schlag	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.	Erheb. Ziele.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.	Erheb. Ziele.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.			
fl.	kr.	fl.	kr.	fr.	pf.	fl.	kr.	fr.	pf.	fl.	kr.	fr.	pf.			
30	Schwabensburg	—	—	605	—	2 1,118	6	144	—	1,895	6	266	—	—	6	Bon dieser Umlage wird der Anteil der Ortsbewohner aus dem Gemeindeatav zugeschossen und ist derselbe in der Heberolle auf einen Posten zu setzen.
31	Selzen	—	—	918	—	2 3,620	6	415	—	1 0,724	6	145	—	—	6	Gehalt des evang. Lehrers und Erbauung eines zweiten Schulhauses. Auf das Normalsteuerkapital der ev. Einwohner.
32	Sörgenloch	—	—	1572	—	15 3,773	4	302	—	2 2,039	4	—	—	—	—	Gehalt des evang. Kirchendiener, Gehaltszulage des Lehrers u. Reparaturkosten der Kirche, des Pfarrhauses u. des Schulhauses. Auf das Normalsteuerkapital der evangel. Einwohner.
33	Stadefen	—	—	960	—	2 1,904	6	520	—	1 1,130	6	71	—	—	6	Zur Deckung des Deficits des evang. Lokalkirchenfonds. Auf das Normalsteuerkapital der evang. Einwohner.
34	Waldbühlversheim	—	—	545	—	1 2,777	6	500	—	1 1,207	6	36	—	—	6	Beitrag zu den Kosten der Reparatur des kath. Pfarrhauses, der Kirche und der Kirchenorgel zu Weinsheim. Auf das Normalsteuerkapital der kath. Einwohner.
35	Weinsheim	—	—	392	—	1 2,799	4	270	—	1 0,094	4	300	—	—	4	Lehrergehalt für den Schulhausbau und für Kapitalzinsen. Auf das Normalsteuerkapital der evang. Einwohner.

Ordnungsnummer.	N a m e n der Gemeinden.	I. Klasse.				II. Klasse.				III. Klasse.				Sonstige Ausschläge.							
		Auf Köpfe oder Genussthelle der Ortsbürger.				Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.				Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenfen.											
		Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.			
fl. fr.		fl. fr. kr. pf.		fl. fr. kr. pf.		fl. fr. kr. pf.		fl. fr. kr. pf.		fl. fr. kr. pf.		fl. fr. kr. pf.									
	Ferner Weinolsheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	120	—	—	—	4	Zur Deckung des Defizits des kathol. Kirchenfonds, Beitrag zu den Kosten der Reparatur des Pfarrhauses, der Kirche und der Orgel. Auf das Normalsteuerkapit. der kathol. Einwohner.
36	Weifenau	—	—	475	—	2	0,157	6	380	—	1	2,542	6	—	—	—	—	—	—		
37	Wintersheim	—	—	400	—	4	0,406	6	87	30	—	2,277	6	—	—	—	—	—	—		
38	Zornheim	—	—	1400	—	5	2,331	6	850	—	2	3,694	6	—	—	—	—	—	—		

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den nachfolgend angegebenen Terminen stattfinden soll, nämlich in den Gemeinden

Bodenheim den 1. Mai, 1. Juli, 1. September und 1. December.

Dolgesheim den 1. April, 1. Juli, 1. October und 31. December.

Drais und Finthen zu Ende der Monate Februar, April, Juni, Juli, August und October.

Gonsenheim zu Ende der Monate Februar, April, Juli und August.

Laubenheim zu Ende der Monate Februar, April, Juni, August, September und October.

Lörzweiler zu Ende der Monate Februar, April, August, September, November und December.

Oppenheim den 15. Mai, 15. August und 15. November.

Sörgenloch den 1. der Monate Februar, August, October und December.

Weinolsheim den 15. März, 15. August, 15. October und 15. December.

Wintersheim zu Ende der Monate Februar, April, August, November und December.

In allen übrigen Gemeinden zu Ende der Monate Februar, April, Juni, August, October und December.

Mainz den 22. Januar 1838.

Der Großherzogl. Hessische Kreisrath für den Landbezirk des Kreises Mainz.

S c h m i t t.

D i e n s t n a c h r i c h t e n .

- 1) Am 13. Februar wurde der von dem Herrn Grafen zu Erbach Erbach auf die erledigte evangelische Schullehrerstelle zu Winterkästen, Landrathsbezirks Erbach, präsentirte Schulcandidat Johannes Stänger und
- 2) am 14. Februar der von dem Herrn Fürsten zu Solms Lich auf die erledigte evangelische Schullehrerstelle zu Ettingshausen, im Kreise Grünberg, präsentirte Schullehrer Heinrich Dietrich zu Hainchen, im Kreise Nidda, für diese Stelle bestätigt;
- 3) an demselben Tage wurde der Schullehrerin Magdalena Falck zu Gönstheim die erledigte Mädchen-Schullehrerinstelle der 1. und 2. Klasse, der Section E. zu Mainz — sodann wurden
- 4) am 16. Februar dem bisherigen Schulvicar Martin Schaller zu Dieburg die neu errichtete 4te katholische Schullehrerstelle zu Dieburg und dem Schulkandidaten Anton Hesse die erledigte katholische Schullehrerstelle zu Kleinwelzheim, Kreises Offenbach, übertragen.

V e r s e z u n g i n d e n R u h e s t a n d .

Am 16. Februar wurde der Schullehrer Johann Jung zu Homberg, Kreises Alsfeld, in den Ruhestand versetzt.

C o n c u r r e n z e r ö f f n u n g e n .

Erledigt sind:

- 1) die erste evangelische Schulstelle zu Wöllstein, im Kreise Bingen, mit einem jährlichen Einkommen von 374 fl. 56 kr.;
- 2) die beiden Schulen zu Bersau, Kreises Dieburg, und zwar die erste mit einem jährlichen Gehalt von 320 fl. und die zweite mit einem jährlichen Gehalt von 220 fl.;
- 3) die evangelische Pfarrstelle zu Hähnlein, im Kreise Bensheim, mit einem jährlichen Gehalte von 500 fl.;
- 4) die katholische Pfarrstelle zu Mühlheim, Kreises Offenbach, mit einem jährlichen Einkommen von 1328 fl. 54½ kr. und mit der Verbindlichkeit, einen Caplan zu halten und demselben nebst freier Station einen jährlichen Gehalt von 100 fl. zu zahlen;
- 5) die katholische Pfarrstelle zu Holzhausen, im Kreise Friedberg, mit einem jährlichen Einkommen von 656 fl. 21 kr.

S t e r b f ä l l e .

Gestorben sind:

- 1) am 7. Januar der Schullehrer Jost zu Harrheim;
- 2) am 21. Januar der Schullehrer Lang zu Fauerbach, Kreises Nidda;
- 3) am 31. Januar der Rentamtsdiener Sälzer zu Umstadt;
- 4) am 4. Februar die Pensionärin, Wittve des Landgerichtsbassessors Lippert zu Steinheim;
- 5) am 7. Februar der pensionirte Sollenehmer Haaf zu Worms;
- 6) am 12. Februar der Brückenmeister Peter Bing zu Worms;
- 7) am 18. Idephons Müller, pensionirter Pfarrcurate zu Geinsheim, im Kreise Großgerau;
- 8) am 20. Februar der Kreisbaumeister Ritter zu Mainz.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 13.

Darmstadt am 9. März 1838.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Ausgleichungsabgaben, welche beim Verkehr mit den in den Zollverein aufgenommenen Hannoverschen und Braunschweigischen Gebietstheilen zu entrichten sind, betr.; — 2) Communalumlagen in den Gemeinden des Kreises Diebenkopf, für 1838; — 3) desgl. in den Gemeinden des Kreises Großgerau, für 1838.

Bekanntmachung,

die Ausgleichungsabgaben, welche beim Verkehr mit den in den Zollverein aufgenommenen Hannoverschen und Braunschweigischen Gebietstheilen zu entrichten sind, betr.

Nach dem Artikel 2. des im Regierungsblatt Nr. 4. von diesem Jahre verkündeten Staatsvertrags zwischen Preußen für sich und in Vertretung sämmtlicher Zollvereinsstaaten einerseits, und zwischen Hannover, Oldenburg und Braunschweig andererseits, sind die Königlich Hannoverschen Landestheile: Grafschaft Hohenstein und Amt Elbingerode, sowie die Herzoglich Braunschweigischen Landestheile: Fürstenthum Blankenburg, Stiftsamt Walkenried, Amt Calvörde, Dorf Hessen, und der Braunschweigische Antheil an dem Dorfe Pabstdorf, vom 1. Januar dieses Jahres an, in den Zollverein aufgenommen worden.

Mit Bezug hierauf wird zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht, daß beim Verkehr des Großherzogthums mit den genannten Landestheilen, von Branntwein, Tabak, Traubenmost und Wein, ganz dieselben Ausgleichungsabgaben zu entrichten sind, wie nach der Bekanntmachung vom 1. Januar 1834, Regierungsblatt Nr. 2., bei dem Verkehr mit dem Königreich Preußen.

Darmstadt am 24. Februar 1838.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.
von Hofmann.

Rothe.

Uebersicht der für das Jahr 1838 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communal-
Bedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Biedenkopf.

Ordnungsnummer.	N a m e n der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.			
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.			
		Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Siele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Siele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Siele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Siele.	
		fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.		
1	Achenbach	—	—	—	6	78	2	0,26	6	—	—	—	—	
2	Allendorf an der Eder.	—	—	—	6	548	4	2,26	6	183	2	1,03	6	Ältere Kriegsschulden auf die immersteuerbaren Objekte.
3	Allendorf bei Gladenbach.	—	—	—	—	222	4	3,187	6	—	—	—	—	
4	Ammenhausen	—	—	—	6	59	2	0,305	6	34	1	1,610	6	Desgl.
5	Battenberg	—	—	—	6	597	3	1,13	6	399	2	2,75	6	Desgl.
6	Battensfeld	—	—	—	6	221	2	0,18	6	269	3	2,10	6	Desgl.
7	Bellnhausen	—	—	—	6	141	4	0,246	6	36	1	0,019	6	Desgl.
8	Berghofen	—	—	—	6	407	7	0,30	6	193	2	1,39	6	—
9	Biebighausen	1	33 $\frac{1}{4}$	—	6	13	1	1,47	6	—	—	—	—	
10	Biedenkopf	—	—	—	—	1019	2	0,00	6	537	1	0,70	6	Desgl.
11	Bischoffen	—	—	—	6	254	3	0,108	6	—	—	—	—	
12	Breidenbach	—	—	—	6	1580	16	0,59	6	—	—	—	—	
13	Breidenstein	33	6	—	6	1489	22	3,91	6	—	—	—	—	
14	Bromskirchen	—	—	—	6	844	5	1,50	6	397	3	3,53	6	Desgl.
15	Bottenhorn	—	—	—	—	183	2	2,917	6	432	6	3,608	6	Desgl.
16	Buchenau	—	—	—	6	236	2	1,24	6	64	—	3,33	6	Desgl.
17	Damshausen	—	—	—	6	151	2	2,323	6	—	—	—	—	
18	Dautphe	—	—	—	6	98	1	1,077	6	39	—	2,624	6	Desgl.
19	Dermbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
20	Derbach	—	—	—	6	172	4	0,81	6	26	—	3,24	6	Desgl.
21	Dietenshausen ...	—	—	—	6	304	6	2,430	6	—	—	—	—	
22	Dobenau	—	—	—	6	—	—	—	6	—	—	—	—	
23	Eckelshausen	—	—	—	6	193	3	1,10	6	31	—	2,64	6	Desgl.
24	Eifa	—	—	—	6	129	3	3,06	6	—	—	—	—	
25	Elmshausen	—	—	—	6	64	1	1,243	6	8	—	1,378	6	Desgl.
26	Endbach	29	33 $\frac{1}{2}$	—	6	23	—	1,731	6	57	1	1,147	6	Desgl.
27	Engelbach	—	—	—	6	101	2	1,45	6	10	—	1,32	6	Desgl.
28	Erdhausen	—	—	—	6	503	6	0,075	6	—	—	—	—	
29	Frechenhausen ...	—	—	—	6	172	4	2,193	6	—	—	—	—	
30	Friebertshausen ...	—	—	—	6	24	—	1,525	6	33	—	2,924	6	Desgl.
31	Friedensdorf	9	16 $\frac{1}{2}$	—	6	62	—	2,864	6	40	—	2,170	6	Desgl.
32	Fröhnhäusen bei Battenberg.	—	—	—	—	214	2	3,08	6	215	3	3,09	6	Desgl.

Ordnungsnummer.	N a m e n der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.					
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.								
		Aus- schlag.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.	Aus- schlag	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.	Aus- schlag	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.	Aus- schlag	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.		
fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.					
33	Frohuhausen bei Gladenbach.	—	—	—	—	—	115	2	1,217	6	416	9	2,474	6	Wie bei Nr. 2.	
34	Gladenbach	—	—	962	6	1,325	6	367	2	0,294	6	93	—	2,467	6	Desgl.
35	Gönnern	—	—	341	4	2,306	6	347	4	0,860	6	—	—	—	—	—
36	Günterod	—	—	57	1	0,770	6	264	4	3,646	6	48	—	3,959	6	Desgl.
37	Hartenrod	—	—	184	3	0,542	6	121	1	3,072	6	81	1	1,467	6	Desgl.
38	Hatzfeld	—	—	499	5	1,60	6	514	3	1,18	6	104	1	0,57	6	Desgl.
39	Herzhausen	—	—	259	5	1,073	6	107	1	3,214	6	12	—	0,934	6	Desgl.
40	Holzhausen an der Eder.	—	—	161	3	1,23	6	127	2	0,78	6	—	—	—	—	—
41	Holzhausen bei Gladenbach.	—	—	143	1	2,996	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
42	Hommertshausen	—	—	216	4	2,552	6	238	4	0,533	6	30	—	2,396	6	Desgl.
43	Hülshof	—	—	100	26	2,148	6	92	8	2,106	6	—	—	—	—	—
44	Kaßenbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Keine Umlagen.
45	Kehlbad	—	—	151	7	2,896	6	70	2	3,079	6	—	—	—	—	—
46	Kleingladenbach ..	60	18 ³ / ₄	645	17	2,27	6	39	—	3,66	6	—	—	—	—	—
47	Kombach	—	—	660	18	0,70	6	106	1	3,99	6	54	1	1,11	6	Wie bei Nr. 2.
48	Kaisa	—	—	—	—	—	—	446	6	1,00	6	—	—	—	—	—
49	Kirfeld	—	—	146	3	2,993	6	164	3	1,811	6	155	3	2,257	6	Desgl.
50	Mornshausen an der Salzböde.	—	—	1041	11	1,057	6	189	1	3,346	6	450	4	2,509	6	Desgl.
51	Mornshausen an der Dautphe.	—	—	103	1	3,609	6	120	1	3,389	6	228	3	3,882	6	Desgl.
52	Niederdieten	—	—	447	11	3,21	6	1683	35	3,45	6	—	—	—	—	—
53	Niedereisenhausen	—	—	432	11	3,602	6	260	4	1,240	6	40	—	3,143	6	Desgl.
54	Niederhörten	—	—	446	18	3,08	6	59	1	3,80	6	—	—	—	—	—
55	Niederwaidbach ..	—	—	300	3	2,468	6	311	3	0,768	6	—	—	—	—	—
56	Oberasphe	—	—	79	1	1,51	6	135	1	3,76	6	161	2	2,28	6	Desgl.
57	Oberdieten	—	—	753	22	3,51	6	2230	53	3,64	6	—	—	—	—	—
58	Obereisenhausen ..	—	—	460	22	2,962	6	218	6	3,192	6	28	1	0,517	6	Desgl.
59	Oberhörten	—	—	108	2	2,414	6	157	3	1,314	6	—	—	—	—	—
60	Oberwaidbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Keine Umlagen.
61	Quotshausen	24	20	180	8	2,93	6	139	4	3,16	6	—	—	—	—	—
62	Rachelshausen ...	—	—	114	4	1,965	6	54	1	3,385	6	324	12	1,792	6	Wie bei Nr. 2.
63	Reddighausen ...	—	—	416	10	2,55	6	115	2	0,58	6	—	—	—	—	—
64	Remmertshausen ...	—	—	931	7	1,22	6	889	5	2,07	6	—	—	—	—	—
65	Römershausen ...	—	—	144	2	3,540	6	130	2	1,113	6	540	11	1,145	6	Desgl.
66	Rosbach	—	—	—	—	—	—	233	3	1,326	6	—	—	—	—	—

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.				
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenser.							
		Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.	
fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.				
67	Roß	—	—	193	3	2,516	6	270	4	2,124	6	—	—	—	
68	Rüchenbach	—	—	108	2	1,374	6	928	18	1,624	6	—	—	—	
69	Runzhausen	—	—	19	—	1,488	6	76	1	1,248	6	329	6	1,737	6 Wie bei Nr. 2.
70	Schlierbach	—	—	130	5	0,370	6	89	3	0,096	6	20	—	3,071	6 Desgl.
71	Silberg	—	—	373	11	1,623	6	125	3	0,773	6	34	—	3,786	6 Desgl.
72	Simmersbach	—	—	402	7	3,112	6	234	4	0,594	6	—	—	—	
73	Sinershausen	—	—	—	—	—	—	186	3	1,205	6	159	3	1,619	6 Desgl.
74	Steinperf	—	—	385	14	2,242	6	205	5	1,806	6	—	—	—	
75	Wallau	—	—	593	8	0,06	6	597	5	0,66	6	—	—	—	
76	Weissenbach	—	—	347	20	1,57	6	56	2	0,53	6	15	—	3,42	6 Desgl.
77	Weidenhausen	—	—	—	—	—	—	248	2	1,811	6	221	2	3,354	6 Desgl.
78	Wiesenbach	—	—	240	7	0,17	6	321	7	2,34	6	—	—	—	
79	Wilsbach	—	—	—	—	—	—	186	3	0,779	6	—	—	—	
80	Wolfsgruben	—	—	411	12	0,44	6	47	1	0,60	6	127	3	1,80	6 Desgl.
81	Wolzhausen	—	—	981	24	1,35	6	226	4	2,42	6	—	—	—	
82	Wommelshausen	—	—	277	4	2,734	6	181	2	3,032	6	67	1	0,368	6 Desgl.

Vorstehende Uebersicht wird hierdurch bescheinigt, mit dem Anfügen, daß die Erhebung der Umlagen von allen Gemeinden in den Monaten April, Juni, August, September, October und December geschehen soll.

Biedenkopf den 17. Februar 1838.

Der Großherzogl. Hess. Kreisrath des Kreises Biedenkopf.
B ö t t i c h e r.

Uebersicht der für das Jahr 1838 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Großgerau.

Ordnungsnummer.	N a m e n der G e m e i n d e n.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.					
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenfen.								
		Aus- schlag.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital. Erheb. Siel.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital. Erheb. Siel.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital. Erheb. Siel.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital. Erheb. Siel.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.					
fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.					
1	Arheilgen	—	—	155	—	1,85268	6	1998	3	1,4259	6	—	—	—		
2	Astheim	35	*)	—	—	—	—	1139	4	0,93995	6	—	—	—	*) auf die Loosholzbe- rechtigten.	
3	Bauschheim	—	—	—	—	—	—	1134	6	0,8729	6	—	—	—	Der Beitrag der Orts- einwohner zu der unter diesen 636 fl. enthaltenen Kriegss- schuld von 530 fl. wird aus dem Ge- meinde-Aerar bes- tritten, daher im Register in einem Kosten angelegt.	
4	Berlach	—	—	—	—	—	—	636	5	0,33844	6	—	—	—		
5	Biebesheim	—	—	—	—	—	—	1420 4000	9	1,5097	6	—	—	—		Desgleichen der Bei- trag der Ortsein- wohner zu den 4000 fl.
6	Bischofsheim	508	*)	—	—	—	—	1081	3	0,12109	6	—	—	—		*) Wie zu Nr. 2.
7	Büttelborn	719	*)	—	—	—	—	830	3	1,3979	4	—	—	—	*) Desgleichen.	
8	Braunshardt	—	—	266	3	2,9155	6	120	1	1,1009	6	148	1	3,47	6	Zu den 148 fl. tragen die früher steuer- freien Objecte nicht bei.
9	Crumstadt	425	*)	—	—	—	—	1480	2	3,1733	4	—	—	—	*) Auf die Allmend- nutznieser. **) Wie zu Nr. 2.	
		40	**	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
10	Dornberg	—	—	—	—	—	—	914	14	2,68378	4	—	—	—		
11	Dornheim	a) 80	—	—	—	—	—	1354	—	—	—	—	—	—	Zu a) Auf die Loos- holzberechtigten.	
		b) —	—	—	—	—	—	c) —	7	3,67889	6	—	—	—	Zu b) Auf die Loostorf- berechtigten.	
		560	—	—	—	—	—	3000	—	—	—	—	—	—	Zu c) Der Beitrag der Ortseinwohner wird aus dem Ge- meinde-Aerar bes- tritten, daher im Register in einem Posten angelegt.	
12	Egelsbach	484	*)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	*) Auf die Loosholz- berechtigten.	

Ordnungsnummer.	N a m e n der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.					
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.					
		Aus- schlag.	fl.	fr.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.	Erheb. Stiele.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.	Erheb. Stiele.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.	Erheb. Stiele.			
13	Erfelden	a) 13	—	947	3	2,30531	6	fl. 617 fr. 25	—	3,797	6	—	—	—	Zu a) Desgleichen. Zu b) Auf die dem Fiskus zehnbaren Grundstücke. Zu c) Für Herstellung des Erfelder Sommerdamms, auf das Steuerkapital der Concurrenzpflichtigen.	
14	Erzhausen	a)	—	—	—	—	—	187	1	0,9962	6	—	—	—	—	
15	Geinsheim	102	—	—	—	—	—	—	—	—	—	b) 999	3	1,958	1	Zu a) Auf die Allmendnugnießer. Zu b) Auf das Steuerkapital der zehntpflichtigen Grundstücke.
16	Ginsheim	a) 620	—	—	—	—	—	b) 1955	6	1,07214	6	—	—	—	—	Zu a) Auf die Allmendnugnießer. Zu b) Ohne Zuziehung der Aubesiger und der Rheinnmühlen.
17	Gobbsau	150	*)	—	—	—	—	845	2	1,2106	6	—	—	—	—	*) Wie zu 16 pos a.
18	Gräfenhausen ...	a) 203 b) 302	—	600	3	3,53565	6	847	4	1,20088	6	—	—	—	—	Zu a) Desgleichen. Zu b) Auf die Boosholzberechtigten.
19	Griesheim	a) 200 b) 1460	—	—	—	—	—	1088	1	2,75095	6	c) 300	1	0,6708	6	Zu a) Auf die Allmendnugnießer. Zu b) Auf die Boostorfberechtigten. Zu c) Auf das gesammte Gütersteuerkapital.
20	Großgerau	—	—	—	—	—	—	a) 2109 b) 2000	6	0,18422	6	—	—	—	—	Zu b) Wie Nr. 11 bei c.
21	Hasloch ...	—	—	567	9	2,747	6	81	1	0,1779	6	84	*) 2	1,6367	6	*) Auf das Steuerkapital der Erbbeständer, die Kosten für Unterhaltung des Fasselviehes.
22	Reislerbach	176	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Auf die Boosholzberechtigten.

Ordnungsnr.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.					
		Auf Köpfe oder Genusstheile der Ortsbürger.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.								
		Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ausschlag.	Ausschlag.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.			
23	Kleingerau	fl. 119 *)	fr. —	pf. —	fl. 648	fr. 6	pf. 2,55831	fl. 6	fr. 171	pf. 1	0,73738	6	—	—	*) Desgleichen.	
24	Königsstädten	—	—	—	—	—	—	—	fl. 1072	fr. 3	3,4559	6	—	—	—	
25	Langen	a) 885 b) 1017	—	—	—	—	—	—	fl. 773	fr. 1	0,55029	6	—	—	Zu a) Auf die Allmendnugnießer. Zu b) Auf die Boosholzberechtigten.	
26	Reeheim	—	—	—	fl. 642	fr. 1	1,5775	fl. 6	fr. 1824	fr. 3	1,1885	6	—	—	Zu a) Auf das Steuerkapital der Parochianen. Zu b) Zu den 1824 fl. Kriegsschulden und Zinsen davon hat der Kammerhof nichts beizutragen, die Kornanbbesitzer sind aber, mit Ausnahme des Fiscus, und der vom Fiscus seit 1831 verkauften Güter zuzuziehen.	
27	Messel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	b) —	—	Hat keine Umlage.	
28	Mörfelden	a) 299	—	—	—	—	—	—	fl. 792	fr. 3	1,401	6	335	—	3 Zu a) Auf die Boosholzberechtigten. Zu b) Auf das raue Steuerkapital der, der Pfarrei zehntbaren, Grundstücke.	
29	Nauheim	844 *)	—	—	—	—	—	—	fl. 1294	fr. 5	2,86555	6	—	—	*) Auf die Boosholzberechtigten.	
30	Raunheim	116 *)	—	—	—	—	—	—	fl. 830	fr. 4	0,24	6	—	—	*) Desgleichen.	
31	Rüffelshheim	1644 *)	—	—	—	—	—	—	fl. 1338	fr. 3	0,63356	6	—	—	*) Desgleichen.	
32	Schneppenhausen	—	—	—	fl. 726	fr. 14	0,15211	fl. 6	—	—	—	—	fl. 119	fr. 19	2,2466	6 *) Auf das raue Steuerkapital der, zum Mamelukezehnten pflichtigen, Grundstücke.
33	Stoßstadt	—	—	—	—	—	—	—	fl. 241	—	2,97347	6	—	—	—	
34	Trebur	a) 1778	—	—	—	—	—	—	b) fl. 6552 c) 550	fr. 7	3,6516	6	—	—	Zu a) Auf die Boosholzberechtigten. Zu b) Wie Nr. 11 bei c. Zu c) Ohne Zuziehung der Auserwohner.	

Ordnungsnummer.	N a m e n der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.				
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenfen.							
		Aus- schlag.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Ergeb. Ziele.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Ergeb. Ziele.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Ergeb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.	
fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.				
35	Walldorf	—	—	a) 693	15	3,8097	6	d) 36	—	1,4329	6	—	—	—	Zu a) Ohne Zuziehung des vormals Mainzischen Sundhofs, des Sundwalds und des Walddistricts Schlichter.
				b) 154	1	0,49635	6	e) 428	4	1,0362	6	—	—	—	Zu b) Mit Zuziehung derselben.
				c) 163	2	2,94235	6								Zu c) Mit Zuziehung des vormals Mainzischen Sundhofs, u. ohne Zuziehung des Sundwaldes u. des Walddistricts Schlichter.
36	Wallerstädten	42	*)	1200	3	1,5817	6	774	2	0,3177	6	—	—	—	*) Auf die Kootholz-berechtigten.
37	Weiterstadt	169	*)	971	5	1,83044	6	472	2	1,73614	6	—	—	—	*) Derselben.
38	Wirhausen	—	—	—	—	—	—	389	2	3,62495	6	—	—	—	*) Derselben.
39	Wolfskehlen	40	*)	—	—	—	—	2615	6	0,98009	6	—	—	—	*) Derselben.
40	Worfelden	—	—	618	6	0,25511	6	140	—	3,70656	6	—	—	—	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt, mit dem Bemerken, daß die Erhebung in den Monaten Mai, Juli, September, October, November und December d. J. statt finden soll.

Großgerau den 15. Februar 1838.

Der Großherzogl. Hessische Kreisrath des Kreises Großgerau.
H e i m.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

№. 14.

Darmstadt am 14. März 1838.

Inhalt: 1) Bestätigung einer wohlthätigen Schenkung; — 2) Communalumlagen in den Gemeinden des Kreises Offenbach, für 1838; — 3) besgl. in den Gemeinden des Kreises Ridda, für 1838; — 4) Gemeiner Bescheid, die Unterschriften unter den von Anwälten eingereicht werbenden Vorstellungen betr.; — 5) Promotion bei der juristischen Facultät auf der Landesuniversität; — 6) Dienstaufsichten; — 7) Characterertheilung; — 8) Concurrerzerröffnungen; — 9) Sterbefälle.

Bekanntmachung, die Bestätigung einer wohlthätigen Schenkung betr.

Die Wittwe Lannert zu Wien hat den ihr zustehenden muthmaßlich über 100 fl. betragenden Antheil an einem Depositum bei der vormaligen stadtgerichtlichen Pupillarmasse zu Mainz dem dasigen Hospicienfonds als Geschenk überwiesen.

Diese wohlthätige Schenkung ist allerhöchsten Orts bestätigt und die betreffende Behörde hiernach zu deren Annahme ermächtigt worden.

Darmstadt den 27. Februar 1838.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
du Thil.

v. Rieffel.

Uebersicht der für das Jahr 1838 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communal-
Bedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Offenbach.

Ordnungsnummer.	N a m e n der G e m e i n d e n .	I. Klasse.					II. Klasse.					III. Klasse.					Sonstige Ausschläge.				
		Auf Köpfe oder Genussthelle der Ortsbürger.					Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.					Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.									
		Aus- schlag.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Ziele.		Aus- schlag	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Ziele.		Aus- schlag	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Ziele.		Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.	
fl.	fr.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.		
1	Babenhäusen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	345	—	—	2,9775	1	—	—	—	—	—	—
2	Bieber	—	—	1735	11	1,0586	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Bürgel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	575	2	2,3250	6	215	—	—	—	—	—	6 Normalsteuerkapital, ausschließlich der Standesherrschaft.
4	Dietesheim	—	—	1112	11	0,0723	6	—	—	—	—	—	—	—	200	—	—	—	—	—	6 Normalsteuerkapital, ausschließlich der altlandesherrlichen Domainen.
5	Diezsbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	704	1	2,5047	6	801	—	—	—	—	—	6 Desgl.
6	Dudenhofen	—	—	425	1	1,4408	6	461	1	1,7981	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Eppertshausen ...	—	—	—	—	—	—	—	—	—	977	6	0,9361	6	—	—	—	—	—	—	—
8	Froschhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	217	1	3,8659	6	—	—	—	—	—	—	—
9	Görsenhain	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Hain	—	—	754	4	0,7500	6	723	3	3,1120	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Hainhausen	—	—	158	2	1,9450	6	133	4	1,1402	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Hainstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	156	1	1,6581	6	—	—	—	—	—	—	—
13	Harreshausen ...	—	—	—	—	—	—	—	—	—	469	4	1,1402	6	—	—	—	—	—	—	—
14	Hausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	505	6	3,8135	6	—	—	—	—	—	—	—
15	Hergereshausen ...	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1180	6	2,7155	6	—	—	—	—	—	—	—
16	Heusenstam	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1072	10	0,2818	6	—	—	—	—	—	—	—
17	Jügesheim	—	—	668	2	3,9000	6	1715	7	1,1110	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Kleinauheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	400	2	0,9987	6	—	—	—	—	—	—	—
19	Kleinfrohenburg ..	—	—	—	—	—	—	—	—	—	358	1	3,0739	6	128	—	—	—	—	—	6 Wie bei Nr. 4.
20	Kleinsteinheim ...	—	—	—	—	—	—	—	—	—	183	2	1,8420	6	148	—	—	—	—	—	6 Desgl.
21	Kleinwetzheim ...	—	—	—	—	—	—	—	—	—	325	3	1,2739	6	—	—	—	—	—	—	—
22	Kammerspiel	—	—	192	3	3,3980	6	359	6	1,7417	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	Mainflingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	80	—	3,5104	1	—	—	—	—	—	—	—
24	Messenhausen	23	—	134	6	3,6764	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	Mühlheim	—	—	960	5	3,2793	6	560	2	3,6135	6	660	—	—	—	—	—	—	—	—	6 Wie bei Nr. 4.
26	Münster	—	—	—	—	—	—	—	—	—	335	1	0,1475	6	—	—	—	—	—	—	—
27	Neu-Ssenburg ...	—	—	2020	9	2,9900	6	215	—	3,6130	6	750	—	—	—	—	—	—	—	—	6 Wie bei Nr. 3.
28	Niederroden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	227	1	0,2522	6	498	—	—	—	—	—	6 Wie bei Nr. 4.
29	Oberroden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	590	2	0,5906	6	560	—	—	—	—	—	6 Desgl.
30	Obertshausen	—	—	570	7	3,1123	6	436	5	0,8484	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
31	Offenbach	—	—	10650	4	1,1302	6	—	—	—	—	—	—	—	450	—	—	—	—	—	6 Gesamtsteuerkapital der lutherischen Einwohner.

Ordnungsnummer.	N a m e n der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.				III. Klasse.				Sonstige Ausschläge.				
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.				Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenfen.								
		Aus- schlag.	Erheb. Sätze.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Sätze.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Sätze.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Sätze.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Reparti- tionsnorm.			
fl.	fr.	fl.	fr.	pf.	6	fl.	fr.	pf.	6	fl.	fr.	pf.	6			
32	Offenthal	—	—	580	5	1,0120	6	190	1	1,7630	6	280	—	—	6	Normalsteuerkapital, ausschließlich der Standesherrschaft und des Hospitals.
33	Kembrücken	—	—	496	14	3,6119	6	—	—	—	—	—	—	—	—	
34	Seligenstadt	—	—	—	—	—	—	644	1	0,1492	6	—	—	—	—	
35	Sickenhofen	—	—	—	—	—	—	200	2	0,2411	6	—	—	—	—	
36	Sprenldingen	—	—	1050	3	3,4940	6	190	—	2,2660	6	2050	—	—	6	Wie bei Nr. 32.
37	Steinheim	—	—	—	—	—	—	509	2	2,9335	6	308	—	—	6	Wie bei Nr. 4.
38	Urberach	—	—	—	—	—	—	745	3	3,1020	6	250	—	—	6	Wie bei Nr. 3.
39	Weiskirchen	—	—	410	3	0,8142	6	620	4	0,4349	6	—	—	—	—	
40	Zellhausen	—	—	—	—	—	—	327	2	3,4020	6	—	—	—	—	

Vorstehende Uebersicht wird mit dem Bemerkten als wahrhaft bescheinigt, daß die Erhebung der Umlagen im Monat Mai beginnen soll.

Offenbach den 19. Februar 1838.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Offenbach.

M a u r e r.

Uebersicht der für das Jahr 1838 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Nidda.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.				III. Klasse.				Sonstige Ausschläge.							
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.				Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenfen.											
		Ausschlag.	Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Steie.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Steie.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Steie.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Steie.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.			
1	Altenhain	fl.	fr.	fl.	fr.	fr.	pf.	3	fl.	fr.	fr.	pf.	3	fl.	fr.	fr.	pf.		
2	Bellmuth	—	—	488	1½	14	1,612	3	87	25½	2	0,718	3	—	—	—	—		
3	Bergheim	—	—	240	39	10	0,161	3	—	—	—	—	3	—	—	—	—		
4	Bermuthshain ...	—	—	518	2¼	7	0,525	3	134	27¼	1	2,547	3	—	—	—	—		
5	Berstadt	—	—	407	12	5	0,060	3	547	39¼	5	3,762	3	—	—	—	—		
									1346	3	2	3,951	1	493	27	1	3,9	1	Zu Kriegsschulden vor 1807, auf die immersteuerbaren Objekte, wozu die Beiträge der Ortseinwohner aus dem Aerau bestritten u. bloß die der Forenfen erhoben werden.
6	Bezenrod	—	—	470	45	8	2,561	3	496	45½	5	3,626	3	91	37½	1	1,689	3	Haben keinen Ausschlag.
7	Bingenheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
8	Bisses	—	—	—	—	—	—	—	251	22	1	0,694	1	—	—	—	—	—	
9	Bleichenbach	—	—	—	—	—	—	—	401	38	3	2,084	2	254	43¼	3	1,046	2	Wie Nr. 5.
10	Blofeld	—	—	—	—	—	—	—	106	52¾	2	0,395	2	—	—	—	—	—	
11	Bobenhäusen I. ...	—	—	306	16½	7	3,498	2	181	57¼	1	2,391	2	—	—	—	—	—	
12	Bobenhäusen II. ...	—	—	633	39	6	2,536	2	374	27¼	2	2,023	3	90	31¼	—	0,155	3	Zu Kriegsschulden vor 1807, auf die immersteuerbaren Objekte.
13	Borsdorf	—	—	553	6	4	3,343	3	259	26¾	4	2,294	2	41	48	—	3,857	2	Desgl.
14	Breungeshain ...	—	—	—	—	—	—	—	116	31	1	2,752	1	—	—	—	—	—	
15	Busenborn	—	—	162	5¼	3	0,259	1	317	—	2	0,091	3	—	—	—	—	—	
16	Burkharbs	—	—	906	57¾	7	1,328	3	287	25½	2	1,183	2	25	—	—	0,923	2	Wie Nr. 13.
17	Crainfeld	—	—	50	37¾	—	2,120	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
18	Dauernheim	—	—	—	—	—	—	—	818	27½	1	1,562	3	481	7	1	0,562	3	Wie Nr. 13.
19	Echzell	—	—	1154	—	2	2,463	3	368	1	4	0,414	3	—	—	—	—	—	
20	Eckhardsborn	—	—	377	20¾	6	0,191	3	221	21½	2	1,098	3	202	13½	2	1,837	3	Wie Nr. 13.
21	Effelbacherbach	—	—	421	32	5	0,533	3	520	21¾	2	1,091	3	—	—	—	—	—	
22	Eichelsachsen	—	—	203	59	1	0,299	3	500	—	2	3,213	3	186	33¾	1	1,048	3	Wie Nr. 13.
23	Eichelsdorf	—	—	—	—	—	—	—	221	29¼	3	3,192	3	—	—	—	—	—	
24	Euzheim	—	—	306	10¼	8	2,408	3	1163	20	—	0,016	3	—	—	—	—	—	
25	Eichenrod	—	—	—	—	—	—	—	95	—	—	3,007	2	—	—	—	—	—	
26	Fauerbach	—	—	415	—	3	3,900	2	230	16½	4	0,054	3	37	20	3	2,96	3	Wie Nr. 13.
27	Feldkrücken	—	—	795	20¼	15	3,559	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.				III. Klasse.				Sonstige Ausschläge.						
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.				Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forsten.										
		Ausschlag.		Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.					
fl.	fr.	fl.	fr.	fr.	pf.	fl.	fr.	fr.	pf.	fl.	fr.	fr.	pf.					
28	Gedern	—	—	323	26	—	3,3243	1	375	—	—	3,6058	1	—	—	—	—	
29	Geisnidda	—	—	168	8 $\frac{1}{4}$	1	2,154	3	377	—	2	3,128	3	107	—	1	0,528	3 Wie Nr. 13.
30	Gefnstar	—	—	821	22	9	0,789	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
31	Gettenau	—	—	—	—	—	—	—	370	14	1	1,931	2	829	56 $\frac{1}{4}$	4	0,135	2 Wie Nr. 5.
32	Glashütten	—	—	168	4 $\frac{1}{4}$	2	3,450	1	65	24 $\frac{1}{2}$	—	3,4515	1	22	58 $\frac{1}{4}$	—	1,353	1 Wie Nr. 13.
33	Glauberg	—	—	501	18	4	0,135	3	160	19 $\frac{1}{2}$	1	0,106	3	—	—	—	—	—
34	Göhen	—	—	186	—	5	1,196	3	342	15 $\frac{3}{4}$	7	0,461	3	88	32 $\frac{1}{2}$	2	0,675	3 Wie Nr. 13.
35	Greibenhain	—	—	762	14	6	2,046	3	745	30	5	1,020	3	—	—	—	—	—
36	Hainchen	—	—	461	16 $\frac{1}{4}$	5	2,508	3	644	21 $\frac{1}{2}$	5	3,637	3	—	—	—	—	—
37	Hartmannshain	—	—	87	53	2	2,462	2	358	52 $\frac{3}{4}$	8	3,472	2	—	—	—	—	—
38	Heckersdorf	—	—	448	18 $\frac{1}{4}$	11	1,327	3	230	31 $\frac{1}{2}$	5	0,192	3	—	—	—	—	—
39	Herchenhain	—	—	151	52 $\frac{1}{2}$	3	2,854	2	231	5 $\frac{3}{4}$	4	2,451	2	—	—	—	—	—
40	Heuchelheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	hat keinen Ausschlag.
41	Hirzenhain	—	—	329	3	8	0,194	3	242	55 $\frac{1}{2}$	3	3,992	3	—	—	—	—	—
42	Kaulstoss	—	—	349	27 $\frac{1}{2}$	10	2,071	3	325	8 $\frac{1}{4}$	7	2,267	3	—	—	—	—	—
43	Körsenhain	—	—	270	48	9	1,338	3	79	21	2	1,698	3	57	36	1	3,403	3 Wie Nr. 13.
44	Kohden	—	—	391	31 $\frac{1}{4}$	4	0,064	3	346	25	2	3,484	3	256	28	2	2,727	3 Desgl.
45	Kangb	—	—	—	—	—	—	—	228	—	1	0,6127	1	193	—	1	0,832	1 Desgl.
46	Leiddecken	—	—	—	—	—	—	—	223	6	1	3,2103	3	406	21	4	0,461	3 Desgl.
47	Lindheim	—	—	—	—	—	—	—	916	44 $\frac{1}{2}$	11	0,7118	3	—	—	—	—	—
48	Lißberg	—	—	560	30	7	3,960	3	335	25 $\frac{1}{2}$	2	2,376	3	—	—	—	—	—
49	Michelbach	—	—	651	14 $\frac{1}{4}$	11	0,515	3	197	—	2	2,613	3	—	—	—	—	—
50	Michelau	—	—	383	18 $\frac{1}{2}$	7	3,755	3	130	35 $\frac{1}{2}$	2	1,986	3	—	—	—	—	—
51	Mittelseemen	—	—	150	14	2	1,772	3	313	23 $\frac{1}{4}$	2	3,609	3	20	9 $\frac{1}{4}$	—	1,0904	3 Wie Nr. 13.
52	Nidda	—	—	—	—	—	—	—	2047	8	4	2,096	3	953	25	2	2,907	3 Desgl.
53	Niederseemen	—	—	561	56 $\frac{3}{4}$	11	0,525	3	263	13 $\frac{3}{4}$	3	3,024	3	—	—	—	—	—
54	Oberlais	—	—	344	22 $\frac{1}{4}$	4	0,055	2	179	39	1	2,7705	2	—	—	—	—	—
55	Oberschmitten	—	—	408	18 $\frac{1}{2}$	5	1,588	3	473	27 $\frac{1}{4}$	4	3,378	3	—	—	—	—	—
56	Oberseemen	—	—	910	50	7	2,193	3	861	9 $\frac{1}{2}$	4	3,679	3	—	—	—	—	—
57	Oberseibertenrod	—	—	625	8 $\frac{1}{4}$	14	0,212	3	146	29 $\frac{1}{4}$	2	3,287	3	—	—	—	—	—
58	Oberwiddersheim	—	—	—	—	—	—	—	168	25	1	1,5736	2	175	—	2	0,254	2 Wie Nr. 13.
59	Ortenberg	—	—	809	38 $\frac{1}{4}$	4	1,149	3	446	8 $\frac{3}{4}$	2	0,9877	3	50	—	—	1,2695	3 Desgl.
60	Rabertshausen	—	—	332	44	7	2,060	3	172	7 $\frac{1}{4}$	2	3,205	3	—	—	—	—	—
61	Rainrod	—	—	—	—	—	—	—	644	12 $\frac{1}{4}$	3	3,138	3	—	—	—	—	—
62	Ranstadt	—	—	131	14 $\frac{1}{4}$	—	2,479	2	479	2 $\frac{1}{4}$	2	0,848	2	24	—	—	—	2 Desgl.
63	Rodheim	—	—	—	—	—	—	—	81	6 $\frac{3}{4}$	—	3,2027	2	283	38	3	2,313	2 Desgl.
64	Rudingshain	—	—	—	—	—	—	—	391	19 $\frac{1}{4}$	3	2,670	3	136	48 $\frac{1}{4}$	1	2,256	3 Desgl.
65	Schmitten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	hat in 1836 ein dreijähriger Ausschlag Statt gefunden.
66	Schotten	—	—	—	—	—	—	—	2121	29 $\frac{1}{4}$	4	2,294	3	—	—	—	—	—

Ordnungsnummer.	N a m e n der G e m e i n d e n.	I. Klasse.		II. Klasse.				III. Klasse.				Sonstige Ausschläge.							
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.				Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenfen.											
		Aus- schlag.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.		Erheb. Ziele.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.		Erheb. Ziele.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.				
fl.	fr.	fl.	fr.	fr.	pf.		fl.	fr.	fr.	pf.		fl.	fr.	fr.	pf.				
67	Schwidartshausen	—	—	702	43	11	2,054	3	211	49 ³ / ₄	2	3,365	3	—	—	—	—		
68	Selters	—	—	—	—	—	—	—	631	4	6	1,078	3	—	—	—	—		
69	Sellnrod	—	—	710	6 ¹ / ₄	8	3,015	3	186	38	1	3,921	3	—	—	—	—		
70	Sichenhausen	—	—	633	2	17	3,445	3	292	20	6	2,939	3	—	—	—	—		
71	Steinberg	—	—	499	57 ¹ / ₄	10	1,885	3	153	28	2	1,6686	3	111	36 ³ / ₄	2	0,9154	3	Wie Nr. 13.
72	Steinheim	—	—	—	—	—	—	—	461	12 ³ / ₄	2	3,955	2	—	—	—	—		
73	Stornfels	—	—	520	37	10	3,753	3	139	17 ¹ / ₂	2	0,233	3	—	—	—	—		
74	Ulfa	—	—	400	16 ³ / ₄	1	3,619	3	1908	15 ¹ / ₂	7	0,784	3	—	—	—	—		
75	Ulrichstein	—	—	858	11 ¹ / ₄	7	1,488	3	369	31	2	2,364	3	7	33	—	0,266	3	Wie Nr. 13.
76	Unterschmitten ...	—	—	455	41 ¹ / ₄	4	2,539	3	862	35 ¹ / ₂	7	1,1535	3	—	—	—	—		
77	Unterwiddersheim	—	—	—	—	—	—	—	121	42 ¹ / ₄	1	1,980	1	—	—	—	—		
78	Useborn	—	—	78	59 ¹ / ₄	—	1,9304	3	495	28	2	3,6773	3	83	53 ¹ / ₄	—	2,8805	3	Wie Nr. 13.
79	Volkartshain	—	—	22	—	—	1,6793	1	93	50 ¹ / ₂	1	2,178	1	—	—	—	—		
80	Wallernhausen ...	—	—	244	51	1	1,916	2	366	59	1	3,6803	2	115	41	—	2,8965	2	Wie Nr. 13.
81	Wingershausen ...	—	—	69	25 ³ / ₄	1	1,139	1	163	30	2	1,072	1	—	—	—	—		
82	Wippenbach	—	—	179	32 ¹ / ₂	7	0,396	2	82	40 ¹ / ₄	2	1,1823	2	—	—	—	—		
83	Wohnfeld	—	—	1016	9	19	1,112	3	124	2 ¹ / ₄	2	0,320	3	—	—	—	—		

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft beglaubigt, und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Ziele den 1. Juni, 1. August und 1. October Statt finden soll.

Nidda den 31. Januar 1838.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Nidda.

S e i t.

**Gemeiner Bescheid, die Unterschriften unter den von Anwälten eingereicht werdenden
Vorstellungen betreffend.**

Da mehrfach der Fall vorgekommen ist, daß die bestehende, namentlich in der Verord-
nung vom 23. October 1811 enthaltene Vorschrift, nach welcher die Advocaten jederzeit am
Schlusse der von ihnen eingereicht werdenden Vorstellungen das „conceptit“ oder „revidit“ mit
ihrem Namen beisetzen, und, wenn sie revidiren oder procuratorio nomine Schriften exhibiren,
jedemal den Concipienten oder denjenigen, für welchen sie revidiren oder exhibiren, nennen
sollen, in neuerer Zeit unbeachtet gelassen worden; und da ferner auch nicht selten wahrges-
nommen worden ist, daß die Concipienten von Vorstellungen um Straferlaß oder Verwand-
lung unterlassen haben, das Gericht zu benennen, welches die Strafe erkannt hat; so hat
Großh. Ministerium des Innern und der Justiz verfügt, daß sämmtliche Großh. Hofgerichts-
advocaten der Provinz Starkenburg, wie hiermit geschieht, auf die erwähnten verordnungs-
mäßigen Bestimmungen aufmerksam gemacht werden sollen, mit dem Bedeuten, daß fernere
Zu widerhandlungen gegen dieselben, gleichwie bei Vorstellungen um Straferlaß u. die Nicht-
benennung des die Strafe erkannt habenden Gerichts mit einer Geldstrafe von Drei Gulden
werde geahndet werden.

Darmstadt den 1. Februar 1838.

Großherzoglich Hessisches Hofgericht daselbst.
Weller. Krebs.

Promotion bei der juristischen Facultät auf der Landesuniversität.

Am 6. Februar ist die juristische Doctorwürde an Carl Schwab von Mainz ertheilt worden.

D i e n s t n a c h r i c h t e n.

- 1) Die Ernennung des pensionirten Zollannahmers Adam Scriba zu Castel zum Districtsteuereinnehmer nach Büdingen vom 26. October v. J., ist zurückgenommen und diese Stelle unter dem 18. Januar d. J. dem pensionirten Hauptzollamts-Assistenten Eduard Amend dahier übertragen worden.
- 2) Am 12. Februar wurde die erledigte Stelle eines Brückenmeisters bei der Rheinschiffbrücke zu Mainz dem Schiffmeister Johann Anton Moriz daselbst übertragen.
- 3) Am 15. Februar wurde dem bisher für den Landrathsbereich Hungen patentirt gewesenen Geometer erster Klasse Friedrich Hofmann zu Wetterfeld in dieser Eigenschaft das Patent für den Steuerbezirk Hungen ertheilt.
- 4) Am 16. Februar wurden: der Physicatschirurg Heinrich Knispel zu Battenberg, unter der Verbindlichkeit, seinen Wohnsitz zu Birkenau zu nehmen, zum Physicatschirurgen des Physicatsbezirks Waldmichelbach, Kreises Heppenheim, der Physicatschirurg Johannes Kasthun zu Nordheim, unter der Verbindlichkeit, seinen Wohnsitz zu Lorsch zu nehmen, zum Physicatschirurgen des nach der Bekanntmachung vom 16. Februar (Nr. 12. des R. Bl.) neu gebildeten Physicatschirurgenbezirks Lorsch und der

Physicatſchirurg Müller zu Gladenbach zum Physicatſchirurgen des Physicatſbezirks Battenberg ernannt.

- 5) An demſelben Tage wurde der von dem Standesherrn, Grafen zu Erbach Fürſtenau für die zweite Lehrerſtelle bei der Realschule zu Miſchelſtadt präſentirte Pfarramtſbeandidat Friedrich Bogen zu Miſchelſtadt, für dieſe Stelle beſtätigt.
- 6) Am 20. Februar wurde der Proſector bei dem anatomischen Theater der Landesuniuerſität, Doctor der Medicin und Chirurgie Julius Wilbrand zu Gießen zum außerordentlichen Profeſſor bei der mediciniſchen Facultät daſelbſt ernannt und der von der Gemeinde Rohrbach, im Kreiſe Dieburg, auf die erledigte reformirte Pfarrſtelle daſelbſt präſentirte Pfarrvicar Conrad Uhrig zu Umſtadt für dieſe Stelle beſtätigt.
- 7) am 21. Februar wurde der Faſanenjäger Gottfried Nievergelder zu Kranichſtein zum Faſanenmeiſter mit dem Range eines Revierförſters ernannt.
- 8) Am 22. Februar wurde dem Schulcandidaten Johann Demhard die Schullehrerſtelle zu Neuhaufen, im Kreiſe Worms, und dem Leibbüchſenſpanner Sr. Hoheit des Erbgroßherzogs, Ludwig Ham dahier, die erledigte Stelle eines Jagdzeugmeiſters mit dem Range eines Revierförſters und dem Wohnſitz zu Kranichſtein übertragen.

Characterertheilung.

Am 24. Februar wurde dem Kirchenrathe Profeſſor Dr. Dieffenbach zu Gießen der Character „Geheimer Kirchenrath“ verliehen.

Concurrenzöffnungen.

Erledigt ſind:

- 1) die Physicatſchirurgenſtelle zu Gladenbach, Kreiſes Biedenkopf;
- 2) die Kreiſsbaumeiſterſtelle des zweiten Baubezirks in der Provinz Rheinheſſen mit einem Gehalt der dritten Klaſſe von 1000 fl.; concurrenzfähige Bewerber haben ſich deſſfalls binnen vier Wochen bei Großh. Oberbaudirection zu melden;
- 3) die katholiſche Schulſtelle zu Kleinſteinheim, im Kreiſe Offenbach, mit einem jährlichen Dienſteinkommen von 255 fl. 59 kr., zu welcher dem Großh. Kreiſsrathe zu Offenbach, dem Geiſtlichen und Ortsvorſtande zu Kleinſteinheim das Präſentationsrecht zuſteht;
- 4) die evangeliſche Schullehrerſtelle an der Gemeinſchule zu Alzey mit einem jährlichen Gehalte von 396 fl.;
- 5) die zweite evangeliſche Schulſtelle zu Dudenhofen, im Kreiſe Offenbach, mit einem jährlichen Gehalte von 310 fl.;
- 6) die Brückenmeiſterſtelle an der fliegenden Nähe bei Worms mit einem jährlichen Gehalte von 316 fl.; concurrenzfähige Bewerber haben ſich bei Großh. Oberbaudirection binnen vierzehn Tagen zu melden.

Sterbfälle.

Geſtorben ſind:

- 1) am 7. Februar der Pfarrer Erdmann zu Reinheim;
- 2) am 10. Februar der pensionirte Gendarm zu Pferd erſter Klaſſe Johann Adam Klumpf aus Traiſa;
- 3) am 14. Februar der Landgerichtsdienſter Tron zu Gladenbach;
- 4) am 22. Februar der pensionirte Großh. Revierförſter Meßler zu Leheim;
- 5) am 23. Februar der Hofgerichtſſecretär, Hofrath Taſche dahier.
- 6) am 1. März der bei der Rechnungskammer dahier angeſtellt gewefene Accessiſt F. Beck;
- 7) an demſelben Tage der Landgerichtſactuar, Meſſor Elmm zu Riſch.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 15.

Darmstadt am 20. März 1838.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die für 1838 genehmigten Umlagen II. u. III. Klasse der Gemeinde Zogenheim betr.; — 2) Communalumlagen in den Gemeinden des Kreises Friedberg, für 1838; — 3) desgl. in den Gemeinden des Kreises Alsfeld, für 1838; — 4) Uebersicht und Nachweisung über die Verwendung der Beiträge, welche zur Unterstützung der im Jahr 1836 wiederholt durch Hagelschlag beschädigten Bewohner von Obbelgrub und Stangenroth eingegangen sind; — 5) Sterbefälle.

Bekanntmachung, die für 1838 genehmigten Umlagen II. und III. Klasse der Gemeinde Zogenheim betreffend.

Durch Vertheilung einer Ausgabe auf mehrere Jahre ist es möglich geworden, $\frac{2}{3}$ der 1547 fl. betragenden Gesamtumlage der Gemeinde Zogenheim für 1838 niederzuschlagen. Es wird daher hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nur $\frac{1}{3}$ der fraglichen Umlage in Erhebung gesetzt werden.

Bingen den 28. Februar 1838.

• Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Bingen.
Wieger.

Uebersicht der für das Jahr 1838 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Friedberg.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.					
		Auf Köpfe oder Genussthelle der Ortsbürger.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenfen.								
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Stele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Stele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Stele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Stele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.		
fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.					
1	Altenstadt	—	—	—	—	—	1520	4	1,39737	4	—	—	—			
2	Affenheim	—	—	—	—	—	870	2	3,74136	3	—	—	—			
3	Bauernheim	—	—	—	—	—	250	1	3,07731	2	199	1	3,59264	Weitere Kriegskosten, mit Ausnahme der früher Steuerfreien.		
											41	2	3,607	Neuere Kriegskosten. In Ansehung beider wird der Beitrag der Einwohner nicht erhoben.		
4	Beienheim	—	—	200	1	3,2916	3	100	—	2,1956	3	402	3	2,8935	3 Weitere Kriegskosten, also mit Ausnahme der früher Steuerfreien.	
5	Bodenrod	—	—	200	7	0,436	2	—	—	—	—	—	—	—		
6	Bönstadt	—	—	—	—	—	1180	4	3,44027	4	—	—	—	—		
7	Bruchenbrücken	—	—	760	5	0,6786	4	277	1	0,78957	4	123	—	3,0464	4 Wie Nr. 4.	
8	Büdesheim	—	—	800	2	2,3244	4	770	2	0,61647	4	184	—	3,0643	4 Desgl.	
9	Burggräfenrod	—	—	—	—	—	615	3	1,4526	4	207	3	0,5740	—	4 Desgl.	
10	Bußbach	—	—	—	—	—	570	—	3,677	4	1950	3	2,4365	—	4 Desgl.	
11	Fauerbach I.	—	—	300	2	1,8415	4	757	4	2,68	4	370	2	3,7181	4 Desgl.	
12	Fauerbach II.	—	—	—	—	—	1010	3	3,2791	4	—	—	—	—		
13	Friedberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
14	Großkarben	—	—	—	—	—	1444	4	0,6403	4	—	—	—	—		
15	Heldenbergen	—	—	—	—	—	2002	4	2,4127	—	—	—	—	—		
16	Hochweisel	—	—	800	7	2,227	4	350	2	2,7831	4	—	—	—		
17	Höchst a. d. R.	—	—	—	—	—	128	1	0,7055	3	50	1	0,8329	3	Auf die Wiesenbesitzer.	
											268	5	0,3505	3	Wie Nr. 4.	
18	Holzhausen	—	—	420	2	1,47253	4	579	2	2,823	4	—	—	—		
19	Ilbenstadt	—	—	400	—	3,5743	4	1000	2	0,9228	4	76	1	0,6636	4	Wie Nr. 4.
20	Kaichen	—	—	300	2	0,3164	4	720	3	0,296	4	—	—	—		
21	Kleinkarben	—	—	—	—	—	300	1	2,5064	2	—	—	—	—		
22	Kloppenheim	—	—	247	1	2,76241	3	492	3	0,3182	3	—	—	—		
23	Langenhain und Ziegenberg	—	—	420	3	0,3469	4	139	—	3,8742	4	216	2	1,2242	4	Wie Nr. 4.
24	Maibach	—	—	852	25	1,782	4	36	1	0,095	4	134	3	3,757	4	Desgl.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.			Bezeichnung der Art des Ausschlage und der Repartitionsnorm.		
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.					
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Stele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Stele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Stele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Stele.			
fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.					
25	Melbach	—	—	217	—	3,39	4	375	1	0,2238	4	800	3	0,0748	4	Wie Nr. 4.
26	Münster	—	—	200	6	—	3	—	—	—	—	200	6	0,23	3	Desgl.
27	Niederschbach ...	—	—	2050	8	0,7236	4	100	—	1,45195	4	—	—	—	—	—
28	Nieder- und Ober- florstadt	—	—	—	—	—	—	1400	3	1,7121	4	715	2	2,7	4	Desgl.
29	Niedermörten	—	—	—	—	—	—	230	—	3,2442	2	200	—	3,475	2	Desgl.
30	Niederrosbach	—	—	—	—	—	—	550	2	1,9353	3	—	—	—	—	—
31	Niederursel	—	—	—	—	—	—	2510	20	0,5365	4	6507	1	1,05183	4	Keltene Kriegskosten, wovon nur der Bei- trag der Forensen, mit welchen nicht bereits eine Abfin- dung statt gehabt, erhoben wird.
32	Niederweifel	—	—	—	—	—	—	628	2	3,6788	4	1182	2	3,4609	4	Wie Nr. 4., mit Aus- nahme der früher Steuerfreien. Hier- zu, sowie zu dem Ausschlage von 628 fl. neuerer Kriegskosten wird der Beitrag der Ortseinwohner nicht erhoben.
33	Niederwöllstadt ...	—	—	—	—	—	—	800	1	3,15369	4	1710	33	2,50446	4	Auf die Wiesenbesitzer, mit Ausnahme der Wiesendistricte, — obere — mittlere — und unter Seewiese — der Pfingstweide — der Breite- und der Kreuzpflaen.
34	Oberau	—	—	—	—	—	—	200	3	0,53918	2	—	—	—	—	—
35	Obererlenbach ...	—	—	—	—	—	—	1228	4	2,3633	4	—	—	—	—	—
36	Oberschbach	—	—	—	—	—	—	500	2	0,1336	3	70	24	2,5339	3	Auf die Wiesenbesitzer im sogenannten Pfarrgarten.
37	Obermörten	—	—	—	—	—	—	780	1	1,3146	3	2550	5	1,4241	3	Wie Nr. 4. Der Bei- trag der Ortseins- wohner wird nicht erhoben.
38	Oberrosbach	—	—	—	—	—	—	500	1	1,4353	3	365	1	1,1289	3	Wie Nr. 4.

Ordnungsnummer.	N a m e n der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.				
		Auf Köpfe oder Genuss- theile der Ortsbürger.			Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortsbewohner.			Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortsbewohner und Forensen.							
		Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital. Erheb. Ziele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital. Erheb. Ziele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital. Erheb. Ziele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital. Erheb. Ziele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital. Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Reparti- tionsnorm.		
fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.				
39	Oberwöllstadt	—	—	700	3	1,8022	4	420	1	1,849	4	—	—	—	
40	Dfarben	—	—	1259	5	2,1298	4	1525	5	0,0548	4	—	—	—	
41	Dorfstadt	—	—	254	—	2,7188	4	1494	3	2,2021	4	553	2	0,8181	4 Wie Nr. 4.
42	Dppershofen	—	—	—	—	—	—	449	1	3,197	4	531	2	3,756	4 Desgleichen.
43	Dffenheim	—	—	—	—	—	—	300	1	2,6043	2	—	—	—	
44	Dftheim	—	—	600	3	2,8393	4	300	1	1,4736	4	350	2	1,0703	4 Wie Nr. 4.
45	Detterweil	—	—	—	—	—	—	525	1	3,5261	4	722	3	2,84874	4 Desgleichen.
46	Dendel	—	—	—	—	—	—	1555	4	0,9690	4	181	—	2,94111	4 Desgleichen.
47	Dockenbergl	—	—	690	2	1,536	4	435	1	0,4531	4	—	—	—	
48	Dodenbach	—	—	118	3	0,1409	3	348	4	0,67964	3	232	3	2,5538	3 Wie Nr. 4.
49	Dodheim	—	—	—	—	—	—	2350	3	3,89516	4	—	—	—	
50	Dödelheim	—	—	1650	4	3,24385	3	370	—	3,13504	3	—	—	—	
51	Dommelhausen ...	—	—	—	—	—	—	108	3	0,11234	2	—	—	—	
52	Dödel	—	—	—	—	—	—	870	4	3,1773	3	—	—	—	
53	Dammheim	—	—	—	—	—	—	644	2	1,1954	2	—	—	—	
54	Dsteinbach	—	—	1034	12	1,05318	3	196	1	1,94315	3	—	—	—	
55	Dteinfurt	—	—	450	1	3,3831	4	251	—	3,6824	4	674	5	1,1783	4 Wie Nr. 4.
56	Diffel	—	—	—	—	—	—	1330	2	1,1039	3	—	—	—	
57	Diffelsheim	—	—	460	4	3,8134	3	66	—	2,6529	3	—	—	—	

Vorstehende Uebersicht wird hierdurch als wahrhaft bescheinigt unter dem Bemerkten, daß die Erhebung in den Monaten Juli, September, Oktober und November d. J. statt findet.

Friedberg den 13. Februar 1838.

Der Großherzogl. Hess. Kreisrath des Kreises Friedberg.
Küchler.

Uebersicht der für das Jahr 1838 genehmigten Umlagen zur Befreiung von Communal-
Bedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Alsfeld.

Ordnungsnummer.	N a m e n der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.			Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartition- norm.	
		Auf Köpfe oder Genusstheile der Ortsbürger.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortsbewohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortsbewohner und Forensen.			Auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.			
		Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb- Stiele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb- Stiele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb- Stiele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.		Erheb- Stiele.
fl.	fr.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.		
1	Alsfeld	—	—	—	—	—	—	1742	1	2,89862	6	1443	1	2,31062	6
2	Altenburg	—	—	737	5	3,1295	6	160	1	0,57296	6	—	—	—	—
3	Angerod	—	—	453	4	2,81	6	280	2	3,2632	6	94	1	1,0748	6
4	Appenrod	—	—	389	5	1,6078	6	781	8	0,664	6	—	—	—	—
5	Arnshain	—	—	414	4	1,86668	6	440	3	1,03536	6	204	2	0,4978	6
6	Bernsburg	—	—	445	7	1,3916	6	266	3	1,0254	6	124	1	3,908	6
7	Bieben	—	—	—	—	—	—	206	3	1,6567	6	184	3	2,2484	6
8	Billertshausen ...	—	—	385	5	0,3112	6	146	1	1,808	6	95	1	0,7406	6
9	Bleidenrod	54	—	544	8	0,4228	6	336	4	1,208	6	—	—	—	—
10	Brauerschwend ...	—	—	318	2	2,1196	6	416	2	3,3113	6	102	—	3,1845	6
11	Burggemünden ...	—	—	227	2	0,9976	6	391	3	1,4178	6	40	—	1,7706	6
12	Büßfeld	—	—	—	—	—	—	519	7	0,6506	6	25	—	1,5834	6
13	Danneirod	—	—	328	6	0,8088	6	149	2	1,345	6	18	—	1,4106	6
14	Deckenbach	—	—	486	7	0,9974	6	—	—	—	6	—	—	—	—
15	Ehringshausen ...	—	—	794	7	0,5966	6	795	6	1,3272	6	—	—	—	—
16	Eifa	—	—	889	8	0,6094	6	—	—	—	6	—	—	—	—
17	Elbenrod	—	—	407	6	1,5747	6	118	1	1,2015	6	43	—	2,4993	6
18	Esperod	—	—	810	8	0,1012	6	483	4	1,232	6	89	—	3,45	6
19	Erbenhausen	—	—	311	4	0,938	6	450	4	3,5546	6	34	—	1,7616	6
20	Eudorf	—	—	482	4	1,22993	6	410	2	3,7329	6	98	1	0,19499	6
21	Eufersdorf	—	—	—	—	—	—	267	6	1,32406	6	26	—	2,7876	6
22	Felba	—	—	727	3	1,1216	6	576	2	1,4338	6	—	—	—	—
23	Fischbach	—	—	114	4	1,3505	6	132	4	1,1582	6	28	1	0,2597	6
24	Gleimshain	—	—	328	8	0,367	6	190	3	2,3934	6	366	6	1,293	6
25	Gontershausen ...	—	—	396	10	0,4082	6	217	3	3,9432	6	—	—	—	—
26	Grebenaue	—	—	491	4	2,0595	6	517	3	2,67934	6	26	—	0,95157	6
27	Haarhausen	—	—	192	3	1,236	6	33	—	1,7931	6	17	—	1,1244	6
28	Hainbach	—	—	309	5	0,0022	6	222	3	1,08084	6	—	—	—	—
29	Heidelbach	—	—	592	8	0,65006	6	110	1	0,45863	6	85	1	0,6365	6
30	Heimertshausen ...	—	—	463	5	3,1138	6	269	2	2,2384	6	170	2	0,3046	6
31	Helpershain	—	—	815	15	3,1151	6	287	4	1,2814	6	62	1	0,78134	6
32	Hergersdorf	—	—	391	8	0,0131	6	400	5	3,7465	6	142	2	2,0283	6
33	Höningen	—	—	210	14	0,85924	6	52	2	3,9154	6	—	—	—	—
34	Homburg a. d. D.	—	—	—	—	—	—	566	1	2,4158	6	302	—	3,8244	6
35	Hopfgarten	—	—	332	4	0,9763	6	306	2	3,25534	6	189	2	1,17402	6
36	Kestrich	—	—	308	3	2,8505	6	357	3	3,7956	6	—	—	—	—

Ordnungsnummer.	N a m e n der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.			Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.	
		Auf Köpfe oder Genussteile der Ortsbürger.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortsbewohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortsbewohner und Forenfen.							
		Aus- schlag.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital. Erheb. Stiele.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital. Erheb. Stiele.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital. Erheb. Stiele.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital. Erheb. Stiele.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital. Erheb. Stiele.	Aus- schlag		Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital. Erheb. Stiele.
37	Kirtorf	fl.	fr.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.			
38	Röbdingen	—	—	801	10	3,5346	6	344	3	2,7894	6	481	2	1,59856	6
39	Lehrbach	—	—	416	3	3,1464	6	345	2	2,3344	6	82	1	1,541	6
40	Leusel	—	—	751	4	1,631	6	241	1	0,85716	6	—	—	—	—
41	Niederbach	—	—	604	6	3,4936	6	135	1	0,9296	6	128	1	2,83432	6
42	Maulbach	—	—	200	2	1,9102	6	269	2	2,7358	6	28	—	1,3614	6
43	Meiches	—	—	507	5	3,04764	6	347	3	1,4788	6	—	—	—	—
44	Münchleusel	—	—	217	6	3,62132	6	164	3	1,10995	6	28	—	3,23684	6
45	Niederbreidenbach	—	—	99	1	3,3506	6	381	5	1,9956	6	92	1	2,4449	6
46	Niedergemünden	—	—	181	1	3,2198	6	392	3	1,3656	6	139	1	1,4012	6
47	Niederofleiden	—	—	388	3	2,2992	6	575	4	0,1358	6	34	—	1,365	6
48	Oberbreidenbach	—	—	594	4	2,9625	6	269	1	2,9223	6	95	—	3,03043	6
49	Obergleen	—	—	350	2	0,5458	6	511	2	1,6612	6	648	3	3,393	6
50	Oberofleiden	—	—	290	3	2,3322	6	427	4	0,278	6	59	—	2,8134	6
51	Obersorg	—	—	212	5	1,7325	6	77	1	2,15856	6	184	4	2,058	6
52	Otterbach	—	—	436	18	1,9194	6	227	8	1,3966	6	—	—	—	—
53	Rainrod	—	—	597	6	3,09685	6	308	2	2,42845	6	181	1	3,96086	6
54	Reibertenrod	—	—	160	3	0,66532	6	285	4	2,82845	6	64	1	0,6805	6
55	Reimerod	—	—	240	8	0,66232	6	123	3	1,3117	6	24	—	3,20053	6
56	Renzenhof	—	—	188	4	2,4812	6	269	6	0,4694	6	—	—	—	—
57	Romrod	—	—	786	4	1,7865	6	847	3	0,6069	6	487	2	2,8397	6
58	Rülfenrod	243	—	300	4	2,4044	6	208	3	0,7044	6	30	1	0,0278	6
59	Schadenbach	9	—	452	8	0,2206	6	32	—	1,8306	6	—	—	—	—
60	Schwabenrod	—	—	294	4	0,2016	6	115	1	1,4050	6	167	2	1,2219	6
61	Schwarz	—	—	1022	10	1,4364	6	110	—	3,2606	6	210	2	0,2176	6
62	Storndorf	—	—	927	7	3,77112	6	486	3	2,12038	6	10	—	0,4349	6
63	Stumpertenrod	—	—	747	6	3,70044	6	513	4	1,0879	6	12	—	0,44327	6
64	Strebendorf	—	—	142	1	3,9072	6	259	2	2,91254	6	201	2	2,6071	6
65	Udenhausen	—	—	—	—	—	—	369	5	0,6684	6	734	14	1,4616	6
66	Untersorg	—	—	105	2	3,72306	6	104	2	2,86966	6	45	1	0,87650	6
67	Badenrod	—	—	278	3	1,8492	6	584	5	2,1017	6	70	—	3,42508	6
68	Wahlen	—	—	385	3	3,8724	6	578	3	3,9438	6	319	2	3,85	6
69	Wallerödorf	—	—	158	2	3,8526	6	264	4	1,5488	6	129	2	1,29395	6
70	Windhausen	—	—	416	4	1,76133	6	415	3	1,0399	6	—	—	—	—
71	Zell	—	—	851	4	3,1577	6	956	3	2,6409	6	164	—	3,594	6

Anmerkung: Die unter der Rubrik „Sonstige Ausschläge“ vorkommenden Umlagen sollen zur Bestreitung von Kriegskosten vor 1807 auf das Normalsteuerkapital der immersteuerbar gewesenen Objecte stattfinden.

Vorstehende Uebersicht wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen, Januar, März, Mai, Juli, September und November statt finden soll.

Alsfeld den 1. März 1838.

Der Großherzogl. Hessische Kreisrath des Kreises Alsfeld.
Reidhardt.

Uebersicht und Nachweisung über die Verwendung der Beiträge, welche zur Unterstützung der im Jahr 1836 wiederholt durch Hagelschlag beschädigten Bewohner von Gehlenrod und Stangenrod eingegangen sind.

Ordn.Nr.	Einnahme.	Betrag.	
		fl.	fr.
	A.) Un Naturalien.		
	Nichts.		
	B.) Un bar Geld.		
	I. Aus der Provinz Oberhessen.		
1	Kreis Alsfeld		
	durch den Großh. Hess. Kreisrath zu Alsfeld	333	9
2	Kreis Biedenkopf		
	durch den Großh. Hess. Kreisrath zu Biedenkopf	341	2
3	Bezirk Büdingen		
	durch den Großh. Hess. Kreisrath zu Büdingen	247	49
4	Kreis Friedberg		
	a) durch den Großh. Hess. Kreisrath zu Friedberg	456	10
	b) durch den Großh. Bürgermeister zu Oberwöllstadt	4	28
	c) von einem Ungenannten zu N. durch Herrn Decan Kleberger zu Melbach	2	40 $\frac{1}{2}$
5	Kreis Gießen		
	durch den Großh. Hess. Kreisrath zu Gießen	118	18
6	Kreis Grünberg		
	durch den Großh. Bürgermeister dieses Kreises	313	46 $\frac{1}{2}$
7	Landrathsbezirk Hungen		
	durch den Großh. Hess. Fürstlich Solms. Landrath zu Hungen	299	49
8	Landrathsbezirk Lauterbach		
	durch den Großh. Hess. Freiherrlich von Niedeselschen Landrath zu Lauterbach	175	48 $\frac{1}{4}$
9	Kreis Nidda		
	a) durch den Großh. Hess. Kreisrath zu Nidda	489	55 $\frac{3}{4}$
	b) durch den Großh. Bürgermeister zu Niederseemen	2	13
	c) von einem Ungenannten zu Nidda (L. N. Z.)	0	3 30
	zu übertragen	2788	39

Ordn.-Nr.	E i n n a h m e.	Betrag.	
		fl.	fr.
	Uebertrag	2788	39
10	Landrathsbezirk Schlig durch den Großh. Hess. Gräfl. Görzischen Landrath zu Schlig	73	54
11	Bezirk Böhl durch den Großh. Hess. Kreisrath zu Böhl	22	51
	II. Provinz Starkenburg.		
1	Von der Redaction der Großh. Hess. Zeitung	29	44
2	„ einem Ungenannten zu Spremlingen (N. W. St.)	1	45
	III. Provinz Rheinhessen.		
	Nichts.		
	Summa	2916	53
	A u s g a b e.		
	I. An Unterstützungen		
1	den Wetterbeschädigten zu Göbelurod in drei Vertheilungen	1464	59 $\frac{1}{2}$
2	„ „ „ zu Stangenrod in vier Vertheilungen	1427	43 $\frac{1}{2}$
	II. An verschiedenen Ausgaben für Porto, Formularpapier zur Rechnung u.	10	26 $\frac{1}{2}$
	Summa	2903	10
	A b s c h l u ß.		
	Gesamteinnahme	2916	53
	Gesamtausgabe	2903	10
	bleibt Kassenvorrath	13	43

welcher nach dem Willen der Localcommissionen zu Göbelurod und Stangenrod einem armen Manne zu Allertshausen, hiesigen Kreises, zugewendet werden soll.

Diese Uebersicht und Nachweisung bringt man mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß, daß die eingegangenen Preussischen und Kurhessischen Münzen zu 105 fr. pr. Thaler vereinnahmt und verausgabt worden sind.

Grünberg den 3. März 1838.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Grünberg.
Duvrier.

S t e r b f ä l l e.

Gestorben sind:

- 1) am 26. Januar der emeritirte Schullehrer Suppes zu Eichelsdorf;
- 2) am 28. Februar der pensionirte Oberförster Reib zu Ehringshausen;
- 3) am 6. März der Kreisgerichtsbote Carl Heck zu Mainz.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 16.

Darmstadt am 22. März 1838.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, den Ausschlag zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Alsfeld für 1838 betr.; — 2) Communalumlagen in den Gemeinden des Kreises Seppenheim, für 1838; — 3) Dienstaufsichten; — 4) Concurrerzöffnungen; — 5) Sterbfall.

Bekanntmachung, den Ausschlag zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Alsfeld für 1838 betreffend.

Mit Beziehung auf meine Bekanntmachung vom 1. April 1837, in Nr. 28. des Großherzogl. Regierungsblatts, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des hiesigen Kreises für 1838 auf den Gulden Normalsteuerkapital folgende Beiträge zu entrichten sind:

1) Alsfeld	12 fr. 2,012 pf.
2) Angenrod	10 fr. 2,052 pf.
3) Grebenau	14 fr. 1,199 pf.
4) Homberg mit Maulbach und Niederofleiden	23 fr. 3,736 pf.
5) Restrich	20 fr. 1,348 pf.
6) Rirtorf mit Lehrbach	18 fr. 0,0674 pf.
7) Niedergemünden	6 fr. 1,375 pf.
8) Obergleen	16 fr. 1,2024 pf.
9) Romrod	29 fr. 0,297 pf.
10) Rilsenrod	12 fr. 2,18 pf.
11) Stornsdorf	12 fr. 0,714 pf.

Alsfeld am 2. März 1838.

Der Großherzogl. Hessische Kreisrath des Kreises Alsfeld.
Reidhardt.

Uebersicht der für das Jahr 1888 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communal-
Bedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Heppenheim.

Ordnungsnummer.	N a m e n der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.				III. Klasse.				Sonstige Ausschläge.			
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.				Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenfen.				Sonstige Ausschläge.				
		Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Siede.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Siede.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Siede.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Siede.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Reparti- tionsnorm.		
fl.	fr.	fl.	fr.	pf.	4	fl.	fr.	pf.	4	fl.	fr.	pf.	1			
1	Affolterbach	—	—	823	10	0,384	4	302	3	0,9432	4	9 $\frac{1}{2}$	—	—	1	Wiedauscheidungskosten; auf die vormalige Weidpflichtigen.
												53 $\frac{2}{3}$	—	—	1	Waldmichelbacher ev. Kirchspielskosten; nach dem N. Steuerkapital der ev. Parochianen.
												1 $\frac{2}{3}$	—	—	1	Waldmichelbacher kath. Kirchspielskosten; nach dem N. Steuerkapital der kath. Parochianen.
2	Albersbach	—	—	43	2	2,078	4	10	—	1,6772	4	2 $\frac{1}{2}$	—	—	1	Waldenbacher kath. Kirchspielskosten; nach dem N. Steuerkapital der kath. Parochianen.
3	Aischbach	—	—	253	5	2,716	4	91	1	3,5378	4	15 $\frac{1}{3}$	—	—	1	Waldenbacher kath. Kirchspielskosten; nach dem N. Steuerkapital der kath. Parochianen.
												28 $\frac{1}{2}$	—	—	1	Wie Nr. 1. pos. 2.
												15 $\frac{3}{4}$	—	—	1	Zehntfuhrlohn u. Besoldung des Zehntverwalters; nach dem Käufertrag der zehnbaren Güterstücke.
4	Birkenau	—	—	—	—	—	—	608	2	3,4584	4	78	—	—	2	Birkenauer kath. Kirchspielskosten; nach dem N. Steuerkapital der kath. Parochianen, ausschließlich des Freih. v. Wamboldt.
												182	—	—	1	Birkenauer lutherische Kirchspielskosten; nach dem N. Steuerkapital der luth. Parochianen.

Ordnungsnummer.	N a m e n der Gemeinden.		I. Klasse.		II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.				
			Auf Köpfe oder Genussthelle der Ortsbürger.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forsten.							
			Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Siede.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Siede.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Siede.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.		
fl.	fr.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.					
	Ferner Birkenau								70			1	Frohndgeld; nach dem Steuerkapital der vormals Frohndpflichtigen.		
									133			1	Weidgeld; nach dem Gütersteuerkapital, auschl. der Stanzbesherrschaft.		
									72			1	Kleezehnte; nach dem Morgenmaas der Kleeftücke.		
5	Bonsweihen	23	42	323	6	1,1356	4	272	4	3,0332	4	8 $\frac{1}{2}$		1	Wie Nr. 2.
6	Breitenwiesen und Knoden.	26	1	252	10	0,1804	4	71	2	1,694	4	9 $\frac{1}{10}$		1	Schlierbacher reform. Kirchspielskosten; nach dem N. Steuerkapital der ref. Parochianen.
									10 $\frac{1}{2}$			1	Reichenbacher luth. Kirchspielskosten; nach dem N. Steuerkapital der luth. Parochianen.		
7	Brombach			158	6	2,202	4	27		3,85876	4				
8	Darsberg	15		414	11	2,244	4	44	1	0,67	4	46 $\frac{1}{2}$		1	Forstschützenbesoldung nach dem Waldsteuerkapital.
									7 $\frac{1}{2}$			1	f. g. Pfarrgeld; nach Köpfen der evang. Ortsbürger.		
9	Dürrellenbach			56	3	1,66	4	15		3,1372	4				
10	Ellenbach			254	3	1,1472	4	251	2	3,2417	4	127 $\frac{1}{2}$		2	Schullehrergehalt u. Schlierbacher ev. Kirchspielskosten; nach dem N. Steuerkapital der ev. Parochianen.
									6			1	Lindensfelder kath. Kirchspielskosten; nach dem N. Steuerkapital der kath. Parochianen.		
11	Elms u. Wilms- hausen.			592	6	2,9332	4	724	5	1,4548	4	69		1	Reichenbacher luth. Kirchspielskosten; nach dem N. Steuer-

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Aus schläge.						
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.									
		Aus-schlag.	Aus-schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Aus-schlag.	Aus-schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Aus-schlag.	Aus-schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Aus-schlag.	Aus-schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.			
	Ferner Elmshausen.	fl.	fr.	fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.		erkapital der luth. Parochianen zu Elmshausen.	
												113				4	Gronauer luth. Kirchspielskosten; nach dem N. Steuerkapital der luth. Parochianen zu Elmshausen.
												60		5,2438		4	Schönberger Amtskosten; nach dem Gesamtsteuerkapital der Ortseinwohner und Ausmärker, ausschl. der Stanzesherrschaft.
												84				1	Weidgelb und Zehntfuhrlohn; nach dem Gütersteuerkapital, ausschl. der Stanzesherrschaft, jedoch einschließl. des Steuerkapitals vom Johann Marquardschen Gute.
												12½				1	Zehntfuhrlohn; nach dem gesammten Gütersteuerkapital.
12	Erbach	—	—	240	6	2,9044	4	262	6	0,8212	4	—	—	—	—	—	—
13	Erlenbach	—	—	182	8	0,4444	4	104	4	0,272	4	—	—	—	—	—	—
14	Eulsbach	—	—	144	9	0,9624	4	24	1	1,25496	4	—	—	—	—	—	—
15	Fahrenbach	—	—	150	2	3,248	4	183	2	3,436	4	2½	—	—	—	1	Waldfschützenbesetzung; nach dem Morgenmaas der Privatwaldungen.
16	Flockenbach u. Eichelberg.	—	—	242	6	2,8316	4	168	3	2,6728	4	31	—	—	—	1	Feldschützenbesetzung; nach dem Gesamtsteuerkapital der Gemarkung Flockenbach.
17	Fürth mit Altlechtern.	—	—	991	4	0,5804	4	779	2	2,9404	4	—	—	—	—	—	—
18	Gädern	—	—	159	3	3,0792	4	54	1	0,42624	4	38½	—	—	—	1	Wie Nr. 3. pos. 3.
19	Gädernheim, Lautern u. Raibelsbach.	40	30	328	2	0,7066	4	—	—	—	—	43	—	—	—	1	Nachtwächterlohn; nach dem N. Steuerkapital der Ortseinwohner zu Gädernheim allein.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	1. Klasse.		II. Klasse.				III. Klasse.				Sonstige			Ausschläge. Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.	
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.				Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortselwohner und Forensen.								
		Ausschlag.	Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.
fl.	fr.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.			
	Ferner Gadernheim ic....	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	Schulbedürfnisse; nach dem N. Steuerkapital der Ortseinwohner von Gadernheim und Raibelsbach.
															1	Schulbedürfnisse; nach dem N. Steuerkapital der Ortseinwohner zu Lautern.
															2	Wie Nr. 4. pos. 4.
20	Blattbach	13	10	290	7	3,0936	4	139	3	1,2016	4	19 $\frac{1}{2}$	—	—	4	Wie Nr. 11. pos. 3.
21	Grassellenbach ...	—	—	—	—	—	—	73	—	3,96908	4	114 $\frac{1}{2}$	—	—	1	Wie Nr. 15. Hammelbacher ref. Kirchspielskosten; nach dem N. Steuerkapital der ref. Parochianen.
															1	Wie Nr. 1. pos. 3.
22	Grein ..	—	—	212	10	2,695	4	9	—	1,6746	4	—	—	—	—	—
23	Gronau ...	—	—	147	1	1,8356	4	271	2	0,9532	4	413	—	—	4	Gronauer luth. Kirchspielskosten; nach dem N. Steuerkapital der luth. Parochianen.
															1	Behtntieferungskosten; nach den Behtntgarben und dem Behtntmaas.
															1	Wie Nr. 4. pos. 4.
24	Hammelbach	—	—	860	8	2,0156	4	285	2	1,2040	4	132 $\frac{1}{2}$	—	—	4	Wie Nr. 11. pos. 3.
															1	Wie Nr. 21 pos. 1.
															1	Wie Nr. 1. pos. 3.
															1	Blut- und kleiner Behtnte pro 1836, 1837 u. 1838, nach dem Raubertrag der behtntpflichtigen Grundstücke.
25	Harrenrod	—	—	287	11	3,0168	4	84	3	0,1636	4	16 $\frac{1}{2}$	—	—	1	Wie Nr. 3. pos. 3.
26	Heppenheim	—	—	—	—	—	—	6502	5	2,3914	4	2205	2	0,2805	4	Zinsen von älteren Kriegsschulden;

Ordnungsnummer.	N a m e n der Gemeinden.	I. Klasse.					II. Klasse.					III. Klasse.					Sonstige Ausschläge.				
		Auf Köpfe oder Genuss- theite der Ortsbür- ger.					Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortseinwohner.					Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.									
		Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.				Erheb. Ziele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.				Erheb. Ziele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.				Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Reparti- tionsnorm.	
fl.	fr.	fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.					
	Ferner Heppenheim																		nach dem gesamm- ten Steuerkapital der Ortseinwohner und Ausmärker, ausschließt. der alt- landesherrlichen Domänen. Die Beträge der Ortseinwohner zu diesem Ausschläge werden nicht erhoben und in dem Register auf einen Posten ge- setzt.		
27	Hiltersklingen ...			110	5	2,4376	4														
28	Hirschhorn							1719	6	2,2887	4										
29	Hornbach			295	7	1,3864	4	76	1	2,1812	4										
30	Igelsbach			90	4	2,4188	4	57	2	2,958	4										
31	Kalstadt							58	3	3,936	4			10 $\frac{1}{2}$					1 Wie Nr. 4. pos. 1.		
32	Kirschhausen, Er- bach, Sonder- bach und Wald- erlenbach (Bier- dorfgemeinde)													10 $\frac{1}{2}$					1 Wie Nr. 4. pos. 2.		
33	Kirschhausen (al- lein)			225	2	3,9784	4	977	10	1,7864	4										
34	Kocherbach			195	7	0,9820	4	170	5	0,9908	4										
35	Kolmbach			331	9	3,3596	4							23 $\frac{1}{2}$					1 Fürther kath. Kirch- spielskosten; nach dem N. Steuerka- pital der kath. Pa- rochianen.		
36	Kreibach			255	4	0,8456	4							13 $\frac{1}{2}$					1 Wie Nr. 6. pos. 1.		
37	Kröckelbach			79	3	0,5572	4	42	1	1,1676	4			3 $\frac{1}{4}$					1 Wie Nr. 6. pos. 2.		
38	Krumbach			665	8	3,4092	4	167	1	3,6584	4			43 $\frac{1}{2}$					1 Wie Nr. 1. pos. 2.		
39	Langenthal			418	8	0,867	4	65	1	0,9558	4			1 $\frac{1}{4}$					1 Wie Nr. 15.		
														27 $\frac{1}{2}$					1 Desgl.		
														30					1 Waldschützenbefol- dung; auf die Wald- besitzer.		
														4 $\frac{1}{2}$					1 Pfarrgeld; nach Köp- fen der ev. Waldbe- sitzer.		

Ordnungsnummer.	N a m e n der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.			
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenser.			Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.			
		Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.	
fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.			
40	Kautenweschneiß ...	—	—	117	4	3,6268	4	86	2	3,7648	4	6	—	1 Wie Nr. 6. pos. 1.
41	Rindensfels	—	—	890	10	2,0316	4	346	3	2,6304	4	13 37 36	—	1 Wie Nr. 10. pos. 2. 1 Desgl. 1 Rindensfelder ref. Kirchspielskosten; nach dem N. Steuerkapital der ref. Párochianen.
42	Rinnenbach	—	—	132	4	0,8808	4	192	4	3,948	4	3 2 27	—	1 Wie Nr. 15. 1 Wie Nr. 6. pos. 1. 1 Zehntverunterpänbungskosten; nach dem Hauhertrag der zehntpflichtigen Güterstücke.
43	Rigelbach	—	—	—	—	—	—	54	2	1,8616	4	—	—	—
44	Röhrbach mit Buchslingen.	—	—	496	7	3,1272	4	358	4	2,8772	4	—	—	—
45	Rörzenbach	—	—	357	5	1,8448	4	46	—	2,435	4	—	—	—
46	Rackenheim und Schnornnbach..	7	15	136	3	3,4832	4	35	—	3,7014	4	—	—	—
47	Mittershausen u. Scheuerberg	—	—	261	6	1,3756	4	126	2	1,54144	4	17 16	—	1 Wie Nr. 6. pos. 1. 1 Gronauer luth. Kirchspielskosten; nach dem N. Steuerkapital der luth. Párochianen zu Scheuerberg.
48	Mitlechtern	—	—	197	6	1,2632	4	440	11	2,4304	4	5 8 46 7 285 1 42	—	1 Wie Nr. 10. pos. 2. 1 Wie Nr. 6. pos. 1. 1 Wie Nr. 47. pos. 3. 1 Wie Nr. 10. pos. 2. 1 Wie Nr. 2. 1 Wie Nr. 1. pos. 2. 1 Nachwächterlohn; nach dem N. Steuerkapital der Ortseinwohner zu Mörtenbach allein.
49	Mörtenbach	—	—	934	4	0,4784	4	—	—	—	—	—	—	—

Ordnungsnummer.	N a m e n der G e m e i n d e n .	I. Klasse.					II. Klasse.					III. Klasse.					Sonstige Ausschläge.		
		Auf Köpfe oder Genugtheile der Ortsbürger		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.			
		Aus-	Erheb.	Aus-	Erheb.	pf.	Aus-	Erheb.	pf.	Aus-	Erheb.	pf.	Aus-	Erheb.	pf.	Aus-	Erheb.	pf.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
	Ferner Mörlenbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	52½	—	—	1 Maulwurfsfängerlohn; nach dem Gütersteuerkapital der Gemarkung Mörlenbach allein.	
50	Neckarhausen ...	—	—	117	6	1,6649	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 Bes- und Entwässerungskosten der im Schönauer Thal liegenden Wiesen; nach dem Morgenmaas der letzteren.	
51	Neckarsteinach ...	—	—	—	—	—	—	437	1	3,35	—	—	—	4	133	—	—	4 Schulbedürfnisse und Kirchspielskosten; nach dem N. Steuerkapital der kath. Parochianen.	
52	Niederliebersbach	—	—	916	12	2,8724	4	383	4	0,2772	—	—	—	4	231½	—	—	1 Wie Nr. 4. pos. 2.	
53	Oberabststeinach ..	—	—	354	7	0,5036	4	242	4	1,5324	—	—	—	4	32¾	—	—	1 Wie Nr. 23. pos. 1.	
54	Ober- und Unterhambach.	—	—	303	2	2,6264	4	584	4	1,4768	—	—	—	4	15½	—	—	1 Deppenheimer kath. Kirchspielskosten; nach dem N. Steuerkapital der kath. Parochianen.	
															265	—	—	1 Weinzehntrente; nach dem Steuerkapital der zehntbaren Weinberge.	
55	Oberlaudenbach ..	—	—	203	5	0,564	4	29	—	2,4886	—	—	—	4	89⅙	—	—	4 Wie Nr. 54. pos. 2.	
56	Oberliebersbach ..	—	—	235	12	1,9512	4	66	3	0,1036	—	—	—	4	—	—	—	1 Wie Nr. 4. pos. 2.	
57	Obermumbach ...	29	—	89	1	2,9528	4	75	1	1,0844	—	—	—	4	53¾	—	—	1 Wie Nr. 2. pos. 2.	
															2½	—	—	1 Wie Nr. 47. pos. 3.	
															76	—	—	1 Wie Nr. 49. pos. 2.	
58	Oberscharbach ...	—	—	64	2	1,8725	4	93	2	3,7428	—	—	—	4	11	—	—	1 Schulbedürfnisse und Kirchspielskosten; nach dem N. Steuerkapital der ref. Parochianen.	
															67⅙	—	—	1 Wie Nr. 1. pos. 3.	
59	Oberschönmattewag.	—	—	—	—	—	—	266	3	2,6124	—	—	—	4	2½	—	—	1 Wie Nr. 8. pos. 1.	
60	Pfaffenbeersfurth .	—	—	—	—	—	—	74	1	0,2343	—	—	—	4	5¾	—	—	1 Frohndgelb; von den vormals Frohndpflichtigen.	
															21½	—	—		

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.					
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.									
		Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.				
fl.	fr.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.						
61	Reichenbach	—	—	987	8	0,2264	4	234	1	2,2096	4	180	1	1,4868	4	Zinsen von älteren Kriegsschulden, Landwehrkosten, Amtskosten und Zehntfuhrlohn; nach dem Normalsteuerkapital der Ortseinwohner u. Ausmärker, ausschl. der Standesherrschaft.
62	Reißen mit Schimbach.	—	—	40	—	2,6644	4	134	1	3,3882	4	94	—	—	1	Schulbedürfnisse; nach dem N. Steuerkapital der evangel. Einwohner zu Reußen.
												68 $\frac{1}{2}$	—	—	1	Wie Nr. 4. pos. 2.
												1 $\frac{1}{2}$	—	—	1	Birkenauer Kathol. Kirchspielskosten; nach dem N. Steuerkapital der kath. Parochianen in Reußen.
												16	—	—	1	Schullehrerbesoldung; nach dem N. Steuerkapital der ev. Einwohner zu Schimbach.
												10 $\frac{2}{3}$	—	—	1	Wie Nr. 49. pos. 2.
												3 $\frac{1}{2}$	—	—	1	Mörtenbacher Kathol. Kirchspielskosten; nach dem N. Steuerkapital der kath. Parochianen in Schimbach.
												338	—	—	2	Zehntabkaufskapital, Zinsen u. Steuern; nach dem Raubertrag der dem Freiherrn von Wallbrunn zehntpflichtig gewesenen Grundstücke.

Ordnungsnummer.	N a m e n der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.					
		Auf Köpfe oder Genusstheile der Ortsbürger.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortsbewohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortsbewohner und Forensen.			Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.					
		Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb.- Stelle.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb.- Stelle.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb.- Stelle.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb.- Stelle.			
fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.					
63	Rimbach mit Eisel- rimbach und Münzbach.	—	—	2484	9	3,7756	4	1613	5	1,178	4	7 $\frac{1}{2}$	—	—	1	Wie Nr. 2.
												360	1	1,412	4	Zinsen von älteren Kriegsschulden und Schönberger Amtskosten; nach dem Gesamtsteuerka- pital der Ortsbe- wohner und Aus- märker, ausschl. der Standesherr- schaft.
												136	—	—	3	Wie Nr. 4. pos. 4.
												6 $\frac{1}{2}$	—	—	1	Wie Nr. 15.
64	Rohrbach	—	—	36	4	2,3516	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
65	Schannenbach	—	—	172	11	0,0368	4	86	4	2,5796	4	40	—	—	1	Wie Nr. 23. pos. 1.
												3 $\frac{1}{10}$	—	—	1	Wie Nr. 6. pos. 1.
66	Schlierbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	—	—	1	Wie Nr. 15.
67	Schönberg	—	—	311	3	3,7848	4	380	4	2,7204	4	260	—	—	4	Wie Nr. 23. pos. 1.
												106 $\frac{1}{2}$	1	3,8644	4	Wie Nr. 63. pos. 2.
68	Seidenbach	3	53	138	7	1,2708	4	55	2	2,048	4	—	—	—	—	—
69	Seidenbach	—	—	—	—	—	—	29	2	3,244	4	3 $\frac{1}{2}$	—	—	1	Wie Nr. 6. pos. 1.
												18 $\frac{1}{2}$	—	—	1	Wie Nr. 52. pos. 1.
70	Siedelsbrunn	—	—	499	10	1,5072	4	137	2	2,1516	4	40 $\frac{1}{10}$	—	—	1	Wie Nr. 1. pos. 2.
												1 $\frac{1}{4}$	—	—	1	Wie Nr. 1. pos. 3.
												12 $\frac{3}{4}$	—	—	1	Wie Nr. 15.
71	Sonderbach	—	—	—	—	—	—	179	5	1,836	4	—	—	—	—	—
72	Steinbach	—	—	189	11	0,7424	4	54	2	2,8962	4	—	—	—	—	—
73	Trösel, Kunzen- bach und Gorr- heim.	—	—	405	5	2,4376	4	369	3	3,2352	4	46 $\frac{1}{2}$	—	—	1	Feldschützenbesoldung; nach dem Güter- steuerkapital der Gemarkung Trösel allein.
74	Unterabtsfeinach ..	—	—	194	3	0,6371	4	271	3	3,4056	4	44	—	—	1	Weidgeld; nach dem Gütersteuerkapital.
75	Unterscharbach ...	22	2	179	5	0,8952	4	103	2	2,4584	4	80	—	—	1	Wie Nr. 58. pos. 1.
												11	—	—	1	Wie Nr. 52. pos. 1.
												12	—	—	1	Wie Nr. 15.
76	Unterschönmatten- mag.	—	—	1445	12	1,5648	4	133	—	3,9616	4	3 $\frac{1}{2}$	—	—	1	Wie Nr. 1. pos. 2.
												83	—	—	1	Wie Nr. 39. pos. 1.
77	Böfelsbach	—	—	62	1	3,644	4	39	1	0,5745	4	—	—	—	—	—

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.					
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenfen.								
		Ausschlag.	Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.					
fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.					
78	Wahlen	—	—	299	7	0,5472	4	163	3	1,8544	4	27	—	—	1	Wie Nr. 75. pos. 1.
79	Walderlenbach ...	—	—	—	—	—	—	398	15	2,7924	4	9 $\frac{3}{4}$	—	—	1	Wie Nr. 1. pos. 3.
80	Waldmichelbach ..	—	—	759	2	1,2908	4	426	1	0,7000	4	510 $\frac{3}{4}$	—	—	2	Wie Nr. 58. pos. 1.
												152 $\frac{3}{8}$	—	—	2	Wie Nr. 75. pos. 2.
												146	—	—	1	Zehntgrundrente - Lieferungskosten; nach dem Raubentrag der zehntbaren Grundstücke.
81	Weißer	—	—	161	2	0,7898	4	399	4	1,4012	4	91	—	—	1	Wie Nr. 2.
												10	—	—	1	Wie Nr. 15.
82	Beschnitz	—	—	232	8	2,0200	4	325	9	2,9496	4	—	—	—	—	—
83	Winkel	—	—	—	—	—	—	191	5	0,0252	4	7 $\frac{3}{4}$	—	—	1	Wie Nr. 15.
84	Zell	—	—	—	—	—	—	343	3	0,4653	4	309	—	—	4	Wie Nr. 23. pos. 1.
												58	—	—	1	Wie Nr. 23. pos. 3.
												137	1	1,2716	4	Wie Nr. 63. pos. 2.
												256 $\frac{1}{4}$	—	—	1	Weingehntrente; nach dem Steuerkapital der zehntbaren Weinberge.
85	Zosenbach	—	—	1342	9	0,6568	4	276	1	2,7716	4	105	—	2,6508	4	Wie Nr. 11. pos. 3.
												136	—	—	4	Maulwurfsfängerlohn und Feldschützenbesoldung; nach dem Gütersteuerkapital.
												22	—	—	1	Besoldung des Zehntverwalters; nach dem Raubentrag der zehntbaren Güterstücke.
86	Gent Absteinach ..	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Vorstehende Uebersicht wird als wahrhaft bescheinigt und mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen, bei welchen vier Erhebungsziele angegeben sind, in den Monaten April, Juli, September und November l. J. statt finden soll.

Die Erhebungstermine bei den übrigen Umlagen werden noch bestimmt werden.

Heppenheim den 24. Februar 1838.

Der Großherzogl. Hessische Kreisrath des Kreises Heppenheim. Stoppel.

D i e n s t n a c h r i c h t e n.

- 1) Am 24. Februar wurde dem Pfarrer und Schullehrer Georg Kühn zu Ermentrod im Kreise Grünberg die evangelische Pfarrstelle zu Grebenau im Kreise Alsfeld und
- 2) am 27. Februar dem Stadtdiaconus Christian Ludwig August Wimmenauer dahier die evangelische Pfarrstelle zu Neckarsteinach im Kreise Heppenheim übertragen.
- 3) Am 2. März wurde der Maler Carl Seeger von Alzey zum Inspector der Gemäldegallerie dahier ernannt.
- 4) Am 5. März wurde dem Schullehrer Johann Adam Chantre zu Walldorf die dritte evangelisch-reformirte Schullehrerstelle zu Lampértheim im Kreise Bensheim und
- 5) dem Schulvicar Johannes Kaugmann von Großrohrheim die neu errichtete dritte evangelische Schullehrerstelle zu Großrohrheim im Kreise Bensheim übertragen.
- 6) Am 13. März wurde dem Pfarrer Friedrich Ferdinand Mosebach zu Oberwiddersheim die erste evangelische Pfarrstelle zu Alsfeld im Kreise Alsfeld übertragen.

C o n c u r r e n z e r ö f f n u n g e n.

Folgende Stellen sind erledigt:

- 1) die evangelische Pfarrstelle zu Reinheim, im Kreise Dieburg, mit einem jährlichen Gehalte von 2706 fl.;
- 2) die Schulstelle zu Fauerbach, im Kreise Nidda, mit einem jährlichen Gehalte von 279 fl. 13 kr.;
- 3) die evangelische Schullehrerstelle zu Gütterbach, Landrathsbezirks Erbach, mit einem Einkommen von 250 fl., zu welcher dem Herrn Grafen zu Erbach-Fürstenau das Präsentationsrecht zusteht;
- 4) die evangelische Schullehrerstelle zu Flomborn, im Kreise Alzei, mit einem Gehalte von 248 fl. 55 kr.;
- 5) die evangelische Schullehrerstelle zu Erainfeld, im Kreise Nidda, mit einem jährlichen Einkommen von 244 fl.
- 6) Die Bekanntmachung der Erledigung der katholischen Schule zu Dastadt, Kreises Friedberg, in Nr. 9. dieses Blattes ist dahin berichtet worden, daß das mit dieser Stelle verbundene jährliche Einkommen nicht 270 fl. 30 kr., sondern 362 fl. 30 kr. beträgt.

S t e r b f a l l.

Gestorben sind:

- 1) am 9. März der Regierungsrath Frey dahier;
- 2) am 13. März der evangelische Pfarrer Handel zu Staden.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 17.

Darmstadt am 24. März 1838.

Verordnung,

die Erhebung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle betr.

LUDWIG II. von Gottes Gnaden, Großherzog von
Hessen und bei Rhein &c. &c.

In Folge der mit den Regierungen der übrigen Zollvereinsstaaten getroffenen Vereinbarung über die allseitige Aufhebung der verschiedenen seither noch bestandenen Zollordnungen, und über die Einführung einer für die sämtlichen Vereinststaaten übereinstimmenden Zollgesetzgebung, haben Wir, in Gemäßheit des §. 5 im Finanzgesetze vom 26. Juni 1836, verordnet und verordnen hiermit wie folgt:

Die Verordnung vom 23. Juni 1829, die Erhebung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle betreffend, und die annoch gültigen Bestimmungen der zu derselben erlassenen Nachtrags-Verordnung vom 1. Mai 1829 — sind, vom 1. April laufenden Jahres an, aufgehoben.

Anstatt derselben treten, von gleichem Zeitpunkte an, diejenigen Bestimmungen in Kraft und Wirksamkeit, welche in dieser, Unserer gegenwärtigen Verordnung, wie nachsteht, enthalten sind.

Erster Theil.

Allgemeine Grundsätze des Zollsystems.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Alle fremden Erzeugnisse der Natur und Kunst können im ganzen Umfange des Groß- I. Verkehrs mit andern Ländern eingbracht, verbraucht und durchgeführt werden.

§. 2.

Allen inländischen Erzeugnissen der Natur und Kunst wird die Ausfuhr gestattet.

§. 3.

Ausnahmen hievon (§§. 1 — 2) treten ein beim Verkehr mit Salz und denjenigen Stoffen, woraus Salz ausgeschieden zu werden pflegt, sowie mit Spielarten, welcher Verkehr nach den deßfalls bestehenden besonderen Anordnungen zu beurtheilen ist, — und können auch für andere Gegenstände aus polizeylichen Rücksichten auf bestimmte Zeit angeordnet werden.

II. Abgaben vom
Verkehr mit an-
dern Ländern
(Zölle).

§. 4.

1. Eingangszoll.

Von eingehenden fremden Waaren wird ein Eingangszoll erhoben, dessen Höhe, sowie die von demselben ganz befreiten Gegenstände, die Erhebungsbolle (der Zolltarif) nachweist.

§. 5.

Alle aus andern Ländern eingehenden Gegenstände werden, in Beziehung auf die Zollpflichtigkeit, der Regel nach, und nur unter Zulassung der im gegenwärtigen Gesetze ausdrücklich bestimmten Ausnahmen, als fremde Waaren angesehen.

§. 6.

2. Ausgangszoll.

Bei dem Ausgange gilt die Zollfreiheit als Regel. Die Ausnahmen ergiebt der Tarif.

§. 7.

3. Durchgangszoll.

Von fremden Waaren, die nicht im Lande verbleiben, sondern bloß durchgeführt werden, wird ein Durchgangszoll erhoben, dessen Höhe der Tarif bestimmt.

§. 8.

4. Erleichterungen
des Durchgangs.

Gegenstände des Durchgangs können gegen Entrichtung der Durchgangs-Abgabe innerhalb des Großherzogthums unter der angeordneten Aufsicht umgeladen, auch, der Expedition oder des Zwischenhandels wegen, gelagert werden.

§. 9.

III. Ausnahms-
weise Erleichte-
rung in den Ab-
gaben beim Ver-
kehr mit anderen
Ländern.

Erleichterungen, welche die Bewohner des Großherzogthums in andern Ländern bei ihrem Verkehr genießen, können, soweit es die Verschiedenheit der Verhältnisse gestattet, — erwiedert werden. Dagegen bleibt es vorbehalten, Beschränkungen, wodurch der Verkehr der Bewohner des Großherzogthums in fremden Ländern wesentlich leidet, durch angemessene

1. Im Allgemeinen. Maßregeln zu vergelten.

§. 10.

2. Insbesondere beim
Verkehr mit den
zum Zoll-Bereine
gehörigen Ländern.

Mit Ländern die sich mit dem Großherzogthume zu einem gemeinschaftlichen Zollsystem (zu dem Zoll-Berein) verbunden haben, besteht — unter Ausschluß der im §. 3 bezeichneten Gegenstände — ein unbeschränkter, und der Regel nach völlig abgabefreier Verkehr, wie unter den einzelnen Theilen des Großherzogthums selbst. Ausnahmsweise unterliegt dieser Verkehr bei einigen Erzeugnissen einer Abgabe zur Ausgleichung der in beiden Ländern bestehenden inneren Steuern.

Die näheren diesem Verhältnisse entsprechenden Bestimmungen, werden, soweit es noch nöthig ist, besonders bekannt gemacht werden.

Zweiter Abschnitt. Besondere Bestimmungen.

§. 11.

Die Erhebung des Zolls geschieht nach Gewicht, nach Maaß oder nach Stückzahl.

I. Erhebung des Zolles.

1. Erhebungs- Fuß.

§. 12.

Außer dem Zolle kann, wenn Waaren nach den Vorschriften dieser Verordnung unter besondern Controlformen abgefertigt, oder mit Verschuß belegt werden, die Entrichtung des im Zoll-Tarif bestimmten Bezettelungs- oder Verschuß-Geldes verlangt werden.

2. Bezettelungs- und Verschußgelber.

§. 13.

Der Zolltarif kann nur alle drei Jahre im Ganzen berichtigt, und muß sodann für die nächsten drei Jahre, acht Wochen vorher, vollständig von neuem herausgegeben werden.

3. Berichtigung des Zolltarifs.

Abänderungen einzelner Zollsätze, oder Erläuterungen über letztere, sollen der Regel nach nur jährlich auf einmal ausgesprochen, wenigstens acht Wochen vor dem ersten Januar zur öffentlichen Kunde gebracht, und erst von diesem Tage an angewendet werden.

§. 14.

Zur richtigen Anwendung des Zolltarifs dient das amtlich bekannt zu machende Waaren-Verzeichniß, welches die einzelnen Waaren-Artikel, nach ihren im Handel und sonst üblichen Benennungen, in alphabetischer Ordnung aufzählt, und den auf jeden derselben anwendbaren Tariffatz bezeichnet.

4. Waaren-Verzeichniß.

Wo dennoch über die richtige Anwendung des Tarifs auf die einzelnen zollpflichtigen Gegenstände ein Zweifel eintritt, wird letzterer im Verwaltungswege, und in letzter Instanz von der obersten Finanz-Behörde entschieden.

§. 15.

Zur Entrichtung des Zolles ist dem Staate derjenige verpflichtet, welcher zur Zeit, wo der Zoll zu entrichten, Inhaber (natürlicher Besitzer) des zollpflichtigen Gegenstandes ist. — Dem Inhaber steht derjenige gleich, welcher den zollpflichtigen Gegenstand aus einer öffentlichen Niederlage-Anstalt entnimmt.

5. Verpflichtung zur Entrichtung des Zolles.

In wie fern der Inhaber, der nicht zugleich Eigenthümer ist, von letzterm, oder dem Absender oder Empfänger des zollpflichtigen Gegenstandes, die Erstattung der Abgaben verlangen kann, ist nach den, unter ihnen bestehenden rechtlichen Verhältnissen, den Grundsätzen des Civilrechts gemäß, zu beurtheilen, und in streitigen Fällen ausschließend von den Gerichten zu entscheiden.

§. 16.

6. Haftung der Waare.

Die zollpflichtigen Gegenstände haften, ohne Rücksicht auf die Rechte eines Dritten an denselben, für pünktliche und vollständige Entrichtung des darauf ruhenden Zolls, und können, so lange diese nicht erfolgt ist, von der Zollbehörde zurückbehalten oder mit Beschlag belegt werden.

Das an den Inhaber des zollpflichtigen Gegenstandes von einem Zollbeamten ergangene Verbot, über den fraglichen Gegenstand weiter zu verfügen, hat die volle Wirkung der Beschlagnahme.

Die Verabfolgung der Waaren, auf welchen noch ein Zollanspruch haftet, kann in keinem Falle, auch nicht von den Gerichten, Gläubigern und Güter-Vertretern (Masse-Curatoren) bei Concurfen, eher verlangt werden, als bis die Abgaben davon bezahlt sind.

§. 17.

7. Verjährung der Abgabe.

Für die Erhebung der Zoll-Gefälle findet, sowohl gegen den Staat als gegen den Zollpflichtigen, eine einjährige Verjährung in der Art statt, daß nur binnen Jahresfrist, vom Tage der geleisteten Verzollung an, ein Anspruch auf Ersatz wegen zu viel entrichteter Gefälle angebracht, und binnen gleicher Frist, von gleichem Zeitpunkte an, eine Nachforderung an den Zollpflichtigen wegen zu wenig erhobener Zoll-Beträge gestellt werden darf.

Auf das Regreß-Verhältniß des Staats gegen die Zollbeamten, und auf Nachzahlung hinterzogener (Defraudirter) Gefälle, findet diese abgekürzte Verjährungsfrist keine Anwendung.

§. 18.

8. Verkehr im Innern.

Der Verkehr mit zollfreien oder verzollten ausländischen und mit gleichartigen inländischen Waaren, im Innern des Großherzogthums, ist frei, und unterliegt nur den zum Schutze der Zolleinrichtung nöthigen Aufsichtsmaaßregeln.

Von Gegenständen, für welche der tarifmäßige Eingangszoll entrichtet ist, kann weiter keine Verbrauchs- noch sonstige Abgabe für Rechnung des Staats erhoben werden, mit Ausnahme jedoch derjenigen innern Steuern, welche auf die weitere Verarbeitung, oder auf anderweite Bereitungen aus solchen, sowohl fremden als inländischen gleichartigen Gegenständen gelegt sind.

§. 19.

9. Unzulässigkeit der Binnenzölle.

Binnenzölle, sowohl des Staats, als der Communen und Privaten, sind unzulässig.

10. Desgleichen der Communal- und Privat-Abgaben vom Handel und Verbrauche ausländischer Waaren.

§. 20.

Abgaben an Communen oder Privaten vom Handel und Verbrauche ausländischer Waaren dürfen nicht stattfinden, wenn nicht ähnliche Umstände, wie rücksichtlich der Staats-Abgaben §. 18. erwähnt worden, auch hier eine Ausnahme begründen.

§. 21.

11. Vorbehalt wegen der Wasserzölle u. anderer Abgaben.

Die conventionellen Wasserzölle auf denjenigen schiffbaren Flüssen, welche das Gebiet

verschiedener Staaten berühren, so wie alle andern wohlbegründeten Erhebungen und Leistungen, welche zur Unterhaltung der Stromschiffahrt und Flößerei, der Kanäle, Schleusen, Brücken, Fähren, Kunst-Strassen, Wege, Krähnen, Wagen, Niederlagen und anderer Anstalten für die Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, gehören dagegen auch künftig nicht zu den in den §§. 19. und 20. als unzulässig bezeichneten Abgaben.

§. 22.

Abgesondert gelegene, auch vorspringende Landestheile, für welche besondere Verhältnisse es erfordern, können von Entrichtung der durch diese Verordnung angeordneten Abgaben ausgenommen bleiben, und in dieser Beziehung eigene der Vertlichkeit angemessene Einrichtungen erhalten.

Der Verkehr dieser Landestheile mit dem übrigen Großherzogthum unterliegt den Beschränkungen, welche dieses Verhältniß erfordert.

§. 23.

Eine Befreiung von den Zollabgaben findet nur in Fällen statt, in welchen sie durch Staatsverträge zugestanden ist.

Die von den Bedürfnissen Unseres Großherzoglichen Hauses entrichteten Abgaben sollen jedoch, auf den Grund der darüber erteilten Quittungen, wieder zurückvergütet, und in gleicher Weise soll hinsichtlich der Bedürfnisse derjenigen, an Unserem Hofe accreditirten Gesandten und Geschäftsträger verfahren werden, deren Höfe Unseren Gesandten und Geschäftsträgern eine gleiche Befreiung zugestanden haben.

§. 24.

Wo das Großherzogthum an Ausland, d. i. an fremde nicht zu demselben Zollsysteme gehörige Länder angrenzt, bildet die Landesgrenze zugleich die Zollgrenze oder Zoll-Linie, und der zunächst innerhalb derselben gelegene Raum, dessen Breite nach der Vertlichkeit bestimmt wird, den Grenzbezirk, welcher vom übrigen Staatsgebiete durch die besonders zu bezeichnende Binnen-Linie getrennt ist.

§. 25.

Von den aus dem Auslande in und durch den Grenzbezirk führenden Land- und Wasserstrassen, sollen die zum Waarenverkehr mit dem Auslande vorzugsweise geeigneten, als Zoll-Strassen bezeichnet werden. Auch sollen, wo die Zollgrenze durch ein schiffbares Wasser gebildet wird, die erforderlichen Landungsplätze bestimmt werden.

§. 26.

Zur Feststellung und Erhebung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Zölle werden im Grenzbezirk Grenz Zoll-Aemter, in den übrigen Theilen des Landes andere Hebestellen, auch da, wo die Grenz Zoll-Aemter nicht nahe genug an der Zoll-Linie liegen, an dieser besondere Ansageposten errichtet.

12. Besondere Vorschriften für einzelne Landestheile.

13. Unzulässigkeit der Zollbefreiungen und Ausnahmen hiervon.

II. Einrichtungen zur Beaufsichtigung und Erhebung des Zolls.

1. Zoll-Einfuhr-Grenzbezirk — Binnenlinie.

2. Zollstrassen und Landungsplätze.

3. Zollbehörden.

§. 27.

4. Grenzbewachung. Die Aufsicht auf den Waaren-Ein- und Ausgang wird längs der Zoll-Grenze und im Grenzbezirke durch eine uniformirte und bewaffnete Grenzwaache geübt, die zum Gebrauche ihrer Waffen nach den dessfalls ergehenden besonderen Vorschriften befugt ist.

§. 28.

5. Verpflichtung anderer Angestellten in Bezug auf den Zollschuß. Andere Staats- und Communal-Beamte, namentlich das Steueraufsichts-Personal, die Gensdarmen und Polizeibeamten, das Forstschuß-Personal, die Obersteuerboten, die Ortseinnehmer, Chausseegeld-Erheber und die Angestellten der Octroi-Verwaltungen derjenigen Gemeinden, in welchen Communal-Octrois bestehen, sind zur Unterstützung der Grenzwaache verpflichtet. Sie haben insbesondere Uebertretungen der Zollvorschriften, welche bei Ausübung ihres Dienstes zu ihrer Kenntniß kommen, möglichst zu hindern, und auf jeden Fall zur näheren Untersuchung sofort anzuzeigen.

§. 29.

6. Allgemeine Vorschriften für die Waaren-Ein-, Durch- und Ausfuhr. Wer zollpflichtige oder zollfreie Waaren mit sich führt, darf über die Zoll-Linie zu Wasser oder zu Lande nur während der Tageszeit, und nur auf einer Zollstrasse ein- oder austreten, auch nur bei einem erlaubten Landungsplatze anlanden.
- a) Straßen und Zeit, an welche die Ueberschreitung der Zoll-Linie gebunden ist. In wie fern der Ein- oder Ausgang zu anderer als der vorbestimmten Zeit und auf anderen als den Zollstrassen, auch das Anlanden an anderen als den bezeichneten Landungsplätzen ausnahmsweise zulässig ist, wird durch den zweiten Theil dieser Verordnung bestimmt werden.

§. 30.

- b) Fortsetzung des Weges bis zum Zollamte; Deklaration; Revision. Der Weg von der Zoll-Linie bis zum Grenz-Zollamte muß ununterbrochen fortgesetzt, beim Zoll die Menge und Art der Waaren vollständig und genau angegeben (deklarirt), auch müssen die Letzteren dem Zollamte zur Einsicht (Revision) vorgezeigt werden.

§. 31.

- c) Behandlung des ein- und durchgehenden Waaren. Eingehende, sey es nach einem inländischen Bestimmungsorte oder zum unmittelbaren Durchgang deklarirte Waaren, werden nach Verschiedenheit der Fälle entweder sogleich beim Grenz-Zollamte vollständig abgefertigt (in freien Verkehr gesetzt), oder von solchem unter Zollcontrole (mittelft Begleit-Schein), und geeigneten Falls unter Verschuß und gegen Sicherheitsleistung für den Betrag des Zolles an eine andere Hebestelle zur Schlußabfertigung verwiesen.

§. 32.

- d) Behandlung des ausgehenden Waaren. Bei ausgehenden, einem Ausgangszolle unterliegenden Waaren, hat die Ermittlung der Menge und Art derselben, sowie die Erhebung des Zolles, nach der Wahl des Waarenführers, entweder beim Grenz-Zollamte am Ausgangspunkte, oder bei einer Hebestelle im Innern mit Vorbehalt der Revision beim Grenz-Zollamte, zu geschehen.

§. 33.

Waaren, die nach §. 31 an eine andere Hebestelle zur weiteren Abfertigung verwiesen, oder zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmt, oder nach §. 32 zum Ausgange deklarirt sind, hat der Waarenführer unverändert ihrer Bestimmung zuzuführen, dem Zollamte, bei welchem die Schlußabfertigung zu geschehen hat, zu stellen, auch bis dahin den etwa angelegten amtlichen Verschuß unverletzt zu erhalten.

e) Weiteres Verhalten der Waarenführer und Verpflichtungen derselben im Allgemeinen.

Die näheren Vorschriften über die Verbindlichkeiten, welche in Hinsicht auf Deklaration und Revision der Waaren, auf die Sicherheitsleistung für die schuldigen Zollgefälle, und auf den Waarenverschluß von Seite der Verkehrtreibenden zu erfüllen sind, enthält der zweite Theil dieser Verordnung.

§. 34.

Innerhalb des Grenzbezirks unterliegt aller Waarenverkehr und Transport einer genauen und speciellen Aufsicht, und ist denjenigen Beschränkungen und Control-Maßregeln unterworfen, welche zur Sicherheit gegen die verheimlichte Waareneinfuhr und Ausfuhr erforderlich, und in dem zweiten Theil dieser Verordnung näher angegeben sind.

7. Waaren-Verkehr und Transport im Grenzbezirke.

§. 35.

Innerhalb des Grenzbezirks können früher bestandene Gewerbe mit zollpflichtigen fremden, einem höhern als dem allgemeinen Eingangszolle unterliegenden, oder mit gleichnamigen inländischen, sowie mit allen einem Ausgangszolle unterworfenen Gegenständen, nur fortgesetzt, und neue nur angefangen und betrieben werden, unter Beobachtung derjenigen Vorschriften, welche von den obersten Verwaltungsbehörden mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse anzuordnen, so wie durch die gewerbspolizeilichen Geseze gegeben sind, um das Gewerbs- und Zoll-Interesse zu sichern.

8. Gewerbsbetrieb im Grenzbezirke.

Die weiteren Bestimmungen hierwegen, und zwar insbesondere wegen Führung von Handelsbüchern von Seiten der Kaufleute im Grenzbezirke, dann wegen Beschränkung der Krämer und anderer Gewerbtreibenden in kleineren Orten des Grenzbezirkes bei dem unmittelbaren Waarenbezuge aus dem Auslande, sowie wegen der Beschränkung der Hausir-Gewerbe im Grenzbezirke, werden durch den zweiten Theil dieser Verordnung ertheilt werden.

§. 36.

Ueber den Grenzbezirk hinaus findet im Inlande, nach Anleitung der näheren Vorschriften, welche der zweite Theil dieser Verordnung hierüber enthält, eine weitere Beaufsichtigung des Waarenverkehrs nur in soweit statt, daß

9. Waaren-Verkehr außerhalb des Grenzbezirkes.

1) die aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke in das Innere des Landes übergehenden Waaren mit den im Grenzbezirk empfangenen Abfertigungs-Scheinen bis zum Bestimmungsorte begleitet seyn müssen, daß

2) bei gewissen hochbesteuerten Waaren die Versendungen im Inlande zu größeren Quantitäten nur auf Frachtbriefe oder Transportzettel geschehen dürfen, daß

- 3) von den Handeltreibenden, welche dergleichen hochbesteuerte Waaren unmittelbar aus dem Auslande beziehen, über den Handel mit denselben Buch zu führen und darin der Tag und der Ort, an welchen die Verzollung geleistet worden, jedesmal beim Empfang der Waaren anzumerken ist; daß endlich
- 4) Waarenführer und Handeltreibende bei dem Transporte zollpflichtiger fremder oder gleichnamiger inländischer Waaren, auch außerhalb des Grenzbezirks, den Zoll-, Steuer- oder Polizei-Beamten über die transportirten Waaren — und insofern es Artikel der (Absatz I) vorbezeichneten Art sind, auch darüber aufrichtige Auskunft zu geben haben, von wem und woher die Waaren bezogen worden sind, und wohin, auch an wen sie abgeliefert werden sollen.

§. 37.

10. Hausvisitationen
und Revisionen
der Waarenlager.

Sind Gründe vorhanden, zu vermuthen, daß irgend jemand im Grenzbezirke sich einer Uebertretung der Zollgesetze schuldig gemacht habe, oder zu einer solchen Uebertretung durch Bergung verbotener oder zollpflichtiger Waaren mitwirke, so können zur Ermittlung dergleichen Contraventionen Nachsuchungen nach solchen Vorräthen, unter Erforderung des Ausweises über die geschehene Verzollung oder den inländischen Ursprung der vorgefundenen Waaren, und selbst Hausvisitationen von Zollbeamten unter Leitung eines Obercontrolleurs (Grenz-Controleurs) oder eines anderen Beamten gleichen oder höheren Ranges vorgenommen werden; Hausvisitationen jedoch nur unter Zuziehung der Ortspolizei-Behörde und nur nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang.

Der Beobachtung dieser Förmlichkeiten bedarf es nicht, wenn auf der That betroffene, von den Zollbeamten verfolgte Schleichhändler in Häusern, Scheunen u. s. w. einen Zufluchtsort suchen. In solchen Fällen müssen die verdächtigen Räume den verfolgenden Zollbeamten auf Verlangen sofort und zu jeder Zeit geöffnet, und es dürfen letztere in Ausübung ihrer Dienstpflicht gegen die Flüchtigen auf keine Weise gehindert werden.

Auch sind unter den vorgedachten Nachsuchungen die gewöhnlichen Revisionen bei den, auf den Grund des §. 35, Theil I. dieser Verordnung, unter Controle stehenden Gewerbetreibenden nicht begriffen.

§. 38.

Haussuchungen außerhalb des Grenzbezirkes zum Zwecke der Verfolgung einer Uebertretung der Zollgesetze können nur von den zur Untersuchung solcher Uebertretungen competenten Gerichts-Behörden angeordnet und unter deren Leitung vorgenommen werden.

§. 39.

11. Körperliche Visitationen.

Personen, gegen welche der Augenschein den Verdacht erregt, daß sie Waaren unter den Kleidern verborgen haben, und welche der Aufforderung der Zollbeamten, sich dieser

Gegenstände freiwillig zu entledigen, nicht sogleich vollständig genügen, können der körperlichen Distinction unterworfen werden. Sie müssen jedoch — wenn sie die Distinction nicht bei der nächsten Zollstelle oder Ortsbehörde wollen geschoben lassen — deshalb vor die zur Untersuchung der Zoll-Ertragsfälle competente Gerichts-Behörde geführt werden.

§. 40.

Zur Beförderung des mittelbaren Durchfuhrhandels und des innern Verkehrs dienen die, in den wichtigsten Handelsplätzen des Inlandes unter amtlicher Aufsicht stehenden, öffentlichen Niederlags-Anstalten — Packhöfe, Stallen, Freihäfen, nach welchen die zollpflichtigen Waaren von der Grenze aus unter den vorgeschriebenen Sicherheits-Maßregeln abgefertigt werden.

12. Anstalten zur Beförderung des mittelbaren Durchfuhrhandels, und des inneren Verkehrs.

Nicht minder werden auch bei den Hauptzollämtern an der Grenze, wo sich ein besondres Bedürfnis zeigt, Niederlagen eingerichtet, in welchen Waaren bis zu ihrer weiteren Bestimmung unbezollt gelagert werden können.

Ausnahmsweise endlich kann für solche Waaren, welche sich zur Aufbewahrung in den öffentlichen Niederlagen nicht eignen, bei genügend gewährter Sicherheit gegen Veruntreuungen und Verluste, auch die Befugniß zum Privatlager, jedoch jederzeit widerrüflich und nur auf besondere Genehmigung der obersten Finanzbehörde, gestattet werden.

Ueber die Verpflichtungen bei hiernächstiger Verzollung der niedergelegten Waaren, insgleichen über die Fristen, binnen welcher die eingegangenen Waaren auf den Packhöfen und Zoll-Niederlagen lagern dürfen, sowie endlich über das Befahren mit den nach Ablauf jener Fristen nicht abgeholtten Waaren, werden in dem zweiten Theil dieser Verordnung die nöthigen Vorschriften ertheilt.

Der Inhaber, Eigenthümer oder Absender der Waaren muß sich, wenn er die Waaren zum Packhof deklarirt oder deklariren läßt, jenen Vorschriften unterwerfen, ohne daß es darüber noch einer besonderen Erklärung bedarf.

§. 41.

Bezollte Waaren, auch inländische Erzeugnisse, welche vom Inlande durch das Aus-

13. Ausnahmsweise Zollfreiheit. a) für Versendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande.

land nach dem Inlande versendet werden, bleiben beim Aus- sowie beim Wiedereingange dann von aller Zollentrichtung befreit, wenn die vollständige Ueberzeugung vorhanden ist, daß dieselben Gegenstände wieder eingehen, welche aus dem Inlande ausgegangen sind. Fremde Waaren, welche unter Zoll-Controle versendet werden und auf ihrem Wege zum Bestimmungsort zwischenliegendes Ausland berühren, werden hierdurch unter gleicher Voraussetzung von keiner anderen, als der vermittelst der Zoll-Controle noch vorbehaltenen Zollentrichtung betroffen.

Wo wie eine oder die andere dieser Begünstigungen zugestanden wird, müssen genau die Vorschriften und Bedingungen erfüllt werden, welche die Zollverwaltung ertheilen wird, um die obige Ueberzeugung zu begründen.

§. 42.

b) beim Mes- und Marktverkehre.

Zur Erleichterung des Besuchs auswärtiger Messen und Märkte mit inländischen Erzeugnissen kann für gewisse, sich hiezu eignende Gegenstände, unter Beobachtung der erforderlichen Control-Vorschriften, die zollfreie Rückbringung der unverkauft gebliebenen Waaren verstattet werden.

Nicht minder wird den fremden Handel- und Gewerbetreibenden, welche inländische Messen und Märkte besuchen, von ihren unverkauften Waaren Erlaß des Eingangszolles bei der Wiederausfuhr, auf vorschriftsmäßigen Nachweis über die Identität der ein- und zurückgeführten Waaren gewährt.

§. 43.

c) bei Waaren, die zur Bearbeitung oder Vervollkommnung mit der Bestimmung des Ausganges eingebracht werden und umgekehrt.

Gegenstände, welche zur Verarbeitung oder zur Vervollkommnung der Arbeit mit der Bestimmung, die daraus gefertigten Waaren auszuführen, eingehen, können im Zoll erleichtert werden. In besonderen Fällen kann dies auch geschehen, wenn Gegenstände zur Verarbeitung oder zur Vervollkommnung nach dem Auslande gehen, und im vervollkommenen Zustande zurückkommen.

Ausnahmen der einen wie der anderen Art bedürfen aber jedesmal der Genehmigung der obersten Finanz-Behörde.

§. 44.

d) beim Grenzverkehre.

Ob und welche Erleichterung in Bezug auf den kleinen Grenzverkehr mit dem benachbarten Auslande Statt finden können, wird nach Maaßgabe des örtlichen Bedürfnisses von der obersten Finanzbehörde durch besondere Verfügungen bestimmt.

§. 45.

III. Vollzugsvorschriften.

Die näheren Bestimmungen über die Ausführung und Anwendung der allgemeinen Grundsätze des Zollsystems enthält der zweite Theil dieser Verordnung.

Z w e i t e r T h e i l.

Vorschriften für den Vollzug der allgemeinen Grundsätze des Zollsystems.

E r s t e r A b s c h n i t t.

Von der Erhebung der Zölle und der Waaren-Abfertigung, so weit solche an der Grenze statt finden.

§. 1.

I. Beim Waaren-Eingange.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1) Verhalten beim Eingange über die Zoll-Einie.

Wer aus dem Auslande kommt, und zollpflichtige Waaren oder zollfreie Gegenstände, letztere im verpackten Zustande, mit sich führt, darf solche, den im §. 29 und 30 des ersten Theils dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen zu Folge, nur während der Tageszeit

§. 2.) und nur auf einer Zollstraße in das Land bringen. Er darf von der Zoll-Linie an die Zollstraße nicht verlassen, sondern muß sich auf derselben ohne Abweichung und willkürlichen Aufenthalt und ohne eine Veränderung an der Ladung vorzunehmen, mit dieser zum Grenz-Zollamte begeben.

Auf Gewässern, welche längs der Zollgrenze sich erstrecken, darf, Fälle dringender Gefahr oder höherer Gewalt ausgenommen, nur an den dazu bezeichneten Landungsplätzen gelandet und ausgeladen werden.

§. 2.

Bei dem Grenzzoll-Amte hat der Waaren-Führer seine sämmtlichen die Ladung betreffenden Papiere zu übergeben.

§. 3.

Wo das Grenzzollamt entfernter von der Grenze gelegen, und deshalb näher an der Grenze ein Ansageposten errichtet ist, hat der Waarenführer seine Papiere über die Ladung bei Letzterem abzugeben, und überdieß die Zahl der Wagen und Pferde, und, wo möglich, auch die der geladenen Stücke anzumelden.

Die von dem Waarenführer übergebenen Papiere werden in seiner Gegenwart eingesegelt, an das Grenzzollamt adressirt, und einem Grenzaufseher überliefert, welcher das Fuhrwerk oder Schiffsgesäß zum Grenzzollamte begleitet.

Diese Begleitung soll regelmäßig und so oft geschehen, als es die Beschaffenheit des Verkehrs erfordert und die Stärke des Personals, sowie die Entfernung des Grenzzollamtes zulassen.

Bei jedem Ansageposten wird an der Thüre des Abfertigungs-Zimmers eine Bekanntmachung angeheftet seyn, aus der zu ersehen ist, zu welchen Stunden täglich die Begleitung der bis dahin eingetroffenen Waarentransporte zum Zollamte erfolgt.

§. 4.

Reisende, welche Gepäck bei sich führen, und weder mit der gewöhnlichen Post, noch mit Extrapost reisen, sind zur Anmeldung nach den Vorschriften der §§. 2 und 3 verpflichtet, mit dem Unterschiede, daß sie dem Ansageposten nur ihren Namen, Stand und Wohnort, sowie den Namen und Wohnort des Fuhrmanns anzeigen, und einen Schein darüber erhalten, mit dem sie sich bis zum Grenzzollamte ausweisen, bei welchem derselbe abgeliefert wird. In besonderen Fällen kann der Ansageposten, wenn er es nöthig erachtet, Reisende begleiten lassen, jedoch ohne Aufenthalt.

§. 5.

Nach Ablieferung der über die Ladung sprechenden Papiere an das Zollamt fordert dieses den Waaren-Führer zur Deklaration der Ladung auf, welche, mit Einschluß des Reise- oder Schiffsgesäßs und etwaiger Mundvorräthe, solange völlig unberührt bleiben muß, bis das Zollamt die Anweisung zum Ab- oder Ausladen ertheilt.

2) Anmeldung bei dem Grenzzollamte oder dem vorliegenden Ansageposten. (Anmeldungs-) Posten.

3. Deklaration.
a. Aufforderung dazu.

§. 6.

b. Form und Inhalt der Deklaration.

Die Deklaration muß, dem darüber vorgeschriebenen Formular gemäß, enthalten:

- a. die Zahl der Wagen und Pferde, aus welchen der Transport besteht;
- b. den Namen des Fuhrmanns, bei Schiffen den Namen, oder die Nummer, des Schiffes, und den Namen des Schiffsführers;
- c. Namen und Wohnort der Waaren-Empfänger (nach den Frachtbriefen);
- d. die Zahl der Colli und deren Zeichen und Nummern, im Einzelnen;
- e. die Menge und Gattung der Waaren, für jedes Collo nach den Benennungen und Maßstäben des Tarifs;
- f. die Abfertigungsweise, welche der Waarenführer für die ganze Ladung oder für einzelne Theile derselben begehrt;
- g. die Versicherung des Waarenführers, daß die Deklaration richtig sey, und seine Unterschrift.

Die Deklaration muß sich auf alle Theile der Ladung, nichts davon ausgeschlossen, erstrecken, mithin, wenn zollpflichtige Waaren mit zollfreien Gegenständen zusammengeladen sind, auch letztere enthalten.

§. 7.

a. wie solche ausfertigt werden muß.

Es steht dem Waarenführer frey, ob er über seine ganze Ladung nur eine Deklaration oder mehrere Theil-Deklarationen übergeben will. Im letzteren Falle muß er solche aber selbst besorgen, wenn auch sonst die Fertigung der Deklaration durch das Zollamt nach den Bestimmungen der folgenden §§. 8 und 9 zulässig wäre; auch muß er den einzelnen Deklarationen noch eine besondere General-Deklaration beifügen, und in derselben die Versicherung abgeben, daß der ganze Inhalt der Ladung richtig deklarirt sey.

Die Deklarationen müssen in deutscher Sprache abgefaßt, leserlich und — besonders, was die Zahlen betrifft — deutlich geschrieben seyn, und dürfen weder Abänderungen noch Anfüren enthalten. Deklarationen, welche diesen Erfordernissen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden.

Jede Deklaration über Ladungen, von welchen der Eingangszoll mehr als 17 fl. 30 kr. beträgt, muß zweifach ausgefertigt werden. Bei Ladungen, von welchen der Eingangszoll nicht über 17 fl. 30 kr. und nicht unter 5 fl. 15 kr. beträgt, ist nur eine einfache Ausfertigung der Deklaration nothwendig. Bei Ladungen, von welchen der Eingangszoll weniger als 5 fl. 15 kr. beträgt, kann der Zollpflichtige verlangen, daß an die Stelle der Ausfertigung einer förmlichen Deklaration die Eintragung der Gegenstände nach seiner mündlichen Angabe in das für die Zollquittung vorgeschriebene Formular trete.

§. 8.

d) Wenn die Ausfertigung der Deklaration obliegt.

Die Ausfertigung der Deklaration muß in der Regel der Waarenführer selbst besorgen, oder durch eine sich hiemit beschäftigende Privatperson, — (Commissionair, Zollabrechner)

befolgen lassen, welcher letztere dann, sofern der Waarenführer des Schreibens unkundig ist, die Deklaration im Namen und aus Auftrag des Deklaranten unterzeichnet. Ist der Waarenführer des Schreibens unkundig, und befindet sich kein Kommissionär am Orte, so erfolgt die Ausfertigung der Deklaration durch das Zollamt, welches dieselbe unentgeltlich auf den Grund der übergebenen Papiere oder der mündlichen Anzeige bewirkt. Gleiches geschieht, wenn der Eingangszoll von der ganzen Ladung nicht über 17 fl. 30 kr. beträgt, und der Waarenführer in diesem Falle die Ausfertigung von dem Zollamte verlangt. Der vom Zollamte angefertigten Deklaration muß, nach vorheriger Vorlesung, der Deklarant seine Unterschrift oder sein gewöhnliches Handzeichen beifügen, dessen Richtigkeit von zwei Beamten oder Zeugen zu bescheinigen ist.

Der Deklarant haftet für die Richtigkeit der Deklaration, ohne Unterschied, ob diese von ihm selbst, oder für ihn von einem Dritten, oder dem Zollamte ausgefertigt worden ist.

§. 9.

Besitzt der Waarenführer keine Frachtbriefe, oder andere über seine Ladung sprechende Papiere, oder nur solche, die zur Anfertigung einer vollständigen Deklaration unzureichend sind, und ist ihm sonst die Ladung nicht genug bekannt, um die vorgeschriebene Deklaration zu fertigen oder fertigen zu lassen; so muß er, wenn er nicht den höchsten Eingangszoll zu entrichten erbötig ist, die Versicherung zu Protokoll abgeben, daß er gar keine, oder keine andern, als die vorgelegten Papiere besitze, und auch sonst die Ladung nicht vollständig kenne. Es tritt alsdann die Anfertigung der Deklaration durch das Zollamt ein, welches solche, nach vorheriger spezieller Revision der Ladung in Gegenwart des Waarenführers, auf den Grund einer darüber aufzunehmenden Verhandlung bewirkt. — Die vom Zollamte aufgenommene Deklaration muß von dem Waarenführer, welcher für die richtige Stellung der Ladung zur Revision haftet, unterschrieben, oder wenn derselbe des Schreibens unkundig ist, nach Vorschrift des vorhergehenden §. unterzeichnet und bescheinigt werden.

Der Waarenführer muß in diesem Falle sich gefallen lassen, daß die gehörig deklarierten Ladungen, auch wenn sie später eintreffen, in der Abfertigung ihm vorgezogen werden, und daß die Ladung inzwischen auf seine Kosten unter amtlicher Bewachung und Verschlusse gehalten wird. Ist derselbe nur Frachtführer, so ist er, wenn er jenes Verfahren nicht eintreten lassen will, und zuvor die oben vorgeschriebene Versicherung abgegeben hat, einen Zeitraum zu bestimmen befugt, innerhalb dessen er die Deklaration nachträglich beibringen will.

Letztern Falls bleiben die Waaren bis dahin auf Kosten des Waarenführers in Gewahrsam des Amtes.

§. 10.

Eine besondere Anstaltung zur Ausfertigung der Deklaration ist bei jedem Zollamte und Ansageposten zur allgemeinen Kenntnißnahme auszuhängen.

Auch wird aus den Geschäftsanweisungen für die Zollämter dasjenige, was sich auf

e) Anstaltung zur richtigen Ausfertigung der Deklaration. Bekanntmachung der Dienstinstruktion in Bezug auf die Abfertigung.

die Abfertigung bezieht, und neben den gesetzlichen Bestimmungen dem Publikum besonders zu wissen nöthig ist, zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht werden.

Die nöthigen gedruckten Formulare zu den Deklarationen werden den Deklaranten einzeln unentgeltlich von den Zollämtern verabreicht, von denen solche auch in beliebiger größerer Menge gegen Erstattung der Papier- und Druckkosten entnommen werden können.

§. 11.

1) Besondere Bescheinigungen für Reisende.

Reisenden, mit Ausschluß derjenigen, welche zur gewerbetreibenden Klasse gehören, steht es frei, bei ihrer Ankunft am Zoll-Amte auf die Frage der Zollbeamten, ob sie verbotene oder zollpflichtige Waaren bei sich führen, statt eine bestimmte Antwort zu geben, sich sogleich der Revision zu unterwerfen.

In diesem Falle sind sie nur für die Waaren verantwortlich, welche sie durch die getroffenen Anstalten zu verheimlichen bemüht gewesen sind. Ueber die vorgefundenen zollpflichtigen Waaren hat das Zollamt die Deklaration zu fertigen.

§. 12.

4. Revision der Waaren.

Zweck der Revision.

Nach Berichtigung des Deklarationspunktes wird, soweit nicht ausnahmsweise das in §. 9 bezeichnete Verfahren hat eintreten müssen, zur Revision der Waaren geschritten.

Vermöge derselben sollen die Beamten, entweder durch den Augenschein oder durch Werkzeuge sich die Ueberzeugung verschaffen, daß die zum Eingange angemeldeten Gegenstände nach Menge und Gattung mit der Deklaration übereinstimmen, und daß weder ein verbotener Gegenstand noch ein mit einer höheren Abgabe belegter, als der angemeldete, vorhanden ist.

§. 13.

Allgemeine Revision.

Es geschieht die Prüfung entweder bloß nach Zahl, Zeichen, Verpackungsart und Gewicht der Colli, ohne Eröffnung der Fässer, Ballen u. s. w. (allgemeine Waaren-Revision), oder es findet außerdem noch Eröffnung statt, um die eigentliche Menge der in den Colli enthaltenen Waaren zu ermitteln, und die Ueberzeugung zu erlangen, daß keine andere, als die angemeldete Waarengattung, oder daß diese in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit

Spezielle Revision.

vorhanden sey (specielle Waaren-Revision).

§. 14.

Brutto-Gewicht.

Es wird bei der Revision entweder bloß das Brutto-Gewicht oder auch das Netto-Gewicht ermittelt. Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besondern für den Transport, verstanden.

Tara.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besondern äußern Umgebungen wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung nothwendig eine und

dieselbe, wie es z. B. bei Syrup u. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Netto-Gewicht ist das Brutto-Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden und dergl.) werden bei Ermittlung des Netto-Gewichts nicht in Abzug gebracht, so wenig, wie Unreinigkeit und fremde Bestandtheile, welche der Waare beige-mischt seyn möchten.

Netto-Gewicht.

§. 15.

Wie weit die Revision auszudehnen, und welches Verfahren für die fernere Abfertigung in Anwendung zu bringen sey, richtet sich nach der näheren Bestimmung über die eingegangenen Waaren, und ist verschieden, je nachdem diese

Weiteres Verfahren nach Verschiedenheit der Fälle.

- 1) gleich an der Grenze in den freien Verkehr treten, oder
- 2) bei dem Eingangsamte niedergelegt werden sollen, oder
- 3) nach einem anderen Orte bestimmt sind, wo sich ein Zoll- oder Steuer-Amt mit Niederlage befindet, oder
- 4) zur Verzollung bei einem Zoll- oder Steuer-Amt ohne Niederlage, oder
- 5) zur unmittelbaren Durchfuhr angemeldet werden.

§. 16.

Der Zollpflichtige muß die Waaren in solchem Zustande darlegen, daß die Beamten die Revision, wie erforderlich ist, vornehmen können; auch muß er die dazu nöthigen Hand-leistungen, nach der Anweisung der Beamten, auf eigene Gefahr und Kosten verrichten, oder verrichten lassen.

Obliegenheiten der Zollpflichtigen bei der Revision.

§. 17.

Sollen die eingegangenen Waaren gleich an der Grenze in den freien Verkehr übergeben, so muß die Revision, da es in diesem Falle auf die Feststellung des Zollbetrags von den angemeldeten Waaren ankömmt, eine specielle seyn.

Wünscht der Waarenführer, daß die Ladung oder ein Theil derselben von der speciellen Revision befreit bleibe, so kann hierin gegen Entrichtung des höchsten Zollsatzes im Tarif gewillfahrt werden; insofern nicht besonderer Verdacht vorhanden ist, daß dadurch die Uebertretung anderer Landes-Gesetze beabsichtigt werde, z. B. die Einbringung falscher Münzen u. s. w., in welchem Falle die Revision und nach dem Befunde die Beschlagnahme der betreffenden Gegenstände eintreten muß.

B. Weitere Behandlung, wenn die Waaren gleich an der Grenze in den freien Verkehr treten sollen.

1) Ermittlung des Zollbetrags durch die Revision.

§. 18.

Es bleibt der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Netto-Gewichte geschieht, die tarifmäßige Tara gelten, oder das Netto-Gewicht, entweder durch Verwiegung der Waare ohne die Tara, oder der letztern allein, ermitteln lassen will.

2) Ermittlung des Netto-Gewichts.

Bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarif berechnet, und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben.

In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungart der Waaren und eine erhebliche Entfernung von den, in dem Tarif angenommenen Tarasätzen bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Berwiegung eintreten zu lassen.

§. 19.

3) Entrichtung des Eingangszolls.

Nach beendigter Revision erfolgt die Entrichtung des Eingangszolls.

Der Waarenführer erhält darüber eine Quittung, und zwar, wenn die Deklaration zweifach ausgefertigt worden ist, auf dem einen Exemplare derselben.

Hat der Waarenführer über Waaren für verschiedene Empfänger nur eine Deklaration übergeben, so kann er verlangen, daß das Zollamt neben Ertheilung der allgemeinen Quittung auf dem Duplikate der Deklaration, auf jedem Frachtbriefe den summarischen Betrag des entrichteten Eingangszolls von den darin verzeichneten Waaren anmerke.

§. 20.

4. Schluß der Abfertigung.

In dem quittirten Exemplar der Deklaration, oder in der besonders ausgefertigten Quittung wird dem Waarenführer vorgeschrieben, innerhalb welcher Frist und auf welcher Strasse er seine Ladung durch den Grenzbezirk zu führen, und ob und bei welcher Controlstelle er solche anzumelden habe. Sollen die Waaren im Grenzbezirk bleiben, so wird demgemäß das Erforderliche bemerkt.

§. 21.

Hiermit ist die Abfertigung geschlossen, und der Waarenführer erhält sämtliche Frachtbriefe und sonstige, in Bezug auf seine Ladung von ihm übergebene Papiere (§. 2), nach dem jedes einzelne Stück derselben mit dem Zollstempel versehen worden, zurück, um sich damit gegen die Waaren-Empfänger über die ordnungsmäßige Deklaration der Waaren ausweisen zu können.

§. 22.

5) Anmeldung bei einer Control-Stelle an der Binnen-Einie.

Ist die fernere Anmeldung bei einer Controlstelle an der Binnen-Einie vorgeschrieben, so müssen derselben die Quittungen oder die Duplikate der Deklarationen übergeben werden.

a) Beim Landtransport.

Die Ladung wird mit diesen sie begleitenden Papieren äußerlich verglichen, welche, wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, der Waarenführer, mit der Bescheinigung über die geschene Anmeldung versehen, zurückerhält. Die Controlstelle ist indessen auch zu näheren und, bei erheblichen Gründen, selbst zur speciellen Revision befugt.

§. 23.

§. 23.

Waaren-Transporte auf großen Strömen in Gefäßen, die eine Tragfähigkeit von 5 Lasten (die Last zu 4000 Pfd.) und darüber haben, sind nur zur einmaligen Anmeldung im Grenzzoll-Amt, und nicht zu einer zweiten bei einer Controlstelle an der Binnen-Linie verpflichtet. Dagegen unterliegen Transporte in kleineren Gefäßen, wie bei dem Verlehr zu Lande in den vorgeschriebenen Fällen, der nochmaligen Anmeldung bei einer solchen.

b) Beim Wassertransport.

§. 24.

Ueber zollfreie Gegenstände, so weit sie nach §. 1 anzumelden, erhält der Waarenführer einen Legitimationschein, um sich damit bei dem weiteren Transport durch den Grenzbezirk ausweisen zu können.

c) Abfertigung zollfreier Gegenstände.

§. 25.

Wenn eingegangene Waaren bei dem Eingangsamte niedergelegt werden sollen, so ist zu unterscheiden:

- a) ob der Ort das vollständige Niederlagsrecht (§. 60) hat, oder
- b) ob nur ein gewöhnliches Zoll-Lager (§. 68) bei dem Hauptzollamte vorhanden ist.

Im ersten Falle ist das Abfertigungs-Verfahren durch das für den Ort erlassene Packhofs-Regulativ (§. 67.) bestimmt.

In dem zweiten Falle erfolgt die Annahme der Waaren zum Lager, nach vorausgegangener specieller Revision, auf den Grund der Eingangsz-Deklaration.

c. Weitere Behandlung, wenn die Waaren bei dem Eingangsamte niedergelegt werden sollen.

§. 26.

Sind Waaren nach einem Orte bestimmt, wo sich eine öffentliche Niederlage für unverzollte Waaren befindet, und wird von dem Waaren-Führer darauf angetragen, solche unverzollt dahin abzulassen, so muß für den Eingangszoll entweder durch Pfandlegung oder durch einen sichern Bürgen, der sich als Selbst-Schuldner verpflichtet und den bürgerschaftlichen Rechtsbehelfen entsagt, Sicherheit gestellt werden.

Ob, statt derselben, in einzelnen Fällen die Begleitung des Transports auf Kosten des Waarenführers statt finden könne, hängt von der Bestimmung des Abfertigungs-Amtes ab.

Die Pfandlegung oder Bürgschaft muß, wenn die Waare genau bekannt ist, auf den zu berechnenden Betrag des Eingangszolles, sonst aber auf den höchsten Zollsatz gerichtet werden.

Das Abfertigungs-Amt ist befugt, bekannte sichere Waaren-Führer, sowohl In- als Ausländer, von der Sicherheitsleistung zu entbinden.

§. 27.

Das Abfertigungsamt hat die Waaren zur Revision zu ziehen. Diese ist eine allgemeine, in so fern nicht besondere Gründe eine Ausnahme erfordern. Statt der Zollentrichtung tritt die Ertheilung eines Begleitscheins Nr. 1. (§. 41) ein, und die Waaren werden unter Verschluss gesetzt.

d. Weitere Behandlung, wenn die Waaren nach einem Orte bestimmt sind, wo sich eine öffentliche Niederlage für unverzollte Waaren befindet.

Auch können nach den Niederlagsorten Waaren auf Begleitschein No. II. (§. 50) abgelassen werden, um bei den dort bestehenden Zollstellen sofort zur Verzollung zu gelangen.

Die erforderliche Legitimation zur Durchfahung des Grenzbezirkes erhält der Waarenführer in diesen, wie in allen übrigen Fällen der Begleitschein-Ertheilung, nach Vorschrift des §. 20 durch das Duplikat der Deklaration.

§. 28.

E. Weitere Behandlung, wenn die Waaren zur Verzollung bei einem Amte ohne Niederlage deklarirt werden.

Für die Prüfung der Zulässigkeit des Antrages, Waaren unverzollt abzulassen, um bei einem hierzu befugten Amte ohne Niederlage die Verzollung vorzunehmen, gelten beziehungsweise die Vorschriften des §. 26. Wird der Antrag zulässig befunden, so erfolgt die specielle Revision ganz ebenso, als wenn der Eingangszoll sofort entrichtet werden sollte.

Nach Beendigung derselben wird ein Begleitschein Nr. II. (§. 50) ertheilt, wogegen die Anlegung des Verschlusses unterbleibt.

§. 29.

F. Weitere Behandlung, wenn die Waaren zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmt sind.

1) Allgemeine Vorschriften.

Bei den Abfertigungen zur unmittelbaren Durchfuhr werden die Waaren so weit revidirt, als solches zur Ermittlung des Durchgangszolls erforderlich ist. Die specielle Revision kann unterbleiben, wenn die Waaren auf einer Strasse durchgeführt werden sollen, für welche ein Unterschied in dem Durchgangszoll, den Gegenständen nach, nicht statt findet; oder wenn da, wo ein solcher Unterschied besteht, der Waarenführer den Durchgangszoll nach dem höchsten Satze für die zu befahrende Strasse entrichtet; in beiden Fällen jedoch unter der Voraussetzung, daß die Waaren — worüber das Zollamt allein zu entscheiden hat — unter völlig sichern Verschluss genommen werden können.

Nach Beendigung der Revision wird der Durchgangszoll erhoben, wobei für die Ertheilung der Quittung die im §. 19 wegen des Eingangszolls gegebenen Bestimmungen gelten, und für den Unterschied zwischen dem Durchgangs- und dem auf den angemeldeten Waaren ruhenden Eingangszoll ist die Sicherheit nach den Bestimmungen des §. 26 zu leisten. Hiernächst wird ein Begleitschein No. I. ausgefertigt, und der Waarenverschluss angelegt. Wegen des weiteren Verfahrens mit den Begleitscheinen kommen die Vorschriften §§. 36, 43 und folgende in Anwendung.

§. 30.

2) Besondere Vorschriften.

a) für Waaren, von denen der Ausgangszoll höher ist, als der Durchgangszoll.

Werden Waaren zur unmittelbaren Durchfuhr deklarirt, von welchen der Ausgangszoll höher ist, als der Durchgangszoll, so unterbleibt die Begleitschein-Ausfertigung.

Statt derselben wird in dem Duplikat der Deklaration, ausser der gewöhnlichen Zollquittung, angegeben, daß, und wie die Waaren unter Verschluss gesetzt worden sind, und innerhalb welcher Frist und über welches Zollamt der Wiederausgang derselben ohne weitere Zollentrichtung erfolgen dürfe.

§. 31.

Auf kurzen durch das Land führenden Straßen können bei der Abfertigung Erleichterungen eintreten, welche dann besonders bekannt gemacht werden sollen.

b) auf kurzen Strafstraßen;

§. 32.

Beim Transit auf Flüssen, für welche in Folge bestehender Staatsverträge besondere Sicherungs-Maassregeln zum Schutze der Zoll-Einrichtungen durch Manifestirung, Verschluß der dazu gehörig vorgerichteten Schiffe oder durch Schiffsbegleitung u. s. w. vereinbart sind, treten diese, so weit sie Platz greifen, an die Stelle des gewöhnlichen Abfertigungs-Verfahrens und es ergehen hierüber besondere Bekanntmachungen.

c) auf Flüssen, auf welche besondere Staatsverträge Anwendung finden.

§. 33.

Werden Waaren ausgeführt, welche mit einem Ausgangszoll belegt sind, so muß der Zoll entweder bei dem Grenzzoll-Amte, über welches der Ausgang Statt findet, oder vorher bei einem hierzu befugten Amte im Innern entrichtet werden.

II. Beim Waaren-Ausgange.

A. Waaren, die einem Ausgangs-Zoll unterworfen sind.

§. 34.

Bei der Deklaration der ausgehenden Waaren sind die Vorschriften der §§. 5 bis 10 und bei der Revision die Vorschriften der §§. 12 bis 18 zu beobachten, letztere jedoch mit der Maassgabe, daß die Prüfung darauf gerichtet wird, daß nicht mehr und keine mit einem höheren Zolle belegte Waaren, als deklarirt worden, ausgehen.

§. 35.

Ueber die Zolientrichtung wird auf dem Duplikate der Deklaration quittirt.

Ist der Ausgangszoll bei einem Amte im Innern entrichtet, so wird in der Quittung zugleich bemerkt, auf wie lange solche gültig ist, und welche Straffe nach der Angabe des Waarenführers befahren werden muß.

Der Ausgang darf nur über ein Grenzzollamt Statt finden, bei welchem die Quittung vorgezeigt werden muß.

Die Ladung wird mit der Quittung verglichen, und wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, letztere mit darauf gesetzter Bemerkung, daß der Ausgang erfolgt sey, dem Waarenführer zurückgegeben.

Wählt der Waarenführer die Entrichtung des Ausgangszolls bei dem Grenzzollamte, so ist er, in so fern die Versendung nicht aus einem Orte des Grenzbezirkes selbst erfolgt, jedesmal zur Anmeldung und Stellung der Waare bei einer Controlstelle an der Binnenlinie oder zunächst derselben verpflichtet.

Er leistet daselbst Sicherheit für die Entrichtung des Zolls bei dem Grenzzollamte und erhält einen Legitimations-Schein (§. 83) über die Waaren, um sich im Grenzbezirk ausweisen zu können. Die erfolgte Abgaben-Entrichtung wird von dem Grenzzollamte auf

dem Legitimations-Scheine bemerkt, und letzterer zurückgegeben, um zur Einlösung des Pfandes bei der Controlstelle zu dienen.

§. 36.

B. Waaren, deren
Ausfuhr erwiesen
werden
muß.

Kommt es auf den Beweis der wirklich erfolgten Ausfuhr an, so muß der Waarenführer den Begleitschein, welcher ihm auf seinen Antrag ausgefertigt wird, von der an der Binnen-Linie belegenen Controlstelle (wenn die zum Zollamte führende Strasse mit einer solchen besetzt ist) bescheinigen lassen, und die Waaren daselbst zur Besichtigung stellen.

Hierauf muß, ohne Unterschied, ob eine Voranmeldung Statt gefunden hat oder nicht, die Waare bei demjenigen Grenzzollamte angemeldet und gestellt werden, über welches die Ausfuhr nach Inhalt des Begleitscheins geschehen soll, und dieses bewirkt die Abfertigung, nachdem es sich durch genaue Revision der Waare die Ueberzeugung verschafft hat, daß diejenigen Gegenstände vorhanden sind, auf welche der Begleitschein lautet.

Ist eine dieser Förmlichkeiten verabsäumt, so bleibt es dem Ermessen der obersten Finanzbehörde überlassen, ob der Ausgang in Bezug auf die Ansprüche der Zollverwaltung als erwiesen anzunehmen sey.

§. 37.

C. Waaren, die
einem Aus-
gangs-Zoll-
nicht unter-
worfen sind.

Gehen Waaren aus, die einem Ausgangszoll nicht unterworfen sind, und deren Ausgang auch nicht erwiesen zu werden braucht, so bedarf es einer Anmeldung bei dem Ausgangszollamte in der Regel nicht; die Waaren unterliegen aber der gewöhnlichen Transports-Controle im Grenzbezirke (§§. 83 und folgende). —

Das Gepäck der Reisenden ist bei dem Ausgange nur aus besonderen Verdachtsgründen einer Revision unterworfen.

§. 38.

III. Besondere
Vorschriften für
die Behandlung
des Verkehrs mit
den Staats-
Posten.

A. Gewöhnliche
Fahrposten.

Die mit gewöhnlichen Fahrposten eingehenden Waaren müssen mit einer Inhalts-Erklärung in deutscher oder französischer Sprache versehen seyn, und werden im ersten Umspannungsorte entweder revidirt oder unter Verschluss gelegt.

Die Entrichtung des Eingangszolles erfolgt demnächst im Wohnorte des Empfängers, oder, wenn keine dazu befugte Erhebungsbehörde daselbst vorhanden ist, bei der zunächst gelegenen.

Die zum Durchgange bestimmten Poststücke werden im letzten Umspannungsorte von den Zollbeamten des Verschlusses wegen nachgesehen, und der Durchgangszoll wird von dem Postamte vorschussweise berichtigt.

Sollen Gegenstände mit der Post versendet werden, welche einem Ausgangszoll unterliegen, so muß dieser vorher entrichtet werden.

Das Passagiergut wird im ersten Umspannungsorte revidirt und abgefertigt.

Besteht dasselbe aber in Gegenständen, welche zum Handel bestimmt sind, so kommen die allgemeinen Vorschriften für die Waaren-Abfertigung zur Anwendung. —

Die näheren Bestimmungen wegen der Behandlung des Verkehrs mit den Fahrposten sind in einem besonderen Regulative enthalten.

§. 39.

Für alle vom Auslande eingehenden Strassen, welche von Extraposten befahren werden, werden die Orte bestimmt und öffentlich bekannt gemacht, wo die Extrapost-Reisenden verpflichtet sind, anzuhalten, ihr Reisegepäck zur Revision zu stellen, und von zollpflichtigen Gegenständen den Eingangszoll zu entrichten.

B. Extraposten.
1) mit Reisenden und Reisegepäck.

Gegen Leistung vollständiger Sicherheit für den höchst möglichen Zollbetrag kann die Revision beim Eingange unterbleiben; der Waarenverschluss muß aber angelegt, und die weitere Behandlung einem zuständigen Amte im Innern oder dem Ausgangsamte vorbehalten bleiben.

Extraposten mit Kaufmannswaaren sind den allgemeinen Vorschriften unterworfen. Sie werden ohne Rücksicht auf den Ort, wo sich die Poststation befindet, bei dem Grenzzollamte revidirt, gehen aber in der Abfertigung anderen Waaren vor.

2) mit Kaufmannswaaren.

Zweiter Abschnitt.

Von verschiedenen Einrichtungen und Anstalten zur Erhebung und Sicherung der Zölle.

§. 40.

Begleitscheine sind amtliche Ausfertigungen zu dem Zwecke, entweder

- a) den richtigen Eingang im inländischen Bestimmungsorte oder die wirklich erfolgte Aus- oder Durchfuhr solcher Waaren zu sichern, die sich nicht im freien Verkehr befinden, sondern auf welchen noch ein Zollanspruch haftet (Begleitschein No. I.), oder
- b) lediglich die Erhebung des durch vollständige Revision ermittelten und festgestellten Eingangszolles für solche Waaren einem anderen dazu befugten Amte gegen Sicherheitsleistung zu überweisen (Begleitschein No. II.).

I. Von der Begleitschein-Controle.
A. Zweck und Ausfertigung der Begleitscheine.

§. 41.

Der Begleitschein No. I., welcher die Ladung bis zum Bestimmungsorte begleiten muß, soll ein genaues Verzeichniß der Waaren, auf die er lautet, nach Maaßgabe der vorhandenen Deklaration, die Zahl der Colli, Fässer u. s. w. und deren Bezeichnung, ferner den Namen und Wohnort der Waaren-Empfänger, das Erledigungsamte, sowie den Zeitraum enthalten, für welchen er gültig ist, oder innerhalb dessen der Beweis der erreichten Bestimmung geführt werden muß.

B. Begleitscheine No. I.
1) Wesentlicher Inhalt derselben.

Der nach Umständen und Entfernung abzumessende Zeitraum soll in der Regel für den Transport zu Lande und auf Strömen vier Monate nicht überschreiten. Ist der bestimmte Zeitraum wegen ungewöhnlicher Zufälle nicht innegehalten worden, so entscheidet

die dem Ausfertigungsamte vorgesezte Oberbehörde, ob die gesetzlichen Folgen dieser Versäumniß eintreten sollen, oder eine weitere Nachsicht zu gestatten ist.

Auch soll in dem Begleitschein bemerkt werden, ob und durch welche Pfänder oder Bürgschaften Sicherheit für die Erreichung des Bestimmungsortes geleistet, sowie ferner, welche Art des Waarenverschlusses gewählt, und wie derselbe angelegt worden ist.

§. 42.

- 2) Beschränkung bei der Begleitschein-Ausfertigung auf Aemter im Innern mit Niederlage. Bei der Deklaration zur Abfertigung auf Aemter im Innern mit Niederlage werden Begleitscheine, wenn deren Ertheilung auch sonst zulässig wäre, nur dann gegeben, wenn der Eingangszoll von den Waaren, auf welche ein Begleitschein begehrt wird, über 5 fl. 15 kr. beträgt.

Eine Ausnahme hiervon findet nur in Betreff der Reisenden Statt.

§. 43.

- 3) Verpflichtung aus dem Begleitscheine. Derjenige, auf dessen Verlangen ein Begleitschein ausgestellt wird (Extrahent des Begleitscheins), übernimmt mit der Unterzeichnung und dem Empfang desselben die Verpflichtung, für den Betrag des Eingangszolls von den darin verzeichneten Waaren, und wenn die Art derselben durch specielle Revision nicht festgestellt worden, für den Betrag dieses Zolls nach dem darauf anzuwendenden höchsten Erhebungssatz des Tarifs zu haften, ingleichen die Verbindlichkeit, dieselbe Waare in unveränderter Gestalt und Menge in dem bestimmten Zeitraume und an dem angegebenen Orte zur Revision und weiteren Abfertigung zu stellen.

§. 44.

- 4) Nachweis, daß dieselbe erfüllt worden sey. Diese Verpflichtungen erlöschten nur dann, wenn durch das im Begleitschein bestimmte Amt bescheinigt wird, daß jenen Obliegenheiten völlig genügt sey, worauf sodann die Lösung der geleisteten Sicherheit oder Bürgschaft erfolgt.

§. 45.

- 5) Folgen vorkommender Gewichtsunterschiede. Daß auf den Grund allgemeiner oder specieller Revision beim Eingang ermittelte und im Begleitschein angegebene Gewicht dient in der Regel zur Grundlage, nach welcher die Verzollung der eingegangenen Waaren, es sey zum Verbrauch im Lande oder für den Durchgang, zu leisten ist, unbeschadet jedoch der näheren Untersuchung, welche wegen etwa vorgekommener Irrthümer in der Abfertigung oder wegen versuchter Zollbetrugationen einzuleiten ist, wenn bei der im Bestimmungsort oder Ausgangsorte veranlaßten abermaligen Verwiegung sich Gewichtsverschiedenheiten gegen das beim Eingange ermittelte Gewicht herausstellen.

Gewichtsunterschiede von zwei Prozent und darunter gegen das beim Eingang über die Grenze ermittelte Gewicht der einzelnen Colli oder einer zusammen abgefertigten gleichnamigen Waarenpost bleiben indessen bei der Abfertigung am Bestimmungsort oder am Ausgangsort

orte für die Staatsklasse sowohl als für die Zollpflichtigen dergestalt außer Berücksichtigung, daß solchenfalls die Zollschuldigkeit unbedingt nach dem beim Eingange ermittelten Gewichte zu bemessen ist.

§. 46.

Sollten Naturereignisse oder Unglücksfälle bei dem Transport innerhalb Landes den Waarenführer verhindern, seine Reise fortzusetzen und den Bestimmungs-Ort in dem durch den Begleitschein festgesetzten Zeitraum zu erreichen, so ist er verpflichtet, dem nächsten Zoll- oder Steueramte Anzeige davon zu machen, welches, der künftigen Erledigung des Bürgerschaftspunktes wegen, entweder den Aufenthalt auf dem Begleitscheine bezeugen, oder, wenn die Fortsetzung der Reise ganz unterbleibt, die Waaren unter Aufsicht nehmen muß.

Privatbescheinigungen können diese amtliche Beurkundung nicht ersetzen.

§. 47.

Der Begleitscheins-Extrahent kann verlangen, daß für jeden Waarenempfänger ein besonderer Begleitschein erteilt werde; mindestens aber muß, wenn die Ladung für verschiedene Orte bestimmt ist, für jeden Abladeort ein eigener Begleitschein ausgefertigt werden.

§. 48.

Wenn eine Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein erteilt worden, eine veränderte Bestimmung erhält, so muß dieß sofort dem nächsten Amte angezeigt werden, welches alsdann, insofern hierdurch in den übrigen von dem Extrahenten des Begleitscheins aus letzterem übernommenen Verpflichtungen nichts geändert wird, den abgeänderten Bestimmungsort auf dem Begleitscheine nachrichtlich zu bemerken befugt ist.

§. 49.

Machen besondere Verhältnisse es nöthig, daß eine Waaren-Ladung, worüber nur ein Begleitschein ausgefertigt ist, während des Transports getheilt werden muß, (was jedoch nur der Colli-Zahl, nicht aber dem Inhalte der einzelnen Colli nach geschehen darf,) so soll dem Waarenführer frei stehen, den Begleitschein bei dem nächsten Hauptzoll- oder Haupt-Steueramte abzugeben, und die Ladung, daselbst auf solche Weise unter Aufsicht stellen zu lassen, daß nach Berichtigung der älteren Verpflichtung neue Begleitscheine auf einzelne Theile der Ladung ausgefertigt werden können.

§. 50.

Der Begleitschein No. II. soll die Menge und Gattung der Waaren nach den Ergebnissen der speciellen Revision, die Zahl der Colli, Fässer u. s. w. und deren Bezeichnung, den Namen und Wohnort des Waarenempfängers, den Betrag des gestundeten Eingangszolles, wo derselbe zu entrichten, welche Sicherheit geleistet, was wegen Vorlegung des Begleitscheins und Stellung der Waaren zu erfüllen ist, sowie den Zeitraum enthalten, für welchen er gültig seyn soll, oder innerhalb dessen der Beweis der erfolgten Zollentrichtung geführt werden muß.

6) Verpflichtung des Waarenführers bei eintretendem Transport = Verzögerung.

7) Wie zu verfahren ist:

a) wenn eine Ladung für verschiedene Empfänger oder Orte bestimmt ist;

b) wenn die Bestimmung der ganzen Ladung unterwegs geändert wird;

c) wenn eine Ladung unterwegs getheilt werden muß.

C. Begleitscheine No. II.

1) Wesentlicher Inhalt derselben.

Die Stellung der Waaren im Bestimmungsorte ist nur so weit erforderlich, als solches in Bezug auf die Waarencontrole im Binnenlande (§§. 92 u. ff.) vorgeschrieben ist.

Wegen Bestimmung der Gültigkeitsfrist gelten die Vorschriften des §. 41.

§. 51.

- 2) Beschränkung bei deren Ertheilung. Begleitscheine No. II. werden nur dann ertheilt, wenn der Eingangszoll von den Waaren, auf welche ein Begleitschein begehrt wird, 17 Gulden 30 kr. oder mehr beträgt.

§. 52.

- 3) Verpflichtung aus dem Begleitscheine. Jeder, auf dessen Verlangen ein Begleitschein ausgestellt wird, übernimmt aus letzterem die Verpflichtung, für den Eingangszoll zu haften und denselben in dem bestimmten Zeitraume bei der dazu bezeichneten Erhebungsstelle zu entrichten, auch dasjenige zu erfüllen, was wegen Stellung der Waaren und Abgabe des Begleitscheines im letzteren vorgeschrieben wird.

§. 53.

- 4) Nachweis, daß dieselbe erfüllt worden sei. Diese Verpflichtung erlischt, sobald dem Waarenführer durch das zur Empfangnahme des Eingangszolls bestimmte Amt bescheinigt wird, daß er jenen Obliegenheiten völlig genügt habe, worauf sodann die Lösung der geleisteten Sicherheit oder Bürgschaft erfolgt.

§. 54.

- D. Vorbehalt eines speciellen Regulativs über die Begleitscheinausfertigung. Ueber das bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren wird ein besonderes Regulativ erlassen und, so weit bei dessen Inhalt das Publikum theilhaftig ist, auszugsweise bekannt gemacht.

§. 55.

- II. Von dem Waaren-Verschlusse. Der Waarenverschluß soll das Mittel seyn, sich zu versichern, daß die Waare, bis zur Lösung des Verschlusses durch ein dazu befugtes Amt, nach Menge, Gattung und Beschaffenheit unverändert erhalten bleibe.
- 1) Zweck desselben.

§. 56.

- 2) Worin er besteht; auch wann und wie er anzulegen ist. Er besteht in der Regel in ausgeprägten Bleien (Plomben), begreift aber auch die Anwendung jedes anderen passenden Verschlußmittels, z. B. die Versiegelung u. s. w. in sich. Das abfertigende Amt hat allein zu bestimmen, ob Verschluß eintreten, welche Art desselben angewendet, und welche Zahl von Bleien, Siegel u. s. w. angelegt werden soll. Es kann verlangen, daß derjenige, welcher die Abfertigung begehrt, die Vorrichtung treffe, welche es für nöthig hält, um den Verschluß anzubringen.

Wie die am häufigsten vorkommenden Verpackungen beschaffen und vorgerichtet seyn müssen, um als verschlußfähig anerkannt werden zu können, ergiebt eine besondere Anweisung, welche bei den Aemtern ausgehängt und auf Verlangen, gegen Erstattung der Papier- und Druckkosten verabreicht wird.

§. 57.

Das Material an Blei, Lack, Licht und Versicherungsschnur hat die Zollverwaltung anzuschaffen, welche dafür die im Tarif festgesetzten Gebühren zu beziehen befugt ist.

Das übrige zu der Vorrichtung erforderliche Material hat derjenige zu besorgen, welcher die Waare zum Verschluß stellt.

3) Kosten desselben.

§. 58.

Bei eingetretener Verletzung des Waaren-Verschusses kann in Folge des Begleitscheins für die Waaren, je nachdem sie genau bekannt sind oder nicht, die Entrichtung ihres tarifmäßigen oder des höchsten Eingangszolls verlangt werden.

Wird der Verschluß nur durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Inhaber der Waaren bei dem nächsten zur Verschlußanlegung befugten Zoll- oder Steueramte auf genaue Untersuchung des Thatbestandes, Revision der Waaren und neuen Verschluß antragen.

Er läßt sich die darüber aufgenommenen Verhandlungen ausbändigen und gibt sie an dasjenige Amt, welchem die Waaren zu stellen sind, ab. Die dem Amte am Bestimmungsorte vorgesezte Oberbehörde wird alsdann entscheiden, inwiefern die eben angegebene Folge des verletzten Waaren-Verschusses eintreten soll oder zu mildern ist.

4) Verfahren bei Verletzung des Verschusses.

§. 59.

Öffentliche Niederlagen, in welchen fremde unverzollte Waaren unter Aufsicht des Staats aufbewahrt werden, heißen Pachhöfe, Hallen, Lagerhäuser und Freihäfen.

§. 60.

Das Recht, fremde unverzollte Waaren auf gewisse Zeit in einem Pachhofe niederzulegen, heißt das Niederlagsrecht, diese Zeit die Lagerfrist, und die Gebühr für die Benützung das Lagergeld.

Das Niederlagsrecht wird nur Kaufleuten, Spediteuren und Fabrikanten, und auch diesen nur für solche fremde Waaren bewilligt, von welchen der Durchgangszoll geringer als der Eingangszoll oder als der Ausgangszoll, oder als beide zusammen ist, und welche nicht durch die besonderen Pachhofs-Regulative von der Lagerung ausgeschlossen sind.

Auf Wein findet das Niederlagsrecht nur ausnahmsweise und nur dann Anwendung, wenn dazu geeignete Räume im Pachhofe vorhanden sind, und die Weine keine Behandlung erfordern.

Die Lagerfrist soll einen Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten.

§. 61.

Das Lagergeld wird für jeden Pachhof nach dem örtlichen Kostenbedarf besonders festgesetzt, darf jedoch (wo die Niederlagen für Rechnung des Staates verwaltet werden) die folgenden Sätze nicht überschreiten.

III. Von den Niederlagen unverzollter Waaren.
A. Pachhöfe, Hallen, Lagerhäuser, Freihäfen.
1) Was darunter verstanden wird.

2) Niederlagsrecht, Lagerfrist und Lagergeld.

3) Betrag des Lagergeldes.

Für das Lager monatlich:

- a) von trockenen Waaren vom Zentner 3 fr.,
b) von flüssigen Waaren vom Zentner 4½ fr.

§. 62.

4) Rechte des Staates auf die Waaren im Pachtosslager.

Die im Pachtosslager befindliche Waare haftet dem Staate unbedingt für die davon zu entrichtenden Abgaben nach demjenigen Tarif, welcher am Tage der Verzollung gültig ist.

Wird die Verabfolgung der Waaren aus dem Pachtosslager vom Deponenten oder einer dritten Person verlangt, so ist diesem Verlangen nur unter den §. 16 des ersten Theils dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen zu willfahren.

§. 63.

5) Befugniß zur Bearbeitung der Waaren auf dem Lager.

Den Eigenthümern und Disponenten der lagernden Güter steht es frei, in der Niederlage, unter Aufsicht der Beamten, die Maaßregeln zu treffen, welche die Erhaltung der Waaren nöthig macht, und letztere zu dem Ende umstürzen, anders zu verpacken oder aufzufüllen.

Das Netto-Gewicht oder der Inhalt der Colli bei der ersten Revision ist jedoch auch diesenfalls als Grundlage der Verzollung festzuhalten, sowie bei der Verabfolgung der Waaren aus der Niederlage keine Vergütung für verzollte Waare erfolgt, welche zur Ergänzung der unverzollten gedient hat.

Veränderungen des Gewichts der Tara sind unter obigen Umständen erlaubt.

In wie weit eine Bearbeitung der auf dem Pachtose lagernden Waaren auch für andere Zwecke, als den der bloßen Erhaltung Statt finden könne, bestimmen die besonderen Pachtosß-Regulative (§. 67) nach dem örtlichen Bedürfnisse.

§. 64.

6) Verminderung der Waaren während des Lagerns.

Eine Verminderung der Waaren, welche erweislich im Pachtosslager durch zufällige Ereignisse statt gefunden hat, begründet einen Anspruch auf Zollerlaß.

Unter solchen zufälligen Ereignissen wird aber eine Verminderung des Gewichts, welche durch Eintrocknen, Einzehren, Verstäuben und Verdunsten der Waaren, und namentlich bei Flüssigkeiten durch die gewöhnliche Leckage entsteht, nicht verstanden.

§. 65.

7) Verpflichtungen der Verwaltung hinsichtlich der lagernden Waaren.

Die Pachtosßverwaltung muß für die wirthschaftliche Erhaltung der Pachtosßräume in Dach und Fach, für sicheren Verschuß derselben, für Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung unter den im Pachtose beschäftigten Personen, sowie für Abwendung von Feuergefährdung im Innern des Gebäudes und seinen nächsten Umgebungen durch Anschaffung und gehörige Instandhaltung der erforderlichen Feuerlösch-Geräthschaften sorgen, und haftet für Beschädigung der lagernden Waaren, welche aus einer ihr zur Last fallenden Unterklassung oder Vernachlässigung dieser Fürsorge entstehen. Diese Verpflichtung tritt erst ein, nachdem die

Waare in die Niederlage aufgenommen und die amtliche Bescheinigung hierüber ertheilt worden ist.

Andere Beschädigungen der lagernden Waaren und Unglücksfälle, welche dieselben treffen, hat die Pachtverwaltung nicht zu vertreten.

§. 66.

Sind Güter, deren Eigenthümer und Disponenten unbekannt sind, ein Jahr im Pachtose geblieben, so soll dies unter genauer Bezeichnung derselben zu zwei verschiedenen Malen, mit einem Zwischenraum von mindestens vier Wochen, durch die amtlichen Blätter bekannt gemacht werden, und wenn sich hierauf binnen sechs Monaten nach der letzten Bekanntmachung Niemand meldet, die Pachtverwaltung berechtigt seyn, die Güter öffentlich meistbietend zu verkaufen. Der Erlös bleibt nach Abzug der Abgaben und des Lagergeldes, sechs Monate hindurch aufbewahrt, und fällt, wenn er bis zu deren Ablauf von Niemand in Anspruch genommen wird, dem Unterstützungsfonds der Zollverwaltung anheim.

Sind dergleichen Waaren einem schnellen Verderben ausgesetzt, so kann ein früherer Verkauf mit Genehmigung der dem Hauptamte vorgesetzten Behörde in der Art geschehen, daß der Licitationstermin im Orte zu zwei verschiedenen Malen innerhalb acht Tagen öffentlich bekannt gemacht wird.

Saben Güter, deren Eigenthümer oder Disponent bekannt ist, länger als zwei Jahre gelagert, so ist derselbe aufzufordern, solche binnen einer Frist, welche vier Wochen nicht überschreiten darf, vom Pachtose zu nehmen. Genügt er dieser Aufforderung nicht, so wird zum öffentlichen Verkauf der Waaren geschritten, und der Erlös, nach Abzug der Kosten und Abgaben, dem Eigenthümer oder Disponenten zugestellt.

§. 67.

Für jeden Pachtose u. wird, nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse, ein besonderes Regulativ von der obersten Finanzbehörde erlassen, welches die näheren Bedingungen für die Benützung des Lagers und die speciellen Vorschriften über die Abfertigung der zur Niederlage gelangenden und aus derselben zu entnehmenden Waaren enthält.

§. 68.

Bei den Hauptzollämtern an solchen Grenzorten, welche nicht im Genuße des Niederlagsrechts sind, können, wo sich ein Bedürfnis dazu ergibt und geeignete Lagerräume vorhanden sind, Waaren zu dem Zwecke niedergelegt werden, um solche, besonders bei Statt findendem Frachtwechsel, ihrer weiteren Bestimmung bequemer zuzuführen.

Dergleichen Lager bei Hauptzollämtern werden Zoll-Lager genannt.

§. 69.

Die Benützung der Zoll-Lager ist nur den im Orte wohnenden Kaufleuten und Spe-

b) Verfahren mit unabgeholtten Waaren;

a) deren Eigenthümer unbekannt ist;

b) deren Eigenthümer bekannt ist.

9) Besondere Pachtose-Regulative.

B. Zoll-Lager bei Hauptzollämtern.

1) Was darunter verstanden wird.

2) Allgemeine Vorschriften wegen deren Benützung.

diteuren gestattet, deren Vermittelung sich daher Frachtführer, welche Waaren niederlegen wollen, bedienen müssen.

Die Lagerfrist darf nicht über sechs Monate dauern, und nach Ablauf derselben treten die im §. 66 enthaltenen Bestimmungen ein.

Waaren, die schon in einem Packhose gelagert haben, dürfen in der Regel, und wenn nicht besondere Gründe dafür nachgewiesen werden können, nicht weiter zu einem Zoll-Lager gelangen.

In keinem Falle aber darf durch die nochmalige Lagerung die zweijährigen Lagerfrist (§. 60) überschritten werden.

Wegen des Lagergeldes kommen die diesfälligen Bestimmungen für Packhofsniederlagen (§. 61) in Anwendung.

Eine Umpackung der Waaren in den Zoll-Lagern ist, unter Beobachtung der in dem §. 63 enthaltenen Vorschriften, nur in so weit zulässig, als die Erhaltung der Waaren sie erfordert.

§. 70.

3) Besondere Lager-Regulativs.

Für jeden Ort, wo ein Zoll-Lager vorhanden ist, sollen die näheren Bedingungen der Benützung und die Vorschriften über die Abfertigung durch ein von der obersten Finanz-Behörde zu erlassendes Regulativ bestimmt werden, welches in dem Geschäftslocale des Hauptzollamtes auszuhängen ist.

§. 71.

C. Öffentliche Creditlager.

Wo örtliche Bedürfnisse es erfordern, können auch Waaren, welche auf Begleitschein No. II. zum Verbrauch im Lande eingegangen sind, bis zur Entrichtung des darauf haftenden Eingangszolls, in öffentlichen Niederlagen unter Verschluss der Zollbehörde gelagert werden.

Auf Niederlagen dieser Art finden die Vorschriften der §§. 60 — 66 ebenfalls Anwendung, mit der Maassgabe jedoch, daß die Lagerungsfrist sich der Regel nach nicht über sechs Monate und bei längerer Lagerung wenigstens nicht über das Kalenderjahr des Eingangs hinaus erstrecken darf.

§. 72.

D. Privat-Lager.

1) Was darunter verstanden wird.

Niederlagen fremder unverzollter Waaren in Privaträumen unter oder ohne Mitverschluss der Zollbehörden heißen Privatlager, und sind entweder Creditlager: wenn Waaren, welche bloß zum Absatze im Inlande bestimmt sind, zur Sicherung des Staats, wegen des darauf ruhenden aber creditirten Eingangszolles niedergelegt werden, oder Transitlager: wenn die zu lagernden Waaren zugleich oder ausschließlich zum Absatz nach dem Auslande bestimmt sind.

§. 73.

2) Beschränkungen derselben.

Bei Privat-Creditlagern darf die Lagerungsfrist sich der Regel nach nicht über sechs Monate und — bei längerer Lagerung — wenigstens nicht über das Kalenderjahr des Eingangs hinaus erstrecken.

Privat-Transitlager finden für Waaren, bei welchen es auf die Festhaltung der Identität ankommt, in der Regel nicht statt.

Dem Ermessen der obersten Finanz-Behörde bleibt es überlassen, wo und unter welchen, in jedem einzelnen Falle festzusetzenden Bedingungen, ein Privatlager zu bewilligen, ob dasselbe wieder aufzuheben oder zu beschränken sey.

§ 74.

Der Inhaber eines Privatlagers haftet für die Abgaben von den zum Lager verabfolgten Waaren, in so fern er die Entrichtung der Abgaben an andern Orten oder die Ausführung der Waaren in vorgeschriebener Art nicht nachweist.

3) Verpflichtungen des Inhabers eines Privatlagers.

§. 75.

Was die Bewilligung der Privatlager von fremdem Wein betrifft, so werden die Bedingungen, unter welchen sie zulässig ist, und die näheren Verpflichtungen der Lager-Inhaber durch ein besonderes Regulativ der obersten Finanz-Behörde bestimmt.

4) Privatlager von fremdem Wein.

D r i t t e r A b s c h n i t t .

Von Verkehrs-Erleichterungen, Befreiungen und Ausnahmen.

§. 76.

Bei Versendungen inländischer Waaren und allgemein der im freien Verkehre stehenden Gegenstände aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande (§. 41 des ersten Theils dieser Verordnung) ist dem Zollamte der Ausgangsstation eine Deklaration vorzulegen, worin die Art und Menge der zu versendenden Waaren und deren Bestimmungsort anzugeben ist.

I. Versendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande.

Es tritt sodann die Revision und, der Regel nach, der amtliche Verschluss der Waaren ein, und der Absender erhält die hienach bescheinigte Deklaration, auf welcher zugleich die zum Eintreffen beim Wiedereingangs-Amt verstattete Frist bemerkt wird, zurück.

Bei letztgedachtem Amte werden die Gegenstände auf den Grund der zu übergebenden Deklaration revidirt und, nach richtigem Befund, unter Legitimationschein zum Transport durch den Grenzbezirk nach dem Bestimmungsort abgefertigt.

Sind die Waaren von der Beschaffenheit, daß ein sicherer Verschluss nicht angebracht werden kann, so müssen sie ihrer Art und Menge nach besonders kenntlich beschrieben werden.

Bei derartigen Versendungen von Flüssigkeiten muß, außer der Verschluss-Anlage, bei Branntwein jedesmal die Alkohol-Stärke nach dem Alkoholmeter von Tralles geprüft und im Deklarationscheine bemerkt, auch hiernach die Revision beim Wiedereingange vorgenommen werden; — bei Weinen für jedes Faß oder für Fässer, welche einerlei Weingattung enthalten, ein mit demselben Wein gefülltes Probecfläschchen mit dem Amts-Siegel versiegelt und dem Deklarationscheine beigelegt werden.

Die Abfertigung und Verschlussanlegung kann für die zum Wiedereingang bestimmten Waaren auch schon bei Aemtern im Innern, welche hiezu mit den nöthigen Requisite versehen sind, statt finden, und bedarf es für diesen Fall bei dem Ausgangs-Amt nur der Recognition des Verschlusses.

Bei derartigen Versendungen von ausgangszollpflichtigen Waaren endlich ist für den Ausgangszoll durch pfandweise Hinterlegung oder durch Bürgschaft Sicherheit zu leisten.

Wird bei dem Transport von fremden Waaren, welche unter Zollcontrole stehen, zwischenliegendes Ausland berührt, so muß die Waare dem Ausgangs- und dem Wiedereingangsammt zur Revision gestellt und der richtige Ausgang, resp. Wiedereingang auf dem Begleitschein bescheinigt werden.

§. 77.

II. Mess- u. Marktverkehr.

Wegen der Bedingungen und Controlmaassregeln, unter welchen inländische Fabrikanten, die mit eigenen Fabrikaten fremde Messen beziehen, den unverkauften Theil dieser erweislich eigenen Fabrikate ohne Entrichtung des Eingangszolls zurückbringen können (§. 48 des ersten Theils dieser Verordnung), wird das Nähere durch ein von der obersten Finanzbehörde zu erlassendes besonderes Regulativ bestimmt.

A. Verkehr inländischer Fabrikanten und Producenten nach ausländischen Messen und Märkten.

1) Besuch fremder Messen.

§. 78.

2) Besuch benachbarter fremder Märkte.

Inländische Handwerker, welche die Märkte in benachbarten Orten des Auslandes mit ihrer selbst verfertigten Waare, die jedoch kein Gegenstand der Verzehrung seyn darf, besuchen, können den unverkauften Theil derselben unter folgenden Bedingungen zollfrei wieder einführen:

- a) die Aus- und Wiedereinfuhr muß über eine und dieselbe Zollstelle, und zwar über ein Hauptzollamt oder über ein Nebenzollamt erster Klasse Statt finden;
- b) über die Gegenstände der Ausfuhr muß dem Ausgangsamte eine vollständige schriftliche Anmeldung übergeben werden;
- c) sie müssen demselben zur Besichtigung vorgezeigt und auf Kosten des Inhabers, so weit sie bezeichnungsfähig sind, bezeichnet werden;
- d) die Wiedereinfuhr des unverkauften Theils muß in einer, von dem Amte zu bestimmen, kurzen Zeitfrist erfolgen, und die zurückgeführten Gegenstände müssen demselben Amte wieder zur Besichtigung vorgelegt werden.

§. 79.

Inländer, welche Vieh auf ausländische Märkte bringen, können das unverkauft gebliebene Vieh zollfrei wieder einführen, wenn sie die Vorschriften des §. 78 — soweit solche anwendbar sind — erfüllen.

B. Verkehr ausländischer Handels- und Gewerbetreibender auf inländischen Messen und Märkten.

§. 80.

Wenn ausländische Handels- und Gewerbetreibende inländische Messen und Märkte beziehen und für den unverkauften Theil ihrer Waaren den im §. 48 des ersten Theils dieser

Verordnung zugestandenem Erlaß des Eingangszolls bei der Wiederausfuhr in Anspruch nehmen, so kommen, mit den sich von selbst ergebenden Abweichungen, dieselben Bestimmungen zur Anwendung, welche im §. 78 für den umgekehrten Fall erteilt sind. Es wird sodann von den unverkauft zurückgehenden Waaren nur der Durchgangszoll erhoben.

Der Betrag des Eingangszolls von den eingeführten Waaren wird durch Pfandlegung oder nach Umständen durch die Ausfertigung von Begleitscheinen sicher gestellt.

§. 81.

Für diejenigen Orte, wo ein solcher Verkehr von Wichtigkeit ist und eigenthümliche Einrichtungen und Vorschriften erforderlich macht, sollen diese durch besondere Regulative näher bestimmt werden.

§. 82.

Wer auf die im §. 43 des ersten Theils dieser Verordnung erwähnte Erleichterung III. Sonstige Erleichterungen u. Anspruch macht, muß genau dasjenige befolgen, was die Zollbehörde in jedem einzelnen Falle zur Verhütung von Mißbräuchen vorschreiben wird. Gegenstände der Verzehrung bleiben von dieser Erleichterung ausgeschlossen. Ausnahmsweise kann dieselbe auf Getreide, welches, unter Vorbehalt der Wiedereinfuhr des daraus gewonnenen Mehls, auf ausländische Mühlen gebracht wird, und auf Getreide, welches Ausländer, unter Vorbehalt der Wiederausfuhr des daraus gewonnenen Mehls, auf inländische Mühlen bringen, Anwendung finden. Gegenstände, welche zur Verarbeitung oder Vervollkommnung ein- oder ausgehen.

Die näheren Bestimmungen über die Ausführung des §. 43 des ersten Theils dieser Verordnung bleiben in vorkommenden Fällen der obersten Finanzbehörde vorbehalten.

Vierter Abschnitt.

Von den zum Schutze der Zollabgaben dienenden Einrichtungen und Vorschriften.

§. 83.

Auf allen Straßen und Wegen im Grenzbezirke muß jeder, der Waaren oder Sachen transportirt, sich durch Bescheinigung gegen die zur Aufsicht verpflichteten Beamten ausweisen, daß er befugt sey, die gehörig bezeichneten Gegenstände in einer gewissen Frist und auf dem vorgeschriebenen Wege ungetheilt zu transportiren.

Nur beim Eingange aus dem Auslande und nur in der Richtung von der Grenze nach der Zollstelle findet hiervon die Ausnahme Statt, daß der Transport von Waaren oder Sachen auf den Zollstraßen bis zur Zollstelle ohne amtlichen Ausweis gestattet ist.

Von der Zollstelle bis zur Binnen-Linie haben sich auch diese Transporte durch die bei ersterer erhaltene Bezettelung zu legitimiren.

I. Von den Controllen im Grenzbezirke.

A. Transport-Controle.

1) In wie fern ein Transport-Ausweis erforderlich ist.

§. 84.

2) Befreiung von
der Legitimations-
Pflichtigkeit.

Von der Verpflichtung zur Legitimation im Grenzbezirke durch Transportausweise (Legitimationschein §. 83.) sind nur befreit:

- a) ganz zollfreie Gegenstände (Abtheilung I. des Tarifs), in so fern sie unverpackt sind oder dergestalt vor Augen liegen, daß sie ohne Weitläufigkeit sogleich erkannt werden können;
- b) Gegenstände, deren Menge in einem Transport so gering ist, daß sie deshalb bei der Verzollung nach den Tarifbestimmungen außer Betracht bleiben würden;
- c) rohe Erzeugnisse des Bodens und der Viehzucht eines und desselben inländischen Landgutes, welches entweder ganz im Grenzbezirke liegt, oder von der Binnenlinie, oder von der Grenzlinie unmittelbar durchschnitten wird, im letzteren Falle jedoch nur unter besondern, nach der Verlichkeit vorzuschreibenden Aufsichtsmaßregeln;
- d) Gegenstände, die innerhalb einer Stadt, eines Dorfes oder einer geschlossenen Ortschaft des Grenzbezirks von Haus zu Haus gefendet werden, vorbehaltlich der auch über solche Transporte auf Verlangen der Zollbeamten zu liefernden Nachweisung der Verzollung oder zollfreien Abstammung der Waaren;
- e) der Gütertransport mit den gewöhnlichen Fahrposten. Die Postanstalten im Grenzbezirke dürfen jedoch, wenn es für nöthig erachtet und ihnen bekannt gemacht wird, entweder allgemein oder von gewissen Personen Packereien zur Beförderung landeinwärts nur gegen eine, für jeden einzelnen Fall zu ertheilende, schriftliche Erlaubniß des betreffenden Zollamtes annehmen, welche dann das Poststück zum Bestimmungsorte begleitet.

Auch bleibt es der obersten Finanzbehörde zu bestimmen überlassen, wie fern unter Berücksichtigung örtlicher und persönlicher Verhältnisse noch andere Erleichterungen durch Befreiung gewisser Gegenstände von dem schriftlichen Transportausweis oder durch Gestattung des Transports auf besondere für einen gewissen Zeitraum zu ertheilende Freikarten eintreten können.

§. 85.

3) Sachtransport
auf Gewässern.

An den Ufern der Gewässer in dem Grenzbezirke und auf dem in diesen Gewässern gelegenen Inseln darf ohne besondere Erlaubniß nur an solchen Stellen aus- und eingeladen werden, welche zu Landungsplätzen bestimmt und als solche bezeichnet sind.

Den Ufern der Gewässer, welche längs der Zollgrenze sich erstrecken, dürfen beladene Fahrzeuge ohne Erlaubniß des nächsten Zollamtes sich nur bis auf fünfzig Fuß nähern, wovon solche unverdeckte Rachen eine Ausnahme machen, welche zollfreie Gegenstände (Abtheilung I. des Tarifs) geladen haben. Wo ausserdem die Beschaffenheit des

des Fahrwassers eine größere Annäherung erforderlich macht, wird solches besonders bekannt gemacht werden.

§. 86.

Der Transport von zollpflichtigen ausländischen und gleichnamigen inländischen Gegenständen über die Zollgrenze und innerhalb des Grenzbezirks ist nur in der Tageszeit erlaubt.

4) Beschränkung des Sachtransports in Abicht der Zeit.

Als Tageszeit werden in dieser Beziehung angesehen:

- in den Monaten Januar und December,
die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;
- in den Monaten Februar, October und November,
die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;
- in den Monaten März, April, August und September,
die Zeit von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends;
- in den Monaten Mai, Juni und Juli,
die Zeit von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

Ausnahmen hiervon finden nur Statt:

- a) in Ansehung der Waaren, welche mit den gewöhnlichen Fahrposten versendet werden, oder welche Extrapostreisende mit sich führen, was sich aber auf den Transport von Kaufmannswaaren durch Extrapost nicht erstreckt;
- b) wenn in außerordentlichen Fällen die Erlaubniß des betreffenden Hauptzollamtes oder Nebenzollamtes I. Klasse, soweit letzteres zur Abfertigung der Ladung überhaupt befügt ist, vor dem Beginne des Transports erttheilt worden ist.

Der Erlaubnißschein muß den Waarenführer, die Waare selbst, die Straße und Zeit, für welche er gültig ist, bezeichnen.

§. 87.

Der zum Transport von Waaren und Sachen innerhalb des Grenzbezirks erforderliche Ausweis, dessen Ertheilung die Ueberzeugung der Behörde von dem Vorhandenseyn und der Verzollung oder zollfreien Abstammung der dabei in Rede stehenden Gegenstände voraussetzt, wird ausgestellt:

5) Von wem der Transport-Ausweis erttheilt wird.

- a) beim Eingange aus dem Auslande von demjenigen Grenz Zollamte, bei welchem die Anmeldung und Abfertigung geschieht;
- b) beim Uebergange aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk von demjenigen Aemtern und Expeditionsstellen in der Nähe der Binnenlinie, welche zur Ausfertigung von Legitimations Scheinen ermächtigt sind;
- c) bei Versendungen aus Orten des Grenzbezirks von der nächsten Zoll- oder Expeditionsstelle;
- d) auch kann gestattet werden, daß Ortsbehörden über die Erzeugnisse des Orts und

der nächsten Umgegend, sowie Inhaber größerer Gewerbeanlagen über Gegenstände ihres Gewerbes selbst Versendungsscheine ausstellen.

§. 88.

B. Controlirung
des Handel und
Gewerbetreibenden.

Die im §. 35. des ersten Theils dieser Verordnung vorbehaltenen Kontrolmaassregeln sollen nach der Eigenthümlichkeit des zu beaufsichtigenden Handels- oder Gewerbebetriebs vorgeschrieben werden.

§. 89.

Innbesondere hat jeder Kaufmann im Grenzbezirke ein Handlungsbuch zu führen, worin rückichtlich aller unmittelbar aus dem Auslande bezogenen Waaren beim Empfang derselben der Tag und Ort, an und in welchem die Verzollung Statt gefunden hat, bemerkt, und rückichtlich der aus dem Inlande empfangenen Waaren der Nachweis hierüber enthalten seyn muß.

§. 90.

Krämer und andere Gewerbetreibende, welche sich in dem Grenzbezirke in Orten unter 1500 Einwohnern niedergelassen haben, dürfen Material, Specerey und Stuhlwaaren nur dann unmittelbar aus dem Auslande einführen, wenn sie ordnungsmäßige, kaufmännische Bücher führen und die besondere Erlaubniß der betreffenden Behörden erhalten haben.

Ist letzteres nicht der Fall, so dürfen dergleichen Krämer und Gewerbetreibende Waaren fraglicher Art nur von inländischen Handlungen, welche ordnungsmäßige Bücher führen, beziehen, solche lediglich in ihrem Laden absetzen und keine Versendung davon machen.

§. 91.

Hausirgerwerbe dürfen im Grenzbezirke nur mit besonderer Erlaubniß und unter denjenigen Beschränkungen betrieben werden, welche zum Zwecke des Zollschutzes bereits bestehen oder noch weiters angeordnet werden.

Auf Material und Spezereiwaaren, auf Wein, Brantwein und Liqueure aller Art, sowie auf Zeuge, die aus Baumwolle, Seide oder Wolle, ganz oder in Vermischung mit anderen Stoffen, gefertigt sind, soll sich die Erlaubniß nicht erstrecken.

§. 92.

II. Von der Controlle im Binnenlande.

1) Waaren, die aus dem Grenzbezirke in das Binnenland übergehen.

Wer mit den aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke bezogenen Waaren ein Gewerbe treibt, ist, wenn die Waare mit einem höheren Eingangszoll, als 6 fl. 46½ Kr. vom Zollentner belegt ist, und ihre Menge einen Viertelzentner übersteigt, verbunden, die im Grenzbezirke empfangene Bezettlung innerhalb der in derselben vorgeschriebenen Frist der darin genannten, oder, sofern keine benannt ist, derjenigen Dienststelle, an welche der Bestimmungsort in dieser Beziehung gewiesen ist, und zwar

vor der Abladung zum Disiren vorzulegen. Auf Erfordern sind auch die Waaren, bevor sie abgeladen werden, zur Revision zu stellen.

Kann für solche Waaren ein einziger Bestimmungsort nicht angegeben werden, so müssen sie der Dienststelle desjenigen Orts zu Besichtigung gestellt werden, wo der erste Absatz von den geladenen Waaren geschehen soll.

§. 93.

Alle der Tranksteuer unterworfenen Getränke müssen bei dem Transport im Großherzogthum mit den in der Tranksteuerverordnung vorgeschriebenen Scheinen versehen seyn.

2) Waaren, welche bei der Versendung im Binnenlande controlpflichtig sind.

a) Vorschriften für den Verkäufer.

Außerdem muß derjenige, welcher im Binnenlande folgende Waarenartikel, als:

- 1) baumwollene und dergleichen mit andern Gespinnsten gemischte Stuhlwaaren und Zeuge,
- 2) Zucker aller Art,
- 1) Kaffee,
- 4) Tabak's-Fabrikate.

versendet, solche, wenn die Menge der genannten Stuhlwaaren und Zeuge, sowie des Zuckers, einen halben Zentner Netto-Gewicht, und die der anderen Waaren einen Zentner Netto-Gewicht übersteigt, mit einem Frachtbriefe versehen.

Dieser Frachtbrief muß enthalten:

- a) die Vor- und Zunamen des Waarenführers und des Waarenempfängers;
- b) die Menge der Waaren nach Zentnern und Pfunden in Buchstaben ausgeschrieben;
- c) die Gattung der Waaren;
- d) die Anzahl der Colli und deren Zeichen und Nummern;
- e) den Bestimmungsort und den Ablieferungstermin, den letzteren mit Buchstaben, und
- f) den Vor- und Zunamen des Versenders, den Versendungsort, den Tag und das Jahr der Absendung.

Der Frachtbrief muß vor dem Abgange der Waare der Zoll- oder Controlstelle des Absendungsorts oder derjenigen, an welche der Ort in dieser Beziehung gewiesen ist, zum Disiren und Abstempeln vorgelegt, auch die Waare auf Verlangen zur Revision gestellt werden.

Von der Vorlage an die Zoll- oder Controlstelle sind die Frachtbriefe ausgenommen, welche von dem Inhaber einer Fabrik oder Siederei über Gegenstände eines Gewerbes ausgestellt werden; jedoch muß diese Eigenschaft des Ausstellers in dem Frachtbriefe neben der Unterschrift angegeben und von der Ortsbehörde oder einer Zoll- oder Controlstelle beglaubigt seyn.

Wer Wein oder Branntwein aller Art nach anderen Staaten des Vereins, oder zur Durchfuhr durch dieselben nach anderen Ländern versendet, hat den Transport gleich-

falls mit einem Frachtbriefe zu versehen; welcher die Quantität nach Ohm und Maas oder nach Zentner und Pfunden enthalten, und im Uebrigen ebenwohl nach Maassgabe der vorstehenden, sub lit. a bis f ausgesprochenen, Bestimmungen abgefaßt seyn muß. Dieser Frachtbrief ist, gleichzeitig mit dem vorgeschriebenen Franksteuerschein, derjenigen Dienststelle vorzulegen, bei der die Ausfuhr des Getränkes Statt findet, welche denselben sodann in Fällen, für die nicht eine andere Abfertigungsform besonders verfügt ist, auf Grund des erledigten Franksteuerscheines, für den weiteren Transport zu visiren und abzustempeln hat.

§. 94.

b) Vorschriften für den Waaren-Empfänger.

Der Empfänger der im §. 93 unter 1—4 genannten Waaren ist verpflichtet, den Frachtbrief gleich nach der Ankunft der Waaren der betreffenden Zoll- oder Controlstelle vorzulegen, welche denselben, wo nöthig, nach vorgängiger Revision der Waaren abgestempelt zurückgibt.

Eine Ausnahme hiervon machen Fabrikanten von baumwollenen Waaren, welche Gewebe zur weiteren Veredelung erhalten; jedoch müssen sie die Frachtbriefe ein Jahr lang aufbewahren und auf Erfordern vorlegen.

§. 95.

c) Besondere Bestimmungen für den Marktverkehr.

Sollen Gegenstände, welche nach §. 93 mit einem Frachtbriefe versehen seyn müssen, auf Jahrmärkte gebracht werden, so muß der Versender der betreffenden Zoll- oder Controlstelle ein Verzeichniß übergeben, worin die Zahl und das Gewicht der zu versendenden Ballen oder Kisten u., die Gattung der darin befindlichen Waaren, der Markt-Ort, wohin der Transport geht, und die Frist, binnen welcher der unverkaufte Theil der Waaren zurückkehren soll, angegeben ist.

Dieses Verzeichniß dient, nachdem es visirt und abgestempelt worden, für den Weg zum Markte und von dort zurück als Transportbescheinigung.

Erfolgt jedoch am Markt-Orte eine Zuladung solcher Waaren, so muß darüber ein besonderes Verzeichniß gefertigt und von der Controlstelle im Markt-Orte visirt und abgestempelt werden.

§. 96.

3) Allgemeine Vorschriften für den Transport der im Binnen-Lande controlpflichtigen Waaren.

Sowohl die amtlichen Bezeichnungen aus dem Grenzbezirke, als die für den Transport im Binnenlande ausgestellten Frachtbriefe müssen mit der Ladung vollkommen übereinstimmen, und es werden solche, wo diese Übereinstimmung mangelt, als gar nicht vorhanden angesehen. Es kann daher der Frachtbrief oder die amtliche Bezeichnung über eine geringere Menge eben so wenig als Bescheinigung für eine größere Ladung gelten, als es zulässig ist, mit einer, auf eine größere Menge lautenden Bezeichnung einen Theil dieser größeren Ladung zu bescheinigen.

§. 97.

Waarenführer, welche für verschiedene Empfänger geladen haben, sollen in der Regel für jeden einzelnen Waarenempfänger einen besonderen Frachtbrief bei sich führen. Mindestens aber muß ein für verschiedene Orte bestimmter Transport mit einer besonderen amtlichen Bezeichnung oder einem Frachtbriefe für jeden Ort versehen seyn.

Erhält die Ladung während des Transports eine andere Bestimmung, so sind die Transportzettel der nächsten Zoll- oder Controlstelle zur Bemerkung des neuen Bestimmungsortes vorzulegen.

Waarenführer, welche auf dem Wege zu dem in den Transportzetteln angegebenen Bestimmungsorte einen Theil der dazu gehörigen Ladung absetzen, müssen sich vom Empfänger der abgesetzten Waaren ein schriftliches Empfangsbekentniß geben lassen, aus welchem die Gattung und Menge der abgesetzten Waaren, der Tag und der Ort, an welchem die Ablieferung geschehen, und der Name des Waarenempfängers ersichtlich ist. Diese Bescheinigung muß mit den Transportzetteln über die Ladung, von welcher ein Theil abgesetzt worden, bei der Dienststelle des Orts, wo die Abladung geschieht, oder, wenn eine solche am Orte der Abladung nicht vorhanden ist, bei der nächsten Dienststelle auf dem Wege zum Bestimmungsorte der übrigen Ladung zum Visiren vorgelegt werden.

§. 98.

In Bezug auf den Waarenübergang aus und nach solchen Ländern, welche sich mit dem Großherzogthum zu einem gemeinschaftlichen Zollsysteme vereinigt haben (§. 10 des ersten Theils dieser Verordnung), ergeben in Gemäßheit der dießfalligen Verträge die näheren Bestimmungen, nach denen sich die Waarenführer genau zu achten haben.

4) Vorschriften für den Waarenübergang aus einem Vereins-Staate in den andern.

§. 99.

Hausvisitationen und Revisionen der Waarenlager dürfen, so weit sie erforderlich sind, nur nach den in den §§. 37 u. 38 des ersten Theils dieser Verordnung hierüber enthaltenen Vorschriften Statt finden.

III. Allgemeine Control-Vorschriften.

1) Hausvisitationen und Revisionen der Waarenlager.

§. 100.

Im Falle körperliche Visitationen für nöthig erachtet werden, ist nach den im §. 39 des ersten Theils dieser Verordnung gegebenen Bestimmungen zu verfahren.

2) Körperliche Visitationen.

F ü n f t e r A b s c h n i t t.

Von den Dienststellen und Beamten, ihren amtlichen Befugnissen und Pflichten gegen das Publikum.

§. 101.

Jede nach den Vorschriften des §. 26 des ersten Theils dieser Verordnung einzurichtende Erhebungs- oder Abfertigungsstelle soll durch ein Schild mit dem Landeswappen und einer

I. Von den Dienststellen und Beamten und deren amtlichen Befugnissen.

A. Im Grenz-Bezirk. In schrift bezeichnet werden, aus welcher hervorgeht, welche Behörde daselbst ihren Sitz hat.

1) Legitimation der Ueberdieß soll bei jedem Ansageposten oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, bei dem Dienststellen und Beamten durch auf- fere Bezeichnung. Grenzzollamte ein Schlagbaum errichtet werden.

Die nach §. 97 des ersten Theils dieser Verordnung zum Zollschutze bestimmten Grenz- aufseher sollen mit einem Brustschilde, worauf sich eine Nummer befindet, versehen seyn.

§. 102.

2) Deren Bekannt-
machung.

Eine öffentliche Bekanntmachung bezeichnet die angeordneten Zollstrassen und gibt an, auf welchen derselben und wo die Ansageposten, Hauptzollämter und Nebenzollämter erster Klasse (§. 103) errichtet worden sind, und wo sich Revisionsstellen zur Abfertigung der eingehenden Extraposten (§. 39) befinden.

§. 103.

3) Zollämter.

Die Zollämter sind entweder Hauptzollämter oder Nebenzollämter erster oder zweiter Klasse.

Bei den Hauptzollämtern ist jede Zollenrichtung und jede durch diese Ordnung vorgeschriebene Abfertigung ohne Einschränkung, sowohl bei der Ein- als bei der Aus- und Durchfuhr zulässig.

Nebenzollämter erster Klasse werden an denjenigen Strassen errichtet, auf welchen zwar ein Handelsverkehr mit dem Auslande Statt findet, dieser jedoch nicht von solchem Umfange ist, um die Errichtung eines Hauptzollamtes erforderlich zu machen. Nebenzollämter zweiter Klasse werden für den kleinen Grenzverkehr da errichtet, wo örtliche Verhältnisse es erheischen.

Mit Rücksicht auf die hiernach den Nebenzollämtern beizulegende Wirksamkeit sind ihre Erhebungsbefugnisse im Tarif näher bestimmt.

Innerhalb dieser Befugnisse können Nebenzollämter erster Klasse Waaren, welche mit Berührung des Auslandes aus einem Theile des Inlandes in den andern versendet werden (§. 76.), bei dem Aus- und Wiedereingange abfertigen.

Zur Ertheilung und Erledigung von Begleitscheinen (§. 40 und folg.) sind sie ohne ausdrückliche Genehmigung der obersten Finanz-Behörde nicht ermächtigt.

§. 104.

4) Ansageposten.

Mit den Ansageposten werden, zum Zwecke der Abfertigung von Reisenden und des sonstigen kleinen Verkehrs, in der Regel Nebenzollämter zweiter Klasse verbunden. Auf besonders lebhaften und mit einem Hauptzollamte besetzten Zoll-Strassen kann der Ansageposten auch in einem Neben-Zollamte erster Klasse bestehen.

§. 105.

5) Legitimations-
schein-Expeditions-
stellen.

Expeditionsstellen zur Ertheilung von Legitimationscheinen sollen, wo es an Zoll- ämtern fehlt, nach dem örtlichen Bedürfnisse angeordnet werden, um die Waaren, welche

innenhalb des Grenzbezirks versendet werden oder aus dem Binnenlande in denselben eingehen, mit dem vorgeschriebenen Transport-Ausweise zu versehen. Zu Geld-Erhebungen sind sie nicht befugt.

§. 106.

Die Grenzaufseher sollen sich durchaus mit keiner Gelderhebung befassen. Es liegt ihnen ob, den Grenzbezirk und die Binnen-Linie ununterbrochen zu beaufsichtigen, und es sind alle Personen, welche Fuhrwerk, Schiffe, Gepäc oder zollpflichtige Gegenstände führen, verpflichtet, denselben Folge zu leisten und dasjenige zu unterlassen, wodurch sie in Ausübung ihres Amtes gehindert werden würden.

6) Grenzaufseher

Die Grenzaufseher sind befugt:

- a) Frachtfuhrwerk und Heerdenführer anzuhalten, sich den Transportausweis vorzeigen zu lassen, Notizen daraus zu nehmen, und ihn durch äußere Besichtigung der Ladung mit dieser zu vergleichen. Stimmen beide nicht überein, so behalten sie die Bezeichnung bei sich, und begleiten die Gegenstände in der Richtung, worin sie dieselben finden, zur nächsten Dienststelle.
- b) Kiepen, Korb- und Packträger, Handfuhrwerke, Bauern-Fuhrwerke und beladene Lastthiere, welche nicht verpackte Waaren führen, können von den Grenzaufsehern auf der Stelle revidirt werden, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß entweder keine zollpflichtigen Gegenstände geladen oder diese gehörig angemeldet sind. Bei förmlich verpackten Waaren verfahren sie entweder wie zu a. vorgeschrieben ist, oder führen solche zur Obrigkeit des nächsten Orts, um mit dieser eine Nachsuchung vorzunehmen. Bei Personen, gegen welche der Augenschein den Verdacht anregt, daß sie Waaren unter den Kleidern verborgen haben, ist nach §. 39. des ersten Theils dieser Verordnung zu verfahren.
- c) Ledig angegebene Fuhrwerk ohne Ausnahme können die Grenzaufseher anhalten, um Ueberzeugung zu nehmen, daß es wirklich unbeladen ist.
- d) Führer von Schiffgefäßen, welche weniger als fünf Lasten tragen, müssen auf den Anruf der Grenzaufseher sobald wie möglich anhalten und, je nachdem es verlangt wird, entweder dem Ufer zusteuern und dort an schicklichen Stellen anlegen, oder die Ankunft der Grenzaufseher abwarten.
- e) Wer Gegenstände führt, welche von dem Transportausweise befreyet sind (§. 84 a — d), ist verbunden, den Grenzaufsehern zur Stelle die nöthige Auskunft zu geben, um sie zu überzeugen, daß die transportirten Gegenstände eines Ausweises nicht bedürfen. Kann dieß nicht sofort genügend geschehen, so sind die Grenzaufseher befugt, den Transport dahin zu führen, wo die verlangte Auskunft mit Sicherheit zu erlangen ist.
- f) Reisende zu Wagen mit Gepäc, zu Pferde und zu Fuß mit Felleisen und verglei-

hen, welche sich auf einer Zollstraße in der unbezweifelten Richtung nach dem Grenzzollamte befinden, dürfen von den Grenzauffsehern gar nicht angehalten werden. Treffen sie aber dergleichen Reisende entweder auf einem Punkte der Zollstraße, wo dieselben das Grenzzollamt schon im Rücken haben, oder außerhalb einer Zollstraße, so können sie, mit Ausnahme der mit den gewöhnlichen Posten oder mit Extrapost Reisenden, den Nachweis der geschehenen Meldung fordern.

Erfolgt dieser, so müssen sie die Personen ohne Störung reisen lassen, im entgegengesetzten Falle aber zum nächsten Zollamte führen.

- g) Gegenstände, welche nicht mit dem vorgeschriebenen Ausweise versehen sind, das mit nicht übereinstimmen, oder auf einer Straße betroffen werden, welche von der darin vorgeschriebenen abweicht, sind von den Grenzauffsehern in Beschlag zu nehmen und an das nächste Zollamt abzuliefern.
- h) Die Grenzauffseher sind eben so befugt als verpflichtet, die aus dem Grenzbezirke in das Binnenland geflüchteten oder mit Gewalt entkommenen Defraudanten dahin zu verfolgen, und sich im Betretungsfalle ihrer Person und Waaren zu bemächtigen.
- §. 107.

7) Andere Staats-
und Communal-
Beamte.

Die im §. 28. des ersten Theils dieser Verordnung bezeichneten Beamten haben, um der ihnen dort auferlegten Verpflichtung genügen zu können, bei vorhandenem Verdachte, daß eine Verletzung der Zollgesetze beabsichtigt werde, die Befugniß, Personen und Waaren so weit anzuhalten, als solches den Grenzauffsehern selbst verstattet ist.

§. 108.

B. Im Innern des
Landes.
1) Hebestellen.

Im Innern des Landes bestehen zur Erhebung des Ein-, Aus- und Durchgangszolls Hauptzoll- oder Hauptsteuerämter und Zoll- oder Steuerämter. Sie sind entweder solche, mit denen eine Niederlage für fremde unverzollte Waaren (Nachhof, Halle, Lagerhaus, Freihafen) verbunden, oder solche, bei welchen dieß nicht der Fall ist.

Die Hauptzoll- oder Hauptsteuerämter mit Niederlage sind zu jeder Zollerhebung von fremden Gegenständen befugt, welche nach Maaßgabe dieser Ordnung im Innern geschehen darf.

Sie sind im Innern in der Regel allein befugt, Begleitscheine zu erteilen.

Die Hauptämter ohne Niederlage, ingleichen die hiezu besonders ermächtigten Zoll- oder Steuerämter können den Eingangszoll von fremden Waaren nach Maaßgabe der auf sie gerichteten Begleitscheine No. II. erheben. Zur Ertheilung von Begleitscheinen sind sie ohne besondere Genehmigung nicht ermächtigt, es sey denn, daß die Theilung eines Waarentransports nach §. 49. nöthig würde.

In welchen Orten der Vereinslande sich Hebestellen befinden, auf welche Waaren mit Begleitschein No. I. oder No. II. abgefertigt werden können, soll öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 109.

§. 109.

Wo in anderen Orten zur Erhebung innerer Verbrauchssteuern besondere Empfangsstellen vorhanden sind, werden diese, soweit es erforderlich ist, als Aufsichtskämter und Legitimationsscheinstellen an der Binnenlinie, zur Erhebung des Eingangszolles von den mit den Fahrposten transportirten Gegenständen und zur Mitwirkung bei der Waarencontrole benützt.

2) Andere Dienststellen.

Wo dergleichen nicht vorhanden sind, sollen die statt ihrer mit den obigen Berrichtungen beauftragten Dienststellen zu öffentlicher Kenntniß gebracht werden.

§. 110.

Steueraufseher und andere Beamte im Innern, welche mit der Handhabung der Waarencontrole in Binnenlande beauftragt sind, müssen, wenn sie sich in Dienstausbübung befinden, entweder in Uniform gekleidet, oder mit einer vom Oberinspektor des Bezirks ausgestellten und untersiegelten Legitimationskarte versehen seyn.

3) Aufsichtsbeamte.

Sie sind befugt, Fuhrwerke und Packenträger, welche dem äußern Anscheine nach controlpflichtige Waaren führen, während des Transports anzuhalten, und die Waarenführer zur Auskunft über die geladenen Waaren, so wie, in geeigneten Fällen, zur Vorzeigung der erforderlichen Transportzettel aufzufordern, und durch äußere Besichtigung der Ladung, wobei eine Veränderung in der Lage der geladenen Colli und eine Eröffnung der Verpackung nicht statt finden darf, sich von der Uebereinstimmung der Ladung mit der erhaltenen Auskunft zu unterrichten.

Findet sich hiebei, daß über eine controlpflichtige Ladung die Transportbescheinigung fehlt, oder ergiebt sich ein Verdacht, daß andere als die angegebenen Waaren geladen sind, oder daß die Ladung in der Menge von der vorgezeigten Bezettelung erheblich abweicht, so müssen die Aufsichtsbeamten die Ladung zu der auf dem Wege zum Bestimmungsorte zunächst gelegenen Zollstelle, oder wenn solche über eine halbe Meile von dem Orte entfernt liegt, wo der verdächtige Transport angetroffen worden, zu der nächsten in dieser Richtung vorhandenen Polizeibehörde begleiten, um daselbst die nähere Untersuchung der Ladung vorzunehmen.

In Städten, wo zur Erhebung und Beaufsichtigung innerer Steuern besondere Beamte an den Thoren stationirt sind, haben auch diese die Befugniß zur Nachfrage über die geladenen Gegenstände, und so fern sich darunter controlpflichtige Artikel befinden, zur Besichtigung der Ladung.

§. 111.

Bei sämtlichen Grenzzollämtern und sonstigen im Grenzbezirke vorhandenen Abfertigungsstellen sollen an den Wochentagen in folgenden Stunden die Geschäftslocale geöffnet und die Beamten zur Abfertigung der Zollpflichtigen daselbst gegenwärtig seyn, nämlich:

II. Geschäftsstunden.

1) Bei den Abfertigungsstellen im Grenzbezirk.

in den Wintermonaten October bis Februar einschließlich, Vormittags von 7½ bis

12 Uhr, und Nachmittags von 1 bis 5½ Uhr; in den übrigen Monaten Vormittags von 7 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr.

Die Abfertigung der Reisenden muß an allen Tagen ohne Ausnahme geschehen.

Wo außerdem der Umfang des Verkehrs es erfordert, daß auch andere Abfertigungen an Sonn- und Festtagen in bestimmten Stunden erteilt, oder gewisse Dienstleistungen auch zu ändern, als den eben festgesetzten Stunden verrichtet werden, soll darüber eine Bekanntmachung der dem Amte zunächst vorgesetzten Behörde an der Außenseite der Eingangsthür zu dem Geschäftslokal angeheftet werden.

§. 112.

2) Bei den Abfertigungsstellen im Innern.

Bei den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern im Innern sollen die Dienststunden folgende seyn:

in den Wintermonaten October bis einschließlich Februar, Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr;

in den übrigen Monaten von 7 bis 12 Uhr und von 2 bis 5 Uhr.

Für die übrigen Dienststellen im Innern sollen die Stunden, in welchen die aus der gegenwärtigen Ordnung entspringenden Abfertigungen erteilt werden müssen, näher bestimmt und in gleicher Art, wie im §. 111. vorgeschrieben ist, zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

§. 113.

III. Allgemeines Verhalten der Zollbeamten und der Zollpflichtigen gegeneinander.

Es ist Pflicht der Zollbeamten, die Personen, mit welchen sie im Dienste zu thun haben, ohne Unterschied anständig zu behandeln, bei ihren Dienstverrichtungen bescheiden zu verfahren, und ihre Nachfragen und Revisionen nicht über den Zweck der Sache auszudehnen. Insonderheit dürfen sie unter keinen Umständen für irgend ein Dienstgeschäft, es bestehe in Nachfragen, Revisionen, Ausfertigungen u. s. w. ein Entgelt oder Geschenk, es sey an Geld, Sachen oder Dienstleistung, und habe Namen wie es wolle, verlangen oder annehmen. — Damit Beschwerden des Publikums, besonders an den Grenzen, wo der Fremde keine Zeit zu einem umständlichen Verfahren hat, zur Kenntniß der vorgesetzten Behörde gelangen, soll bei jeder Zoll- und Abfertigungsstelle ein Beschwerderegister vorhanden seyn, in welches jeder, der Ursache zur Beschwerde zu haben vermeint, seinen Namen, Stand und Wohnort, sowie die Thatsache, worüber er sich beschweren zu können glaubt, eintragen kann. — Bei Beschwerden gegen Grenzaufseher, deren Namen dem Beschwerdeführer unbekannt sind, reicht es hin, die Nummer des Brustschildes anzuführen, welches der Aufseher auf Verlangen vorzuzeigen verpflichtet ist. Hat irgend Jemand Gründe, seine Beschwerde nicht in das Beschwerderegister einzutragen, so kann er sie bei der höheren Behörde anbringen.

Uebrigens wird von benjenigen, welche bei den Zollstellen zu thun haben, oder mit den Aufsichtsbeamten in Berührung kommen, erwartet, daß sie ihrerseits zu keinen Beschwerden über ihr Betragen gegen die Zollbeamten Anlaß geben werden.

D r i t t e r T h e i l .

Von den Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung und deren Bestrafung.

E r s t e r A b s c h n i t t .

S t r a f b e s t i m m u n g e n .

§. 1.

Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein-, Durch- oder Ausfuhr verboten ist, ^{1) Strafe der Contrebande.} diesem Verbote zuwider, ein-, durch- oder auszuführen, hat die Confiscation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen (die Contrebande) verübt worden ist, und zugleich eine Geldbuße verwirkt, welche dem doppelten Werthe jener Gegenstände gleichkommen soll.

Falls der Werth weniger als die Hälfte von 15 Gulden beträgt, oder gar nicht ermittelt werden kann, so soll die Geldstrafe in fünfzehn Gulden bestehen.

§. 2.

Wer es unternimmt, dem Staate die Ein-, Aus- oder Durchgangsabgaben zu entziehen, ^{2) Strafe der Defraudation.} hat die Confiscation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen (die Zolldefraudation) verübt worden ist, und zugleich eine, dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgaben gleichkommende Geldbuße verwirkt.

Diese Abgaben sind außerdem nach dem Zolltarife zu entrichten.

§. 3.

Im Wiederholungsfalle, nach vorhergegangener rechtskräftiger Beurtheilung, wird ^{a) Strafe des ersten Rückfalls.} außer der Confiscation der Gegenstände des Vergehens, die nach §. 1 und 2 eintretende Geldbuße verdoppelt.

§. 4.

Ein fernerer Rückfall, nach frühererer rechtskräftiger Beurtheilung zieht, ^{b) Strafe des ferneren Rückfalls.} außer der Confiscation der Gegenstände des Vergehens, die Verdoppelung der §. 3 bezeichneten Geldbuße — anstatt derselben aber eine verhältnismäßige Gefängnißstrafe, die jedoch die Dauer von vier Jahren nicht übersteigen darf, und den Verlust des Gewerbes, bei welchem die Contrebande oder Zolldefraudation begangen wird, bis zu fünf Jahren nach sich.

Doch kann ausnahmsweise nach richterlichem Ermessen, mit Berücksichtigung aller Umstände des vorliegenden Falls und der vorausgegangenen Fälle, anstatt der Gefängniß-

Strafe, auf die oben bezeichnete Geldstrafe dann erkannt, auch von der Entziehung des Gewerbebetriebs Umgang genöthigt werden, wenn der Uebertreter die Contrebande oder Defraudation nicht gewerbmäßig betreibt, oder wenn derselbe nicht eine der früheren, oder die letzte Uebertretung unter erschwerenden (§. 11 bis 15), oder überhaupt unter solchen Umständen begangen hat, unter welchen die betrügliche Absicht bestimmt vorgelegen hat oder vorliegt.

Im Falle die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, findet statt derselben verhältnißmäßige Freiheitsstrafe innerhalb des oben bezeichneten Maximums Statt.

§. 5.

Kann der Betrag des vorenthaltenen Zolles, welcher nach den §. 2, 3 und 4 der Bestimmung der Strafe zum Grunde zu legen ist, nicht mehr ausgemittelt werden, so ist der Geldbetrag der Strafe nach richterlichem Ermessen auf fünfzehn bis hundert fünfzig Gulden festzusetzen.

§. 6.

Die Contrebande oder Defraudation wird als vollbracht angenommen:

c) Fälle, in denen die Contrebande oder Defraudation als vollbracht angenommen wird.

- 1) wenn bei der Anmeldung an der Zollstätte
 - a) Gewerbetreibende oder Frachtführer verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände gar nicht, oder in zu geringer Menge, oder in einer Beschaffenheit, die eine geringere Abgabe würde begründet haben, deklariren, oder
 - b) andere Personen dergleichen Gegenstände wider besseres Wissen unrichtig deklariren oder bei der Revision verheimlichen;
- 2) wenn bei dem Transport verbotener oder abgabepflichtiger Gegenstände im Grenzbezirke
 - a) die Zollstätte, bei welcher dieselben bei dem Ein- oder Ausgange hätten angemeldet und gestellt werden sollen, ohne solche Anmeldung überschritten oder ganz umgangen,
 - b) die vorgeschriebene Zollstraße oder der im Zollaussweise bezeichnete Weg nicht eingehalten,
 - c) der Transport ohne Erlaubniß der Behörde außer der gesetzlichen Tageszeit bewirkt wird, oder
 - d) Gegenstände ohne den vorschriftsmäßigen Zollaussweis betroffen werden, oder mit diesem nicht übereinstimmen;
- 3) wenn über verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände, welche aus dem Auslande eingehen, vor der Anmeldung und Revision bei der Zollstätte, oder wenn über dergartige, zur Durchfuhr oder zur Versendung nach einer öffentlichen Niederlagsanstalt deklarirte, oder sonst unter Begleitschein gehende Gegenstände, auf dem Transport gegen die Vorschriften der Zollverordnungen verfügt wird;

- 4) wenn Gewerbetreibende im Grenzbezirke sich nicht, in Gemäßheit der nach §. 35 des ersten Theils dieser Verordnung getroffenen Anordnungen, über die erfolgte Verzollung oder die zollfreie Abstammung der vorgefundenen Gegenstände ausweisen können;
- 5) wenn unverzollte Waaren, aus einer Anstalt zur Niederlage derselben, ohne vorschriftsmäßige Deklaration (Abmeldung) entfernt werden.

Das Daseyn der in Rede stehenden Uebertretungen, und die Anwendung der Strafe derselben, wird in den vorstehend unter 1 bis 5 angeführten Fällen lediglich durch die daselbst bezeichneten Thatsachen begründet.

Kann jedoch in den unter 2 und 4 angeführten Fällen der Angeschuldigte vollständig nachweisen, daß er eine Contrebande oder Zolldefraudation nicht habe verüben können oder wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Vorschrift §. 17 lit. b. Statt.

§. 7.

Wenn in den im §. 36 des ersten Theils dieser Verordnung bezeichneten Fällen der zollordnungsmäßige Ausweis über die im Binnenlande transportirten Waaren nicht zur Stelle ertheilt werden kann, oder die erforderliche Vormerkung in den Handlungsbüchern fehlt, oder die verordnete Anmeldung unterblieben ist, so wird zwar hierdurch der Verdacht einer begangenen Zolldefraudation und dem Befinden nach die vorläufige Beschlagnahme der ohne die vorgeschriebene Bezeichnung oder Vormerkung in den Handelsbüchern vorgefundenen Waaren begründet. Widerlegt sich aber dieser Verdacht bei näherer Untersuchung, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach §. 17 lit. b. Statt.

§. 8.

Auf die Behauptung, daß die Gegenstände, woran die Defraudation verübt worden, zum Durchgange bestimmt gewesen, soll nur in dem Falle Rücksicht genommen werden, wenn die Defraudation erst beim Ausgangsamte und unter solchen Umständen entdeckt wird, daß dabei nur eine Verkürzung der Durchgangszölle beabsichtigt seyn kann. In allen andern Fällen sind, ohne Rücksicht auf die gedachte Behauptung, die Eingangs- beziehungsweise Ausgangszölle zu entrichten, und ist nach ihnen die verwirkte Strafe abzumessen.

§. 9.

Wenn ein Frachtführer, nach Vorschrift des §. 6. No. 1. lit. a., wegen unrichtiger Deklaration verurtheilt, derselbe jedoch durch die ihm von dem Befrachter mitgegebenen Deklarationen, Frachtbriefe, oder andere schriftliche Notizen über den Inhalt der Colli, zu der unrichtigen Deklaration veranlaßt worden, oder wenn in den §. 6. Nr. 4. angeführten Fällen die Verurtheilung lediglich auf den Grund der daselbst bezeichneten Thatsachen erfolgt ist, ohne daß die Defraudation selbst weiter nachgewiesen worden; so findet, im Falle der Wiederholung einer solchen Uebertretung, die Strafe des Rückfalls nicht statt. Auch soll eine solche Verurtheilung die Strafe des Rückfalls bei einer nachfolgenden Zollübertretung nicht begründen.

§. 10.

Werden Gegenstände, deren Ein-, Durch- oder Ausfuhr verboten ist,

- 1) bei dem Grenzzollamte von Gewerbtreibenden ausdrücklich angezeigt, oder von andern Personen vorschriftsmäßig zur Revision gestellt, oder
- 2) kommen solche Gegenstände mit der Post an, und kann derjenige, an welchen sie gesendet sind, einer beabsichtigten Contrebande nicht überführt werden; so findet keine Strafe, wohl aber Zurückschaffung der Gegenstände statt.

Im ersten Falle geschieht die Zurückschaffung auf Kosten desjenigen, welcher die verbotenen Gegenstände bei sich geführt hat; im zweiten Falle haften für die etwa dem Staate verursachten Kosten die Gegenstände selbst.

§. 11.

Die Strafe der Contrebande oder Defraudation wird um die Hälfte geschärft:

d) Zolldefraudation
unter erschwerenden
Umständen.

- 1) wenn die Gegenstände beim Transporte in geheimen Behältnissen oder sonst auf eine künstliche und schwer zu entdeckende Art verborgen, oder
- 2) wenn zum Durchgange oder Wiederausgange angemeldete oder sonst unter Begleitschein-Controle gehende Gegenstände auf dem Transporte vertauscht, oder in ihren Bestandtheilen verändert worden sind;

wobei jedoch das im §. 4. festgesetzte Maximum der Gefängnißstrafe nicht überschritten werden darf.

§. 12.

Diese Strafe (§. 11.) tritt gleichfalls ein, wenn Gewerbtreibende, denen, zur Beförderung ihres Gewerbes und unter der Bedingung der Verwendung zu diesem Zwecke, abgabepflichtige Gegenstände ganz frei oder gegen eine geringere Abgabe verabsolgt worden sind, dieselben ohne vorherige Nachzahlung der Gefälle anderweit verwenden oder veräußern; oder wenn Personen, denen Waaren unverzollt anvertraut worden, mit denselben Unterschleif treiben, oder zu treiben verstaten.

Außerdem gehen sie, in dem einen, wie in dem anderen Falle, der ihnen gewährten Begünstigung für immer verlustig.

§. 13.

Die Vereinigung von drei oder mehreren Personen zu gemeinschaftlicher Verübung von Zollvergehen wird, außer den für letztere in dieser Verordnung bestimmten Strafen:

- a) wenn die Vereinigung nur für einen einzigen Fall Statt fand, gegen den Anführer, sowie gegen den Anstifter, mit drei- bis sechsmonatlicher — und gegen die übrigen Theilnehmer mit ein- bis dreimonatlicher Gefängnißstrafe;
- b) wenn die Uebertretung ohne vorgängige besondere Verabredung wiederholt, oder die Vereinigung für mehrere Fälle eingegangen war, gegen den Anführer, sowie gegen

den Anstifter, mit ein bis zweijähriger — und gegen die übrigen Theilnehmer mit sechsmonatlicher bis einjähriger Gefängnißstrafe geahndet.

Wenn drei oder mehrere Personen im Grenzbezirk auf Nebenwegen oder zur Nachtzeit zusammen in Verübung von Zollvergehen betroffen worden sind, so wird angenommen, daß sie sich zur gemeinschaftlichen Verübung derselben verbunden haben, es sey denn, daß sie nachweisen, daß ihr Zusammenseyn nur ein zufälliges gewesen.

§. 14.

- a) Derjenige, welcher Contrebande oder Zolldefraudation unter dem Schutze einer Versicherung (Assicuranz) verübt, verfällt neben der auf das Vergehen selbst gesetzten Strafe in eine Gefängnißstrafe von zwei bis drei Monaten.
- b) Wird die Contrebande oder Zolldefraudation von drei oder mehreren zu diesem Zwecke verbundenen Personen unter dem Schutze einer Versicherung verübt; so ist die nach Verschiedenheit der im §. 13 bezeichneten Fälle verwirkte Strafe, gegen den Anführer, sowie gegen den Anstifter, mit achtmonatlicher bis einjähriger — und gegen die übrigen Mitglieder mit vier bis sechsmonatlicher Gefängnißstrafe zu schärfen.
- c) Der Versichernde (Assicurateur), sowie der Vorsteher einer Versicherungsgesellschaft, verfällt in den Fällen a. und b. in eine Gefängnißstrafe von ein und einem halben bis zwei Jahren, der Rechnungsführer der Versicherungsgesellschaft in eine solche von sechs Monaten bis zwei Jahren, jedes der übrigen Mitglieder der Gesellschaft in eine solche von sechs Monaten bis zu einem Jahre. Außerdem unterliegen die zum Zwecke der Versicherung angelegten Fonds der Confiscation, und ist, falls hierzu nicht zu gelangen, statt der Confiscation eine von sämtlichen Theilnehmern unter solidarischer Haftung zu erhebende Geldstrafe von achthundert bis achttausend Gulden verwirkt.

§. 15.

Wer bei Verübung einer Zolldefraudation oder Contrebande, Waffen oder andere gleich gefährliche Werkzeuge zum Widerstande gegen die Aufsichtsbeamten mit sich führt, soll neben der verwirkten Strafe der Defraudation oder Contrebande, mit sechsmonatlicher bis einjähriger Gefängnißstrafe belegt werden.

Sind von den Schuldigen bei vorgedachter Gelegenheit die Waffen gegen die zum Zollschutze verpflichteten Beamten wirklich gebraucht worden; so ist dieses Vergehen nach den allgemeinen strafgesetzlichen Bestimmungen zu beurtheilen und zu ahnden.

Die Vermuthung, die Waffen zum Zwecke des Widerstandes gegen die Aufsichtsbeamten mit sich geführt zu haben, trifft denjenigen, welcher im Grenzbezirke, auf Nebenwegen oder zur Nachtzeit, bei einer Contrebande oder Defraudation mit Waffen betroffen wird, so fern nicht aus den Umständen unzweifelhaft hervorgeht oder der Beweis geführt wird, daß der Zweck der Führung der Waffen in keinem Zusammenhange mit dem Zollvergehen stehe.

§. 16.

c) Strafe des Theilnehmens.

Wenn nur zwei Personen sich zu einer Contrebande oder Defraudation verbinden, so trifft einen Jeden die volle Strafe des gemeinschaftlich ausgeführten Vergehens.

Gleiche Strafe trifft einen Jeden, welcher in sonstiger Weise als Urheber an dem Vergehen Theil nimmt.

Das Maas der durch die Gehülfen und Begünstiger, im Verhältnisse zur Strafe des Urhebers, verwirkten Strafen, richtet sich nach den allgemeinen strafgesetlichen Bestimmungen.

Die Strafe des Rückfalls tritt übrigens nur gegen diejenigen ein, welche sich selbst eines Rückfalls schuldig gemacht haben.

§. 17.

3) Strafe der Contravention.

a) Die Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses ohne Beabsichtigung einer Gefälle-Entziehung wird, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß dieselbe durch einen unverschuldeten Zufall entstanden ist, mit einer Geldbusse geahndet, welche bei verbotenen Gegenständen dem sechsten Theile des Werthes derselben, und bei anderen Gegenständen dem sechsten Theile der Eingangs-Abgabe gleichkommt.

b) Die Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnungen, so wie der in Folge derselben öffentlich bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften, für welche keine besondere Strafe angedroht ist, wird mit einer Ordnungsstrafe von einem bis fünfzehn Gulden bestraft.

§. 18.

4) Verwandlung der Geldstrafe in Gefängnißstrafe.

So weit eine Geldstrafe von den Verurtheilten wegen Zahlungsunfähigkeit nicht beizutreiben ist, tritt an deren Stelle eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe in der Art, daß für 1 fl. 30 kr. ein Tag Gefängniß angesetzt wird.

Die so verwandelte Strafe darf jedoch nie mehr als ein Jahr im ersten Uebertretungsfalle, nicht mehr als zwei Jahre im ersten Rückfalle und in jedem weiteren Rückfalle nicht mehr als das im §. 4 bestimmte Maximum von vier Jahren betragen.

Die Gefängnißstrafe ist jedesmal eventuel (für den Fall der Unvermögenheit) zu gleicher Zeit mit der Geldstrafe auszusprechen.

Hinsichtlich der Militärpersonen, welche in solche Strafe verfallen, verbleibt es, was die Strafverwandlung angeht, bei den Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuchs vom 13. Juli 1822, jedoch soll auch hierbei auf die obige Vorschrift, wonach für 1 fl. 30 kr. ein Tag Gefängnißstrafe angesetzt werden soll, Rücksicht genommen werden.

§. 19.

5) Suttdiatische Verletzungsverbindlichkeit dritter Personen.

a) Handel- und Gewerbetreibende haben für ihre Diener, Lehrlinge, Markthelfer, Gewerbegehülfen, Ehegatten, Kinder, Gesinde und die sonst in ihrem Dienste oder Taglohn stehenden, oder sich gewöhnlich bei der Familie aufhaltenden Personen,

b)

b) andere — nicht zur handel- und gewerbtreibenden Klasse gehörende Personen aber nur für ihre Ehegatten und Kinder, rücksichtlich der Geldbußen, Zollgefälle und Proceßkosten zu haften, in welche die solchergestalt zu vertretenden Personen wegen Verletzung der, bei Ausführung der ihnen von den subsidiarisch Verhafteten übertragenen, oder ein für allemal überlassenen Handels- Gewerbs- und andere Verrichtungen, zu beobachtenden zollgesetzlichen oder sonstigen Zollverwaltungsvorschriften verurtheilt worden sind. Der Zollverwaltung bleibt in allen Fällen vorbehalten, die Geldbuße entweder von dem subsidiarisch Verhafteten einbringen, oder solche, sey es in Natur oder im Verwandlungswege (§. 18.), an dem Ungeschuldigten vollstrecken zu lassen, ohne daß letzteren Falls die Verbindlichkeit des subsidiarisch Verhafteten rücksichtlich der zu ersetzenden Gefälle und zu berichtenden Proceßkosten dadurch aufgehoben wird.

§. 20.

Der in Folge eines Zollvergehens eintretende Verlust der Gegenstände des Vergehens trifft jederzeit den Eigenthümer.

⁶⁾ Bestimmungen wegen der Confiscation.

Eine Ausnahme findet nur statt, wenn die Contrebande oder Defraudation von dem bekannten Frachtfuhrmann oder Schiffer, welchem der Transport allein anvertraut war, ohne Theilnahme und Mitwissen des Eigenthümers verübt worden ist, und der Fuhrmann oder Schiffer nicht zu denjenigen Personen gehört, für welche der Eigenthümer nach Vorschrift des §. 19. subsidiarisch verhaftet ist. In diesem Falle tritt statt der Confiscation die Verpflichtung des Waarenführers ein, den Werth jener Gegenstände zu entrichten.

Kann die Confiscation nicht mehr in der Wirklichkeit erfolgen, so muß der in Ermangelung anderer Beweismittel durch eidliche Schätzung ausgemittelte Werth der Gegenstände bezahlt und wenn die Schätzung unmöglich ist, anstatt der Confiscation auf fünfzig bis zweitausend Gulden erkannt werden.

§. 21.

Das Eigenthum der Gegenstände, auf deren Confiscation erkannt wird, ist von dem Augenblicke an, wo dieselben in Beschlag genommen wurden, als auf den Staat übergegangen zu betrachten, und kann nach den Grundsätzen der Civilgesetze über die Windicaction gegen dritte Besitzer verfolgt werden.

§. 22.

Treffen mit einer Zollübertretung andere Vergehen oder Verbrechen zusammen, so ⁷⁾ Zusammentreffen mit andern Vergehen oder Verbrechen. kommt die für die erstere bestimmte Strafe zugleich mit der für letztere vorgeschriebenen zur Anwendung.

§. 23.

Wer zum Zweck einer Contrebande oder Defraudation den amtlichen Waarenverschluß verfälscht, eben so wie derjenige, welcher in gleicher Absicht falscher Urkunden sich bedient, wird neben der Strafe, welche im Uebrigen für die Uebertretung der Vorschriften gegenwärtig

tiger Verordnung verwirkt ist, mit der für solche Fälschungen durch die bestehenden Gesetze angedrohten Strafe belegt.

§. 24.

8) Strafe der Bestechung.

Wer einem zur Wahrnehmung des Interesse der Zollverwaltung verpflichteten Beamten, mit welchem er im Amte zu thun hat, oder den Angehörigen desselben, Geld oder Gelbeswerth schenkt oder zum Geschenk anbietet, wird mit einer, dem vierundzwanzigfachen Betrage oder Werthe des Gesenkts oder des Angebotenen, gleichkommenden Geldbuße, und, wenn der Betrag oder Werth nicht zu ermitteln ist, mit einer Geldbuße von fünfzehn bis Hundert und fünfzig Gulden belegt.

§. 25.

9) Strafe der Widersetzlichkeit.

a) Widersetzlichkeit gegen einen zur Wahrnehmung des Zollinteresse verpflichteten Beamten, bei rechtmäßiger Ausübung seines Amtes, wird, in so fern damit keine Beleidigungen und Thätlichkeiten gegen die Person des Beamten verbunden sind, mit einer Geldbuße von fünfzehn bis Hundert Gulden geahndet.

b) Sind bei einer solchen Widersetzlichkeit zugleich wörtliche oder thätliche Beleidigungen verübt, so treten die allgemeinen strafgesetzlichen Bestimmungen, jedoch mit einer Verschärfung um die Hälfte ein.

Jeder etwaige Mißbrauch der Amtsgewalt von Seiten der Beamten, bewirkt eine Milderung der Strafbarkeit desjenigen, der sich widersetzt hat.

§. 26.

10) Entschuldigung mit der Unbekanntheit der Zollgesetze.

Unbekanntheit mit den Vorschriften dieser Verordnung und der in Folge derselben gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften, soll Niemanden, auch nicht den Ausländern, zur Entschuldigung dienen können.

§. 27.

11. Verjährung.

In denjenigen Fällen, wo nur eine Ordnungsstrafe zu erkennen ist, tritt nach einem Jahr, und in denjenigen Fällen, wo die auf die Contrebande oder Defraudation gesetzten Strafen zur Anwendung kommen würden, nach drei Jahren die Verjährung dergestalt ein, daß eine jede Uebertretung, wenn solche vor Ablauf dieser Zeit nicht zur Anzeige gekommen ist, nicht mehr untersucht und bestraft werden soll.

Zweiter Abschnitt.

Strafverfahren.

§. 28.

1) Verfahren bei Entdeckung einer Uebertretung.

Die vorläufige Feststellung des Thatbestandes bei Entdeckung einer Uebertretung erfolgt in der Regel durch die zur Wahrnehmung des Interesse der Zollverwaltung verpflichteten Beamten, denen es obliegt, sich der Gegenstände, woran die Zuwiderhandlung stattgefunden, durch Beschlagnahme zu versichern.

Auch sollen sie, wenn es zur Sicherstellung der zu erlegenden Gefälle, der wahrscheinlich verwirkten Strafe und der Kosten der Untersuchung erforderlich ist, den Beschlagnahme auf die Transportmittel auszudehnen befugt und gehalten seyn.

Fremde und unbekannt Personen können in erheblichen Fällen, bis sie sich legitimiren oder vollständige Sicherheit geleistet haben, an das nächste Gericht zur einstweiligen Verwahrung übergeben werden.

§. 29.

In den Provinzen Starkenburg und Oberhessen werden die Strafen nach vorgängiger 2) Gerichtliche Verhandlungen und Entscheidungen. Untersuchung von der competenten Gerichtsbehörde angelegt. Gegen die Strafurtheile finden die in Civilsachen zulässigen Rechtsmittel statt, unter Beobachtung der für solche vorgeschriebenen Formen und Fristen.

In der Provinz Rheinhessen findet das Verfahren statt, welches durch das Gesetz vom 29. October 1830, das Verfahren in Contraventionsachen gegen die Gesetze und Verordnungen über indirecte Auflagen in der Provinz Rheinhessen betreffend, vorgeschrieben ist.

Sämmtliche Erkenntnisse in Contraventionsfällen, ohne Unterschied, ob sie absolutorisch oder condemnatorisch sind, sollen von den Gerichten den für die Zollverwaltung angestellten Fiscalen mitgetheilt werden.

§. 30.

In allen Fällen, in welchen es neben der Confiscation des defraudirten Gegenstandes 3) Erledigung der Contraventionsachen im administrativen Wege. nur auf eine Geldstrafe, oder auf letztere allein, die Fälle in denn §§. 24 u. 25 ausgenommen, ankommt, steht es dem Uebertreter frei, die Erledigung der Strassache in administrativem Wege zu verlangen.

§. 31.

Der Uebertreter hat dem Hauptzollamt sein Verlangen zu erklären, und dieses hat hierauf ein Protokoll aufzunehmen, welches enthält:

- a) die Art und Weise, in welcher das Gesetz übertreten worden ist;
- b) die gesetzlich bestimmten Strafen; — im Falle des §. 17 lit. b. die Strafe, welche das Hauptzollamt den Umständen angemessen erachtet;
- c) die Erklärung des Uebertreters, daß er sich den Strafen ohne gerichtliche Entscheidung unterwerfen wolle;
- d) die Bemerkung, daß der Uebertreter die Strafe wirklich bezahlt, und, wenn eine Confiscation eintritt, daß er der Verwaltung die Gegenstände der Confiscation überlassen habe;
- e) endlich die Bemerkung, daß die nöthige Warnung vor Wiederholungen (§. 35) Statt gefunden habe.

§. 32.

Wünscht der Uebertreter den confiscirten Gegenstand zurückzuerhalten, so muß er dafür den Geldbetrag entrichten, welchen ein vom Dirigenten des Hauptzollamts beauftragter

Angestellter der Verwaltung, in Gemeinschaft mit dem betreffenden Bürgermeister, bestimmen und das Hauptzollamt als angemessen bestimmt anerkennen wird.

§. 33.

Wer nach den §§. 31 u. 32 in administrativem Wege bestraft worden ist, soll im Wiederholungsfalle eben so behandelt werden, als wenn die Strafe im ersten Falle von der Gerichtsbehörde angelegt worden wäre.

§. 34.

Wegen vermeintlich zu hoher Strafanzeige im administrativen Wege (§. 31 u. 32) kann, nach erfolgter Zahlung der Strafe, die Verwaltung in keinem Falle bei den Gerichten in Anspruch genommen werden.

§. 35.

4) Warnung vor Wiederholung der Zollvergehen.

Bei der Publication eines jeden Straferekenntnisses und bei jeder Erledigung einer Contraventionsfache im administrativen Wege ist der Denunciat auf die Erhöhung der Strafe aufmerksam zu machen, welche er, nach gegenwärtiger Verordnung, im Falle einer Wiederholung seines Vergehens zu erwarten hat, und, daß dieses geschehen, in der Publications-Verhandlung zu erwähnen. Wird solches unterlassen, so hat die Behörde eine Ordnungsstrafe verwirkt; den Contravenienten trifft aber bei einer Wiederholung des Vergehens alsdann nur die erhöhte Geldstrafe.

§. 36.

5) Vollziehung der von Ausländern verwirkten Strafen.

Zur Vollziehung der nach dieser Verordnung von Ausländern verwirkten Strafen sollen diese, wann und wo sie im Lande betroffen werden, bis zur Erledigung oder Verbüßung der verwirkten Strafe, festgehalten, oder die verwirkte Strafe aus ihrem bereitesten, im Lande erreichbaren Vermögen beigetrieben werden.

In so weit, als bestehende Kartel-Verträge ein Anderes bestimmen, ist in den betreffenden Fällen nach diesen zu verfahren.

§. 37.

6) Verfahren gegen Unbekannte.

Hinsichtlich der von unbekanntem Uebertretern der Zollordnung zurückgelassenen Waaren und Sachen kommt das durch die fortdauernd gültige Verordnung vom 3. August 1829 vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung.

§. 38.

7) Zurückgabe der in Beschlag genommenen Gegenstände gegen Cautionsleistung. Aufbewahrung der gepfändeten Gegenstände und Cautionen.

Wenn ein Angeschuldigter zwar nicht auf gerichtliches Verfahren Verzicht leistet, jedoch den in Beschlag genommenen Gegenstand zurück zu erhalten wünscht; so soll von dem Hauptzollamt über diese Erklärung ein Protokoll aufgenommen und von dem Dirigenten des Hauptzollamtes ein Angestellter bestimmt werden, welcher, in Gemeinschaft mit dem betreffenden Bürgermeister, zur Bestimmung des Werths schreitet. Vereinen sich beide in der Bestimmung des Werths, und wird dieser auch von dem Hauptzollamte, so wie von dem Angeschuldigten anerkannt; so soll;

a) Bestimmung der Cautionen und Annahme derselben in administrativem Weg.

- a) bei Gegenständen, welche in Thieren, oder schnellem Verderben ausgesetzten Sachen bestehen, die Zurückgabe, gegen Hinterlegung der bestimmten Summe, alsbald Statt finden;
- b) bei andern Gegenständen aber die Zurückgabe der Waaren und des Angespanns erst dann erfolgen, wenn daraus keine Verdunkelung des Sachverhältnisses für die noch nicht beendigten Verhandlungen mehr entstehen kann.

§. 39.

Wenn die Zurückgabe von gepfändeten Thieren oder schnellem Verderben ausgesetzten Gegenständen gegen Cautionsleistung nicht im administrativen Wege nach den Bestimmungen des §. 38 geschehen kann; so finden in der Provinz Rheinhesen die Vorschriften der Art. 9 bis 13 der Verordnung vom 20. October 1825, in den Provinzen Starkenburg und Oberhesen aber nachfolgende Bestimmungen Anwendung:

b) Vorläufige Maassregeln hinsichtlich der in Beschlag genommenen Thiere u. schnellem Verderben ausgesetzten Gegenstände insbesondere.

- a) das competente Gericht hat binnen drei Tagen, vom Tage der demselben geschehenen Anzeige an, den Werth der gepfändeten Gegenstände auf angemessene Weise ermitteln zu lassen und dem Angeschuldigten freizustellen, solche gegen baare Hinterlegung des Werths, oder Sicherheitsleistung dafür durch einen inländischen, dem Gerichte als hinreichend sicher bekannten Bürgen, als Selbstzähler, binnen drei Tagen, von der Ermittlung des Werths an gerechnet, zurückzunehmen.
- b) Will der Angeschuldigte die in Beschlag genommenen Thiere oder schnellem Verderben ausgesetzten Sachen nicht unter diesen Bedingungen zurücknehmen; so wird von dem Gerichte deren Versteigerung, nach den für den Verkauf von dergleichen Gegenständen gewöhnlichen Normen, gleichbald verfügt. Hinsichtlich der verkauften Gegenstände ist die Verwaltung nur für den wirklichen Erlös verantwortlich;
- c) die bis zur vollzogenen Versteigerung erwachsenen Fütterungs- und Aufbewahrungskosten werden auf gerichtliche Decretur von derjenigen Kasse vorgelegt, welcher überhaupt die Vorlage der gerichtlichen Untersuchungskosten obliegt;
- d) erbietet sich der Angeschuldigte, bei arretirtem Vieh die Fütterungs- und Aufbewahrungskosten bis zu beendigter Untersuchung und erfolgter definitiver Entscheidung selbst zu bestreiten, und er leistet er nöthigenfalls für den Betrag Sicherheit, so bleibt der Gegenstand bis zur ausgemachten Sache in Verwahrung, ohne daß jedoch die Verwaltung bei etwa erfolglicher Freisprechung des Angeschuldigten für diese Kosten in Anspruch genommen werden kann.

§. 40.

Hinsichtlich der Aufbewahrung der in Beschlag genommenen Gegenstände, in so fern sie nicht dem Angeschuldigten gegen Cautionsleistung zurückgegeben oder versteigert worden sind, finden in der Provinz Rheinhesen die Bestimmungen des Art. 7 der Verordnung vom 20. October 1825 Anwendung.

o Aufbewahrung der in Beschlag genommenen Gegenstände.

In den Provinzen Starkenburg und Oberhessen hat das Gericht nach erfolgter Anzeige zu prüfen, ob die gepfändeten Gegenstände in Verwahrung des betreffenden Zollamts bleiben können, oder ob wegen deren Aufbewahrung andere Vorkehrungen zu treffen sind.

Im letzteren Falle hat das betreffende Gericht das Erforderliche wegen der Bewahrung bis zu erledigter Sache anzuordnen.

§. 41.

d) Aufbewahrung der Cautionen und der für versteigerte Gegenstände erzielten Erlöse.

In Ansehung der Cautionen und der bei den Versteigerungen erzielten Erlöse (§. 38 u. 39) hat das Gericht jedesmal nach den allgemein gesetzlichen Bestimmungen zu verfügen, wo und wie sie bis zur erledigten Sache aufbewahrt werden sollen.

§. 42.

8) Beitreibung der Geldstrafen.

Sämmtliche auf den Grund dieser Verordnung erkannte Geldstrafen werden nach den Vorschriften der Steuerexecutionsbordnung beigetrieben.

§. 43.

9) Strafantheile der Denuncianten und Verwendung der Geldstrafen und Confiscationen.

Von allen nach den vorstehenden Strafbestimmungen Statt findenden Confiscationen und von allen wirklich eingehenden Geldstrafen, mit Ausnahme der Fälle in den §§. 24 und 25, erhält der Angeber die Hälfte. Ausgenommen hiervon sind die Mitglieder der Hauptzollämter.

Die andere Hälfte, so wie der volle Betrag in den vorstehend bezeichneten Ausnahmen, sollen zur Bildung eines Fonds zur Unterstützung von Zollbeamten und deren Hinterbliebenen verwendet werden.

D r i t t e r A b s c h n i t t .

Sonstige Vorschriften über die Anwendung dieser Verordnung.

§. 44.

1) Anwendung auf frühere Fälle.

Auf Vergehen, welche vor der Zeit verübt worden sind, wo die gegenwärtige Verordnung in Wirksamkeit tritt, finden die Vorschriften des dritten Theils derselben nur in so weit Anwendung, als seine Bestimmungen für den Angeeschuldigten milder sind, wie die Vorschriften, welche bis dahin gegolten haben.

§. 45.

2) Anwendung auf Grund des Zollkartels.

Die Vorschriften des dritten Theils dieser Verordnung finden auch Anwendung auf diejenigen Zollvergehen und Contraventionen, welche in anderen Vereinsstaaten verübt, und in Folge des Zollkartels von Unseren Behörden untersucht und entschieden werden.

Bei Contraventionen gegen die besonderen Gesetze eines oder mehrerer der übrigen Zollvereinsstaaten sind, eintretenden Falls, diejenigen Strafen zu erkennen, welche nach den Bestimmungen unter 1 und 2 im Artikel 8 des Zollkartels mindestens eintreten müssen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatsiegels.

D a r m s t a d t den 9. März 1838.

(L. S.)

LUDWIG.

v. Hofmann.

Inhalts-Verzeichniß der Zoll-Ordnung.

Erster Theil.

Allgemeine Grundsätze des Zoll-Systems.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

	§. §.
I. Verkehr mit anderen Ländern	1—3
II. Abgaben vom Verkehr mit anderen Ländern (Zölle).	
1) Eingangszoll	4—5
2) Ausgangszoll	6
3) Durchgangszoll	7
4) Erleichterungen des Durchgangs	8
III. Ausnahmeweise Erleichterung in den Abgaben bei dem Verkehr mit andern Ländern.	
1) Im Allgemeinen	9
2) Insbesondere beim Verkehr mit den zum Zollverein gehörigen Ländern	10

Zweiter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

I. Erhebung des Zolles.	
1) Erhebungsfuß	11
2) Verzettelungs- und Verschlussgelder	12
3) Verichtigung des Zolltarifs	13
4) Waaren-Verzeichniß	14
5) Verpflichtung zu Entrichtung des Zolles	15
6) Haftung der Waare	16
7) Veriährung der Abgabe	17
8) Verkehr im Innern	18
9) Unzulässigkeit der Dinnenzölle	19
10) Deagl. der Communal- und Privatabgaben vom Handel und Verbräuche ausländischer Waaren	20
11) Vorbehalt wegen der Wasserzölle und anderer Abgaben	21
12) Besondere Vorschriften für einzelne Landestheile	22
13) Unzulässigkeit der Zollbefreiungen und Ausnahmen hiervon	23
II. Einrichtungen zur Beaufsichtigung und Erhebung des Zolles.	
1) Zoll-Linie, Grenzbezirk, Dinnen-Linie	24
2) Zollstraßen und Landungsplätze	25
3) Zollbehörden	26
4) Grenzbeuachung	27
5) Verpflichtung anderer Angestellten in Bezug auf den Zollschatz	28
6) Allgemeine Vorschriften für die Waaren: Ein-, Durch- und Ausfuhr:	
a) Straßen und Zeit, an welche die Ueberschreitung der Zolllinie gebunden ist	29
b) Fortsetzung des Weges bis zum Zollamte; Deklaration, Revision	30

	S. S.
c) Behandlung der ein- und durchgehenden Waaren	31
d) Behandlung der ausgehenden Waaren	32
e) Weiteres Verhalten der Waarenführer und Verpflichtungen derselben im Allgemeinen	33
7) Waarenverkehr und Transport im Grenzbezirke	34
8) Gewerbsbetrieb im Grenzbezirke	35
9) Waarenverkehr außerhalb des Grenzbezirks	36
10) Hausvisitationen und Revisionen der Waarenlager	37—38
11) Körperliche Visitationen	39
12) Anstalten zur Beförderung des mittelbaren Durchfuhrhandels und des inneren Verkehrs	40
13) Ausnahmeweise Zollfreiheit:	
a) für Versendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande	41
b) beim Mess- und Marktverkehr	42
c) bei Waaren, die zur Verarbeitung oder Vervollkommnung mit der Bestimmung des Ausganges eingebracht werden und umgekehrt	43
d) beim Grenzverkehr	44
III. Vollzugs-Vorschriften	45

Zweiter Theil.

Vorschriften für den Vollzug der allgemeinen Grundsätze des Zollsystems.

Erster Abschnitt.

Von der Erhebung der Zölle und der Waaren-Abfertigung, soweit solche an der Grenze Statt finden.

I. Beim Waaren-Eingange.

A. Allgemeine Bestimmungen.	S. S.
1) Verhalten beim Eingange über die Zolllinie	1
2) Anmeldung bei dem Grenzzollamte oder dem vorliegenden Aufzuge (Anmeldungs-) Posten	2—4
3) Deklaration:	
a) Aufforderung dazu	5
b) Form und Inhalt der Deklaration	6
c) wie solche ausgefertigt werden muß	7
d) Wem die Ausfertigung der Deklaration obliegt	8—9
e) Anleitung zur richtigen Anfertigung der Deklaration und Bekanntmachung der Dienstinstruction in Bezug auf die Abfertigung	10
f) Besondere Vorschriften für Reisende	11
4) Revision der Waaren — Zweck der Revision	12
Allgemeine Revision — Specielle Revision	13
Brutto-Gewicht — Tara — Netto-Gewicht	14
Weiteres Verfahren nach Verschiedenheit der Fälle	15
Obliegenheiten der Zollpflichtigen bei der Revision	16
B. Weitere Behandlung, wenn die Waaren gleich an der Grenze in den freien Verkehr treten sollen.	
1) Ermittlung des Zollbetrags durch die Revision	17
2) Ermittlung des Netto-Gewichts	18

	§. §.
3) Entrichtung des Eingangszolles	19
4) Schluß der Abfertigung	20—21
5) Anmeldung bei einer Controlstelle an der Binnenlinie:	
a) beim Landtransport	22
b) beim Wassertransport	23
c) Abfertigung zollfreier Gegenstände	24
C. Weitere Behandlung, wenn die Waaren bei dem Eingangsamte nieder- gelegt werden sollen	25
D. Weitere Behandlung, wenn die Waaren nach einem Orte bestimmt sind, wo sich eine öffentliche Niederlage für unverzollte Waaren befindet	26 u. 27
E. Weitere Behandlung, wenn die Waaren zur Verzollung bei einem Amte ohne Niederlage deklarirt werden	28
F. Weitere Behandlung, wenn die Waaren zur unmittelbaren Durch- fuhr bestimmt sind.	
1) Allgemeine Vorschriften	29
2) Besondere Vorschriften:	
a) für Waaren, wovon der Ausgangszoll höher ist, als der Durchgangszoll	30
b) auf kurzen Straßenstrecken	31
c) auf Flüssen, auf welche besondere Staatsverträge Anwendung finden	32
II. Beim Waaren-Ausgange.	
A. Waaren, die einem Ausgangszoll unterworfen sind	33—35
B. Waaren, deren Ausfuhr erwiesen werden muß	36
C. Waaren, die einem Ausgangszoll nicht unterworfen sind	37
III. Besondere Vorschriften für die Behandlung des Verkehrs mit den Staats-Posten	
A. Gewöhnliche Fahrposten	38
B. Extraposten:	
1) mit Reisenden und Reisegepäck }	39
2) mit Kaufmanns-Waaren }	

Zweiter Abschnitt.

Von verschiedenen Einrichtungen und Anstalten zur Erhebung und Sicherung der Zölle.

I. Von der Begleitschein-Controle.	
A. Zweck und Ausfertigung der Begleitscheine	40
B. Begleitscheine No. I.	
1) Wesentlicher Inhalt derselben	41
2) Beschränkung bei der Begleitschein-Ausfertigung auf Kemter im Innern mit Niederlage	42
3) Verpflichtung aus dem Begleitscheine	43
4) Nachweis, daß dieselbe erfüllt worden sey	44
5) Folgen vorkommender Gewichtsunterschiede	45
6) Verpflichtung des Waarenführers bei eintretender Transportverzögerung	46
7) Wie zu verfahren ist:	
a) wenn eine Ladung für verschiedene Empfänger oder Orte bestimmt ist	47
b) wenn die Bestimmung der ganzen Ladung unterwegs verändert wird	48
c) wenn eine Ladung unterwegs getheilt werden muß	49

C. Begleitscheine No. II.	
1) Wesentlicher Inhalt derselben.....	50
2) Beschränkung bei deren Ertheilung	51
3) Verpflichtung aus dem Begleitschein.....	52
4) Nachweis, daß dieselbe erfüllt worden sey.....	53
D. Vorbehalt eines speciellen Regulativs über die Begleitschein-Ausfertigung	54
II. Von dem Waaren-Verschlusse.	
1) Zweck desselben.....	55
2) Worin er besteht, auch wann und wie er anzulegen ist.....	56
3) Kosten desselben	57
4) Verfahren bei Verletzung des Verschlusse.....	58
III. Von den Niederlagen unverzollter Waaren.	
A. Packhöfe, Hallen, Lagerhäuser, Freihäfen.	
1) Was darunter verstanden wird	59
2) Niederlagsrecht, Lagerfrist und Lagergeld	60
3) Betrag des Lagergeldes	61
4) Rechte des Staats auf die Waaren im Packhofslager	62
5) Befugniß zur Bearbeitung der Waaren auf dem Lager	63
6) Verminderung der Waaren während des Lagers	64
7) Verpflichtungen der Verwaltung rücksichtlich der lagernden Waaren	65
8) Verfahren mit unabgeholtten Waaren.	
a) deren Eigenthümer unbekannt ist }	66
b) deren Eigenthümer bekannt ist }	
9) Besondere Packhofs-Regulative.....	67
B. Zolllager bei Hauptzollämtern.	
1) Was darunter verstanden wird	68
2) Allgemeine Vorschriften wegen deren Benutzung	69
3) Besondere Lager-Regulative	70
C. Öffentliche Creditlager	71
D. Privatlager.	
1) Was darunter verstanden wird	72
2) Beschränkungen derselben	73
3) Verpflichtungen des Inhabers eines Privatlagere.....	74
4) Privatlager von fremdem Wein	75

Dritter Abschnitt.

Von Verkehrs-Erleichterungen, Befreiungen und Ausnahmen.

I. Versendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande	76
II. Meß- und Marktverkehr.	
A. Verkehr inländischer Fabrikanten und Producenten nach ausländischen Messen und Märkten.	
1) Besuch fremder Messen	77
2) Besuch benachbarter fremder Märkte	78—79
B. Verkehr ausländischer Handel- und Gewerbetreibender auf inländischen Messen und Märkten	80—81

III. Sonstige Erleichterungen und Ausnahmen. Gegenstände, welche zur Verarbeitung oder Vervollkommnung ein- oder ausgehen	82
---	----

Vierter Abschnitt.

Von den zum Schutze der Zollabgaben dienenden Einrichtungen und Vorschriften.

I. Von der Controlle im Grenzbezirke.	
A. Transport; Controlle.	
1) In wie fern ein Transport; Ausweis erforderlich ist	83
2) Befreiung von der Legitimations; Pflichtigkeit	84
3) Sachentransport auf Gewässern	85
4) Beschränkung des Sachentransports in Absicht der Zeit	86
5) Von wem der Transport; Ausweis erteilt wird	87
B. Controlirung der Handel; und Gewerbetreibenden	88—91
II. Von der Controlle im Binnenlande.	
1) Waaren, die aus dem Grenzbezirke in das Binnenland übergehen	92
2) Waaren, welche bei der Versendung im Binnenlande controlspflichtig sind:	
a) Vorschriften für den Versender	93
b) Vorschriften für den Waaren; Empfänger	94
c) Besondere Bestimmungen für den Markt; Verkehr	95
3) Allgemeine Vorschriften für den Transport der im Binnenlande controlpflichtigen Waaren	96—97
4) Vorschriften für den Waaren; Uebergang aus einem Vereinsstaate in den andern	98
III. Allgemeine Control; Vorschriften.	
1) Haukevisitationen und Revisionen der Waarenlager	99
2) Körperliche Visitationen	100

Fünfter Abschnitt.

Von den Dienststellen und Beamten, ihren amtlichen Befugnissen und Pflichten gegen das Publikum.

I. Von den Dienststellen und Beamten und deren amtlichen Befugnissen.	
A. Im Grenzbezirke.	
1) Legitimation der Dienststellen und Beamten durch äussere Bezeichnung	101
2) deren Bekanntmachung	102
3) Zollämter	103
4) Ansageposten	104
5) Legitimationschein; Expeditionsstellen	105
6) Grenzaufseher	106
7) Andere Staats; und Communal; Beamte	107
B. Im Innern des Landes.	
1) Hebestellen	108
2) Andere Dienststellen	109
3) Aufsichtsbeamte	110
II. Geschäftsstunden.	
1) Bei den Abfertigungsstellen im Grenzbezirke	111
2) Bei den Abfertigungsstellen im Innern	112
III. Allgemeines Verhalten der Zollbeamten und der Zollpflichtigen gegeneinander	113

D r i t t e r T h e i l .

Von den Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung und deren Bestrafung.

E r s t e r A b s c h n i t t .

Strafbestimmungen.

		S.	§.
1) Strafe der Contrebande	}	1	5
2) Strafe der Defraudation	}	2	5
a) Strafe des ersten Rückfalls		3	
b) Strafe des ferneren Rückfalls		4	
c) Fälle in denen die Contrebande oder Defraudation als vollbracht angenommen wird		6—10	
d) Zolldefraudation unter erschwerenden Umständen		11—15	
e) Strafe der Theilnehmer		16	
3) Strafe der Contravention		17	
4) Verwandlung der Geldstrafe in Gefängnißstrafe		18	
5) Subsidiarische Vertretungsverbindlichkeit dritter Personen		19	
6) Bestimmungen wegen der Confiscation		20—21	
7) Zusammentreffen mit anderen Vergehen oder Verbrechen		22—23	
8) Strafe der Verstechung		24	
9) Strafe der Widersetzlichkeit		25	
10) Entschuldigung mit der Unbekanntheit der Zollgesetze		26	
11) Verjährung		27	

Z w e i t e r A b s c h n i t t .

Strafverfahren.

1) Verfahren bei Entdeckung einer Uebertretung	28
2) Gerichtliche Verhandlungen und Entscheidungen	29
3) Erledigung der Contraventionsachen im administrativen Wege	30—34
4) Warnung vor Wiederholung der Zollvergehen	35
5) Vollziehung der von Ausländern verwirkten Strafen	36
6) Verfahren gegen Unbekannte	37
7) Zurückgabe der in Beschlag genommenen Gegenstände gegen Cautionleistung. Aufbewahrung der gepfändeten Gegenstände und Cautionen :	
a) Bestimmung der Caution und Annahme derselben im administrativen Wege	38
b) Vorläufige Maaßregeln hinsichtlich der in Beschlag genommenen Thiere und schuel: lem Verderben ausgesetzten Gegenstände insbesondere	39
c) Aufbewahrung der in Beschlag genommenen Gegenstände	40
d) Aufbewahrung der Cautionen und der für versteigerte Gegenstände erzielten Erlöse	41
8) Vertreibung der Geldstrafen	42
9) Strafanteile der Denuncianten und Verwendung der Geldstrafen und Confiscationen	43

D r i t t e r A b s c h n i t t .

Sonstige Vorschriften über die Anwendung dieser Verordnung.

1) Anwendung auf frühere Fälle	44
2) Anwendung auf Grund des Zollartels	45

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 18.

Darmstadt am 2. April 1838.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Erhebung des Chausseegeldes auf der Straße von Beerfelden nach Hirschhorn, betr.; —
2) Uebersicht der genehmigten Umlagen für die israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Sieben, für 1838; —
3) Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Universität zu Sieben im Sommerhalbjahre 1838 gehalten werden; — 4) Sterbefall.

Bekanntmachung,

die Erhebung des Chausseegeldes auf der Straße von Beerfelden nach Hirschhorn,
betreffend.

Die unterzeichnete Behörde bringt höchstem Auftrage zufolge zur allgemeinen Kenntniß, daß auf der nun vollendeten Straße von Beerfelden nach Hirschhorn die Erhebung des Chausseegeldes mit dem 1. April d. J. beginnt, und bemerkt in dieser Beziehung weiter, daß die Entfernungen auf dieser Straße betragen:

Von Beerfelden bis Falkengesäß	1700 Klafter
„ Falkengesäß „ Finkenbach	1200 „
„ Finkenbach „ Hainbrunn	2000 „
„ Hainbrunn „ Hirschhorn	2200 „

Im Ganzen 7100 Klafter.

Darmstadt den 19. März 1838.

Die Großherzoglich Hessische Oberfinanzkammer.
von Kopp.

Pfannmüller.

Uebersicht der genehmigten Umlagen für die israelitischen Religionsgemeinden im Kreise
Gießen, für 1838.

Ordn.-Nr.	N a m e n der israelitischen Religionsgemeinden.	Summa des Ausfalls.	Beitrag auf 1 Gulden Steuerkapital.		Erhebung- Ziele.
			fl.	fr. pf.	
1	Allendorf an der Lunda	18	3	0,94192	4
2	Altenbusch	51	5	2,9604	4
3	Beuern	87	10	1,5524	4
4	Gießen	772	7	2,5093	6
5	Grosenbusch mit ic.	168	10	2,1848	4
6	Grosenlinden	8	2	3,1175	4
7	Hermannstein	44	12	3,9941	4
8	Langgöns mit Kirchgöns und Pöhlgöns	30	2	3,5403	4
9	Leihgestern	24	6	2,0280	4
10	Lollar mit Ruttershausen, Staufenberg, Mainzlar und Dau- bringen.	—	—	—	—
11	Naunheim mit Waldgirmes	24	10	2,3530	4
12	Steinbach	69	12	3,5890	4
13	Wagenborn mit Steinberg und Garbenteich	37	9	3,3443	4
14	Wiesch	29	11	0,9320	4

Vorstehende Uebersicht wird als wahrhaft bescheinigt und mit dem Anfügen zur Kenntniß der Interessenten gebracht, daß die Erhebung in folgenden Zielen: als, 1) für Gießen in sechs Zielen, Januar, März, Mai, Juli, September und November—2) für alle übrige Orte in vier Zielen: als Februar, Mai, Juni und November stattfinden soll.

Gießen den 30. December 1837.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath.

K n o r r.

Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Großherzoglich Hessischen Ludewigsuniversität zu Gießen im Sommerhalbjahre 1838 gehalten — und am 14. Mai bestimmt und allgemein ihren Anfang nehmen werden.

T h e o l o g i e.

Katholisch-theologische Fakultät.

Die Grundsätze der biblischen Hermeneutik und Kritik trägt vor, Montags, Dienstags und Mittwochs von 8 — 9 Uhr, öffentlich, Professor Dr. Löhnig.

Die erste Hälfte der Psalmen Donnerstags, Freitags und Samstags von 8 — 9 Uhr, Derselbe, öffentlich.
Die zweite Hälfte der Evangelien; Harmonie Montags, Dienstags und Donnerstags von 2 — 3 Uhr, Derselbe.

Auf Verlangen wird Derselbe über genannte Fächer ein Examinatorium veranstalten.

Biblische Archäologie Montags, Dienstags, Mittwochs u. Donnerstags von 3 — 4 Uhr, Repetent K e u f.
Ueber den Brief Pauli an die Epheser, Freitags und Samstags von 3 — 4 Uhr, Derselbe, öffentlich.

Die Kirchengeschichte des zweiten Zeitraums oder des Mittelalters, wöchentlich in 10 noch zu bestimmenden Stunden, Professor Dr. R i f f e l.

Den ersten Theil der christlichen Moral wird in den 4 ersten Wochentagen von 10 — 11 Uhr öffentlich vortragen Repetent L i n d h ä u s e r.

Den zweiten Theil der christlichen Moral wird Derselbe fortsetzen in den fünf ersten Wochentagen von 4 — 5 Uhr, öffentlich.

Homiletik, Freitags und Samstags von 10 — 11 Uhr, Derselbe.

Ueber diese Gegenstände wird Derselbe ein Examinatorium veranstalten.

Die Vorlesungen über theologische Encyclopädie und über Dogmatik werden noch besonders bekannt gemacht werden.

Evangelisch-theologische Fakultät.

Auserlesene Stellen aus den historischen Büchern des alten Testaments, fünfständig von 2 — 3 Uhr, geistlicher Beheimer Rath und Professor Dr. K ä h n ö l.

Erklärung des Buches Hiob, fünfständig von 9 — 10 Uhr, Professor Dr. E r e d n e r.

Die sogenannte specielle Einleitung in das neue Testament, fünfständig von 3 — 4 Uhr, Derselbe.

Erklärung der beiden Briefe an die Korinther, fünfständig von 7 — 8 Uhr, Professor Dr. M e i e r.

Kirchengeschichte dritter Theil, fünfständig von 8 — 9 Uhr, Professor Dr. E r e d n e r.

Symbolik, Dienstags und Freitags von 11 — 12 Uhr, Beheimer Rath Dr. P a l m e r.

Dogmengeschichte, fünfständig von 11 — 12 Uhr, Professor Dr. M e i e r.

Dogmatik, erste Hälfte, fünfständig von 10 — 11, Geh. Kirchenrath und Professor Dr. D i e f f e n b a c h.

Homiletik, verbunden mit schriftlichen und mündlichen Uebungen, dreiständig, Derselbe.

Katechetik (nach Rosenmüller's Anweisung) mit practischen Uebungen, Mittwochs und Samstags von 11 — 12 Uhr, Beheimer Rath Dr. P a l m e r.

R e c h t s w i s s e n s c h a f t.

Eine Einleitung in das Studium der Rechtswissenschaft giebt Professor Dr. M ü l l e r Montags, Mittwochs und Samstags von 11 — 12 Uhr.

Die deutsche Staats- und Rechtsgeschichte erzählt Professor Dr. W e i ß, nach Zöpfl's Lehrbuch, täglich von 4 — 5 Uhr.

Die Institutionen des römischen Rechts lehrt, mit Rücksicht auf Mackeldey's Lehrbuch, Professor Dr. S e l l sechsmal wöchentlich.

Die Exegese des Textes der Institutionen setzt Professor Dr. S i n t e n i s von 1 — 2 Uhr fort.

Die Pandecten trägt vor, nach von Benning-Jungenhelm's Lehrbuch, Geheimrer Rath und Professor Dr. von Löhr täglich von 7 — 8, 9 — 10, 11 — 12 Uhr.

Die Geschichte des Römischen Rechts trägt vor, in sechs Stunden wöchentlich, Professor Dr. Sell.

Das deutsche Bundesrecht lehrt Geheimrer Justizrath und Professor Dr. Stichel, viermal wöchentlich von 9 — 10 Uhr.

Das deutsche Bundes- und Staatsrecht entwickelt, nach gedruckt mitzutheilendem Plane, Professor Dr. von Grolman täglich von 8 — 9 Uhr.

Das deutsche Staatsrecht lehrt, nach seinem Lehrbuche, Professor Dr. Weiß in 4 Wochenstunden.

Das Staatsrecht des Großherzogthums Hessen (Verfassungs- und Verwaltungsrecht) erörtert, nach seinem Systeme des öffentlichen Rechts des Großherzogthums Hessen (Darmstadt 1837, bei Heil), Derselbe täglich von 6 — 7 Uhr.

Das gemeine deutsche Criminalrecht erklärt, nach von Feuerbach's Lehrbuche, Derselbe, täglich von 8 — 9 Uhr.

Das heutige deutsche Privatrecht, mit Einschluß des Lehn-, Handels-, Wechsel- und Seerechts lehrt, täglich von 6 — 8 Uhr, nach Eichhorn, Professor Dr. von Grolman.

Allgemeines und christliches Kirchenrecht trägt Derselbe, nach seinen Grundsätzen des Kirchenrechts, fünfmal wöchentlich von 10 — 11 Uhr vor.

Den gemeinen deutschen bürgerlichen Proceß erläutert, nach Linde's Lehrbuch, Professor Dr. Sintenis, täglich von 11 bis $\frac{1}{2}$ nach 12 Uhr.

Den deutschen gemeinen Criminalproceß erklärt, nach seinem Lehrbuche, Professor Dr. Müller Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10 — 11 Uhr.

Den französischen Criminalproceß lehrt Derselbe in noch näher zu bestimmenden Stunden.

Propädeutik zur gerichtlichen Medicin und medicinischen Polizei trägt viermal wöchentlich Professor Dr. Plagge in näher zu bestimmenden Stunden vor.

Die Leitung eines juristischen disputatorii übernimmt Professor Dr. Weiß Sonnabends von 2 — 4 U.

Relatorium nach vorzulegenden Acten hält, viermal wöchentlich von 3 — 4 Uhr, Professor Dr. Sintenis.

S e i l u n d e.

Einleitung in das Studium der Medicin, umfassend eine encyclopädische Uebersicht der gesammten Medicin, nebst einer Anleitung zur zweckmäßigen Anordnung des öffentlichen und Privatstudiums derselben, Montags, Mittwochs, Freitags und Samstags von 10 — 11 Uhr, Professor Dr. Plagge.

Naturgeschichte des Menschen, zweimal wöchentlich von 11 — 12 Uhr, Geheimrer Medicinalrath und Professor Dr. Nebel.

Knochen- und Bänderlehre des menschlichen Körpers, Mittwochs und Samstags von 8 — 9 Uhr, Professor und Professor Dr. Julius Wilbrand.

Anatomie und Physiologie des Gehirns und der Sinnorgane, Montags, Mittwochs und Freitags von 10 — 11 Uhr, Derselbe.

Gefäß- und Nervenlehre des menschlichen Körpers, Dienstags, Donnerstags und Samstags von 10 — 11 Uhr, Derselbe.

Vergleichende Anatomie in ihrer nächsten Beziehung auf die Physiologie, Montags, Mittwochs und

Freitags, Morgens von 6 — 7 Uhr, nach seinem desfallsigen Handbuche (Darmstadt, Leske'sche Buchhandlung) Geheimer Medicinalrath und Professor Dr. J. G. Wilbrand.

Physiologie des Menschen, nach eigenem Lehrbuche, 5mal wöchentlich von 9 — 10 Uhr, Derselbe.

Die Entwicklungsgeschichte der menschlichen Frucht, Montag von 8 — 9 Uhr, Geheimer Medicinalrath und Professor Dr. Ritgen.

Pathologische Anatomie, in noch näher zu bestimmenden Stunden, Professor und Professor Dr. Julius Wilbrand.

Allgemeine Pathologie, nach Hartmann, viermal wöchentlich, Privatdocent Dr. Stammler.

Allgemeine Therapie, mit Einschluß der allgemeinen Pathologie, Dienstag und Donnerstag von 10 — 11 und Samstag von 9 — 10 Uhr, Professor Dr. Plagge.

Pharmaceutische Waarenkunde, nach natürlichen Familien, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8 — 9 Uhr, Professor und Professor Dr. Julius Wilbrand.

Pharmakognosie des Thiers, Pflanzen- und Mineralreichs, mit Berücksichtigung der neuesten chemischen Analysen der einzelnen rohen Arzneikörper, viermal wöchentlich, Morgens von 6 — 7 Uhr, unentgeltlich, Privatdocent Dr. Wettenheimer.

Practische Pharmacie, nach Geigers Handbuche der Pharmacie, und mit Rücksicht auf die dritte und fünfte Ausgabe der preussischen Pharmacopöe, viermal wöchentlich von 8 — 9 Uhr, Derselbe.

Receptirkunst, mit practischen Uebungen, zweimal wöchentlich, Privatdocent Dr. Stammler.

Pharmakodynamik, achtmal wöchentlich, an allen Wochentagen von 3 — 4 Uhr, und ausserdem zweimal in einer noch näher zu bestimmenden Stunde, Professor Dr. Plagge.

Ueber die verschiedenen Pharmakopöen Deutschlands, sowie über Militär- und Armen-Pharmakopöen, einmal wöchentlich, öffentlich, Derselbe.

Specielle Pathologie und Therapie der besonderen Krankheitszustände und Krankheitsformen des vegetativen Lebensprocesses, täglich von 7 — 9 Uhr, Geheimer Medicinalrath und Professor Dr. Valser.

Allgemeine Chirurgie, täglich von 3 — 4 Uhr, Professor Dr. Bernher.

Ueber Knochenbrüche und Verrenkungen, mit Uebungen im Bandagiren, dreimal wöchentlich von 4 — 5 Uhr, Derselbe.

Operative Chirurgie, mit Operationsübungen an Leichen, täglich von 9 — 10 Uhr, Derselbe.

Ueber Augenoperationen, mit Uebungen am Phantom, wöchentlich dreimal in näher zu bestimmenden Stunden, Derselbe.

Geburtshilfe, fünfmal wöchentlich von 8 — 9 Uhr, Geheimer Medicinalrath und Professor Dr. Ritgen.

Explorirübungen an Schwangeren leitet, Dienstag und Samstag von 1 — 2 Uhr, Derselbe.

Die medicinische Geseßskunde des Großherzogthums Hessen trägt vor, viermal wöchentlich von 1 — 2 Uhr, Derselbe.

Geschichte der Medicin, verbunden mit Literatur, täglich von 7 — 8 Uhr, Geheimer Medicinalrath und Professor Dr. Nebel.

Den klinischen Unterricht in der inneren und in der Augenheilkunde, in dem akademischen Hospitale, setzt fort Geheimer Medicinalrath und Professor Dr. Valser von 11 — 12 und von 2 — 3 Uhr.

Den practischen Unterricht in allen zur Kuhpockenimpfung gehörigen Gegenständen wird Derselbe, in Verbindung mit dem Großherzogl. Hofrath und ersten Physicatsarzte Dr. Rau, in dem akademischen Hospitale, Sonnabends von 2 — 3 Uhr, geben.

Die chirurgische Klinik im akademischen Hospitale leitet, wie bisher, Professor Dr. Werner.

Die geburtshülfsliche Klinik in der Entbindungsanstalt, verbunden mit einem geburtshülfslichen Repetitorium, täglich von 9 — 10 Uhr, Geheimer Medicinalrath und Professor Dr. Ritgen.

Präparirübungen an injicirten Leichen, in Verbindung mit Repetitorien in Bezug auf topographische und chirurgische Anatomie, leitet täglich mehrere Stunden Professor und Professor Dr. Julius Wilbrand.

Zu einem Examinatorium über verschiedene Zweige der Medicin, erbiehet sich Privatdocent Dr. Stammeler.

Encyclopädie der Thierarzneiwissenschaft für Mediciner, Juristen, Cameralisten und Oeconomen trägt vor Professor Dr. Wix.

Zoophysilogie lehrt Derselbe.

Zoopharmatodynamik, Derselbe.

Chirurgie für Thierärzte, theoretische Abtheilung, Derselbe.

Zu Privatissimis über den einen oder anderen Zweig der Thierheilkunde ist auf Verlangen bereit Derselbe.

Philosophische Wissenschaften.

Philosophie im engern Sinne.

Logik, nach seiner Philosophie des Geistes Theil 2, Mittwochs und Samstags von 8 — 9 Uhr, Oberstudienrath und Professor Dr. Hillebrand.

Psychologie, nach seiner Philosophie des Geistes Theil 1, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8 — 9 Uhr, Derselbe.

Geschichte der neueren Philosophie seit Cartesius, dreimal in noch zu bestimmenden Stunden, Derselbe.

Ueber die Principien der Naturphilosophie, öffentlich, Samstags von 7 — 8 Uhr, Geheimer Medicinalrath Professor Dr. Wilbrand.

Mathematik.

Keine Mathematik, an den vier letzten Wochentagen von 6 — 7 Uhr, Professor Dr. Umpfenbach.

Höhere Geodäsie, öffentlich, an den zwei ersten Wochentagen von 6 — 7 Uhr, Derselbe.

Analytische Geometrie, an den fünf ersten Wochentagen von 10 — 11 Uhr, Derselbe.

Angewandte Mathematik, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4 — 5 U., Derselbe.

Niedere Geodäsie, Montags, Donnerstags und Freitags von 5 — 6 Uhr, Derselbe.

Darstellende Geometrie, mit practischen Uebungen, wöchentlich acht Stunden, Repetent Dr. Ritgen.

Planzeichnen, sechs Stunden wöchentlich, Derselbe.

Naturwissenschaften.

Botanik, fünfmal wöchentlich von 7 — 8 Uhr, in Verbindung mit Excursionen, Samstags Nachmittags von 4 Uhr an, nach seinem neuesten Handbuche (Darmstadt bei Leske, 1837); bezugleich die Charakterisirung der natürlichen Pflanzenfamilien nach der hierüber herausgegebenen Schrift (Gießen bei Heyer, 1834), Geheimer Medicinalrath und Professor Dr. Wilbrand.

Allgemeine Experimentalchemie, täglich von 11 — 12½ Uhr, Professor Dr. Liebig.

Analytische Chemie, wöchentlich zweimal von 2 — 4 Uhr, Derselbe.

Geologie, nach eigenem Plane, in vier bis fünf näher zu bestimmenden Stunden, Professor Dr. von Klipstein.

Ueber die physischen Hindernisse des Bergbaues, in zwei Stunden wöchentlich, Derselbe.

Staats- und Cameral-Wissenschaften.

Nationalökonomie, nach seiner Encyclopädie der Staatswissenschaften, zweite Auflage, 1838, viermal wöchentlich Nachmittags von 3 — 4 Uhr, Geheimer Regierungsrath und Professor Dr. Schmittbener.

Polizeiwissenschaft, Morgens von 11 — 12 Uhr, Derselbe.

Forstbotanik, wöchentlich viermal, Forstmeister und Professor Dr. Meyer.

Waldbau, viermal, Derselbe.

Forsttaxation, fünfmal, Derselbe.

Betriebsregulirung und Abschätzung der Forste, mit practischen Uebungen, sechs mal wöchentlich, Revisor Dr. Zimmer.

Walbwerthberechnung, dreimal, Derselbe.

Landwirthschaftslehre und Viehzucht, Professor Dr. Bix.

Landwirthschaft, fünfmal wöchentlich, Revierförster Dr. Zimmer.

Architectonische Constructionenlehre, vier Stunden wöchentlich, Repetent Dr. Ritgen.

Landwirthschaftliche Baukunst, drei Stunden wöchentlich, Derselbe.

Zu Privatissimis in einzelnen Theilen des Baufachs erbiethet sich Derselbe.

G e s c h i c h t e.

Encyclopädie der historischen Hülfswissenschaften, zweimal die Woche, Professor Dr. Schäfer.

Universalgeschichte, fünfmal wöchentlich, Derselbe.

Neuere Geschichte von Deutschland, dreimal, Derselbe.

Erklärung der Vita Caroli Magni, von Eginhard, zweimal von 2 — 3 Uhr, öffentlich, Geheimer Medicinalrath und Professor Dr. Nebel.

P h i l o l o g i e.

a) Orientalische.

Persische Grammatik, nebst Erklärung seiner Chrestomathia Schahnamiana (Bonn. 1833), dreimal die Woche, Professor Dr. Müller.

Fortsetzung des Sanskrit-Lehrkurses, wöchentlich zweimal, Derselbe.

Erklärung des Korans und der Makamen des Hariri, dreimal wöchentlich, Derselbe.

Erklärung der Sprüche Salomons, verbunden mit einem Examinatorium, Derselbe.

b) Aitklassische.

Philologische Encyclopädie, viermal wöchentlich von 7 — 8 Uhr, Professor Dr. Osann.

Aristophanes Wolken, zweimal wöchentlich, Derselbe.

Wissenschaftliche Entwicklung des griechischen und lateinischen Declinations- und Conjugationssystems auf der verwandten Sanskritsprache, mit steter Berücksichtigung der übrigen Glieder der arischen Sprachfamilie, öffentlich, zweimal die Woche, Professor Dr. Muller's.

c) N e u e r e.

Erklärung von Shakespeares King Lear und Othello, dreimal wöchentlich von 2 — 3 Uhr, Professor Dr. Adrian.

Erklärung der Divina Commedia des Dante, dreimal von 2 — 3 Uhr, Derselbe.

Desgleichen der Gerusalemma liberata des Tasso, zweimal von 3 — 4 Uhr, Derselbe.

Philologisches Seminar.

Die schriftlichen Arbeiten leitet Professor Dr. Osann, Director des Seminars, Dienstag von 9 — 10 Uhr.

Derselbe wird Montag und Donnerstag von 9 — 10 Uhr den Herodot und Collaborator Dr. Otto den Juvenal, Mittwoch und Samstag von 9 — 10 Uhr, erklären lassen.

Unterricht in freien Künsten und körperlichen Uebungen erteilen:

Im Reiten: Universitäts-Stallmeister Frankensfeld.

In der Harmonielehre, dem Gesang und auf mehreren Instrumenten: Musikdirector Hofmann.

Im Zeichnen: Universitätszeichenmeister Dickore.

Im Tanzen und Fechten: Universitäts-Tanz- und Fechtmeister Bartholomay.

Die Universitäts-Bibliothek ist täglich von 10 — 12 Uhr offen.

Das akademische Kunstmuseum wird Sonntags von 9 — 11 Uhr und das naturhistorische Museum Freitags von 1 — 2 Uhr geöffnet.

Das ehemals Sömmering'sche anatomisch-physiologische und pathologische Museum wird den Studierenden in noch näher zu bestimmenden Stunden geöffnet werden.

S t e r b f a l l.

Gestorben ist:

Am 14. Januar der pensionirte Schullehrer Ritter zu Fauerbach I.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 19.

Darmstadt am 7. April 1838.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Münzconvention der süddeutschen Staaten des Zollvereins betr.; — 2) Umlagen zur Befreiung der Bedürfnisse für die israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Schönberg, für 1838; — 3, 4 und 5) Straferkenntnisse; — 6) Abwesenheitserklärung; — 7) Abelsverleihungen; — 8) Promotionen bei der Juristenfacultät auf der Landesuniversität; — 9) Dienstaachrichten; — 10) Dienstenlassung; — 11) Aufstehensversetzungen; — 12) Concurrerzöffnungen; — 13) Sterbfälle.

Bekanntmachung,

die Münzconvention der süddeutschen Staaten des Zollvereins betreffend.

Nachdem das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen den, zwischen dem Großherzogthume Hessen, den Königreichen Bayern und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt abgeschlossenen, beiden Staatsverträgen, d. d. 25. August 1837, welche in der Nummer 45. des Großherzoglichen Regierungsblattes vom 25. November 1837 publicirt worden, beigetreten ist, so wird dies andurch im Großherzogthume Hessen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt den 31. März 1838.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
du Thil.

v. Breidenbach.

Uebersicht der für das Jahr 1838 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der
die israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Grünberg.

Ordn.-Nr.	N a m e n der israelitischen Religionsgemeinden.	Ausschlag.		Beitrag auf einen Gulden Normalsteuer- Kapital.	
		fl.	kr.	kr.	pf.
1	Einartshausen	211	8	51	1,71
2	Ettingshausen	51	59 $\frac{1}{2}$	12	1,2425
3	Laubach mit Ruppertsburg	355	15 $\frac{1}{2}$	17	3,217
4	Lich	216	47	12	3,503
5	Londorf mit den übrigen Orten des Patrimonialgerichts Rabenhau	192	48	10	0,3984
6	Moskau mit Niederhausen	148	22	16	3,504

Diese Uebersicht bringt man hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Anfügen, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen, nämlich in den Monaten April, Mai, Juni, August, October und November geschieht.

Grünberg den 24. März 1838.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Grünberg.
Dirigirt.

S t a f e r k e n n t n i s s.

Auf erhobene Klage des Buch- und Kunsthändlers G. S. Lange dahier, daß das im Verlage des bibliographischen Instituts in Gießen, unter dem Titel: „Meyers Universal, ein belehrendes Bildertafel für alle Stände“ erscheinende Druckwerk in dem dritten Band, zwölfte Lieferung, und vierten Band, erste Lieferung, unveränderte Nachstiche von drei in dem Langschen Originalwerke: „Ansichten der vornehmsten Städte in Deutschland“ erschienenen Abbildungen enthalte, und deßhalb deren Verkauf verhindert werden möchte;

nach vorläufiger Beschlagnahme der hier vorgefundenen neunundvierzig Exemplare und nachdem weder die hiesigen Buchhändler — denen übrigens ein strafbares Verschulden hinsichtlich des Verkaufes der Nachstiche nicht zur Last fällt — noch der Verleger gegen die ihnen mitgetheilte Klage innerhalb der dazu angedrahten Frist, Einwendung erhoben haben, auch Letzterer die ihm freigestellte Ausscheidung der übrigen Bestandtheile des Werkes nicht in Anspruch genommen hat;

nach Ansicht des Gesetzes vom 23. September 1830, sowie des dem G. S. Lange ertheilten, in Nr. 59. des Regierungsblatts vom Jahr 1833 bekannt gemachten Privilegiums;
wird hiermit die Confiscation der hier in Beschlag genommenen Exemplare des obenbezeichneten Werkes erkannt und die öffentliche Bekanntmachung dieses Erkenntnisses verordnet.

Darmstadt den 11. December 1837.

Großherzoglich Hessisches Stadtgericht.
Strecke.

Straferkenntnisse in der Provinz Starkenburg sind erlassen worden und zur Vollstreckung gekommen.

Es wurden verurtheilt:

A.) Von Großherzoglichem Hofgericht zu Darmstadt.

- 1) **Bauer, Nicolaus, von Weiskheim, wegen zweier Entwendungen zum Nachtheil von Weiskheimer Einwohnern, im Gesamtbetrag von 10 bis 11 fl., welche als zweite Diebstähle im rechtlichen Sinne erscheinen, in eine Correctionshausstrafe von 10 Monaten, durch Erkenntnis vom 16. Juli 1837.**
- 2) **Becht, Conrad, von Zwingsberg, wegen vielfacher, zum Nachtheil seines Dienstherrn verübter Diebstähle, sowie wegen Unterschlagung und Betrugs, in eine Zuchthausstrafe von 1½ Jahr, durch Erkenntnis vom 2. Juli 1837.**
- 3) **Bräuner, Joh. Georg, von Kleinsteinheim, wegen Unterschlagung von ihm, in seiner Eigenschaft als Soldat anvertrauten Militäreffecten in eine Correctionshausstrafe von 9 Monaten, durch Erkenntnis vom 10. November 1836.**
- 4) **Bruder, Juliane, von Hellenbach, wegen wiederholter Landstreicherei in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten, durch Erkenntnis vom 4. November 1837.**
- 5) **Dielmann, Wendel, von Schönberg, wegen Unterschlagung in eine Correctionshausstrafe von 10 Monaten, durch Erkenntnis vom 22. März 1837.**
- 6) **Wegen schwerer Mißhandlung des Adam Hartmann von Rimbach durch Urtheil vom 22. April 1836 Eckert, Georg Adam, von Rimbach, in eine Correctionshausstrafe von 4 Monaten und Kling, Georg, von da, in eine solche von 6 Monaten.**
- 7) **Emig, Franz, von Wörlsbach, wegen Verwundung des Peter Erzhager von Gubern, in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten und in die Untersuchungs- und Heilungskosten, durch Erkenntnis vom 2. December 1835.**
- 8) **Tagelöhner Hermanns Ehefrau und der Schmiedegesse August Edelmann von Darmstadt, wegen incestuösen Ehebruchs. Jedes in eine Correctionshausstrafe von 6 Monaten durch Erkenntnis vom 23. December 1836.**
- 9) **Höbel, Jacob, von Lampertheim, wegen Nothzucht, in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren, nebst einem Willkomm von 15 Hieben, durch Erkenntnis vom 20. October 1836.**
- 10) **Hartmann, Franz, von Großbirerau, wegen eines Diebstahls vermittelst Einsteigens, zum Nachtheil des Joh. Georg Höbner daselbst, in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten, durch Erkenntnis vom 6. April 1837.**
- 11) **Hertsch, Conrad, von Offenbach, wegen vier verschiedener einfacher kleiner Diebstähle, welche sämmtlich als dritte Diebstähle im juristischen Sinne erscheinen, in eine Zuchthausstrafe von 1½ Jahr, durch Erkenntnis vom 21. März 1837.**
- 12) **Hochstätter, E. L., Scribent von Bessungen, wegen verschiedener als zweite Diebstähle erscheinender Entwendungen und mehrerer Unterschlagungen, in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren, durch Erkenntnis vom 21. Juli 1837.**
- 13) **Hofmann, Elisabetha, von Böckstein, wegen wiederholten Wagabundirens und Entweichung aus der Haft, in eine Zuchthausstrafe von 6 Monaten, durch Erkenntnis vom 7. October 1836.**
- 14) **Hofmann, Elisabetha, von Böckstein, wegen wiederholter Landstreicherei, in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren, durch Erkenntnis vom 11. April 1836.**
- 15) **Hofmann, Johann, von Wühlheim, wegen Meineides, in eine Zuchthausstrafe von 8 Monaten, durch Erkenntnis vom 22. April 1837.**
- 16) **Knapp, Elisabetha von Heppenheim, wegen eines, zum Nachtheil ihres Pflegvaters, verübten Selbst-**

- diebstahls im Betrag von 28 fl. 35 fr., in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten mit einem Willkomm von 12 Rutenstreichen, durch Erkenntnis vom 17. Juli 1837.
- 17) Koch, Karl, von Knoden, wegen wiederholten dritten Diebstahls, in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren, durch Erkenntnis vom 22. Juni 1837.
 - 18) Kunzmann, Johs, von Hering, wegen wörtlicher Beleidigung und thätlicher Mißhandlung des Forstschützen Leonhard Rauch II. und Wegnahme dessen Gewehrs in eine Correctionshausstrafe von 10 Monaten, durch Erkenntnis vom 9. Februar 1836. Die hiergegen ergriffene Appellation wurde durch Erkenntnis Groß. Oberappellations- und Cassationsgerichts vom 20. Juni 1837 verworfen.
 - 19) Leo, Ludwig, von Zellhausen, wegen verschiedener Betrügereien und Fälschungen in eine Zuchthausstrafe von 4 Jahren, durch Erkenntnis vom 6. Juni 1836.
 - 20) Leonhard, Valentin, aus Gradellenbach, wegen Mißhandlung und Körperverletzung des Friedrich Walter, in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten, durch Erkenntnis vom 27. September 1833.
 - 21) Madler, Wilhelm, Buchbindergefelle von hier, wegen dritten, zum Nachtheil seines Meisters verübten Diebstahls, in eine Zuchthausstrafe von 18 Monaten, durch Erkenntnis vom 15. April 1837.
 - 22) Montag, Heinrich, von Hofheim, wegen wiederholter Wilddieberi, in eine Correctionshausstrafe von 6 Monaten, durch Erkenntnis vom 31. März 1837.
 - 23) Otto, Gottlieb, von Nödelheim, wegen Betrugs und versuchten Meineids, in eine Correctionshausstrafe von 4 Monaten, durch Erkenntnis vom 10. December 1836.
 - 24) Pfeiffer, Daniel, Bäckermeister von hier, wegen fraudulosen Banquerouts, in eine Correctionshausstrafe von 6 Monaten, durch Erkenntnis vom 3. September 1835.
 - 25) Rixinger, Elisabetha, aus Blaubeuern, wegen dritten Diebstahls, zum Nachtheil des Traubenswirths Fritsch zu Darmstadt, in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren, durch Erkenntnis vom 20. Juni 1837.
 - 26) Schiffer, Johs, und Valler, Johs, von Großjimmern, wegen Unterschlagung, ein Jeder in eine Correctionshausstrafe von 6 Monaten, durch Erkenntnis vom 5. Mai 1836.
 - 27) Schneider, Johann Adam, von Wimpfen am Berg, wegen zweier kleiner einfacher Diebstähle, eines Funddiebstahls und einer Concussion, in eine Zuchthausstrafe von 2½ Jahr, durch Erkenntnis vom 1. October 1836.
 - 28) Schneider, Adam, von Wimpfen am Berg, wegen Diebstahls, welcher als dritter erscheint, in eine Zuchthausstrafe von 1½ Jahr, durch Erkenntnis vom 14. März 1836.
 - 29) Schuhmacher, Jacob, von Porsch, wegen Bagabundirens und Bettelns, in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten, durch Erkenntnis vom 28. Juli 1837.
 - 30) Schuster, Dorothea Wilhelmine, von Friedberg, wegen eines großen, mehrerer kleiner Diebstähle und einer Unterschlagung zum Nachtheil ihres Dienstherrn, in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren, durch Erkenntnis vom 4. November 1826.
 - 31) Sproll, Nicolaus, von Neckarsteinach, wegen Entwendung eines Bälchens seidener Baaren, im Werthe von circa 117 fl., durch Erkenntnis vom 2. September 1836, in eine Zuchthausstrafe von 1½ Jahr, von welcher ihm jedoch im Wege der Gnade 3 Monate erlassen wurden.
 - 32) Streuth, Sidonie, von Lauterbach, wegen Betrugs in eine Zuchthausstrafe von 1 Jahr, durch Erkenntnis vom 18. Januar 1836.
 - 33) Durch Erkenntnis vom 24. November 1836 wegen Wilddieberei in Correctionshausstrafen, und zwar Weber, Jacob, von Kleingerau, von 2 Jahren, Wolf, Johs, daselbst, von 6 Monaten und Horst, Heinrich, das., von 9 Monaten.
 - 34) Bertmann, Valentin, von Egelsbach, wegen Unterschlagung in eine Correctionshausstrafe von 6 Monaten, durch Erkenntnis vom 6. April 1837.
 - 35) Werner, Christoph, von Langen, wegen Anheftens einer Schmähschrift, wegen Schreibens eines

Drohbriefes und wegen böshafter Eigenthumsbeschädigung, in eine Correctionshausstrafe von 6 Monaten, durch Erkenntniß vom 23. September 1836.

- 36) **Wiederhold, Carolina (Elisabetha)**, von Dransrode im Kurfürstenthume Hessen, wegen zweier erster gemeiner kleiner Hausdiebstähle und Unterschlagung, in eine Correctionshausstrafe von 5 Monaten, durch Erkenntniß vom 11. Mai 1833.
- 37) **Winter, Georg Wilhelm**, von Glauberg, wegen Verwundung der Catharina Nickel von Seinsheim, in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten, durch Erkenntniß vom 18. October 1833.
- 38) **Wolf, Anna Margaretha**, Ehefrau des Michael Wolf von Bauschheim, wegen Entwendung von Baisenzähren und Heu, welche als dritter Diebstahl im rechtlichen Sinn erscheint, zu einer Correctionshausstrafe von 4 Monaten, durch Erkenntniß vom 11. November 1836.
- 39) **Zillich, Johannes und Jacob Seibert** von Densheim, wegen Nothzucht, jeder in eine Zuchthausstrafe von 5 Jahren, in mildernder Rücksicht ihrer Trunkenheit, durch Erkenntniß vom 22. November 1836 und Urtheil Groß. Oberappellations- und Cassationegerichts vom 30. Juni 1837.

B.) Von Großherzoglichem Stadtgericht Darmstadt.

- 1) **Kropp, Dorothea**, von Bessungen, wegen fortgesetzter Lüderlichkeit, in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten, durch Erkenntniß vom 12. Juli 1837.
- 2) **Schmidt, Barbara**, von Dieburg, wegen Vagabundirens, in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten, durch Erkenntniß vom 8. August 1837.
- 3) **Seyer, Elisabetha**, von Niederramstadt, wegen Entwendung und Betrugs in eine Bezirksgefängnißstrafe von 3 Monaten, durch Erkenntniß vom 22. September 1837.
- 4) **Hecht, Wilhelm**, von Darmstadt, wegen Vagabundirens, in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten, durch Erkenntniß vom 19. Juli 1837.

C.) Von Großherzoglichem Landgericht Großgerau.

- 1) **Hebermehl, Katharina**, von Crumstadt, wegen kleiner Diebstähle und Begünstigung von Diebstählen, zu einer Correctionshausstrafe von 6 Monaten, durch Erkenntniß vom 9. August 1837.
- 2) **Lücker, Elisabetha**, von Crumstadt, wegen 26 kleiner Diebstähle und Begünstigung eines Diebstahls, zu einer Correctionshausstrafe von 8 Monaten, durch Erkenntniß vom 9. August 1837.

D.) Von Großherzoglichem Landgericht zu Langen.

- 1) **Gruber, Martin**, von Eppertshausen, wegen Widersetzlichkeit gegen die Gewebarmen und verübter Gewaltthätigkeit, zu 4 Monaten Correctionshausstrafe, durch Erkenntniß vom 21. September 1837.

E.) Von Großherzoglichem Landgericht Umstadt.

- 1) **Held IV., Philipp**, Ziegler von Großzimmern, wegen wiederholten Diebstahls, zu einer Correctionshausstrafe von 3 Monaten, durch Erkenntniß vom 18. December 1837.

F.) Vom Großherzoglichen Landgericht Zwingenberg.

- 1) **Baner, Peter**, von Stettbach, wegen zweiten Diebstahls, in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten, durch Erkenntniß vom 30. Januar 1837.
- 2) **Meßm, Christian**, von Oberramstadt, wegen Diebstahls, in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten, durch Erkenntniß vom 26. October 1837.
- 3) **Merkel, Joh., Jacob Sohn**, von Auerbach, wegen Diebstahls, in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten, durch Erkenntniß vom 16. November 1837.

Auszug der, von dem Großherzoglichen Appellationsgerichte der Provinz Rheinhessen zu Mainz, in dessen Sitzungen vom vierten Quartal 1837 erlassenen Urtheile, welche peinliche und entehrende Strafen verhängen.

Es sind verurtheilt worden:

- 1) durch Urtheil vom 23. Nov. 1837 Andreas Gros, 29 Jahre alt, Korbmacher, gebürtig und wohnhaft in Massenheim, Kurf. Hess. Amte Vergen, wegen eines in einem bewohnten Hause mittelst Einbruchs verübten Diebstahls, zu 5jähriger Zwangsarbeit, Kosten des Processes, Stellung einer Caution von 150 fl. und Einrückung in das Gr. Regierungsblatt. Der gegen dieses Urtheil ergriffene Cassationsrecurs ward durch Erkenntnis des Oberappellations- und Cassationsgerichts von 8. Januar 1838 verworfen.
- 2) Durch Urtheil vom 24. Nov. 1837 Philipp Falkenstein, 52 Jahre alt und Philipp Wagner, 43 Jahre alt, beide Tagelöhner, gebürtig und wohnhaft zu Gundheim, wegen eines zur Nachtzeit, in Vereinigung mit einander verübten Diebstahls, jeder zu 5jähriger Einsperrung, Stellung einer Caution von 150 fl., solidarisch zu den Kosten des Processes, zur Restitution des Gestohlenen, sowie Confiscation des bei Verübung des Diebstahls gebrauchten Gegenstandes und Einrückung des Urtheils in das Gr. Regierungsblatt. Der gegen dieses Urtheil ergriffene Cassationsrecurs ward durch Erkenntnis des Gr. Oberappellations- und Cassationsgerichts vom 22. Januar 1838 verworfen, im Wege der Gnade jedoch die 5jährige Einsperrungsstrafe für Falkenstein auf eine 3jährige, für Wagner auf eine 2jährige herabgesetzt.
- 3) Durch Urtheil vom 25. November 1837 Conrad Grauer, 49 Jahre alt, Tagelöhner, gebürtig und wohnhaft in Niederwiesen, wegen Theilnahme an einem zur Nachtzeit in einem bewohnten Hause mittelst Einsteigens und Erbrechen verübten Diebstahls, zu 5 Jahren Zwangsarbeit, Kosten des Processes, Stellung einer Caution von 150 fl. und Restitution der gestohlenen Gegenstände, sowie Einrückung des Urtheils in das Gr. Regierungsblatt. Der Cassationsrecurs gegen dieses Urtheil ward durch Erkenntnis des Gr. Oberappellations- und Cassationsgerichts zu Darmstadt vom 22. Januar 1838 verworfen.
- 4) Durch Urtheil vom 27. November 1837 Elisabetha Diez, 28 Jahre alt, ohne Gewerbe, in Alzei wohnhaft, wegen eines in einem bewohnten Hause mittelst Einsteigens verübten Diebstahls, zur Strafe 5jähriger Zwangsarbeit, zu den Kosten des Processes, Stellung einer Caution von 150 fl., Restitution des entwendeten Gegenstandes, sowie Einrückung des Urtheils in das Gr. Regierungsblatt. Der gegen dieses Urtheil ergriffene Cassationsrecurs ward durch Erkenntnis des Gr. Oberappellations- und Cassationsgerichts vom 22. Januar 1838 verworfen; die 5jährige Zwangsarbeit jedoch im Wege der Gnade auf eine 4jährige herabgesetzt.
- 5) Durch Urtheil vom 28. November 1837 Johann Neuter, 42 Jahre alt, Ackermann und Weinswirth, gebürtig aus Nierstein, wohnhaft in Dienheim und Jacob Krämer, 23 Jahre alt, Schreiner, gebürtig und wohnhaft in Dienheim, wegen Theilnahme an einem in einem bewohnten Hause zur Nachtzeit mittelst Einsteigens und in Vereinigung mehrerer Personen verübten Diebstahls, jeder zu 5jähriger Zwangsarbeit, Stellung einer Caution von 150 fl., solidarisch zu den Kosten des Processes, Restitution des gestohlenen Gegenstandes, Confiscation einer Ackerleine und Einrückung in das Gr. Regierungsblatt. Der gegen dieses Urtheil ergriffene Cassationsrecurs ward durch Erkenntnis des Gr. Oberappellations- und Cassationsgerichts vom 29. Januar 1838 als formell unzulässig erklärt, im Wege der Gnade jedoch die den Condemnaten zuerkannte 5jährige Zwangsarbeit auf eine 4jährige herabgesetzt.
- 6) Durch Urtheil vom 29. Nov. 1837 Mathias Brand, 30 Jahre alt, Dienstknecht, gebürtig in Wiesoppenheim, wohnhaft in Obrigheim in Rheinbayern, wegen, mittelst Vorbedachts und Aufstehens, verübter Mißhandlung, welche mehr als 20tägige Krankheit und Arbeitsunfähigkeit zur Folge hatte, zu 5jähriger Zwangsarbeit, Stellung einer Caution von 150 fl., zu den Kosten des Processes und Ein-

rückung des Urtheils in das Gr. Regierungsblatt. Der gegen dieses Urtheil ergriffene Cassationsrecurs ward durch Erkenntniß des Gr. Oberappellations- und Cassationsgerichts zu Darmstadt vom 22. Januar 1838 verworfen, im Wege der Gnade jedoch die zuerkannte 5jährige Zwangsarbeit auf eine 3jährige Gefängnißstrafe herabgesetzt.

- 7) Durch Urtheil vom 1. Dec. 1837 Andreas Pfeiffer, 28 Jahre alt, Maurer, gebürtig und wohnhaft in Worms, wegen Mißhandlung eines Agenten des öffentlichen Dienstes während Ausübung von Dienstverrichtungen, welche Verwundung und Bluterguß, sowie Krankheit und Dienstunfähigkeit während mehreren Tagen zu Folge hatte, zu 5jähriger Einsperrung, Kosten des Processes, Stellung einer Cognition von 150 fl. und Einrückung des Urtheils in das Gr. Regierungsblatt. Der gegen dieses Urtheil ergriffene Cassationsrecurs wurde durch Erkenntniß des Gr. Oberappellations- und Cassationsgerichts vom 29. Januar 1838 verworfen, im Wege der Gnade jedoch die 5jährige Einsperrung auf eine 3jährige herabgesetzt.

Abwesenheitsklärung.

Durch Urtheil des Gr. Societätsgerichts zu Mainz vom 10. März 1838 ist Johann Ludwig Hornbläser, früher Schiffknecht in Worms, für abwesend erklärt worden.

Adelsverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gerührt, in den Freiherrenstand zu erheben:

- am 15. März den Hauptmann im dritten Großherzoglichen Infanterieregimente Wilhelm Gerlach zu Worms für sich und seine ehelichen Nachkommen beiderlei Geschlechts;
- am 31. März die Frau des Bordes, geborne Brontano von Laroche zu Rödelheim, nebst ihrer Tochter Meline des Bordes.

Promotionen bei der Juristenfacultät auf der Landesuniversität.

Die juristische Doctorwürde ist ertheilt worden:

- am 6. März an Adolph Wandel aus Worms,
- am 17. März an Egid Joseph Carl von Rüdinz aus Bensheim,
- am 28. März an Franz Eckstein aus Gießen.

Dienstnachrichten.

- 1) Am 9. März wurde der seitherige Feldwebel im ersten Infanterieregiment Conrad Döhning daselbst zum Rangeldbienen bei der Rechnungslammer ernannt.
- 2) Am 13. März wurden auf Präsentation des Herrn Fürsten zu Hsenburg bei der Realschule zu Offenbach zur erledigten Stelle eines Lehrers der technischen Unterrichtsfächer der Candidat Georg Walter, sodann zur Elementarlehrerstelle der Lehrer Jacob Stroh bestätigt.
- 3) Am 15. März wurde dem Schulcandidaten Wilhelm Brand die erste Schullehrerstelle zu Oberhilsheim, im Kreise Alzei, übertragen.
- 4) am 16. März wurden der Generalstaatsprocurator Parcus zu Mainz zum vorsitzenden Mitgliede, sodann der Obergerichtsrath Jung, der Staatsprocurator Rny, der Kreisrichter Schmitt, der Ergänzungsrichter am Groß. Obergericht, Advocatanwalt Levita und der Notar Bruch zu Mitgliedern der durch Art. 12. der Verordnung vom 20. Januar d. J. angeordneten Prüfungscommission für das Justizfach in der Provinz Rheinhessen ernannt und dem seitherigen Pfarrverwalter Georg Joseph Sudder zu Flonheim die erledigte catholische Pfarrstelle zu Flonheim, im Kreise Alzei, übertragen.
- 5) An demselben Tage wurde der dormalen inactive reitende Grenzaufseher Christian Trayser von Auerbach zum Assistenten für den Ortseinnehmereidienst und die Chausseegelderhebung zu Heppenheim ernannt.
- 6) Am 20. März wurden: der Steuercommissär Jacob Leuchtweid zu Gießen zum Steuercommissär für

- den Steuerbezirk Oppenheim, den Steuercommissär Friedrich Schüler zu Höchst zum Steuercommissär für den Steuerbezirk Sießen, der Revisor bei dem Katasterbureau Joseph Eßner dahier zum Steuercommissär für den Steuerbezirk König, sodann
- 7) am 21. März der Kastergeometer erster Klasse Carl Ludwig Hunsinger, dormalen zu Grobbieberau, zum Steuercommissär für den Steuerbezirk Böhl und
 - 8) am 25. März der bisherige Calculator bei der Oberbaudirection Carl Klunck dahier zum Registrator bei dieser Behörde ernannt — sodann der von dem Herrn Grafen zu Solms Rüdelsheim auf die erledigte evangelische Schullehrerstelle zu Niedermöllstadt, Kreises Friedberg, präsentirte Schullehrer Conrad Hildebrand zu Einartshausen für diese Stelle bestätigt und dem Physicatbarzt Dr. Adam Werle zu Fürth die erledigte Physicatbarztstelle des Physicatsbezirks Bensheim übertragen.
 - 9) Am 26. März wurde der Feldwebel im zweiten Infanterieregiment Ludwig Belsch dahier zum Districtssteuernehmer für den Erhebungsdistrict Erbsbüdesheim ernannt.
 - 10) Am 27. März wurde dem bisherigen Pfarrer zu Flonheim Johann Heinrich Pauli die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Kettenheim, im Kreise Alzei, und dem bisherigen Pfarrer zu Großenreichen, Kreise Grünberg, Daniel Schlich die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Flonheim, im Kreise Alzei, sowie
 - 11) am 28. März dem Pfarrer Wilhelm Wolf zu Waldgirmes die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Eichelsdorf, im Kreise Nidda, übertragen.

D i e n s t e n t l a s s u n g .

Am 25. März wurde dem Lehrer an der ersten Stadtknabenschule zu Sießen, Freiprediger Wilhelm Staudinger die erbetene Entlassung von seinem Dienste-ertheilt.

V e r s e t z u n g e n i n d e n R u h e s t a n d .

In den Ruhestand wurden versetzt:

- 1) am 21. März der Oberarzt Dr. Grünwald im vierten Infanterieregiment wegen geschwächter Gesundheit;
- 2) am 23. März der Lehrer an der zweiten Stadtknabenschule dahier Ernst Ritsere sen.;

C o n c u r r e n z e r ö f f n u n g e n .

Erledigt sind:

- 1) die evangelische Pfarrstelle zu Berstadt, im Kreise Nidda, mit einem Einkommen von 976 fl.;
- 2) die evangelische Pfarr- und Schulstelle zu Ermenrod, im Kreise Grünberg, mit einem jährlichen Einkommen von 528 fl.;
- 3) die evangelische Schulstelle zu Bauerbach I., im Kreise Friedberg, mit einem Gehalte von 390 fl.

S t e r b f ä l l e .

Gestorben sind:

- 1) am 8. Februar der pensionirte Invalide Jost Koch zu Babenhäusen;
- 2) am 18. Februar der pensionirte Schullehrer Haupt zu Hofsheim;
- 3) am 1. März der Fruchtmesser Pfaffinger zu Gernsheim;
- 4) am 12. März der Fruchtmesser Friedrich Wilhelm Kern zu Babenhäusen;
- 5) am 26. März der pensionirte Obristlieutenant Stürz zu Sießen;
- 6) am 27. März der pensionirte Regierungsrath Ebel zu Sießen;
- 7) am 29. März der pensionirte Zollbeamte Friedrich Pelzer zu Mainz;
- 8) am 31. März der Friedensgerichtschreiber Jacob Klein zu Bingen.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 20.

Darmstadt am 28. April 1838.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Abtretung der standesherrlichen Gerechtsame des Herrn Grafen von Schütz, genannt von Görz, in Bezug auf Justiz, Polizei, und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen an den Staat betr.; — 2) Bestätigung eines wohlthätigen Vermächtnisses; — 3) Bekanntmachung, die Anwendbarkeit des Art. 4. der Verordnung vom 20. Januar 1838 auf die bei dem Erscheinen bereits zur Stage admittirten Rechtsandidaten in der Provinz Rheinhesse, betr.; — 4) Bekanntmachung, das Bedürfniß der Landkriegscommissariatscasse für die Provinz Oberhesse im Jahr 1838 und die zur Ausgleichung der Kriegskosten vom 1. Nov. 1813 bis Ende 1816 in diesem Jahr zu erhebenden Beiträge betr.; — 5) Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Bensheim für 1838; — 6) desgl. in den Gemeinden des Kreises Offenbach für 1838; — 7) Bekanntmachung, die unterbliebene Erhebung von Gemeinbeumlagen zu Hetschbach, Landrathsbezirks Dreuberg betr.; — 8) Bekanntmachung, die Niederschlagung einer Gemeinbeumlage zweiter Classe zu Hassenroth, Landrathsbezirks Dreuberg, betr.; — 9) Bekanntmachung, die Nichterhebung eines Theils der in dem Vorschlage der Stadt Worms von 1838 genehmigten Umlagen betr.; — 10) Abwesenheits-Erklärungen; — 11) Verleihung des Großherzoglichen Ludwigsordens; — 12) Diensta Nachrichten; — 13) Characterertheilungen; — 14) Versetzungen in den Ruhestand; — 15) Concurrerzerröffnungen; — 16) Sterbefälle.

Bekanntmachung, die Abtretung der standesherrlichen Gerechtsame des Herrn Grafen von Schütz, genannt von Görz, in Bezug auf Justiz, Polizei und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen an den Staat betr.

Der Herr Graf von Schütz, genannt von Görz, hat durch einen mit der Staatsregierung abgeschlossenen Vertrag die ihm nach dem Edict vom 17. Februar 1820 zustehenden Gerechtsame in Bezug auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit, der Polizei-, Forst- und Jagdpolizei-Gerichtsbarkeit, der Polizei-Verwaltung — jedoch mit Ausnahme der Forstpolizei- und Jagdpolizei-Verwaltung in seinen standesherrlichen Waldungen — sowie in Bezug auf die Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, an den Staat abgetreten, welches hierdurch mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß das Landgericht zu Schütz sich in Bezug auf die Orte des Standesbezirks Schütz der Benennung: „Großherzoglich Hessisch Gräfllich Görzisches Landgericht“ fortwährend bedienen wird, daß ferner dem Verwaltungs-Beamten für diesen Bezirk vor der Hand und bis auf weitere

Verfügung die Functionen eines Kreisraths übertragen werden und die Geschäfte des Consistoriums zu Schluß an die betreffenden Großherzogl. Behörden übergeben sollen.

Diese neue Einrichtung wird vom 1. Juni dieses Jahrs an in Wirksamkeit treten.

Darmstadt am 6. April 1838.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
du Thil.

v. Rabenau.

Bekanntmachung, die Bestätigung eines wohlthätigen Vermächtnisses betr.

Der verstorbene Franz Anton Morig zu Mainz hat der Armen-Anstalt zu Karmeliter daselbst ein Capital von 500 fl. legirt.

Dieses wohlthätige Vermächtniß hat die allerhöchste Bestätigung Sr. Königl. Hoheit, des Großherzogs, erhalten, worauf die betreffende Behörde zu dessen Annahme ermächtigt worden ist.

Darmstadt am 19. April 1838.

Aus allerhöchstem Auftrage.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
du Thil.

v. Rieffel.

Bekanntmachung, die Anwendbarkeit des Art. 4 der Verordnung vom 20. Januar 1838 auf die bei dem Erscheinen bereits zur Stage admittirten Rechtsandidaten in der Provinz Rheinhessen, betr.

Es wird andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß gemäß höchster Entscheidung vom 5. d. M. nur jene bereits zur Stage zugelassenen Rechtsandidaten in der Provinz Rheinhessen von der Abhaltung eines Accesses bei Gerichtsbehörden nach den Bestimmungen der Verordnung vom 20. Januar d. J. entbunden sind, welche bei dem Erscheinen dieser Verordnung ihre zweijährige Vorbereitung auf die bis dahin gestattete Weise bereits vollendet hatten.

Mainz den 12. April 1838.

**Der General-Staatsprocurator am Großherzogl. Obergerichte
der Provinz Rheinhessen.**

B a r c u s.

Bekanntmachung, das Bedürfnis der Landkriegscommissariats-Casse für die Provinz Oberhessen, im Jahr 1838 und die zur Ausgleichung der Kriegskosten vom 1. November 1813 bis Ende 1816 in diesem Jahr zu erhebenden Beiträge betreffend.

Die in der Publication vom 13. März vorigen Jahrs, Regierungsblatt Num. 18. von 1837,

vorbehaltene weitere Ankündigung der diesjährigen Erhebung rubricirter Beiträge; wird für die Angehörigen der Provinz Oberhessen hiermit veröffentlicht, wie folgt:

- 1) Die Erhebung der diesjährigen Kriegskostenausgleichungs-Beiträge wird nach den hierzu eingerichteten Hebrregistern für 1837 ohne Austheilung neuer Anforderungs-Zettel im Monat Juni dieses Jahrs vollzogen.
- 2) Alle etwaigen Abänderungen der Grundsteuerkapitalien können hierbei nicht — die der Gewerbs- und Personalsteuerkapitalien aber nur insofern berücksichtigt werden, als solche in Folge specieller Reclamationen, wegen Ablebens oder Auswanderung eines Beitragspflichtigen eingetreten sind.
- 3) Die Großherzogl. Steuercommissarien erhalten hiermit zugleich den Auftrag, über die Beiträge, welche nach Zif. 2 für 1838 ausfallen und mithin nicht erhoben werden können, specielle, nach den Streuerinnehmerei-Districten ihres Bezirks eingerichtete Verzeichnisse bis zum 1. Juni l. J., an Großherzogl. Stellerrath Hoffmann dahier einzusenden.

Gießen den 10. April 1838.

Der Großherzogl. Provinzialcommissär für die Provinz Oberhessen.

K n o r r.

St o d.

Uebersicht der für 1838 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Bensheim.

Nr.	N a m e n d e r G e m e i n d e n.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuer- kapital.		Erhebung- Biele.
			fl.	fr. pf.	
1	Alsbach, Bickenbach, Hähnlein, Jugenheim, Seeheim, Zwingenberg	63	1	1,825	1
2	Muerbach	76	2	1,477	2
3	Bensheim	170	12	0,261	8
4	Biblis	78	2	1,136	2
5	Bürstadt	27	3	2,838	3
6	Eberstadt	53	7	0,791	6
7	Gernsheim	66	5	0,178	4
8	Grosfrohrheim	273	21	0,662	8
9	Lampertheim	29	2	0,262	2
10	Lorsch, Großhausen, Kleinhausen	94	4	2,452	4
11	Pfungstadt, Eschollbrücken	85	3	1,239	3
12	Wirnheim	107	8	1,731	8

Vorstehende Uebersicht wird als wahrhaft beglaubigt und mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung mit dem Monat Mai beginnen soll.

Bensheim den 21. März 1838.

**Der Großherzogl. Hessische Kreisrath des Kreises Bensheim.
von Rüd ing.**

Uebersicht der für 1838 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Offenbach.

Ord.-Nr.	Gemeinden.	Aus- schlag.	Normal- Steuer- Kapital.	Beitrag auf Einen Gul- den.		Erhebung- Ziele.
				fr.	pf.	
1	Babenhäusen	182	1043,8	10	1,8791	6
2	Bürgel, Mühlheim	245	1135,2	12	3,8061	6
3	Dudenhofen, Niederroden	18 $\frac{1}{2}$	133,7	8	1,3834	6
4	Hain, Göhnhain, Offenthal	30	486,4	3	2,8148	6
5	Hainhausen, Weiskirchen, Zugesheim	43	318,8	8	0,4528	6
6	Hergershausen	54	446,9	7	1,0582	6
7	Heusenstamm, Hausen, Obertshausen	121	557,6	13	0,1364	6
8	Offenbach	800	19752,4	2	1,7205	6
9	Seligenstadt, Froshausen, Kleinfrohenburg	228	2335,8	5	3,4346	6
10	Sickenhofen	55	484,6	6	3,2727	6
11	Sprendlingen, Neuisenburg	100	815,4	7	1,5705	6
12	Steinheim, Dietesheim, Kleinauheim	100	421,9	14	1,0071	6
13	Urberach	33	453,8	4	1,4834	6

Vorstehende Uebersicht wird als wahrhaft bescheinigt und mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten Mai, Juni, Juli, August, September und October stattfinden soll.

Offenbach den 4. April 1838.

**Der Großherzogl. Hessische Kreisrath des Kreises Offenbach.
M a u r e r.**

**Bekanntmachung, die unterbliebene Erhebung von Gemeinde-Umlagen zu Hetschbach,
Landrathsbezirks Dreuberg betr.**

Mit höchster Genehmigung ist die Erhebung der in den Voranschlägen der Gemeinde Hetschbach, Landrathsbezirks Dreuberg, zu Bestreitung der Leibeigenschafts-Abkaufsgelder vorgesehen und genehmigt gewesenen Umlagen und zwar:

- | | |
|-------------------------|------------|
| 1) vom Jahre 1831 | 45 fl. |
| 2) vom Jahre 1832 | 47 fl. und |
| 3) vom Jahre 1833 | 40 fl. |

unterblieben, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Darmstadt am 26. März 1838.

**Großherzogl. Hess. Provinzial-Commissariat für die Provinz Starkenburg.
v. S t a r k.**

H e s s.

**Bekanntmachung, die Niederschlagung einer Gemeinde-Umlage 2r Classe zu Hassenroth,
Landrathsbezirks Dreuberg betr.**

Nachdem wegen einer Einnahme der Gemeinde Hassenroth, Landrathsbezirks Dreuberg, auf welche nicht gerechnet war, eine für das laufende Jahr in zweiter Klasse vorgesehene Umlage von 44 fl. 43 kr. entbehrlich geworden ist; so wird diese Umlage mit höchster Genehmigung hiermit niedergeschlagen und es unterbleibt die Erhebung derselben.

Darmstadt am 26. März 1838.

**Großherzogl. Hess. Provinzialcommissariat für die Provinz Starkenburg.
v. S t a r k.**

H e s s.

**Bekanntmachung, die Nichterhebung eines Theils der in dem Voranschlage der Stadt
Worms von 1838 genehmigten Umlagen betreffend.**

Da durch höchste Entschliessung die in Nr. 5. des Regierungsblatts von 1838 publicirten Communalumlagen von Worms um $\frac{1}{2}$ ermäßigt wurden, so werden statt 2890 fl. nur 1854 fl. auf das Normalsteuerkapital der Orteinwohner ausgeschlagen und erhoben, was unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß auf 1 Gulden Steuerkapital 2,564 Pf. kommen.

Worms den 27. März 1838.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Worms.

S t ä d e l.

Abwesenheits-Erklärungen.

- 1) Durch Urtheil des Großh. Kreisgerichts zu Alzei vom 21. März 1838 ist Heinrich Courady, früher Handelsmann in Worms, sodann
- 2) durch Urtheil des Großh. Kreisgerichts zu Mainz vom 14. April 1838 Joseph Arnold, Sohn von Jacob Arnold und Anna Catharina Scherer, beide im Leben Ackerleute in Sulzheim, für abwesend erklärt worden.

Verleihung des Großherzoglichen Ludewigsordens.

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, haben unterm 15. März 1838 dem Hofgerichts Rath Georgi zu Gießen das Ritterkreuz erster Klasse zu verleihen geruht.

Dienstnachrichten.

- 1) Am 25. März wurde der seitherige definitive Accessist bei der Rechnungskammer Ludwig Fuhr dahier zum Accessisten bei der ersten Abtheilung der Rechnungskammer - Justificatur ernannt.
- 2) Am 30. März wurde der von den sämmtlichen Niedesel Freiherrn zu Eisenbach auf die erledigte evangelische Schullehrerstelle zu Eichenrod, Landrathsbezirks Lauterbach, präsentirte Schulcandidat Valentin Ristmann für diese Stelle bestätigt.
- 3) Am 31. März wurde dem bisherigen provisorischen Director an der Realschule zu Mainz Philipp Noll diese Stelle definitiv übertragen.
- 4) An demselben Tage wurden ferner: dem bisherigen Pfarrer zu Undenheim Andreas Reuß die catholische Pfarrstelle zu Gonsenheim, im Landbezirk des Kreises Mainz, dem seitherigen Pfarrer zu Eich Valentin Glanzner die catholische Pfarrstelle zu Lindenfels, im Kreise Heppenheim, dem seitherigen Beneficiaten Engelbert Kaiser zu Seligenstadt die catholische Pfarrstelle zu Obermörlen, im Kreise Friedberg, und dem seitherigen Caplan zu Bingen Bernhard Seig die catholische Pfarrstelle zu Bendersheim, im Kreise Alzei, übertragen.
- 5) Am 5. April wurden: der Oberbaudirections - Secretär Dr. Adolph David Hügel dahier zum Assessor cum voto bei der Oberfinanzkammer und zum Dirigenten des Katasterbureaus, sodann der Secondlieutenant und Bataillonsadjutant Hofeld zu Friedberg zum Districtsteuereinnnehmer für den Erhebungsdistrict Sedern, Obereinnemerebezirks Ribba, und der Rechts Candidat und bisherige Stage - Advocat Dr. Joseph Caspar Schmidt zu Mainz zum Ergänzungsrichter bei dem Friedensgerichte des ersten Bezirks des Cantons Mainz ernannt.
- 6) Am 6. April wurde der Hofgerichts - Secretariats - Accessist Dr. Emil Hoffmann dahier unter die Zahl der Advokaten und Procuratoren der Provinz Starkenburg aufgenommen.
- 7) An demselben Tage wurde dem Kreisrath Ludwig Böttcher zu Biedenkopf, unter Belassung des Characters und Rangs eines Kreisraths, die Ausübung der verordnungsmäßigen Functionen eines Kreisraths in ihrem vollen Umfange für den bisherigen Landrathsbezirk Schlis übertragen und der Landrath App zu Schlis mit der Versetzung der Kreisrathsstelle zu Biedenkopf beauftragt.
- 8) Am 9. April wurden dem Schullehrer Heinrich Habermehl zu Niederbach die erledigte evangelische Schullehrerstelle zu Udenhausen, im Kreise Alsfeld, und dem Schullehrer Friedrich Göbel zu Malgen die erledigte dritte evangelische Schullehrerstelle zu Großbieberau, im Kreise Dieburg, übertragen.

- 9) Am 10. April wurde der Lehrer der Physik, Maschinenlehre und mechanischen Technologie an der höheren Gewerbschule zu Cassel Dr. Heinrich Buff zum ordentlichen Professor der Physik an der Landesuniversität ernannt und dem Feldwebel Pfeiffer im ersten Bataillon zweiten Infanterieregiments dahier die Stelle eines Kanzleidieners bei dem Hofgericht dahier ertheilt.
- 10) Am 19. April wurde dem Schulvikar Wilhelm Kaufz zu Rodheim die erledigte evangelische Schullehrerstelle zu Rodheim, im Kreise Nidda, übertragen, sodann wurden der von dem Herrn Fürsten zu Solms-Braunfels auf die erledigte evangelische Schullehrerstelle zu Bettenhausen, im Landrathsbezirke Hungen, präsentierte Schulvikar Ludwig Wilhelm Lauer von Birklar und der von demselben Standesherrn auf die erledigte evangelische Schullehrerstelle zu Dorfgüll, im Landrathsbezirke Hungen, präsentierte Schulkandidat Georg Roth von Niederbessingen für die erwähnten Stellen bestätigt.

C h a r a c t e r e r t h e i l u n g e n .

- 1) Am 4. April wurde dem Physicatsarzte Dr. Andreas Wolf zu Erbach der Character als „Hofrath“ — sodann
- 2) am 6. April dem Forstschützen Carl Klipstein zu Bessungen der Character als „Förster“ ertheilt.

V e r s e t z u n g e n i n d e n R u h e s t a n d .

Am 10. April wurden der Physicatsarzt, Medicinalrath Dr. Maillot zu Michelstadt und der Universitätsbibliothekdiener Ferdinand Vogel zu Gießen in den Ruhestand versetzt.

C o n c u r r e n z e r ö f f n u n g e n .

Folgende Stellen sind erledigt:

- 1) die Stelle eines Sekretärs bei der Großh. Oberbaudirection mit 1000 fl. Gehalt; concurrenzfähige Bewerber haben sich binnen drei Wochen bei dieser Behörde zu melden;
- 2) die Stelle eines Calculators bei Großh. Oberbaudirection mit dem Gehalt von jährlich 850 fl.; concurrenzfähige Bewerber haben sich binnen vierzehn Tagen bei dieser Behörde zu melden;
- 3) eine widerruflich zu besetzende Assistentenstelle bei dem Hauptzollamte zu Mainz mit einem jährlichen Gehalt von 700 fl.; concurrenzfähige Bewerber, welche aber, um berücksichtigt zu werden, bereits in entsprechenden Graden bei der Zollverwaltung oder bei der Verwaltung der inneren indirecten Auflagen gedient haben müssen, haben sich innerhalb vierzehn Tagen bei der Großh. Zolldirection zu melden;
- 4) die catholische Pfarrstelle zu Undenheim, im Kreise Alzei, mit einem jährlichen Einkommen von 949 fl. 29 fr.;
- 5) die erste Schulstelle zu Bickenbach, Kreises Bensheim, mit einem Einkommen von 329 fl. 25 fr. und
- 6) die zweite Schulstelle daselbst mit einem Einkommen von 297 fl. 38 fr.;
- 7) die Communal-Schulstelle zu Bechenheim, im Kreise Alzei, mit einem jährlichen Einkommen von 294 fl.;

- 8) die mit einem Theologen zu besetzende erste Stadtknabenschulstelle zu Sießen mit einem jährlichen Einkommen von 517 fl.;
- 9) eine Schullehrerstelle zu Friedberg mit einem jährlichen Einkommen von 600 fl.;
- 10) die Schulstelle zu Daubringen, im Kreise Sießen, mit einem Dienst Einkommen von 265 fl. 35 kr.;
- 11) die Stelle einer Lehrerin an der catholischen Mädchenschule zu Gonsenheim, im Landbezirke des Kreises Mainz, mit einem Einkommen von 285 fl.

S t e r b f ä l l e.

Gestorben sind:

- 1) am 18. November 1857 der Gehülfe bei der Ortseinnehmerei zu Heppenheim Carl von Södle;
 - 2) am 28. Januar der Schullehrer Loos zu Bickenbach;
 - 3) am 28. Februar der Schullehrer Ruckel zu Ortenberg;
 - 4) am 11. März der Hauptzollamtsassistent Carl Eramey zu Wilbel;
 - 5) am 17. März der emeritirte Lehrer an der Stadtknabenschule zu Sießen Johann Adreas Christian Keil;
 - 6) am 25. März der emeritirte Posthalter Philipp Stepp zu Biedenkopf;
 - 7) am 31. März der Pfarrer Mathias Treppau zu Sprendlingen, im Kreise Bingen;
 - 8) am 1. April der evangelische Pfarrer Hamann zu Bugbach;
 - 9) am 2. April der Militärpensionär Johann Ernst Jung zu Dalheim;
 - 10) am 3. April der Hauptzollamtsassistent Johann Peter Zimmer zu Mainz;
 - 11) an demselben Tage der Hauptzollamtsdiener Friedrich Wilhelm Gamburg zu Mainz;
 - 12) am 6. April der Consistorial-Director Geheimerath Schenk zu Offenbach;
 - 13) an demselben Tage der Militärpensionär Johann Sieben zu Mainz.
-

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 21.

Darmstadt am 12. Mai 1838.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Münz-Convention der süddeutschen Staaten des Zollvereins betr.; — 2) Zusammenstellung der Ergebnisse der Staatsschulden-Allgemeine-Rechnung für 1835; — 3) Bekanntmachung, den Ausschlag der Bedürfnisse für die israelitischen Religionsgemeinden zu Reichelsheim und Michelstadt mit Steinbach, Landrathsbezirks Erbach, für das Jahr 1838 betr.; — 4) Bekanntmachung, die Richterhebung eines Theils der in dem Boranschläge der Gemeinde Rothenberg mit Hainbrunn, Korteleshütte und Untersinkenbach, Landrathsbezirks Erbach, für 1838 genehmigten Umlagen betr.; — 5) Bekanntmachung, die Umlage, der Kosten wegen des Wegbaues und Schützenlohns in dem Bergheimer Felbbisruff, Landrathsbezirks Hungen, pro 1838 betr.; — 6) Bekanntmachung, die Umlage für die Stadt Lauterbach pro 1838 betr.; — 7) Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Landbezirke des Kreises Mainz; — 8) Berichtigung der Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in mehreren Gemeinden des Kreises Heppenheim pro 1838 betr.; — 9) Straferkenntniß; 10) Promotionen bei der medicinischen Facultät an der Landesuniversität; — 11) Dienstaufsichten; — 12) Militärdienstaufsichten; — 13) Dienstentlassungen; — 14) Versetzung in den Ruhestand; — 15) Concurrerzertfahrungen; — 16) Sterbefälle.

Bekanntmachung,

die Münz-Convention der süddeutschen Staaten des Zollvereins betr.

Nachdem auch das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen den, zwischen dem Großherzogthume Hessen, den Königreichen Bayern und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt abgeschlossenen beiden Staatsverträgen, d. d. München den 25. August 1837, welche in der Nummer 45 des Großherzogl. Regierungsblatts vom 25. November 1837 publicirt worden, beigetreten ist, so wird dies andurch im Großherzogthume Hessen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt den 30. April 1838.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
du Thil.

v. Breidenbach.

Zusammenstellung der Ergebnisse der Staatsschulden-Zilgungskasse-Rechnung für 1835.

In Folge der, im §. 16. des Staatsschuldenzillungs-Gesetzes vom 29. Juni 1821 enthaltenen Bestimmung, wird nachstehend das Resultat der Staatsschuldenzillungskasse-Rechnung für das Jahr 1835 zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Uebersicht der Einnahme und Ausgabe.

		fl.	fr.
Einnahme		4122536	51 $\frac{1}{2}$
Die Einnahme besteht:			
		fl.	fr.
1)	aus Kassevorrath voriger Rechnung	259299	13 $\frac{1}{2}$
2)	„ Zuschuß aus Großh. Hauptstaatskasse, Behufs der Zinsen und Kapitalzahlung	622254	32 $\frac{1}{2}$
3)	„ eingegangenen Staatsactivkapitalien sammt Zinsen	178644	39 $\frac{3}{4}$
4)	„ „ Domainenauffschillingen, Modifikationen u. Ablösungsgeldern sammt Zinsen davon	268083	54 $\frac{1}{2}$
5)	„ „ Depositen	276132	58 $\frac{1}{2}$
6)	„ „ Cautionen	179010	—
7)	für verkaufte Obligationen auf Inhaber und Partialschuldscheine	2026390	—
Anmerkung. Hierunter sind enthalten:			
2026290 fl. als die, am 31. December 1835 vertragemäßig zahlbar gewesene erste Hälfte aus 4052580 fl. für 67543 Stück Partialschuldscheine des Rothschild'schen Anlehens von 6 $\frac{1}{2}$ Millionen Gulden, welche an das Banquierhaus W. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt verkauft worden sind.			
Die andere Hälfte erscheint in 1836r Rechnung.			
8)	aus dem Betrag, welcher zu Folge der 9ten Verloosung auf die, dem Staat gehörig gewesenen, früher gegen Obligationen auf Inhaber eingetauschten Partialschuldscheine des Rothschild'schen Anlehens von 6 $\frac{1}{2}$ Millionen Gulden, gefallen ist	101122	—
9)	aus den Posten, unter der Rubrik „Zusammen“	211599	32 $\frac{1}{2}$
Anmerkung. Hierunter sind 190442 fl. enthalten, welche in Folge des, mit dem Herzogthum Nassau, wegen verschiedener, wechselseitigen Forderungen unterm 14. Juni 1834 abgeschlossenen Vergleichs, zur Großh. Staatsschuldenzillungskasse bezahlt wurden.			
		4122536	51 $\frac{1}{2}$
Ausgabe		3717480	42 $\frac{5}{2}$
Die Ausgabe besteht:			
		fl.	fr.
1)	aus bezahlten Zinsen von Passivkapitalien	355246	19 $\frac{1}{2}$
2)	„ zurückbezahlten, jährlich verzinslichen Kapitalien	3021054	6 $\frac{1}{2}$
3)	„ „ Preisen und Prämien, welche bei der 1sten bis 8ten Verloosung des Rothschild'schen Anlehens von 6 $\frac{1}{2}$ Millionen Gulden herausgekommen, aber nicht erhoben und deßhalb als unverzinslich in dem Stande der Staatsschuld nachgeführt worden sind	90	—
Zu übertragen		3376390	26 $\frac{2}{3}$

	fl.	fr.
Uebertrag	3376390	26 $\frac{2}{3}$
4) aus dem zurückgezahlten Betrag auf die 9te Verloosung des gedachten Anlehens	147538	—
5) " zurückgezahlten Depositen	111269	11 $\frac{3}{4}$
6) " " Cautionen	64340	31
7) " den Posten unter der Rubrik " Insgemein "	7601	3 $\frac{3}{4}$
8) " " Verwaltungskosten der Staatsschulden-Tilgungskasse ...	10341	29 $\frac{1}{4}$
	<u>3717480</u>	<u>42$\frac{5}{12}$</u>

Vergleichung.

	fl.	fr.
Die Einnahme besteht in	4122536	51 $\frac{1}{2}$
" Ausgabe " "	3717480	42 $\frac{5}{12}$
Verglichen, ist Vorrath Ende 1835	<u>405056</u>	<u>8$\frac{5}{6}$</u>

welcher zur Zahlung der, am 1. Februar 1836 u. fällig gewordenen Seriens-Verloosung verwendet worden ist.

II. Stand der Staats-Schuld.

Ende 1834 war der Stand der liquiden Staatsschuld	11542172	31 $\frac{1}{2}$
nämlich:		
1) an unverzinslichen Kapitalien	49666	11 $\frac{1}{4}$
2) " Kapitalien à 3 $\frac{0}{8}$	869826	18 $\frac{1}{4}$
3) " " à 3 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{8}$	5924	—
4) " " à 4 $\frac{0}{8}$	10612706	2
5) " " à 5 $\frac{0}{8}$	4050	—
	<u>11542172</u>	<u>31$\frac{1}{2}$</u>

Im Jahr 1835 wurden an liquid gewordenen Schulden neu überwiesen:

a) zur gleichbaldigen Zahlung	46137	22		
b) " ferneren Verzinsung	158386	44 $\frac{1}{2}$	204524	6 $\frac{1}{2}$

Die Staatsschuld hat sich im Jahr 1835 weiter durch folgende Beträge vermehrt:

1) durch eingelieferte Depositen	276132	58 $\frac{1}{2}$		
2) " " Cautionen	179010	—		
3) " Verkauf einer 3 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{8}$ igen Obligation auf Inhaber	100	—		
4) wegen des Rothschild'schen Anlehens von 6 $\frac{1}{2}$ Millionen:				
a) Mehrbetrag des Kapitalwerths der nicht eingetauschten Partialschuldscheine vom 1. Juli 1834 bis dahin 1835:	48018	1		
b) neuer Zugang des planmäßigen Kapitalwerths am 1. Juli 1835 von 33771 $\frac{1}{2}$ Stück Partialschuldscheinen — als erste Hälfte aus 67543 Stück — welche an das Banqueterhaus M. A. v. Rothschild in Frankfurt verkauft worden sind	1818916	15	1866934	16
	<u>2322177</u>	<u>14$\frac{1}{2}$</u>	<u>11746696</u>	<u>38</u>
Zu Übertragen	2322177	14$\frac{1}{2}$	11746696	38

	fl.	fr.	fl.	fr.
Uebertrag	2322177	14 $\frac{1}{2}$	11746696	38
Anmerkung. Die andere Hälfte wird im Jahr 1836 bezahlt und kommt in der Rechnung des genannten Jahrs in Zugang.				
5) An nicht erhobenen Preisen und Prämien der 9ten Verloosung des obigen Anlehens, gehen als unverzinslich zu	2862	—		
Summe Zugang	2325039	14 $\frac{1}{2}$		
Dagegen ist die Staatsschuld im Jahr 1835 durch folgende Beträge vermindert worden:				
1) durch Zurückzahlung verzinslicher Kapitalien	3021054	6 $\frac{1}{2}$		
2) " " von den, als unverzinslich dem Stande der Staatsschuld in Zugang gebrachten Preisen und Prämien, welche bei der 1. bis 8. Verloosung des Rothschild'schen Anlehens von 6 $\frac{1}{2}$ Mill. Gulden herausgekommen, aber nicht erhoben worden sind	90	—		
3) durch zurückbezahlte Depositen	111269	11 $\frac{1}{2}$		
4) " " Cautionen	64340	31		
Summe Abgang	3196753	49		
Hiermit verglichen die Summe des Zugangs	2325039	14 $\frac{1}{2}$		
Erscheint Verminderung der Staatsschuld durch baaren Abtrag			871714	35
Ferner geht ab:			bleiben	
Ein der Armentasse zu Ems gehörig gewesenes, in Folge abgeschlossenen Vergleichs mit dem Herzogthum Nassau, gelöschtes Kapital von			10874982	3
			2345	—
Nochmals verglichen, bleibt definitiv überwiesene Staatsschuld Ende 1835 und theilt sich diese Summe:			10872637	3
	fl.	fr.		
1) in unverzinsliche Kapitalien	155233	39 $\frac{1}{2}$		
2) " Kapitalien à 3 $\frac{0}{100}$	980713	5		
3) " " à 3 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{100}$	6024	—		
4) " " à 4 $\frac{0}{100}$	9726616	18 $\frac{1}{12}$		
Anmerkung. Hierunter ist der Kapitalwerth der nicht eingetauschten Partialschuldscheine des Rothschild'schen Anlehens von 6 $\frac{1}{2}$ Millionen Gulden enthalten.				
5) in Kapitalien à 5 $\frac{0}{100}$	4050	—		
Anmerkung. Hierunter sind enthalten:				
a) in unaufkündbaren Kapitalien	3500			
b) in liquid gewordenen Kapitalien, welche zur baaren Zahlung überwiesen, wegen abgängiger Legitimation aber noch nicht abgetragen werden konnten	550			
	4050			
			10872637	2 $\frac{1}{2}$

Darmstadt am 17. April 1838.

Die Direction der Großherzoglich Hessischen Staatsschulden-Eiligungskasse.
 S c h e n k. v. K o p p.

Balser.

Bekanntmachung, den Ausschlag der Bedürfnisse für die israelitischen Religionsgemeinden zu Reichelsheim und Michelstadt mit Steinbach, Landrathsbezirks Erbach, für das Jahr 1838 betr.

Mit höchster Genehmigung soll für 1838 zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde zu Reichelsheim, die Summe von 309 fl. 47 kr. und zu Michelstadt mit Steinbach die Summe von 431 fl. 17½ kr. zum Ausschlag gebracht werden. Davon trägt es den Angehörigen der israelitischen Religionsgemeinde von Reichelsheim auf den Gulden Normalsteuerkapital 10 Kreuzer 1,6959 Pf. und jenen von Michelstadt und Steinbach desgleichen 13 Kreuzer 2,7214 Pf.

Dieses wird hiermit unter dem Anhange bekannt gemacht, daß die Erhebung in 6 Monatszielen, vom Monat Juni d. J. anfangend, geschehen soll.

Darmstadt, den 27. April 1838.

Großherzogl. Hess. Provinzialcommissariat für die Provinz Starkenburg.

In Verhinderung des Dirigenten.

Hardy, Reg.-Rath.

v. Willich.

Bekanntmachung, die Nichterhebung eines Theils der in dem Voranschlage der Gemeinde Rothenberg mit Hainbrunn, Kortelschütte und Unterfinlenbach, Landrathsbezirks Erbach, für 1838 genehmigten Umlagen betr.

Von der in Nr. 11, Seite 132, Ordn.-Nr. 50, des diesjährigen Großherzogl. Regierungsblattes bekannt gemachten Umlage 2r Klasse der Gemeinde Rothenberg mit Hainbrunn, Unterfinlenbach und Kortelschütte, Landrathsbezirks Erbach, werden statt der bemerkten 1601 $\frac{2}{3}$ fl. mit höchster Genehmigung nur 601 $\frac{2}{3}$ fl. ausgeschlagen und erhoben, wovon auf den Gulden Normalsteuerkapital der Ortseinwohner 4 Kr. 0,8918 Pf. kommen. Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Darmstadt, den 28. April 1838.

Großherzogl. Hess. Provinzialcommissariat für die Provinz Starkenburg.

In Verhinderung des Dirigenten.

Hardy, Reg.-Rath.

v. Willich.

Bekanntmachung, die Umlage der Kosten wegen des Wegbaues und Schügenlohns in dem Bergheimer Felddistrikt, Landrathsbezirks Hungen, pro 1838 betr.

Zu der höchsten Orts genehmigten Umlage der rubricirten Kosten von 301 fl. 43½ kr. erträgt es auf einen Gulden Normalsteuerkapital

= 12 kr. 0,9026 pf.,

und es sind zur Erhebung zwei Ziele, nämlich im Mai und Juni, festgesetzt. Den Interessenten wird dieses hiermit zur Nachricht bekannt gemacht.

Gießen, den 17. April 1838.

Großherzogl. Hess. Provinzialcommissariat der Provinz Oberhessen.

K n o r r.

Hermann.

Bekanntmachung, die Umlage für die Stadt Lauterbach pro 1838 betr.

Die höchste Staatsbehörde hat genehmigt, daß die in Nr. 5. des Regierungsblatts von 1838 ausgeschriebene Umlage für die Stadt Lauterbach pro 1838 in der II. Klasse, im Betrag von 1349 fl. nicht erhoben werden solle, wovon die Kontribuenten hiermit in Kenntniß gesetzt werden.

Gießen, den 9. April 1838.

Großherzogl. Hess. Provinzialcommissariat der Provinz Oberhessen.

K n o r r.

Kraus.

Uebersicht der für das Jahr 1838 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Landbezirke des Kreises Mainz.

Ordnungs- Num- mer.	N a m e n der israelitischen Religions- Gemeinden.	B e t r a g des Ausschlags auf das Normal- steuerkapital der israelitischen Ein- wohner.	Erhebungsziele.
		fl.	
1	Bodenheim	23	1
2	Brezenheim	219	5
3	Essenheim	182	5
4	Gunterblum	164	5
5	Soppenheim	180	5

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt, und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten Mai, Juli, September, November und December, in Bodenheim aber im künftigen Monate geschehen soll.

Mainz, den 17. April 1838.

Der Großherzogl. Hess. Kreisrath für den Landbezirk des Kreises Mainz.

S c h m i t t.

Bekanntmachung, die Umlagen zur Befreiung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden
des Kreises Heppenheim pro 1838 betr.

In der, in Nr. 16 des Großherzogl. Regierungsblatts enthaltenen Uebersicht der Communalumlagen des Kreises Heppenheim pro 1838 ist Folgendes zu berichtigen, und zwar rüchftlich der Gemeinde:

Elms- und Wilmshausen.

- a) Der Ausschlag IIter Klasse beträgt nicht 724 fl., sondern 624 fl.;
b) der Beitrag von 1 fl. Normalsteuerkapital zu den Schönberger Amtskosten ad 60 fl. ist =
2,5438 Pf.

Gadernheim, Lautern und Raidelbach.

Der Beitrag von 1 fl. Normalsteuerkapital zu den Schönberger Amtskosten ad 95 fl. berechnet sich auf 2,4486 Pf.

Mitlechtern.

Von der Umlage IIIter Klasse ad 440 fl. kommen auf 1 fl. Normalsteuerkapital = 11 fr.
2,4196 Pf.

Grein.

Der Beitrag von 1 fl. Normalsteuerkapital zu der Umlage IIter Klasse ad 212 fl. berechnet sich auf = 10 fr. 3,992 Pf.

Heppenheim, den 30. April 1838.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Heppenheim.

S t e p p e s.

E r k e n n t n i s s.

Auf erhobene Klage der Handlung V. Schott und Söhne, in Mainz: daß das im Verlage von Christian Theodor Groos, in Karlsruhe, unter dem Titel „Choräle nebst Vor- und Nachspielen für die evangelisch-protestantische Kirche im Großherzogthum Baden“ erschienene musikalische Werk den Nachdruck einer beträchtlichen Anzahl in ihrem Verlage erschienener Original-Orgelstücke von Rink enthalte und deshalb dessen Verkauf im hiesigen Buchhandel verhindert werden möchte;

nach vorläufiger Beschlagnahme der hier vorgefundenen 4 Exemplare jenes Werks und nachdem weder die hiesigen Buchhändler, — denen übrigens ein strafbares Verschulden hinsichtlich des Verkaufs des Nachdrucks nicht zur Last fällt — noch der Verleger gegen die ihnen mitgetheilte Klage, innerhalb der dazu anberaumten Frist, Einwendung erhoben haben, auch Letzterer die ihm freigestellte Ausscheidung der Nachdrucke und Freigebung der übrigen Bestandtheile des Werks nicht geltend gemacht hat;

nach Ansicht des Gesetzes vom 23. September 1830, insbesondere der Artikel 5, 6, 12 und 18; wird hiermit die Confiscation der hier in Beschlag genommenen Exemplare des oben bezeichneten Werkes erkannt, unter Vorbehalt weiterer Verfügung über dieselben nach Maßgabe des Art. 19 des Gesetzes — und die öffentliche Bekanntmachung dieses Erkenntnisses verordnet.

Darmstadt den 4. November 1837.

Großherzoglich Hessisches Stadtgericht.

S t r e c k e r.

Promotionen bei der medicinischen Facultät an der Landesuniversität.

Die Doctorwürde in der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe erhielten:

Den 26. Februar Hermann Kaiser aus Erbach und Joseph Wittmann aus Mainz, sodann am 14. April Conrad Joseph Dalquen aus Seligenstadt.

Dienstnachrichten.

- 1) Am 17. April wurde dem Notariats-Candidaten Friedrich Wiegler von Bingen die erledigte Notariatsstelle zu Bingen übertragen.
- 2) Am 19. April wurde die von der Oberin am englischen Fräuleinstift zu Mainz auf die katholische Mädchenschulstelle zu Oppenheim präsentirte Clara Glaubrecht von Mainz für diese Stelle bekräftigt.
- 3) Am 21. April wurde dem Kaplan zu St. Quintin zu Mainz, Nicolaus Maier, die erledigte katholische Pfarrstelle zu Dahlheim im Kreise Worms übertragen.

Militärdienstnachrichten.

Mit Patenten vom 25. April wurden der Unterarzt 1r Klasse Pfeiffer bei dem Lazareth zu Friedberg zum Oberarzt 2r Klasse, unter Versetzung zum 1. Bat. 4ten Infanterieregiments, und der Unterarzt 2r Klasse Dr. Weinsheimer im 3ten Infanterieregiment zum Unterarzt 1r Klasse befördert, sodann der Unterarzt 2r Klasse Dr. Groß von dem Lazareth dahier zu demjenigen zu Friedberg versetzt.

Dienstentlassungen.

- 1) Am 17. April wurde der Notar, Regierungsrath Heinrich Wiegler zu Bingen, auf sein Nachsuchen von der ihm übertragenen Notariatsstelle entbunden.
- 2) Am 18. April wurde den Secondlieutenanten Höfeld im 4ten Infanterieregiment und Graf von Erbach-Fürstenauburg im Garderegiment Chevaualegers die nachgesuchte Dienstentlassung bewilligt.

Versetzung in den Ruhestand.

Am 26. April wurde der Premierlieutenant Schott im 4ten Infanterieregiment wegen physischer Gebrechlichkeit, auf sein Nachsuchen, in den Ruhestand versetzt.

Concurrenzeröffnungen.

Folgende Stellen sind erledigt:

- 1) die evangelische Pfarrstelle zu Neunkirchen im Kreise Dieburg, mit einem jährlichen Gehalte von 1994 fl. Das Patronat zu dieser Stelle steht zu drei Viertheilen dem Staat und zu einem Viertel der Freiherrlichen Familie von Gemmingen zu;
- 2) die evangelische Pfarrstelle zu Baldgirmes im Kreise Gießen, mit einem jährlichen Einkommen von 674 fl.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

- 1) am 7. April der pensionirte Hegbereiter Heinrich Diehl zu Trebur;
- 2) am 27. April der bei der Rechnungsammer-Justificatur, 2. Abtheilung, angestellte Revisor Koch.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Mr. 22.

Darmstadt am 25. Mai 1838.

Inhalt: 1) Verordnung, das Gewerbe der Wasserfrachtbestätter betr.; — 2) Bestätigung einer frommen Stiftung; — 3) Bekanntmachung, die gleicharmigen Waagen betr.; — 4) Bestätigung einer wohlthätigen Stiftung; — 5) Bekanntmachung, die Anlegung einer Eisenbahn zur Verbindung der Stadt Rainz mit den Städten Frankfurt, Darmstadt und Wiesbaden, sowie mit Dieberich betr.; — 6) Bestätigung eines wohlthätigen Vermächtnisses; — 7) Bekanntmachung, die Richterhebung einer für das Jahr 1830 genehmigten Umlage in den Gemeinden Reichelsheim, Eberbach und einem Theil von Laubenu, Landrathsbezirks Erbach, betr.; — 8) Bekanntmachung, die Richterhebung einer in dem Voranschlage der Gemeinde Mettenheim, Kreis des Worms, für 1838 genehmigten Umlage betr.; — 9) Bekanntmachung, die Brandversicherungs-Beiträge für das Jahr 1837 betr.; — 10) Straferkenntnisse; — 11) Namensveränderung; — 12) Verleihung des Großherzoglichen Ludwigsordens; — 13) Diensta Nachrichten; — 14) Dienstentlassung; — 15) Ruhestandsversetzung; — 16) Concurrerzöffnungen, — 17) Sterbfälle.

Verordnung,

das Gewerbe der Wasserfrachtbestätter betreffend.

LUDWIG II., von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen
und bei Rhein &c. &c.

Zur Vollziehung des Gewerbesteuergesetzes vom 16. Juni 1827 haben Wir, in Folge des Art. 73 der Verfassung, verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Das Gewerbe der Wasserfrachtbestätter soll in Zukunft zu denjenigen Gewerben gezählt werden, bei welchen nach §. 1. Unserer Verordnung vom 1. December 1827 die Erlaubniß der höheren Administrativbehörde eingeholt werden muß, bevor zur Ausübung derselben ein Patent ausgefertigt werden kann.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatsiegels.

Darmstadt den 8. Mai 1838.

(L. S.)

LUDWIG.

von Hofmann.

Bekanntmachung, die Bestätigung einer frommen Stiftung betr.

Der zu Gauböckelheim, im Kreise Alzei, verstorbene Jacob Mauer von da hat der katholischen Kirche daselbst ein Kapital von Einhundert und fünf Gulden unter der Bedingung legirt, daß jährlich sieben Messen für ihn und verstorbene Anverwandte, gelesen werden.

Dieses fromme Vermächtniß ist von des Großherzogs Königlicher Hoheit allergnädigst bestätigt und hierauf die Behörde zu dessen Annahme ermächtigt worden.

Darmstadt am 21. April 1838.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
du Thil.

Prinz.

Bekanntmachung, die gleicharmigen Waagen betreffend.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß sich Gewerbtreibende zur Herstellung der Gleichwichtigkeit der gleicharmigen Waagen erlauben, an denselben Anhängsel verschiedener Art anzubringen, dieses aber gleichwohl das Interesse des Publikums gefährdet, weil solche Anhängsel nach Belieben von der Waage entfernt werden können; so findet sich das unterzeichnete Ministerium veranlaßt, in Bezug auf die Bekanntmachung vom 14. Februar 1837 näher zu verfügen, daß das Anbringen von Anhängseln irgend einer Art an gleicharmigen Waagen der Gewerbtreibenden zu dem Behufe der Herstellung des Gleichgewichts bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe verboten ist, da die Waage an und für sich richtig seyn muß.

Darmstadt den 4. Mai 1838.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
du Thil.

v. Rabenau.

Bekanntmachung, die Bestätigung einer wohlthätigen Stiftung betr.

Der Ortsbürger und Holzhändler Wilhelm Küstner I. zu Gunterßblum, im Landbezirke des Kreises Mainz, hat dem dasigen evangelischen Kirchenfond ein Capital von Einhundert Gulden mit der Bestimmung geschenkt, daß die Zinsen davon jährlich zur Anschaffung von Kleidern oder Büchern für unbemittelte evangelische Confirmanden aus der Gemeinde Gunterßblum verwendet werden sollen.

Diese wohlthätige Stiftung hat die allerhöchste Genehmigung und die betreffende Behörde die zu deren Annahme erforderliche Ermächtigung erhalten.

Darmstadt den 8. Mai 1838.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
du Thil.

v. Rieffel.

Bekanntmachung, die Anlegung einer Eisenbahn zur Verbindung der Stadt Mainz mit den Städten Frankfurt, Darmstadt und Wiesbaden, sowie mit Bieberich betreffend.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben mittelst einer allerhöchst vollzogenen Urkunde vom 11. d. M. der Actiengesellschaft, welche sich unter dem Namen „Taunus-Eisenbahn-Actien-Gesellschaft“ in den Städten Mainz, Frankfurt und Wiesbaden gebildet hat, die definitive landesherrliche Concession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn, die von Frankfurt, an Höchst und Hattersheim vorbei, zwischen der Anhöhe von Hochheim und dem Main in das Großherzoglich Hessische Gebiet, an Kossheim vorüber in das Innere von Kastel, von da weiter nach Wiesbaden geführt werden und eine Seitenbahn nach Bieberich erhalten soll, innerhalb des Großherzoglich Hessischen Gebiets auf die Dauer von neun und neunzig Jahren zu erteilen, zugleich auch in Gemäßheit des Gesetzes vom 18. Juni 1836, die Anlegung von Eisenbahnen im Großherzogthume durch Privatpersonen betreffend, die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Mai 1821 über die Abtretung von Privateigenthum für öffentliche Zwecke auf die erwähnte Eisenbahn-Anlage für anwendbar zu erklären geruht.

Dieses wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sich hiernach gebührend zu achten ist.

Darmstadt am 14. Mai 1838.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
du Thil.

v. Rieffel.

Bekanntmachung, die Bestätigung eines wohlthätigen Vermächtnisses betr.

Der zu Sprendlingen, im Kreise Bingen, verstorbene Pfarrer Treppau hat der dasigen katholischen Kirche ein Legat von Einhundert und sechzig Gulden unter der Bestimmung vermacht, daß von den Zinsen desselben jährlich der Betrag von sieben Gulden zum Ankauf von Brod verwendet und dieses an dem Tage eines von ihm gleichfalls gestifteten Anniversariums unter die Armen der Gemeinde Sprendlingen ohne Unterschied der Religion vertheilt werden soll.

Diese wohlthätige Stiftung ist allerhöchsten Orts bestätigt und der betreffenden Behörde die zu deren Annahme erforderliche Ermächtigung ertheilt worden.

Darmstadt den 18. Mai 1838.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
du Thil.

Prinz.

Bekanntmachung, die Nichterhebung einer für das Jahr 1830 genehmigten Umlage in den Gemeinden Reichelsheim, Eberbach und einem Theile von Laudenau, Landrathsbezirks Erbach betr.

Da der im Großherzoglichen Regierungsblatte Nr. 77., Seite 586. von 1832, bekannt gemachte Ausschlag zur Bestreitung von Kosten für Anlegung eines gemeinschaftlichen Kirchhofs für die Gemeinden Reichelsheim, Eberbach und einen Theil von Laudenau, Landrathsbezirks Erbach, für das Jahr 1830 mit höchster Genehmigung nicht zur Erhebung gekommen ist, so wird dieses hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Darmstadt den 24. April 1838.

Großherzogl. Hess. Provinzialcommissariat für die Provinz Starkenburg.

In Verhinderung des Dirigenten.

Hardy, Reg.-Rath.

v. Willich.

Bekanntmachung, die Nichterhebung einer in dem Voranschlage der Gemeinde Mettenheim, Kreises Worms, pro 1838 genehmigten Umlage betr.

Durch höchste Entschliebung vom 23. vorigen Monats wurden die Umlagen auf das gesammte Steuerkapital der Ortseinwohner zu Mettenheim um fünfhundert Gulden ermäßigt und es werden daher statt 1075 fl. nur 575 fl. nach jenem Steuerkapital erhoben, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Worms den 26. April 1838.

Der Großherzogl. Hessische Kreisrath des Kreises Worms.
Städel.

Belanntmachung, die Brandversicherungsbeiträge für das Jahr 1837 betr.

Zur Deckung der Ausgaben Großherzoglicher Brandversicherungsklasse für das Jahr 1837 sind von jedem Hundert Gulden Brandversicherungskapital drei Kreuzer ein Pfennig, ausschließlich der $\frac{1}{2}$ kr. von jeder Hauptnummer betragenden Repartitionsgebühren, zu leisten; was die unterzeichnete Behörde in höchstem Auftrage unter dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringt, daß die danach sich berechnenden Beiträge der Gebäudebesitzer in den ersten zehn Tagen des Monats August dieses Jahres erhoben werden sollen.

Darmstadt den 18. Mai 1838.

Großherzoglich Hessische Brandaffecurations-Commission.

A e t u l é.

G ö r g.

Heumann.

Verzeichniß vollzogener Straferkenntnisse.

Es wurden verurtheilt:

I. Von Großherzogl. Hofgericht der Provinz Oberhessen.

- 1) Ortsdiener Philipp Schul von Wölfersheim, wegen Verwundung des Ludwig Hoffmann und der Johanneß Hofmanns Wittve von da, durch Urtheil vom 13. Dec. 1836 in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.
- 2) Heinrich Herschel von Nüdelheim, wegen wiederholten Vagabundirens, durch Urtheil vom 9. Juni 1837 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr.
- 3) Heinrich Keuter von Marienhagen, wegen Mißhandlung und Verstümmelung des L. Heine von da, durch Urtheil vom 17. Mai 1837 in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.
- 4) Heinrich Böll von Ilbeshausen, wegen versuchten Straßenraubs, durch Urtheil vom 27. Januar 1838 in eine Zuchthausstrafe von 6 Jahren.
- 5) Philipp Winderker von Oberschmitten, wegen versuchter Nothzucht, durch Urtheil vom 7. September 1837 in eine Zuchthausstrafe von 5 Jahren.
- 6) Johannes Eiffert von Rebgeshain, wegen Vagabundirens, durch Urtheil vom 12. September 1837 in eine Correctionshausstrafe von $1\frac{1}{2}$ Jahr.
- 7) Friedrich Konrad Keller von Büdesheim, wegen Unterschlagung, durch Urtheil vom 19. September 1837 in eine Correctionshausstrafe von 9 Monaten.
- 8) Heinrich Dies sen. von Zell, wegen Diebstahls, durch Urtheil vom 28. September 1837 in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren.
- 9) Joh. Jakob Wormschlag von Römershausen, wegen Verfälschung zweier Pässe, durch Urtheil vom 26. September 1837 in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.
- 10) Margaretha Winterling von Oberan, wegen wiederholten Vagabundirens durch Urtheil vom 17. October 1837 in eine Correctionshausstrafe von 4 Monaten.

- 11) Heinrich Weisenherz von Frohnhausen, wegen zweiten großen Diebstahls, durch Urtheil vom 21. December 1837 in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren.
- 12) Konrad Jäger von Fleischenbach, wegen 3 Diebstähle, durch Urtheil vom 8. Januar 1837 in eine Zuchthausstrafe von 1 Jahr.
- 13) Heinrich Jäger daselbst, wegen Theilnahme resp. Begünstigung dieser Diebstähle, in eine Zuchthausstrafe von 7 Monaten.
- 14) Margarethe Dückbrüner von Asehain wegen dritten Diebstahls, durch Urtheil vom 26. Januar 1838 in eine Correctionshausstrafe von 1½ Jahre.
- 15) Johannes Wege von Wolzhausen, wegen Gewaltthätigkeit, durch Urtheil vom 30. Januar 1838 in eine Zuchthausstrafe von 1½ Jahr.
- 16) Jost Hainbacher von Münchlesfel, wegen dolosen Banquerouts, durch Urtheil vom 11. Juli 1835 in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren.
- 17) Katharina Häußner von Grünberg, wegen wiederholten Wagabundirens, durch Urtheil vom 15. Februar 1837 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren.
- 18) gewesener Amtmann Meyer von Schotten, wegen Malversation und Betrugs, durch Urtheil vom 18. Februar 1836 in eine Zuchthausstrafe von 1 Jahr, welche Strafe jedoch wegen Krankheit des Condemnaten von Sr. königl. Hoheit dem Großherzog in eine Geldbuße von 1000 Rthlr. verwandelt worden ist.
- 19) Candidat der Theologie Valentin Friezel von Oberschbach, wegen Aufreizung zum Aufruhr, Majestätsbeleidigung und verletzter Ehrfurcht gegen den Regenten, durch Urtheil vom 25. Juni 1834 in eine Festungsstrafe von 9 Monaten.
- 20) Heinrich Pfeifer von Wolfenborn, wegen Tödtung des Philipp Groth von Rothenberg, durch Urtheil vom 29. März 1838 in eine Zuchthausstrafe von 4 Jahren.

II. Von Großherzogl. Hessischem Landgericht Friedberg.

Konrad Hensel zu Fauerbach I., wegen Diebstahls, durch Urtheil vom 17. Juli 1837 in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.

III. Von Großherzogl. Hessischem Landgericht Gießen.

Elisabeth Seuling in Biesfeld, wegen zweiten kleinen Diebstahls, durch Urtheil vom 7. Juni 1837 in eine Correctionshausstrafe von 4 Monaten.

IV. Von Großherzogl. Hessischem Landgericht Großkarben.

- 1) Ludwig Reinhard Kupp zu Altenstadt, wegen zweiten kleinen Diebstahls, in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.
- 2) Ludwig Henkelmann von Stausenberg, durch Urtheil vom 15. December 1837, wegen zweiten kleinen Diebstahls, in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.
- 3) Philipp Kullmann von Staaden, durch Urtheil vom 24. Februar 1838, wegen 6 verschiedener ersten kleinen Diebstähle, in eine Correctionshausstrafe von 4 Monaten.
- 4) Michael Weber von Cersfeld, wegen 2 erster kleiner Diebstähle, wegen Diebstahlversuchs und Unterschlagung, in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.
- 5) Friedrich Kropp von Hainchen, wegen 2 kleiner Diebstähle und eines Diebstahlversuchs, in eine Correctionshausstrafe von 9 Monaten.

V. Von Großherzogl. Hessischem Landgericht Homberg.

Johannes Bölsing von Oberbreitenbach, wegen Schmähungen gegen den Großherzogl. Landrichter Ellenberger zu Alsfeld in einer bei der höchsten Staatsbehörde eingereichten Vorstellung, durch Urtheil vom 20. November 1837 in eine Correctionshausstrafe von 6 Monaten.

VI. Von Großherzogl. Hess. Fürstl. Solmsischem Landgericht Hungen.

- 1) Johannes Wagner von Griedel, wegen fortgesetzten legitimationslosen Umherziehens, durch Urtheil vom 7. November 1836 in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.
- 2) Philipp Neun zu Muschenheim, wegen Beleidigung des Ortsvorstandes im Dienst, durch Urtheil vom 28. April 1837 in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.

VII. Von Großherzogl. Hess. Freiherrl. v. Niedeselschem Landgericht Lauterbach.

- 1) Johannes Kräuter von Reiches, wegen ersten nicht qualificirten Diebstahls, durch Urtheil vom 21. August 1837 in eine Correctionshausstrafe von 5 Monaten.
- 2) Johannes Voss von Lauterbach, wegen 2 erster kleiner Diebstähle, in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.
- 3) Johannes Bölsing von Oberbreitenbach, wegen Verläumdung des Landgerichtspersonals zu Alsfeld, durch Urtheil vom 24. September 1834 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, sowie zu öffentlichem Widerruf und Abtue.

VIII. Von Großherzogl. Hess. Gräfl. Stolbergischem Landgericht Ortenberg.

- 1) Johannes Kueipp von Oberseemen, wegen zweiten kleinen Diebstahls, durch Urtheil vom 7. November 1837 in eine Correctionshausstrafe von 8 Monaten.
- 2) Heinrich Christ von Eicheltdorf, wegen zweiten Diebstahls, durch Urtheil vom 24. Mai 1837 in eine Correctionshausstrafe von 4 Monaten.

IX. Von Großherzogl. Hess. Gräfl. Solmsischem Landgericht Rödelheim.

Andreas Zoller aus Dahlheim im Württembergischen, wegen wiederholter Hausdiebstähle, in eine Correctionshausstrafe von 8 Monaten.

X. Von Großherzogl. Hessischem Landgericht Schotten.

- 1) Heinrich Mohr von Busenborn, wegen zweiten Diebstahls, durch Urtheil vom 21. September 1837 in eine Correctionshausstrafe von 1½ Jahr.
- 2) Elisabeth Fuchs von Hartbards, durch Urtheil vom 5. October 1837 in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.

N a m e n s v e r ä n d e r u n g.

Am 8. Mai wurde dem Soldaten Samuel Weber von Offenbach, im 1. Bataillon 4. Infanterieregiments, gestattet, daß er statt seines bisherigen Familiennamens, künftig den Namen „Hartwig“ führe.

B e r l e i h u n g d e s G r o ß h e r z o g l i c h e n L u d w i g s o r d e n s.

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, haben unterm 14. Mai dem pensionirten Stallmeister Huth das Ritterkreuz erster Classe des Ludewigsordens zu verleihen geruht.

D i e n s t n a c h r i c h t e n.

- 1) Nach allerhöchster Verfügung sollen diejenigen Postbeamten, welche bisher Postscribenten benannt waren, künftig Post-Assistenten benannt werden.

- 2) Am 27. April wurden die bisherigen Repetenten an der katholisch theologischen Fakultät der Landes-Universität Gießen Jacob Reuß aus Seligenstadt und Christoph Kindhäuser aus Lorsch zu außerordentlichen Professoren an gedachter Fakultät ernannt.
- 3) Am 2. Mai wurde dem Schulvicar Johannes Faust zu Neubamberg, im Kreise Bingen, die erledigte katholische Schullehrerstelle daselbst übertragen und der von dem Herrn Grafen zu Isenburg-Büdingen auf die erledigte Schullehrerstelle zu Büches, Bezirks Büdingen, präsentirte Schulcandidat Conrad Berger aus Fauerbach für diese Stelle bestätigt.
- 4) Untern 7. Mai sind: der bisherige charakterisirte Post-Secretär Franz Carl Freiherr von Jungenfeld, sodann die bisherigen Post-Scribenten Erich Wilhelm Saller und Georg Balthasar Hessler als Post-Secretäre bei dem Postamte zu Mainz, ferner der bisherige Post-Scribent Dominicus Hofmann als Post-Secretär bei dem Postamte zu Gießen, sodann
- 5) unterm 8. Mai der bisherige Post-Practicant Dr. der Rechte Rudolph Freiherr von Jungenfeld als Assistent bei dem Postamte zu Mainz, der bisherige Post-Scribent Wilhelm Purgold als Post-Secretär bei dem Postamte zu Worms und der Postscribent Ludwig Schmidt als Assistent bei dem Postamte zu Gießen bestätigt worden; sodann wurde dem Pfarrer Nikolaus Becker zu Nsthofen die erledigte katholische Pfarrstelle zu Mühlheim, im Kreise Offenbach, übertragen.
- 6) Am 9. Mai wurden: der bisherige Post-Scribent Eduard Schön als Post-Secretär bei dem Postamte zu Mainz bestätigt, dem Schullehrer Jacob Reinheimer zu Niederramstadt die erledigte zweite evangelische Schullehrerstelle zu Trebur, im Kreise Großgerau, sodann
- 7) am 16. Mai dem seitherigen Schul-Vicar Joh. Georg Erdlein die erledigte katholische Schullehrerstelle zu Oberförstheim, Kreises Worms, und der provisorischen Lehrerin an der zweiten Mädchenschule zu Bingen, Elisabetha Jacobi, die bisher begleitete Stelle übertragen.

D i e n s t e n t l a s s u n g .

Am 1. Mai wurde der ordentliche Professor der katholischen Theologie und katholische Pfarrer zu Gießen, Caspar Riffel, auf sein Nachsuchen von seinem bisherigen Pfarramt entbunden.

V e r s e t z u n g i n d e n R u h e s t a n d .

Am 8. Mai wurde der katholische Pfarrer Göbel zu Gaualgesheim im Kreise Bingen in den Ruhestand versetzt.

C o n c u r r e n z e r ö f f n u n g e n .

Folgende Stellen sind erledigt:

- 1) Die erste lutherische Pfarrstelle zu Umstadt im Kreise Dieburg mit einem jährlichen Einkommen von 1200 fl.;
- 2) die erste Schullehrerstelle zu Haffeld, Kreises Biedenkopf, mit einem jährlichen Einkommen von 300 fl. 51 fr.

S t e r b f ä l l e .

Gestorben sind:

- 1) am 3. April der evangelische Pfarrer Thomin zu Herchenhain;
- 2) am 8. April der Schullehrer Johannes Hock zu Nidda;
- 3) am 19. April der Bauaufseher zweiter Classe, Müller, zu Rödthges;
- 4) am 23. April der Waldschütze Laufer zu Niederweidbach;
- 5) am 7. Mai der pensionirte Großherzogl. Hofgerichtsrath Preuschen zu Büdingen.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 23.

Darmstadt am 7. Juni 1838.

Inhalt: 1) Verordnung über die Untersuchung der Segelschiffe für den zweiten Rheinbezirk; — 2) Bekanntmachung, lobenswerthen Eifer der Gemeinden Oberstadt und Pfungstadt bei Ausführung der gegen den Raupenfraß in den Kiefernwaldungen ergriffenen Maasregeln betr.; — 3) Bekanntmachung, die Umlagen der Kosten, welche durch die Verwandlung der fiscalischen Zehnten und der Abgabe von den f. g. Theilgütern in der Gemarkung von Wimpfen im Thal in Grundrenten erwachsen sind, betr.; — 4) Bekanntmachung, die Nichterhebung eines Theils der in dem Voranschlage der Gemeinde Weckheim von 1838 genehmigten Umlagen dritter Classe betr.; — 5) Umlagen zur Befreiung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Worms für 1838; — 6) Straferkenntnisse; 7) Namensveränderungen; — 8) Dienstaachrichten; — 9) Beresung in den Ruhestand; — 10) Sterbfälle; — 11) Berichtigung.

Verordnung,

über die Untersuchung der Segelschiffe für den zweiten Rheinbezirk.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben, in Folge der Art. 53. und 54. der die Rheinschiffahrt betreffenden Uebereinkunft vom 31. März 1831, im Einverständniß mit den übrigen den zweiten Rheinaufsichtsbezirk bildenden Rheinuferstaaten, nachstehende Bestimmungen wegen Untersuchung der Segelschiffe:

1.

Jedes, über hundert Centner ladefähige, Schiff oder Fahrzeug, welches zum Transport von Waaren, Gütern oder sonstigen Gegenständen auf dem Rheine bestimmt ist und dazu verwendet wird, muß, bevor es zum Erstenmal beladen wird, untersucht werden, um zu constatiren, daß es tauglich, in gutem Zustande und gehörig ausgerüstet ist.

2.

Diese Untersuchung wird wiederholt:

- a) so oft der Absender es nöthig findet, nämlich, wenn der oder diejenigen, die das Fahrzeug vollständig oder wenigstens bis zu zwei Dritttheilen seiner Ladefähigkeit befrachten wollen, es vor dem Beginnen der Einladung ausdrücklich verlangen;
- b) nach einer Hauptreparatur des Fahrzeuges, oder nach einem andern an demselben vorgenommenen größeren Bau, was

- c) auch ohne eine der zwei vorerwähnten Veranlassungen jährlich wenigstens einmal, d. i. nach Ablauf eines Jahr's von dem Tage, an welchem das Fahrzeug zum letztenmale expertisirt worden.

3.

Fahrzeuge der Nebenströme, die in einem Hafen des zweiten Bezirks zu Ladungen beigelegt werden, unterliegen daselbst ebenfalls der Untersuchung nach den Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung, insofern diese keine Zeugnisse beibringen, daß ihre Fahrzeuge am Orte ihrer Abfahrt besichtigt worden sind.

4.

In der Regel geschehen die Untersuchungen auf dem Gebiete desjenigen Staats, von welchem der Eigentümer oder Besizer des zu untersuchenden Fahrzeugs Unterthan ist, jene der Bayerischen Schiffe geschehen zu Speyer und in der Rheinschanze;

Jene der Hessischen Schiffe zu Worms, Mainz und Bingen;

Jene der Nassauischen zu Caub, Rüdesheim und Niederlahnstein.

5.

Bei der Untersuchung der Fahrzeuge, die eine Ladungsfähigkeit von achthundert Centnern und darüber haben, sind drei Sachverständige, nämlich zwei Schiffszimmerleute oder Schiffsbaukundige und ein patentisirter rheinischer Schiffmeister, oder ein Schiffzimmermann und zwei patentisirte rheinische Schiffmeister beizuziehen.

Fahrzeuge von weniger als achthundert Centnern Tragfähigkeit werden von einem Schiffzimmermann, oder von einem Schiffsbaukundigen untersucht.

6.

Die Sachverständigen vollziehen ihre Operationen jedesmal unter der Aufsicht des, mit der Handhabung der Hafenspolizei beauftragten, Beamten, oder unter der Aufsicht desjenigen, den die Localbehörde dazu bestellt.

7.

Es kann die Handelskammer oder der Handelsvorstand, und an Orten, wo kein solcher Handelsvorstand ist, die Localbehörde, einen daselbst ansässigen Kaufmann bestimmen, um den Schiffsuntersuchungen beizuwohnen, ohne dessen Vorwissen kein Fahrzeug von achthundert Centnern Ladungsfähigkeit und darüber untersucht werden darf.

8.

Die Localbehörde bezeichnet immer für ein Jahr die Schiffszimmerleute oder Schiffsbaukundigen, und wählt oder läßt durch den delegirten Aufseher (Ziffer 6.) unter den, augenblicklich in dem Hafen anwesenden patentisirten rheinischen Schiffmeistern den — oder diejenigen wählen, welche die Untersuchung vorzunehmen haben.

9.

Sämmtliche Experten sind nach Vorschrift des Artikels 53. der Rheinschiffahrts-Übereinkunft vom 31. März 1831 eidlich zu verpflichten.

10.

Vor der Untersuchung muß der Schiffsinhaber sein Schifferpatent und den Nachschein des zu untersuchenden Fahrzeuges demjenigen einhändigen, der die Schiffsuntersuchung beauftragt.

11.

Die Schiffe und Fahrzeuge, die zur Rheinschiffahrt zugelassen werden wollen, müssen

- a) aus durchaus gesundem Eichenholz gezimmert, nach den Regeln der Schiffsbaukunst zusammengefügt seyn und dürfen keine schadhafte Stellen haben, sie müssen
- b) mit wasserdichten Dächern, oder mit den zum Schutz der Ladungen gegen den Einfluß der Bitterung erforderlichen Bläsen oder sonstigen zweckmäßigen Einrichtungen versehen seyn,
- c) die Steuerruder, Maste und die etwa an den Fahrzeugen angebrachten Schwerder müssen in gutem Zustande sich befinden, und mit der Größe der Fahrzeuge im richtigen Verhältnisse stehen,
- d) Anker, Laue, Seile, Segel, Hülfsruder (technisch Lappen), Schor- und Fahrstangen und Schiffspumpen müssen in der, der Größe des Schiffes angemessenen Stärke und Menge und
- e) die zum Ein-, Aus- und Umladen der größeren Collis dienenden Hebwerke (technisch Hiffer), sowie die beim Verpacken der Ladung unentbehrlichen Geräthschaften als Winden, Hebeisen, Klampen, Decktücher, Sperr- und Schließhölzer (technisch Sträne) vorhanden seyn.

12.

Nachdem die Sachverständigen durch eine aufmerksame und genaue Untersuchung des Fahrzeuges im unbeladenen Zustande die Ueberzeugung erlangt haben, daß auf dem Fahrzeuge nach den Vorschriften (Ziffer 11.) alles in Ordnung sey, stellen sie darüber ein Zeugniß aus, welches enthalten muß

- 1) den Namen des Schiffes, die Nummer, unter welcher es verächt worden ist und seine durch die Mische ermittelte Ladungsfähigkeit;
- 2) den Vor- und Zunamen und Wohnort des Schiffsinhabers;
- 3) die Stromstrecke, die derselbe zu befahren beabsichtigt, und für die er patentirt ist;
- 4) ob das Fahrzeug zum Transport von eigentlichen Handelsartikeln, die man gewöhnlich mit der Benennung „Waaren, Güter, auch Stückgut“ bezeichnet, oder ob es zum Transport anderer minderwerther Gegenstände z. B. roher Natur-Producte, nämlich Steine, Steinkohlen, Holz und dergleichen bestimmt ist. Es muß ferner in diesem Zeugnisse umständlich angeführt werden, daß
- 5) das Schiffsgefäß (technisch der Rumpf) solid gebaut, Maste und Steuerruder in einem guten Zustande und weder an dem einen noch an dem andern ein Mangel oder eine schadhafte Stelle entdeckt worden ist, daß
- 6) das Schiff zum Verwahren einer Ladung geeignet und mit all denjenigen Schiffs- und Fahrzeugeräthschaften vollständig versehen ist, die nach Maasgabe seiner Größe, mit Berücksichtigung der Transporte, zu denen es gebraucht werden wird, nothwendig sind;

- Die zur Ausrüstung gehörigen Anker, Tauc und Segel sind resp. nach ihrem Gewicht, und nach ihrer Dimension, Stärke, Länge und Menge zu specificiren; es muß darin
- 7) bestimmt werden, wie stark unter gewöhnlichen Umständen die Bemannung seyn müsse; ferner
 - 8) wie viel frei Gebörd, nach Zollen ausgedrückt, das Fahrzeug im beladenen Zustande haben soll, endlich ist
 - 9) das Jahr, der Monat und Tag, wann die Untersuchung Statt gefunden, in Buchstaben beizusetzen.

13.

Finden die Experten aber, daß das Schiff im Ganzen nicht tauglich, oder in seinen einzelnen Theilen mangelhaft oder schadhast, oder die Ausrüstung nicht vollständig ist, so haben sie dieses bei eigener Verantwortlichkeit in dem Zeugniß unter den betreffenden Rubriken gewissenhaft und umständlich anzugeben.

14.

Sämmtliche Experten und eintretenden Falls der Handelsmann, der der Untersuchung beigezohnt, so wie auch derjenige, der dabei die Aufsicht geführt, unterschreiben das Zeugniß, auf welchem, wenn kein Handelsmann bei der Untersuchung gegenwärtig war, die Ursache der Abwesenheit desselben anzugeben ist.

15.

Das gefertigte Zeugniß, nachdem es in ein zu dem Ende in dem resp. Hafen zu eröffnendes Register unter fortlaufenden Nummern eingetragen worden, wird dem Schiffsinhaber nebst dem von ihm vor der Untersuchung ausgehändigten (Ziffer 10.) Nischscheine und Schifferpatente sofort überstellt, und dieser läßt beide erste, nämlich: das Zeugniß und den Nischschein einem in starkem Pappendeckel anzulegenden „Schiffsbuche“ welches die Localbehörde paginirt und paraphirt, vorheften.

16.

Die Ergebnisse aller späteren Untersuchungen werden in der nämlichen Form und mit gleicher Ausführlichkeit, wie in dem Zeugnisse über die erste Untersuchung, in das Schiffsbuch eingetragen und unterschrieben, dabei auch die Veranlassung, auf welche die Untersuchung Statt gehabt angegeben.

Der Wechsel, der in dem Besihsstande des Fahrzeugs seit der letzten Untersuchung desselben etwa eingetreten, ist ebenfalls in dem Schiffsbuche anzumerken.

17.

Das Schiffsbuch, vermittelst welches die Erfüllung der Vorschriften der Artikel 17. und 53. der Rheinschiffahrts-Übereinkunft nachgewiesen wird, muß jederzeit auf dem Schiffe, wenn dieses in Ladung oder auf der Fahrt ist, vorhanden seyn und der Schiffsinhaber ist gehalten, es nicht nur einem jeden seiner Befrachter, sondern auch den Beamten der Rheinzollämter, die er berührt, und in den Häfen, in denen er ein- oder ausladet, den zur Handhabung der Hafenpolizei daselbst Angestellten auf die erste Aufforderung zur Einsicht vorzulegen.

18.

Für eine jede der unter Ziffer 1. 2. und 3. erwähnten Untersuchungen hat der Schiffseigentümer oder Inhaber eine Gebühr mit acht Kreuzern vom Hundert Centner der Ladungsfähigkeit des untersuchten Fahrzeuges, wenn dieselbe Viertausend Centner und weniger beträgt, zu entrichten; das Gewicht, welches die Ladungsfähigkeit von Viertausend Centner übersteigt, kommt bei der Berechnung dieser Gebühr nicht in Anschlag.

19.

Derjenige, unter dessen Aufsicht die Untersuchung vollzogen worden, erhebt die sub Ziffer 18. erwähnte Gebühr, bescheinigt den Empfang auf dem Zeugnisse resp. Schiffsbuche, und vertheilt quartaliter, nachdem die materiellen Ausgaben der Schiffsuntersuchungscommission, Schreibmaterialien u. bestritten worden, sofort den Ueberrest unter die Experten nach Maassgabe ihrer Antheilnahme an dem Geschäfte und nach einer deshalb von der Localbehörde vorgängig aufgestellten Norm.

20.

Außer den, von den Sachverständigen nach den Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung zu vollziehenden Untersuchungen kann und soll noch zwischenzeitlich und zwar wenn der Schiffer im Ausladen oder nach eingenommener Einladung in der Abfahrt begriffen ist, besonders in letzterem Falle, nachgesehen werden:

- a) ob das Fahrzeug mit den nöthigen Schiffs- und Fahrgeräthschaften ausgerüstet und gehörig bemant sey;
- b) ob das erforderliche Gebörd noch frei über Wasser steht;
- c) ob keine unerlaubte Oberlast — überhaupt ob ordnungsmässig geladen worden.

Zur Vornahme dieser Revisionen sind nicht nur berechtigt, sondern den Umständen nach verpflichtet, vor Allem der vom Schiffer zur Leitung des Schiffes berufene Steuermann (welcher bei vorfindenden Mängeln sogleich der Hafenbehörde die Anzeige zu machen hat, auch beim Austritt aus dem Schiffe im Schiffsbuche bezeugen muß, daß bis dahin auf dem Schiffe Alles in bester Ordnung befunden wurde), ferner der Rheinschifffahrtsinspector und die Rhein Zollbeamten des zweiten Bezirks, die respectiven Hafen-Polizeibeamten, wie auch die Mitglieder der Handelskammer oder der Handelsvorstände.

Diese Revision beim Ausladen oder nach vollendeter Einladung geschieht unentgeltlich.

Der Befund solcher Revisionen ist jedesmal in dem Schiffsbuche zu vermerken.

allergnädigst zu genehmigen geruhet; was hiermit zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Darmstadt den 21. Mai 1838.

Aus allerhöchstem Auftrage.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
du Thil.

von Ricou.

188
Bekanntmachung, lobenswerthen Eifer der Gemeinden Eberstadt und Pfungstadt bei Ausführung der gegen den Raupenfraß in den Kiefernwaldungen ergriffenen Maasregeln betr.

Bei den Verheerungen, welche in den Kiefernwaldungen der Umgegend der Residenz im vorigen Jahre durch Insecten angerichtet worden sind, haben besonders die Gemeinden Eberstadt und Pfungstadt, im Kreise Bensheim, einen rühmlichen Eifer in Vollziehung der von dem Großherzogl. Forstdienern dagegen angeordneten Vorkehrungen bethätigt und es sind namentlich die Bürgermeister und Gemeinderathsmitglieder jener Gemeinden durch persönliche Mitwirkung mit gutem Beispiele den Gemeinde-Angehörigen vorangegangen.

Das unterzeichnete Ministerium findet sich daher veranlaßt, die Anerkennung dieser lobenswerthen Bemühungen der genannten Gemeinden und ihrer Ortsvorstände öffentlich hierdurch auszusprechen.

Darmstadt den 23. Mai 1838.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
du Thil.

Schott.

Bekanntmachung, die Umlagen der Kosten, welche durch die Verwandlung des fiscalischen Zehnten und der Abgabe von den sog. Theilgütern in der Gemarkung von Wimpfen im Thal in Grundrenten erwachsen sind, betreffend.

Zur Bestreitung der oben bezeichneten Kosten ist von Groß. Ministerium des Innern und der Justiz:

- 1) eine Umlage auf das Steuer-Capital der zehnbaren Güter in der Gemarkung von Wimpfen im Thal im Betrag von 124 fl. 29 kr. 1 Hllr., wozu der Beitrag auf einen Gulden Normalsteuer-Capital sich auf 11 kr. 1,5236 Hllr. berechnet, und
- 2) eine Umlage auf das Steuer-Capital der sogenannten Theilgüter in der Gemarkung von Wimpfen im Thal im Betrag von 12 fl. 6 kr. 1 Hllr., wozu der Beitrag auf einen Gulden Normalsteuer-Capital sich auf 7 kr., 1,196 Hllr. berechnet, —

genehmigt worden, was hierdurch mit dem Anfügen bekannt gemacht wird, daß die Erhebung dieser Umlagen in 2 Zielen, und zwar im Monat Juni und September l. J. statt finden soll.

Wimpfen den 22. Mai 1838.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath.
Freiherr von Stein.

Bekanntmachung, die Nichterhebung eines Theils der in dem Voranschlage der Gemeinde Bechtheim von 1838 genehmigten Umlagen dritter Classe betr.

Da durch höchste Verfügung die in Nr. 5. des Regierungsblatts von 1838 publicirten Communalumlagen dritter Classe von 2600 fl. auf 1950 fl. herabgesetzt worden sind; so werden statt vier nur drei Ziele von fraglichen Umlagen in Erhebung gesetzt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Worms den 7. Mai 1838.

Der Großherzogl. Hessische Kreisrath des Kreises Worms.
Städel.

Uebersicht der für das Jahr 1838 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Worms.

Ordn.-Nr.	N a m e n der G e m e i n d e n.	B e t r a g der Umlagen auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der israelitischen Einwohner.	E r h e b u n g s z i e l e.	B e m e r k u n g e n.
		fl.		
1	Bechtheim	340	4	
2	Hefloch	203	4	
3	Mettenheim	654	4	Für die Jahre 1837 und 1838.
4	Ronsheim	167	4	Für die Jahre 1836, 1837 u. 1838.
5	Osthofen	145	4	
6	Pfeddersheim	100	4	Für die Jahre 1837 und 1838.
7	Wachenheim	105	4	Desgleichen.
8	Worms	1100	4	

Gegenwärtige Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier gleichen Terminen und zwar jedesmal den ersten der Monate Juni, Juli, September und November d. J. statt finden soll.

Worms den 23. Mai 1838.

Der Großherzogl. Hessische Kreisrath des Kreises Worms.
Städel.

Straferkenntnisse sind erlassen worden und zur Vollstreckung gekommen.

Es wurden verurtheilt:

A. Von Großherzogl. Hofgericht zu Darmstadt.

- 1) Conrad Avemaria von Egelsbach, den 24. November 1837, wegen wiederholten Vagabundirens und Bettelns, in eine Correctionshausstrafe von 8 Monaten.
- 2) Joh. Andreas Ammann von Gundershausen, den 29. April 1836, wegen 4 Diebstähle, welche sämmtlich als dritte im rechtlichen Sinn erscheinen und wovon zwei noch als große und außerdem einer von diesen durch Einsteigen und Einbruch qualifiziert sind, ferner wegen zweimaligen Durchbruchs aus dem Gefängniß und wegen zweier Versuche zur Selbstbefreiung, in eine Zuchthausstrafe von 7 Jahren.
- 3) Elisabetha Bauer von Wahlen, den 23. Januar 1837, wegen Vagabundirens und unschicklichen Benehmens vor Gericht, in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.
- 4) Michael Vitich von Weiher, den 5. Mai 1834, wegen eines versuchten Diebstahls, wegen gefährlichen dritten Diebstahls, wegen gemeinen kleinen Frucht Diebstahls und wegen Widersetzlichkeit gegen einen Forstschützen, in eine Zuchthausstrafe von 2½ Jahren.
- 5) Matthäus Ewald von Mengelbach, den 5. Mai 1834, wegen ersten gefährlichen Diebstahls und subsequenter Theilnahme an einem andern Diebstahl, in eine Zuchthausstrafe von 1 Jahr und 8 Monaten.
- 6) Adam Gräber von Weiher, wegen versuchten Diebstahls und ersten gefährlichen Diebstahls, in eine Zuchthausstrafe von 1½ Jahr, den 5. Mai 1834.
- 7) Bartel Vitich von Lautenveschmiß, den 24. October 1836, bestätigt durch Oberappellationsgerichts Erkenntniß vom 23. Juni 1837, wegen Diebstahls eines Pferdes sammt Geschirr, wegen des betrügerischen Doppelverkaufs von Kauffchillingen und des Versuchs zum Entfliehen aus dem Gefängnisse, der dabei bewiesenen Widersetzlichkeit und Mißhandlung des Gefangenwärters, in eine Zuchthausstrafe von 5½ Jahren.
- 8) Conrad Bruder von Oberkinzig, den 26. Juni 1837, wegen wiederholten Vagabundirens und wegen versuchten Entweichens mittelst Durchbruchs aus dem Gefängnisse, in eine Correctionshausstrafe von 6 Monaten und zur ferneren Stellung unter strenge polizeiliche Aufsicht.
- 9) Adam Clement von Heusenstamm, den 15. April 1837, wegen Mißhandlung der Christoph Kaufischen Eheleute und wegen Verwundung der Christoph Kaufischen Ehefrau, in eine Correctionshausstrafe von 7 Monaten.
- 10) Barbara Diehl von Lorsch, den 7. December 1837, wegen fortgesetzten Vagabundirens und Bettelns, in eine Zuchthausstrafe von 1½ Jahr.
- 11) Johs Eidenmüller von Stierbach, den 7. Mai 1830, bestätigt durch Oberappellationsgerichts Erkenntniß vom 22. Februar 1837, wegen Mißhandlung des Waldschützen Hofmann von Böllstein, in eine Zuchthausstrafe von 8 Monaten.
- 12) Peter Emig von Lampersheim, den 19. November 1836, wegen Verwundung des Manasses Hochstädter daselbst, in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.
- 13) Sara Feist von Heusenstamm, wegen Vagabundirens, in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten und Stellung unter polizeiliche Aufsicht nach erstandener Strafe, den 1. September 1837.
- 14) Adam Göll; von Reifen, den 3. April 1837, wegen Verwundung des Johs Schäfer von Hornbach, in eine Correctionshausstrafe von 4 Monaten (bestätigt durch das Oberappellationsgerichts Erkenntniß vom 5. September 1837).

15) Am

- 15) Am 23. Jan. 1837, Damian Heim von Mainz, wegen dritten Diebstahls, in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren, und Joseph Legard von Erbach, herzogl. nass. Amte Ellfeld, wegen Theilnahme an diesem Diebstahl, in eine Correctionshausstrafe von 9 Monaten.
- 16) Georg Hofmann von Böllstein, den 20. Juli 1832, wegen Befreiung eines Gefangenen, wegen subsequenter Theilnahme an einem Diebstahl, sowie wegen vagirenden Lebens, in eine Correctionshausstrafe von 6 Monaten.
- 17) Am 2. März 1837, Georg Holzhäuser von Jaxthausen im Württembergischen, wegen Unterschlagung von Hauf zum Nachtheile seines Dienstherrn, in eine einjährige Zuchthausstrafe, sodann wegen subsequenter Theilnahme an diesem Verbrechen, Johs. Töbel von Schweinsbühl im Waldeckischen, in eine Zuchthausstrafe von 8 Monaten und Catharina Heß von Weiterstadt, in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.
- 18) Johs. Köhler aus Zahmen, Großherzogl. Landgericht Altenschlirf, den 16. Juni 1837, wegen Bagabundirens und Betrugs, in eine Correctionshausstrafe von 7 Monaten.
- 19) Gabriel Körbler aus Hesselbach, den 5. Februar 1838, wegen Diebstahls zweier Hammel, sowie wegen Durchbruchs aus dem Gefängniß, in eine Correctionshausstrafe von 4 Monaten.
- 20) Johann Lehmann von Hainbrunn, den 15. September 1837, wegen Unterschlagung, in eine Correctionshausstrafe von 6 Monaten.
- 21) Georg Leonhard Kolb von Neu-Isenburg, den 27. October 1837, wegen wiederholten Bagabundirens und Betrugs, in eine Correctionshausstrafe von 8 Monaten.
- 22) Nicolaus Lange von Langen, wegen 17 verschiedener Unterschlagungen, mit besonderer Berücksichtigung seiner Jugend, in eine Zuchthausstrafe von 1½ Jahr, den 23. September 1836.
- 23) Michael Löbzig von Dieburg, den 23. October 1832, wegen eines zu Ebersbach in Baiern an dem Hofbauer Anton Scholz und dessen Dienstmagd Elisabeth Bauer begangenen Raubs und wegen verschiedener Diebstahle, zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe, und
- 24) Franz Blickhahn von Eppertshausen, wegen Veruntreuung mehrerer dem Michael Löbzig gehöriger Gegenstände, zu einer 3 monatlichen Correctionshausstrafe.
- 25) Peter Maus von Gernsheim, den 9. December 1836, wegen Widersetzlichkeit und gefährlicher Verwundung des Gensdarmen Fatho im Dienste, in eine einjährige Correctionshausstrafe und
- 26) Philipp Schmanf von Kleinhausen, wegen Widersetzlichkeit und Thätlichkeiten gegen Gensdarm Fatho und Polizeidiener Hübner in eine Correctionshausstrafe von 6 Monaten.
- 27) Bernhard Mißlich von Weiterstadt, den 24. April 1837, wegen begangenen Aepfel diebstahls, welcher als dritter Diebstahl bei ihm erscheint, in eine Zuchthausstrafe von 9 Monaten, und Peter Krämer von da, wegen desselben Verbrechens, welches bei ihm wiederholter dritter Diebstahl ist, in eine Zuchthausstrafe von 1½ Jahr.
- 28) Eleonore Münster von Rodau, im Landgericht Zwingenberg, den 29. Juni 1836 und durch Urtheil Großherzoglichen Oberappellations- und Cassationsgerichts vom 18. September 1837, wegen nächsten Versuchs des Kindermords, in eine Zuchthausstrafe von 6 Jahren.
- 29) Durch Urtheil vom 24. Juni 1837, Georg Leonhard Meff und Gerhard Baumann von Unterschönmattenwaag, wegen eines in der Nacht vom 16. auf den 17. September 1836 verübten Diebstahls, welcher bei jenem als dritter und bei letzterem als zweiter Diebstahl im rechtlichen Sinne erscheint, jener in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren und dieser in eine Correctionshausstrafe von 6 Monaten.

- 30) Michael Dungeffer von Schnepfenhausen, den 6. November 1837, wegen dritten Diebstahls, in eine Zuchthausstrafe von 9 Monaten.
- 31) Daniel Oppenheimer von Söhenhain, den 14. September 1837, wegen Vagabundirens, in eine Zuchthausstrafe von einem Jahr.
- 32) Andreas Pfalzgraf von Umstadt, den 16. November 1837, wegen Unterschlagung und Fälschung, in eine Zuchthausstrafe von $1\frac{1}{2}$ Jahr.
- 33) Magdalena Rodenhäuser von Oberramstadt, den 31. August 1837, wegen dritten Diebstahls, in eine Zuchthausstrafe von 18 Monaten, und dieselbe ferner den 7. December 1837, wegen, vor Verblüßung dieser Strafe, wiederholten Diebstahls von $\frac{1}{2}$ Kumpf Kartoffeln und einigen Wellen, in eine Zuchthausstrafe von 6 Monaten.
- 34) Justus Schaffner von Dornheim, den 11. Mai 1837, wegen qualifizirten Diebstahls, in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.
- 35) Peter Schmitt von Niederbeerbach, den 1. März 1838, wegen zweier Diebstähle, welche zusammen gerechnet den Werth eines großen Diebstahls erreichen, und als zweite im rechtlichen Sinn erscheinen, in eine $1\frac{1}{2}$ jährige Zuchthausstrafe.
- 36) Heinrich Schneider von Pfungstadt, den 3. April 1837, wegen wiederholten dritten Diebstahls und Vagabundirens, in eine Zuchthausstrafe von 4 Jahren.
- 37) Johs Schnellbacher und Johs Plag von Lindensfeld, den 16. Februar 1836, wegen Mißhandlung und Verwundung des Georg Vorger von Gadernheim, jeder in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.
- 38) Johs Sehnert, Tagelöhner, von Schaafheim, den 4. September 1837, wegen Verwundung des Philipp Breitwieser von da, in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.
- 39) Jakob Siegriß von Messel, den 29. Januar 1838, wegen culposer Tödtung des Conrad Laumann ledig daselbst, in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren.
- 40) Jette Strauß von Himbach, den 4. Januar 1838, wegen mehrerer Diebstähle welche zusammen die Summe eines großen im juridischen Sinne erreichen, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr.
- 41) Durch Urtheil vom 9. März 1837, wegen Mißhandlung und Verwundung des Peter Oberfeld zu Lampertheim: Peter Weidenauer daselbst, in eine Correctionshausstrafe von 9 Monaten und Jakob Krück von da in eine solche von 12 Monaten.
- 42) Johs Weirich, Gastwirth von Offenbach, den 19. Februar 1836, wegen des Verbrechens der beleidigten Majestät und der verletzten Ehrfurcht gegen die Person Sr. königl. Hoheit des Großherzogs, sowie wegen Injurien gegen das Großherzogl. Ministerium, in eine Correctionshausstrafe von 14 Monaten, sodann derselbe den 12. Januar 1837, und durch Urtheil Großherzoglichen Oberappellationsgerichts vom 26. September 1837, wegen Mißhandlung und schwerer Körperverletzung seines Knechts Conrad Schultheiß, in eine Correctionshausstrafe von 10 Monaten.
- 43) Georg Winkel von Darmstadt, den 14. Mai 1836 und durch Oberappellationsgerichts-Erkenntnis vom 27. October 1837, wegen verschiedener Diebstähle und wegen Vetelei, in eine Zuchthausstrafe von $2\frac{1}{2}$ Jahren.

B. Dem Großherzoglichen Stadtgericht Darmstadt.

- 1) Peter Schungel von Kostheim, wegen zweiten Diebstahls, in eine Correctionshausstrafe von 13 Wochen, den 12. Januar 1838.

- 2) Adam Stöhr's Wittve von Darmstadt, den 26. Januar 1838, wegen grober Verletzung der richterlichen Amtswürde, in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.
- 3) Eva Becker von Bessungen, den 11. Januar 1838, wegen Wäflerei und Bagirons, in eine Correctionshausstrafe von 12 Wochen.
- 4) Christoph Wehm und Elisabetha Rothenhäuser von Oherramstadt, den 23. Jan. 1838, wegen zweiten Diebstahls, jener in eine Correctionshausstrafe von 14 Monaten, und diese in eine solche von 12 Wochen.
- 5) Margaretha Jäger von Darmstadt, den 8. Februar 1838, wegen zweiten Diebstahls, in eine Correctionshausstrafe von 4 Monaten.
- 6) Heinrich Weber von Darmstadt, den 8. Februar 1838, wegen zweiten Diebstahls, in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.
- 7) Franz Hedderich von Heppenheim, den 9. Februar 1838, wegen zweiten Diebstahls, in eine Correctionshausstrafe von 4 Monaten.
- 8) Philipp Wagenknecht von Arheilgen, den 8. Februar 1838, wegen zweiten Diebstahls, in eine Correctionshausstrafe von 8 Monaten.
- 9) Dorothea Kopp von Bessungen, den 27. Februar 1838, wegen fortgesetzter Unkeuschheit, in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.
- 10) Philipp Christ von Egelbach, den 2. März 1838, wegen verbotswidrigen Aufenthalts im Kreise Darmstadt und wiederholten Bettelns, in eine Correctionshausstrafe von 12 Wochen.
- 11) Philipp Viroletti aus Gerbio superiore in Oberitalien, den 28. Februar 1838, wegen Unterschlagung, in eine Correctionshausstrafe von 12 Wochen.
- 12) Ludwig Kieger von Darmstadt, den 23. März 1838, wegen zweiten Diebstahls, in eine Correctionshausstrafe von 4 Monaten.

C. Von Großherzogl. Landgericht Großgerau.

Georg Lang, Daniels Sohn, von Griesheim, wegen 2. Diebstahls, in eine Correctionshausstrafe von 4 Monaten, den 16. März 1838.

D. Von Großherzogl. Landgericht Langen.

Peter Becker von Niederroden, wegen zweiten kleinen Diebstahls, in eine Correctionshausstrafe von 6 Monaten, den 18. Juli 1837.

E. Von Großherzogl. Landgericht Lichtenberg.

Philipp Seeger von Gadernheim, den 20. September 1836, wegen Entwendung von Obstbäumen in Brandauer Gemarkung, in eine Correctionshausstrafe von 4 Monaten.

N a m e n s v e r ä n d e r u n g e n .

Am 18. Mai wurde gestattet: der Philippine Neuenhagen zu Darmstadt, den Familiennamen "Büßt" und der Catharina Margaretha Henk zu Hirschhorn, den Familiennamen "König" zu führen.

D i e n s t n a c h r i c h t e n .

- 1) Am 27. April sind: der bisherige Charakterisirte Postsekretär Georg August Theodor Nebel als wirklicher Ober-Postamtssekretär und der Postpraktikant Balthasar Boigt als Assistent bei dem Ober-Postamte zu Darmstadt bestätigt worden.
- 2) An demselben Tage wurden: der Revierförster Wilhelm Linß zu Altenbusch zum Revierförster für das Revier Niederramstadt, Forst Reinheim — der Revierförster Ludwig Heimbürg zu Waldmichelbach zum Revierförster für das Forstrevier Busch, Forst Siefen — der Forstcandidat Wilhelm Steig aus Darmstadt zum Revierförster für das Forstrevier Waldmichelbach, Forst Waldmichelbach,
- 3) am 28. April der Forstcandidat Carl Philipp Balz aus Wechheim, zum Revierförster für das Forstrevier Lindensfeld, Forst Waldmichelbach,
- 4) am 30. April der Forstcandidat Carl von Gall aus Darmstadt, zum Revierförster für das Forstrevier Bingenheim, Forst Nidda, und
- 5) am 1. Mai der Forstcandidat Carl Boose aus Gladenbach, zum Revierförster für das Forstrevier Breidenbach, Forst Biedenkopf ernannt.
- 6) Am 2. Mai wurde dem Steuercommissär-Gehülfen Peter Walther aus Höchst das Patent als Geometer der zweiten Klasse für den Steuerbezirk Siefen ertheilt.
- 7) Am 11. Mai wurde dem bisherigen Pfarrverwalter Heinrich Joseph Berthel zu Holzhausen die catholische Pfarrstelle zu Holzhausen, im Kreise Friedberg, übertragen.
- 8) An demselben Tage wurde der definitive Accessist bei der Oberfinanzkammer Johann Winterstein zum Revisor bei dem Kataster-Bureau ernannt;
- 9) Am 14. Mai wurde dem Geometergehilfen Philipp Rau aus Selters das Patent als Geometer der zweiten Klasse für den Kreis Heppenheim ertheilt.
- 10) Am 15. Mai wurde dem Pfarrvikar Carl Friedrich Dittmar von Bickenbach die evangelische Pfarrstelle zu Lampertheim, Kreis Bensheim, übertragen.
- 11) An demselben Tage wurde der Zolldirections-Assessor Ludwig Sartorius zum wirklichen Rathe bei der Zolldirection ernannt und demselben der Character als Oberfinanzrath beigelegt.
- 12) Am 22. Mai wurde der vorhin bei dem Neben Zollamte zu Bingen angestellte, in Folge der Erweiterung des Zollverbandes dienstlos gewordene Assistent Georg Könniger zu Mainz, zum Assistenten bei dem Hauptzollamte zu Mainz ernannt.

V e r s e t z u n g i n d e n R u h e s t a n d .

Am 8. Mai wurde der Obersteuerbote Ludwig Kumpel zu Morsfelden in den Ruhestand versetzt.

S t e r b f ä l l e .

Gestorben sind:

- 1) am 15. März die Pensionärin Marie Sophie, Wittve des Friedensrichters Cammerer zu Mainz;
- 2) am 13. April der Schullehrer Winter zu Büdesheim;
- 3) am 7. Mai der Dekan und Pfarrer, Kirchenrath Vogel zu Dudenhofen.

B e r i c h t i g u n g .

Seite 282 Z. 10 von oben ist statt Hefler zu lesen: „Reflex“.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 24.

Darmstadt am 14. Juni 1838.

Verordnung

über das Verhalten der Civilbehörden in Bezug auf die beurlaubten Soldaten.

Da man für nöthig erachtet hat, die über das Verhalten der Bürgermeister, sowie der Kreis- und Landräthe, in Bezug auf die beurlaubten Soldaten bestehenden Vorschriften einer Revision zu unterwerfen; so wird hierdurch, unter Aufhebung der Instruction vom 1. Juli 1831 (Nr. 52 des Regierungsblatts), Folgendes verordnet:

§. 1.

(Führung eines Verzeichnisses über die beurlaubten Soldaten.)

Jeder Bürgermeister führt ein genaues Verzeichniß über die in seiner Gemeinde befindlichen beurlaubten Soldaten nach Formular I. Es ist hierzu gedrucktes Formularpapier in Folio zu gebrauchen, und davon ein auf eine Reihe von Jahren berechnetes förmliches Buch, welchem die gegenwärtige Instruction voran zu binden ist, alsbald anzuschaffen. Auf eine Bogenseite dürfen nicht mehr als zwei Mann eingetragen werden. Auf den letzten Blättern des Buchs muß ein nach den Anfangsbuchstaben geordnetes Namensregister beigelegt werden, worin bei jedem Namen auf die Nummer des Verzeichnisses hingewiesen wird, unter welcher der betreffende Mann vorkommt.

In denjenigen Gemeinden, in welchen ein Bürgermeister nicht wohnt, wird das Verzeichniß von dem Beigeordneten geführt.*)

In diesem Verzeichniß wird in Bezug auf jeden einzelnen Mann, sobald er mit Urlaub in die Gemeinde kommt, bemerkt:

- 1.) sein Vor- und Zuname;
- 2.) das Regiment oder Corps, das Bataillon und die Compagnie oder Schwadron, worin er steht;
- 3.) die Dauer seines Urlaubs, oder, wenn er auf unbestimmte Zeit beurlaubt ist, die Worte: auf Ordre;

*) Wo überhaupt in dieser Instruction von Beigeordneten die Rede ist, sind darunter die Beigeordneten derjenigen Gemeinden, in welchen der Bürgermeister nicht wohnt, verstanden. Die Beigeordneten in denjenigen Gemeinden, worin sich Bürgermeister befinden, haben (wie überall, so auch hier) die den Bürgermeistern nach dieser Instruction obliegenden Geschäfte nur dann zu besorgen, wenn die Bürgermeister verhindert sind, oder diese sie mit deren Besorgung beauftragt haben.

- 4.) der Tag der Ankunft in der Gemeinde; *)
 5.) ist er Kriegsfreservist, so werden seinem Namen die Buchstaben *K. R.* beigefügt; **)
 6.) ist er degradirt oder auch nur des Säbeltragens verlustig erklärt, so wird dieß ebenfalls bei seinem Namen bemerkt.

Alles dieses ist genau nach dem Urlaubspasse in das Verzeichniß einzutragen.

So oft während der Urlaubszeit eine der in den §. 4. 10. 15. 16. 29. angeführten Veränderungen in Bezug auf den Beurlaubten vorgeht, wird solche in dem Verzeichnisse notirt. Auch wird darin bemerkt, wann der Mann stirbt, beabschiedet wird, oder sonst aufhört, Soldat zu seyn; zugleich wird aber alsdann der denselben betreffende Eintrag durchstrichen, so jedoch, daß das Eingetragene noch lesbar bleibt. (Siehe das Beispiel unter Nr. 3. des Form. 1.)

Den Bürgermeister (Beigeordneten) wird die größte Genauigkeit in Führung dieser Verzeichnisse anempfohlen.

§. 2.

(Melden der Beurlaubten bei ihrer Ankunft.)

Sobald ein Soldat in dem Orte, wohin sein Urlaubspass lautet, angekommen ist, muß er sich bei dem Bürgermeister (Beigeordneten) dieses Orts melden und seinen Pass visiren lassen. Der Bürgermeister (Beigeordnete) trägt aus dem Urlaubspasse die nach §. 1. erforderlichen Notizen in das Verzeichniß der Beurlaubten ein, bemerkt unter den Pass unter Beidrückung seines Dienststiegers Vorgezeigt (mit Ort und Datum)

Der Bürgermeister

N. N.

und giebt den Pass dem Manne zurück. Ist in dem Orte ein Militärcommandant, so macht er den Beurlaubten darauf aufmerksam, daß er sich auch bei diesem mit seinem Urlaubspass zu melden habe.

Die Bürgermeister (Beigeordneten) haben darauf zu achten, daß die Beurlaubten sich sogleich nach ihrer Ankunft im Orte bei ihnen melden.

§. 3.

(Erkrankung von Beurlaubten auf der Reise.)

Kommt im Orte, oder in dessen Gemarkung, ein Soldat, der nach einem anderen Orte beurlaubt, oder auf dem Marsche in die Garnison begriffen ist, in krankem Zustande an; so hat der Bürgermeister (Beigeordnete) zu seinem weiteren Fortkommen, insofern er ohne Gefahr transportirt werden kann, die geeignete Verfügung zu treffen. Wenn er es nöthig findet, so läßt er eine ärztliche Untersuchung des Kranken vornehmen, welcher sich derselbe unterwerfen muß.

*) Bei denjenigen Leuten, die für's erste gar nicht in den Dienst einberufen werden, sondern gleich bei dem Anfang ihrer Dienstzeit einen Urlaubspass erhalten (wie z. B. bei der Cavallerie) wird der Tag, an welchem der Urlaubspass ausgestellt ist, eingetragen. (Siehe das Beispiel im Formular I. unter Nr. 4.)

**) Der Kriegsfreservist ist ein beurlaubter Soldat, der in Friedenszeiten regelmäßig nicht in den Dienst einberufen wird. Gleichwohl muß derselbe auf jede etwaige Ordre pünktlich erscheinen und hat die Pflichten aller übrigen beurlaubten Soldaten.

§. 4.

(Entfernung der Beurlaubten von dem im Urlaubspass eingeschriebenen Aufenthaltsorte.)

Der beurlaubte Soldat darf sich nicht über vier Nächte von dem Orte entfernen, wohin sein Urlaubspass lautet, ohne zuvor schriftliche Erlaubniß dazu eingeholt zu haben. Diese Erlaubniß kann ihm ertheilt werden:

- 1.) von dem Bürgermeister (Beigeordneten), wenn der Ort, wohin er sich begeben will, innerhalb des Kreises oder Bezirks liegt und nicht über sechs Stunden entfernt ist;
- 2.) von dem Kreis- oder Landrathe, wenn der Ort, wohin er sich begeben will, innerhalb des Kreises oder Bezirks über sechs, und außerhalb desselben (sei es im Inlande oder im Auslande) nicht über fünfzehn Stunden von dem Orte, wohin der Urlaubspass lautet, entfernt ist.

Die Bürgermeister (Beigeordneten) haben jede von ihnen oder den Kreis- oder Landräthen ertheilte Erlaubniß zum Aufenthalte an einem anderen Orte in das §. 1. erwähnte Verzeichniß einzutragen. Die Erlaubnißscheine werden nach Formular II. ausgestellt.

Will der Soldat weiter als fünfzehn Stunden von dem Orte sich entfernen, wohin sein Urlaubspass lautet, so muß er die Erlaubniß seiner vorgesetzten Militärbehörden einholen.

§. 5.

Wenn sich der Beurlaubte von dem Orte, wohin sein Urlaubspass lautet, auf vier Nächte oder weniger entfernt, so muß er seine Verwandten in genaue Kenntniß setzen, wohin er sich begiebt.

§. 6.

Bleibt er aber ohne Erlaubniß über vier Nächte weg, so hat der Bürgermeister (Beigeordnete), sobald er Kenntniß davon erhält, die Aeltern oder sonstigen Verwandten zur Herbeischaffung des Abwesenden anzuhaltten, und wenn sich hierauf derselbe nicht innerhalb einiger Tage bei ihm meldet, der Compagnie oder Schwadron schriftliche Anzeige davon zu machen.

§. 7.

(Fortsetzung, insbesondere in Bezug auf das Weggehen der eingeübten Kriegreservisten.)

Ist derjenige, welcher die schriftliche Erlaubniß zum Weggehen auf länger als vier Nächte und weiter als sechs Stunden (nach §. 4) erhalten hat, ein eingeübter Kriegreservist, so weist ihn der Bürgermeister (Beigeordnete) an, vor seinem Weggehen seine sämmtliche Montirungsstücke nebst dem Montirungsbüchdelchen seinen Aeltern oder sonstigen Angehörigen zur sicheren Aufbewahrung zu übergeben und denselben einzuschärfen, daß sie, wenn er während seiner Abwesenheit zu einer Inspicirung der Kriegreservisten beordert werden sollte, die Montirungsstücke nebst dem Montirungsbüchdelchen dem inspircirenden Officier vorzuzeigen hätten, wozu ihnen Ort, Tag und Stunde alsdann von dem Bürgermeister (Beigeordneten) bekannt gemacht werden würde. —

Hat ein solcher Kriegservant in dem Orte Niemanden, dem er seine Montirungsstücke mit Sicherheit anvertrauen könnte, so ist er anzuweisen, seine Montirungsstücke nebst dem Montirungsbüchlehen seinem Capitain oder Rittmeister mit der Bitte um deren Aufbewahrung zu überbringen oder kostenfrei zu übersenden.

§. 8.

(Aufenthalt im Orte von Beurlaubten aus anderen Orten.)

Ohne schriftliche Erlaubniß des Bürgermeisters (Beigeordneten) kann sich im Orte kein Beurlaubter aus einem anderen Orte über Nacht aufhalten. Diese Erlaubniß kann der Bürgermeister (Beigeordnete) vier Nächte lang auf den bloßen Urlaubspass hin geben; nach Ablauf dieser Zeit weist er den Beurlaubten an, sich zu entfernen und in den Ort zu begeben, wohin sein Urlaubspass lautet, er müßte denn von dem Bürgermeister (Beigeordneten) dieses letzteren Ortes oder von dem Kreis- oder Landrathe, zu dessen Bezirke derselbe gehört, oder von seiner vorgesetzten Militärbehörde (nach §. 4) einen Erlaubnißschein zum längeren Aufenthalte auswärts erhalten haben.

§. 9.

(Verhalten der Bürgermeister (Beigeordneten) bei dem Empfang von Einberufungsordres.)

Wenn der Bürgermeister (Beigeordnete) eine Einberufungsordre für einen beurlaubten Soldaten erhält; so läßt er denselben vor sich kommen und händigt ihm die Ordre ein, nachdem er unter dieselbe mit Beidrückung seines Dienstsigels gesetzt hat:

Dem Beurlaubten eingehändigt.

. am . . . ten 18 . . um . . Uhr (Morgens oder Nachmittags oder Abends.)

Der Bürgermeister.

N. N.

Tag und Stunde darf hierbei nicht mit Zahlen, sondern muß mit Buchstaben geschrieben werden.

Wenn der Einbeordnete mit der im §. 4 erwähnten Erlaubniß abwesend, oder wenn überhaupt der Ort seines auswärtigen Aufenthalts bekannt ist, so hat der Bürgermeister (Beigeordnete) die Ordre sogleich durch sichere Gelegenheit, nöthigenfalls durch einen, auf Kosten des Einbeordneten abzusendenden Expressen, an den Bürgermeister (oder Beigeordneten) seines Aufenthaltsortes zur Einhändigung an denselben zu schicken. Der letztere Bürgermeister (oder Beigeordnete) bescheinigt dann auf der Ordre den Tag und die Stunde der Einhändigung.

Ist dagegen der Einbeordnete über vier Nächte ohne die im §. 4 erwähnte Erlaubniß abwesend, oder ist überhaupt sein Aufenthaltsort unbekannt, so hat der Bürgermeister (Beigeordnete) die Compagnie oder Schwadron sogleich zu benachrichtigen, daß und seit wann der Mann abwesend, daß sein Aufenthaltsort unbekannt ist, und ob er sich ohne Erlaubniß entfernt hat. Dabei hat er jedoch genaue Erkundigung einzuziehen, wo er sich befindet, und ihm, wenn er es erfährt, die Ordre ohne Verzug zustellen zu lassen.

Ist endlich der Einberufte wegen Krankheit außer Stande, der Ordre Folge zu leisten, so benimmt sich der Bürgermeister (Beigeordnete) nach §. 17.

§. 10.

(Abreise der Soldaten nach beendigtem Urlaub.)

Wenn der Soldat Einberufungsordre erhalten hat, oder wenn seine, im Urlaubspasse genau bestimmte Zeit abgelaufen ist, so muß er so abreisen, daß er an dem bestimmten Tage und zur bestimmten Stunde bei seiner Compagnie oder Schwadron eintreffen kann.

Vor seiner Abreise hat er sich bei dem Bürgermeister oder Beigeordneten (und dem Militärcommandant, wenn ein solcher im Orte ist,) zu melden und dem ersteren seinen Urlaubspass vorzulegen. Der Bürgermeister (Beigeordnete) bemerkt auf dem Urlaubspasse genau und gewissenhaft, wie sich der Beurlaubte während seiner Urlaubszeit betragen hat. Diese Bemerkung muß in den besonders hierzu abgetheilten Raum des Urlaubspasses (welcher überschrieben ist, „Attestation des Bürgermeisters bei dem Abgang des Beurlaubten“) eingetragen werden, und der Bürgermeister (Beigeordnete) muß diese Bemerkung mit Beifügung von Ort und Datum unterschreiben und sein Dienstsiegel beidrücken. Findet er Anstand, sich über das Betragen auf dem Urlaubspasse zu äußern, so bemerkt er auf demselben, daß er über das Betragen des Beurlaubten der Compagnie oder Schwadron besonders zuschreiben werde; in diesem Falle muß aber diese besondere Benachrichtigung unverzüglich erfolgen. — Den Abgang des Beurlaubten, so wie dessen Betragen, trägt der Bürgermeister (Beigeordnete) mit wenigen Worten in das Verzeichniß (§. 1) ein.

§. 11.

Sollte zu der Zeit, wo die Ordre ankommt, die zum Eintreffen des Beurlaubten bestimmte Zeit bereits abgelaufen seyn, oder sollte die Ordre so spät ankommen, daß es dem Manne unmöglich wäre, zur bestimmten Zeit in seiner Garnison einzutreffen, so händigt ihm der Bürgermeister (Beigeordnete) die Ordre mit dem Bemerkten ein, daß er sich hiernach unverzüglich auf den Weg machen müsse, um so schnell als möglich in seine Garnison zu gelangen, und daß er sich im Falle der Unterlassung oder Zögerung den Strafen der Desertion aussetze. Da auf der Rückseite des Urlaubspasses genau bemerkt ist, wie viele Stunden Wegs in solchen Fällen der Beurlaubte täglich zurücklegen muß, so hat ihn der Bürgermeister (Beigeordnete) auf die genaueste Einhaltung dieser Vorschrift noch besonders aufmerksam zu machen. Doppelt nöthig ist es in Fällen dieser Art, daß der Bürgermeister (Beigeordnete) auf der Ordre die Stunde, wann solche dem Manne eingehändigt worden ist, auf das Genaueste bemerke.

Auf die vorbemerkte Weise wird auch in dem Falle verfahren, wenn die Ordre dahin lautet, daß sich der Beurlaubte sogleich bei Empfang derselben zu seinem Regiment oder Corps begeben solle.

§. 12.

(Verfahren gegen diejenigen, die ihren Abgang in die Garnison verzögern.)
Wenn ein Beurlaubter länger in der Gemeinde bleibt, als ihm die Zeit, wo er im Dienste

eintreffen muß, und die Entfernung von der Garnison erlaubt, so hat ihn der Bürgermeister (Beigeordnete) an seine alsbaldige Abreise zu erinnern. Geht er hierauf nicht ab, so hat er ihn aus dem Orte wegzuweifen, und, wenn er auch dann nicht Folge leistet, gefänglich in seine Garnison abführen zu lassen, was in der Regel durch Gendarmen geschehen muß.

§. 13.

(Arretirung unlegitimierter Soldaten.)

Soldaten, welche sich ohne Urlaubspass und ohne einen der im §. 4 erwähnten Erlaubnißscheine in irgend einem Orte des Großherzogthums einfänden, hat der Bürgermeister (Beigeordnete) dieses Ortes sogleich zu arretiren und in die Garnison abführen zu lassen (siehe §. 12), er müßte sich denn auf andere Weise überzeugen, daß ihnen keine Pflichtverletzung zur Last fällt.

Wenn ein in einem Ort eintreffender Soldat angiebt, aus der Garnison in Urlaub oder aus Urlaub in Garnison zu gehen, so darf der Bürgermeister (Beigeordnete) dieser Angabe nur dann Glauben beimessen, wenn der Ort auf dem Wege oder in der Nähe des Wegs liegt, den der Soldat demnach zu machen hat. Liegt aber der Ort in ganz anderer Richtung, so ist der Soldat zu arretiren und in seine Garnison abzuliefern.

§. 14.

(Beherbergung u. unlegitimierter Soldaten.)

Die Bürgermeister (Beigeordneten) haben auf das Genaueste darüber zu wachen, daß von Bewohnern ihrer Gemeinden keine unlegitimierten Soldaten über Nacht beherbergt oder in Dienst oder Arbeit aufgenommen werden. Diejenigen, welche sich einer solchen Zuwiderhandlung gegen das Gesetz vom 29. September 1835 (Regier. Blatt Nr. 46) *) schuldig machen, haben sie sogleich (in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen zunächst bei den Kreis- oder Landrätthen, in der Provinz Rheinhessen bei den ordentlichen einfachen Polizeigerichten unmittelbar) anzuzeigen.

§. 15.

(Wandern der Beurlaubten.)

Die Erlaubniß, sich zum Wandern oder des Verdienstes wegen in das Ausland begeben zu dürfen, kann der Soldat nur von dem Commandeur seines Regiments oder Corps erhalten, insofern er sich weiter entfernen will, als im §. 4 bestimmt ist. Hat er sie aber erhalten, so muß er dem Bürgermeister (Beigeordneten) seines Wohnorts die Richtung und das Ziel seiner Reisen, die wahrscheinliche Dauer seiner Abwesenheit und seinen jedesmaligen Aufenthaltsort von längerer

*) Art. 1 des Gesetzes vom 29. September 1835: „Wer einen wegen Abwesenheit von seinem Regiment oder Corps nicht legitimierten Soldaten aus demselben oder einem anderen Orte des Großherzogthums beherbergt oder gar in Dienst oder Arbeit aufnimmt, wird, wenn er dessen militärische Eigenschaft kannte, mit einer Polizeistrafe von Sieben bis Fünfzehn Gulden belegt, welche in der Provinz Rheinhessen von den ordentlichen einfachen Polizeigerichten zu erkennen ist. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit haben die Polizeigerichte die von ihnen erkannten Geldstrafen in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu verwandeln, wobei vierzig Kreuzer Geldstrafe für Einen Tag Gefängnißstrafe anzunehmen ist.“

Was zur Legitimation eines Soldaten jeweilig gehört, wird jederzeit durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt gemacht werden.“

Dauer anzeigen, um unter allen Umständen auf seine Kosten und Gefahr erreicht werden zu können. Wenn er dieß unterläßt und sich dadurch in die Lage setzt, daß er eine an ihn ergehende Einberufungs-Ordre nicht erhalten kann, so setzt er sich den Strafen der Desertion aus.

Der Bürgermeister (Beigeordnete) hat daher, wenn sich ein Soldat mit einem solchen Erlaubnißscheine seines Commandeurs bei ihm meldet, denselben, wenn es nicht bereits geschehen ist, in das Verzeichniß der Beurlaubten einzutragen und darin die oben angeführten Notizen jedesmal zu bemerken, so daß er jederzeit vollständige Auskunft über den Mann, so weit sie ihm selbst zugekommen ist, geben kann.

Ist derjenige, welcher mit Wander-Erlaubniß weggehen will, ein eingeübter Kriegsereservist, so hat ihn der Bürgermeister (Beigeordnete) in Bezug auf die Aufbewahrung und Vorzeigung seiner Montirungsstücke eben so anzuweisen, wie im §. 7 vorgeschrieben ist.

§. 16.

(Gewerbspatente für Beurlaubte.)

Von Gewerbspatenten (wodurch ein Soldat zur Betreibung gewisser Gewerbe im ganzen Umfange des Großherzogthums berechtigt wird) gilt ganz das Nämliche, was im §. 15 gesagt ist.

§. 17.

(Verfahren in Krankheitsfällen.)

Wenn ein Soldat, dessen Urlaubszeit dem Ablauf nahe oder der in den Dienst einbeordert ist, wegen Krankheit außer Stande zu seyn behauptet, sich in seine Garnison zu begeben, so hat der Bürgermeister (Beigeordnete) ein Zeugniß des Physicatsarztes, welches dieser genau nach dem Formular III. abfassen und mit seinem Dienststempel versehen muß, an die Compagnie oder Schwadron einzuschicken, und zwar wo möglich so frühzeitig, daß es derselben vor dem Tage, an welchem der Mann in Dienste eintreffen müßte, zukommt. Vor der Einsendung hat er jedoch darauf zu sehen, daß das Zeugniß des Physicatsarztes genau in der vorgeschriebenen Form abgefaßt ist, und solches, wenn dieß nicht der Fall ist, zur Verbesserung oder Bervollständigung zurückzugeben.

Diese physicatsärztliche Krankheitszeugnisse müssen übrigens für unvernünftige Soldaten ganz unentgeltlich ausgestellt werden, auch wenn sich die Physicatsärzte deßhalb von ihren Wohnorten entfernen müssen.

Wenn über einen Beurlaubten ein Krankheitszeugniß eingeschickt worden ist, so hat der Bürgermeister (Beigeordnete), sobald Jener im Stande ist, die Reise in seine Garnison zu machen, unverzüglich der Compagnie oder Schwadron davon Nachricht zu geben.

Niemals darf der Bürgermeister (Beigeordnete) einen Soldaten, der im großen Urlaub erkrankt, in ein Militär-lazareth bringen lassen; thut er es doch, so muß er sich gewärtigen, zur Bezahlung aller entstehenden Kosten angehalten zu werden. Wenn ein solcher Soldat unvernünftig ist, die Heilungskosten zu bezahlen, so muß er aus denselben Mitteln, wie unvernünftige bürgerliche Personen in Krankheitsfällen, unterstützt werden.

§. 18.

(Strafe für Versäumniß vorstehender Vorschriften.)

Da die in den vorstehenden Paragraphen (besonders in den §. §. 8 und 13) enthaltenen Vorschriften hauptsächlich den Zweck haben, Desertionen zu verhüten, und da dieser Zweck bei nicht genauer Befolgung dieser Vorschriften nicht erreicht werden kann; so wird jede Versäumniß derselben, welcher sich ein Bürgermeister oder Beigeordneter schuldig machen sollte, unnachlässiglich mit einer Geldstrafe von ein bis zehn Reichsthalern geahndet.

§. 19.

(Aufsicht über den Lebenswandel der Beurlaubten.)

Den Bürgermeistern (Beigeordneten) liegt es ob, thätig dahin zu wirken, daß die in ihren Gemeinden befindlichen beurlaubten Soldaten einen ordentlichen und sittlichen Lebenswandel führen.

Den allgemeinen Polizeiverordnungen ist der Soldat, wie jeder Bürger, in ihrem ganzen Umfange unterworfen, eben so den besonderen Polizeiverordnungen des Ortes, in welchem er sich auf Urlaub befindet.

Insbondere darf der Bürgermeister (Beigeordnete) nicht dulden, daß ein beurlaubter Soldat mit einer ledigen Weibsperson oder Wittve in wilder Ehe lebt, daß er sich dem Trunke, der Nachtschwärmerei oder anderen Sittenlosigkeiten und Lüderlichkeiten ergiebt, und dergleichen. Einen solchen muß er bei Zeiten ernstlich verwarnen, und, wenn dieß nichts fruchtet, der Compagnie oder Schwadron alsbald die Anzeige machen.

§. 20.

(Verfahren gegen Soldaten, die sich auf dem Marsche ordnungswidrig betragen.)

Wenn ein oder mehrere beurlaubte Soldaten sich auf dem Marsche in ihre Garnison oder in ihre Heimath nicht ruhig und anständig benehmen; wenn sie, namentlich bei dem Passiren von Ortschaften, durch überlautes Singen, Schreien oder durch sonstigen Unfug die öffentliche Ordnung stören; so haben die betreffenden Bürgermeister (Beigeordneten) die Pflicht, dieselben nach vorheriger Einsicht ihrer Urlaubspässe oder Ordres ihren Capitainen oder Rittmeistern anzuzeigen, in Fällen von größeren Excessen aber sie zu arretiren und abführen zu lassen. (siehe §. 12).

§. 21.

(Tragen der Montirung in Urlaub, und Schonung derselben.)

Der im großen Urlaub befindliche Soldat darf seine Militärmontirung, nebst dem Säbel, nur anziehen:

- 1) an Sonn- und Feiertagen,
- 2) wenn er vor öffentlichen Behörden zu erscheinen hat,
- 3) wenn er in den Dienst geht.

Wenn

Wenn der Bürgermeister (Beigeordneter) bemerkt oder in Erfahrung bringt, daß ein Beurlaubter seine militärische Kleidungsstücke vernachlässigt, namentlich bei seiner Arbeit oder bei seinem Gewerbe trägt, oder gar, daß er dieselben oder einzelne dieser Kleidungsstücke verkauft, verpfändet oder sonst veräußert hat, so hat er der Compagnie oder Schwadron die Anzeige davon zu machen.

§. 22.

(Säbeltragen der Beurlaubten.)

Den Säbel darf der Soldat niemals, ohne in seine Militärmontirung gekleidet zu seyn, anlegen. Derjenige aber darf gar keinen Säbel tragen, der keinen in Urlaub mitbringt.

Die Bürgermeister (Beigeordneten) haben alle diejenigen Soldaten, auf deren Urlaubspass das Verbot des Säbeltragens bemerkt ist, in dieser Beziehung zu überwachen und in jedem Falle, wo ihnen zur Kenntniß kommt, daß ein solcher einen Säbel trägt, oder getragen hat, oder nur im Besitze eines Militärsäbels ist, unverzüglich der Compagnie oder Schwadron desselben davon die Anzeige zu machen. — Dieselbe Anzeige haben sie zu machen, wenn ein Soldat seinen Säbel zu Schlägereien oder Beschädigungen mißbraucht.

§. 23.

(Jährliche Musterung der Kriegsfreservisten durch die Recrutirungscapitaine.)

Da bei Gelegenheit der jährlichen Musterung der Militärpflichtigen auch die älteren Kriegsfreservisten durch die Recrutirungscapitaine inspiciert werden, so wird den Bürgermeistern (Beigeordneten) in Bezug auf dasjenige, was ihnen in dieser Hinsicht zu thun obliegt, nachstehende Vorschrift ertheilt:

1.) Sobald der Bürgermeister (Beigeordnete) durch den Kreis- oder Landrath das Verzeichniß derjenigen Kriegsfreservisten erhält, welche zu der Inspicirung durch den Recrutirungscapitain beordert werden sollen, läßt er alle diejenigen derselben, welche im Orte anwesend und nicht verhindert sind, gleichzeitig vor sich kommen und macht ihnen Alles dasjenige bekannt, was in dem Ausschreiben des Kreis- oder Landraths enthalten ist. Er fordert sie zugleich auf, sich auf das Genaueste darnach zu achten und sich nicht durch Versäumniß des Einen oder des Andern einer Strafe auszusetzen.

2.) Hinsichtlich derjenigen von den erwähnten Kriegsfreservisten, welche im Orte nicht anwesend, oder welche sonst zu erscheinen verhindert sind, verfährt der Bürgermeister (Beigeordnete) auf folgende Weise:

a.) Ist ein solcher Kriegsfreservist nicht über Sechs Stunden vom Orte entfernt, so läßt ihn der Bürgermeister (Beigeordnete) durch dessen Verwandten oder sonst auf sicherem Wege von Ort, Tag und Stunde in Kenntniß setzen, wo er zur Musterung zu erscheinen hat.

b.) Hat sich der Kriegsfreservist über Sechs Stunden entfernt, sey es mit der im §. 4 erwähnten Erlaubniß, oder mit Wander-Erlaubniß oder mit Gewerbspatent, so

läßt der Bürgermeister (Beigeordnete) diejenige Person vor sich kommen, welcher der Kriegreservist seine Montirungsstücke zc. (nach §§. 7, 15, 16) zur Aufbewahrung und Vorzeigung übergeben hat, stellt derselbe eine Bescheinigung darüber aus, daß und warum der Kriegreservist nicht selbst erscheinen könne, und weist die gedachte Person an, mit dieser Bescheinigung, mit sämtlichen Montirungsstücken und dem Montirungsbüchelchen an dem bestimmten Tag und zu der bestimmten Stunde vor dem Recrutirungscapitain zu erscheinen.

- c.) Ist der Kriegreservist ohne Erlaubniß über Sechß Stunden oder länger als Vier Nächte von Haus abwesend, so setzt der Bürgermeister (Beigeordnete) die Verwandten desselben von der bevorstehenden Inspicirung in Kenntniß, macht sie auf die Folgen seines ferneren Ausbleibens aufmerksam und verfährt übrigens nach §. 6.
- d.) Ist der Kriegreservist krank, oder in einem Civilgefängniß arretirt, so stellt der Bürgermeister (Beigeordnete) hierüber eine Bescheinigung aus und sorgt dafür, daß die Montirungsstücke des Kriegreservisten nebst dem Montirungsbüchelchen und der erwähnten Bescheinigung durch die Angehörigen desselben, oder, wenn er keine hat, wo möglich durch andere Kriegreservisten aus demselben Orte, welche ebenfalls vor dem Recrutirungscapitain zu erscheinen haben, demselben vorgezeigt werden.
- e.) Wenn ein in dem Ausschreiben des Kreis- oder Landraths vorkommender Kriegreservist der bisher abwesend, krank oder arretirt war, noch vor der Musterung zurückkehrt, wiederhergestellt oder aus Arrest entlassen wird, so läßt ihn der Bürgermeister (Beigeordnete) vor sich kommen und macht ihm die nöthigen Bekanntmachungen ebenso, wie bei a. bemerkt ist.

Wenn die Kriegreservisten etwa nicht durch die Recrutirungscapitaine, sondern durch andere Officiere inspiciert werden sollen, so wird ebenfalls nach den obigen Vorschriften verfahren.

§. 24.

(Arbeiten und Handwerksbetrieb der Beurlaubten.)

Es ist dem beurlaubten Soldaten nicht gestattet, anders, als auf dem Wege gebilligter Arbeit oder eines erlaubten Gewerbes Geld zu erwerben; er kann kein Handwerk, keine Kunst, deren Betrieb versteuert werden muß, auf eigene Rechnung treiben, wenn er nicht zuvor gesetzlich in die Zunft aufgenommen ist, oder ein Patent gelöst hat; dagegen ist ihm erlaubt, als Gehülfe bei einem zunftmäßigen oder patentisirten Meister zu arbeiten.

Die Bürgermeister haben sich hiernach zu achten.

§. 25.

(Aufnahme von Soldaten als Ortsbürger, Meister zc.)

Gemeine Soldaten können als Ortsbürger aufgenommen werden, oder die Berechtigung zur Betreibung eines Gewerbes erlangen, ohne daß die Einwilligung der Militärbehörde dazu ein-

geholt zu werden braucht; jedoch muß von jeder Aufnahme eines Soldaten als Ortsbürger der Capitain oder Rittmeister desselben durch den Bürgermeister (Beigeordneten) alsbald benachrichtigt werden.

§. 26.

(Uebnahme von öffentlichen Aemtern oder Diensten durch Soldaten.)

Keinem Soldaten ist es gestattet, vor seiner wirklichen Beabschiedung irgend ein öffentliches Amt oder einen öffentlichen Dienst zu übernehmen, es müßte denn in besonderen Fällen von dem Kriegsministerium die Erlaubniß dazu ertheilt werden.

§. 27.

(Verfahren in Todesfällen.)

Wenn ein beurlaubter Soldat mit Tod abgeht, so verfügt sich der Bürgermeister (Beigeordnete) unverzüglich in seine Wohnung, nimmt ein Verzeichniß seiner Militäreffecten auf und läßt dieselben in das Gemeindehaus oder in sonstige Verwahrung bringen. Zugleich ersucht er, im Fall der Soldat an einer ansteckenden Krankheit gestorben ist, den Physicatsarzt um alsbaldige Ausstellung einer Bescheinigung, welche eine genaue Beschreibung der Krankheit und ein motivirtes Gutachten über die Frage enthält, ob aus medicinischen Gründen die Vernichtung der Montirungsstücke nothwendig sey oder nicht. Das aufgenommene Verzeichniß der Montirungsstücke, das Montirungsbüchelchen und den Urlaubspäß des Verstorbenen, sowie die etwaige Bescheinigung des Physicatsarztes, sendet er sofort an die Compagnie oder Schwadron mit einem Schreiben, worin er zugleich den Tag des Todes bemerkt. Die weitere Verfügung hinsichtlich der Militäreffecten wird ihm hienächst durch die Compagnie oder Schwadron bekannt gemacht.

§. 28.

(Einsendung von Orden und Ehrenzeichen verstorbener Soldaten.)

Wenn ein in Urlaub verstorbener Soldat mit dem Großherzoglichen Verdienstorden oder mit dem Großherzoglichen Militärdienstehrenzeichen decorirt war, so nimmt der Bürgermeister (Beigeordnete) die Ordensdecoration zu sich und schickt sie ebenfalls an die Compagnie oder Schwadron ein.

§. 29.

(Desertion beurlaubter Soldaten.)

Wenn ein Soldat in Urlaub desertirt, so nimmt der Bürgermeister (Beigeordnete) ein Verzeichniß der von demselben zurückgelassenen Militäreffecten auf und sendet dasselbe, nebst dem Montirungsbüchelchen und dem Urlaubspäß des Deserteurs, wenn beides vorhanden ist, an die Compagnie oder Schwadron ein. Eben dahin werden die einstweilen in sicherere Verwahrung gebrachten Militäreffecten selbst eingeschickt, sobald sich eine sichere Gelegenheit ergibt, wodurch keine oder nur unbedeutende Kosten entstehen.

§. 30.

(Schnelle Erledigung der Requisitionen über beurlaubte Soldaten.)

Allen Requisitionen der Compagnie- oder Schwadron-Befehlshaber und der sonstigen Militärbehörden in Bezug auf beurlaubte Soldaten haben die Bürgermeister und Beigeordneten auf das schnellste und vollständigste zu entsprechen. Jede Saumseligkeit hierin wird ernstlich gerügt werden.

§. 31.

(Siegelung der Zeugnisse über beurlaubte Soldaten.)

Bei allen Zeugnissen, welche die Bürgermeister (Beigeordneten) den beurlaubten Soldaten ertheilen, haben sie ihr Dienstiegel beizudrücken.

§. 32.

(Einbeorderung der Marschpflichtigen.)

Alles, was oben (namentlich in den §§. 3, 9, 10, 11, 12, 17) von der Einbeorderung beurlaubter Soldaten gesagt ist, gilt auch von der Einbeorderung der Marschpflichtigen, welche in Gemäßheit der bei der letzt verfloffenen Musterung gezogenen Loose zum Militärdienste abgegeben worden sind.

§. 33.

(Obere Aufsicht der Kreis- und Landräthe.)

Die Kreis- und Landräthe haben darauf zu sehen, daß die Bürgermeister und Beigeordneten den in der gegenwärtigen Instruction ihnen ertheilten Vorschriften genau nachleben. Insbesondere haben sie von Zeit zu Zeit, namentlich bei Gelegenheit der Rundreisen, die nach §. 1 zu führenden Verzeichnisse einzusehen, und, wo es nöthig ist, die erforderlichen Anweisungen zu deren besserer Führung zu ertheilen.

Sie haben auf der einen Seite die Mitaufsicht über das Betragen der beurlaubten Soldaten zu führen, in den geeigneten Fällen durch Ermahnungen, Warnungen, Anzeigen, und, wo es durchaus nöthig ist, durch Arretirungen, gegen sie einzuschreiten, auf der anderen Seite aber auch sie gegen Weintrachtigungen und Unbilden zu schützen, ihnen mit Rath und That an die Hand zu gehen.

Darmstadt den 30. Mai 1838.

Die Großherzoglich Hessischen Ministerien des Innern und der Justiz
und des Kriegs.

In Verhinderung des Staatsministers.

Freiherr von Lehmann.

Freiherr von Steinling.

Formular I. zu §. 1.

Verzeichniß

der in der Gemeinde anwesenden beurlaubten Soldaten.

Nr.	Vor- u. Zunamen.	Regiment oder Corps u. s. w.	Ankunft in der Gemeinde.	Hat Urlaub bis	Betragen im Urlaub.	Abgang in die Garnison.	Sonstige Bemerkungen.
1.	Wam. Schneider.	Infanterie- Regiment, 1. Bataillon, Compagnie Capitän-Subst.	7. Juni 1837. 1. October 1837. 6. April 1838.	auf Octbr. auf Octbr. auf Octbr.	gut. gut.	29. August 1837. 30. März 1838.	
2.	Philipp Berner.	Fußartillerie, 1. Compagnie.	20. December 1837. 1. Juni 1838.	28. Decbr. auf Octbr.	nicht gut.	27. Decbr.	Hat Schlägerei gehabt. Sst am 20. Juni 1838 mit Geldbüß des Bürgermeis- ters nach gegangen.
3.	Johannes Korb. (K. S.)	3. Infanterie- Regiment, 2. Bataillon, Compagnie Capit. Straß.	1. October 1836. 4. October 1837. 2. April 1839.	auf Octbr auf Octbr —	gut gut —	29. Septbr. 1837. 28. März 1839.	1. November 1836 mit Ban- derurlaubniß vom Regi- ment nach Berlin gegan- gen. 12. September 1837 zurückgekommen. Hat am 1. April 1839 seinen Abschied erhalten.
4.	Conrad Bell.	Carberegim- ent Chevaule- gers, 4. Schwabron.	15. Februar 1838.	1. October 1838.			Am 15. Februar 1838 wur- de ihm der, seine Pa- theilung zu jenem Regi- ment enthaltende, vom 12. Februar datirte Urlaubs- paß zugesellt.

Formular II., zu §. 4.

Erlaubnißschein für einen beurlaubten Soldaten.

Namen des Inhabers:

Regiment oder Corps, worin
derselbe steht:

Personalbeschreibung:

Alter: geboren im Jahr

Größe: Fuß Zoll,

Haare:

Stirne:

Augen:

Augenbraunen:

Nase:

Mund:

Bart:

Kinn:

Gesicht:

Gesichtsfarbe:

Statur:

Besondere Zeichen:

Unterschrift des Inhabers:

Der neben beschriebene, hierher beurlaubte Soldat hat die Erlaubniß, sich nach zu begeben und dort so lange aufzuhalten, als seine Urlaubszeit dauert oder als er nicht in den Dienst einberufen wird.

. den . . . ten 18 . . .

Der Großherzoglich Hessische Bürgermeister

N. N.

(Siegel.)

F o r m u l a r III. zu §. 17.

K r a n k h e i t s z e u g n i ß.

Dem (Vor- und Zunamen) vom (Regiment oder Corps) aus
 (Kreis), bezeuge ich unterzeichneter Physicatsarzt auf Amtspflicht, daß ich ihn an
 (Krankheitsform), von welcher er (Anfang und Verlauf) befallen worden ist
 und an welcher er gegenwärtig noch leidet, selbst behandelt habe;

oder: daß ich, obgleich ich ihn nicht selbst behandelt, mich durch den Augenschein überzeugt habe,
 daß er an krank sey;

oder: daß theils aus dem Zeugniß des Bürgermeisters, theils aus dem von mir mit ihm ange-
 stellten Krankheitsexamen erwiesen ist, daß er vom bis zum an
 krank war u.,

und daß er sich deswegen außer Stand befindet, der an ihn ergangenen Einberufungsordre Folge zu leisten.

Der gegenwärtige Zustand des Kranken (oder Reconvalescenten) berechtigt zu der Erwartung, daß
 derselbe binnen dienstfähig und im Stande seyn werde, die Ordre zu befolgen.

oder: die Vorsage, bis zu welcher Zeit der Kranke dienstfähig seyn werde, kann jetzt nicht
 gegeben werden.

. am ten 18

(Siegel.)

(Namen des Physicatsarztes.)

I n h a l t.

- | | |
|--|--|
| <p>§. 1. Führung eines Verzeichnisses über die beurlaubten Soldaten.</p> <p>§. 2. Meldten der Beurlaubten bei ihrer Ankunft.</p> <p>§. 3. Erkrankung von Beurlaubten auf der Reise.</p> <p>§. 4.)</p> <p>§. 5.) Entfernung der Beurlaubten von Haus.</p> <p>§. 6.)</p> <p>§. 7. Fortsetzung, insbesondere in Bezug auf das Weggehen der eingetübten Kriegereservisten.</p> <p>§. 8. Aufenthalt im Orte von Beurlaubten aus anderen Orten.</p> <p>§. 9. Verhalten der Bürgermeister (Beigeordneten) bei dem Empfang von Einberufungsordres.</p> <p>§. 10.) Abreise der Soldaten nach beendigtem</p> <p>§. 11.) Urlaub.</p> <p>§. 12. Verfahren gegen diejenigen, die ihren Abgang in die Garnison verzögern.</p> <p>§. 13. Arretirung unlegitimierter Soldaten.</p> <p>§. 14. Beherbergung u. unlegitimierter Soldaten.</p> <p>§. 15. Wandern der Beurlaubten.</p> <p>§. 16. Gewerbspatente für Beurlaubte.</p> <p>§. 17. Verfahren in Krankheitsfällen.</p> <p>§. 18. Strafe für Verschümmiß vorstehender Vorschriften.</p> <p>§. 19. Aufsicht über den Lebenswandel der Beurlaubten.</p> | <p>§. 20. Verfahren gegen Soldaten, die sich auf dem Marsch ordnungswidrig betragen.</p> <p>§. 21. Tragen der Montirung in Urlaub, und Schonung derselben.</p> <p>§. 22. Säbeltragen der Beurlaubten.</p> <p>§. 23. Jährliche Inspicirung der Kriegereservisten durch die Recrutirungscapitaine.</p> <p>§. 24. Arbeiten und Handwerksbetrieb der Beurlaubten.</p> <p>§. 25. Aufnahme von Soldaten als Ortsbürger, Meister u.</p> <p>§. 26. Uebernahme von öffentlichen Aemtern oder Diensten durch Soldaten.</p> <p>§. 27. Verfahren in Todesfällen.</p> <p>§. 28. Einsendung von Orden und Ehrenzeichen verstorbenen Soldaten.</p> <p>§. 29. Desertion beurlaubter Soldaten.</p> <p>§. 30. Schnelle Erledigung der Requisitionen über beurlaubte Soldaten.</p> <p>§. 31. Siegelung der Zeugnisse über beurlaubte Soldaten.</p> <p>§. 32. Einbeorderung der Marschpflichtigen.</p> <p>§. 33. Obere Aufsicht der Kreis- und Landräthe.</p> <p>Formular I. Verzeichniß der beurlaubten Soldaten.</p> <p>Formular II. Erlaubnißschein für einen beurlaubten Soldaten.</p> <p>Formular III. Krankheitszeugniß.</p> |
|--|--|
-

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 25.

Darmstadt am 28. Juni 1838.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Aufhebung der Hauptrestkasse betr.; — 2) Bekanntmachung, die Erhebung der Umlagen in der Gemeinde Hain, Kreises Offenbach, betr.; — 3) Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religions-Gemeinde von Biegenheim für 1838; — 4) desgl. in den israelitischen Religions-Gemeinden des Kreises Friedberg für 1838; — 5) Diensta Nachrichten; — 6) Militärdienstnachrichten; — 7) Ruhestandsverfügungen; — 8) Concurrenzeröffnungen; — 9) Sterbefälle.

Bekanntmachung, die Aufhebung der Hauptrestkasse betr.

In Folge allerhöchster Entschliebung und zur Ausführung der betreffenden Bestimmungen in dem Landtags-Abschied vom 30. Juni 1836 ist die für die Verrechnung der Rückstände aus der Finanzverwaltungsperiode bis zu Ende des Jahrs 1820 durch Instruction vom 9. März 1821, abgedruckt in Nr. 8. des Großherzogl. Regierungsblatts desselben Jahrs, errichtete besondere Hauptrestkasse vom 1ten des laufenden Monats an aufgehoben und das Resten-Rechnungswesen, insoweit es seither und durch die Schlußrechnung der genannten Kasse pro 1833/37 seine definitive Erledigung nicht erhalten konnte, dem §. 7. der genannten Instruction, sowie dem §. 6. des Staatsschulden-Tilgungsgesetzes vom 29. Juni 1821 gemäß, der Großh. Staatsschulden-Tilgungskasse überwiesen worden.

Es wird dieses mit dem Anhange hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für die Leitung des gesammten fraglichen Rückstandswesens errichtete Oberfinanzkammer-Rückstands-Deputation vor der Hand und bis auf weitere Verfügung in der seitherigen Weise fortbestehen bleibt.

Darmstadt den 16. Juni 1838.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.
von Hofmann.

von Schenk.

Bekanntmachung, die Erhebung der Umlagen in der Gemeinde Hain, Kreises Offenbach.

Durch zufällige Einnahme und ersparte Ausgaben ist die Erhebung der nach der Bekanntmachung vom 19. Februar d. J. in Nr. 14. des Regierungsblatts angeordneten Umlage für die Gemeinde Hain in zweiter Classe mit 753 fl. 17 kr. unnötig geworden und von der Umlage dritter

Classe mit 730 fl. 22 kr. sollen nur vier Ziele erhoben werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Offenbach den 6. Juni 1838.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Offenbach.
M a u r e r.

Bekanntmachung, die Umlage zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religions-Gemeinde von Biegenheim pro 1838 betr.

Durch höchste Entschliessung vom 1. dieses Monats wurde die in Nr. 21. des diesjährigen Regierungsblattes verkündete Umlage von 219 fl. zur Bestreitung obiger Cultbedürfnisse auf die Summe von 171 fl. 30 kr. herabgesetzt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Mainz am 9. Juni 1838.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath für den Landbezirk des Kreises Mainz.
S c h m i t t.

Uebersicht der für das Jahr 1838 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden in dem Kreise Friedberg.

Ordn. Nr.	N a m e n der israelitischen Religionsgemeinden.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Steuer- Capital.			Erhe- bungs- ziele.
			fl.	kr.	pf.	
1	Burggräfenrod	61	18	1,568	2	
2	Fauerbach I. mit Hochweisel, Ostheim, Buszbach und Langenhain	78	6	0,218	2	
3	Heldenbergen	376	15	3,955	2	
4	Höchst	65	10	1,936	2	
5	Florstadt	80	8	1,862	2	
6	Niederweisel	124	15	3,59	2	

Die Erhebung geschieht in den Monaten Juli und November dieses Jahrs.

Friedberg am 25. Mai 1838.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Friedberg.

In Beurlaubung des Großherzoglichen Kreisraths:

C a m e s a c a.

D i e n s t n a c h r i c h t e n.

- 1) Der Wohnsitz des Superintendenten der Provinz Oberhessen ist von Rodheim nach Gießen verlegt und der Superintendent Simon, unter Entbindung von der Verwaltung der Pfarrei Rodheim, vom 6. Juni d. J. an von Rodheim nach Gießen versetzt worden.

- 2) Am 21. Mai sind: der bisherige Obersteuerbote Bork in Lauterbach zum Obersteuerboten für den Bezirk Romrod und der pensionirte Grenzauffseher Konrad Scharf in Oberohmen zum Obersteuerboten für den Bezirk Lauterbach ernannt worden.
- 3) Am 22. Mai wurde dem practischen Arzte Dr. Steinberger zu Dugbach die Stelle eines Assistentz-Arztes an der Strafanstalt zu Marienschloß übertragen.
- 4) Am demselben Tage wurde der Stadtgerichts - Assessor Ludwig von Grolman zu Gießen zum Assessor mit Stimme bei dem Hofgerichte daselbst und der Hofgerichts - Secretariats - Accessist Dr. Friedrich Stimmermann zu Gießen, zum Assessor mit Stimme bei dem Stadtgerichte daselbst, und
- 5) am 25. Mai der Rechtscandidate und bisherige Stage - Advocat Joseph Görz zu Mainz zum Ergänzungsbrieger bei dem Friedensgerichte des zweiten Bezirks des Cantons Mainz und der Parquet - Accessist Herrmann Joseph Wiegler zu Mainz zum Ergänzungsbrieger bei dem Friedensgerichte des Cantons Bingen ernannt.
- 6) am 29. Mai wurde der von dem Freiherrn von Wiesenhütten auf die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Niederweisel, Kreises Friedberg, präsentirte Pfarramtscandidate und Pfarrvicar Wilhelm Justus Fabricius zu Niederweisel für diese Stelle bestätigt.
- 7) am 1. Juni wurden: dem Schullehrer Valentin Zwilling von Spießheim die erledigte evangelische Schullehrerstelle zu Kriegshelm, im Kreise Worms, sodann dem Pfarrer Carl Theodor Leopold Böcker zu Eberstadt, Landrathsbereichs Hungen, die evangelische Pfarrstelle zu Steinbach, im Kreise Gießen, dem Hofgerichts - Schreibstube - Gehülfen Theodor Krebs zu Gießen die bei der Registratur des Hofgerichts zu Gießen erledigte Stelle eines Protocollisten, und dem seither bei der Haupt - Staatskasse zugelassenen Accessisten Carl August Schneider, die bei dieser Casse erledigte etatsmäßige zweite Accessistenstelle übertragen.
- 8) An demselben Tage wurde der Hofgerichts - Secretariats - Accessist Gustav Schenk, dermalen zu Offenbach, zum Secretär bei dem Hofgerichte der Provinz Starkenburg, und
- 9) am 5. Juni der bisherige Scribent auf dem Kreisrathsbureau zu Gießen Felsing zum Controleur bei der Zuchtanstalt zu Marienschloß ernannt.
- 10) Am 8. Juni wurde dem Pfarrer Friedrich Joseph Schmitt zu Hohensülzen die erledigte catholische Pfarrstelle zu Udenheim, im Kreise Alzei, und
- 11) am 9. Juni dem bisherigen Schullehrer zu Nierstein Jacob Christian Seörg die erste catholische Schullehrerstelle zu Ramperthheim, im Kreise Bensheim, übertragen; sodann wurden:
- 12) am 13. Juni der von den beiden Standesherrn der Gemeinschaft Breuberg auf die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Höchst, im Landrathsbereich Breuberg, präsentirte Pfarramtscandidate und dermalige Pfarrvicar zu Umstadt Georg Ferdinand Seilfuß und der von der Familie Wolf von Gudenberg auf die erledigte Pfarrstelle zu Höringhausen, im Bezirke Wöhl, präsentirte Pfarramtscandidate und seitherige Pfarrverweser zu Höringhausen Philipp Ludwig Scheuermann für diese Stellen bestätigt.
- 13) Am 14. Juni wurde dem Geometergehülfen Justus Kramer aus Darmstadt das Patent als Geometer der ersten Klasse für den Kreis Darmstadt ertheilt.
- 14) Am 16. Juni wurde dem Schullehrer Johann Jett zu Rembrücken, im Kreise Offenbach, die erledigte catholische Schullehrerstelle zu Weindheim, im Kreise Worms, übertragen und der auf die erledigte catholische Schullehrerstelle zu Niedermörlen, im Kreise Friedberg, präsentirte Schulvicar Johann Georg Kempf daselbst für diese Stelle bestätigt.
- 15) Am 18. Juni wurde der Hautboist Sebastian Spieler zu Offenbach zum Obersteuerboten in dem Oberrheinmünzbezirk Bensheim ernannt.

Militärdienstnachrichten.

Es sind befördert worden: der Secondlieutenant Gantenberger l. im 4. Infanterieregiment zum

Premierlieutenant, sodann die Cadetcorporale Dornseiff im 3. Infanterieregiment, Ahmus und Glock im 2. Infanterieregiment zu Secundlieutenanten im 4. Infanterieregiment, erstere mit Patenten vom 25. und beide Letztere mit Patenten von 25. und resp. 27. Mai.

Versetzungen in den Ruhestand.

In den Ruhestand sind versetzt worden:

- 1) am 25. Mai der ehemalige Amtsbote, nunmehrige Bezirksbote, Conrad Müller zu Umstadt;
- 2) am 1. Juni der Schullehrer Adam Weber zu Mainz, unter Anerkennung seiner langjährig-eifrigen und treuen Pflichterfüllung — sowie der General-Cassier Franz Dauth dahier, nach Aufhebung seiner seitherigen Stelle als Rechner der Haupt-Resst-Kasse.

Concurrenzeröffnungen.

Folgende Stellen sind erledigt:

- 1) die katholische Pfarrstelle zu Sprendlingen, im Kreise Bingen, mit einem jährlichen Einkommen von 639 fl. 42 kr.;
- 2) die neu errichtete sechste evangelische Schullehrerstelle zu Alsfeld mit einem jährlichen Einkommen von 500 fl.;
- 3) die katholische Pfarrstelle zu Osthofen, Kreises Worms, mit einem jährlichen Einkommen von 516 fl. 45 kr.;
- 4) die zweite evangelische Pfarrstelle zu Buggach mit einem jährlichen Einkommen von 900 fl.;
- 5) die katholische Schulstelle zu Pfaffenschwabenheim, im Kreise Bingen, mit einem jährlichen Einkommen von 173 fl. 30 kr.;
- 6) die Mädchenschulstelle zu Schotten, Kreises Ridda, mit einem jährlichen Einkommen von 530 fl. 22 kr.;
- 7) die Stelle eines Cantors bei der Realschule und den Stadtschulen zu Darmstadt mit einem jährlichen Gehalte von 500 fl., nebst freier Wohnung oder Entschädigung dafür von 150 fl.;
- 8) die Schulstelle zu Londorf, im Kreise Grünberg, mit einem jährlichen Einkommen von 230 fl.;
- 9) die evangelische Pfarrstelle zu Birkenau, Kreises Heppenheim, mit einem jährlichen Einkommen von 1840 fl., zu welcher dem Obristjilberkämmerer Freiherrn von Wamboldt zu Aschaffenburg das Präsentationsrecht zusteht;
- 10) die zweite deutsch reformirte Pfarrstelle zu Offenbach, Kreises Offenbach, mit einem jährlichen Gehalte von 847 fl., zu welcher dem Herrn Fürsten zu Isenburg das Präsentationsrecht zusteht;
- 11) die Schulstelle zu Michelau, Bezirks Büdingen, mit einem jährlichen Einkommen von 155 fl., wozu dem Herrn Grafen zu Isenburg-Wächtersbach das Präsentationsrecht zusteht;
- 12) die Schulstelle zu Einartshausen, im Kreise Grünberg, mit einem jährlichen Einkommen von 233 fl., zu welcher dem Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim das Präsentationsrecht zusteht.

S t e r b f ä l l e .

Gestorben sind:

- 1) am 28. April der Mädchenschullehrer Cantor Cellarius zu Schotten;
- 2) am 3. Mai der Schullehrer Pratorius zu Großenlinden, Kreises Gießen;
- 3) am 13. Mai der evangelische Pfarrer Heumann zu Birkenau;
- 4) am 15. Mai der gewesene Zöllner und pensionirte Schultheiß Lorenz Neher zu Unterhambach;
- 5) am 21. Mai der pensionirte Major Stolz dahier;
- 6) am 24. Mai die gewesene Nonne Anna Klara Josepha Sander zu Mainz;
- 7) an demselben Tage der pensionirte Landrath Krebs zu Gladenbach;
- 8) am 5. Juni der Obristlieutenant à la suite von Bode zu Offenbach;
- 9) am 9. Juni der auf vertragsmäßige Präsentation der Großherzoglichen Regierung bei der Zollverwaltung zu Frankfurt angestellte Haupt-Steueramts-Assistent Peter Pfaß;
- 10) am 10. Juni der Großh. Waldauffseher Benfer zu Wunderthausen.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 26.

Darmstadt am 10. Juli 1838.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die mit dem Fürstenthum Waldeck wegen gegenseitiger Bestrafung der Forstfrevel abgeschlossene Uebereinkunft betr.; — 2) Bekanntmachung, die Bestätigung eines frommen Vermächtnisses betr.; — 3) und 4) desgl. wohlthätiger Stiftungen betr.; — 5) Bekanntmachung, die neue Einteilung der evangelischen Decanate in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betr.; — 6) Bekanntmachung, die Bestätigung einer frommen Stiftung betr.; — 7) Abwesenheitserklärung; — 8) Promotionen bei der juristischen Facultät auf der Landesuniversität; — 9) Verleihung des Großherzogl. Ludwigsordens; — 10) Dienstmachtigkeiten; — 11) Characterertheilungen; — 12) Beresung in den Ruhestand; — 13) Concurrerzöffnung; — 14) Sterbfälle.

Bekanntmachung, die mit dem Fürstenthum Waldeck wegen gegenseitiger Bestrafung der Forstfrevel abgeschlossene Uebereinkunft betr.

Bei Abhaltung der Forstgerichte kommt es öfters vor, daß die Denunciaten behaupten, das gefrevelte Holz nicht aus inländischen Waldungen, sondern aus dem Auslande geholt zu haben. Um dem Uebelstande zu begegnen, daß auf solche Weise oftmals Forstfrevel ungestraft bleiben können, wenn der auswärtige Forstbeamte davon keine Kenntniß erhält und sie nicht zur Rüge bringt, ist zwischen der Großherzoglichen und der Fürstlich Waldeckischen Staats-Regierung verabredet worden, daß die mit Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel beauftragten Gerichtsbehörden beider Staaten die beziehungsweise von den Unterthanen des einen in dem Gebiete des andern Staates verübt werdenden Waldfrevel, auch wenn solche nicht von den einschlägigen Forstofficianten zur Anzeige gebracht werden, sondern auf sonstige geeignete Weise zu ihrer amtlichen Kenntniß gelangen, von Amtswegen untersuchen und bestrafen sollen; was hiermit zur Wissenschaft und Nachachtung der betreffenden Großherzoglichen Behörden und aller, die es angeht, bekannt gemacht wird.

Darmstadt den 31. Mai 1838.

Aus allerhöchstem Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
du Thil.

Bekanntmachung, die Bestätigung eines frommen Vermächtnisses betr.

Der zu Jügesheim, im Kreise Offenbach, verstorbene Johann Weiz Y. hat der katholischen Kirche daselbst ein Kapital von einhundert Gulden ohne Abzug der Collateralgelder vermacht.

Dieses fromme Vermächtniß ist allerhöchsten Orts bestätigt und hierauf die betreffende Behörde zu dessen Annahme ermächtigt worden.

Darmstadt den 11. Juni 1838.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

In Verhinderung des Staatsministers.

von Lehmann.

von Rieffel.

Bekanntmachung, die Bestätigung einer wohlthätigen Stiftung betr.

Der zu Partenheim, Kreises Alzei, verstorbene Ortsbürger Johannes Weinheimer hat durch letztwillige Verfügung der dasigen evangelischen Kirche ein Legat von einhundert Gulden unter der Bedingung vermacht, daß die Zinsen dieses Capitals jährlich am zweiten Ostertage durch den zeitigen Pfarrer unter die dürftigsten Armen der Gemeinde Partenheim vertheilt werden sollen.

Diese wohlthätige Stiftung hat die allerhöchste Genehmigung und die betreffende Behörde hiernach die zu deren Annahme erforderliche Ermächtigung erhalten.

Darmstadt am 13. Juni 1838.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

In Verhinderung des Staatsministers.

Knapp.

von Rieffel.

Bekanntmachung, die Bestätigung einer wohlthätigen Stiftung betr.

Die zu Mainz ledig verstorbene Catharina Schwab hat durch testamentarische Verfügung das dasige St. Rochus Bürgerhospital zum Universalerben ihres Vermögens eingesetzt.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben dieser wohlthätigen Erbeinsetzung die allerhöchste Genehmigung unter der Rechtswohlthat des Inventariums huldreichst zu ertheilen geruht und ist die betreffende Behörde hiernach zur Annahme dieser Verlassenschaft ermächtigt worden.

Darmstadt den 13. Juni 1838.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

In Verhinderung des Staatsministers.

von Lehmann.

von Rieffel.

**Bekanntmachung, die neue Eintheilung der evangelischen Decanate in den Provinzen
Starkenbug und Oberhessen betr.**

Des Großherzogs Königl. Hoheit haben mit Rücksicht auf die in der Begründung der weltlichen Verwaltungsbezirke in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen eingetretenen Veränderungen, zur Förderung des Geschäftsverkehrs der Decane mit den Bezirksverwaltungsbehörden und den Pfarrämtern, die nachfolgende, theilweise neue, Eintheilung der evangelischen Decanate in den genannten Provinzen, unter gleichzeitiger Veränderung der Benennung mehrerer derselben, allergnädigst genehmigt:

A. In der Provinz Starkenburg.

Verwaltungs- Bezirke.	Decanate.	Bestandtheile der Decanate.
Kreis		
I. Darmstadt.	1) Darmstadt.	Die Pfarreien des bisherigen Decanats Darmstadt: Darmstadt und Bessungen.
II. Bensheim.	2) Zwingenberg.	Die Pfarreien: Alsbach, Auerbach, Großrohrheim, Hähnlein, Lampertheim, Nordheim, Schwanheim, Zwingenberg.
III. Dieburg.	3) Pfungstadt.	Verdenkirchen, Sickenbach, Eberstadt, Eschollbrücken, Hahn, Juggenheim, Niederbeerbach, Oberbeerbach, Pfungstadt, Seckheim.
III. Dieburg.	4) Umstadt.	Die Pfarreien des bisherigen Decanats Umstadt: Altheim, Großjimmern, Kleesstadt, Langstadt, Lengfeld und Hering, Schaafheim, Umstadt.
III. Dieburg.	5) Reinheim.	Die Pfarreien: Fränkisch, Crumbach, Großbieberau, Neunkirchen, Reinheim, Spachbrücken, Ueberau, Wersau.
III. Dieburg.	6) Rosdorf.	Georgenhausen, Sundernhausen, Niedermöbden, Niederramstadt, Oberramstadt, Rohrbach, Rosdorf.
IV. Großgerau.	7) Großgerau.	Die Pfarreien: Bauschheim, Bischofsheim, Büttelborn, Gindheim, Großgerau, Königskatten, Nauheim, Naunheim, Nüstelsheim, Trebur.
IV. Großgerau.	8) Dornheim.	Diebesheim, Erumstadt, Dornheim, Geinheim, Goddelau, Griesheim, Leeheim, Stockstadt, Wallerstätten, Wolfsteden.
IV. Großgerau.	9) Langen.	Arheilgen, Egelsbach, Gräfenhausen, Kestlerbach, Langen, Messel, Mörsfelden, Walldorf, Weiterstadt, Wixhausen.
V. Heppenheim.	10) Lindensfeld.	Dirtelau, Gronau, Hammelbach, Lindensfeld, Neckarsteinach, Reichenbach, Rimbach, Schlierbach, Waldmichelbach.
VI. Offenbach.	11) Offenbach.	Die Pfarreien des bisherigen Decanats Offenbach: Dreieichenhain, Eßenheim, Neu-Isenburg, Offenbach, Offenbal, Spreudlingen.
VI. Offenbach.	12) Babenhäusen.	Die Pfarreien: Babenhäusen, Dießenbach, Dudenhöfen, Sickenhofen.

Verwaltungs- Bezirke.	Decanate.	Bestandtheile der Decanate.
Bezirk Wimpfen.		
Landrath'sbezirk I. Breuberg. II. Erbach.	<p>(Wimpfen und Kürnbach ist keinem Decanate zugetheilt.)</p> <p>13) Breuberg. 14) Erbach. 15) Michelstadt.</p>	<p>Die Pfarreien: Habigheim, Höchst, Kirchbrombach, König, Oberklingen, Rimhorn, Sandbach, Seckmanern, Vielbrunn.</p> <p>Die Pfarreien des bisherigen Decanats Erbach: Brensbach, Erbach, Reichelsheim.</p> <p>Die Pfarreien des bisherigen Decanats Michelstadt: Beerfelden, Güttersbach, Michelstadt, Rothenberg.</p>
B. In der Provinz Oberhessen.		
Kreis I. Sießen.	1) Sießen.	Die Pfarreien: Crumbach, Sießen, Herrmannstein, Heuchelheim, Kirchberg, Königsberg, Rodheim, Waldgirmes, Wiesfeld.
	2) Großenlinden.	Albach, Allendorf a. d. Lahn, Allendorf a. d. Lumba, Altenbusch, Deuern, Großenbusch, Großenlinden, Hausen, Kirchgöns, Langgöns, Leihgestern, Pöhlgöns, Reiskirchen, Röddchen, Steinbach, Wagenborn.
II. Alsfeld.	3) Alsfeld.	Die Pfarreien des bisherigen Decanats Alsfeld: Alsfeld, Altenburg, Braunschwend, Eudorf, Felba, Grebenau, Heidelbach, Hopfgarten, Leusel, Meiches, Oberbreidenbach, Romrod, Schwarz, Stumpertenrod, Udenhausen, Windhausen, (Fischbach ist in die Kurhessische Pfarrei Holzburg eingepfarrt).
	4) Kirtorf.	Die Pfarreien des bisherigen Decanats Kirtorf: Bernsburg, Billertshausen, Burggemünden, Ehringshausen, Homberg a. d. Ohm, Kirtorf, Lehrbach, Maulbach, Niedergemünden, Obergleen, Oberfleiden, Wahlen.
III. Biedentopf.	5) Biedentopf.	Die Pfarreien des bisherigen Decanats Battenberg: Battenberg, Battenfeld, Biedentopf, Breidenbach, Bromskirchen, Buchenau, Dexbach, Dodebau, Eckelshausen, Frohnhausen, Haxfeld, Wallau.
	6) Gladenbach.	Die Pfarreien des bisherigen Decanats Gladenbach: Bischoffen, Daurpfe, Gladenbach, Hartenrod, Holzhausen, Lixfeld, Niederweidbach, Obereisenhausen, Oberhörten, Simmerbach, Wilsbach.
IV. Friedberg.	7) Friedberg.	Die Pfarreien: Altenstadt, Bidesheim mit Heldenbergen, Florstadt, Friedberg, Großkarben, Höchst a. d. Nidder, Raichen, Kleinkarben, Niederrossbach, Oberrossbach, Oberau, Otarben, Rendel, Stammheim.

Verwaltungs- Bezirke.	Decanate.	Bestandtheile der Decanate.
Ferner Kreis IV. Friedberg.	8) Buchbach.	Beienheim, Buchbach, Hausen am Hausberg mit Des, Hochweifel, Langenhain, Melbach, Münster, Niederweifel, Ofenheim, Södel, Steinfurth.
	9) Rodheim.	Bönstadt, Bruchentrücken, Holzhausen, Niedereschbach, Oberschbach, Peterweil, Rodheim v. d. Höhe, Steinbach, Wilbel.
	10) Affenheim.	Die Pfarreien des bisherigen Decanats Rodenheim: Affenheim, Burggräfenrod, Fauerbach II., Niederurfel, Niederwöllstadt, Offenheim, Rodenheim.
V. Grünberg.	11) Grünberg.	Die Pfarreien des bisherigen Decanats Grünberg: Ermenrod, Großeneichen, Grünberg, Londorf, Merlau, Niederohmen, Oberohmen, Queckborn, Winnerod, Wirberg.
	12) Laubach.	Eberstadt, Einartshausen, Ettingshausen, Freisen, Gonterskirchen, Lardenbach, Laubach, Lich, Münster, Oberhörgerm, Ruppertsburg, Traishorloff, Wetterfeld, Wohlbach.
VI. Nidda.	13) Nidda.	Berstadt, Bingenheim, Dauernheim, Echzell, Eichelsdorf, Geisnidda, Hainchen, Heuchelheim, Langd, Leihhecken, Lindheim, Nidda, Oberwiddersheim, Rodheim, Schwikartshausen, Wallernhausen.
	14) Schotten.	Die Pfarreien des bisherigen Decanats Schotten: Bobenshausen II., Breuneggshain, Burkhardt, Busenborn, Erainsfeld, Eschenrod, Feldbrücken, Herchenhain, Rainrod, Rundingshain, Schotten, Sellrod, Ulfa, Ulrichstein, Wingershausen.
	15) Gedern.	Die Pfarreien: Bleichenbach, Effolderbach, Engheim, Gedern, Gelnhaar, Glanberg, Hirzenhain, Lißberg, Mittelseemen, Oberseemen, Ortenberg, Ranstadt, Selters, Usenborn, Volkartshain.
Bezirk I. Büdingen.	16) Büdingen.	Die Pfarreien: Büdingen, Dübelsheim, Eckartshausen, Haingründ, Herrnhag, Hiskirchen, Mochstadt, Rinderbüngen, Rohrbach, Staden, Wenings, Wolf, (sodann die zu Kurhessischen Pfarreien gehörigen Filialorte: Bindsachsen, Bögeß, Illushausen, Michelau, Mittelgründ).
II. Schliß.	17) Schliß.	Die Pfarreien des bisherigen Decanats Schliß: Frauombach, Hartershausen, Krenzergrund, Queck, Schliß.
III. Böhl.	18) Böhl.	Die Pfarreien des bisherigen Decanats Jtter: Eimelrod, Höringshausen, Kirchlotheim, Obernburg, Oberverba, Böhl, (das nach Biermünden im Kurhessischen eingepfarrte Filialort Niederorte).

Verwaltungs- Bezirke.	Decanate.	Bestandtheile der Decanate.
Landrathsbezirk I. Hungen.	19) Hungen.	Die Pfarreien des bisherigen Decanats Hungen: Bollertheim, Gambach, Griebel, Gränigen, Holzheim, Hungen, Langsdorf, Münzenberg, Muschenheim, Niederbessingen, Obbornhofen, Nöchges, Traismünzenberg, Willingen, Wölfertheim.
II. Lauterbach.	20) Lauterbach.	Die Pfarreien des seitherigen Decanats Lauterbach: Altschlirf, Angerbach, Engelrod, Freiensteinau, Frischborn, Hapfmanns- feld, Ilberhausen, Landenhausen, Lauterbach, Maar, Nieder- dermoos, Stockhausen, Wallenrod.

Diese allerhöchste Entschliessung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die zu den betreffenden Pfarrorten gehörigen eigentlichen Filiale, Höfe, Häuser und Mühlen, sowie die bloß hinsichtlich einzelner Confessions-Verwandten eingepfarrten Ortschaften, mit alleiniger Ausnahme der namentlich erwähnten, ausländischen Pfarreien einverleibten, diesseitigen Gemeinden, denjenigen Decanaten, welchen die Mutterkirche angehört, gleichfalls zugetheilt worden sind.

Darmstadt am 27. Juni 1838.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
du Thil.

Prinz.

Belanntmachung, die Bestätigung einer frommen Stiftung betr.

Der Posthalter Werle zu Heppenheim hat zur Stiftung eines Englamtes für seine verlebte Tante, die Posthalter Werle'sche Wittwe, die Summe von einhundert Gulden ausgesetzt.

Diese fromme Stiftung hat die allerhöchste Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs erhalten und ist hiernach die betreffende Behörde zu deren Annahme ermächtigt worden.

Darmstadt den 18. Juni 1838.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

In Verhinderung des Staatsministers.

von Lehmann.

von Kieffel.

Abwesenheitserklärung.

Zur Constatirung der Abwesenheit des Riefers Christoph Herold aus Bingen ist durch Urtheil des Groß. Kreisgerichts zu Mainz vom 5. Mai 1838 die im Art. 116. des bürgerl. Gesetzbuchs vorgeschriebene Zeugenvernehmung verordnet worden.

Promotionen bei der juristischen Facultät auf der Landesuniversität.

Die juristische Doctorwürde ist ertheilt worden:

am 1. Mai an Peter Teber aus Westhofen,

am 18. Mai an Cornelius Wallenberg aus Worms.

Verleihung des Großherzoglichen Ludewigsordens.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben am 31. Mai dem Geheimenrath Dr. Lejeune in Frankfurt a. M. das Ritterkreuz erster Klasse des Ludewigsordens zu verleihen geruht.

Dienstnachrichten.

- 1) Am 22. Juni wurde dem bisherigen ersten Landrathsdieners Koch zu Büdingen die Stelle eines Amtsdieners bei dem Kreisrathe daselbst ertheilt.
- 2) Am 25. Juni wurden: dem Schullehrer Johannes Horst zu Niedergemünden die erledigte evangelische Schullehrerstelle zu Bieben, im Kreise Alsfeld, dem Schulvicar Carl Friedrich Mogter zu Obergleen die evangelische Schullehrerstelle zu Obergleen, im Kreise Alsfeld, dem Schulvicar Martin Zöckler zu Daubringen die erledigte evangelische Schullehrerstelle zu Daubringen, im Kreise Sießen, dem Schulvicar Heinrich Joseph Hineschiedt zu Hefloch die erledigte zweite katholische Schullehrerstelle zu Hefloch, im Kreise Worms, übertragen und der von dem Kreisrathe zu Offenbach und dem Pfarrer und Ortsvorstande zu Kleinsteinheim auf die erledigte katholische Schullehrerstelle zu Kleinsteinheim, im Kreise Offenbach, präsentirte Schulvicar Michael Horr zu Finthen, für die erwähnte Stelle bestätigt.
- 3) Am 30. Juni wurde dem Schullehrer Caspar Müller zu Schornsheim die erste evangelische Schullehrerstelle zu Hamm, im Kreise Worms, übertragen und der von dem Herrn Grafen zu Stolberg Kopsla auf die zweite Schullehrerstelle zu Ortenberg, Kreises Nidda, präsentirte Schulvicar Georg Carl Rudolph Glas zu Wippenbach für diese Stelle bestätigt.
- 4) Dienstmacht, die Besetzung der evangelischen Decanate betr.:

A. Provinz Starlenburg.

- I. Decanat Darmstadt: Decan, Oberconsistorialrath und Stadtpfarrer Dr. Heinrich Philipp Ludwig.
- II. Decanat Zwingenberg: Decan, Pfarrer Wilhelm Eckstein zu Zwingenberg.
- III. Decanat Umstadt: Decan, Pfarrer Wilhelm Frey zu Umstadt.
- IV. Decanat Reinheim: Decan, Pfarrer Johann Christoph Daudt zu Großbieberau.
- V. Decanat Großgerau: Decan, Pfarrer Friedrich Schaum zu Trebur.
- VI. Decanat Dornheim: Decan, Pfarrer Johann Wilhelm Orth zu Griethheim.
- VII. Decanat Langen: Decan, Pfarrer Ludwig Gottlieb Weber zu Langen.
- VIII. Decanat Offenbach: Decan, Pfarrer Christian Bonhard zu Dreieichenhain;
- IX. Decanat Babenhäusen: Decan, erster Pfarrer Johann Alexander Christian Vogt zu Babenhäusen.
- X. Decanat Breuberg: Decan, Pfarrer Ernst Machenhauer zu König.
- XI. Decanat Michelstadt: Decan, Pfarrer Friedrich Ernst Wilhelm Bauer zu Michelstadt.

B. Provinz Oberhessen.

- I. Decanat Sießen: Decan, Kirchenrath und Stadtpfarrer Dr. Johann Philipp Engel zu Sießen.
- II. Decanat Großenlinden: Decan, Pfarrer Carl Brück zu Riddchen.
- III. Decanat Alsfeld: Decan, Pfarrer Friedrich Ferdinand Mosbach zu Alsfeld.

- IV. Decanat Rirtorf: Decan, Pfarrer Wilhelm Rößel zu Willertshausen.
 V. Decanat Biedenkopf: Decan, Pfarrer Heinrich Christian Hüffel zu Biedenkopf.
 VI. Decanat Gladenbach: Decan, Pfarrer Anton Christian Decher zu Gladenbach.
 VII. Decanat Friedberg: Decan, Kirchenrath und Pfarrer Georg Pilger zu Friedberg.
 VIII. Decanat Bugbach: Decan, Pfarrer Franz Kleeberger zu Melbach.
 IX. Decanat Uffenheim: Decan, Pfarrer Ludwig Thudicum zu Rödelheim.
 X. Decanat Grünberg: Decan, Pfarrer Hans Christian Alexander Deser zu Lendorf.
 XI. Decanat Laubach: Decan, Pfarrer Georg Carl Cellarius zu Lich.
 XII. Decanat Sebern: Decan, Pfarrer Carl Wilhelm Emil Bernhard zu Sebern.
 XIII. Decanat Büdingen: Decan, Pfarrer Carl Ludwig Schmidt zu Büdingen.
 XIV. Decanat Schliß: Decan, Pfarrer Ludwig Christian Dieffenbach zu Schliß.
 XV. Decanat Hungen: Decan, Pfarrer Ludwig Marchand zu Bellerheim.
 XVI. Decanat Lauterbach: Decan, Pfarrer Heinrich Stamm zu Lauterbach.

C. Provinz Rheinhessen.

- I. Decanat Mainz: Decan, Superintendent und Stadtpfarrer Dr. Friedrich Christian Ronnweiler zu Mainz.
 II. Decanat Oppenheim: Decan, Pfarrer Heinrich Wilhelm Dilg zu Selzen.
 III. Decanat Osthofen: Decan, Pfarrer Johann Peter Balg zu Weßheim.
 IV. Decanat Wörrstadt: Decan, Pfarrer Ludwig Christian Kayser zu Wörrstadt.

Characterertheilungen.

- 1) Am 25. Mai wurde dem Forstschützen Ernst Klump zu Neckarsteinach der Character als Förster — und
 2) am 1. Juni dem Pfarrassistenten Otto Ronnweiler zu Mainz der Character als Freiprediger ertheilt.

Bersekung in den Ruhestand.

Am 23. Juni wurde der Schullehrer Heinrich Müller zu Kleineichen, Kreises Grünberg, in den Ruhestand versetzt.

Concurrenzeröffnung.

Die evangelische Pfarrstelle zu Großeneichen, im Kreise Grünberg, mit einem jährlichen Gehalte von 700 fl. ist erledigt.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

- 1) am 1. Mai der pensionirte Steuereinnnehmer Johann Klaunder zu Osthofen;
 2) am 29. Mai der Schullehrer Dietrich zu Oberbessingen;
 3) am 6. Juni der Schullehrer Lautenschläger zu Hähnlein;
 4) am 18. Juni der Kreisshierarzt Wagner zu Biedenkopf;
 5) am 21. Juni der pensionirte Geheime Regierungsrath Zimmermann dahier;
 6) am 24. Juni der pensionirte Hofgerichts-Director Geheimer Rath Seeger dahier.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 27.

Darmstadt am 25. Juli 1838.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Erhebung des städtischen Octrois in der Stadt Offenbach betr.; — 2) Instruction für die Ausführung des Vicinalwegbaues; — 3) Bekanntmachung, das Militärbienföhrenzeichen, insbesondere dessen Ablieferung in Sterbfällen betr.; — 4) Umlagen zur Befreiung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Großgerau für 1838; — 5) beßgl. in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Dieburg für 1838; — 6) Dienstenachrichten; — 7) Dienstentlassung; — 8) Versetzungen in den Ruhestand; — 9) Concurrerzöffnungen.

Bekanntmachung, die Erhebung des städtischen Octrois in der Stadt Offenbach betr.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben, auf den Antrag des Stadtvorstandes zu Offenbach, zu genehmigen geruht, daß in Zukunft in der Stadt Offenbach von Brandwein, statt, wie bisher, eine Octroiabgabe von einem Gulden für die Ohm, eine solche von drei Gulden und von der Pferdelast Lorf — gleich 1500 Stück — eine Octroiabgabe von vier Kreuzern und von 400 Stück von einem Kreuzer, unter Freilassung geringerer Quantitäten, erhoben wird, wobei jedoch, was die Erhebung des Octrois von Brandwein betrifft, die Bestimmung unter 1. der Bekanntmachung vom 18. December 1835 — Nr. 55. des Regierungsblatts — die Befreiung der verzollten ausländischen Gegenstände von Communal-Octroi-Abgaben betr., in Kraft bleibt.

Diese allerhöchste Entschließung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt den 3. Juli 1838.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
du Thil.

v. Rieffel.

Instruction für die Ausführung des Vicinalwegbaues.

Zur Herbeiführung eines gleichförmigen Verfahrens bei Ausführung der Vicinalwegbauarbeiten finden wir uns veranlaßt, Folgendes zu verordnen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Wenn die chausseemäßige Anlegung eines Vicinalwegs in der Gemarkung einer Gemeinde entchieden ist, hat der Kreisrath (Landrath) hiervon den Kreisbaumeister, unter Beifügung seiner vorläufigen Ansicht über die Richtung des Wegs, in Kenntniß zu setzen.

§. 2.

Der Kreisbaumeister wird hierauf, nachdem er sich die nöthige Ortskenntniß verschafft hat, mit dem Ortsvorstande wegen der besonderen Localitäten sich benehmen, sodann unter möglichster

Berücksichtigung der Wünsche des Ortsvorstandes und der Ansichten des Kreisraths (Landraths) eine vorläufige Absteckung der Straße vornehmen und den Kreisrath (Landrath) davon benachrichtigen, welcher, nöthigenfalls nach vorher eingenommenem Augenscheine, über die Richtung des Wegs zu entscheiden hat.

Bei Vicinalwegen, welche sich in mehrere Kreise oder Bezirke erstrecken, haben sich die betreffenden Kreisräthe (Landräthe) und Kreisbaumeister der verschiedenen Bezirke über die Richtung mit einander zu benehmen.

§. 3.

Sobald die Richtung des Wegs durch den Kreisrath (Landrath) festgesetzt ist, hat der Kreisbaumeister den Entwurf des Straßenzugs auf einen Situationsriß einzutragen, einen detaillirten Kostenüberschlag aufzustellen und diesen nebst Riß und sonstigen Acten an den Kreisrath (Landrath) gelangen zu lassen.

§. 4.

Der Kreisrath (Landrath) wird hierauf den Gemeinderath über die Art, wie die veranschlagten Kosten aufzubringen, und die Zeit, binnen welcher die Arbeiten auszuführen seyen, berathen lassen und dafür sorgen, daß wegen der Kosten das Nöthige in dem Gemeindevoranschlag jährlich vorgesehen werde.

§. 5.

Der Plan über Anlegung eines Vicinalwegs ist acht Tage lang in der Gemeinde, in deren Gemarkung der Weg angelegt werden soll, offen zu legen.

Etwasige Reclamationen gegen die festgesetzte Richtung des Wegs müssen binnen vier Wochen, von dem Tage an gerechnet, an welchem der Plan zum Erstenmale offen gelegt war, vorgebracht werden.

§. 6.

Soll der anzulegende Weg über — der Gemeinde nicht gehörige — Grundstücke geführt und Erwerbungen der erforderlichen Theile von Letzteren nöthig werden, so ist, wenn gütliche Verträge nicht zu Stande kommen, nach dem Gesetz vom 27. Mai 1821 zu verfahren.

§. 7.

Die Versteigerung oder Veraccordirung der in einem Jahre vorzunehmenden Wegbauarbeiten hat der Bürgermeister, unter Zuziehung des Kreisbaumeisters, zu besorgen.

§. 8.

Die Ausführung der Wegbauarbeiten erfolgt unter der oberen Leitung des Kreisbaumeisters, welchem zu dem Ende die Versteigerungsprotokolle und Accorde mitzutheilen sind.

§. 9.

Die Ausführung einzelner den Kreisbaumeistern nach vorstehenden §. §. obliegender minder wichtiger Geschäfte können dieselben den Bauaufsehern erster Classe übertragen. Außerdem ist es den Kreisbaumeistern gestattet, sich zur Fertigung der nothwendigen geometrischen Aufnahmen der Hülfe

von Geometern zu bedienen und bei der Ausführung derjenigen Arbeiten, welche eine ununterbrochene Aufsicht erfordern, ständige Aufseher zu gebrauchen. Die hierdurch entstehenden Kosten haben die Gemeinden zu bezahlen.

II. Besondere technische Vorschriften.

§. 10.

A.) Längenprofil.

a) Die Richtung der Straße zwischen zwei gegebenen Punkten wird hauptsächlich durch die Neigung bestimmt und hängt vorzüglich von den Unebenheiten des Terrains ab. In der Ebene kann die gerade Linie in der Regel befolgt werden, während im Gebirge zur Erreichung einer gleichförmig vertheilten Neigung gemischte Linien angewendet werden müssen.

b) die größte Neigung einer Straße soll nie vier Grade nach 100theiliger Eintheilung des Quadranten oder 6,28 Klafter auf 100 Klafter Länge übersteigen. Die ganz horizontale Lage einer Straße muß wegen Ermangelung des Wasserabzugs möglichst vermieden werden. Eine Neigung von 10 Minuten oder von 0,16 Klafter auf 100 Klafter Länge reicht hin, diesem Zwecke zu entsprechen.

c) Bei lang ansteigenden Straßen werden in Entfernungen von etwa 500 Klaftern an schicklichen Stellen, z. B. scharfen Straßentrümmen, Ruheplätze von 5 bis 15 Klaftern Länge, mit einer Neigung von 13 Minuten oder 1 Klafter auf 100 Klafter Länge, angelegt.

d) Können obige Bedingungen an südlichem und nördlichem Abhange gleich gut erreicht werden, so ist in der Regel dem südlichen Abhange eines Thales der Vorzug einzuräumen.

e) Bei der Wahl der Straßenlinien sind lange Erddurchschnitte möglichst zu vermeiden, jedoch ist die Ausgleichung des Auf- und Abtrags so viel thunlich zu bewirken.

f) In Flußgebieten muß die Straße bei freiem Flusse wenigstens 0,12 Klafter höher als der höchste Stand der Ueberschwemmung, hinter Dämmen dagegen 0,12 Klafter höher als der höchste Stand des Quellwassers angelegt werden.

§. 11.

B.) Querprofil.

a) Die Abmessungen des Querprofils werden, wie folgt, festgesetzt:

Fahrbahn	1,20 Klafter
Fußpfade, von welchen der eine zugleich für das Aufsetzen des Unterhaltungsmaterials zu benutzen ist, auf beiden Seiten	0,40 Klafter,
zusammen	<u>0,80 Klafter</u>

also gesammte Kronenbreite 2 Klafter

Bei wichtigeren Vicinalwegen kann die Breite

der Fahrbahn zu	1,40 bis 1,50 Klafter
der Fußpfade (jeder zu 0,45 bis 0,50 Klafter) zu	<u>0,90 bis 1,00 Klafter</u>

also die gesammte Kronenbreite zu 2,30 bis 2,50 Klafter
angenommen werden.

Dagegen kann nur bei ganz besonderen Umständen, namentlich wenn der Weg an einem steilen Bergabhange hingehet, in welchen, ohne daß ein bedeutendes Nachstürzen zu befürchten wäre, nicht tiefer eingegriffen werden kann, oder wenn die Verbreiterung in so festen Felsen geschehen müßte, daß dadurch ein unerschwinglicher Kostenaufwand entstehen würde, eine geringere Breite als 2 Klafter bis zu 1,5 Klafter für die ganze Straßenbreite gestattet werden. In solchen Fällen sind jedoch jedesmal auf einige 100 Schritte Ausweichplätze anzulegen.

b) Die Böschungen der Dämme und Raine erhalten auf jeden Fuß Höhe eine Ausladung von 1 bis $1\frac{1}{2}$ Fuß oder von 50 bis 63 Grad.

c) Gräben werden nur an den Stellen angelegt, wo der Weg in den natürlichen Boden eingeschritten, sumpfig oder weniger als 0,25 Klafter über demselben erhaben ist. — Wo solche Gräben erforderlich sind, erhalten sie in der Regel eine Sohlenbreite von 0,10 Klafter bei einer Tiefe von 0,20 Klafter.

d) Für die in die Vicinalwege einmündenden Feld- und Waldwege sind Auf- und Abfahrten anzulegen und den Privaten die Anlage solcher auf ihre Kosten zu gestatten.

e) Die Pfade erhalten eine Neigung von $\frac{1}{2}$ Zoll.

f) Die Steinbahn erhält Bord- oder Wandsteine und eine gleichförmige Stärke von 10 Zoll. Sie besteht aus einem wohl vertheilten Grundbau von 5 Zoll Höhe und aus einer Decke von 5 Zoll Dicke. Die Decksteine bestehen aus zwei Schichten und erhalten in der unteren drei Zoll starken Schichte einen mittleren Durchmesser von $1\frac{1}{2}$ bis 2 Zoll, in der oberen zwei Zoll starken Schichte einen Durchmesser von einem Zoll mit einer dünnen, eine Klafter breiten Ueberschüttung von reinem Kiesel oder fein geschlagenen Steinen oder Sand. Bei minder frequenten Wegen genügt für die Steinbahn eine Decke von acht Zoll, wovon vier Zoll auf den Grundbau und vier Zoll auf die Decke kommen.

In Gegenden, wo aus Flußbetten oder aus Lagern unter der Erde brauchbarer Kiesel zu erhalten ist, kann die obere Schichte oder auch die ganze Steindecke mit einer Dicke von acht bis zehn Zoll aus solchem, vorher mittelst eines Wurfgitters gereinigtem Kiesel oder Grand gebildet werden.

g) Die Dämme der Wege werden, insoweit sie dem Wasserströme ausgesetzt sind, wo möglich mit Steinen verkleidet.

h) Die Wölbung der Fahrbahn in der Ebene oder bei Neigungen von weniger als einem Grad, erhält in der Mitte eine Höhe über den Wandsteinen, welche dem vierzigsten Theile der Breite der Fahrbahn gleich kommt. Es versteht sich von selbst, daß der Boden des Grundbaues dieselbe Wölbung haben muß.

§. 12.

C.) Mulden, Dohlen und Brücken.

a) Die Mulden erhalten die Form von Kreisabschnitten und sind in senkrechter Lage gegen die Richtung der Straße und so anzulegen, daß auf einen Fuß Tiefe zwanzig bis dreißig Fuß Breite kommen. Uebrigens sind Mulden möglichst zu vermeiden, statt ihrer vielmehr

b) Dohlen anzulegen. Die Seitenwände derselben müssen von Stein entweder mit Kalk oder trocken aufgeführt und in der Regel mit Steinplatten bedeckt werden, welche mit klein geschlagenen Steinen fünf Zoll dick überfahren werden. Da, wo hinreichend große Steinplatten nicht zu erhalten sind, kann die Ueberdeckung mit Holz geschehen.

c) Die Brücken sind in der Regel von Stein, von Holz dagegen nur dann zu erbauen, wenn die Localverhältnisse die Wahl dieses Materials als rathlicher erscheinen lassen.

Wird von Stein gebaut, so geschieht dieses mit Haussteinen, wo dieselben nicht allzu kostbar sind, oder mit abgerichteten Bruchsteinen, ohne jedoch an den Stirnen der Gewölbe Kränze von Haussteinen anzubringen. Die Oberbaudirection wird den Kreisrätthen (Landrätthen) einige Muster sowohl für steinerne Brücken als für hölzerne zur geeigneten Berücksichtigung mittheilen.

§. 13.

D.) Bepflanzung.

Außerhalb des Weges werden in angemessenem Abstände von demselben (achtzehn Fuß von den äußeren Ranten der Fußpfade) und in gehöriger Entfernung von einander (dreißig bis sechsunddreißig Fuß) auf den anliegenden Grundstücken Reihen von Obstbäumen gepflanzt.

Dammböschungen, welche der Ueberschwemmung ausgesetzt sind, sowie Grabenböschungen in nassem und quelligem Boden werden passend mit Erdweiden bepflanzt, namentlich erscheint dieß dann rathsam, wenn die Dammböschungen nicht mit Steinen verkleidet werden können.

Zur Sicherheit für die Passage selbst ist an denjenigen Stellen, wo außerdem die Errichtung von Brustmauern oder hölzernen Geländern nöthig seyn würde, vorzüglich auf hohen Dämmen und an steilen Abhängen, die Anpflanzung von dicht aneinander gereihten Pappelbäumen am äußersten Rande der Seitenpfade erforderlich.

§. 14.

E.) Wegweiser.

Die Anfangspunkte der Verbindungsstraßen zwischen zwei Orten, sowie diejenigen Stellen, wo zwei Straßen sich durchschneiden, oder ein Weg in einen oder mehrere Aeste sich theilt, sind mit Wegweisern von Stein oder Holz zu versehen.

§. 15.

F.) Unterhaltung der Wege.

Alle regelmäßig gebauten und mit einer Steindecke versehenen Wege bedürfen jährlich zweier Hauptreparaturen, außerdem aber einer häufigen Verbesserung kleiner Mängel.

Die erste dieser Reparaturen muß im Frühjahr, sobald der Boden aufgethaut ist, vorgenommen werden und besteht darin, daß, nachdem der Koth von der Oberfläche der Fahrbahn abgekragt ist, alle Vertiefungen und Geleisen mit fein geklopften, dazu in Vorrath befindlichen Steinen ausgefüllt werden. Außerdem werden bei dieser Gelegenheit oder auch etwas später, jedenfalls aber so lange die Winterfeuchtigkeit noch in der Erde enthalten ist, alle etwa eingestürzten Gräben

aufgeräumt, die beschädigten Fußpfade und Böschungen hergestellt und die etwa versandeten Mulden, Dohlen und Brücken wieder eröffnet. Die bei der Frühjahr-Reparatur auf die Fahrbahn eingedeckten Steine müssen, wenn sie durch das Fuhrwerk auseinander gedrückt worden, so lange das Wetter noch feucht ist, fleißig zusammengezogen werden. Die später noch bleibenden losen Steinchen müssen abgezogen und als Vorrath auf einem der Banquets gesammelt werden.

Die zweite und wichtigste Hauptreparatur fällt in den Herbst, sobald anhaltend feuchtes Wetter eintritt und besteht, wie die Frühjahr-Reparatur, in der Eröffnung der während des Sommers mit Gras oder Unkraut verwachsenen Gräben, im Reinigen der Fahrbahn von Koth und im Auslegen von Reparatur-Steinen auf diejenigen Stellen, welche dies bedürfen. Bei diesem Einsteinen ist das Augenmerk stets nur darauf zu richten, die Schichte der Decksteine immer in derselben Dicke zu erhalten und die ursprüngliche Form der Fahrbahn, wo sie verloren gegangen ist, herzustellen. Bei Grundbaustraßen ist es von besonderer Wichtigkeit, stets mit Sorgfalt darüber zu wachen, daß der Grundbau nicht von der Decke entblößt, vom Fuhrwerk berührt und abgeschliffen wird, weil, wo dies der Fall, nachher eine Decke nicht leicht mehr haftet. Alle vorgedomenen Einsteinerungen müssen, wenn sie sich aus ihrer Lage verrücken, so lange gehörig zusammengezogen werden, bis sich solche festgesetzt und eingefahren haben, wobei zugleich ein öfteres Abräumen des etwa entstehenden Kothes nicht versäumt werden darf.

Darmstadt am 11. Juli 1838.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
du Thil.

v. Kieffel.

**Bekanntmachung, das Militärdienstehrenzeichen, insbesondere dessen Ablieferung
in Sterbfällen betreffend.**

Die Großherzoglichen Kreis- und Landräthe werden hierdurch angewiesen, so oft eine in ihrem Bezirke wohnende vormalige Militärperson, welche das Militärdienstehrenzeichen getragen hat, mit Tod abgeht, dieses Ehrenzeichen alsbald hierher einzusenden.

Darmstadt den 2. Juli 1838.

Großherzoglich Hessisches Kriegsministerium.
Freiherr von Steinling.

Scriba.

Uebersicht der für das Jahr 1838 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Großgerau.

Ordn. Nr.	N a m e n der G e m e i n d e n.	Ausschlag.		Normalsteuer- kapital.		Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.		Erhebung- sätz.
		fl.	fr.	fl.	$\frac{1}{10}$	fr.	pf.	
1	Arheilgen	90	14 $\frac{1}{2}$	1021	7	5	1,32818	6
2	Astheim mit Trebur	103	46	1233	6	5	0,187	6
3	Bischofsheim mit Ginsheim	45	21	495	8	5	1,9462	6
4	Gräfenhausen, Wighausen, Weiterstadt und Erzhausen	22	30	441	4	3	0,397	6
5	Langen	30	16	450	9	4	0,2253	6
6	Messel	81	40	413	3	11	3,6167	6
7	Mörsfelden und Walldorf	272	45	476	7	34	1,5120	6
8	Rüffelshausen mit Raunheim, Königstädten, Bauschheim, Bischofsheim und Ginsheim	189	3	1825	3	6	0,8538	6

Vorstehende Uebersicht wird unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten Juli bis December dieses Jahres vorgenommen wird. Großgerau am 4. Juli 1838.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Großgerau.
D e i m.

Uebersicht der für das Jahr 1838 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Dieburg.

Ordn. Nr.	N a m e n der israelitischen Religionsgemeinden.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.		Erhebung- sätz.
			fr.	pf.	
1	Fränkisch-Crumbach	69	8	2,8118	4
2	Großbieberau	60	6	0,7422	4
3	Großzimmern mit Gundershausen	73	4	2,1837	4
4	Oberramstadt	54	21	3,3229	4
5	Raibach	42	3	2,9112	4
6	Reinheim mit Ueberau	95	9	2,8151	4
7	Rosdorf	18	6	0,3243	4
8	Schaafheim	157	19	3,6617	4
9	Spachbrücken	106	14	1,22	4
10	Ulmstadt mit Kleinumstadt	98	5	3,9755	4
11	Zeilhard mit Georgenhausen	56	22	1,3616	4

Zenseitige Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten August, September, October und November dieses Jahres geschehen soll.

Dieburg den 28. Juni 1838.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Dieburg. K r i s t l e r.

D i e n s t n a c h r i c h t e n.

- 1) Unterm 31. Mai ist der bisherige reitende Grenzaufseher außer Dienst, Johannes Habermehl zu Mörfelden, zum Obersteuerboten im Obereinnemereibeizirk Darmstadt, und
- 2) am 3. Juli der Hofgerichts-Secretariats-Accessist Ludwig Prinz zu Gießen zum zweiten Secretär bei der Landes-Universität daselbst ernannt worden.
- 3) Am 4. Juli wurde dem bisherigen Lehrer an dem Schullehrer-Seminar zu Bensheim, Leonhard Arzberger, die Directorstelle an der Realschule zu Bingen und dem bisherigen Sergeanten im ersten Bataillon des zweiten Infanterie-Regiments, Simon Beutel aus Seckmauern, die erledigte Blöcknerstelle zu Gernsheim übertragen.
- 4) An demselben Tage wurde der Decan Dieffenbach zu Schlig zum ordentlichen Mitgliede der Großh. Bezirks-Schulcommission für den Bezirk Schlig ernannt.
- 5) am 10. Juli wurde dem Anwaltsclerc Carl Berta zu Mainz die erledigte Kreisgerichtsbotenstelle im Canton Mainz, mit dem Wohnsitz zu Mainz, und dem bisherigen Stabsfourier Christian Bauer im ersten Infanterie-Regiment dahier die erledigte Stelle eines Verwalters in der Strafanstalt zu Marienschloß übertragen.

D i e n s t e n t l a s s u n g.

Am 4. Juli wurde der Pfarrer Christian Friedrich Frank zu Haxfeld, auf sein Nachsuchen, von seinem Pfarramt entlassen.

V e r s e t z u n g e n i n d e n R u h e s t a n d.

In den Ruhestand wurden versetzt:

- 1) am 30. Juni der katholische Pfarrer Joseph Lorenz Leimbach zu Seligenstadt, im Kreise Offenbach, und
- 2) am 5. Juli der Schullehrer, Präceptor Heinrich Adam Moog zu Gedern, Kreises Nidda.

C o n c u r r e n z e r ö f f n u n g e n.

Erledigt sind:

- 1) die Pfarrei Eberstadt, Kreises Grünberg, mit einem jährlichen Einkommen von 500 fl., dem Herrn Fürsten zu Solms-Lich steht das Präsentationsrecht zu;
- 2) die evangelische Schullehrerstelle zu Burggräfenrode, im Kreise Friedberg, mit welcher dermalen ein Gehalt von 155 fl., nach dem Ableben des pensionirten Schullehrers Kalbheim aber ein solcher von 241 fl. verbunden ist, und zu der dem Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim das Präsentationsrecht zusteht.
- 3) die Schulstelle zu Großenlinden, im Kreise Gießen, mit einem jährlichen Einkommen von 369 fl.;
- 4) die 2te katholische Schulstelle zu Mühlheim, im Kreise Offenbach, mit einem jährlichen Dienst Einkommen von 220 fl.;
- 5) die evangelische Schulstelle zu Hebstahl, im Landrathbezirke Erbach, mit einem Einkommen von 155 fl., dem Herrn Grafen von Erbach-Fürstenau steht das Präsentationsrecht zu.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 28.

Darmstadt am 7. August 1838.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, den Beitritt des Herzogthums Sachsen-Meiningen zu der Münzconvention vom 25. August 1837 betr.; — 2) Bekanntmachung, den Cours der Herzoglich Sachsen-Meiningschen Scheidemünze betr.; — 3) die Erhebung des Schauffergeldes auf der nunmehr vollendeten Straße von Gießen nach Grünberg betr.; — 4) Bekanntmachung, die Richterhebung eines Theils der für das Jahr 1838 genehmigten Umlage zweiter Klasse in der Gemeinde Erbach, Landrathsbezirks daselbst; — 5) Straferkenntniß; — 6) Namensveränderungen; — 7) Dienstentbindung; — 8) Dienstnachrichten; — 9) Concurrerzerröffnungen; — 10) Verlegung in den Ruhestand; — 11) Sterbefälle.

Bekanntmachung,

den Beitritt des Herzogthums Sachsen-Meiningen zu der Münzconvention vom 25. August 1837 betreffend.

Nachdem das Herzogthum Sachsen-Meiningen den zwischen dem Großherzogthum Hessen, den Königreichen Bayern und Württemberg, dem Großherzogthum Baden, dem Herzogthum Nassau und der freien Stadt Frankfurt abgeschlossenen beiden Staatsverträgen d. d. München den 25. August 1837, welche in der Nr. 45. des Großh. Regierungsblattes vom 25. November 1837 publicirt worden, beigetreten ist, und dabei die Verbindlichkeit übernommen hat:

- 1.) für die Herzoglichen Ausmünzungen der in dem Artikel XII. der Münzconvention vorgeesehenen Controle nach Vorschrift des nachstehenden Turnus sich zu unterziehen, und nach demselben die Ausmünzungen der betreffenden Vereinsstaaten von der Herzoglich Meiningschen Münzstätte controliren zu lassen.

Controlirender Staat	Zu controlirende Staaten					
	1838.	1839.	1840.	1841.	1842.	1843.
Bayern	Württemberg	Baden	Hessen	Nassau	Frankfurt	Meiningen
Württemberg	Baden	Hessen	Nassau	Frankfurt	Meiningen	Bayern
Baden	Hessen	Nassau	Frankfurt	Meiningen	Bayern	Württemberg
Hessen	Nassau	Frankfurt	Meiningen	Bayern	Württemberg	Baden
Nassau	Frankfurt	Meiningen	Bayern	Württemberg	Baden	Hessen
Frankfurt	Meiningen	Bayern	Württemberg	Baden	Hessen	Nassau
Meiningen	Bayern	Württemberg	Baden	Hessen	Nassau	Frankfurt

2.) die Bestimmungen des Artikels V. der besonderen Uebereinkunft auch auf die vor dem Theilungsvertrag vom Jahre 1826 von der Hildburghausischen Münzstätte ausgeprägten Sechß- und Drei-Kreuzerstücke auszudehnen und vollziehen zu lassen; so wird dieses hiermit zur Wissenschaft und Nachachtung im Großherzogthum Hessen bekannt gemacht.

Darmstadt den 26. Juli 1838.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
du Thil.

Heumann.

Bekanntmachung, den Cours der Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Scheidemünze betreffend.

Nachdem zufolge der Bekanntmachung des Großherzoglich Hessischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom heutigen die Herzoglich Sachsen-Meiningensche Regierung der am 25. August 1837 zu München abgeschlossenen Münzconvention und der Uebereinkunft rücksichtlich des Scheidemünzwesens von demselben Tage beigetreten ist, und insbesondere sich verbindlich gemacht hat, die Bestimmungen des Artikels V. dieser Uebereinkunft auch auf die vor dem Theilungsvertrage vom Jahr 1826 von der Hildburghausischen Münzstätte ausgeprägten Sechß- und Drei-Kreuzerstücke auszudehnen und vollziehen zu lassen; so findet nunmehr sowohl auf diese Scheidemünzen, als auf die übrigen Sechß- und Drei-Kreuzerstücke des Herzogthums Sachsen-Meiningen der Artikel 1. der Großherzoglichen Verordnung vom 21. November 1837, die Scheidemünze betreffend, in Nr. 45. des Regierungsblatts von 1837, Anwendung und sind dieselben hiernach im Großherzogthum, sowohl an den öffentlichen Kassen, als für den gewöhnlichen Verkehr, zulässige conventionmäßige Scheidemünzen.

Darmstadt den 26. Juli 1838.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

v. H o f m a n n.

von Schend.

Die Erhebung des Chauffeegeldes auf der nunmehr vollendeten Straße von Gießen nach Grünberg betreffend.

Nachdem die bisher noch unvollendete Chauffeestrecke bei Gießen hergestellt und eine genaue Vermessung der Längen sämmtlicher einzelnen Strecken auf der Straße von Gießen nach Grünberg vorgenommen worden ist, so bringt man höchstem Auftrage zu Folge zur allgemeinen Kenntniß, daß vom 1. August dieses Jahres an das Chauffeegeld nach folgenden Entfernungsbestimmungen erhoben werden wird:

von Gießen bis Reiskirchen	4800	Klafter.
von Reiskirchen bis Lindenstruth	700	"
von Lindenstruth bis Grünberg	3300	"

Im Ganzen 8800 Klafter.

Darmstadt den 12. Juli 1838.

Die Großherzoglich Hessische Oberfinanzkammer.

v. K o p p.

R e m p f.

Bekanntmachung, die Nichterhebung eines Theils der für das Jahr 1838 genehmigten Umlage zweiter Klasse in der Gemeinde Erbach, Landrathsbezirks daselbst.

Mit höchster Genehmigung soll von der in dem diesjährigen Großh. Regierungsblatte Nr. 11. Seite 129 bemerkten Umlage 2r Klasse in der Stadt Erbach, Landrathsbezirks daselbst, nur $\frac{1}{2}$ tel derselben erhoben und diese Erhebung auf 6 Ziele vertheilt werden. Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Darmstadt den 2. Juli 1838.

Großherzogl. Hess. Provinzialcommissariat für die Provinz Starkenburg.

v. S t a r k.

H e ß.

S t r a f e r k e n n t n i s s.

Durch Contumacialurtheil des Großh. Zuchtpolizeigerichts zu Alzei vom 24. April 1838, welches die Rechtskraft beschritten hat, wurde Heinrich Böhm, Färber und Cattunfabrikant, früher in Osthofen wohnhaft, bermalen unbekanntem Wohn- und Aufenthalts-Ortes, wegen einfachen Banquerouts, verübt im Laufe der Jahre 1835, 1836 und 1837, zu einer Gefängnißstrafe von drei Monaten und in die Prozesskosten verurtheilt, und zugleich verordnet, daß dieses Erkenntniß öffentlich angeschlagen und in die Mainzer Zeitung eingerückt werden solle.

N a m e n s v e r ä n d e r u n g e n.

Am 5. Juli wurde dem Johann Heinrich Stork dahier gestattet, den Familiennamen "Schenk" zu führen.

Am 15. Juli wurde der Stieftochter des Schuhmachermeisters Daniel Kraß dahier, Elisabetha Stoll, gestattet, den Namen "Kraß" zu führen.

D i e n s t e n t b i n d u n g.

Der catholische Pfarrer Glanzner zu Eich wurde auf sein Nachsuchen von der Uebernahme der catholischen Pfarrstelle zu Lindenfels, im Kreise Heppenheim, welche ihm durch Allerhöchstes Decret vom 31. März übertragen wurde, von des Großherzogs königlicher Hoheit entbunden.

D i e n s t n a c h r i c h t e n .

- 1) Am 10. Juli wurde der Hofgerichtssecretariatsaccessist Friedrich Dornseiff zu Gießen zum Actuar bei dem Landgerichte Eich ernannt.
- 2) Am 18. Juli wurde dem gewesenen Grenzaufseher Johannes Klau aus Niedereisenhausen, dermalen Landgerichtsbdienergehilfe zu Gladenbach, die Stelle eines zweiten Landgerichtsbdieners bei dem Landgerichte Gladenbach,
- 3) am 19. Juli dem Pfarramtscandidaten Christian Schneider zu Offenheim die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Offenheim, im Kreise Alzei; dem Pfarrer Valentin Glanzner zu Eich die catholische Pfarrstelle zu Sprendlingen, im Kreise Bingen, und dem Kaplan zu St. Ignaz zu Mainz, Johann Ruschel, die catholische Pfarrstelle zu Lindensfels, im Kreise Heppenheim, übertragen — sodann der auf die catholische Schullehrerstelle zu Hainstadt, im Kreise Offenbach, präsentirte Schulkandidat Joseph Göbel bestätigt.
- 4) Am 26. Juli wurde dem Schullehrer Philipp Franz Brauburger zu Obermörlen, im Kreise Friedberg, die catholische Knabenschullehrerstelle zu Herbstein, im Landrathsbezirk Lauterbach, und dem Schulamtscandidaten Heinrich Joseph Schaab aus Wörth, dermalen Schulvicar zu Herbstein, die catholische Mädchenschullehrerstelle zu Herbstein, im Landrathsbezirk Lauterbach, übertragen — sodann der zweite catholische Stadtpfarrer Krämer dahier zum ordentlichen Mitgliede der Bezirkschulcommission für den Kreis Darmstadt ernannt.

C o n c u r r e n z e r ö f f n u n g e n .

Erledigt sind:

- 1) die Lehrerstelle für Mathematik, Naturgeschichte, Physik und Chemie an der neu errichteten Realschule zu Bingen, mit einem Gehalte von 700 fl.;
- 2) die vereinigte Schule zu Pferdöbich und Dudenrod, Bezirks Büdingen, mit einem jährlichen Dienst-einkommen von 192 fl. 43 Kr., wozu dem Herrn Grafen von Hsenburg-Büdingen das Präsentationsrecht zusteht;
- 3) die zweite Schulstelle zu Seeheim, Kreises Bensheim, mit einem jährlichen Dienst-einkommen von 165 fl.;
- 4) die evangelische Schule zu Wippenbach, Kreises Nidda, mit einem jährlichen Gehalt von 228 fl. 58 Kr.;
- 5) die evangelische Pfarrstelle zu Hahnheim, Decanats Oppenheim, Landbezirks des Kreises Mainz, mit einem jährlichen Einkommen von 679 fl.

V e r s e z u n g i n d e n R u h e s t a n d .

Am 26. Juli wurde der Schullehrer Johannes Michel zu Derbach, im Kreise Biedenkopf, in den Ruhestand versetzt.

S t e r b f ä l l e .

Gestorben sind:

- 1) am 24. Juni der pensionirte Zollamtsassistent Gerhard Wiedermann zu Worms;
- 2) am 26. Juni der evangelische Pfarrer Groß zu Hahnheim;
- 3) am 5. Juli der evangelische Pfarrer Cellarius zu Fränkisch-Crumbach;
- 4) am 17. Juli der Geheime Rath Palmer zu Gießen.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 29.

Darmstadt am 31. August 1838.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Beschädigung der Dreiecksteine für die Triangulierungsarbeiten betr.; — 2) Bekanntmachung, die Nichterhebung einer Umlage für das Jahr 1838 in der Gemeinde Friedbertshausen, Kreises Biedenkopf, betr.; — 3) Bekanntmachung, die nachträgliche Erhebung einer Umlage für die israelitische Religionsgemeinde zu Angersod, Kreises Alsfeld, von 1837 und 1838 betr.; — 4) Bekanntmachung, die Communal-Umlagen in der Gemeinde Einheim, Kreises Ridda, für 1838 betr.; — 5) Verzeichniß vollzogener Straferkenntnisse; — 6) Promotionen bei der medicinischen Facultät an der Landesuniversität; — 7) Verleihungen des Großherzoglichen Ludewigsordens; — 8) Dienstinrichten; — 9) Militärdienstinrichten; — 10) Characterertheilungen; — 11) Beförderungen in den Ruhestand; — 12) Concurrerzerröffnungen; — 13) Sterbfälle; — 14) Berichtigungen.

Bekanntmachung, die Beschädigung der Dreiecksteine für die Triangulierungsarbeiten betreffend.

Die Bekanntmachung vom 5. October 1829, die Beschädigung der Dreiecksteine für die Triangulierungsarbeiten betreffend, wonach demjenigen, welcher die Thäter solcher Beschädigung zur Anzeige bringt, eine Belohnung von 50 fl. zugesichert war, wird, höchster Ermächtigung zufolge, hiermit wieder aufgehoben.

Darmstadt den 9. August 1838.

Bermöge höchsten Auftrags.

Großherzoglich Hessische Oberfinanzkammer I. Section.
von Kopp.

Pfannmüller.

Bekanntmachung, die Nichterhebung einer Umlage für das Jahr 1838 in der Gemeinde Friedbertshausen, Kreises Biedenkopf, betr.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von der, nach der Bekanntmachung vom 17. Februar d. J., Nr. 13. des Großh. Regierungsblatts, genehmigten Umlage in

zweiter Klasse der Gemeinde Friedertshausen für das Jahr 1838, das sechste Ziel, im Betrage von 114 fl. 2½ fr., zufolge höchster Genehmigung nicht erhoben werden soll.

Biedenkopf den 3. August 1838.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Biedenkopf.
App, Landrath.

**Bekanntmachung, die nachträgliche Erhebung einer Umlage für die israelitische Religions-
gemeinde zu Angenrod, Kreises Alsfeld, von 1837 und 1838 betr.**

In Folge der dem israelitischen Religionslehrer zu Angenrod bewilligten Gehaltszulage von fünfzig Gulden ist es erforderlich geworden, daß außer den am 1. April 1837 resp. 2. März 1838 ausgeschriebenen Umlagen für 1837 und 1838 für jedes dieser Jahre die Summe von fünfzig Gulden auf das Normalsteuerkapital ausgeschlagen werde.

Nachdem hierzu die Genehmigung der höchsten Staatsbehörde erteilt worden ist, wird dieses mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf den Steuergulden für 1837 = 2 fr. 2,6073 pf. und für 1838 2 fr. 1,906 pf. beizutragen sind, die Erhebung aber für 1837 alsbald nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung in dem Großh. Regierungsblatt und für 1838 am 1. October dieses Jahres erfolgen soll.

Alsfeld den 6. Juli 1838.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Alsfeld.
Reidhardt.

**Bekanntmachung, die Communal-Umlagen in der Gemeinde Lindheim, Kreises Nidda,
für 1838 betreffend.**

In der Bekanntmachung der für 1838 genehmigten Umlagen der Gemeinden des Kreises Nidda vom 31. Januar 1838, Regierungsblatt Nr. 14., ist der Beitrag von 1 fl. Normalsteuerkapital bei der Gemeinde Lindheim auf 11 fr. 0,7118 pf. angegeben worden. Derselbe beträgt jedoch nur 4 fr. 2,7857 pf. was hiermit berichtigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Nidda den 1. August 1838.

Der Großherzogl. Hessische Kreisrath des Kreises Nidda.
Seiß.

Verzeichniß vollzogener Strafverkennnisse.

Es wurden verurtheilt:

I. von Großherzogl. Hofgericht der Provinz Oberhessen.

- 1) Johannes Schulz von Hartershausen, wegen Wilddieberei, durch Urtheil vom 29. November 1836 in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.
- 2) Peter Fris, vulgo die Schlange, von Ulfa, wegen mehrerer großer und qualificirter Diebstähle, Selbstbefreiung und Entweichung aus dem Untersuchungsarrest, Betrugs und vieler anderer Verbrechen, durch Urtheil vom 13. Februar 1838 in eine Zuchthausstrafe von 18 Jahren.
- 3) Katharina Jockel von Geisnibda wegen Theilnahme an den meisten Verbrechen des P. Fris, wegen Ehebruchs, Begünstigung von Falschmünzerei, durch Urtheil vom 1. Februar 1838 in eine Zuchthausstrafe von 8 Jahren.
- 4) Johannes Jockel I. und dessen Ehefrau Anna Elisabetha von da, wegen Theilnahme an vielen der unter 2 genannten Verbrechen durch Urtheil vom 14. Februar 1838 in eine Zuchthausstrafe für jenen von 7, für diese von 8 Jahren.
- 5) Konrad Jockel und Ludwig Jockel von da, wegen Theilnahme an mehreren der unter 2 genannten Verbrechen durch Urtheil vom 3. März 1837 in eine Zuchthausstrafe für erstern von 3 — für letztern von 6 Monaten, welche Strafen jedoch im Wege der Gnade in eine gleiche Correctionshausstrafe verwandelt worden sind.
- 6) Heinrich Sauer von Stangenrod, wegen Theilnahme an mehreren der unter 2 genannten Verbrechen, durch Urtheil vom 14. Februar 1838 in eine Zuchthausstrafe von $4\frac{1}{2}$ Jahren.
- 7) Georg Heinrich Schneider von Inhaiden, wegen Theilnahme an Falschmünzerei, Fälschung von Urkunden zum Behuf von Kapitalaufnahmen und hierbei versuchten Betrugs, durch Urtheil vom 14. Febr. 1838 in eine Zuchthausstrafe von 4 Jahren.
- 8) Heinrich Julius Raab von Inhaiden, wegen intellectueller Miturheberschaft des Verbrechen der Münzfälschung, Theilnahme an der Fertigung falscher Obligationen, Mißbrauchs eines öffentlichen Siegels etc., durch Urtheil vom 14. Februar 1838 in eine Zuchthausstrafe von 6 Jahren.
- 9) Johannes Mai von Sedern, wegen dritten Diebstahls, durch Urtheil vom 10. August 1837 in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren.
- 10) Heinrich Schmelz von Maar, wegen verschiedener Diebstähle, Fälschung und Meineids, durch Urtheil vom 31. Juli 1837 in eine Zuchthausstrafe von 9 Jahren und 4 Monaten.
- 11) Heinrich Kaiser von Albehausen, wegen versuchten Straßenraubs, durch Urtheil vom 4. Mai 1838 in eine Zuchthausstrafe von 8 Jahren.
- 12) Johannes Wirkenstock von Obermörlen, wegen Verwundung, durch Urtheil vom 24. October 1837 in eine Correctionshausstrafe von 8 Monaten.
- 13) Johannes Eller von Eckartshausen, wegen mehrerer zum Theil qualificirter zusammen die Summe eines großen Diebstahls übersteigender und als zweite zu betrachtender Diebstähle, durch Urtheil vom 29. Mai 1838 in eine Zuchthausstrafe von 5 Jahren.
- 14) Johannes Eisenstein von Bidingen, wegen gleicher Verbrechen, durch Urtheil vom 29. Mai 1838 in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren.
- 15) Kaspar Eller von Diebach, wegen vieler kleiner Diebstähle, welche jedoch zusammen die Summe eines großen Diebstahls um mehr als das Doppelte übersteigen, durch Urtheil vom 29. Mai 1838 in eine Zuchthausstrafe von 1 Jahr und 11 Monaten.
- 16) Lorenz Eller von Diebach, wegen neun kleiner, zusammen jedoch die Summe eines großen

- Diebstahls überschreitender als zweite zu betrachtender Diebstähle und wegen Betrugs, durch Urtheil vom 13. December 1837 in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren.
- 17) Georg Eller, genannt Druschel, von da, wegen drei einfacher und kleiner, jedoch als zweite im rechtlichen Sinne zu betrachtender Diebstähle, durch Urtheil vom 29. Mai 1838 in eine Zuchthausstrafe von 1 Jahr und 8 Monaten.
 - 18) Wilhelm Schwab von Münzenberg, jetzt zu Verstadt, wegen Fälschung und Meineids, durch Urtheil vom 9. November 1837 in eine Zuchthausstrafe von 1 Jahr.
 - 19) Franz Koch von Hermannstein, wegen Wildddieberei, durch Urtheil vom 14. November 1837 in eine Correctionshausstrafe von 4 Monaten.
 - 20) Johannes Zögner von Kainrod, wegen Unterschlagung und versuchten Betrugs, durch Urtheil vom 16. Januar 1838 in eine Zuchthausstrafe von 1½ Jahr.
 - 21) Wilhelm Hahn von Obergleen, wegen dritten Diebstahls, durch Urtheil vom 29. December 1837 in eine Zuchthausstrafe von 1 Jahr.
 - 22) Katharina Hohmeier von Schlis, wegen Annahme eines falschen Namens und dritten Diebstahls, durch Urtheil vom 7. November 1837 in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren.
 - 23) Schuhmachergeselle Jacob Krick zu Bruchenbrücken, wegen Entführung, durch Urtheil vom 11. Januar 1838 in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.
 - 24) Peter Horst zu Oberohmen, wegen Tödtung des Heinrich Finkernagel von Ruppertenrod, durch Urtheil vom 18. Januar 1838 in eine Correctionshausstrafe von 1½ Jahr.
 - 25) Georg Schneberger von Glashütten, wegen dritten Diebstahls, durch Urtheil vom 9. November 1837 in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren.
 - 26) Karl Stein von Bidingen wegen fälschlicher Anzeige einer ihm widerfahrenen Verraubung, durch Urtheil vom 23. Januar 1838 in eine Zuchthausstrafe von 9 Monaten.
 - 27) Christian Müller von Dauernheim, wegen Unterschlagung, Hausfriedensbruch und Widersetzlichkeit gegen öffentliche Beamten, durch Urtheil vom 23. Januar 1838 in eine Zuchthausstrafe von 9 Monaten.
 - 28) Susanne Wöser von Staaden, wegen wiederholten dritten Diebstahls und Landstreicherei, durch Urtheil vom 6. Februar 1838 in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren.
 - 29) Johannes Konrad von Kainrod, wegen großen Diebstahls, durch Urtheil vom 8. März 1838 in eine Zuchthausstrafe von 15 Monaten.
 - 30) Wilhelm Dreißigacker von Lauterbach, wegen großen Diebstahls, durch Urtheil vom 10. März 1838 in eine Zuchthausstrafe von 1 Jahr.
 - 31) Ludwig Mann von Weidenhausen, wegen Mißhandlung und Verwundung, durch Urtheil vom 13. März 1838 in eine Correctionshausstrafe von 8 Monaten.
 - 32) Kaspar Glitsch von Landenhausen, wegen Tödtung und Mißhandlung, durch Urtheil vom 10. April 1838 in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren.
 - 33) Johannes Köhl von Salzschlief in Kurhessen, wegen Verwundung des Konrad Diez und der mit Vorbedacht im Complot mit Kaspar Glitsch herbeigeführten Rauferei, durch Urtheil vom 10. April 1838 in eine Correctionshausstrafe von 4 Monaten.
 - 34) Margaretha Pfeifer von Gönnern, wegen großen Diebstahls, durch Urtheil vom 3. Mai 1838 in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren.
 - 35) Johannes Kraus von Ruhlskirchen, Kurhessischem Amte Neustadt, wegen Betrugs, durch Urtheil vom 15. Mai 1838 in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.
 - 36) Justus Kramer von Biedenkopf, wegen Verwundung, durch Urtheil vom 1. Mai 1838 in eine Correctionshausstrafe von 4 Monaten.

II. Von Großherzogl. Landgericht Friedberg.

- 1) Johann Söllner zu Friedberg, wegen Diebstahls, Schmähungen und Drohungen gegen seine Großmutter, so wie wegen lieberlichen Umherstreichens, durch Urtheil vom 21. März 1838 in eine Correctionshausstrafe von 5 Monaten.
- 2) Naban Kalb aus Blauenau, dormalen zu Florstadt, wegen drei verschiedener kleiner Diebstähle, welche noch keinen großen Diebstahl ausmachen, übrigens als zweiter Diebstahl im rechtlichen Sinne erscheinen, durch Urtheil vom 5. Mai 1838 in eine Correctionshausstrafe von 9 Monaten.

III. Von Großherzogl. Landgericht Großkarben.

Johann Georg Hartung von Zickenbach, kurhessischen Kreisamts Fulda, wegen zweiten kleinen Diebstahls, durch Urtheil vom 10. März 1838 in eine Correctionshausstrafe von 6 Monaten.

IV. Von Großherzogl. Landgerichte Homberg.

Anna Margretha Wiederholt aus Langelbach, wegen zweiten Diebstahls, durch Urtheil vom 3. Januar 1838 in eine Correctionshausstrafe von 6 Monaten.

V. Von Großherzogl. Hess. Freiherrl. v. Niedeselsischen Landgericht Lauterbach.

Heinrich Bächer von Sichenhausen, wegen ersten kleinen nicht qualifizirten, jedoch einem großen Diebstahl nahe kommenden Diebstahls, durch Urtheil vom 5. Mai 1838 in eine Correctionshausstrafe von 5 Monaten.

VI. Von Großherzogl. Landgericht Nidda.

- 1) Konrad Mantel, Jacobs Sohn, von Oberschmitten, wegen Beleidigung und Widerspächlichkeit gegen öffentliche Diener bei Ausübung ihres Dienstes, durch Urtheil vom 31. October 1837 in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.
- 2) Heinrich Hinkel von Bingenheim, wegen Beleidigung des Gensdarmen Bächer im Dienst, durch Urtheil vom 26. Januar 1838 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren mit Willkomm und Abschied.
- 3) Johann Jost Bipp von Steinheim, wegen Diebstahls, durch Urtheil vom 6. März 1838 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr mit Willkomm und Abschied.
- 4) Karl Lapp von Michelau, wegen Diebstahls durch Urtheil vom 23. Februar 1838 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr.

VII. Von Großherzogl. Hess. Gräfl. Stolb. Landgericht Ortenberg.

- 1) Philipp Bach von Eckartsborn, wegen Mißhandlung und Verwundung, durch Urtheil vom 24. September 1837 in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten mit Willkomm von 10 Hieben.
- 2) Kaspar Soll III. von Glauberg, wegen Mißhandlung seines Schwiegervaters und Beleidigung des Großh. Bürgermeisters Naumann im Dienst, durch Urtheil vom 9. März 1838 in eine Correctionshausstrafe von 4 Monaten mit Willkomm von 10 Hieben.
- 3) Adam Schreiber von Mittelsteden, wegen Diebstahls, durch Urtheil vom 11. Februar 1838 in eine Correctionshausstrafe von 1½ Jahr.

VIII. Von Großherzogl. Hess. Gräfl. Solms. Landgericht Rödelheim.

Emanuel Strauß von Michelstadt, wegen mehrerer Entwendungen, welche als zweiter Diebstahl erscheinen, durch Urtheil vom 18. Mai l. J. in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.

IX. Von Großherzogl. Landgericht Schotten.

Johann Eröller von Oberohmen, wegen Diebstahls, durch Urtheil vom 11. Juni d. J. in eine Correctionshausstrafe von 6 Monaten.

X. Von Großherzogl. Landgericht Böhl.

Christoph Miße von Marienhagen, wegen zweiten kleinen Diebstahls, durch Urtheil vom 2. März l. J. in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren.

Promotionen bei der medicinischen Facultät an der Landesuniversität.

Den Doctorgrad in der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe haben erhalten: am 28. Mai Elias Rachmann aus Mainz, am 4. Juli Friedrich Landau aus Bingen, und am 17. Juli Georg Reuling aus Darmstadt.

Berleihungen des Großherzoglichen Ludewigsordens.

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, haben unterm 25. August nachstehende Berleihungen des Ludewigsordens zu verfügen geruht:

dem Obristlieutenant Kröll im Großherzogl. Artilleriecorps und dem Obristlieutenant Röber im zweiten Infanterieregiment das Commandeurkreuz zweiter Klasse, statt des seither getragenen Ritterkreuzes erster Klasse; dem Geheimen Medicinalrathe Dr. Rebel, dem Oberstudienrathe Dr. Hillebrand, dem Kreisrathe Heim, dem Kreisrathe von Rüdning, dem Landrichter Kraft, dem Landrichter Ellenberger, dem Haupt-Staatscassier Brenner, dem Forstinspector Klipstein, dem Secuerrathe Matti, dem Münzrathe Köppler, dem Revierförster Pfannstiel, dem Cantor und Hoforganisten Rink,

sodann dem Capitain Rassing im vierten Infanterieregiment, dem Capitain Fels, Lazarethverwalter zu Worms, dem Premierlieutenant Behrman im zweiten Infanterieregiment, dem Premierlieutenant Jenner im vierten Infanterieregiment, statt des bisher getragenen Ritterkreuzes zweiter Klasse, dem Staabsarzte Keuner und dem Staabsarzte Schäffer sämmtlich das Ritterkreuz erster Klasse; dem Corporal Lind in der Garde du Corps, dem Sergeanten Henkelmann, dem Sergeanten Otto und dem Hautboisten Köppler sämmtlich im vierten Infanterieregiment das Ritterkreuz zweiter Klasse.

Dienstnachrichten.

- 1) Am 30. Juni wurden: der Kreisbaumeister Peter Wetter zu Alzei, zum Kreisbaumeister für den die Cantone Niederolm und Oberingelheim umfassenden zweiten Baubezirk in der Provinz Rheinhessen, mit dem Wohnsitz zu Mainz — und der Accessist Ernst Gladbach aus Darmstadt, zum Kreisbaumeister

für den die Cantone Alzei und Wörrstadt umfassenden vierten Baubezirk in der Provinz Rheinhesfen, mit dem Wohnsitz zu Alzei, ernannt;

- 2) Am 16. Juli erhielten Patente als Geometer III. Klasse: Friedrich Rühl zu Babenhausen für den Kreis Offenbach; Ludwig W e l d e zu Wimpfen am Berg für den Bezirk Wimpfen; Adam B e n s e l zu Neglosgehag für den Landrathsbezirk Lauterbach; Christian R o s e n f r a n z zu Rödelheim, für den Kreis Friedberg; Johannes G r ü n i n g e r zu Oststadt für den Kreis Friedberg; Heinrich S c h w a r z zu Garbenteich für den Kreis Gießen; Philipp F r a n k zu Alsheim für den Kreis Worms.
- 3) Am 19. Juli wurde der bisherige Brückenknecht bei der Rheinüberfahrt zu Worms Friedrich S a r t m a n n zum Brückenmeister bei dieser Ueberfahrt ernannt.
- 4) Am 30. Juli erhielt der Geometer IIter Klasse Johann Georg B e s a n t zu Gladenbach, das Patent als Geometer Iter Klasse für den Kreis Biedenkopf.
- 5) An demselben Tage wurde dem catholischen Schullehrer Jacob M o h r zu Sauerfchwabenheim die erledigte catholische Schullehrerstelle zu Dromersheim, im Kreise Bingen, übertragen.
- 6) Vom 1. August an wurde auf vertragmäßige Präsentation und Ernennung der vorhinige reitende Grenzaufseher Carl S t e i n b r e n n e r, bei der Zollverwaltung zu Frankfurt als Assistent des dasigen Hauptsteueramts angestellt.
- 7) An demselben Tage wurde der von den Freiherrn von Riedesel auf die erledigte evangelische Schullehrerstelle zu Heisters, im Landrathsbezirke Lauterbach, präsentirte Schulvicar Christoph R o d e m e r von Angersbach für diese Stelle bestätigt.
- 8) Am 7. August wurden: dem Pfarrer Heinrich O h l y zu Buchenau die evangelische Pfarrstelle zu Großenbusch, im Kreise Gießen, und dem Mitsprediger Carl F r e y zu Beerselden die evangelische Pfarrstelle zu Hähnlein, im Kreise Bensheim, übertragen.
- 9) An demselben Tage wurden: der von dem Herrn Grafen von Stolberg-Bernigerode-Gedern auf die erledigte Pfarrstelle zu Usenborn, im Kreise Nidda, präsentirte Hofcaplan Carl Wilhelm August K r a u s z zu Gedern und der von dem Herrn Grafen von Schlig, genannt Görz, auf die erledigten vereinigten Pfarrstellen zu Staaden und Stammheim, Bezirks Büdingen und Kreises Friedberg, präsentirte zweite Lehrer am Schullehrerseminar zu Friedberg Peter M ü l l e r für diese Stellen bestätigt.
- 10) Am 8. August wurden: der Decan R o s e b a c h zu Alsfeld zum ordentlichen geistlichen Mitglied der Bezirkschulcommission des Kreises Alsfeld und der Obereinnehmer R ü c h l e r zu Biedenkopf zum außerordentlichen Mitgliede der Bezirkschulcommission des Kreises Biedenkopf ernannt.
- 11) Am 10. August wurde dem Decan und Pfarrer Heinrich Christian H ü f f e l zu Biedenkopf die evangelische Pfarrstelle zu Oppenheim, im Landbezirke des Kreises Mainz, übertragen.
- 12) Dem unterm 9. September v. J. auf die Schullehrerstelle zu Weitengesäß, im Landrathsbezirke Erbach, decretirten Schullehrer Johannes H i l f z zu Bullau ist gestattet worden, die Schulstelle zu Bullau wieder zu übernehmen.

M i l i t ä r d i e n s t n a c h r i c h t e n.

Mit Patent vom 9. Juni ist der Major à-la suite und Flügeladjutant Graf von Isenburg-Philippseich zum Obristlieutenant ernannt worden.

Mit Patenten vom 1. August wurden der Obristlieutenant Röder vom zweiten Infanterieregiment zum Obristen und Commandeur des dritten Infanterieregiments, der Major Röder, Commandeur des ersten

Bataillons zweiten Infanterieregiments, zum Obristleutnant im zweiten Infanterieregiment, der Capitän erster Klasse Zeig vom ersten Infanterieregiment zum Major und Commandeur des ersten Bataillons zweiten Infanterieregiments, der Capitän zweiter Klasse von Gehren im zweiten Infanterieregiment zum Capitän erster Klasse, der Premierlieutenant von Diemar im ersten Infanterieregiment zum Capitän zweiter Klasse und der Secondlieutenant Becker in demselben Regiment zum Premierlieutenant dabei befördert.

Mit Patenten vom 15. August wurden ernannt: der Cadetcorporal Wächter, im zweiten Infanterieregiment, zum Secondlieutenant im ersten Infanterieregiment, der Oberkriegsgerichtssecretär Eigenbrodt zum Auditeur zweiter Klasse im ersten Infanterieregiment und der Oberkriegsgerichts- und Hofgerichts-Secretariats-Accessist Dr. Hallwachs zum Oberkriegsgerichtssecretär.

Characterertheilungen.

Es ist verliehen worden:

- 1) am 22. August dem bisherigen Archiv-Gehülfen Ludwig Baur der Charakter eines Archiv-Secretärs;
- 2) am 24. August dem evangelischen Pfarrer Ludwig Carl Brodreich zu Offenheim, Kreises Friedberg, der Charakter eines Kirchenraths.

Versetzungen in den Ruhestand.

In den Ruhestand sind versetzt worden:

- 1) am 25. Juli der Obrist Königer, Commandeur des dritten Infanterieregiments, auf Nachsuchen;
- 2) am 27. Juli der Universitäts-Fruchtmesser und Controleur Hermann Oppermann zu Gießen;
- 3) am 30. Juli der Schullehrer Johannes Deuchert zu Rahmen, Landrathsbezirks Lauterbach;
- 4) am 6. August der Schullehrer Heinrich Dieß zu Aghenain, im Kreise Grünberg;

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind;

- 1) die catholische Pfarrstelle zu Hohensülzen, im Kreise Worms, mit einem jährlichen Einkommen von 612 fl. 14 fr.;
- 2) die Revierförsterstelle des Reviers Lengfeld mit der Besoldung der dritten Klasse; concurrenzfähige Bewerber haben sich binnen sechs Wochen bei der Großherzogl. Oberforstdirection zu melden;

Sterbefälle.

Gestorben sind:

- 1) am 19. Mai der pensionirte Schullehrer J. Bernges zu Wippenbach;
- 2) am 30. Juni der Schullehrer Ahmann zu Niedereschbach;
- 3) am 26. Juli der Auditeur Klunck im ersten Infanterieregiment;
- 4) am 7. August der Friedensrichter Winz zu Alzey;
- 5) an demselben Tage der pensionirte Forstinspector Venuleth zu Zellhausen;
- 6) am 12. August der pensionirte Canzlisecretär Karl Müller dahier;
- 7) am 14. August der Großh. Legationsrath von Garnier dahier;

Berichtigungen.

Auf S. 321 dieses Blatts 3. 3 v. oben ist statt Teber zu lesen: „Keller“ und auf S. 334 dieses Blatts 3. 4 v. unten ist statt Wiedermann zu lesen: Wiedemann.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 30.

Darmstadt am 20. September 1838.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Statuten der Staats-Affecuranzanstalt für die Stellvertretung betr.; — 2) Bekanntmachung, die von den Theilnehmern der Staats-Affecuranzanstalt für die Stellvertretung auf das Jahr 1839 zu zahlende Einlage betr.; — 3) Bekanntmachung, die Zahlung der Vertretungssummen für Militärpflichtige, welche an der diesjährigen Loosziehung Theil genommen haben, betr.; — 4) Bekanntmachung, die Hauptresultate der Rechnung der Staats-Affecuranzkasse für die Stellvertretung von dem Musterungs- und Ziehungsjahr 1837 betr.; — 5) Bekanntmachung, die Hauptresultate der Rechnung der Einstandskasse auf die Periode vom 1. April 1837 bis zum 1. April 1838 betr.; — 6) Urtheile des Großh. Assisengerichts zu Mainz von dessen Sitzungen des ersten Quartals 1838.

Bekanntmachung, die Statuten der Staats-Affecuranzanstalt für die Stellvertretung betr.

Nach dem Allerhöchsten Befehle Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs treten hinsichtlich der Statuten der Staats-Affecuranzanstalt für die Stellvertretung vom 1. September 1836 (Regierungsblatt Nr. 42.) für die Zukunft nachstehende Aenderungen ein:

1) Die Abzüge, welche bei den in den §§. 13, 14 und 17 verordneten Rückzahlungen der Einlagen zu machen sind, werden von Vier Gulden auf Zwei Gulden herabgesetzt.

2) Wenn der Versicherte für relativ tauglich erklärt wird (§. 16), so soll er, im Fall seine Loosnummer in das Contingent gefallen ist, von der Affecuranzanstalt zu derselben Zeit, wie die ganz tauglichen, für das Contingent aufgerufenen Versicherten, vertreten werden.

Mit diesen Modificationen bleiben die Statuten vom 1. September 1836 auch für das Musterungs- und Ziehungsjahr 1839 und für die folgenden Jahre, wenn und so weit sie nicht vorher abgeändert werden, in Gültigkeit.

Auf die Theilnehmer an der Affecuranzanstalt von den Jahren 1837 und 1838 finden die obigen Aenderungen keine Anwendung.

Darmstadt den 13. September 1838.

Großherzoglich Hessisches Kriegsministerium.

Freiherr von Steinling.

v. Carlsen.

Bekanntmachung, die von den Theilnehmern der Staats-Affecuranzanstalt für die Stellvertretung auf das Jahr 1839 zu zahlende Einlage betr.

Mit Bezug auf den §. 8 der Statuten der Staats-Affecuranzanstalt für die Stellvertretung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Einlage, welche bei dem Eintritt in diese Anstalt für das Musterungs- und Ziehungs-Jahr 1839 zu zahlen ist, 90 fl. (Neunzig Gulden) beträgt.

Die Einlagen können vom 25. des laufenden Monats September an zur Affecuranzkasse dahier bezahlt werden.

Darmstadt den 14. September 1838.

Großherzoglich Hessisches Kriegsministerium.
Freiherr von Steinling.

v. Carlsen.

Bekanntmachung, die Zahlung der Vertretungssummen für Militärpflichtige, welche an der dießjährigen Loosziehung Theil genommen haben, betr.

Mit Bezug auf den Art. 2 des Stellvertretungsgesetzes vom 19. März 1836 und auf den §. 1 der Verordnung über den Vollzug dieses Gesetzes wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Vertretungssummen für Militärpflichtige, welche an der dießjährigen Loosziehung Theil genommen haben, vom 25. des laufenden Monats September an in die Einstandskasse dahier bezahlt werden können.

Darmstadt den 14. September 1838.

Großherzoglich Hessisches Kriegsministerium.
Freiherr von Steinling.

v. Carlsen.

Bekanntmachung, die Hauptresultate der Rechnung der Staats-Affecuranzkasse für die Stellvertretung von dem Musterungs- und Ziehungs-Jahr 1837 betr.

In Gemäßheit des §. 27 der Statuten der Staats-Affecuranzanstalt für die Stellvertretung vom 1. September 1836 werden die Hauptresultate der abgehörten Rechnung der Affecuranzkasse für das Musterungs- und Ziehungs-Jahr 1837 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Es wurden 1371 Militärpflichtige bei der Affecuranzanstalt versichert. fl. kr.

1) Die Einlage war (nach der Bekanntmachung vom 5. September 1836 im Regierungsblatt Nr. 42) auf 83 fl. 20 kr. festgesetzt. Die zur Kasse bezahlten Einlagen betragen also 114250 —

Von den versicherten 1371 Militärpflichtigen sind aber wieder abgegangen

Zu übertragen 114250 —

fl. fr.
 Uebertrag 114250 —

- a) durch Ableben vor der Musterung, Untauglichkeitsklärung und Depos-
 setzung 246
- b) durch Verweisung zur nächsten Musterung 51
 (Von diesen 51 haben 17 die Einlage zurückempfangen, 34 aber
 haben dieselbe nach §. 17 der Statuten auf die Asscuranz von
 1838 übertragen.)

Zusammen 297.

Die Einlagen für diese 297 Versicherte wurden zurückbezahlt und resp.
 auf 1838 übertragen mit 24750 —

Es blieben demnach 1074 Versicherte, deren Einlagen betragen 89500 —

- 2) Da die Einlagen zur Stellung der erforderlichen Einstreher für die zum Militär-
 dienst aufgerufenen Asscurirten nicht hinreichten, so wurde (nach Beschluß
 des Kriegsministeriums vom 28. Januar 1838) eine Nachzahlung nöthig
 gefunden, welche für jeden Versicherer auf 15 fl. 40 kr. festgesetzt wurde.
 Dieß giebt von den nach 1. übrig gebliebenen 1074 Versicherten die
 Summe von 16326 fl. — kr.
 Hiervon mußten als inexigibel verausgabt werden 16 fl. 47 kr.

und es blieben also 16809 13

- 3) Von den bei der Kasse eingegangenen Geldern wurden nach und nach
 115000 fl. bei der Staatsschuldentilgungskasse deponirt und davon an
 Zinsen eingenommen 1098 50

- 4) Von den zurückbezahlten u. Einlagen, nämlich von den unter 1. a.
 erwähnten 246
 und von den unter 1. b. erwähnten 17, welche nicht auf 1838 über-
 tragen wurden 17

zusammen also von 263.

wurden die in den §§. 14 und 17 der Statuten verordneten Abzüge
 à 4 fl. gemacht. Diese Abzüge betragen demnach 1032 —

Der zur Bestreitung der Vertretungssummen und der Verwaltungskosten
 disponible Fonds bestand demnach in 108160 3

II. Von diesem Fonds wurden

- 1) Anfangs die Vertretungssummen für 427 Versicherte à 250 fl., also
 mit 106750 fl. — kr.

Zu übertragen 106750 fl. — kr. 108160 3

	fl.	fr.
Uebertrag	106750 fl. —	fr. 108460 3
wozu an Zinsen für die nach dem 1. Januar 1838 geleisteten Zahlungen kamen	82 fl. 34½	fr.
zusammen also	106832 fl. 34½	fr.
zur Einstandsklasse bezahlt.		
Da aber nur 422 Versicherte zum Militärdienste aufgerufen wurden, so wurden aus der Einstandsklasse 5 Vertretungssummen à 250 fl. zurückempfangen mit	1250 fl. —	fr.
Die Vertretungssummen betragen demnach	105582 fl. 34½	fr.
2) An Verwaltungskosten waren bis zur Rechnungsstellung bezahlt	628 fl. 57	fr.
Within bestand die ganze Ausgabe in	106211	31½
Berglichen, so ergibt sich ein Kasseüberschuß von	2248	31½
Da aber an weiteren Verwaltungskosten zu zahlen sind	178 fl.	
dagegen an weiteren Zinsen noch etwa eingehen	6 fl.	
so gehen von dem Kasseüberschuß noch ab	172	—
und bleibt (nach S. 28 der Statuten) unter die Versicherer zu vertheilen	2076	31½
Es hat demnach jeder der noch übrigen 1074 Versicherer zurückzuerhalten		
Einen Gulden und sechs und fünfzig Kreuzer.		

Vom 1. des kommenden Monats October an können die Empfänge hiernach aus der Asscuranzkasse dahier gemacht werden. Diejenigen, welche ihre Rate bis zum Ende dieses Jahrs nicht in Empfang nehmen, werden (nach S. 28 der Statuten) als darauf verzichtend angesehen.

Die abgehörte Rechnung der Asscuranzkasse vom Jahr 1837 ist von dem Erscheinen dieser Bekanntmachung im Regierungsblatt an vier Wochen lang zur Einsicht aller Theilnehmer bei dem Vorsteher der Stellvertretungsanstalten offen gelegt.

Darmstadt den 10. September 1838.

Großherzoglich Hessisches Kriegsministerium.
Freiherr von Steinling.

v. Carlsen.

Bekanntmachung, die Hauptresultate der Rechnung der Einstandsklasse auf die Periode vom 1. April 1837 bis zum 1. April 1838.

Die Hauptresultate der abgehörten (zweiten) Rechnung des Rechners der Einstandsklasse auf die Periode vom 1. April 1837 bis zum 1. April 1838 werden, dem Art. 41 des Gesetzes vom 19. März 1836 zufolge, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Die Einnahmen der Einstandskasse in der gedachten Periode waren folgende:

	fl.	fr.
1) Rezeß aus voriger Rechnung (s. die Bekanntmachung vom 16. October 1837 im Regierungsblatt Nr. 42)	2988	9
2) Vertretungssummen		
a) für 443 Militärpflichtige (darunter 422 bei der Staatsasscuranzanstalt für die Stellvertretung versichert) à 250 fl.	110750	fl.)
Anmerkung. Es waren anfänglich 449 Vertretungssummen bezahlt worden; 6 davon wurden aber nach Art. 5 des Gesetzes zurückbezahlt.		
b) Für Soldaten, welchen nach Art. 32 des Gesetzes gestattet wurde, sich vertreten zu lassen,	4300	fl.)
3) Verfallene Einstandssummen und resp. Cautionen	911	33½
4) Zinsen,		
a) von den Vertretenen mit den Vertretungssummen (nach Art. 2 des Gesetzes) bezahlt	118	fl. 14½ fr.)
b) aus der Staatsschuldentilgungskasse von angelegten Geldern	6395	fl. 51½ fr.)
c) von verfallenen Einstehercautionen	12	fl. 28 fr.)
5) Abgetragene Capitalien	11000	—
Zusammen	136466	16

II. Die Ausgaben der Einstandskasse waren in der Rechnungsperiode folgende:

1) Handgelder für die Einsteher von 1837, an der Zahl 462, à 10 fl.	4620	—
(In der Bekanntmachung vom 16. October 1837 im Regierungsblatt Nr. 42 ist zwar die Zahl der Einsteher zu 464 angegeben; nach der dort beigefügten Anmerkung 2. sind aber 2 hiervon wieder abgegangen.)		
2) Prämien für die unter den Einsteher von 1837 befindlichen Excapitulanten. Diese betragen (nach der eben angeführten Bekanntmachung) 4188 fl. für Excapitulanten mit Patent, und 7549 fl. für Excapitulanten ohne Patent, zusammen	11736	fl.
Hiervon sind (nach Art. 19 des Gesetzes vom 19. März 1836)		
in der Einstandskasse verzinslich stehen geblieben	1370	fl.
und es wurden baar ausbezahlt	10366	—
3) Einstandssummen für die Einsteher von 1837. Diese betragen (vergleiche die erwähnte Bekanntmachung) nach Abzug von 430 fl. für 2 wieder abgegangene Einsteher	97051	fl.
Hiervon stehen noch verzinslich in der Einstandskasse	95718	fl.
und es sind an Einsteher, welche in der Rechnungsperiode wieder abgegangen sind, bezahlt worden	1333	—
Zu übertragen	16319	—

	fl.	fr.
	Uebertrag	16319 —
4) Zinsen a) von ausbezahlten oder stehen gebliebenen Prämien	235 fl. 25½ fr.	} 2168 4½
b) von Einstandssummen	1952 fl. 38½ fr.	
5) In der Staatsschuldentilgungskasse verzinlich angelegt	112000	—
6) Verwaltungskosten und Insgemein	922	42½
	Zusammen	181429 47
III. Die Vergleichung der Einnahmen	136466	16
mit den Ausgaben	181429	47
ergiebt den Kassevorrath von	5036	29
IV. Das Vermögen der Einstandskasse besteht, außer vorstehendem Kassevorrath, aus den bei der Staatsschuldentilgungskasse angelegten Capitallen, nämlich		
1) aus der 1. Rechnung 111000 fl., wovon nach I. 5. abgetragen wurden 11000 fl., also noch	100000 fl.	} 212000 —
2) aus der 2. Rechnung	112000 fl.	
mithin im Ganzen aus	217036	29

Die Verwendung des zur Stellung von Einsteuern für 1838 bestimmten Fonds geht aus Nachstehendem hervor.

A. Die Bestandtheile dieses Fonds sind folgende:	fl.	fr.
1) Nach der Bekanntmachung vom 16. October 1837 blieben nach Stellung der Einsteuer für 1837 übrig	131	9
2) Nach der Anmerkung 2 zu derselben Bekanntmachung sind für zwei damals nicht ersetzte Einsteuer in der Kasse geblieben	450	—
3) Die für 1838 bezahlten Vertretungssummen betragen nach dem Obigen (I. 2)	115050	—
4) Die verfallenen Einstandssummen und Cautionen (I. 3)	911	33½
5) An Zinsen sind oben (I. 4) vereinnahmt	6516 fl. 33½ fr.	
Darunter sind enthalten		
a) die nach II. 4 an die Einsteuer von 1837 bezahlten Zinsen	2168 fl. 4½ fr.	} 4129 fl. 50½ fr.
b) die an dieselben noch zu bezahlenden	1941 fl. 46 fr.	
Mithin bleiben zu verwenden	2386	43½
Dieß giebt die Summe von	118329	25½
Davon abgezogen die Verwaltungskosten und Insgemein (II. 6)	922	42½
so beträgt der zur Stellung von Einsteuern für 1838 bestimmte Fonds im Ganzen	118006	13

B. Es mußten durch Einsteher ersetzt werden:

- 1) 443 Militärpflichtige für 1838, sodann die mehrmals erwähnten 2, für welche im Jahr 1837 keine Einsteher gestellt wurden, zusammen 445 mit 6: und resp. 5jähriger Dienstzeit (I. 2. a.).
- 2) 37 Soldaten, welche sich vertreten ließen (I. 2. b.), sodann 5 Einsteher, deren Einstandssummen oder Cautionen nach I. 3. verfallen sind, (darunter 2 Deserteure, 1 Selbstmörder, 1 zur Strafe aus dem Militär entlassener, 1 durch eigenes Verschulden untauglich gewordener.) Diese 42 Individuen hatten vom 1. April 1838 an zusammen noch 66 Dienstjahre.

C. Es sind bei der Completirung des Jahres 1838 gestellt worden: 479 Einsteher. — Die Prämien für die Excapitulanten berechneten sich nach dem dazu gesetzlich bestimmten Fonds so, daß (bei voller 6jähriger Dienstzeit) die einfache Prämie 33 fl., die doppelte 66 fl. beträgt.

Nach den einzelnen Kategorien wurden gestellt:	Diese erhalten:							
	Hand- geld.	Ein- stands- summe.	Prämie,				Zusammen.	
			doppelte.		einfache.			
	fl.	fl.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1) Excapitulanten, und zwar								
a) mit Patent:								
61 auf 6 Jahre. Diese erhalten	610	13115	4026	—	—	—	17751	—
5 auf 4 Jahre. " "	50	860	264	—	—	—	1174	—
4 auf 3 Jahre. " "	40	516	158	24	—	—	714	24
2 auf 2 Jahre. " "	20	172	52	48	—	—	244	48
1 auf 6 Jahre, der für einen Bruder eingestanden ist, und der also weder Handgeld noch Einstandssumme, wohl aber die Prämie zu erhalten hat	—	—	66	—	—	—	66	—
b) ohne Patent:								
216 auf 6 Jahre. Diese erhalten	2160	46440	—	—	7128	—	55728	—
1 auf 4 Jahre. " "	10	172	—	—	26	24	208	24
5 auf 3 Jahre. " "	50	645	—	—	99	—	794	—
2 auf 2 Jahre. " "	20	172	—	—	26	24	218	24
1 auf 1 Jahr. Dieser erhält	10	43	—	—	6	36	59	36
2) Nichtexcapitulanten:								
182 auf 6 Jahre. Diese erhalten	1820	39130	—	—	—	—	40950	—
Zusammen 479 Einsteher + 1, der für einen Bruder eingestanden,	4790	101265	4567	12	7286	24	117908	36
Nach A. beträgt der disponible Fond	—	—	—	—	—	—	118006	43
Wohin bleibt für die Verwaltungskosten des folgenden Jahres	—	—	—	—	—	—	98	7

Anmerkung. Für die unter B. 1 erwähnten 445 Militärfähigen sind, ohne Unterschied, ob dieselben 6 oder 5 Jahre zu dienen hatten, 445 Einsteher mit 6jähriger Dienstzeit gestellt worden. — Die dann noch bleibenden 34 Einsteher haben zusammen eine Dienstzeit von 144 Jahren; es werden also (da nach B. 2 die vertretenen Soldaten, sodann diejenigen Einsteher, deren Einstandssummen zc. verfallen sind, nur 66 Dienstjahre hatten) für die Gesamtheit 78 Dienstjahre oder 13 Mann mit 6jähriger Dienstzeit gewonnen.

Darmstadt den 10. September 1838.

Großherzoglich Hessisches Kriegsministerium.

Freiherr von Steinling.

v. Carlsen.

Urtheile des Großh. Assisengerichts zu Mainz von dessen Sitzungen des ersten Quartals 1838, welche peinliche und entehrende Strafen verhängen.

Es sind verurtheilt worden:

- 1) Durch Urtheil vom 6. Februar 1838 Philipp Glöckner, Tagelöhner in Wechtolsheim, wegen des Verbrechens eines zur Nachtzeit in bewohntem Hause verübten Diebstahls, zu 5jähriger Einsperrung, Kosten des Prozesses, Stellung einer Caution von 150 fl. und Restitution der entwendeten noch vorgefundenen Gegenstände, sowie Einrückung des Urtheils in das Gr. Regierungsblatt. Der gegen dieses Urtheil ergriffene Cassationsrecurs ward durch Erkenntnis des Gr. Oberappellations- und Cassationsgerichts vom 2. April 1838 verworfen, im Wege der Gnade jedoch die zuerkannte 5jährige Einsperrung auf eine 3jährige herabgesetzt.
- 2) Durch Urtheil vom 7. Februar 1838 Christoph Stelzel, Schweinhirt in Wöllstein, wegen des Verbrechens eines zur Nachtzeit in bewohntem Hause mittelst Einbruchs und Einsteigens verübten Diebstahls, zu 5jähriger Zwangsarbeit, Kosten des Prozesses, Stellung einer Caution von 150 fl., Restitution der entwendeten zur Procebur gebrachten Gegenstände, sowie Einrückung des Urtheils in das Großh. Regierungsblatt. Durch Erkenntnis des Großh. Oberappellations- und Cassationsgerichts vom 2. April 1838 ward der ergriffene Cassationsrecurs verworfen, im Wege der Gnade jedoch die zuerkannte 5jährige Zwangsarbeit auf eine 2jährige herabgesetzt.
- 3) Durch Urtheil vom 7. Februar 1838 Helene Frischholz, auch Helene Winkler sich nennend, gebürtig in Sonzenheim, Landgraffschaft Hessen-Homburg, zuletzt Dienstmagd in Mainz, wegen Hausdiebstahls zu 5jähriger Einsperrung, Kosten des Prozesses, Restitution der entwendeten und noch vorhandenen Gegenstände, sowie Einrückung des Urtheils in das Großh. Regierungsblatt. Der gegen dieses Urtheil ergriffene Cassationsrecurs ward durch Erkenntnis des Großh. Oberappellations- und Cassationsgerichts vom 2. April 1838 verworfen, im Wege der Gnade jedoch die 5jährige Einsperrungsstrafe auf eine solche von 4jähriger Dauer herabgesetzt.
- 4) Durch Urtheil vom 8. Februar 1838 Daniel Steil, Tagelöhner in Heppenheim a. d. Wiese, wegen eines zur Nachtzeit mittelst Einsteigens und Erbrechen, sowie eines weitern zur Nachtzeit verübten Diebstahls, zu 5jähriger Zwangsarbeit, Kosten des Prozesses, Stellung einer Caution von 150 fl., Restitution der entwendeten zur Procebur gebrachten Gegenstände, sowie Einrückung des Urtheils in das Großh. Regierungsblatt. Der gegen dieses Urtheil ergriffene Cassationsrecurs ward durch Erkenntnis des Großh. Oberappellations- und Cassationsgerichts vom 2. April 1838 verworfen, die zuerkannte Zwangsarbeitsstrafe von 5 Jahren im Wege der Gnade aber auf eine solche von 3 Jahren herabgesetzt.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 31.

Darmstadt am 27. September 1838.

Inhalt: 1) Edict, die Eröffnung des Landtags betr.; — 2) Bekanntmachung, die Anwendung des Stempels in der Geschäftsführung des Großherzoglichen Staatsraths betr.; — 3) Beschl. einer wohltätigen Stiftung; — 4) Bekanntmachung, die Abtretung der dem Herrn Grafen von Erbach-Schönberg zustehenden Forst- und Jagdpolizei-Gerechtigkeiten im Revier Reichenbach an den Staat betr.; — 5) Bekanntmachung, die Auflösung des Reviers Reichenbach, Forstpolizeibezirks König, und dessen Auftheilung zu anderen Revieren betr.; — 6) Bekätigung einer frommen Stiftung; — 7) Steueranschlag zur Bezahlung des Gehalts des Herrcabbinen zu Offenbach für 1838; — 8) Ausschlag der Kosten für Herstellung von Rheinbäumen im Kreise Großgeran; — 9) Ausschlag wegen Ablösung der Frühjahrswelche der Gemeinden Gemd., Rieden, Klee-
stadt, Harpertshausen und Altheim auf den zu den Gemarkungen der Gemeinden Gemd und Rieden gehörigen, im Gemder- und Riebergrund liegenden Moos-, Amorbach- und Gränzwiesen; — 10) Straferkenntniß; — 11) Dienstmachrichten; — 12) Militär dienstmachrichten; — 13) Characterertheilungen; — 14) Dienstentlassung; — 15) Versetzungen in den Ruhestand; — 16) Concurrerzerrönnungen; — 17) Sterbefälle.

Edict,

die Eröffnung des Landtags betreffend.

LUDWIG II., von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen
und bei Rhein &c. &c.

Nachdem Wir Uns entschlossen haben, Unsere getreuen Stände auf den 3. November dieses Jahrs kraft dieses einzuberufen; so verkünden Wir solches hierdurch öffentlich und gesinn-
nen an Unsere getreuen Stände, daß sie sich an dem festgesetzten Tage in Unserer Residenz-
stadt Darmstadt zu der Ausübung der ihnen durch die Verfassungs-Urkunde verliehenen Rechte
vereinigen und der Propositionen gewärtig seyn mögen, welche Wir an sie werden bringen
lassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigebrückten Staatsiegels.

Darmstadt den 21. September 1838.

(L. S.)

LUDWIG.

du Thil.

**Bekanntmachung, die Anwendung des Stempels in der Geschäftsführung des
Großherzoglichen Staatsraths betr.**

Die Wahrnehmung, daß in neuerer Zeit, ohnerachtet der Bestimmungen der S. S. 1. und 2. der Verordnung vom 16. Februar 1825 über den Administrativ-Stempel, bei Eingaben an den Großherzoglichen Staatsrath sehr häufig die Anwendung des ordnungsmäßigen Eingabestempels unterlassen worden ist, veranlaßt den Großherzoglichen Staatsrath, hiermit auf die eben erwähnten S. S. 1. und 2., so wie auch, was die Eingaben aus der Provinz Rheinbessen betrifft, auf den Schluß des S. 10. der Verordnung über den Administrativ-Stempel mit dem Anfügen aufmerksam zu machen, daß in Zukunft jede Zuwiderhandlung gegen die erwähnten Bestimmungen, mit der ordnungsmäßigen Strafe belegt werden wird.

Insbesondere wird hierbei bemerkt, daß der Eingabestempel namentlich stets zu adhibiren ist: bei Kompetenz-Conflicten, welche von Privatpersonen erhoben werden; und bei allen Recursen von Privatpersonen von den Entscheidungen der Verwaltungsbehörden in Administrativ-Justizsachen an den Staatsrath, wohin auch die Recurse in Rechnungssachen gehören.

Darmstadt am 24. August 1838.

Großherzoglich Hessischer Staatsrath.

Das General-Secretariat:

v. N a b e n a n n.

Bekanntmachung, die Bestätigung eines wohlthätigen Vermächtnisses betreffend.

Der verstorbene David Moses Bergsträßer von Zwingenberg hat dem israelitischen Kranken-Berein zu Pfungstadt die Summe von Einhundert und Fünfzig Gulden unter der Bedingung legirt, daß derselbe jährlich auf seinen, des Testators, Sterbetag, in der Synagoge zu Pfungstadt einige, bestimmt bezeichnete, religiöse Ceremonien veranstalte.

Des Großherzogs Königl. Hoheit haben dieses Vermächtniß zu genehmigen geruht, worauf die Ermächtigung zu dessen Annahme erfolgt ist.

Darmstadt am 4. September 1838.

**Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
du Thil.**

v. Rieffel.

Bekanntmachung, die Bestätigung einer wohlthätigen Stiftung betreffend.

Der, zu Neustadt, Landrathbezirks Breuberg, ledig verstorbene Johann Georg Fülbert hat den dasigen Hausarmen ein Legat von Einhundert Gulden Kapital hinterlassen.

Diese wohlthätige Stiftung hat die allerhöchste Genehmigung, und die betreffende Behörde hiernach die zu deren Annahme erforderliche Ermächtigung erhalten.

Darmstadt am 4. September 1838.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
du Thil.

Schott:

Bekanntmachung, die Abtretung der dem Herrn Grafen von Erbach Schönberg zustehenden Forst- und Jagd-Polizei-Gerechtsame im Revier Reichenbach an den Staat betr.

Der Herr Graf von Erbach Schönberg hat durch einen unterm 2. April 1838 mit der Staatsregierung abgeschlossenen Vertrag die ihm nach dem Edict vom 17. Februar 1820 zustehenden Gerechtsame in Bezug auf die Ausübung der Forst- und Jagd-Polizei in dem bisherigen Revier Reichenbach an den Staat zur künftigen Ausübung in eigenem Namen abgetreten, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Darmstadt am 10. September 1838.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
du Thil.

Prinz:

Bekanntmachung, die Auflösung des Reviers Reichenbach, Forstpolizeibezirks König, und dessen Zutheilung zu anderen Revieren betr.

In Folge der Uebereinkunft vom 2. April d. J. mit dem Herrn Grafen zu Erbach-Schönberg, nach welcher die Ausübung der Forst- und Jagdpolizei im Revier Reichenbach an den Staat übergeht, ist mit allerhöchster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs das bisherige Revier Reichenbach in dieser Beziehung und hinsichtlich der Verwaltung der Communalwaldungen aufgelöst und dasselbe folgenden Revieren zugetheilt worden:

1) dem Revier Ernstshofen, Forst Reinheim, die Gemeinden und Gemarkungen von Gadernheim, Lautern und Kaidelbach;

2) dem Revier Zwingenberg, Forst Jugenheim, die Gemeinden und Gemarkungen von Elmshausen, Gronau, Hohenstein, Reichenbach, Schönberg, Wilmshausen und Zell.

Es wird dieses mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die betreffenden Forstinspectoren und Revierförster der Forste Reinheim und Jugenheim angewiesen sind, vom 1. October dieses Jahres an die aus der vorerwähnten Zutheilung zu ihren Dienstbezirken folgenden Dienstverrichtungen zu übernehmen. Darmstadt den 10. September 1838.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.
v. D o f m a n n.

Rothe.

Bekanntmachung, die Bestätigung einer frommen Stiftung betr.

Der zu Bürgel, im Kreise Offenbach, verstorbene Nicolaus Krebs hat der dasigen Kirche zur Abhaltung zweier Jahrgedächtnisse die Summe von Einhundert Gulden vermacht.

Diese fromme Stiftung ist allerhöchsten Orts bestätigt und hierauf die betreffende Behörde zu deren Annahme ermächtigt worden.

Darmstadt am 12. September 1838.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
du Thil.

Prinz.

Bekanntmachung, den Steuerausschlag zur Bezahlung des Gehalts des Oberrabbinen zu Offenbach pro 1838 betr.

Zur Bezahlung der ständigen Besoldung des Oberrabbinen zu Offenbach pro 1838 soll mit höchster Genehmigung Ein Kreuzer von einem Gulden Normalsteuerkapital der Israeliten im Kreise Offenbach, mit Ausnahme von Offenbach, Diezenbach, Oberrodten, Niederrodten und Experthausen im October dieses Jahres in einem Ziel erhoben werden, welches zur Bemessung der Beitragspflichtigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Offenbach den 13. September 1838.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Offenbach.
M a u r e r.

Bekanntmachung, den Ausschlag der Kosten für Herstellung von Rheindämmen im Kreise Großgerau betr.

Zum Behuf des Rückersages der aus Großh. Staatskasse vorgelegten Kosten für Herstellung des Kornsand- und Treburer-Audammis in Folge der durch den hohen Rhein im Winter 1833 erlittenen Beschädigungen, im Betrage von 1471 fl. 42 kr., ist, nachdem die eine Hälfte schon im Jahr 1836 ausgeschlagen und erhoben worden, die andere Hälfte nunmehr auf die concurrenzpflichtigen Grundstücke mit 765 fl., die Erheb- und Registerfertigungsgebühren eingeschlossen, reparirt worden, und es soll die Erhebung dieses Betrags noch im laufenden Jahre in 4 Zielen vollzogen werden.

Indem man dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringt, wird noch bemerkt, daß auf 1 fl. Normalsteuercapital 3 kr. 2,003 pf. berechnet sind.

Großgerau am 15. September 1838.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Kreises Großgerau.
H e i m.

Bekanntmachung, Ausschlag wegen Ablösung der Frühjahrswiede der Gemeinden Semd, Nichen, Kleeftadt, Harpertshausen und Altheim auf den zu den Gemarkungen der Gemeinden Semd und Nichen gehörigen, im Semder- und Nüdergrund liegenden Moos-, Amorbach- und Grängwiesen betr.

Zur Bezahlung des von den Besitzern der oben genannten Wiesen an die Gemeinden Semd, Nichen, Kleeftadt, Harpertshausen und Altheim schuldigen Ablösungscapitals von 1929 fl. 3 kr., sowie zur Bezahlung der durch das Ablösungsverfahren entstandenen Kosten, der Heb- und Registerfertigungsgebühren, im Betrag von 140 fl. 34½ kr. soll mit höchster Genehmigung vom 23. Mai d. J. ad Num. D. 3132, ein Ausschlag von 2069 fl. 37½ kr. auf das Steuercapital der weidepflichtigen Grundstücke der Gemeinden Semd und Nichen gemacht und sofort durch die Gemeindeeinknehmer erhoben werden.

Nach der gefertigten Berechnung kommt hiernach auf einen Gulden Steuercapital, welches 3425 fl. 36 kr. beträgt:

36 kr. 1 pf.

Man bringt dieses, gesetzlicher Vorschrift gemäß, zur öffentlichen Kenntniß.

Dieburg, den 22. August 1838.

Der Großherzogl. Hessische Kreisrath des Kreises Dieburg.

K r i s l e r.

S t r a f e r k e n n t n i s s.

Das Großherzogl. Assisengericht zu Mainz hat durch Erkenntniß vom 9. Mai 1838 Elisabetha Seibel und Martha Schmittlin, wegen qualifizirter Diebstähle, erstere zur Strafe 10jähriger Zwangsarbeit, letztere zur Strafe 5jähriger Einsperrung, Beide zur Stellung einer Caution von 150 fl. und solidarisch und mittelst Leibeshaft zu den Kosten des Processus verurtheilt, auch die Restitution der entwendeten noch vorgefundenen Gegenstände und die Einrückung des Urtheils in das Großh. Regierungsblatt verordnet. Auf den von den Angeklagten gegen dieses Erkenntniß ergriffenen Cassationsrecurs hat das Gr. Oberappellations- und Cassationsgericht zu Darmstadt, durch Urtheil vom 18. Juni 1838 das erwähnte Erkenntniß cassirt und die Sache zur neuen Verhandlung und Aburtheilung an das Großh. Assisengericht zu Alzei verwiesen, welches hierauf anterem 3. September 1838 gleiche Strafen, wie das Urtheil des Assisengerichts zu Mainz, ausgesprochen hat.

D i e n s t n a c h r i c h t e n.

- 1) Am 24. Januar 1837 wurden zu Districts-Steuer-Einknehmern ernannt: der in Folge der Zollvereinigungen außer Dienstthätigkeit gekommene Zolleinnehmer 2r Klasse Balthasar Sabich zu Müßelsheim, für den Erhebungsdistrict Habigheim, Obereinnehmeri Umstadt; der Oberfinanzkammer-Secretariats-Accessist Carl Reiber aus Echzell, für den Erhebungsdistrict Höchst, Obereinnehmeri Umstadt; der in Folge der Zollvereinigungen außer Dienstthätigkeit gekommene Zolleinnehmer 1r Klasse Georg Friedrich Kyriß, für den Erhebungsdistrict Wenings, Obereinnehmeri Ribda; der Steuercommissärsgedülfe August Friedrich Weber zu Bugbach, für den Erhebungsdistrict Ulrichstein, Obereinnehmeri Ribda; der Rentamtsgehülfe Jacob Lettermann zu Seligenstadt, für den Erhebungsdistrict Breidenbach,

- Obereinnehmerrei Biedenkopf, und der in Folge der Zollvereinigungen außer Dienstthätigkeit gekommene reitende Grenzaufseher Philipp Burger für den Erhebungsdistrict Engelstadt, Obereinnehmerrei Mainz.
- 2) Unterm 5. April 1857 ist Anton Bollermann aus Mainz, Handelsmann zu Newyork in den vereinigten Staaten von Nordamerika, als Großherzoglich Hessischer Consul daselbst und unterm 20. März 1858 ist der Handelsmann Adolph Böckmann zu Triest als Großherzoglich Hessischer Consul daselbst bestellt worden.
 - 3) Unterm 6. August wurde der bisherige reitende Grenzaufseher außer Dienst, Friedrich Samel, zum Obersteuerboten für den Bezirk Ridda ernannt.
 - 4) Am 15. August wurde der Oberfinanzkammer-Assessor Dr. Hügel zum Mitgliede der Collegial-Prüfungs-Commission für das Finanz- und technische Fach ernannt und dem zweiten Schullehrer Peter Glaser zu Brensbach das Patent als Geometer dritter Klasse für den Kreis Dieburg ertheilt;
 - 5) Am 18. August wurde dem Secretär bei der Münzdeputation und Collegial-Prüfungs-Commission im Finanz- und technischen Fache Ludwig Ewald dahier die Stelle eines Secretärs bei der Oberbaudirection und dem Copisten bei der Großh. Generalstaatsprocuratur zu Mainz Franz Conrad Vogt die erledigte Stelle eines Gerichtsschreibers bei dem Friedensgerichte des Cantons Bingen übertragen.
 - 6) Unterm 20. August wurde der Obersteuerbote Bender zu Dreieich in gleicher Eigenschaft für den Bezirk Bensheim, und der Obersteuerbote Spieler zu Bensheim, in gleicher Eigenschaft für den Bezirk Offenbach, sodann der zum Obersteuerboten für den Bezirk Lauterbach bestimmt gewesene inactive Grenzaufseher Scharch zum Obersteuerboten für den Bezirk Romrod bestellt, und der für den Bezirk Romrod bestimmt gewesene Obersteuerbote Bork zu Lauterbach als solcher daselbst belassen.
 - 7) Am 28. August wurden: der Revierförster Gottlieb Weidig auf der Koberstadt zum Revierförster für das Forstrevier Homberg an der Ohm, Forst Burggemünden, und der Revierförster Carl Dioter zu Homberg an der Ohm zum Revierförster für das Forstrevier Koberstadt, Forst Langen, bestellt.
 - 8) Am 1. September wurden: der Regierungsrath Carl Schmitt zu Mainz zum dritten Mitgliede der Commission zur Special-Liquidation der Forderungen an die Krone Frankreich, die seitherigen Probatoren bei der zweiten Abtheilung der Rechnungskammer-Justificatur Valentin Seederer, Carl Friedrich Streckler und Ludwig Seyl zu Revisoren bei derselben, sowie die seitherigen Accessisten bei der zweiten Abtheilung der Rechnungskammer-Justificatur Conrad Gerhard und Justus Kares zu Probatoren bei derselben ernannt.
 - 9) Am 4. September wurden: dem Schullehrer Michael Treutel zu Alzei die dritte evangelische Schullehrerstelle zu Friedberg, dem Schullehrer Johannes Rick zu Hausen, im Kreise Friedberg, die evangelische Schullehrerstelle zu Fauerbach I., im Kreise Friedberg, dem Schullehrer Ernst Müller zu Reddighausen, im Kreise Biedenkopf, die evangelische Schullehrerstelle zu Eimelrod mit dem Filiale Deisfeld, im Bezirke Wöhl, und der Schulkandidatin Thekla Maier aus Bürstadt, dermalen provisorische Lehrerin zu Gonsenheim, die erledigte Stelle einer Lehrerin an der katholischen Mädchenschule zu Gonsenheim, im Landbezirke des Kreises Mainz, übertragen, sowie dem auf die erste evangelische Schullehrerstelle zu Hamm, Kreises Worms, ernannten Schullehrer Caspar Müller zu Schornheim auf sein Nachsuchen gestattet, die von ihm bisher bekleidete Schullehrerstelle zu Schornheim, Kreises Alzei, beizubehalten.
 - 10) Am 6. September wurde der Decan Koch zu Wetterfeld, seither außerordentliches Mitglied der Großh. Bezirks-Schulcommission des Kreises Grünberg, zum ordentlichen Mitgliede dieser Commission ernannt, so wie dem Schullehrer Heinrich Zimmermann zu Bergheim, im Kreise Ridda, die evangelische Schullehrerstelle zu Felba, im Kreise Alsfeld, und dem Mathias Buri zu Altenhain, im Kreise Ridda, die evangelische Schullehrerstelle zu Crainsfeld, im Kreise Ridda, übertragen.
 - 11) Am 7. September wurden: der bisherige provisorische Aufseher in dem Ständehaus Carl Kuhn dahier

zum Hausverwalter in dem neuen Ständehaus, und der Calculator bei dem Kataster-Bureau, Johannes Spamer dahier, zum Calculator bei der Oberbaudirection ernannt.

- 12) An demselben Tage wurde der von dem Freiherrn Maximilian und von der Freifrau Sophie Leo von und zu Steinfurth auf die erledigte Pfarrstelle zu Rodheim, im Kreise Nidda, präsentirte Pfarrer Bernhard Ferdinand Müller zu Leihgestern, Kreises Gießen, für diese Stelle bestätigt.
- 13) Am 10. September wurde der bisherige definitive Accessist bei der Oberfinanzkammer Friedrich Weber dahier, zum Calculator bei dem Kataster-Bureau ernannt.
- 14) am 11. September wurde dem bei der Zolldirection angestellten Oberfinanzrath Ludwig Sartorius zugleich auch Eig und Stimme bei der Oberfinanzkammer verliehen, und der seither zum Access bei dem Secretariate der Oberfinanzkammer zugelassene Candidat Maximilian von Diegeleben dahier definitiv zum Accessisten bei der Oberfinanzkammer ernannt.
- 15) An demselben Tage wurde dem Kaplan Johann Baptist Grevé zu Birnheim, im Kreise Bensheim, die catholische Pfarrstelle zu Osthofen, im Kreise Worms, übertragen.
- 16) An demselben Tage ist der bisherige Beigeordnete Wilhelm Kauffelin zu Wimpfen als Post-Expeditor daselbst bestätigt worden.
- 17) am 12. September wurden: dem Schullehrer Johann Peter M usch zu Renbel die evangelische Schullehrer-stelle zu Birkheim, im Kreise Friedberg, und dem Schulcandidaten Carl Becker aus Wallertheim, dormalen Schulvicar zu Hofheim, die catholische Schullehrerstelle zu Hofheim, im Kreise Bensheim, übertragen.
- 18) Am 15. September wurde der Großh. Professor Dr. Credner zu Gießen zum Rector der Landes-Universität für das Jahr von Michaelis 1838 bis dahin 1839 ernannt.

Militärdienstnachrichten.

Mit Patent vom 29. August wurde der Auditeur 2r Klasse Siebert, im 2. Infanterieregiment, zum Auditeur 1r Klasse befördert und der Doctor der Medicin und Chirurgie Andreas Maurer zum Unterarzt 2r Klasse ernannt, sofort dem Militär Lazareth dahier zugetheilt.

Mit Patenten vom 5. September wurden der Secondlieutenant Dittmar, im 3. Infanterieregiment, zum Premierlieutenant befördert und der Cadetcorporal von Weitershausen, im 4. Infanterieregiment, zum Secondlieutenant im 3. Infanterieregiment ernannt.

Characterertheilungen.

Es ist verliehen worden;

- 1) Am 7. August dem Forstschützen Kaver Weyland zu Birnheim der Character als Förster;
- 2) am 8. September dem Großh. Regierungsrath Wilhelm Christian Georg Goldmann der Character eines Geheimen Regierungsraths, dem Großh. Rechnungs-Revisor Johann Friedrich Schott der Character eines Rechnungsraths, dem Geheimen Secretariatsaccessisten Franz von Rieffel der Character eines Ministerial-Secretärs;
- 3) an demselben Tage dem Schullehrer Georg Christoph Schleunig zu Bingerhäusern, im Kreise Nidda, der Character als Cantor;
- 4) am 10. September dem Geheimen Secretariatsaccessisten Dr. Julius von Breidenbach der Character eines Legationssecretärs, und
- 5) am 11. September dem ersten Buchhalter bei dem Ministerium der Finanzen, Friedrich Ludwig Jäide dahier, der Character als Rechnungsrath.

D i e n s t e n t l a s s u n g.

Am 28. August wurde dem Physicatschirurgen Friedrich Wilhelm Specht zu Pfeddersheim, im Kreise Worms, die nachgesuchte Entlassung von seiner bisherigen Dienststelle ertheilt.

V e r s e t z u n g e n i n d e n R u h e s t a n d.

In den Ruhestand wurden versetzt:

- 1) am 31. Juli der Revierförster Ludwig Lang zu Lengfeld, Forstb. Umstadt;
- 2) am 29. August der Premierlieutenant Riquet im 3. Infanterieregiment, auf Nachsuchen und wegen physischer Gebrechlichkeit;
- 3) am 7. September der Landgerichtsbdiener Friedrich Schmidt zu Schlis;
- 4) am 11. September der vormalige Oberschultheiß Philipp Fischer zu Semd, dormalen zu Umstadt, nunmehr auch in seiner Eigenschaft als Erheber der s. g. Sönitzjinsen zu Semd.

C o n c u r r e n z e r ö f f n u n g e n.

Folgende Stellen sind erledigt:

- 1) die evangelische Pfarrstelle zu Weedenkirchen, im Kreise Bensheim, mit einem jährlichen Einkommen von 1778;
- 2) die evangelische Pfarrstelle zu Buchenau, im Kreise Biedenkopf, mit einem jährlichen Einkommen von 510 fl., zu welcher dem Freiherrn Friedrich von Breidenstein zu Breidenstein das Präsentationsrecht zusteht;
- 3) die erste evangelische Schullehrerstelle zu Hamm, Kreises Worms, mit einem jährlichen Einkommen von 355 fl. 30 kr.;
- 4) die erste katholische Schullehrerstelle zu Nierstein, im Landbezirke des Kreises Mainz, mit einem jährlichen Einkommen von 355 fl. 18 kr.;
- 5) die evang. Pfarrei Hahfeld, im Kreise Biedenkopf, mit einem jährlichen Einkommen von 1060 fl.;
- 6) die evangelische Schullehrerstelle zu Oberbessingen, im Kreise Grünberg, mit einem jährlichen Einkommen von 229 fl. 27 kr., zu welcher dem Herrn Fürsten zu Solms Lich das Präsentationsrecht zusteht;
- 7) die evangelische Schullehrerstelle zu Hargheim, im Landbezirke des Kreises Mainz, mit einem jährlichen Einkommen von 270 fl.

S t e r b f ä l l e.

- 1) am 5. August der evangelische Oberpfarrer Briegleb zu Schotten;
- 2) am 7. August der pensionirte Einnehmer Abraham Stauffer zu Ibersheim;
- 3) am 8. August der Bauaufseher zweiter Klasse Hölzer zu Lauterbach;
- 4) am 14. August der pensionirte Regierungs-Kanzlei-Inspector Benedikt Joseph Kammer;
- 5) am 20. August der emeritirte Pfarrer Jacob Jung zu Freilaubersheim;
- 6) an demselben Tage der pensionirte katholische Schullehrer Albert zu Heubach;
- 7) am 30. August der pensionirte Gendarmerie-Feldwebel Johann Künstler zu Mainz;
- 8) am 31. August der Förster Johann Jacob Schremser zu Kürnberg;
- 9) am 3. September der Stadtgerichtsbdiener Balzer zu Darmstadt;
- 10) am 7. September der Generalleutenant Freiherr Schäffer zu Bernstein zu Worms;
- 11) am 17. September der katholische Pfarrer Georg Adam Reib zu Sauerenschwabenheim;
- 12) am 19. September der katholische Decan und Pfarrer Peter Joseph Brunk zu Altheim;
- 13) am 20. September der Schullehrer Joseph Breunig zu Bürgel.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 32.

Darmstadt am 28. September 1838.

Inhalt: 1) Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Heppenheim für 1838; — 2) Nachweise über den Stand der evangelisch-geistlichen Wittwen- und Waisenkasse der Provinz Rheinhessen am Schlusse des Rechnungsjahres 1837; — 3) Verzeichniß der Vorlesungen auf der Großh. Hess. Ludwig-Universität zu Gießen im Winterhalbjahre 1837; — 4) Ernennungen in Beziehung auf den Landtag.

Uebersicht der für das Jahr 1838 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Heppenheim.

Ord. Nr.	Namen der israelitischen Religionsgemeinden.	Ausschläge auf das Normalsteuer- capital.		Beitrag auf einen Gulden Normalsteuer- capital.		Erhe- bungsziele.							
		fl.	fr.	fr.	pf.								
1	Birkenau	59	40	8	3,621	4							
2	Heppenheim	190	27	7	3,057	4							
3	<div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="font-size: 3em; margin-right: 5px;">}</div> <div> Elmshausen Reichenbach Schönberg Zell </div> </div>	57	23	6	0,220	4							
							4	Reckarsteinach	95	7	7	3,600	4
							5	Pfaffenbeersfurth	15	16	5	1,900	2
6	Hirschhorn	34	52	7	2,242	4							
7	Rimbach	149	43	6	2,318	4							

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen im Monat September laufenden Jahres beginnen soll.

Heppenheim am 17. August 1838.

Der Großherzogl. Hess. Kreisrath des Kreises Heppenheim.
S t e p p e s.

Nachweise über den Stand der evangelisch geistlichen Wittwen- und Waisenkasse der
Provinz Rheinheffen am Schlusse des Rechnungsjahrs 1837.

E i n n a h m e.		fl.	fr.
1) Kassevorrath der 1836r Rechnung:	fl. fr.		
a) an baarem Kassevorrath	2241 17		
b) an Ausständen	200 —	2441	17
2) Ueberschuß an Staatsgehalt		—	—
3) Ertrag der erledigten Pfarreien		1893	17
4) Zuschüsse aus Kirchenkassen		400	—
5) Promotionsgebühren		—	—
6) Expeditionsgebühren für Prüfungsscheine		—	—
7) Eintrittsgelder der Geistlichen		400	—
8) Jährliche Beiträge der Geistlichen		840	—
9) Zinsen von Eintrittsgeldern und Beiträgen		—	—
10) Kapitalzinsen		3683	08
11) Zurückempfangene Kapitalien		4150	—
Gesamt-Einnahme des Rechnungsjahrs 1837		13807	42
A u s g a b e.			
1) Neu ausgeliehene Kapitalien:			
an Privaten in der Provinz Rheinheffen		11000	—
2) Pensionen an 18 Wittwen und resp. Waisen		1547	30
3) Gehalt des Schaffners		475	—
4) Druckkosten		—	—
5) Reisekosten		—	—
6) Erlassene und niedergeschlagene Posten		—	—
7) Porto		—	—
8) Verschiedene Ausgaben		108	51
Gesamtsumme der Ausgaben des Rechnungsjahrs 1837		13131	21
V e r g l e i c h u n g.			
Die Gesamt-Einnahme beträgt		13807	42
Die Gesamt-Ausgabe beträgt		13131	21
Verglichen, bleibt Kassebestand		676	21
Dieser besteht:		fl. fr.	
a) in baarem Kassevorrath		47 35	
b) in Ausständen		628 46	
		676	21

Nachweise des Kapitalstocks.		fl.	fr.
Laut voriger Nachweise im Regierungsblatt Nr. 43. von 1837 waren zu Kapital angelegt		75041	—
Während des Jahrs 1837 wurden:	fl.		
a) zurückempfangen nach hier oben	4150		
b) neu ausgeliehen	11000		
folglich mehr ausgeliehen		6850	—
Summe der Ende 1837 ausgeliehenen Kapitalien		81891	—
Hierzu kommt:			
der obige Kassebestand von		676	21
Beträgt mithin der Kapitalstock Ende des Rechnungsjahrs 1837		82567	21

Gegenwärtige Zusammenstellung ist auf den Grund der einzelnen Verfügungen und der, an Großh. Rechnungskammer zur Revision bereits eingesandten, Rechnung für 1837 gemacht worden, und wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt den 17. September 1838.

Großherzoglich Hessisches Oberconsistorium.

v. L e h m a n n.

Otto.

Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Großherzoglich Hessischen Ludewigsuniversität zu Gießen im Winterhalbjahre 1838 gehalten und am 22. October bestimmt und allgemein ihren Anfang nehmen werden.

Theologie.

Katholisch-theologische Fakultät.

Die Sprüche Salomonis trägt, an den vier ersten Wochentagen von 8 — 9 Uhr, öffentlich vor Professor Dr. Löhnis.

Die messianischen Weissagungen, an den zwei letzten Wochentagen von 8 — 9 Uhr, Derselbe.

Den Brief an die Hebräer, Montags, Dienstags und Donnerstags Nachmittags von 2 — 3 Uhr, öffentlich, Derselbe.

Auf Verlangen wird Derselbe über jeden dieser drei Gegenstände ein eignes Examinatorium halten.

Die Kirchengeschichte des dritten Zeitraums bis auf die neuesten Tage, in Verbindung mit Symbolik, in sechs Stunden wöchentlich von 10 — 11 Uhr, trägt vor Professor Dr. Riffel.

Den zweiten Theil der Dogmatik, wöchentlich in 7 — 8 Stunden, an durch den Anschlag noch näher zu bestimmenden Tagen, Derselbe.

Ueber die Dogmatik wird Derselbe wöchentlich ein Examinatorium veranstalten.

Die katholischen Briefe trägt in sechs Stunden wöchentlich, von 9 — 10 Uhr, vor Professor Reuß.

Den zweiten Theil der christlichen Moral trägt in 6 — 7 Stunden wöchentlich vor, von 11 — 12 Uhr, Professor Kindhäuser.

Die Liturgik, in 3 Stunden wöchentlich, Mittwoch, Freitag und Samstag von 2 — 3 Uhr, Derselbe.

Ein Examinatorium über christliche Moral, einmal wöchentlich, Derselbe.

Die Apologetik wird in 3 noch näher zu bestimmenden Stunden vortragen, Pfarrverwalter Hartnagel.

Eine practische Commentation der kirchlichen Pericopen, in 2 noch näher zu bestimmenden Stunden, Derselbe.

Evangelisch-theologische Fakultät.

Encyclopädie und Methodologie, dreistündig, von 11 — 12 Uhr, Professor Dr. Meier.

Ausgelegene Stellen aus den Hebräischen Propheten, an noch zu bestimmenden Tagen von 3 — 4 Uhr, Professor Dr. Credner.

Erklärung des Evangeliums und der Briefe des Johannes, fünfstündig, von 1 — 2 Uhr, Professor Dr. Meier.

Erklärung der Briefe des Paulus an die Thessalonicher, Epheser, Kolosser, Philipper und des ersten Briefs des Petrus, fünfstündig, von 9 — 10 Uhr, Professor Dr. Credner.

Erklärung des Briefes an die Hebräer, von 2 — 3 Uhr, geistlicher Geheimer Rath und Professor Dr. Kühnöl.

Erklärung der Apokalypse, zweistündig, von 11 — 12 Uhr, Professor Dr. Meier.

Kirchengeschichte, erster Theil, fünfstündig, von 8 — 9 Uhr, Professor Dr. Credner.

Dogmatik, zweiter Theil, fünfstündig, von 10 — 11 Uhr, Geheimer Kirchenrath und Professor Dr. Dieffenbach.

Theologische Moral, vierstündig, von 11 — 12 Uhr, Derselbe.

Katechetik, zweistündig, in noch zu bestimmenden Stunden, Derselbe.

Die Uebungen seiner theologischen Gesellschaft wird Professor Dr. Meier zu leiten fortfahren.

Rechtswissenschaft.

Juristische Encyclopädie und Methodologie tragen dreimal wöchentlich vor Professor Dr. Sell und Privatdocent Dr. Schmidt.

Das Naturrecht lehrt, nach von Droste-Hülshofs Lehrbuch, Professor Dr. Weiß, zweimal wöchentlich von 3 — 4 Uhr.

Das Naturrecht und die Philosophie des positiven Rechts entwickelt, nach demselben Lehrbuche, Professor Dr. Sell in 4 näher zu verabredenden Stunden.

Die Institutionen des Römischen Rechts, in Verbindung mit der Geschichte desselben, erklärt, mit Rücksicht auf Mackeldey's Lehrbuch, Geheimer Rath und Professor Dr. von Lohr, täglich von 10 — 11 und dreimal wöchentlich von 2 — 3 Uhr.

Die Pandecten erläutert, nach dem von Wening-Ingenheim'schen Lehrbuche, Professor Dr. Sintenis, täglich von 8 — 10 und 2 — 3 Uhr.

Das Römische Erb-Recht lehrt Geheimer Rath und Professor Dr. von Lohr, täglich von 8 — 9 Uhr.

Die Lehre von den dinglichen Rechten trägt, in 4 näher zu bestimmenden Stunden, vor Privatdocent Dr. Schmidt und verbindet damit ein Examinatorium.

Die Lehre von dem Besitze stellt Derselbe in zwei Wochenstunden öffentlich dar.

Das französische Civilrecht erläutert, nach Zacharia's Handbuche, Professor Dr. Müller, täglich von 8 — 9 Uhr.

Die deutsche Staaten- und Rechtsgeschichte erzählt, nach von Lindelof, Professor Dr. von Grolman täglich in noch zu bestimmenden Stunden.

Das Lehnrecht lehren Geheimer Justizrath und Professor Dr. Stieckel nach Pög, viermal wöchentlich, und Professor Dr. Weiß, nach eigenem Plane, dreimal wöchentlich, Beide von 10 — 11 Uhr.

Das deutsche Privatrecht, mit Einschluß des Lehn-, Handlungs- und Wechselrechts trägt Professor Dr. von Grolman vor, nach Eichhorn, täglich von 2 — 4 Uhr.

Dieselbe Vorlesung, jedoch mit Ausschluß des Lehrrechts, hält, nach demselben Lehrbuche, Professor Dr. Weis täglich von 8 — 9 und dreimal von 10 — 11 Uhr.

Das Kirchenrecht, Derselbe, viermal wöchentlich von 3 — 4 Uhr.

Das deutsche gemeine Criminalrecht erläutert, nach Feuerbach's Lehrbuche, Professor Dr. Müller, täglich von 10 — 11 Uhr.

Gerichtliche Medicin, mit besonderer Beziehung auf Juristen, trägt vor, nach Henke's Lehrbuche, Professor Dr. Plagge in 4 näher zu verabredenden Stunden.

Den deutschen gemeinen Civilproceß lehrt, nach Linde's Lehrbuche, Professor Dr. Müller täglich von 11 — 12 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Den gemeinen deutschen Criminalproceß erklärt, nach Müller's Lehrbuche, Professor Dr. Sell viermal wöchentlich.

Ein Relatorium, unter Vorlegung von Gerichts-Acten, hält viermal wöchentlich von 3 — 4 Uhr, Professor Dr. Sintenis.

Zu Ertheilung von Examinatorien in beliebigen Rechtstheilen er bietet sich Privatdocent Dr. Schmidt.

H e i l k u n d e.

Naturgeschichte des Menschen trägt vor, von 11 — 12 Uhr, zwei Stunden wöchentlich, Geheimer Medicinalrath und Professor Dr. Rebel.

Die gesammte Anatomie des Menschen, mit Ausschluß der Osteologie und Synthesmologie, an Leichen und Präparaten, täglich von 11 — 12 Uhr, Geheimer Medicinal-Rath und Professor Dr. Wilbrand.

Knochen- und Bänderlehre des menschlichen Körpers, Montags und Donnerstags von 10 — 11 Uhr, Professor und Professor Dr. Wilbrand.

Pathologische Anatomie, wöchentlich in 4 noch näher zu bestimmenden Stunden, Derselbe.

Allgemeine Physiologie, insbesondere vergleichende Physiologie der Pflanzen und der Thiere, fünfmal wöchentlich von 9 — 10 Uhr, nach seinem Handbuche (Heidelberg bei Grosse), Geheimer Medicinal-Rath und Professor Dr. Wilbrand.

Allgemeine Therapie, nach kurzen Dictaten, viermal wöchentlich, Privatdocent Dr. Stammer.

Specielle Pathologie und Therapie der besonderen Krankheitszustände und Krankheitsformen des sensibeln und irritabeln Lebensprocesses (mit Ausschluß der eigentlichen Geisteskrankheiten), täglich von 8 — 9 und von 3 — 4 Uhr, Geheimer Medicinal-Rath und Professor Dr. Walser.

Die psychische Heilkunde trägt vor, zweimal wöchentlich von 11 — 12 Uhr, Geheimer Medicinal-Rath und Professor Dr. Rebel.

Pathologie und Therapie der Persönlichkeitskrankheiten, täglich von 9 — 10 Uhr, Geheimer Medicinal-Rath und Professor Dr. Ritgen.

Specielle chirurgische Pathologie und Therapie, täglich von 9 — 10 und von 4 — 5 Uhr, Professor Dr. Bernher.

Ueber Augenkrankheiten und Augenoperationen, täglich, Derselbe.

Augenheilkunde, nach Beck und eigenen Hefen, Montags, Mittwochs und Freitags in noch näher zu bestimmenden Stunden, Privatdocent Dr. Wetter.

Die Lehre von der Percussion, Auscultation, Succussion und Mensuration, als diagnostischen Hülfsmitteln in Krankheiten, vorzüglich der Brust, verbunden mit praktischen Uebungen und öftern Repetitionen, zweimal wöchentlich in noch näher zu verabredenden Stunden, Privatdocent Dr. Wetter.

Diätetik, zweimal wöchentlich, Privatdocent Dr. Stammer.

Arzeneiverordnungslehre, in Verbindung mit Uebungen im Receptschreiben, viermal wöchentlich von 9 — 10 Uhr, Professor Dr. Plagge.

Die *Medicamenta praeparata et composita* der im Großherzogthum Hessen gesetzlich eingeführten

dritten Ausgabe der *Pharmacopoea borussica* erläutert, in Vergleich mit der neuesten fünften Ausgabe, wöchentlich in 4 näher zu bestimmenden Stunden, Privatdocent Dr. Mettenheimer.

Toxicologie, in besonderer Beziehung zur gerichtlichen Medicin und medicinischen Polizei trägt vor, viermal wöchentlich von 9—10 und von 4—5 Uhr, Professor Dr. Plagge.

Gerichtliche Medicin, nach Henke's Lehrbuche, von 3—4 Uhr, Geheimer Medicinal-Rath und Professor Dr. Nebel.

Ueber die ärztliche Praxis in ihrem ganzen Umfange liest öffentlich, in näher zu bestimmenden Stunden zweimal wöchentlich, Professor Dr. Plagge.

Den klinischen Unterricht in der inneren und in der Augenheilkunde in dem akademischen Hospitale setzt fort, täglich von 11—12 und von 2—3 Uhr, Geheimer Medicinal-Rath und Professor Dr. Balser.

Den practischen Unterricht in allen zur Kuhpockenimpfung gehörigen Gegenständen erteilt, in Verbindung mit dem Großherzogl. Hofrath und ersten Physicatsbarzte Dr. Rau, in dem akademischen Hospitale, Sonnabends von 2—3 Uhr, Derselbe.

Den klinischen Unterricht in der chirurgischen Abtheilung des akademischen Hospitals erteilt, täglich von 10—11 Uhr, Professor Dr. Wernher.

Die geburtshülfsliche Klinik in der Entbindungsanstalt, in Verbindung mit einem geburtshülfslichen Repetitorium und Examinatorium, leitet täglich von 1—2 Uhr und bei Geburten Geheimer Medicinal-Rath und Professor Dr. Ritgen.

Die geburtshülfslichen Explorirübungen in der Entbindungsanstalt, wöchentlich zweimal in noch zu bestimmenden Stunden, Derselbe.

Präparirübungen an frischen Leichen leitet täglich mehrere Stunden, in Verbindung mit Repetitorien und Examinatorien über die gesammte Anatomie, Professor und Professor Dr. Wilbrand.

Präparirübungen an injicirten Leichen, in Verbindung mit Repetitorien und Examinatorien über chirurgische und topographische Anatomie, Derselbe.

Zu einem Examinatorium über die verschiedenen Zweige der Heilkunde ist erbötig Privatdocent Dr. Stammer.

Anatomie (vergleichende) der Hausthiere trägt vor Professor Dr. Big.

Pathologische Anatomie (vergleichende) der Hausthiere, Derselbe.

Allgemeine Pathologie der Hausthiere, Derselbe.

Operative Chirurgie der Hausthiere, Derselbe.

Philosophische Wissenschaften.

Philosophie im engern Sinne.

Logik, zweimal wöchentlich, Mittwochs und Samstags von 4—5 Uhr, Oberstudienrath und Professor Dr. Hillebrand.

Psychologie, viermal wöchentlich, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5 Uhr, Derselbe.

Metaphysik, zweimal in noch zu bestimmenden Stunden, Derselbe.

Aesthetik, zweimal in noch zu bestimmenden Stunden, Derselbe.

Mathematik.

Reine Mathematik, nach eigenem Lehrbuche, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 3—4 Uhr, Professor Dr. Umpfenbach.

Algebra, nach eigenem Lehrbuche, an den 4 ersten Wochentagen von 8—9 Uhr, Derselbe.

Trigonometrie und Polygonometrie, nach eigenem Lehrbuche, mit besonderer Rücksicht deren Anwendung auf Feldmefskunst, an den 3 letzten Wochentagen Morgens von 9—10 Uhr, Derselbe.

Differential- und Integralrechnung, nach eignem Lehrbuche, an den 3. ersten Wochentagen von 9 — 10, und an den 2. letzten von 8 — 9 Uhr, Derselbe.

Angewandte Mathematik, wöchentlich fünfmal von 11 — 12 Uhr, Professor Dr. B u f f.

Pflanzenzeichnen, 4 Stunden wöchentlich, Repetent Dr. R i t g e n.

Naturwissenschaften.

Naturgeschichte des Thierreichs, nach seinem Handbuche (Gießen bei Heyer) fünfmal wöchentlich von 1 — 2 Uhr, Geheimer Medicinal-Rath und Professor Dr. W i l b r a n d.

Ueber kryptogamische Gewächse, in Verbindung mit Excursionen, Samstags um 1 Uhr, Derselbe.

Drykognosie, in 5 wöchentlichen noch zu bestimmenden Stunden, Professor Dr. v o n K l i p s t e i n.

Pflanzengeographie, dreimal wöchentlich, Repetent Dr. S i m m e r.

Klimatologie, viermal wöchentlich, Derselbe.

Practisch-analytische Uebungen im chemischen Laboratorium, täglich von 9 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags, Professor Dr. L i e b i g.

Theoretische Chemie, zweimal wöchentlich publice, Derselbe.

Staats- und Cameralwissenschaften.

Encyclopädie der Staats- und Cameralwissenschaften, nach seiner Encyclopädie der Staatswissenschaften, 2te Aufl. 1838. (Gießen, bei Heyer, Vater) viermal wöchentlich, Nachmittags von 3 — 4 Uhr, Geheimer Regierungs-Rath und Professor Dr. S c h m i t t h e n n e r.

Politik, Morgens von 11 — 12 Uhr, Derselbe.

Encyclopädie der Forstwissenschaft, fünfmal wöchentlich, Forstmeister und Professor Dr. H e y e r.

Forstbenutzung und Technologie, vier bis fünfmal wöchentlich, Derselbe.

Forstschutz, zwei bis dreimal wöchentlich, Derselbe.

Forsttagation, vier bis fünfmal wöchentlich, Derselbe.

Theorie der Bodenkunde, zweimal wöchentlich, Professor Dr. v o n K l i p s t e i n.

Statik der Forstwirtschaft, viermal wöchentlich, Repetent Dr. S i m m e r.

Waldwerthberechnung, dreimal wöchentlich, Derselbe.

Architectonische Constructions- und Compositionübungen, 6 Stunden wöchentlich, Repetent Dr. R i t g e n.

Geschichte.

Universalgeschichte, fünfmal wöchentlich von 11 — 12 Uhr, Professor Dr. S c h ä f e r.

Geschichte des Mittelalters, viermal wöchentlich, Derselbe.

Philologie.

a) Orientalische.

Hebräische Grammatik, nach eigener Methode, mit schriftlichen Uebungen und Erklärung des Buchs Josua, fünfmal wöchentlich von 1 — 2 Uhr, Professor Dr. B u l l e r s.

Arabische Grammatik, mit Rücksicht auf die Hebräische, nach seinem Leitfaden: *grammatic. arabic. elementa et formar. doctrina per tabulas descripta*, nebst Erklärung der Lockman'schen Fabeln, wöchentlich dreimal von 3 — 4 Uhr, Derselbe.

Fortsetzung des arabischen, persischen und sanskrit. Lehrkurses, in getrennten und noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich, Derselbe.

Grammatik der Sanskritsprache, mit besonderer Berücksichtigung der griech. und latein. Grammatik, nebst Erklärung des *Matsyôpâkhyânam*, einer Episode des *Mahâbhârata*, nach der Ausgabe von Bopp, Berl. 1829. 4. wöchentlich dreimal von 3 — 4 Uhr, Derselbe.

Geschichte und Literatur der Sanskritsprache, einmal die Woche, öffentlich, Derselbe.
 Zu privatissimis über alle Zweige des semitischen Sprachstammes erörtert sich Derselbe.

b) **Altclassische.**

Griechische Literaturgeschichte, viermal wöchentlich, Morgens von 10 — 11 Uhr, Professor Dr. Dsann.
Cicero de re publica, zweimal wöchentlich, Derselbe.

c) **Neuere.**

Literaturgeschichte des südlichen Europa, viermal wöchentlich von 2 — 3 Uhr, Professor Dr. Adriagn.
 Erklärung des *Hamlet* von Shakspeare, zweimal wöchentlich, Derselbe.
 Erklärung des *Vicar of Wakefield*, mit Uebungen im Lesen, zweimal wöchentlich, Derselbe.
 Erklärung ausgewählter Stellen aus *Dante's Divina Commedia* und zwar aus dem *Purgatorio*,
 zweimal wöchentlich, Derselbe.

Philologisches Seminar.

Die schriftlichen Arbeiten leitet Professor Dr. Dsann, Director des Seminars, Dienstag von 9 — 10 Uhr. Derselbe wird Montag und Donnerstag von 9 — 10 Uhr auswählte Stücke der *Vitae* des Suetonius erklären lassen.

Dr. Dtto, Collaborator des Seminars, wird die Idyllen des Theokritos, Mittwoch und Samstag von 9 — 10 Uhr, erklären lassen.

Unterricht in freien Künsten und körperlichen Uebungen ertheilen:

Im Reiten: Universitäts-Stallmeister Frankensfeld.

In der Harmonie-Lehre, dem Gesang und auf mehreren Instrumenten: Musikdirector Hofmann.

Im Aquarellmalen ertheilt Unterricht, 4 — 8 Stunden wöchentlich, Repetent Dr. Ritgen.

Schattenlehre und Perspective mit praktischen Uebungen, 6 Stunden wöchentlich, Derselbe.

Ornamenten-Zeichnen, 4 Stunden wöchentlich, Derselbe.

Im Zeichnen: Universitätszeichenmeister Dickore.

Im Tanzen: Universitäts-Tanz- und Fechtmeister Bartholomay.

Die Universitäts-Bibliothek ist täglich von 10 — 12 Uhr offen.

Das akademische Kunstmuseum wird Sonntag von 9 — 11 Uhr und das naturhistorische Museum Freitag von 1 — 2 Uhr geöffnet.

Das ehemals Sömmeringische anatomisch-physiologische und pathologische Museum wird den Studirenden in noch näher zu bestimmenden Stunden geöffnet werden.

Ernennungen in Beziehung auf den Landtag.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 21. September dieses Jahrs geruht, in Gemäßheit der Artikel 85. und 86. der Verfassungsurkunde, den Großh. Präsidenten des Ober-Conseistoriums, Geheimen Staatsrath Freiherrn von Lehmann zum landesherrlichen Commissär für die erste Kammer, sodann zu Mitgliedern der Einweisungs-Commission für die zweite Kammer den Großh. Geheimen Staatsrath Dr. Knapp und Großh. Ministerialrath von Kuder allergnädigst zu ernennen.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 33.

Darmstadt am 13. October 1838.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, den Beitritt des Fürstenthums Schaumburg-Lippe zu den von Preussen in Vertretung des Zollvereins mit Hannover, Braunschweig und Oldenburg abgeschlossenen Verträgen wegen Unterdrückung des Schleichhandels und Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betr.; — 2) Verordnung zur Verhütung des Schlachtens und des Genußes von ungesundem Schlachtvieh; — 3) Bekanntmachung, die Erhebung des Schauffegelbes auf der Provinzialstraße von Gladenbach bis zur Kurhessischen Grenze in der Richtung nach Marburg betr.; — 4) Bekanntmachung, die Erhebung des Schauffegelbes auf der Staatsstraße von Heppenheim nach Fürtz betr.; — 5) Bekanntmachung, die Mobiliarversicherungen in ausländischen Feuerversicherungskassen betr.; — 6) Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Ribba für 1838; — 7, Bekanntmachung, die Nichterhebung der Umlage zweiter Klasse in der Gemeinde Heubach, Kreises Dieburg, für 1838 betr.; — 8) Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Landratsbezirke Breuberg, für 1838; — 9) Die Vertheilung der Preismedaillen in dem philologischen Seminar zu Gießen betr.; — 10) Promotionen bei der Juristenfacultät auf der Landesuniversität; — 11) bezgl. bei der medicinischen Facultät daselbst; — 12) Dienstaufsichten; — 13) Characterertheilungen; — 14) Dienstverbindungen u. Entlassung; — 15) Besetzungen in den Ruhestand; — 16) Concurrerzöffnungen; — 17) Sterbefälle.

Bekanntmachung, den Beitritt des Fürstenthums Schaumburg-Lippe zu den von Preussen in Vertretung des Zollvereins mit Hannover, Braunschweig und Oldenburg abgeschlossenen Verträgen wegen Unterdrückung des Schleichhandels und Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betr.

Die Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung ist mittelst eines, am 11. November v. J. mit den Regierungen von Hannover, Oldenburg und Braunschweig abgeschlossenen, Vertrags dem Steuerverbände dieser Staaten mit dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe, jedoch mit Ausnahme des Amtes Blomberg, beigetreten.

In Folge dieses Beitritts und in Gemäßheit der bei dem Abschlusse des in Nr. 4. des Regierungsblattes von diesem Jahre publicirten Vertrags zwischen den Staaten des Zollvereins einerseits und Hannover, Braunschweig und Oldenburg andererseits, vom 1. November 1837 getroffenen Verabredungen, finden nunmehr die Bestimmungen der Uebereinkünfte wegen Unterdrückung des Schleichhandels, Anlage A., und wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs, Anlage E., des vorgedachten Vertrags auch in dem Verhältnisse zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe, mit Ausnahme des Fürstlichen Amtes Blomberg, volle Anwendung, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Darmstadt den 1. October 1838.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
du Thil.

v. Breidenbach.

Verordnung zur Verhütung des Schlachtens und des Genusses von ungesundem Schlachtvieh.

Nachdem bereits früher in einzelnen Theilen des Großherzogthums, zur Verhütung von Krankheiten in Folge des Genusses von ungesundem Fleisch, von den betreffenden Verwaltungsbehörden Vorschriften über die Fleischschau erlassen worden sind und es als zweckmäßig erscheint, in dieser Beziehung überall die erforderliche Gleichförmigkeit herbeizuführen, so wird hierdurch, unter Aufhebung jener Vorschriften, folgendes verordnet:

§. 1.

Es darf von keinem Metzger, Viehschlächter, Gastwirth, Speisewirth und Gar Koch bei Vermeidung einer Polizeistrafe von drei bis fünf Gulden Vieh geschlachtet werden, wenn nicht vorher eine Fleischschau desselben stattgefunden hat.

Diese Bestimmung findet auch dann Anwendung, wenn sonstige Personen von Vieh, welches sie für ihre Haushaltung schlachten, einen Theil käuflich abgeben wollen.

Bei Uebertretung dieser Bestimmung ist jedoch die Fleischschau, wenn es noch möglich, nachzuholen und daraufhin nach Befund der Verbrauch und resp. Verkauf des Fleisches zu gestatten.

§. 2.

Zur Vornahme der Fleischschau ist in jeder Gemeinde die erforderliche Anzahl von Fleischschauern, mindestens aber Ein solcher, und für Verhinderung desselben ein Stellvertreter, zu bestellen.

§. 3.

Die Ernennung der Fleischbeschauer und deren Stellvertreter geschieht nach Anhörung des Ortspolizeibeamten durch die Großherzogl. Kreis- oder Landräthe auf Widerruf.

§. 4.

Die Gebühren der Fleischbeschauer für die äußere und innere Besichtigung, Untersuchung des Schlachtviehs und für den darüber von dem Fleischbeschauer alsbald auszustellenden Schlacht- oder Befundschein, sollen bestehen:

- a) von einem Stück Rindvieh in acht Kreuzern,
- b) von einem sonstigen Stück Schlachtvieh in vier Kreuzern.

Diese Gebühren sind von den in §. 1. Benannten und Bezeichneten bei Aushändigung des Schlacht- oder Befundscheins zu entrichten.

§. 5.

Hat der Fleischbeschauer ein Stück Vieh für ungesund erklärt und erkennt, daß das Fleisch davon nicht verkauft oder genossen werden dürfe, so ist bei Vermeidung einer Polizeistrafe von fünf bis zehn Gulden das Schlachten des Viehs zum Behuf des Verbrauchs zu unterlassen, das schon geschlachtete aber nach den Vorschriften der Verordnung vom 8. November 1837 — Regierungsblatt Nr. 44. — zu vergraben, oder da, wo Wasenmeistereien bestehen, an diese letzteren abzugeben.

§. 6.

Ist ein Stück Vieh zwar für krank befunden, jedoch erkannt worden, daß das Fleisch davon als der Gesundheit der Menschen unschädlich noch genossen werden könnte, so dürfen die Metzger oder Viehschlächter auch dasselbe verkaufen, müssen es aber, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von einem bis drei Gulden von dem gesunden Fleisch absondern und durch Ueberhängen eines weißen Tuchs bezeichnen.

§. 7.

Würste von sinnigem Fleisch dürfen, auch wenn wegen eines noch minderen Grades der Krankheit das Schlachten, Verkaufen und Verbrauchen des Fleisches gestattet worden seyn sollte, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von fünf bis zehn Gulden niemals gefertigt, resp. verkauft werden.

§. 8.

Die Entscheidungen der Fleischbeschauer müssen befolgt werden, es steht jedoch dessfalls dem Betheiligten eine Beschwerdeführung bei der Polizeibehörde frei, welche nöthigenfalls und wenn es möglich ist, eine nochmalige Beschauung durch das einschlagende Sanitätspersonal veranstalten und nach Befund darauf hin eine abändernde Verfügung erlassen kann.

Leistet der Betheiligte der Entscheidung eines Fleischbeschauers nicht Folge, so muß letzterer die dessfallsige Anzeige bei der Ortspolizei machen.

§. 9.

Die nach den Bestimmungen in den §. §. 1, 5, 6 und 7 verhängten Polizeistrafen sollen, im Falle der Uebrigbleiblichkeit, im Gefängniß, für vierzig Kreuzer einen Tag zu vierundzwanzig Stunden gerechnet, verbüßt werden.

§. 10.

Von den in Folge dieser Verordnung erkannten Strafen, insofern sie wirklich eingehen, erhalten die Denuncianten ein Drittheil.

Darmstadt den 2. October 1838.

Aus allerhöchstem Special-Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
du Thil.

Prinz.

Bekanntmachung, die Erhebung des Chauffeegeldes auf der Provinzialstraße von Gladenbach bis zur Kurhessischen Grenze, in der Richtung nach Marburg betr.

Die unterzeichnete Behörde bringt hierdurch in Folge höchsten Auftrags zur allgemeinen Kenntniß, daß die Provinzialstraße von Gladenbach bis zur Kurhessischen Grenze, in der Richtung nach Marburg, nunmehr vollendet und fahrbar ist und die Erhebung des Chauffeegeldes auf derselben vom 1. November laufenden Jahres an, ihren Anfang nimmt.

Die Länge dieser Straße beträgt:

a) von der Kurhessischen Grenze bis zum Einschnitt der Staatsstraße von Gladenbach nach Biedenkopf	1900 Klafter
b) von diesem Punkt bis zur Mitte des Orts Gladenbach	200 "
zusammen	
	2100 "

Darmstadt den 1. October 1838.

In höchstem Auftrag.
Großherzoglich Hessische Oberfinanzkammer.
v. K o p p.

Kempf.

Bekanntmachung, die Erhebung des Chauffeegeldes auf der Staatsstraße von Heppenheim nach Fürth betreffend.

Die unterzeichnete Behörde bringt in höchstem Auftrag hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Erhebung des Chauffeegeldes auf der Staatsstraße von Heppenheim nach Fürth vom 1. November laufenden Jahres an beginnen soll, und bemerkt zugleich, daß die Längen der Straßenstrecken betragen

1) von Heppenheim bis Kirschhausen	1600 Klafter
2) von Kirschhausen bis Walderlenbach	1700 "
3) von Walderlenbach bis Mitlechtern	400 "
4) von Mitlechtern bis Lörzenbach	1000 "
5) von Lörzenbach bis Fürth	700 "
zusammen	
	5400 "

Darmstadt den 1. October 1838.

In höchstem Auftrag.
Großherzoglich Hessische Oberfinanzkammer.
v. K o p p.

Kempf.

Bekanntmachung, die Mobilien-Versicherungen in ausländischen Feuerasscuranz-Anstalten betreffend.

Nachdem höchsten Orts verfügt worden ist, daß in den von Seiten der unterzeichneten Behörde erteilten Genehmigungen von Mobilien-Versicherungen in ausländischen deutschen Feuerasscuranz-Anstalten, jedesmal die Gesellschaft und der Agent benannt werden solle, bei welcher, respective bei welchem die Versicherung nach Maasgabe der Bitte des zu Versichernden gestattet worden ist; so werden Alle, die es angeht, hierdurch aufgefordert, künftighin in ihren,

Erlaubnißgesuche zu Mobiliar-Versicherungen zum Gegenstand habenden Eingaben, jedesmal die betreffende Gesellschaft und den Agenten namhaft zu machen und diese Behörde dadurch in den Stand zu setzen, jener höchsten Vorschrift gebührende Folge leisten zu können.

Darmstadt den 29. September 1838.

Großherzoglich Hessische Brandasscurations-Commission.
R e k u l é. G ö r ß.

Heumann.

Uebersicht, der für das Jahr 1838 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden in dem Kreise Nidda.

Ordn. Nr.	N a m e n der israelitischen Religions-Gemeinden.	Ausschlag.		Beitrag auf einen Gulden Normal- steuerkapital.		Erhebungsjele.	B e m e r k u n g e n.
		fl.	fr.	fr.	pf.		
1	Bissés	91	46	6	2,586	3	Mit Berstadt, Echzell, Gettenau und Heuchelheim.
2	Bobenhäusen II.	51	46 $\frac{1}{3}$	10	3,112	3	
3	Crainfeld	63	— $\frac{3}{4}$	10	1,5124	3	
4	Gedern	74	17 $\frac{1}{2}$	4	3,26	3	Mit Steinberg.
5	Lindheim	23	9	7	2,7	3	
6	Nidda	134	51	17	3,19	3	Mit Geisnidda.
7	Oberseemen	—	—	—	—	—	Hat keine Umlage.
8	Ortenberg	28	4	2	0,965	3	Mit Bleichenbach.
9	Schotten	39	—	2	3,140	3	
10	Ulrichstein	—	—	—	—	—	Keine Umlage.
11	Usenborn	113	48 $\frac{1}{2}$	27	1,64	3	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen mit dem 1. October beginnen soll.

Nidda den 22. August 1838.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Nidda.

S e i ß.

Bekanntmachung, die Nichterhebung der Umlage IIr Klasse in der Gemeinde Heubach, Kreises Dieburg, für 1838 betr.

Da höchsten Orts verfügt worden ist, daß die in dem Regierungsblatt Nr. 8 von 1838 auf

geführte Umlage III Klasse der Gemeinde Heubach im Betrag von Elf Hundert Fünfzig Gulden nicht erhoben werden soll; so bringt man dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Dieburg den 25. August 1838.

Der Großherzogl. Hessische Kreisrath des Kreises Dieburg.
K r i s l e r.

Uebersicht der für das Jahr 1838 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Landrathsbezirke Dreuberg.

Ordn.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Normal-	Ausschlag.		Betrag auf einen		Erhebungsjete.
		steuerkapital.	fl.	fr.	Gulden	Normal-	
		fl.	fl.	fr.	fr.	pf.	
1	Habisheim	402 $\frac{3}{10}$	81	44	12	0,7596	5
2	Hetschbach	294 $\frac{7}{10}$	32	58	6	2,8476	5
3	Höchst mit Wömlinggrumbach	1250 $\frac{9}{10}$	107	1	5	0,5324	4
4	Kirchbrombach	624 $\frac{5}{10}$	21	30	2	0,2626	2
5	König	435 $\frac{5}{10}$	81	9	11	0,7210	5
6	Neustadt	506 $\frac{1}{10}$	158	51	18	3,3289	6
7	Oberklingen	390	50	27	7	3,0461	5

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheiniget und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen im künftigen Monat beginnen soll.

Darmstadt den 26. September 1838.

Großherzogl. Hess. Provinzialcommissariat für die Provinz Starkenburg.
v. S t a r k.

Freiherr von Stein.

Die Vertheilung der Preismedaillen in dem philologischen Seminar zu Gießen betr.

Folgenden ordentlichen Mitgliedern des philologischen Seminars auf der Landes-Universität zu Gießen wurden am Ende des verfloßenen Semesters Preismedaillen zuerkannt und ertheilt:

- 1) dem Ferdinand Beck aus Höchst die erste,
- 2) " Adolph Hüffel aus Gießen die zweite,
- 3) " Martin Meister aus Königstein im Herzogthum Nassau die dritte.

Promotionen bei der Juristen-Facultät an der Landesuniversität:

Die juristische Doctorwürde erhielten:

- den 25. December 1836 Lothar Linkerheld aus Mgenau,
- den 30. März 1837 Georg Michael Sieglitz aus Mainz,
- den 14. April 1837 Philipp Wittmann aus Mainz,
- den 20. Juni 1837 Andreas Belluc aus Mainz,
- den 6. August 1837 Johann Baptist Müller aus Mainz,
- den 7. August 1837 Donaventura Leinberger aus Herbfstein,
- den 17. August 1837 Johann Nicolaus Eberts aus Worms,
- den 30. August 1837 Ernst Röder aus Friedberg,
- den 27. December 1837 Julius Creiznach und Johann Baptist Heinrich aus Mainz.

Promotionen bei der medicinischen Facultät auf der Landesuniversität,

Den Doctorgrad in der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe haben erhalten:

- 1) am 28. Juli Carl Lorenz Grosch aus Wdrstadt;
- 2) am 28. August Philipp Mayer aus Mainz und Ferdinand Carl Joseph von Edhr aus Sießen;
- 3) am 30. August Hermann Thudichum aus Freienseen;
- 4) am 3. September Matthias Klobber aus Mainz.

Dienstnachrichten.

- 1) Am 12. September wurde dem Schullehrer Wilhelm Graf dahier die Schullehrerstelle an der neu errichteten dritten höheren Mädchenschule dahier übertragen.
- 2) am 15. September wurden: dem Gymnasiallehrer Dr. Eduard Geist dahier die erste Lehrerstelle an dem Gymnasium zu Sießen und dem außerordentlichen Professor Dr. Klein zu Sießen die Stelle eines zweiten Bibliothekars bei der Universitäts-Bibliothek zu Sießen übertragen, sowie der Lehramts Candidat Diehl zu Sießen zum Lehrer an dem Gymnasium daselbst und der practische Wundarzt Georg Wilhelm Frank zu Egelabach zum Physicat-Chirurgen zu Gladenbach, Kreises Widenkopf, ernannt.
- 3) Am 19. September wurde dem Schullehrer Michael Herbert zu Sprendlingen das Patent als Geometer dritter Klasse für den Kreis Offenbach ertheilt, dem Schulcandidaten und Schulheer Johannes Trippel zu Harpertshausen, Kreises Dieburg, die erledigte evangelische Schullehrerstelle daselbst und dem Schullehrer Georg Rudolph Heinrich Ruckel zu Niederseemen, Kreises Nidda, die erledigte evangelische Schullehrerstelle zu Obereßbach, im Kreise Friedberg, übertragen.
- 4) am 20. September wurde der bisherige reitende Grenzaufseher außer Dienst Ludwig Rungeffer zum Obersteuerboten für den Bezirk Oberingelheim auf Widerruf bestellt.
- 5) am 21. September wurden: dem Conrad Preuninger aus Bögen, im Kreise Nidda, die Stelle eines Landgerichtsdieners bei dem Landgerichte zu Schlig und dem Rechts Candidaten Dr. Gustav Klapprecht zu Mainz die Stelle eines Notárs für die Cantone Niederelm und Wörrstadt mit dem Amtsfige zu Wörrstadt übertragen, sodann wurden die seitherigen Justificaturgehülfen Leopold Ewald, Carl Bernhard Mayer, Philipp Schneider, Ludwig Planz und Heinrich Schleuning dahier zu Accessisten bei der zweiten Abtheilung der Rechnungs-kammer-Justificatur, sowie Georg Anton Ackermann aus Bodenheim, früher im Großherzogl. Artilleriecorps, zum Diener bei dem Museum dahier ernannt.

- 6) am 10. September wurden dem Schulpräparanden bisherigen Vicar zu Wiedrecht **Friedrich Muth** von Eich die erledigte evangelische Schullehrerstelle zu Flomborn, Kreis Alzei, dem bisherigen Vicar der zweiten Schule zu Dudenhofen **Michael Wolf** die erledigte evangelische Schullehrerstelle zu Bechenheim, Kreis Alzei, und dem Schulpräparanden dormaligen Vicar zu Naß **Heinrich Lammernann** die erste evangelische Schullehrerstelle zu Bersau, im Kreise Dieburg, übertragen.

Characterertheilungen.

Es ist verliehen worden:

- 1) am 25. Juli dem katholischen Pfarrer und Decan **Christoph Hauck** zu Oststadt, im Kreise Friedberg, der Character eines geistlichen Rath's;
- 2) am 18. September dem Friedensrichter **Moriz Müller** zu Osthofen der Character als Justizrath.

Dienst-Entbindungen und Entlassung.

Am 15. September wurde der Professor an der Landes-Universität, Oberstudienrath **Dr. Hillebrand** zu Gießen von dem Amte eines Pädagogiarthen an dem dortigen Gymnasium und am 21. September der Notar **Carl Görz** zu Wörststadt auf Nachsuchen von seiner bisherigen Stelle entbunden; sodann wurde am 20. September der Obersteuerbote **Karsch** zu Oberingelheim von seinem Dienste entlassen.

Versetzungen in den Ruhestand.

In den Ruhestand wurden versetzt:

- 1) am 15. September die Lehrer Professor **Dr. Klein** und **Dr. Heinrich Arnold Wilhelm Winkler**, sodann der Lehrer der französischen Sprache **Lektor Johann Leonhard Borré**, sämmtlich bei dem Gymnasium zu Gießen;
- 2) am 18. September der Friedensrichter **Moriz Müller** zu Osthofen.

Concurrenzeröffnungen.

Folgende Stellen sind erledigt:

- 1) die evangelische Pfarrstelle zu Oberwiddersheim, im Kreise Nidda, mit einem jährlichen Einkommen von 1120 fl. und der Verbindlichkeit des anzustellenden Geistlichen zur unentgeltlichen Besorgung der Mithpredigergeschäfte;
- 2) die evangelische Pfarrstelle zu Biedenkopf mit einem Einkommen von 937 fl.;
- 3) die zweite evangelische Pfarrstelle zu Gedern und die damit verbundene erste dasige Schulstelle mit einem Gehalte von 500 fl., zu welcher dem Herrn Grafen zu Stolberg-Bernigerode-Gedern das Präsentationsrecht zusteht.
- 4) die evangelische Pfarrei Dudenhofen, im Kreise Offenbach, mit einem jährlichen Einkommen von 1040 fl.;
- 5) eine Lehrerstelle an der Stadt-Knabenschule dahier mit einem Gehalte von 500 fl. und 150 fl. Wohnungsvergütung.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

- 1) am 5. August der Speicherverwalter **Kurz** zu Dieburg;
- 2) am 24. August der pensionirte Landgerichtsdienner **Weil** zu Schotten.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 34.

Darmstadt am 26. October 1838.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Aufhebung des Physicats Lampertheim und dessen Zutheilung zu dem Physicatsbezirke Heppenheim betr.; — 2) Bekanntmachung, die Bestätigung einer Stiftung betr.; — 3) Bekanntmachung, die Nichterhebung einer in dem Voranschlag der Gemeinde Feldesheim für 1836 genehmigten Umlage zweiter Klasse betr.; — 4) Uebersicht der Umlagen in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Alzei pro 1838; — 5) Summarische Uebersicht der Rechnung der Landeswaisenanstalt für 1837; — 6) Summarische Uebersicht der Einnahme und Ausgabe bei der Großh. Hessischen Landeskriegscommissariats-Casse zu Gießen vom 1. Januar bis Ende December 1837; — 7) Diensta Nachrichten; — 8) Characterertheilung; — 9) Versehungen in den Ruhestand; — 10) Sterbefälle.

Bekanntmachung, die Aufhebung des Physicats Lampertheim und dessen Zutheilung zu dem Physicatsbezirke Heppenheim betr.

Des Großherzogs Königl. Hoheit haben die Auflösung des Physicats Lampertheim, bestehend aus den Orten: Bobstadt, Bürstadt, Hofheim, Lampertheim, Nordheim, Birnheim und Wattenheim, und die Verbindung dieser Orte mit dem Physicatsbezirke Heppenheim zu beschließen geruht.

Diese allerhöchste Anordnung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Darmstadt den 8. October 1838.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
du Thil.

v. Rieffel.

Bekanntmachung, die Bestätigung einer Stiftung betreffend.

Der verstorbene Eentschultheiß Horn zu Lüzelsbach hat zur Stiftung eines Zehnuhrgeläutes für die Gemeinde Lüzelsbach, Landrathsbezirks Erbach, ein Kapital von Zweihundert Gulden unter der Bedingung ausgesetzt, daß gegen Bezug der jährlichen Zinsen dieses Kapitals das fragliche Geläute besorgt werde. Diese Stiftung ist allerhöchsten Orts bestätigt und hierauf die betreffende Behörde zu deren Annahme ermächtigt worden.

Darmstadt den 8. October 1838.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
du Thil.

Prinz.

Bekanntmachung, die Nichterhebung einer in dem Voranschlag der Gemeinde Heidesheim für 1836 genehmigten Umlage zweiter Klasse betr.

Da die oben gedachte Umlage noch nicht in Erhebung gesetzt worden ist, und die Gemeinde Heidesheim inzwischen andere Mittel zur Deckung der Ausgaben des Jahrs 1836 aufgebracht hat, so wird hiermit zur Kenntniß der Beitragspflichtigen gebracht, daß die Erhebung des fraglichen Ausschlages von 762 fl. mit höchster Genehmigung unterbleibt.

Bingen den 2. October 1838.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Bingen.
W i e g e r.

Uebersicht der Umlagen in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreise Alzei für das Jahr 1838.

Ordn.-Nr.	Gemeinden.	Betrag der Umlagen.		Vertheilungsnorm.
		fl.	kr.	
1	Alzei	361	—	} Auf das Gesamt-Steuerkapital.
2	Bechtolsheim	52	—	
3	Flonheim	103	—	
4	Framersheim	25	—	
5	Gaubickelheim	65	—	
6	Niederwiesen	107	—	
7	Obernheim und Königernheim	137	28	
8	Schornsheim	145	—	
9	Udenheim	50	15	

Es wird dieses mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung in drei Zielen, und zwar in den Monaten October, November und December dieses Jahres geschehen soll.

Alzei den 25. September 1838.

Der Großherzogl. Hessische Kreisrath des Kreises Alzei.
M ü l l e r.

Summarische Uebersicht der Rechnung der Landeswaisenanstalt für 1837.

Die nachfolgende Rechnungs-Uebersicht bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.
Darmstadt den 5. October 1838.

Der Großh. Hess. Provinzialcommissär für die Provinz Starkenburg.
v. Starck.

Nr. der Rubr.	Einnahme.		
	A. Ordentliche Einnahme.	fl.	fr.
I.	Von Gebäuden und Grundstücken	417	55
II.	Von abgegebenen Naturalien	874	56
III.	Grundzinsen	2	55
IV.	Kapitalzinsen	2570	44
V.	Zuschuß aus anderen Kassen:	fl.	fr.
	a) Aversionalsumme für früher bezogene Zinsgelber u. s. w. ..	1570	—
	b) Wegen Ausdehnung der Anstalt auf das ganze Land	24763	29
		26333	29
VI.	Milde Gaben und Verehrungen	7502	30 $\frac{1}{2}$
VII.	Platen der Kinder	1189	9
VIII.	Von Lotterien	2	42
IX.	Verschiedene Einnahmen	258	33 $\frac{1}{2}$
	Summe der ordentlichen Einnahme	39102	54
	B. Außerordentliche Einnahme.		
X.	Kassenvorrath	12	29 $\frac{1}{2}$
Xa.	Rückstände aus vorderen Jahren	844	25
XL	Zurückempfangene Kapitalien	13970	45
XII.	Neu aufgenommene Kapitalien	—	—
XIII.	Verkauf von Häusern und Gütern	274	44
XIV.	Loekauf von Grundzinsen	—	—
XV.	Vermächnisse und Stiftungen	—	—
	Summe der außerordentlichen Einnahme	15102	16$\frac{1}{2}$
	Hauptwiederholung.		
	A. Ordentliche Einnahme	39102	54
	B. Außerordentliche Einnahme	15102	16 $\frac{1}{2}$
	Summe aller Einnahmen	54205	10$\frac{1}{2}$

Nr. der Subr.	A u s g a b e.		
A. Ordentliche Ausgabe.			
Kapitel I. Verwaltungskosten und Lasten.			
		fl.	fr.
I.	Grundlasten	3	30 ³ / ₄
II.	Beiträge zu öffentlichen Lasten	260	2 ³ / ₄
III.	Kapitalzinsen	460	45
IV.	Gerichtskosten, Deserviten, Schreibgebühren	—	—
V.	Kasserverwaltung	1203	16
VI.	Besondere Belohnungen, Taggelder, Reisekosten	86	27
VII.	Wotenkohn, Postgelder, Verkündigungsgebühren	30	54
VIII.	Für Sammelbüchsen	43	41
Summe des I. Kapitels		2088	36¹/₂
Kapitel II. Befoldungen, Taglohn, Pensionen.			
IX.	Befoldungen	—	—
X.	Fuhr- und Taglohn	6	44
XI.	Pensionen	309	—
Summe des II. Kapitels		315	44
Kapitel III. Kosten für die Erziehung und Verpflegung der Waisen.			
XII.	Pflegelder	33865	8
XIII.	Unterstützungen	2209	37
XIV.	Ärztliche Behandlungen und Arzneien	523	54
XV.	Prämien	8	—
XVI.	Begräbniskosten	40	48
Summe des III. Kapitels		36647	27
Kapitel IV. Unterhaltung der Häuser und Grundstücke.			
XVII.	Kosten der Gebäude	—	—
XVIII.	Kosten der Grundstücke	—	—
Summe des IV. Kapitels		—	—
Kapitel V. Verschiedene Ausgaben.			
XIX.	Uneinbringliche Posten, Münzverlust	24	32
XX.	Allerlei	71	14
Summe des V. Kapitels		95	46

Nr. der Rubr.	Ferner Ausgabe.	fl.	fr.
	Wiederholung der ordentlichen Ausgabe.		
	Kapitel I. Verwaltungskosten und Lasten	2088	36½
	» II. Besoldungen, Taglohn, Pensionen	315	44
	» III. Kosten für Erziehung und Verpflegung der Waisen	36647	97
	» IV. Unterhaltung der Gebäude und Grundstücke	—	—
	» V. Verschiedene Ausgaben	95	46
	Summe der ordentlichen Ausgabe	39147	33½
	B. Außerordentliche Ausgabe.		
	Zurückbezahlte Kapitalien	—	—
	Ausgeliehene Kapitalien	14200	—
	Ankauf von Gebäuden und Grundstücken	—	—
	Summe der außerordentlichen Ausgabe	14200	—
	Hauptwiederholung.		
	A. Ordentliche Ausgabe	39147	33½
	B. Außerordentliche Ausgabe	14200	—
	Summe aller Ausgaben	53347	33½
	A b s c h l u ß.		
	Die Gesamteinnahme beträgt	54205	10½
	Die Gesamtausgabe beträgt	53347	33½
	Verglichen bleibt Rest	857	37
	und dieser besteht:	fl.	fr.
	in liquidirten Ausständen	609	17
	in baarem Vorrath	248	20
	Zusammen wie oben	857	37

Otto.

Am Schlusse des Jahres 1836 waren Waisen vorhanden	959
Zugegangen sind im Jahre 1837:	
1) In der Provinz Starkenburg	113
2) " " " Oberhessen	50
3) " " " Rheinhessen	43
4) Knaben, welche während der Lehre Unterstützung erhalten	53
Within wurden im Jahr 1837 verpflegt	1218
Entlassen wurden:	
1) In der Provinz Starkenburg	95
2) " " " Oberhessen	54
3) " " " Rheinhessen	31
4) Lehrlinge	36
Es verblieben daher am Schlusse des Jahres 1837	Waisen 1003

Darmstadt den 1. October 1838.

Der Waisen-Inspector Otto als Rechner.

Bekanntmachung der Verwendung der bei Großherzoglicher Landkriegscommissariats-Casse zu Gießen eingegangenen und geleisteten Zahlungen, sowie des Schuldenstandes bei derselben, vom Jahr 1837.

Es wird die nachstehende Uebersicht sämmtlicher bei vorerwähnter Casse für das Jahr 1837 eingegangenen und verwendeten Gelder; zur Kenntniß der Angehörigen der Provinz Oberhessen öffentlich bekannt gemacht.

Die zugleich beigefügte Uebersicht des Schuldenstandes gedachter Casse gewährt eine Nachweisung folgender Resultate:

- 1) Von der, durch die ehemalige Landkriegscommission dahier contrahirten, ursprünglich 1145000 fl. betragen habenden Kriegsschuld sind die nach vorjähriger Bekanntmachung übrig verbliebenen 515 fl. in Ermangelung seither vergeblich erwarteter Präsentation darüber sprechender Schuldpapiere im Rückstand.
- 2) Von den seit 1825 in vierzehn Jahren bis einschließlich 1838 zu bezahlen gewesenem 698014 fl. 16½ fr. Kriegskostenausgleichungs-Geldern, wovon zu Ende 1836 noch 99106 fl. 36½ fr. Rest verblieben, sind im Jahr 1837 weitere 49547 fl. 11½ fr. abbezahlt worden. Es blieben demnach hiervon 49559 fl. 25½ fr. für das Jahr 1838 noch zu bezahlen übrig.

Der Gesamt-Schuldenstand war hiernach also zu Ende des Jahres 1837 bis auf 50074 fl. 25½ fr. vermindert.

Gießen den 10. October 1838.

Der Großherzogl. Hessische Provinzialcommissär der Provinz Oberhessen.
K n o r r.

St o d.

S u m m a r i s c h e U e b e r s i c h t

der Einnahme und Ausgabe bei der Großherzogl. Hessischen Landkriegscommissariats-Casse zu Gießen vom 1. Januar bis Ende December 1837.

E i n n a h m e.		fl.	fr.
A. Kassevorrath nach der Uebersicht pro 1836		2769	54
B. Nach den Revisionsbemerkungen zur Rechnung pro 1836		—	—
C. Ausgeschlagene Kriegscommissariats-Gelder:			
a) auf die Rückstände pro 1836		2653	47½
b) für das Jahr 1837		54091	21
D. Angenommene Gelder		—	—
E. Vergütung für die an Königlich Preussischen Truppen geschene Leistungen, einschließlich des Zuschusses aus der Großh. Hauptstaatscasse		2068	17
F. Vergütung für die an durchpassirte Bundesstruppen geschene Leistungen		—	—
G. Indemnein		—	—
Summe		61583	19½

A u s g a b e.

	fl.	fr.
1) Ueberzahlung nach der Rechnung pro 1836	—	—
2) Kosten für die bei dem Großh. Provinzialcommissär bearbeiteten Gegenstände in Angelegenheiten des vorigen Landeskriegscommissariats	406	37
3) Für an durchpassirte Bundesstruppen geschene Leistungen	—	—
4) Für Administration der Etapenplätze	—	—
5) Für Militärverpflegung auf den Etapenplätzen	597	—
6) Transportkosten von Königlich Preussischen Militärarrestanten	42	13 $\frac{1}{2}$
7) Für Fourage	25	37 $\frac{1}{4}$
8) Für Kriegsfuhren auf den Etapenplätzen	1178	50
9) Für Botenlohn	8	43
10) Für Lazarethe	192	19
11) An Kosten für abgegebene Wachtstuben	—	—
12) An die mit Vertheilung der Einquartirung z. beschäftigt gewesenen Personen	61	16 $\frac{1}{2}$
13) Für eingelöfte Kriegscommissariats-Schuldscheine	—	—
14) In Folge der Kriegskosten; Ausgleichung vom 1. November 1813 bis Ende 1816	49547	11 $\frac{1}{4}$
15) Für die Fertigung der Hebreger	1971	13
16) An Hebegebühren	1924	8 $\frac{1}{2}$
17) Für Estafetten und Geldtransportkosten	—	—
18) An Nachlässen und uneinbringlichen Posten	1891	42 $\frac{3}{4}$
19) Insgemein	1413	36 $\frac{1}{2}$
Summe	59260	28 $\frac{1}{4}$

A b s c h l u ß.

Die Einnahme ist	61583	19 $\frac{3}{4}$
Die Ausgabe :	59260	28 $\frac{1}{4}$

Berglichen, bleibt Rest 2322 51 $\frac{1}{2}$

und dieser besteht :

- a) in liquidirten Rückständen 2167 fl. 43 fr.
 b) in baarem Vorrath 155 fl. 8 $\frac{1}{2}$ fr.

zusammen wie oben 2322 fl. 51 $\frac{1}{2}$ fr.

welcher in der Rechnung pro 1838 vereinnahmt wird.

Gießen den 29. September 1838.

Der Steuerrath
D o f f m a n n.

U e b e r s i c h t
des Schuldenstandes bei der Kriegscommissariats-Casse zu Gießen nach dem Abschluß
der Rechnung für das Jahr 1837.

	Obligationen vom 1. Juli 1815		Kassenscheine vom 1. Juli 1815		Kassenscheine vom 1. Jan. 1816		Obligationen vom 1. Jan. 1816		Kriegskostenpar-rifications-Gelder	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Ursprünglicher Betrag der Schuld	240000	—	260000	—	570000	—	75000	—	698014	16 $\frac{1}{2}$
Bis Ende 1836 wurden abgetragen	239575	—	259960	—	569950	—	75000	—	598907	39 $\frac{1}{2}$
Rest bis Ende 1836	425	—	40	—	50	—	—	—	99106	36 $\frac{3}{4}$
Im Jahr 1837 wurden abgetragen	—	—	—	—	—	—	—	—	49547	11 $\frac{1}{2}$
Rest bis Ende 1837	425	—	40	—	50	—	—	—	49559	25 $\frac{1}{2}$

Gießen den 29. September 1838.

Der Steuerrath
D o f f m a n n.

D i e n s t n a c h r i c h t e n.

- 1) Am 28. September wurde der practische Thierarzt Johann Fritschler zu Grünberg zum Bezirkschierarzt im Kreise Biedenkopf ernannt.
- 2) Am 2. October wurde der von dem Herrn Fürsten zu Isenburg auf die erledigte zweite reformirte Pfarrstelle zu Offenbach präsentirte Pfarramts-candidat und Pfarrvicar Johann Georg Kuhl zu Offenbach für diese Stelle bestätigt.
- 3) Am 9. October wurde dem Schullehrer Kehl zu Bechtheim das Patent als Geometer der dritten Klasse für den Kreis Worms und dem Schulcandidaten Edmund Illert aus Mühlheim das Patent als Geometer der dritten Klasse für den Kreis Offenbach erteilt.
- 4) Am 10. October wurde dem bisherigen Lehrer an der Schule zu Badenheim Johannes Andel die erste evangelische Schullehrerstelle zu Wöllstein, im Kreise Bingen, und dem bisherigen Schullehrer zu Wasdorf Johannes Schneider die erste Schullehrerstelle zu Haffeld, im Kreise Biedenkopf, übertragen.

C h a r a c t e r e r t h e i l u n g.

Am 2. October wurde dem Decan und Pfarrer Heinrich Wilhelm Dilg zu Selzen und dem Decan und Pfarrer Johann Peter Balg zu Bechtheim der Character eines Kirchenraths erteilt.

V e r s e t z u n g e n i n d e n R u h e s t a n d.

In den Ruhestand wurden versetzt:

- 1) am 15. September der Rheinbauknecht Johann Petry zu Erfelden;
- 2) am 5. October der Physicatbarzt Dr. Georg Rüssel zu Lampertheim.

S t e r b f ä l l e.

Gestorben sind:

- 1) am 26. September der Schullehrer Peter Weber zu Lorsch;
- 2) am 10. October der Schullehrer Franz Joseph Fischer zu Alsheim;
- 3) an demselben Tage der Schullehrer Nicolaus Picard zu Dietesheim.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 35.

Darmstadt am 2. November 1838.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Bestätigung einer wohlthätigen Stiftung betr.; — 2) Bekanntmachung, das Reglement über die Erhebung und Controlirung des der Stadt Darmstadt bewilligten Octrois, insbesondere Rückvergütung der Octroiabgabe von den aus den hiesigen Steinkohlen-Niederlagen auswärts verkauften Steinkohlen betr.; — 3) Bekanntmachung, das Verbot der Zeitung „der Rheinische Postillon“ betr.; — 4) Bekanntmachung, die Erhebung der Communalumlagen in der Gemeinde Hohenstein, Kreises Heppenheim, für die Jahre 1837 u. 1838 betr.; — 5) Sterbfälle.

Bekanntmachung, die Bestätigung einer wohlthätigen Stiftung betr.

Der verstorbene Ortsbürger Johannes Jordan zu Pfeddersheim hat den Armen aller Confessionen daselbst ein Kapital von einhundert Gulden unter der näheren Bestimmung testamentarisch vermacht, daß der evangelische Kirchenvorstand zu Pfeddersheim das Kapital verwalten und die Zinsen jährlich unter die Armen vertheilen solle.

Diese Stiftung ist landesherrlich bestätigt und hierauf die betreffende Behörde zu deren Annahme ermächtigt worden.

Darmstadt den 11. October 1838.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
du Thil.

Schott.

Bekanntmachung, das Reglement über die Erhebung und Controlirung des der Stadt Darmstadt bewilligten Octrois, insbesondere Rückvergütung der Octroi-Abgabe von den aus den hiesigen Steinkohlen-Niederlagen auswärts verkauften Steinkohlen betr.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben auf den Antrag des hiesigen Stadtvorstandes zu genehmigen geruht, daß allen Besitzern von Steinkohlenlagern in der Gemarkung von Darmstadt eine Rückvergütung des Octrois von den an Auswärtige verkauften Steinkohlen, insofern das Quantum derselben nicht unter einem Malter oder drei Centnern beträgt, unter den für die übrigen Gegenstände, bei welchen eine Rückvergütung des bezahlten Octrois nach Art. 13 des rubricirten Reglements Statt findet, vorgeschriebenen Control-Maasregeln geleistet werden soll.

Diese allerhöchste Entschliessung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

Darmstadt den 20. October 1838.

**Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
du Thil.**

Prinz.

Bekanntmachung, das Verbot der Zeitung „der Rheinische Postillon“ betr.

Die Versendung und Verbreitung der unter Verantwortlichkeit der Verlagsbuchhandlung von Heinrich Hoff zu Mannheim erscheinenden Zeitung „der Rheinische Postillon“, wird hierdurch in dem Umfange des ganzen Großherzogthums unter Androhung der Beschlagnahme und einer Polizeistrafe von zehn Gulden für jedes Exemplar untersagt.

Dieses Verbot tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Regierungsblatt in Wirksamkeit.

Darmstadt den 2. November 1838.

Aus allerhöchstem Auftrage.

**Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
du Thil.**

**Bekanntmachung, die Erhebung der Communalumlagen in der Gemeinde Hohenstein,
Kreises Heppenheim, für die Jahre 1837 u. 1838, betr.**

Zur Bestreitung der Communalbedürfnisse zweiter Klasse der Gemeinde Hohenstein sind höchsten Orts folgende Umlagen auf das Normalsteuerkapital der Ortseinwohner, nämlich

für das Jahr 1837	151 fl. 52 fr.
" " " 1838	131 fl. 16 fr.

genehmigt worden.

Man bringt dieses mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniss, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen, namentlich in den Monaten October, November und December 1838 und Januar 1839, geschehen soll.

Heppenheim den 27. September 1838.

Der Großherzogl. Hess. Kreisrath des Kreises Heppenheim.

S t e p p e s.

S t e r b f ä l l e.

Gestorben sind:

- 1) am 6. September der Lehrer an der zweiten Mädchenschule zu Gießen Freiprediger Cellarius;
- 2) am 18. October der Forstinspector Koch zu Battenberg.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 36.

Darmstadt am 21. November 1838.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Errichtung eines Landgerichts zu Ulrichstein betr.; — 2) Bekanntmachung, die Errichtung des Physicatsbezirks Ulrichstein betr.; — 3) Bekanntmachung, die Bestätigung einer wohlthätigen Stiftung betr.; — 4) Bekanntmachung, die Vergleichung der alten Flächenmaße in der Gemarkung Galbach, Bezirks Bädgingen, mit dem neuen Groß. Maße betr.; — 5) Bekanntmachung, die Erhebung des Chauffeegebühres auf der Provinzialstraße von Wiesbaden über Eich nach Fungen betr.; — 6) Bekanntmachung, das Verzeichniß der in den Zollvereinsstaaten bestehenden, zur Ausfertigung und Erlebigung von Begleitscheinen befugten Zollstellen betr.; — 7) Bekanntmachung, den Steuerausschlag zur Bezahlung der Unterförstersbesoldungen im Forst Reinheim für das Jahr 1838 betr.; — 8) Bekanntmachung, die Gemeinde-Umlagen der Gemeinde Alzey für 1838 betr.; — 9) Ernennung in Beziehung auf den Landtag; — 10) Dienstaufsichten; — 11) Charaktervertheilung; — 12) Dienstentbindung; — 13) Beförderungen in den Ruhestand; — 14) Concurrerzöffnungen; — 15) Sterbefall.

Bekanntmachung, die Errichtung eines Landgerichts zu Ulrichstein betr.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben allergnädigst zu verfügen geruht, daß ein neues Landgericht mit dem Sitze zu Ulrichstein errichtet werden soll, welchem

1) aus dem bisherigen Landgericht Schotten die Orte: Ulrichstein, Bobenhausen, Wohnfeld, Sellrod mit Schmitten, Altenhain, Hederdorf, Oberseibertenrod, Feldkrüden und Rölzenhain,

2) aus dem bisherigen Landgericht Alsfeld die Orte: Felda mit Kleinfelda und Schellhausen, Stumpertenrod, Windhausen, Röddingen, Helpershain, Reiches und Restrich zugetheilt worden sind.

Diese allerhöchste Verfügung wird hierdurch unter dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Functionen des neuen Landgerichts zu Ulrichstein mit dem 1. December d. J. ihren Anfang nehmen werden.

Darmstadt am 31. October 1838.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
du Thil.

Prinz.

Bekanntmachung, die Errichtung des Physicatsbezirks Ulrichstein betreffend.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben allergnädigst verordnet, daß aus denselben Orten, für welche ein neues Landgericht mit dem Amtssitze zu Ulrichstein errichtet worden ist, auch ein Physicatsbezirk gebildet und dem ernannten Physicatsarzte der Ort Ulrichstein als Amtssitz angewiesen werden soll.

Die allerhöchste Anordnung, welche mit dem 1. December d. J. in Vollzug tritt, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Darmstadt den 31. October 1838.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
du Thil.

Prinz.

Bekanntmachung, die Bestätigung einer wohlthätigen Stiftung betreffend.

Die Jacob Lindenstruths Ehefrau zu Zwingenberg hat den dasigen Armen ein Capital von 193 fl., unter der Bedingung, vermacht, daß von den jährlichen Zinsen ein Kind armer rechtlicher Eltern zur Confirmation ausgestattet werde.

Diese wohlthätige Stiftung ist allerhöchsten Orts bestätigt und hiernach die betreffende Behörde zu deren Annahme ermächtigt worden.

Darmstadt am 31. October 1838.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
du Thil.

v. Rieffel.

Bekanntmachung, die Vergleichung der alten Flächenmaasse in der Gemarkung Calbach, Bezirks Büdingen, mit dem neuen Großh. Maasse betreffend.

Die unterzeichnete Behörde bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Angabe in Nr. 32. des Regierungsblatts vom 31. December 1819 in Bezug auf das Calbacher Ortsflächenmaass dahin berichtet werden muß, daß bei dem zu dem ehemaligen Gericht Büdingen gehörigen Theil der Gemarkung Calbach das Büdinger Ortsmaass gebräuchlich war, wonach die Größe des Morgens, zu 160 örtlichen Quadratruthen, 339,7924 Quadratflaster oder 0,8495 neue Morgen beträgt, und bei dem zum vormaligen Gericht Dübelsheim gehörigen Theil jener Gemarkung das Dübelsheimer Ortsmaass, wonach der Ortsmorgen, zufolge der Bekanntmachung im

Regierungsblatt Nr. 28. von 1823, zu 160 örtlichen Quadratruthen, 307,3594 Quadratklaster oder 0,7684 neue Morgen beträgt.

Darmstadt den 29. October 1838.

In höchstem Auftrage:

Großherzoglich Hessische Ober-Bau-Direction daselbst.
Schleiermacher.

Grimm.

Belanntmachung, die Erhebung des Chauffeegeldes auf der Provinzialstraße von Gießen über Lich nach Hungen betreffend.

Die unterzeichnete Behörde bringt hierdurch in Gemäßheit höchsten Auftrags zur öffentlichen Kenntniß, daß die Provinzialstraße von Gießen über Lich nach Hungen nun so weit vollendet ist, daß das Chauffeegeld auf derselben vom 1. Januar 1839 an erhoben werden kann, und fügt zugleich noch bei, daß nach den stattgehabten Vermessungen die Längen der Straßenstrecken betragen:

1) von Gießen bis Steinbach	3500	Klafter,
2) " Steinbach bis Lich	2100	"
3) " Lich bis Langsdorf	1700	"
4) " Langsdorf bis Hungen	1500	"

Zusammen: 8800 Klafter.

Darmstadt den 8. November 1838.

In höchstem Auftrage:

Großherzoglich Hessische Oberfinanzkammer das.
v. K o p p.

Kempf.

Belanntmachung, das Verzeichniß der in den Zollvereinsstaaten bestehenden, zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen befugten Zollstellen betreffend.

In Gemäßheit des §. 108. des zweiten Theils der Verordnung über die Erhebung der Eingang-, Ausgangs- und Durchgangszölle vom 9. März dieses Jahrs, wird hierdurch das nachstehende Verzeichniß der in den Zollvereinsstaaten bestehenden, zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen befugten Zollstellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt den 8. November 1838.

Großherzoglich Hessische Zoll-Direction.
v. K o p p.

Hilwachs.

Verzeichniß der in den zollvereinten Staaten zur Zeit bestehenden Haupt-Zollämter an den Ämtern im Innern ohne Niederlagen (auch Steuerämter oder Neben Zoll-Ämter im von Letzteren, in Bezug auf Begleitscheinausfertigung oder Erledigung, erweiterte Be-

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze.	Hauptämter im Innern mit Niederlagen (Pachhofstädte, Hallämter).	Hauptämter im Innern ohne Niederlagen, auf welche Begleitscheine II. ausgestellt werden können.	Neben Zollämter I. im Innern und Steuerämter, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können.		
				Ort.	Hauptamtsbezirk.	
I. Preußen. a. Provinz Preußen. Provinzial-Steuerdirector zu Königsberg.	1 Pillau.	1 Königsberg.	1 Gumbinnen.	
	2 Memel.	2 Braunsberg.	2 Gutstadt.	
	3 Tilsit.		3 Friedland.	
	4 Schmaleninken			
	5 Stallupönenen.			
	6 Johannisburg.			
	7 Meidenburg.			
	b. Provinz Westpreußen. Provinzial-Steuerdirector zu Danzig.	8 Danzig.	3 Elbing.	4 Jastrow.
		9 Thorn.		5 Marienwerder.
				6 Stargardt. (Pr.)
	c. Provinz Posen. Provinzial-SteuerDirector zu Posen.	10 Strzalkowo.	4 Bromberg.	7 Chodziesen.
		11 Pogorzelice.	5 Posen.	8 Lissa.
		12 Skalmierzycze.		9 Meseritz.
	d. Provinz Pommern. Provinzial-Steuerdirector zu Stettin.	13 Podzamcze.		
		14 Stolpmünde.	6 Stettin.	10 Schivelbein.
		15 Rügenwalde.		11 Stargardt.
		16 Colbergermünde		
		17 Schwinemünde		
		18 Wolgast.		
		19 Greifswalde.		
		20 Stralsund.		
		21 Tribsee.		
		22 Demmin.		
	e. Provinz Schlesien. Provinzial-Steuerdirector zu Breslau.	23 Landsberg.	7 Ratibor.	12 Oppeln.
		24 Neu-Verun.	8 Breslau.	13 Oels.
		25 Neustadt.	9 Glogau.	14 Liegnitz.
		26 Mittelwalde.	10 Görlitz.	15 Schweidnitz.
27 Liebau.			16 Wohlau.	

1880

Grenze, Hauptämter im Innern mit Niederlagen (Bachhofsstädte, Gallämter), Hauptsteuer-
 Ämtern genannt), und der Nebenzoll-Ämter I. an der Grenze, mit der Angabe, welchen
 fognisse, bei welchen ein anderer Vereinsstaat theilhaftig ist, zusehen.

Nebenzollämter I. an der Grenze.		Bemerkungen.
Ort.	Hauptamtsbezirk.	
1 Nimmerfatt.	Nemel.	
2 Langallen.		
3 Langzargen.	Eilfit.	
4 Schillehnen.		
5 Schirwindt.	Schmalninken.	
6 Eydkuhnen.		
7 Wirunsken.	Stallupönen.	
8 Prostken.		
9 Dlottowen.	Johannisburg.	
10 Opalinicz.		
11 Napierken.	Heidenburg.	
12 Strasburg.		
13 Boyezyn.	Strzalkowa.	
14 Borzpfow.		
15 Boguslaw.	Dagorzelic.	
16 Grabow.		
17 Cavelpasf.	Stalmierzpce.	
18 Barth.		
19 Damgarten.	Podzameze.	
20 Treptow a. d. L.		
21 Bodzanowis.	Wolgast.	
22 Liffau.		
23 Ostrosniza.	Stralsund.	
24 Mislowitz.		
25 Pawlowis.	Tribsee.	
	Demmin.	
	Landsberg.	
	Neu-Verun.	

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze.	Hauptämter im Innern mit Niederlagen (Pachhofstädte, Hallämter).	Hauptämter im Innern ohne Niederlagen, auf welche Begleitscheine II. ausgestellt werden können.	Nebenzollämter I. im Innern und Steuerämter, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können.	
				Ort.	Hauptamtsbezirk.
Noch Preußen. ferner e. Prov. Schlesien.					
f. Provinz Brandenburg.	11 Berlin. (für ausländische Gegensehände.)	17 Berlin. (Für inländische Gegensehände.) (Hat blos die innern Steuern zu verwalten.)
aa. Bezirk der Regierung zu Potsdam.	28 Gransee. 29 Warnow. 30 Wittenberge.	12 Potsdam.	18 Brandenburg. 19 Neustadt Eberswalde. 20 Prenzlau.
bb. Bezirk der Regierung zu Frankfurt.	13 Cottbus. 14 Frankfurt a. d. O.	21 Crossen. 22 Landsberg. 23 Lübben.

Nebenzollämter I. an der Grenze.		Bemerkungen.		
Ort.	Hauptamtsbezirk.			
26	Oderberg.	Katibor.		
27	Hultschien.			
28	Klingebeutel.			
29	Tropplowitz.	Neustadt.		
30	Ziegenhals.			
31	Parschkau.			
32	Kalkau.	Mittelwalde.		
33	Schlaney.			
34	Tunschendorf.			
35	Ober: Gierödorf.	Schweidnitz.		
36	Friedland.			
37	Schreiberan.			
38	Schwerta.	Liebau.		
39	Seidenberg. *)			
			<p>*) ad 39. Für die Dauer der dem Nebenzollamte I. zu Seidenberg beigelagten Befugniß, Begleitscheine Königlich Sächsischer Hauptämter über ausgehende Waaren zu bescheinigen, kann dasselbe in einzelnen Fällen auch die Begleitscheine anderer Hauptämter erledigen, die wegen veränderter Bestimmung des Transports von den Königlich Sächsischen Kammern, auf welche sie gerichtet gewesen, etwa zum Ausgange über Seidenberg verwiesen werden. — Demselben Nebenzollamte ist außerdem gestattet, alle aus Böhmen eingehende Waaren mittelst Begleitscheins I. auf die Hauptämter zu Berlin, Stettin, Frankfurt a. d. O., Kottbus, Glogau, Görlitz, Baugen, Leipzig und Dresden abzufertigen.</p>	
40	Strasburg'	Prenzlau.		
41	Fürstenwerder.			
42	Lychen.			
43	Bredereiche.	Gransee.		
44	Rheinsberg.			
45	Dransee.			
46	Wittstock.	Warnow.		
47	Weyenburg.			
48	Putzlig.			
49	Lenzen.	Wittenberge.		
50	Lenzerfahre.			

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze.	Hauptämter im Innern mit Niederlagen. (Nachhofstädte, Hallämter).	Hauptämter im Innern ohne Niederlagen, auf welche Begleitscheine II. ausgestellt werden können.	Nebenzollämter I. im Innern und Steuerämter, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können.	
				Ort.	Hauptamtsbezirk.
Noch Preußen. g. Provinz Sachsen. Provinzial-Steuerdirector zu Magdeburg.	31 Salzwehel.	15 Magdeburg.	24 Mühlberg		
	32 Morßleben.	16 Halle.	25 Langensalza.		
	33 Halberstadt.	17 Naumburg.	26 Nordhausen.		
	34 Heiligenstadt.		27 Burg. 28 Wittenberg. 29 Steudal.		
h. Provinz Westphalen. Provinzial-Steuerdirector zu Münster.	35 Warburg.	18 Münster.	30 Dortmund.		
	36 Paderborn.				
	37 Minden.				
	38 Telgte.				
	39 Heine.				
40 Coesfeld.					
i. Rheinprovinz. Provinzial-Steuerdirector zu Cöln.	41 Emmerich.	19 Cöln.	31 Cöln.	Bonn.	Cöln.
	42 Kranenburg.	(für ausländische Gegenstände.)	(für inländische Gegenstände.)	(Untersteueramt.)	(für inländische Gegenstände.)
	43 Kaldenkirchen.				

Nebenzollämter I. an der Grenze.		Bemerkungen.	
Ort.	Hauptamtsbezirk.		
51 Bömenzien.	Salzwedel.	Das Hauptamt Mühlberg ist zugleich Sitzollamt und zur unbeschränkten Begleitscheinerpedition in Bezug auf den Elbcours befugt.	
52 Schmölan.			
53 Steimke.			
54 Debitfelde.	Morsleben.		
55 Weferslingen.			
56 Hessen.	Halberstadt.		
57 Hornburg.			
58 Abbenroda.			
59 Lettenborn.	Nordhausen.	Das Nebenzollamt zu Teistungen hat die Befugniß, Begleitscheine I. unbeschränkt zu erteilen und zu erlebigen, und Begleitscheine II. über höher als mit 5 Rthlr. pro Centner belegte Gegenstände bis zum Betrage von 200 Rthlr. in einem Transporte zu erteilen.	
60 Teistungen.	Heiligenstadt.		
61 Beverungen.	Warburg.		
62 Höxter.			
63 Herfort.	Minden.		
64 Blotho.			
65 Windheim.			
66 Petershagen.			
67 Nahden.			
68 Oldendorf.			
69 Hückerkreuz.			
70 Burgholzhausen.	Telgte.		
71 Bockhorst.			
72 Warendorf.	Rheine.		
73 Lienen.			
74 Lengerich.			
75 Lotte.			
76 Hopsten.			
77 Marxhaven.			
78 Gronau.			
79 Breden.			
80 Deding.	Coesfeld.		
81 Bochold.			
82 Anholt.	Emmerich.		
83 Elten.			
84 Brunelwald.		Eranenburg.	
85 an der Schwalme.	Kaldenkirchen.		

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze.	Hauptämter im Innern mit Niederlagen (Nachhofstädte, Hallämter).	Hauptämter im Innern ohne Niederlagen, auf welche Begleitscheine II. ausgestellt werden können.	Nebenzollämter I. im Innern und Steuerämter, auf welche Waaren mit Begleitscheinen II. abgefertigt werden können.	
				Ort.	Hauptamtsbezirk.
Noch Preußen. i. Rheinprovinz.	44 Wassenberg.	20 Düsseldorf.	32 Kreuznach.		
	45 Aachen.	21 Coblenz.	33 Elberfeld.		
	46 Malmédy.	22 Duisburg.	34 Neuwied.		
	47 Trier.	23 Wesel.	35 Merdingen.		
	48 Saarbrücken.				
II. Bayern.				Nebenzollämter im Innern:	
Generalzolladministration zu München.	1 Waldsassen.	1 Hof.	1 Vaireuth.*	Hof.
	2 Waidhaus.	2 Bamberg.		2 Ansbach.	Nürnberg.
	3 Waldmünchen.	3 Nürnberg.		3 Merdingen.	
	4 Eschlkamm.	4 Fürth.		4 Erlangen.**	Regensburg.
	5 Passau.	5 Regensburg.		5 Amberg.	
	6 Simbach.	6 München.		6 Straubing.	Kiefernfelden.
	7 Freilassing.	7 Augsburg.		7 Rosenheim.	
	8 Reichenhall.	8 Kempten.		8 Landshut.	München.
	9 Kiefernfelden.	9 Memmingen.		9 Kaufbeuren.	Kempten.
	10 Mittenwald.	10 Aschaffenburg.		10 Frankenthal.	Rheinschanze.
11 Pfronten.	11 Kitzingen.		11 Germerzh.	Speyer.	
12 Lindau.	12 Marktbreit.		12 Neustadt a. S.		
13 Neuburg a. Rh.	13 Marktstieft.		13 Landau.		
14 Zweibrücken.	14 Schweinfurt.		14 Kaiserlautern.		
	15 Würzburg.			Zweibrücken.	
	16 Miltenberg.				
	17 Rheinschanze.				
	18 Speyer.				

Nebenzollämter I. an der Grenze.		Bemerkungen.
Ort.	Hauptamtsbezirk.	

86	Wehr.	Wassenberg.
87	Herzogenrath.	Nachen.
88	Baelserquartier.	
89	Tilsje.	
90	Eupen.	Malmedy.
91	Waldingen.	
92	Koth.	Trier.
93	Echternacherbrück.	
94	Wasserbilligerbrück.	
95	Kothehaus.	Saarbrücken.
96	Perl.	
97	Saarlouis.	
1	Oberneuhäus.	Hof.
2	Schirnding.	Waldfassen.
3	Mähring.	
4	Bärnan.	
5	Eslarn.	Waidhaus.
6	Zwiesel.	Eschelkamm.
7	Obernzell.	Passau.
8	Schärding a. Thurm.	
9	Kleinphilippereuth.	
10	Markt.	Simbach.
11	Burghausen.	
12	Laufen.	Freilassing.
13	Schwarzbach.	Reichenhall.
14	Schellenberg.	
15	Welleck.	
16	Reit im Winkel.	Kiefersfelden.
17	Windhausen.	
18	Kreuth.	München.
19	Füssen.	Pfronten.
20	Hindelang.	
21	Oberstorf.	

3. u II. B a y e r n.

a. In Bezug auf die Nebenzollämter I. an der Grenze.

Die in Nebenzollämter I. verwandelten ehemaligen Hauptzollämter zu Mähring, Schärding am Thurm, Burghausen und Schweigen haben vorläufig die bisherige Befugniß zum Begleitscheinwechsel beibehalten.

ad 23. Niederstausen hat die Befugniß zur Begleitscheinabfertigung nach Ulm.

ad 25. und 26. Neulauterburg und Habkirchen desgleichen zur Begleitscheinabfertigung nach den Aemtern in Rheinbayern, nach Mannheim, Mainz und Frankfurt a. M.

b. In Bezug auf die Nebenzollämter im Innern.

* Das Nebenzollamt zu Baireuth darf auch Begleitscheine I. für die an die Zuckerraffinerie daselbst einkommenden Rohzucker erledigen.

** Das Nebenzollamt zu Erlangen darf Begleitscheine I. des Hauptzollamts Waldbmünchen über Böhmische Spiegelgläser, welche für den z. Fischer zu Erlangen eingehen, erledigen, und diese Spiegelgläser zur Durchfuhr über Wiggenhausen, Mainz und Leifungen auf Begleitscheine I. ablassen.

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze.	Hauptämter im Innern mit Niederlagen (Pachhofstädte, Hallämter).	Hauptämter im Innern ohne Niederlagen, auf welche Begleitscheine II. ausgestellt werden können.	Nebenzollämter I. im Innern und Steuerämter, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können.	
				Ort.	Hauptamtsbezirk.
Nach Bayern.					
III. Sachsen. Zoll- und Steuer- Direction zu Dres- den.	<ol style="list-style-type: none"> 1 Zittau. 2 Schandau. 3 Marienberg. 4 Annaberg. 5 Eibenstock. 	<ol style="list-style-type: none"> 1 Pirna. 2 Dresden. 3 Meissen. 4 Bautzen. 5 Chemnitz. 6 Plauen. 7 Leipzig. 	<ol style="list-style-type: none"> 1 Freiberg. 2 Zwickau. 3 Grimma. 		

Nebenpostämter I. an der Grenze.	
Ort.	Hauptamtsbezirk.

Bemerkungen.

22	Oberstaufen.	Lindau.
23	Niederstaufen.	
24	Schweigen.	Neuburg a. Rhein
25	Neulauterburg.	
26	Habkirchen.	
1	Grossschönan.	Zittau.
2	Neugersdorf.	
3	Ebersbach.	
4	Neustadt bei Stolpen.	Schandau.
5	Hellendorf.	Pirna.
6	Jöhstadt.	Annaberg.
7	Brambach.	Eibenstock.
8	Johanngeorgenstadt.	
9	Elster.	

Zu III. Sachen.

- ad 1. Grossschönan hat die Befugniß, die von Zittau aus nach Wernsdorf mit Begleitscheinen gehenden Garne abfertigen und den Ausgang attestiren zu dürfen.
- ad 2. Das Nebenpostamt zu Neugersdorf darf:
 - a. eingehende Waaren ohne Beschränkung in den Gegenständen bis auf Quantitäten von 100 Mthl. Zollbetrag in Einer Post mit Begleitschein II. abfertigen,
 - b. Begleitscheine I. sämmtlicher zur Ausstellung von Begleitscheinen ermächtigter Königlich Sächsischer Hauptzoll- und Hauptsteuerämter, auch der Königlich Preussischen Hauptämter zu Landeberg, Reuberun, Neustadt, Mittelwalde und Liebau, sowie der Hauptämter Frankfurt a. D., Cottbus, Ratibor, Breslau, Glogau und Görlitz — Begleitscheine über Colonialwaaren aller Art jedoch ausgenommen — erledigen, auch Begleitscheine nach Frankfurt a. D., Cottbus, Breslau, Görlitz, Berlin, Frankfurt a. M., Dresden, Pirna, Naugun und Zittau ertheilen.
- ad 3. Ebersbach vom 1. Nov. 1837 an mit den Befugnissen:
 - a. eingehende Waaren ohne Beschränkung in den Gegenständen bis auf Quantitäten von 100 Mthl. Zoll zu vernehmen, oder mit Begleitschein II. abzufertigen,
 - b. Begleitscheine I. an alle diejenigen Aemter, auf welche Neugersdorf dergleichen ertheilt darf, auszufertigen,
 - c. Rolle für die Sortirungslager und eingehende Poststücke, ingl. d. Extrapostreisende abzufertigen.
- ad 4. Das Nebenpostamt I. zu Neustadt bei Stolpen darf
 - a. eingehende Waaren ohne Beschränkung in den Artikeln und Quantitäten mit Begleitschein II. abfertigen,
 - b. Begleitscheine I. auf sämmtliche Hauptzoll- und Hauptsteuerämter im Königreich Sachsen, ingleichen auf die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter im Königreich Preussen zwischen der Ober und Weser, sowie zwischen der Weser und dem Rheine, namentlich Hanau und Mainz ausfertigen, und von daher eingegangene Begleitscheine erledigen, endlich
 - c. Rolle für die Sortirungslager ohne Beschränkung auf gewisse Quantitäten abfertigen.
- ad 5. Das Nebenpostamt zu Hellendorf hat gleiche Befugnisse mit dem Nebenpostamt zu Neustadt bei Stolpen.
- ad 7. Das Nebenpostamt zu Brambach darf:
 - a. eingehende Waaren ohne Beschränkung in den Gegenständen bis auf Quantitäten von 100 Mthl. Zollbetrag in Einer Post mit Begleitschein II. abfertigen,
 - b. Begleitscheine I. auf Leipzig, Plauen, Chemnitz, Altenburg und Magdeburg, ingleichen auf die 4 Ausgangsämter Norddeutsch-

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze.	Hauptämter im Innern mit Niederlagen (Posthofstädte, Hallämter)	Hauptämter im Innern ohne Niederlagen, auf welche Begleitscheine II. ausgestellt werden können.	Nebenzollämter I. im Innern und Steuerämter, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können.	
				Ort.	Hauptamtsbezirk.
Noch Sachsen.					
IV. Württemberg.					
Zolldirection zu Stuttgart.	1 Friedrichshafen	1 Heilbronn. 2 Cannstadt. 3 Stuttgart. 4 Ulm.	Nebenzollämter im Innern. 1 Ludwigsburg. 2 Eßlingen. 3 Gmünd. 4 Göppingen. 5 Kalw. 6 Tübingen. 7 Reutlingen. 8 Heidenheim. 9 Dieberach. 10 Sülzingen. 11 Ravensburg. 12 Ebingen.	Cannstadt. Stuttgart. Ulm. Friedrichshafen.
V. Baden.					
Zolldirection zu Carlsruhe.	1 Neufreistett. 2 Kehl. 3 Breisach. 4 bei Schusterinsel. 5 bei Rheinfelden. 6 Waldshut. 7 Stühlingen. 8 Mandegg. 9 Constanz. 10 Ludwigschafen.	1 Wertheim. 2 Heidelberg. 3 Mannheim. 4 Leopoldshafen. 5 Carlsruhe. 6 Lahr. 7 Freyburg.	Untersteuerämter. 1 Bruchsal. 2 Pforzheim. 3 Rastatt. * 4 Baden. 5 Offenburg. ** 6 Donaueschingen.	Leopoldshafen. Carlsruhe. Neufreistett. Kehl. Stühlingen.

Nebenzollämter I. an der Grenze.		Be mer k un g e n.
Ort.	Hauptamtsbezirk.	
		lands: Warnow, Salzwedel, Morsleben und Halberstadt, sowie auf Magdeburg erteilen und von dorther, ausschließlich von Magdeburg, eingegangene, erledigen. ad 9. Elfter vom 1. Januar 1837 an mit den Befugnissen, wie solche in der 5ten Abtheilung des Zolltarifs sub 8.a verzeichnet sind.
		Zu IV. Württemberg. Die Königlich Württembergischen Nebenzollämter im Innern von 4 - 11 haben bedingtes Niederlagerecht. — Auf Verlangen der Declaranten können daher die dahin an Handlungshäuser und Gewerbtreibende zu versendenden Waaren nach vorausgegangener specieller Revision mit Begleitschein I. abgelassen werden, gleichwie, wenn aus diesen bedingten Niederlagen ein Ausgang über die Grenze des Gesamtvereins statt findet, auch dieser durch specielle Ausgangsrevision an der Grenze oder bei einem vorliegenden Hauptzollamte constatirt werden muß.
1 Langenargen.	Friedrichshafen.	
		Zu V. Baden. ad 7. Das Nebenzollamt I. Ebrach hat die Befugniß zur Erledigung der über Postgüter sprechenden Begleitscheine. ad 10. Das Nebenzollamt I. zu Kappelburg hat die Befugniß der Begleitscheinabfertigung auf Aemter im Innern mit Niederlagerecht in Bayern, Württemberg und Baden. — ad 13. Das Nebenzollamt zu Neuhaus hat unbeschränkte Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen. * Das Nebenzollamt im Innern Kastatt hat bedingtes Niederlagerecht, in der Art, wie oben bei den Königl. Württembergischen Nebenämtern im Innern angegeben wurde. ** Offenbürg hat die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I., welche für Rohzucker in die dortigen Fabriken nach vorheriger specieller Revision von den Grenzzollämtern ausgefertigt worden sind.
1 Au.	Neufreistadt.	
2 Iffezheim.		
3 Greffern.	Altbreisach.	
4 Kappel.		
5 Weisweil.	bei Schusterinsel.	
6 Neuenburg.		
7 Lörrach.	bei Rheinfelden.	
8 Säckingen.		
9 Kleinlausenburg.	Waldbüh.	
10 Kappelburg.		
11 Riedern.	Stihlingen.	
12 Erzingen.		
13 Neuhaus.	Randegg.	
14 Adolphzell.		
15 Ueberlingen.	Ludwigshafen.	
16 Meersburg.		

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze.	Hauptämter im Innern mit Niederlagen (Nachhofstädte, Hallämter).	Hauptämter im Innern ohne Niederlagen, auf welche Begleitscheine II. ausgestellt werden können.	Nebenzollämter I. im Innern und Steuerämter, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können.	
				Ort.	Hauptamtsbezirk.
VI. Kurhessen. Oberzoll-Direction zu Cassel.	1 Carlshafen. 2 Cassel. 3 Wigenhausen	1 Hanau.	1 Marburg.	1 Fulda. (Provincialsteueramt.) 2 Wanfried. (Steueramt.) Wigenhausen.
VII. Großherzogthum Hessen. Zoll-Direction zu Darmstadt.	1 Mainz. 2 Offenbach. 3 Gießen.	Nebenzollämter. 1 Worms. 2 Bingen. 3 Darmstadt.	} Mainz. Offenbach.
VIII. Thüringen. General-Inspection zu Erfurt.	Steuerämter.
a. Im Preussischen Gebiete.	1 Erfurt.
b. Im Kurhessischen Gebiete.	1 Schmalkalden.
c. Im Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.	2 Weimar. 3 Jena. 4 Weida. 5 Neustadt a. d. O. 6 Eisenach. 7 Wacha.
d. Im Herzogthum Sachsen-Weiningen.	8 Weiningen. 9 Hildburghausen.

Nebenzollämter I. an der Grenze.		Bemerkungen.
Ort.	Hauptzollbezirk.	

I Beckerhagen.

Carlsbafen.

Zu VI. Kurhessen.

Das Steueramt Bamfeld mit Niederlagerecht hat die Befugnis zu Begleitscheinerteilung und Erledigung nach und von Biegenhausen, Cassel und Carlsbafen, ingleichen nach und von sämmtlichen Sächsischen, Bayerischen und Thüringischen Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern.

Zu VII. Großherzogthum Hessen.

Die beiden Nebenzollämter Worms und Bingen haben Niederlagerecht. Auf Verlangen der Declaranten können dahin von den dazu berechtigten Aemtern Waaren mittelst Begleitschein I. nach vorheriger specieller Revision unter Bericht abgelassen werden, gleichwie, wenn aus diesen Niederlagen ein Ausgang über die Grenze des Gesamtvereins stattfindet, auch diese durch specielle Ausgangsrevision an der Grenze oder bei einem vorliegenden Hauptzollamte constatirt werden muß.

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze.	Hauptämter im Innern mit Niederlagen (Packhofstädte, Hallämter).	Hauptämter im Innern ohne Niederlagen, auf welche Begleitscheine II. ausgestellt werden können.	Nebenzollämter I. im Innern und Steuerämter, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können.	
				Ort.	Hauptamtsbezirk.
Noch Thüringen. ferner d. im Herzogthum Meiningen. e. Im Herzogthum Sachsen-Altenburg. f. Im Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha. g. Im Fürstenthum Schwarzburg-Sonderhausen. h. Im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt. i. In den Fürstenthümern Reuß.				10 Saalfeld.	
				11 Sonnenberg.	
				12 Salungen.	
		2 Altenburg.		13 Roda.	
				14 Ronneburg.	
		3 Coburg.			
		4 Gotha.			
				15 Arnstadt.	
				16 Rudolstadt.	
				17 Königsee.	
IX. Nassau. Zolldirection zu Wiesbaden.				18 Gera.	
				19 Schleiz.	
				20 Greiz.	
				21 Lobenstein.	
				22 Hirschberg.	
				23 Zeulenroda.	
				Nebenzollämter.	
		1 Höchst a. Main		1 Vieberich.	
				2 Diez.	
				3 Limburg.	
			4 Dillenburg.		
			5 Wiesbaden.		
			6 Hachenburg.		
			7 Rüdelsheim.		

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze.	Hauptämter im Innern mit Niederlagen (Packhofstädte, Hallämter).	Hauptämter im Innern ohne Niederlagen, auf welche Begleitscheine II. aufgestellt werden können.	Nebenzollämter I. im Innern und Steuerämter, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können.	
				Ort.	Hauptamtsbezirk.
<p>Noch Nassau.</p> <p>X. Freie Stadt Frankfurt a. M.</p> <p>Zolldirection zu Frankfurt a. M.</p>	1 Frankfurt a. M.	<p>8 Goarshausen.</p> <p>9 Niederlahnstein.</p>

Bekanntmachung, den Steuerausschlag zur Bezahlung der Unterförstersbesoldungen im Forst Reinheim für das Jahr 1838 betr.

Zur Bezahlung der Besoldung der in dem Forst Reinheim angestellten Unterförster sind von den betreffenden Privatwaldbesitzern für das Jahr 1838 die nämlichen, in der Bekanntmachung vom 8. November 1836 angegebenen Beiträge zu entrichten, welches hierdurch zur Bemessung der Steuerpflichtigen mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht wird, daß die Erhebung jener Beträge im Monat November dieses Jahrs in einem Ziel geschehen soll.

Dieburg den 24. October 1838.

Der Großherzogl. Hessische Kreisrath des Kreises Dieburg.
K r i s t l e r.

Bekanntmachung, die Gemeinde-Umlagen der Gemeinde Alzey für 1838 betreffend.

Höchstpreißliches Ministerium des Innern hat, in Berücksichtigung, daß durch eine im Laufe dieses Jahres bewirkte Kapitalaufnahme die Bedürfnisse der Gemeinde Alzey für 1838 theilweise gedeckt worden sind, gnädigt zu genehmigen geruht, daß die Umlage IIIr Klasse des eben gedachten Jahrs im Betrage von 4788 fl. nur zur Hälfte mit 2394 fl. in Erhebung gesetzt werden soll.

Ich bringe dies hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Alzey den 6. Nov. 1838.

Der Großherzogl. Hessische Kreisrath des Kreises Alzei.
M ü l l e r.

Ernennung in Beziehung auf den Landtag.

Am 3. November wurde der wirkliche Geheime-Rath und Ober-Appellations- und Cassations-Gerichts-Präsident Dr. Franz Joseph Freiherr von Arens zum Mitgliede der ersten Kammer der Stände des Großherzogthums auf Lebenszeit ernannt.

D i e n s t n a c h r i c h t e n.

- 1) Am 5. October wurden: der Landgerichts-Assessor Ludwig Kattrein zu Nibda zum Landrichter, sodann der Landgerichts-Actuar Friedrich Carl Stockmann zu Offenbach zum Landgerichts-Actuar für das neu errichtete Landgericht Ulrichstein und der practicirende Arzt Dr. Ebel zu Grünberg, zum Physicatsarzt für den neu gebildeten Physicatsbezirk Ulrichstein ernannt.
- 2) Am 9. October wurde dem bisherigen practischen Arzt Dr. Christian Scharfenberg zu Michelstadt die Stelle eines Physicatsarztes daselbst übertragen und dem Oberfinanzkammer-Assessor Carl Ludwig Ferdinand Freiherr von Günderrode dahier das entscheidende Votum beigelegt.
- 3) Am 10. October wurde der zweite Assistent bei der Ortseinnehmerei zu Mainz Carl Kichler zum Districtssteuerernehmer für den Erhebungsdistrict Bechtheim und der Districtssteuerernehmer Peter Jacobi zu Bechtheim zum zweiten Assistenten bei der Ortseinnehmerei der inneren indirecten Auflagen zu Mainz ernannt.

- 4) Am 12. October wurde dem Pfarrer Ludwig Simon zu Lehrbach, Kreises Alsfeld, die evangelische Pfarrstelle zu Baldgirmes, im Kreise Sießen, übertragen.
- 5) Am 16. October wurde der für die Standesherrschaft Erbach-Erbach zum Forstpolizeibeamten präsentierte bisherige Verwalter dieser Stelle der Gräfllich Erbachische Forstmeister Philipp Ernst Ludwig Jäger zu Erbach landesherrlich bestätigt.
- 6) Am 17. October wurde dem Schulvicar Johannes Barthel zu Büttelborn die erste evangelische Schullehrerstelle zu Büttelborn, Kreises Großgerau, und dem Schulvicar Johannes Saß zu Hapsfeld die evangelische Schullehrerstelle zu Fauerbach, Kreises Nidda, übertragen.
- 7) Am 19. October wurde der von dem Herrn Fürsten zu Isenburg zum weltlichen Mitgliede und provisorischen Director des Gesamt-Consistoriums zu Offenbach präsentierte Fürstlich Isenburgische Kammerath Weiß daselbst in den genannten Eigenschaften landesherrlich bestätigt.
- 8) Am 22. October wurde dem Ortsdiener Sebastian Henkel zu Freiensteinau das Patent als Geometer dritter Klasse für den Landrathsbzirk Lauterbach erteilt.
- 9) Am 24. October wurde der von dem Herrn Grafen zu Solms-Laubach auf die erledigte evangelische Schullehrerstelle zu Ruppertsburg, Kreises Grünberg, präsentierte Schulcandidat und Schulvicar Christian Simmermann zu Ruppertsburg für diese Stelle bestätigt, dem Schulcandidaten und Schulvicar Christian Dieffenhaller zu Wendelsheim die erledigte erste evangelische Schullehrerstelle zu Wendelsheim, im Kreise Alzei, sodann
- 10) am 27. October dem Schulcandidaten und Schulvicar Johann Daniel Leonhard zu Biedenkopf die neu errichtete vierte evangelische Schullehrerstelle zu Biedenkopf, dem Schullehrer Philipp Pfeiff zu Lehnheim, Kreises Grünberg, die erledigte evangelische Schullehrerstelle zu Königsberg, im Kreise Sießen, dem Schullehrer Bartholomäus Sutter zu Oppenheim, die erledigte zweite kath. Schullehrerstelle zu Niederroden, im Kreise Offenbach, und dem provisorischen Schullehrer Johann Paulsackel zu Erbesbüdesheim die erledigte kath. Knabenschullehrerstelle zu Oppenheim, im Landbezirke des Kreises Mainz, übertragen.
- 11) Am 31. October wurde dem gewesenen Grenzaufseher Georg Scharmann zu Sießen die Stelle eines Landgerichtsdieners bei dem Landgericht zu Ulrichstein erteilt, und der von dem Herrn Fürsten zu Solms Lich auf die erledigte evangelische Schullehrerstelle zu Oberbessingen, Kreises Grünberg, präsentierte Schulcandidat und Schulvicar Carl Walz zu Königsberg, für diese Stelle bestätigt.
- 12) Der Forstcandidat Philipp Louis von Merkenfrig ist mit Genehmigung der Staatsregierung zum Revierförster des Forstreviers Wenings, in dem Forstpolizeibzirk des Herrn Fürsten zu Isenburg, ernannt worden.

C h a r a c t e r e r t h e i l u n g.

Am 15. September wurde dem außerordentlichen Professor und zweiten Bibliothekar bei der Universitäts-Bibliothek zu Sießen Dr. Klein der Character: Professor ordinarius honorarius verliehen.

D i e n s t e n t b i n d u n g.

Am 27. October wurde der Prälat, Superintendent und Ober-Consistorialrath Dr. Köhler dahier aus Rücksicht auf seine übrige Dienststellen von dem Amte eines geistlichen Mitglieds des Oberschulraths entbunden.

V e r s e z u n g e n i n d e n R u h e s t a n d.

In den Ruhestand wurden versetzt:

- 1) am 12. October der Oberbaudirector Klaus Kronke dahier, auf sein Nachsuchen, unter Verleihung des Characters als Geheimrath;

- 2) am 30. October auf sein Nachsüßeln der Großh. Geheimt. Staats-Rath Dr. Johann Friedrich Knapp, unter Anerkennung der von ihm seit einer Reihe von Jahren geleisteten ausgezeichneten Dienste;
- 3) am 31. October der Lehrer an der Knabenschule zu Eßel, Kreises Nidda, Präceptor Conrad Christoph Eberhard.

Concurrenzeröffnungen.

Folgende Stellen sind erledigt:

- 1) die evangelische Schullehrerstelle zu Steinberg, im Kreise Nidda, mit einem Gehalte von 195 fl., zu welcher dem Herrn Grafen zu Stolberg-Nosla das Präsentationsrecht zusteht;
- 2) die evangelische Schullehrerstelle zu Hirzenhain, im Kreise Nidda, mit einem Gehalte von 195 fl., zu welcher ebenfalls dem Herrn Grafen zu Stolberg-Nosla das Präsentationsrecht zusteht;
- 3) die erste catholische Schullehrerstelle zu Oberroden mit einem Einkommen von 333 fl. 6 Kr., zu welcher dem Hr. Kreisrath zu Offenbach, sodann dem Pfarrer und Bürgermeister zu Oberroden das Präsentationsrecht zusteht;
- 4) die zweite catholische Schullehrerstelle zu Oberroden mit einem Einkommen von 270 fl.;
- 5) die zweite catholische Schullehrerstelle zu Lorsch mit einem Einkommen von 328 fl. 40 Kr.;
- 6) die evangelische Schullehrerstelle zu Abbach, Kreises Dieburg, mit einem jährlichen Dienstlohn von 212 fl.;
- 7) die zweite evangelische Schullehrerstelle zu Wechtheim, im Kreise Worms, mit einem jährlichen Dienstlohn von 480 fl. 48 Kr.;
- 8) die Physicat-Ärzturgenstelle im Canton Pfeddersheim mit einem jährlichen Gehalte von 150 fl.;
- 9) die mit einem Theologen zu besetzende erste Lehrerstelle an der Schule zu Wechtheim mit einem Einkommen von 406 fl., zu welcher dem Herrn Grafen zu Erbach-Fürstenaubach das Präsentationsrecht zusteht;
- 10) die evangelische Schullehrerstelle zu Bergheim, Kreises Nidda, mit einem Einkommen von 260 fl. 29 Kr.;
- 11) die evangelische Schullehrerstelle zu Rendel, Kreises Friedberg, mit einem Einkommen von 475 fl. 31 1/2 Kr.;
- 12) die evangelische Schullehrerstelle zu Erbsbüdesheim, im Kreise Alzei, mit einem jährlichen Gehalte von 186 fl. 32 Kr.;
- 13) die evangelische Pfarrstelle zu Lehrbach mit einem Gehalt von 500 fl., zu welcher das Präsentationsrecht dem Grafen von und zu Lehrbach zusteht;
- 14) die catholische Schullehrerstelle zu Erbsbüdesheim, im Kreise Alzei, mit einem jährlichen Dienstlohn von 326 fl.;
- 15) die evangelische Schullehrerstelle zu Badenheim, im Kreise Bingen, mit einem jährlichen Einkommen von 215 fl. 40 Kr.;
- 16) die Cassierstelle bei der Großh. Staatsschuldentilgungskasse, mit welcher die Verbindlichkeit zur Stellung einer Caution von 10,000 fl. verbunden ist; concurrenzfähige Bewerber um dieselbe, haben sich binnen vier Wochen bei der Direction der Großh. Staatsschuldentilgungskasse zu melden.
- 17) die Polizeikommissärstelle der Stadt Worms mit einem Gehalt von 800 fl. ausschließlich der Bureaukosten und des Schreibergehalts; concurrenzfähige Bewerber können sich binnen vier Wochen bei Großh. Kreisrath zu Worms schriftlich melden.

S t e r b f a l l.

Am 27. October starb der pensionirte Schullehrer Philipp Jacob Rieger zu Appenheim.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 37.

Darmstadt am 29. November 1838.

Inhalt: 1) Bestätigung einer frommen Schenkung betr.; — 2) Bekanntmachung, die Annahme der vereinsländischen Münzen bei den Zollerhebungsstellen betr.; — 3) Rechnungsablage über die Verwendung der für das Jahr 1836 in dem Großherzogthum Hessen ausgeschriebenen Brandentschädigungsgelder; — 4) Urtheile des Großh. Kassen- und Specialgerichts zu Mainz von den Sitzungen des zweiten Quartals von 1838.

Bestätigung einer frommen Schenkung betreffend.

Von Seiten unbekannter Wohlthäter sind der katholischen Kirche zu Darmstadt Geschenke an Kirchengeschirre im bedeutenden Werthe gemacht worden, zu deren Annahme des Großherzogs Königl. Hoheit die betreffende Behörde allergnädigst ermächtigt haben.

Darmstadt am 13. November 1838.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
du Thil.

v. Rabenau.

Bekanntmachung, die Annahme der vereinsländischen Münzen bei den Zollerhebungsstellen betr.

Unter Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 21. März 1834 in Nummer 32 des Großh. Regierungsblatts von jenem Jahre, wird hiermit weiter zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Gulden- und halben Guldenstücke der zum Zollvereine gehörigen süddeutschen Staaten, welche die Münz-Convention vom 25. August 1837 abgeschlossen haben, oder derselben später noch beigetreten sind, in die für Entrichtung der Zollabgaben vereinbarte Münzvaluationstabelle dergestalt aufgenommen sind, daß solche, und zwar nach der Thalerrechnung die ganzen Guldenstücke zu 17 Silbergroschen 1½ Pfennig, und die halben Guldenstücke zu 8 Silbergroschen 6½ Pfennig Preussisch, —

nach der Guldenrechnung aber, wie sich von selbst versteht, zu beziehungsweise 60 und 30 Kreuzern;
— bei allen Zollerhebungsstellen des gesammten Zollvereins in Zahlung angenommen werden.

Darmstadt den 15. November 1838.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

v. Hofmann.

von Schend.

Rechnungsablage über die Verwendung der für das Jahr 1836 in dem Großherzogthum Hessen ausgeschriebenen Brandentschädigungsgelder.

Die unterzeichnete Behörde bringt nachstehende, von dem Rechner der Brandversicherungskasse für das Jahr 1836 aufgestellte, am 27. September 1838 von Großherzogl. Rechnungskammer abgeschlossene Brandversicherungskassenrechnung des Großherzogthums Hessen verordnungsmäßig hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Darmstadt den 12. November 1838.

Großherzoglich Hessische Brandassurances-Commission.

Kelulé.

Gilmer.

Görß.

Heumann.

Schuld.		Einnahme.	Empfang.	
fl.	fr.		fl.	fr.
101527	5½	A. Kassevorrath aus voriger Rechnung. sind nach voriger Rechnung, Regierungsblatt von 1838, Seite 31, vorrätzig geblieben und kommen hier in Einnahme	101527	5½
101527	5½ Summe	101527	5½
		B. An ausgeschriebenen Geldern. aus den Rechnungsjahren vor 1836. 1835.		
3	48¾	Rückstand der Obereinnehmeri Umstadt	3	48¾
3	48¾ Summe aus den Rechnungsjahren vor 1836	3	48¾
		Rechnungsjahr 1836. Aus der Provinz Oberhessen.		
33938	6½	32876 fl. 3 fr. Beiträge einschließlich der Erhebgebühren	33938	6½
		1039 " 46½ " Repartitionsgebühren		
		22 " 17 " Ueberschüsse		
		Aus der Provinz Starbenburg.		
40124	13½	39297 fl. 56½ fr. Beiträge einschließlich der Erhebgebühren	40124	13½
		804 " 25 " Repartitionsgebühren		
		21 " 52 " Ueberschüsse		
71062	20 zu übertragen	71062	20

Schuld:			Empfang.	
fl.	fr.		fl.	fr.
74062	20	Uebertrag	74062	20
		Aus der Provinz Rheinheffen.		
38740	25	33076 fl. 21½ fr. Beiträge einschließlich der Erhebgebühren	38740	25
		650 " 48½ " Reparitionsgebühren		
		15 " 15 " Ueberschüsse		
107802	45	Summe aus dem Rechnungsjahr 1836	107802	45
		Wiederholung.		
3	48½	Aus den Rechnungsjahren vor 1836	3	48½
107802	45	Aus dem Rechnungsjahr 1836	107802	45
107806	33½	Summe an ausgeschriebenen Geldern	107806	33½
		C. An aufgenommenen Kapitalien		
2000	—	sind am 1. April 1836 aufgenommen worden	2000	—
2000	—	Summe an aufgenommenen Kapitalien	2000	—
		D. An zurückbezahlten Depositen.		
45000	—	Laut voriger Rechnung, Seite 30 des Großherzogl. Regierungsblatts sind bei Großherzogl. Staatsschuldentilgungskasse in deposito verblieben.		
45000	—	Summe.		
43300	—	sind im Jahr 1836 zurückempfangen worden und kommen hier in Einnahme	43300	—
4700	—	bleiben also bei Großh. Staatsschuldentilgungskasse am Schlusse des Jahres 1836 deponirt.		
		Summe an zurückbezahlten Depositen	43300	—
		E. An Zinsen von ausstehenden Kapitalien.		
2516	—	1) die Zinsen vom 10. December 1819 bis dahin 1836 für 17 Jahre, von 2960 fl., welche der Kirche zu Beerfelden als Kapital vorgeliehen worden.		
		2) von den Depositen.		
		Bemerkung. Nach dem Gesetz über die Depositen vom 20. October 1821, im Regierungsblatt Nr. 50. von 1821, werden die Depositen nach Ablauf von 60 Tagen vom Tage der Hinterlegung an bis zum Tage der Rückzahlung mit 3 Procent verzinst.		
22	50	Von den zurückbezahlten 2000 fl. vom 11. November 1835 bis 27. März 1836	22	50
102	40	Von den zurückbezahlten 8000 fl. vom 11. November 1835 bis 14. April 1836	102	40
27	40	Von den zurückbezahlten 2000 fl. vom 11. November 1835 bis 26. April 1836	27	10
12	22	Von den zurückbezahlten 1500 fl. vom 16. November 1835 bis 24. Februar 1836	12	22
21	30	Von den zurückbezahlten 2000 fl. vom 16. November 1835 bis 24. März 1836	21	30
2703	2	zu übertragen	187	2

Schuld.			Empfang.	
fl.	fr.		fl.	fr.
2703	2	Uebertrag	187	2
87	30	Von den zurückbezahlten 6000 fl. vom 1. December 1835 bis 25. Mai 1836	87	30
128	45	Von den zurückbezahlten 7500 fl. vom 1. December 1835 bis 26. Juni 1836	128	45
29	—	Von den zurückbezahlten 2000 fl. vom 21. December 1835 bis 14. Juni 1836	29	—
85	10	Von den zurückbezahlten 7000 fl. vom 1. Februar 1836 bis 26. Juni 1836	85	10
29	—	Von den zurückbezahlten 2000 fl. vom 1. Februar 1836 bis 24. Juli 1836	29	—
39	52	Von den zurückbezahlten 3300 fl. vom 2. Februar 1836 bis 26. Juni 1836	39	52
3102	19	Summe an Zinsen von ausstehenden Kapitalien	586	19
		F. Aus verschiedenen Quellen.		
3	36	Vom Tapezier Brand dahier für 72 Pfund alter unbrauchbarer, an ihn verkauften, Acten	3	36
3	36	Summe aus verschiedenen Quellen	3	36
		Hauptwiederholung.		
101527	5 ¹ / ₄	A. Kassevorrath aus voriger Rechnung	101527	5 ¹ / ₄
107806	33 ¹ / ₄	B. An ausgeschriebenen Geldern	107806	33 ¹ / ₄
2000	—	C. An aufgenommenen Kapitalien	2000	—
43300	—	D. An zurückbezahlten Depositen	43300	—
3102	19	E. An Zinsen von ausstehenden Kapitalien	586	19
3	36	F. Aus verschiedenen Quellen	3	36
257739	34	Hauptsumme aller Einnahme	255223	34
		Vergleichung.		
		Die Einnahme-Schuldigkeit beträgt	257739	34
		Der Empfang beträgt	255223	34
		Ist demnach weniger Empfang ...	2516	—
		Diese stehen, nach dem der Rechnung anliegenden, zur Liquidation decretirten Verzeichnisse, noch aus und erscheinen in der folgenden Rechnung in Einnahme.		

Aus

A u s g a b e.

A. An vergüteten Brandschäden, nebst Besichtigungs- und Taxations-Kosten.

I. In der Provinz Oberhessen.

a) Im Kreise Alsfeld.

Dem Beigeordneten Justus Hill zu Alsfeld, als Curator des Konrad Klingelhöfer daselbst, wegen des am $\frac{2}{9}$. August 1836 entstandenen Brandschadens nebst 2 fl. Besichtigungs- und Abschätzungskosten

fl. 99 fr. 39

Summe im Kreise Alsfeld

99 39

b) Im Kreise Biedenkopf.

Den Hüttenbesitzern Kraft und Bernher auf der Ludwigshütte bei Biedenkopf, wegen des am 13. April 1836 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungskosten

12 20

Der Pfarrei Hartenrod, und Namens derselben dem Kirchenrechner Heck daselbst, wegen des am 27. Mai 1836 an dem Pfarrhaus zu Hartenrod entstandenen Brandschaden nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungskosten

27 —

Dem Konrad Wolf zu Battenberg, wegen des am 24. Juli 1836 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besichtigungs- und Taxations-Kosten

47 —

Der Eva Henckel zu Weisenbach, wegen des am 18. August 1836 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungskosten

9 —

Dem Zimmermeister Philipp Dreher zu Biedenkopf, wegen des am 18. October 1836 entstandenen Brandschadens nebst 3 fl. Besichtigungs- und Abschätzungskosten

23 —

Summe im Kreise Biedenkopf

118 20

c) Im Kreise Friedberg.

Dem Großh. Bürgermeister Huth zu Langenhain, als Curator des Johann Ludwig Peginger daselbst, wegen des am $\frac{1}{2}$. Januar 1836 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungskosten

997 25

Wegen des am $\frac{1}{2}$. Juni 1836 zu Bugbach entstandenen Brandschadens:

fl. fr.

1) an Friedrich Arnst zu Bugbach

228 —

2) an Johannes Grüninger III. daselbst

5 3

3) an Conrad Höchstlein daselbst

3 40

4) Besichtigungs- und Abschätzungskosten

7 —

243 43

Der Pfarrei Weienheim und Namens derselben dem Kirchenrechner. Muth daselbst, wegen des am $\frac{1}{4}$. Juni 1836 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungskosten

193 —

Dem Johannes Seidler in Niederursel, wegen des am $\frac{2}{8}$. Juli 1836 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungskosten

5678 48

Dem Johannes Kemp II. zu Altenstadt, wegen des am 23. October 1836 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungskosten

9 —

Summe im Kreise Friedberg

7121 56

d) Im Kreise Gießen.

Wegen des am 24. December 1836 zu Gießen entstandenen Brandschadens:

fl. fr.

1) dem Conditor Carl Silbereisen zu Gießen

61 5 $\frac{1}{2}$

zu übertragen 61 5 $\frac{1}{2}$

	fl.	fr.	fl.	fr.
Uebertrag	61	5 $\frac{1}{2}$		
2) dem Heinrich Noll jun. daselbst	6	40		
3) Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	2	—	69	45 $\frac{1}{2}$
Summe im Kreise Sießen			69	45 $\frac{1}{2}$
e) Im Kreise Grünberg.				
Wegen des am 14. Juni 1836 zu Großeneichen entstandenen Brandschadens:		fl.	fr.	
1) an Johann Georg Schombert zu Großeneichen	9	50		
2) an Johannes Tröller daselbst	45	—		
3) an Adam Meerbott daselbst	11	40		
4) an die Familie der Freiherren von Riedesel und Namens derselben deren Renteverwaltung zu Lauterbach	6	40		
5) Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	7	—	80	10
Summe im Kreise Grünberg			80	10
f) Im Kreise Nidda.				
Dem Jacob Schlüchter zu Gebern, wegen des am 19. April 1836 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten				8
Dem Kaspar Ort zu Altenhain, wegen des am 3. October 1836 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten				36
Summe im Kreise Nidda			44	10
g) Im Landrathsbezirk Büdingen.				
Wegen des am 7. Juli 1836 zu Michelau entstandenen Brandschadens, an den Gemeindevorstand Lampmann als Curator:		fl.	fr.	
1) der Nicolaus Klippers Wittve daselbst	600	—		
2) des Heinrich Pfeiffer daselbst	180	—		
3) an Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	7	—	787	—
Summe im Landrathsbezirk Büdingen			787	—
h) Im Landrathsbezirk Hungen.				
Wegen des am $\frac{1}{2}$ März 1836 zu Niederweisel entstandenen Brandschadens:		fl.	fr.	
1) an Philipp Klein zu Niederweisel	30	—		
2) an Konrad Rißler II. daselbst	85	—		
3) an Konrad Reuter III. daselbst als Curator des Johannes Haub IV. daselbst	1036	30		
4) an Bürgermeister Haub daselbst, als Curator des Andreas Klein und der Johann Georg Wilhelms Wittve daselbst	388	30		
5) an Beigeordneten Schimpf daselbst, als Curator der Schultheiß Ringelhuths Wittve daselbst	390	30		
6) an Philipp Haub V. daselbst, als Curator des Joh. Jacob Koch II. daselbst	729	—		
7) an Joh. Jacob Hildebrand daselbst	150	—		
8) an Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	14	—	2503	30
zu übertragen			2503	30

	fl.	fr.
Uebertrag	2803	30
Dem Großh. Bürgermeister Vogt in Lich, als Curator der Georg Wolfs Wittwe daselbst, wegen des am 19. October 1836 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besichtigung- und Abschätzungskosten	23	40
Summe im Landrathbezirk Hungen	2827	10
i) Im Landrathbezirk Lauterbach.		
Dem Gemeinderath Johannes Sinn zu Maar, als Curator des Caspar Sinn daselbst, wegen des am 31. Januar 1836 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungskosten	385	30
Wegen des am 1. Februar 1836 zu Lauterbach entstandenen Brandschadens:	fl.	fr.
1) an Johannes Gerbig's Wittwe zu Lauterbach	12	—
2) an Wagner Johannes Günther daselbst	5	—
3) an Besichtigungs- und Abschätzungskosten	2	—
	17	—
Dem Beigeordneten Johannes Dölb zu Nöbber's, als Curator des Johannes Kust daselbst, wegen des am 1/2. Februar 1836 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungskosten	1528	—
Wegen des am 23. Februar 1836 zu Eichelhain entstandenen Brandschadens:	fl.	fr.
1) an Heinrich Decher zu Eichelhain, als Curator des Johannes Schrimpf daselbst	425	50
2) an Georg Müller daselbst	20	—
3) an Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7	—
	452	30
Dem Christoph König zu Mezlos, wegen des am 18. März 1836 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungskosten	712	—
Wegen des am 31. Juli 1836 zu Dirlammen entstandenen Brandschadens:	fl.	fr.
1) an Johann Heinrich Groh zu Dirlammen	513	20
2) an Johann Conrad Eiffert daselbst	2575	—
3) an Johann Heinrich Greb daselbst	357	20
4) an Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7	—
	3252	40
Summe im Landrathbezirk Lauterbach	6342	40
k) Im Landrathbezirk Schliß.		
Dem Beigeordneten Göbel zu Uellershausen, als Curator des Leonhard Eckhardt daselbst, wegen des am 27. Februar 1836 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungskosten	156	15
Summe im Landrathbezirk Schliß	156	15
Wiederholung.		
a) Im Kreise Alsfeld	99	39
b) " " Biedenkopf	118	20
c) " " Friedberg	7121	56
d) " " Sießen	69	45 ¹ / ₂
e) " " Grünberg	80	10
f) " " Nidda	44	10
zu übertragen	7534	¹ / ₂

	fl.	kr.
Uebertrag	7534	$\frac{5}{2}$
g) Im Landrathsbezirk Büdingen	787	—
h) " " Hungen	2827	10
i) " " Lauterbach	6342	40
k) " " Schliß	156	15
Summe der Provinz Oberhessen	17647	5 $\frac{1}{2}$

II. In der Provinz Starkenburg.

a) Im Kreise Bensheim.

Dem Christoph Schneider zu Jugenheim, wegen des am 17. April 1836 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungskosten	59	30
Dem Valentin Rau zu Hahn, als Curator des Georg Erdsmann daselbst, wegen des am 18. Mai 1836 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungskosten	492	—
Der Wittwe des Revierförsters Venuleth zu Gernsheim, wegen des am 9. September 1836 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungskosten	160	50 $\frac{1}{2}$
Dem Grobsh. Bürgermeister Knaub zu Bobstadt, als Curator des Heinrich Versch daselbst, wegen des am 19. December 1836 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungskosten	448	—
Summe im Kreise Bensheim	1150	20 $\frac{1}{2}$

b) Im Kreise Darmstadt.

Dem Grobsh. Fiscus und Namens desselben der Grobsh. Kriegskasse zu Darmstadt, wegen des am 2. Januar 1836 in dem einen der beiden Wächthäuser am Rheinthor daselbst entstandenen Brandschadens nebst 2 fl. Besichtigungs- und Abschätzungskosten	35	41
Dem Grobsh. wirklichen Geheimen Rath von Biegeleben Etc. zu Darmstadt, wegen des am 11. April 1836 entstandenen Brandschadens nebst 2 fl. Besichtigungs- und Abschätzungskosten	19	48
Besichtigungskosten wegen des Brandes in dem Wohnhause des Jacob Trier in Darmstadt	2	—
Summe im Kreise Darmstadt	57	29

c) Im Kreise Dieburg.

Dem Grobsh. Rentamt Umstadt, wegen des am $\frac{20}{21}$. Januar 1836 auf dem Häuserhof bei Kleinumstadt entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungskosten	47	—
Wegen des am 9. November 1836 zu Wersau entstandenen Brandschadens:	fl.	kr.
1) dem Leonhard Bornoff zu Wersau	2	—
2) dem Schultheiß Peter Made daselbst	757	30
3) an Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7	—
	766	30
Dem Grobsh. Bürgermeister Kuhlmann zu Reinheim, als Curator des Johann Nicolaus Keil daselbst, wegen des am $\frac{20}{21}$. December 1836 entstandenen Brandschadens nebst 5 fl. Besichtigungs- und Abschätzungskosten	60	33 $\frac{1}{2}$
Summe im Kreise Dieburg	874	3 $\frac{1}{2}$

	fl.	fr.
d) Im Kreise Großgerau.		
Dem Großh. Bürgermeister Jung zu Rüsselheim, als Curator des Balthasar Helfmann daselbst, wegen des am 22. August 1836 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungskosten	16	—
Summe im Kreise Großgerau	16	—
e) Im Kreise Heppenheim.		
Dem Beigeordneten Heim zu Waldmichelbach, als Curator des Georg Reisinger daselbst, wegen des am 22. Februar 1836 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungskosten	181	—
Dem Peter Lampert zu Reichenbach, wegen des am 12. März 1836 entstandenen Brandschadens nebst 5 fl. 30 fr. Besichtigungs- und Abschätzungskosten	104	40
Wegen des am 31. März 1836 zu Unterabsteinach entstandenen Brandschadens:		
1) an Beigeordneten Peter Wegel zu Unterabsteinach, als Curator der Philipp Flossers Wittve daselbst	906	—
2) an Michael Knapp daselbst	7	—
3) an Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7	—
	920	—
Wegen des am 23. April 1836 zu Oberschönmattenweg entstandenen Brandschadens:		
1) an Beigeordneten Schmidt zu Oberschönmattenweg, als Curator des Peter Johann daselbst	787	—
2) an denselben für Peter Johann nachträglich	100	—
3) an die Gemeinde Oberschönmattenweg und Namens derselben, dem Gemeinderechner Peter Johann daselbst	4	—
4) an Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7	—
	898	—
Dem Beigeordneten Peter Jöst zu Mackenheim, als Curator des Adam Schmitt daselbst, wegen des am $\frac{10}{17}$ Juni 1836 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungskosten	3806	—
Dem Ortsbürger und Gemeinderath Peter Quick zu Kreidach, als Curator des Philipp Weigold daselbst, wegen des am $\frac{16}{17}$ Juni 1836 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungskosten	3570	47
Dem Kirchenrechner Peter Kohl zu Trösel, als Curator des Nicolaus Kohl und der nachgelassenen Kinder des verlebten Adam Kohl daselbst, wegen des am $\frac{24}{27}$ Juni 1836 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungskosten	2164	36
Dem Großh. Bürgermeister Hüfner zu Affolterbach, als Curator des Peter Sattler daselbst, wegen des am 1. Juli 1836 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungskosten	950	—
Dem Peter Anton Schork zu Aschbach, als Curator des Markus Farrenkopf daselbst, wegen des am 4. Juli 1836 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungskosten	776	—
Dem Georg Häffelmeyer zu Fürth, als Curator des Georg Berg daselbst, wegen des am $\frac{13}{13}$ Juli 1836 entstandenen Brandschadens, nebst 5 fl. 30 fr. Besichtigungs- und Abschätzungskosten	1947	30
Wegen des am 20. Juli 1836 zu Affolterbach entstandenen Brandschadens:		
1) an Ortsbürger Adam Sattler III. zu Affolterbach, als Curator des Georg Fendrich I. daselbst	738	—
zu übertragen	738	—
	15218	33

	fl.	fr.	fl.	fr.
Uebertrag	738	—		
2) dem Georg Walthner zu Affolterbach, als Curator des Jacob Sattler daselbst	2336	40		
3) dem Grobsh. Bürgermeister Hüfner daselbst, als Curator des Leonhard Walthner daselbst	1295	—		
4) dem Rassecurator Johannes Sattler II. daselbst, als Curator der Jacob Wilhelms Wittwe daselbst	46	26		
5) dem Leonhard Röth daselbst	14	—		
6) an Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	7	—	4437	6
Wegen des am 14. August 1836 zu Lörzenbach entstandenen Brandschadens:				
1) dem Beigeordneten Adam Arnold in Lörzenbach, als Curator der Johann Tilgers Erben daselbst	5846	50		
2) dem Grobsh. Rentamtman: Neuschäffer zu Lindensfeld, als Curator des Caspar Schanz zu Lörzenbach	2020	—		
3) an Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	7	—	5873	30
Dem Gemeinderath Johann Helmling zu Kirschhausen, als Curator des Michael Lenzinger zu Sonderbach, wegen des am 28. October 1836 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten				
			207	—
Summe im Kreise Heppenheim			25836	9
f) Im Landrathsbezirk Dreuberg.				
Wegen des am 1. Mai 1836 zu Hetschbach entstandenen Brandschadens:				
1) an Schultheiß Leonhard Rengert zu Hetschbach, als Curator des Leonhard Haas daselbst	66	40		
2) dem Valthasar Haas daselbst	2	—		
3) an Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	5	50	74	10
Dem Grobsh. Bürgermeister Löw zu Langenbrombach, als Curator des Johannes Germann daselbst, wegen des am 17. Mai 1836 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten				
			1119	—
Summe im Landrathsbezirk Dreuberg			1193	10
g) Im Landrathsbezirk Erbach.				
Der Kammerlasse Sr. Erlaucht des Herrn Grafen Albert zu Erbach Fürstenau, wegen des am 17. Januar 1836 auf dem Forsthaufe zu Dullau entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. 12 fr. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten				
			51	12
Dem Grobsh. Bürgermeister Supp zu Schöllnbach, als Curator des Wilhelm Krieger zu Raibach, wegen des am 21. März 1836 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten				
			1567	—
Wegen des am 7. Mai 1834 zu Michelstadt entstandenen Brandschadens:				
1) an Friedrich Glenz zu Michelstadt	5	—		
2) an Georg Kochs Wittwe, nunmehr Michael Walters Ehefrau daselbst	5	—		
3) an Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	7	—	17	—
Wegen des am 16. Juni 1836 zu Beerfelden entstandenen Brandschadens an Gemeinderath und Schreinermeister G. Krall zu Beerfelden, als Curator:				
1) des Ortsbürgers und Schuhmachermeisters Georg Schütz daselbst	40	—		
zu übertragen			40	—
			1635	12

	fl.	fr.	fl.	fr.
Uebertrag	40	—	1635	19
2) des Wilhelm Day daselbst	20	—		
3) an Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	5	—	65	—
Dem Ignaz Grimm zu Hesselbach, wegen des am 19. Juni 1836 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. 24 fr. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten			1295	24
Summe im Landrathsbezirk Erbach			3095	36
Wiederholung.				
a) Im Kreise Bensheim			1150	20½
b) " " Darmstadt			57	29
c) " " Dieburg			874	3½
d) " " Großgerau			16	—
e) " " Heppenheim			25936	9
f) " Landrathsbezirk Breuberg			1193	10
g) " " Erbach			3095	36
Summe in der Provinz Starkenburg			32222	48

III. In der Provinz Rheinhessen.

a) Im Kreise Alzei.

Dem Heinrich Pfennig zu Saubadelheim, wegen des am 4. Januar 1836 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten			40	30
Wegen des am 21. Januar 1836 zu Salsheim entstandenen Brandschadens:				
1) an Peter Dauth II. zu Salsheim als Curator:	fl.	fr.		
a) des Peter Diehl III. daselbst	480	—		
b) des Georg Palzer II. daselbst	76	40		
2) an Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	7	—	563	40
Dem Großh. Bürgermeister Professor Dr. Neeb zu Niedersaulheim, wegen des am 29. Januar 1836 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten			257	—
Wegen des am 25. Februar 1836 zu Heppenheim im Loch entstandenen Brandschadens:				
1) an den Gemeindevorsteher Johann Becker zu Heppenheim im Loch, als Curator des Johann Röder II. daselbst	fl.	fr.		
	181	30		
2) der reformirten Gemeinde daselbst und Namens derselben dem Gemeindevorsteher Johann Becker	6	—		
3) an Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	7	—	194	30
Dem Beigeordneten Jacob Friedrich zu Lonsheim, als Curator des Andreas Rißinger daselbst, wegen des am 27. Juni 1836 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten			21	17
Dem Jacob Schudmann auf der Drummerröhle bei Wechtolsheim, wegen des am 13. August 1836 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten			187	36
Dem Jakob Dorn zu Eichloch, wegen des am 27. December 1836 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten			43	53½
Summe im Kreise Alzei			1308	6½

		fl.	fr.
b) Im Kreise Bingen.			
Kosten, welche durch den am 12. Februar 1836 bei Philipp Kehl zu Volzheim stattgehabten Brand-herursacht wurden		7	—
Dem Friedrich Schoppi zu Pfaffenschwabenheim, wegen des am 23. März 1836 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten		73	40
Wegen des am 8. Mai 1836 zu Rempten entstandenen Brandschadens:			
1) an Gemeindecinnehmer Peter Benz zu Rempten, als Curator des	fl.	fr.	
Michael Wallau daselbst	97	—	
2) an Theodor Trautwein daselbst	730	—	
3) an Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	4	—	831
Dem Gemeindecinnehmer Brisbois zu Saulsheim, als Curator des Nicolaus Vabel daselbst, wegen des am 5. August 1836 entstandenen Brandschadens nebst 5 fl. 30 fr. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten		115	30
Der katholischen Gemeinde zu Wackenheim und Namens derselben, dem Gemeindecinnehmer Nic. Kloos daselbst, wegen des am 2. September 1836 entstandenen Brandschadens nebst 4 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten		40	—
Dem Friedrich Dietterle zu Dietersheim, wegen des am 27. September 1836 entstandenen Brandschadens nebst 5 fl. 30 fr. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten		290	30
Summe im Kreise Bingen		1357	40
c) Im Stadtbezirk des Kreises Mainz.			
Dem Großh. Kreisrath Schmitt zu Mainz, wegen des am 30. Januar 1836 entstandenen Brandschadens nebst 2 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten		56	30
Dem Handelsmann Peter Joseph van Relum zu Mainz, wegen des am 12. Februar 1836 entstandenen Brandschadens nebst 2 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten		197	—
Wegen des am 21. April 1836 zu Mainz entstandenen Brandschadens:			
a) an Privatmann Johann Steinebach zu Mainz, als Curator:	fl.	fr.	
1) des Bäckers Georg Kilb daselbst	575	—	
2) des Specereihändlers Anton Element daselbst	2108	20	
3) der Appollonia Obenheimer daselbst	1116	—	
4) der Matthäus Eigenbrodt's Wittve daselbst	1285	—	
5) des Häfners Jacob Schott daselbst	30	—	
b) dem Kaspar Joseph Burt im Gasthause zur Pfalz daselbst	8	—	
c) dem Bierbrauer Anton Jordan daselbst	30	—	
d) dem Carl Joseph Sieglis daselbst	30	—	
e) an Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	2	—	5184
Wegen des am 2 $\frac{1}{2}$. April 1836 zu Kostheim entstandenen Brandschadens:			30
a) an den Großh. Bürgermeister Luckmayer zu Kostheim, als Curator:	fl.	fr.	
1) des Georg Hofmann daselbst	8784	33	
2) der Wilhelm Grafs Wittve daselbst	36	—	
3) des Georg Scheuermann daselbst	1385	—	
4) des Nicolaus Krimmel daselbst	10	—	
b) der Gemeinde Kostheim	10	—	
c) an Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	7	—	10232
zu übertragen		15670	23

	fl.	fr.
Uebertrag	15670	23
Wegen des am $\frac{25}{2}$ Mai 1836 zu Mainz entstandenen Brandschadens:		
1) der Gornfabrik und Namens derselben, dem Rechner der bischöflichen Dotation Schott zu Mainz	fl. 508	fr. —
2) an Heinrich Joseph Hartmann von Fabers Wittve daselbst	5215	—
3) an Baumeister Joseph Rödter daselbst	7592	—
4) an Schneider Nicolaus Hartmann daselbst	436	—
5) an Johann Lindenschmitt daselbst	15	—
6) dem Schulfond und Namens desselben, dessen Rechner Schmitt daselbst	16	—
7) an Andreas Schüg daselbst	10	—
8) an Michael Dörr daselbst	10	—
9) an Nicolaus Joseph Rüttgers daselbst	18	—
10) an Arnold Dreytmüllers Wittve Catharine daselbst	7	—
11) an Friedrich Nagelbrecher daselbst	8	—
12) an Notar Carl Görz zu Wörstadt	14	—
13) an Wilhelm Müller in Mainz	10	—
14) an Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	6	—
	13865	—
Wegen des am 10. Juli 1836 zu Kastel entstandenen Brandschadens:		
1) an Peter Barth zu Kastel	fl. 40	fr. —
2) an Gemeinderath Heinrich Barth daselbst, als Curator des Martin Leopoldsberger daselbst	636	40
3) an Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	4	—
	680	40
Wegen des am 22. October 1836 zu Kostheim entstandenen Brandschadens:		
1) an Großh. Bürgermeister Caspar Zuckmayer zu Kostheim, als Curator des Joseph Scotti daselbst	fl. 1003	fr. 30
2) an denselben für sich	61	32 $\frac{1}{4}$
3) an Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	7	—
	1072	2$\frac{1}{4}$
Der Großh. Hauptstaatskasse zu Darmstadt, wegen des am 15. November 1836 an dem Holzturm und Verwaltungslocale zu Mainz entstandenen Brandschadens nebst 2 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten		
	537	—
Wegen des am 29. November 1836 zu Kostheim entstandenen Brandschadens:		
1) dem Großh. Bürgermeister Zuckmayer zu Kostheim als Curator:	fl.	fr.
a) des Johann Fassbender daselbst	955	—
b) des Johann Dieber daselbst	364	13
c) des Valentin Schmitt daselbst	248	30
2) dem Jacob Kunz daselbst	4	—
3) an Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	7	—
	1578	43
Summe im Stadtbezirk des Kreises Mainz	33403	48$\frac{1}{4}$
d) Im Landbezirk des Kreises Mainz.		
Wegen des am 9. Februar 1836 zu Hechtsheim entstandenen Brandschadens:		
1) an Peter Müller zu Hechtsheim	fl. 16	fr. 40
2) an Adam Kramm II. daselbst	8	20
zu übertragen	25	—

	fl.	fr.
Uebertrag	25	—
3) an Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	7	—
Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten wegen des an der Scheuer des Johann Heinz zu Hahnheim, angeblich durch einen Blitzstrahl veranlaßten Schadens	7	—
Desgleichen bei der fortgesetzten Untersuchung desselben Schadens	3	—
Wegen des am 18. Juni 1836 zu Oberolm entstandenen Brandschadens:		
1) an Felig Vár zu Oberolm, als Curator:	fl.	fr.
a) des Peter Nir daselbst	74	50
b) der Margaretha Wegler, ledig	10	—
2) an Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	7	—
Wegen des am 2. Juli 1836 zu Oberolm entstandenen Brandschadens:	fl.	fr.
1) an Franz Müller zu Oberolm	757	—
2) an Johann Quetsch daselbst	501	30
3) an Michael Schmitt III. daselbst	41	40
4) an Johann Kockler daselbst	19	42
5) an Andreas Schäfer daselbst	3	40
6) an Johann Becker jun. daselbst	30	—
7) an Leonhard Pfeiffer daselbst	30	—
8) an Johann Kiffel daselbst	11	6
9) an Bernhard Sembes daselbst	2	—
10) an Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	7	—
Dem Gemeindecinnehmer Nicolaus Hammer zu Lörzweiler, als Curator des Christoph Brückner daselbst, wegen des am 14. Juli 1836 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	1403	38
Dem Lehrer Gottlieb Steiner II. zu Sörgenloch, wegen des am 17. Juli 1836 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	284	40
Dem Lehrer Gottlieb Steiner II. zu Sörgenloch, wegen des am 17. Juli 1836 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	243	—
Wegen des am 26. Juli 1836 zu Finthen entstandenen Brandschadens:		
1) an den Orts- und Kirchengesälle-Cinnehmer Philipp Jacob Schmitt zu Finthen als Curator:	fl.	fr.
a) des Franz Hofmann daselbst	170	10
b) der Adam Waltherthums Wittve daselbst	183	50
2) an Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	5	30
Wegen des am 29. Juli 1836 zu Hahnheim entstandenen Brandschadens:	fl.	fr.
1) an Ortsbeinnehmer Karl Heinz zu Hahnheim als Curator des Johannes Feigel daselbst	576	57
2) an Philipp Feigel daselbst	35	—
3) an Martin Schömb's Wittve daselbst	7	30
4) an Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	7	—
Wegen des am 2. October 1836 zu Hahnheim entstandenen Brandschadens:	fl.	fr.
1) an Heinrich Walz zu Hahnheim	40	—
2) an Ortsbürger Peter Boll zu Hahnheim als Curator des Xaver Dettweiler daselbst	155	—
zu übertragen	195	—
	3051	5

	fl.	fr.	fl.	fr.
Uebertrag	195	—	3051	5
3) an Peter Boll daselbst	2	—		
4) an Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	7	—	304	—
Summe im Landbezirk des Kreises Mainz			3255	5
e) Im Kreise Worms.				
Dem Jacob Harreus zu Frettenheim, wegen des am 5. Januar 1836 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten			106	30
Dem Conrad und Johann Schüttler zu Wachenheim, wegen des am 22. Januar 1836 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten			227	—
Wegen des am 8. Februar 1836 zu Westhofen entstandenen Brandschadens:				
a) an den Gr. Bürgermeister Ort zu Westhofen als Curator:	fl.	fr.		
1) der Blanks Erben daselbst	866	18		
2) des Adam Stein daselbst	266	55		
3) des Jacob Unold daselbst	165	5 $\frac{1}{2}$		
b) an Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	7	—	1305	18 $\frac{1}{2}$
Wegen des am 8. März 1836 zu Sundersheim entstandenen Brandschadens:				
	fl.	fr.		
1) an Philipp Bücking zu Sundersheim	326	—		
2) an Mathes Weisheimer daselbst	5	20		
3) an Johann Dürkes daselbst	15	20		
4) an Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	7	—	349	40
Dem Gemeindevorstand Jacob Kölsch zu Sundersheim als Curator des Melchior Weing II. daselbst, wegen des am 27. März 1836 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten			1132	12
Dem Lehrer Jacob Gerhardt zu Hochheim, wegen des am 27. April 1836 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten			187	—
Wegen des am 14. Juni 1836 zu Hangenweidheim entstandenen Brandschadens:				
a) dem Gemeindevorstand Philipp Eberts zu Hangenweidheim als Curator:	fl.	fr.		
1) des Anton Klemmer daselbst	144	30		
2) des Peter Köhm daselbst	157	—		
3) des Jacob Kundel daselbst	465	22 $\frac{1}{2}$		
4) des Matheis Seb daselbst	90	—		
b) an Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	7	—	863	52 $\frac{1}{2}$
Der evangelischen Kirchengemeinde zu Oberflörsheim und Namens derselben deren Rechner W. Fauth daselbst, wegen des am 14. Juni 1836 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten			97	—
Wegen des am 15. Juni 1836 zu Westhofen entstandenen Brandschadens:				
	fl.	fr.		
1) an Christian Kalteisen zu Westhofen	540	—		
2) an Alexander Wolf daselbst	137	30		
3) an Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	7	—	684	30
Dem Gr. Beigeordneten Willging zu Frettenheim als Curator des Friedrich Harreus daselbst, wegen des am 3. Juli 1836 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten			357	—
zu übertragen			5310	3

	fl.	fr.
Uebertrag	5310	3
Dem Johann Cornelius Heil II. zu Worms, wegen des am 22. September 1836 entstandenen Brandschadens nebst 2 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	162	—
Dem Gastwirth und Ackermanns Valentin Walter zu Melsheim als Curator des Johann Königfamen daselbst, wegen des am 2. October 1836 entstandenen Brandschadens nebst 7 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	250	30
Dem Johann Hringich Maurer zu Osthofen, wegen des am $\frac{1}{4}$ November 1836 entstandenen Brandschadens nebst 5 fl. Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	15	—
Wegen des am 16. November 1836 zu Bechheim entstandenen Brandschadens:		
1) an den Gr. Bürgermeister Hirthes zu Bechheim als Curator:		
a) des Georg Rheinfahrth daselbst	44	52 $\frac{1}{2}$
b) des Philipp Sattelmeyer daselbst	15	—
2) an Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	7	—
	66	52 $\frac{1}{2}$
Summe im Kreise Worms	5804	25$\frac{1}{2}$
Wiederholung.		
a) Im Kreise Alzey	1308	6 $\frac{1}{4}$
b) " " Bingen	1357	40
c) " Stadtbezirk des Kreises Mainz	33403	48 $\frac{1}{4}$
d) " Landbezirk des Kreises Mainz	3255	5
e) " Kreise Worms	5804	25 $\frac{1}{2}$
Summe in der Provinz Rheinhesfen	45129	5
Wiederholung.		
I. In der Provinz Oberhesfen	17647	5 $\frac{1}{2}$
II. " " " Starckenburg	32222	48
III. " " " Rheinhesfen	45129	5
Summe an vergüteten Brandschäden etc.	94998	58$\frac{1}{2}$
II. An abgetragenen Kapitalien.		
An Land-Oberschultheiß Usener in Weilburg	2000	—
Summe an abgetragenen Kapitalien	2000	—
III. An Zinsen von aufgenommenen Kapitalien.		
Nach Seite 54 der Rechnung	6010	7 $\frac{1}{2}$
Summe an Zinsen von aufgenommenen Kapitalien	6010	7$\frac{1}{2}$
Nach Seite 63 voriger Rechnung, Regierungsblatt Nr. 2. vom 13. Januar 1838 waren am 31. December 1835 für 1836 zu verzinsen	145700	—
Im Laufe des Jahres 1836 fand eine Kapitalaufnahme von 2000 fl. und ebenso eine Kapitalabtragung in gleichem Betrage von 2000 fl. statt.		
Es bleibt also für 1836 der unveränderte Kapitalstand zu verzinsen von	145700	—

IV. An Befoldungen und Pensionen.

	fl.	fr.
1) Befoldungen.		
Im Gesamtbetrage	1910	—
2) Pensionen.		
Im Gesamtbetrage	250	—
Summe an Befoldungen und Pensionen	2160	—

V. An Repartitionsgebühren.

Im Gesamtbetrage	2495	$\frac{1}{2}$
Summe an Repartitionsgebühren	2495	$\frac{1}{2}$

VI. An Erhebgebühren.

Im Gesamtbetrage	4279	$41 \frac{1}{2}$
Summe an Erhebgebühren	4279	$41 \frac{1}{2}$

VII. An Hausmiete.

Im Gesamtbetrage	124	—
Summe an Hausmiete	124	—

VIII. An zufälligen Ausgaben.

Für Schreibmaterialien und Druckerarbeit	401	38
„ Buchbinderlohn	16	34
An Copialgebühren	7	—
Für Porto und Botenlohn	1	10
An Deserviten und Auslagen	244	40
„ Repartitionsgebühren	815	38
„ Nachlässen wegen unrichtig angefertigter, wie auch untauglich gewiesener Brandversicherungsbeträge	5	$\frac{3}{4}$
„ Belohnungen für angezeigte Brandstiftungen, nach Art. 9. des Gesetzes von 21. Februar 1824	—	—
„ Diäten, Remunerationen zc.	346	3
Summe an zufälligen Ausgaben	1638	$3 \frac{1}{2}$

Laut Verfügung Sr. Brandversicherungs-Commission vom 24. August 1831 ist der Hauptkassner der Brandversicherungskasse ermächtigt, ohne weitere Anfrage bei gedachter Commission, die in der Kasse vorrätigen Gelder bei der Sr. Staatsschuldentilgungskasse, nach Gutfinden zu deponiren und wieder einzuziehen.

Hiernach sind deponirt worden:

am 27. August 1836	14000	—
„ 14. October „	14000	—
Summe an Depositen	28000	—

Wiederholung.

	fl.	fr.
I. An vergüteten Brandschäden, nebst Besichtigung- und Taxations-Kosten	94998	58 $\frac{1}{2}$
II. " abgetragenen Kapitalien	2000	—
III. " Zinsen von aufgenommenen Kapitalien	6010	7 $\frac{1}{2}$
IV. " Besoldungen und Pensionen	2060	—
V. " Repartitions-Gebühren	2495	$\frac{1}{4}$
VI. " Erhebgebühren	4279	41 $\frac{1}{4}$
VII. " Hausmiete	124	—
VIII. " zufälligen Ausgaben	1638	3 $\frac{1}{2}$
IX. " Depositen	28000	—
Hauptsumme der Ausgabe	<u>141605</u>	<u>51$\frac{1}{2}$</u>

Vergleichung.

Die Gesamt-Einnahme beträgt	257739	34
Die Gesamt-Ausgabe beträgt	<u>141605</u>	<u>51$\frac{1}{2}$</u>
Unterschied	<u>116133</u>	<u>42$\frac{1}{2}$</u>

welchen Kassevorrath man zu den Ausgaben des Jahres 1837 verwendet hat, indem dormalen auf die pro 1837 ausgeschriebenen Beiträge noch keine Erhebung statt gehabt hat, — und kommt diese Summe in der folgenden Rechnung wieder in Einnahme.

Hinsichtlich des Standes der Kasse am 12. Juni 1838, wird sich auf den anliegenden Handbuchs-Auszug bezogen.

Darmstadt den 12. Juni 1838.

Bader.

Revidirt, ohne daß sich für den vorstehenden Abschluß eine Veränderung ergeben hat.

Darmstadt den 27. September 1838.

Großherzoglich Hessische Rechnungskammer.

Ludwig.

Baur.

A n l a g e
der Brandversicherungskasse-Rechnung für 1836.

A u s g u g
aus den Brandversicherungskasse-Handbüchern von den Jahren 1837 und 1838.

1 8 3 7.		fl.	fr.
E i n n a h m e.			
1) Borrath voriger Rechnung		113617	42 $\frac{3}{4}$
2) An aufgenommenen Kapitalien		—	—
3) An eingesendeten Beiträgen		—	—
4) An Depositen		4700	—
5) An Zinsen		208	8
6) Insgemein		111	—
	Summe der Einnahme	118636	50$\frac{3}{4}$
A u s g a b e.			
		fl.	fr.
1) An Brandschäden	69067		50 $\frac{1}{2}$
2) An abgetragenen Kapitalien	—		—
3) An Zinsen	5828		—
4) An Besoldungen und Pensionen	2057		—
5) An Bureaumiethe	124		—
6) An Depositen	43500		—
7) Insgemein, Porto, Schreibmaterialien, Buchbinderlohn, Deserviten, Retraktionsgebühren	1007	18	
		121584	8$\frac{1}{2}$
	Verglichen, ergibt sich ein Ausgabe-Mehrbetrag von	2947	17$\frac{1}{2}$
1 8 3 8.			
E i n n a h m e.			
1) Borrath von 1837		—	—
2) An aufgenommenen Kapitalien		—	—
3) An Beiträgen		—	—
4) An Depositen		14000	—
5) An Zinsen		596	45
6) Insgemein		5	24
	Summe der Einnahme	14602	9

	fl.	fr.	fl.	fr.
Uebertrag	14602	9		
A. u. S. g. a. b. r.				
	fl.	fr.		
1) Ausgabe-Mehrbetrag laut des Abschlusses von 1837	2947	17½		
2) An Brandschäden	8510	40½		
3) An abgetragenen Kapitalien	—	—		
4) An Zinsen	—	—		
5) An Befoldungen und Pensionen	468	—		
6) An Bureaukosten	—	—		
7) An Depositen	—	—		
8) Insgemein, Porto, Schreibmaterialien, Buchbinderlohn, Deserviten, Retaxationsgebühren	502	55	12459	53½

Verzinsten, heißt Vorkass am heutigen Tag **2142 15½**

Wartstadt den 12. Juni 1838.

B a d e r.

Der wirkliche Vorrath von **2142 fl. 15½ fr.**, mit dem allgemeinen Tag und Cassbuch übereinstimmend, steht richtig. **S e n a t a n n.**

Urtheile des Großherzoglichen Assisen- und Specialgerichts zu Mainz von den Sitzungen des II. Quartals von 1838, welche peinliche und entehrende Strafen verhängen.

- 1) Durch contradictorisches Urtheil vom 7. Mai 1838 ward Christoph Schuler, Rentamtsgehilfe, gebürtig und wohnhaft zu Oppenheim, wegen des Verbrechens eines mittelst Einbruchs verübten Diebstahls, zu 5jähriger Zwangsarbeit, Kosten des Processes, Stellung einer Caution von 150 fl. verurtheilt und die Restitution der entwendeten Gegenstände an deren Eigenthümer, so wie die Einrückung des Urtheils in das Großh. Regierungsblatt verordnet. Der vom Condemnaten gegen dieses Urtheil vorgelegte Cassationsrecurs wurde durch Erkenntniß des Großh. Oberappellations- und Cassations-Gerichts vom 18. Juni 1838 verworfen, im Wege der Gnade jedoch die zuerkannte 5jährige Zwangsarbeitsstrafe, auf eine 2jährige Gefängnißstrafe herabgesetzt.
- 2) Durch contradictorisches Urtheil vom 15. Mai 1838 wurde Jacob Roth, ohne Gewerbe, und Isaac Haas, Handelsmann und Privatmann, Beide gebürtig und wohnhaft in Farsfeld, wegen des Verbrechens eines in Vereinigung mit einander, in einem bewohnten Hause, mittelst Einsteigens und Einbruchs verübten Diebstahls, Jeder zu 5jähriger Zwangsarbeit, Stellung einer Caution von 150 fl. and zusammen solidarisch zu den Kosten des Processes verurtheilt, und die Confiscation des Stiefels des Verurtheilten Haas, so wie die Restitution der entwendeten und noch vorhandenen Gegenstände an deren Eigenthümer, und die Einrückung des Urtheils in das Großh. Regierungsblatt verordnet. Durch Erkenntniß des Großh. Oberappellations- und Cassations-Gerichts vom 10. September 1838 wurde der von den Condemnaten ergriffene Cassationsrecurs verworfen, im Wege der Gnade aber die zuerkannte 5jährige Zwangsarbeit, auf eine 4jährige herabgesetzt.
- 3) Durch Contumacialurtheil vom 15. Mai 1838 wurde Jacob Forbach, Tagelöhner, gebürtig und wohnhaft in Dienheim, dormalen flüchtig, wegen des Verbrechens eines, in Vereinigung mehrerer Personen, in einem bewohnten Hause, mittelst Einsteigens und zur Nachzeit verübten Diebstahls, zu 6 Jahren Zwangsarbeit und zu den Kosten des Processes verurtheilt, und die Einrückung des Urtheils in das Gr. Regierungsblatt verordnet.
- 4) Durch contradictorisches Urtheil vom 18. Mai 1838 wurde Johann Pfeifer, gebürtig in Diebelsheim, dormalen ohne bestimmtes Gewerbe und Aufenthaltsort, wegen des Verbrechens des Hausdiebstahls im Recidivfalle zu 6jähriger Zwangsarbeit, Kosten des Processes, Stellung einer Caution von 150 fl. verurtheilt, und die Restitution der zur Procedur gebrachten Gegenstände an deren Eigenthümer, so wie die Einrückung des Urtheils in das Gr. Regierungsblatt verordnet.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 38.

Darmstadt am 12. December 1838.

Inhalt: 1 u. 2) Bestätigung wohlthätiger Stiftungen; — 3) beagl. einer frommen Stiftung; — 4) Bekanntmachung, die Verbreitung falscher Kronenthaler betr.; — 5) Straferkenntnisse; — 6) Ertheilung eines Privilegs; — 7) Verleihungen des Großherzoglichen Ludewigsordens; — 8) Dienstmachrichten; — 9) Militärdienstmachrichten; — 10) Characterertheilung; — 11) Versetzungen in den Ruhestand; — 12) Concurrerzerröfnungen; — 13) Sterbfälle.

Bekanntmachung, die Bestätigung einer wohlthätigen Stiftung betr.

Der verstorbene Bürgermeister Pfeiffer zu Großgerau hat der dasigen Industrieschule die Summe von einhundert Gulden in der Art legirt, daß von den Zinsen dieses Kapitals vorzugsweise Materialien für die Arbeiten armer braver Kinder angeschafft werden sollen.

Diese Stiftung ist landesherrlich bestätigt und die betreffende Behörde hierauf zu deren Annahme ermächtigt worden.

Darmstadt den 17. November 1838.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
du Thil.

Prinz.

Bekanntmachung, die Bestätigung einer wohlthätigen Stiftung betr.

Der zu Mainflingen, Kreises Offenbach, verstorbene katholische Pfarrer Breuer hat der dasigen Kirche sein nach Abzug der Legate und sonstigen Kosten in eintausend siebenhundert Gulden bestehendes Vermögen vermacht.

Diese Erbeinsetzung ist allerhöchsten Orts bestätigt und die betreffende Behörde zur Annahme dieses Vermögens ermächtigt worden.

Darmstadt den 23. November 1838.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
du Thil.

v. Rieffel.

Bekanntmachung, die Bestätigung einer frommen Stiftung betr.

Die zu Alzey verstorbene Anna Maria Bechel, Wittve des Handelsmanns Valentin Mül-
ler aus Niedersiefen, hat in ihrem Testamente der katholischen Kirche zu Niedersaufheim, im Kreise
Alzey, ein Kapital von einhundert Gulden zur Stiftung von zwei, jährlich zu haltenden, Seelen-
ämtern vermacht.

Dieses fromme Vermächtniß ist allerhöchsten Orts, bestätigt und hierauf die betreffende Behörde
zu dessen Annahme ermächtigt worden.

Darmstadt den 26. November 1838.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
du Thil.

Prinz.

Bekanntmachung, die Verbreitung falscher Kronenthaler betr.

Es sind in neuester Zeit falsche Brabanter Kronenthaler mit der Jahrzahl 1799 und dem
Brustbilde des Kaisers Leopold, und weiter solche mit der Jahrzahl 1797 und dem Brustbilde des
Kaisers Franz im Umlaufe bemerkt worden. Zur Warnung des Publikums werden hierdurch die
Unterscheidungsmerkmale dieser falschen Kronenthaler von ächten zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

- 1) Dieselben sind von ächten Stücken abgeformt und gegossen, ihre Oberfläche daher ziemlich
rauh und porös, und die Gravüre weniger scharf;
- 2) Das Metall besteht aus einer Mischung von Kupfer und Zinn und zeichnet sich durch eine
gelbliche Farbe aus;
- 3) Die Ränderung der falschen Stücke besteht aus stark eingeschlagenen runden Kreiseln, der
Rand der ächten dagegen ist mit erhabener Schrift und andern Verzierungen versehen.
- 4) Die falschen Thaler sind um $\frac{1}{2}$ Loth leichter, als die ächten.

Darmstadt den 20. November 1838.

In höchstem Auftrage.

Großherzoglich Hessische Münz-Deputation.
von Kopp.

Ewald.

Straf = Erkenntnisse

sind erlassen worden und zur Vollstreckung gekommen.

Es wurden verurtheilt:

A. Von dem Großh. Hofgericht zu Darmstadt.

- 1) Andreas Affion von Hainhausen, wegen Unterschlagung, in eine Correctionshausstrafe von 6 Mona-
ten, durch Erkenntniß vom 9. September 1837.

- 2) Michael Anton Becker von Nabhen, wegen schwerer Verletzung des Heinrich Dreiß daselbst, in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten, durch Erkenntniß vom 26. Februar 1837.
- 3) Durch Erkenntniß vom 24. Januar 1838: Peter Becker von Naunheim, wegen eines qualificirten und eines einfachen Diebstahls, welche als vierte Diebstähle erschienen, mit Rücksicht auf sein Alter in eine Correctionshausstrafe von 4 Monaten nebst seiner Körperconstitution angemessenem Willkomm, sodann Jacob Hix daselbst, wegen Coauthorschaft an einer Verabugung und an einem qualificirten Diebstahl, sowie wegen Theilnahme an einem Versuch zur Verabugung und zweier anderer Diebstähle, mit Rücksicht auf sein Alter, in eine Correctionshausstrafe von 10 Monaten nebst angemessenem Willkomm, und Katharina Hix das., wegen einer Verabugung, sodann wegen versuchter Verabugung, wegen subsequenter Theilnahme an zwei Diebstählen und wegen einfachen Diebstahls, mit Rücksicht auf ihr Alter, in eine Correctionshausstrafe von 10 Monaten und angemessenem Willkomm.
- 4) Nicolaus Sarsch aus Bischofsheim, wegen lebensgefährlicher Mißhandlung des Jacob Schnd von da, in eine Correctionshausstrafe von 8 Monaten, den 14. September 1837.
- 5) Jacob Bruder von Jägerheim, wegen gotteslästerlicher Neuerung, in eine Correctionshausstrafe von 4 Monaten und wegen Mißhandlung, beziehungsweise Verwundung der in Ausübung ihres Dienstes begriffenen Polizeidiener Kern und Schwab in eine gleiche von 3 Monaten, zusammen also in eine Correctionshausstrafe von 7 Monaten, den 29. April 1837.
- 6) Philipp Christ von Egelsbach, wegen wiederholten, gewerbmäßig getriebenen, Umherstreichens auf dem Bettel und wegen Uebertretung des polizeilichen Verbots, seinen Wohnort zu verlassen, in eine Correctionshausstrafe von 6 Monaten, durch Erkenntniß vom 23. April 1838.
- 7) Johs Dieß, Bäckermeister dahier, wegen Meineids und wegen versuchten Betrugs, in eine Zuchthausstrafe von 1 Jahr, durch Erkenntniß vom 26. August 1837.
- 8) Anna Maria Dresch von Großjümmern, wegen Diebstahls und wegen Bagabündirens, in eine Zuchthausstrafe von 8 Monaten, durch Erkenntniß vom 24. November 1836, sodann wegen wiederholten Bagabündirens und Bettelns, in eine Correctionshausstrafe von 4 Monaten, durch Erkenntniß vom 1. März 1838.
- 9) Johann Endlich von Niederramstadt, wegen erster Diebstähle, in eine Zuchthausstrafe von 4 Monaten, durch Erkenntniß vom 8. Januar 1838.
- 10) Ferdinand Engelhard von Offenbach, wegen Unterschlagung von Armaturstücken, in eine Zuchthausstrafe von 1 Jahr und 4 Monaten, durch Erkenntniß vom 12. December 1836.
- 11) Georg Fensterer von Birnheim, wegen Verwundung des Anton Strubel, in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten, durch Erkenntniß vom 18. November 1837.
- 12) Nicolaus Fuhr von Oberlaudenbach, wegen Falschmünzerei, in eine Zuchthausstrafe von 3 Monaten, durch Erkenntniß vom 29. August 1836.
- 13) Adam Geßer, Schmied von Offenbach, wegen Verwundung des Peter Keit daselbst, in eine Correctionshausstrafe von 4 Monaten, durch Erkenntniß vom 22. Juni 1838.
- 14) Jacob Sölzenleuhter von Dornheim, wegen verschiedener Verthätigkeiten, in eine Correctionshausstrafe von 1½ Jahre, durch Erkenntniß vom 21. Juni 1838.
- 15) Peter Henn von Hirschhorn, wegen dritten kleinen Diebstahls, in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren, durch Erkenntniß vom 19. April 1834.
- 16) Jacob Heß, angeblich aus Sprendlingen in Rheinhessen, wegen zweier qualificirter Diebstähle, verschiedener Fälschungen und Bagabündirens, in eine Zuchthausstrafe von 5 Jahren, durch Erkenntniß vom 2. September 1833.
- 17) Anna Maria Kraus von Komthal, wegen fortgesetzter Bagabünderei und wegen zweiten Diebstahls, in eine Zuchthausstrafe von 4 Jahren, durch Erkenntniß vom 2. September 1833.

- 18) Margaretha Hoffmann, uneheliche Tochter der Anna Maria Kraus, wegen subsequenter Theilnahme an einem Diebstahl, wegen Antheils an verschiedenen Fälschungen und fortgesetzten Vagabundirens in eine Zuchthausstrafe von 18 Monaten, durch Erkenntniß vom 2. September 1833.
- 19) Adam Hess, Adams Sohn, von Weiterstadt, wegen Beleidigung und Mißhandlung des Waldschützen Wolf von Griesheim im Dienste, sowie wegen Drohungen gegen denselben und Hauens nach ihm mit einem Beil in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten, durch Erkenntniß vom 12. November 1836.
- 20) Philipp John von Beerfelden, wegen Verwundung des Georg Heilmann von da, in eine Correctionshausstrafe von 6 Monaten, durch Erkenntniß vom 21. Sept. 1837.
- 21) Kilian Kleibstein von Dieburg, wegen Verwundung des Johannes Lohrum daselbst, in eine 4monatliche Correctionshausstrafe, durch Erkenntniß vom 10. März 1837.
- 22) Jacob Leonhard, (Mas) Sohn, von Sprendlingen, wegen durch Einbruch qualifizirten Diebstahls, in eine Zuchthausstrafe von 6 Monaten, durch Erkenntniß vom 8. Januar 1838.
- 23) Johann Georg März von Großbieberau, wegen Unterschlagung, in eine Correctionshausstrafe von 6 Monaten, durch Erkenntniß vom 16. März 1838.
- 24) Margaretha Minier von Schöllnbach, wegen Versuchs zum zweiten Diebstahl, der zugleich als Hausdiebstahl erscheint, in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten, durch Erkenntniß vom 26. October 1837.
- 25) Franz Mischler von Heppenheim, wegen versuchter Nothzucht, in eine Zuchthausstrafe von $1\frac{1}{2}$ Jahr, durch Erkenntniß vom 27. Juli 1838.
- 26) Wilhelm Nungesser von Niederramstadt, wegen großen Gelddiebstahls in eine Zuchthausstrafe von $1\frac{1}{2}$ Jahr, durch Erkenntniß vom 18. December 1837.
- 27) Conrad Och von Wolfskehlen, wegen dritten Diebstahls in eine Zuchthausstrafe von 18 Monaten, durch Erkenntniß vom 6. April 1838.
- 28) Conrad Orth von Rirtorf, wegen mehrfacher wiederholter Betrügereien, in eine Zuchthausstrafe von 1 Jahr, durch Erkenntniß vom 4. April 1838.
- 29) Michael Preiß von Erbach, wegen verschiedener Betrügereien, widerrechtlichen Gebrauchs von Militär-Montirungsstücken, und Selbstbefreiung aus dem Detentionsarreste, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, durch Erkenntniß vom 4. Januar 1838.
- 30) Katharina, Ehefrau des Polizeidieners Gerbig zu Michelstadt, wegen Ehebruchs, in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten, durch Erkenntniß vom 4. Januar 1838.
- 31) Johannes Pullmann von Großzimmern, wegen Unterschlagung, in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten, und Entsetzung von seiner Stelle als Ortspolizeidiener, durch Erkenntniß vom 12. October 1836.
- 32) Carl Rau, Jacob Heller und Johannes Fischer sämmtlich von Oberramstadt, wegen Meineids, jeder in eine Zuchthausstrafe von 1 Jahr, durch Erkenntniß vom 4. December 1837.
- 33) Friederick Niehm von Dieburg, wegen subsequenter Theilnahme an einem großen Diebstahl, sowie wegen Gebrauchs eines verfälschten Dienstbuchs, in eine Correctionshausstrafe von 10 Monaten, durch Erkenntniß vom 21. December 1837.
- 34) Franz Rodenheber von Heppenheim, wegen dritten Diebstahls, in eine Zuchthausstrafe von $1\frac{1}{2}$ Jahr, durch Erkenntniß vom 2. März 1838.
- 35) Peter Schachtschabel von Reichenbach, wegen eines in der Nacht vom $\frac{1}{7}$. Juli 1829 verübten, durch Aufbrechen des Fensters qualifizirten Diebstahls einer mit Silber beschlagenen Pfeife, wegen des mit drei andern Arrestanten in der Nacht vom $\frac{10}{11}$. October 1830 bewerkstelligten Ausbruchs aus dem hiesigen Arresthause, wegen mit zwei Complicen in der Nacht vom $\frac{2}{3}$. October 1830 zu Eberbach verübten Raubs und wegen schwerer körperlicher Mißhandlung der Wittve Rückert zu Schweinheim am 28. Mai 1832, in lebenslängliche Zuchthausstrafe, durch Erkenntniß vom 16. März 1836.

- 36) Katharina Elisabetha Schloffer von Appenrod, wegen Entwendung und mehrerer mit Betrug concurrirender Unterschlagungen, in eine Zuchthausstrafe von 16 Monaten, durch Erkenntniß vom 16. Februar 1838.
- 37) Andreas Schwarz von Großrohrheim, wegen Bagabundage und Entweichung aus dem Gefängnisse und wegen dreier zum Nachtheile des Galanterie- und Waarenhändlers Fuchs, des Bierbrauers Diehl und des Silberarbeiters Armbrust zu Darmstadt begangener qualificirter Diebstähle, in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren und 4 Monaten, durch Erkenntniß vom 27. Februar 1837.
- 38) Elisabetha Schwöbel von Waldmichelbach, wegen dritten Diebstahls, in eine Zuchthausstrafe von 1½ Jahr, durch Erkenntniß vom 28. Juli 1838.
- 39) Katharina Sez, Dienstmagd von Niederhall, im Königl. Württembergischen Oberamt Rünzelsau, wegen großen als zweiter erscheinenden Diebstahls, in eine Correctionshausstrafe von 18 Monaten und Christiane Hofmann ebendaher, als intellectuelle Urheberin und Begünstigerin dieses Diebstahls, in eine Correctionshausstrafe von 10 Monaten, durch Erkenntniß vom 12. Februar 1838.
- 40) Johann Steckenreuter und Friedrich Kohl von Darmstadt, wegen Gartendiebstahls, jener in eine Zuchthausstrafe von 1½ Jahr und dieser in eine solche von 6 Monaten, durch Erkenntniß vom 11. November 1837.
- 41) Johann Stanger von Seligenstadt, wegen wiederholter Bagabundage, in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten, durch Erkenntniß 1. März 1838.
- 42) Heinrich Strubel von Waschenbach, wegen Mißhandlung des Waldschützen Ritsert im Dienst, in eine Correctionshausstrafe von 4 Monaten, durch Erkenntniß vom 31. August 1837.
- 43) Anna Maria Thomae aus Engelrod, wegen dritten Diebstahls, Fälschung und Bagabundirens, in eine Zuchthausstrafe von 4 Jahren und 3 Monaten durch Erkenntniß vom 16. Juli 1832.
- 44) Daniel Thum (Carl Hugo von Thumb) aus Mainz, wegen zweier Fälschungen, einer vollendeten und versuchten Betrügerei mit Rücksicht auf die wegen ähnlicher Verbrechen schon verbüßte Strafe, in eine Zuchthausstrafe von 4 Jahren, durch Erkenntniß vom 7. Juni 1838.
- 45) Johann Wengel von Dudenhofen, wegen Verwundung und culposer Tödtung des Philipp Buchheimer von Heubach, in eine Zuchthausstrafe von 5 Jahren, durch Erkenntniß vom 27. Februar 1837.
- 46) Heinrich Viel aus Fauerbach II. bei Friedberg, wegen eines durch Einsteigen und Einbruch qualificirten ersten und kleinen, sowie wegen eines einfachen ersten und kleinen Diebstahls, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, durch Erkenntniß vom 20. Juli 1837.
- 47) Johs Wacker von Großgerau, wegen dritten Diebstahls, in eine Zuchthausstrafe von 1 Jahr, durch Erkenntniß vom 3. September 1838.
- 48) Elisabetha Wagner von Trebur, wegen mehrerer Diebstähle, in eine Correctionshausstrafe von 5 Monaten, durch Erkenntniß vom 6. November 1837, sodann wegen wiederholten Diebstahls, in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten, durch Erkenntniß vom 14. Mai 1838.
- 49) Johann Philipp Wesp von Darmstadt, wegen Unterschlagung, in eine Correctionshausstrafe von 8 Monaten, durch Erkenntniß vom 5. October 1837.
- 50) Heinrich Wild von Darmstadt, wegen wiederholten Bagabundirens, in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren, durch Erkenntniß vom 8. Juli 1837.
- 51) Friedrich Wittmann von Darmstadt, wegen eines Trauben-Diebstahls, der als dritter erschien, in eine 3monatliche Correctionshausstrafe, durch Erkenntniß vom 11. Januar 1838.
- 52) Durch Erkenntniß vom 28. Juni, wegen Mißhandlung des Zimmermanns Jacob Grünig von Pfung-

stadt, Heinrich Böhre, Michael Böhre II., Daniel Böhre und Jacob Böhre, sämmtlich von Crumstadt, der erste in eine Correctionshausstrafe von 6 Monaten, jeder der übrigen aber in eine solche von 5 Monaten, und Adam Höhl von Crumstadt, wegen gleichen Vergehens und wegen Meineids, in eine Zuchthausstrafe von 10 Monaten.

- 58) Philipp Wolf, genannt Fuchs, von Heppenheim, wegen dritten Diebstahls von ganz geringem Werth und da die zwei früheren Diebstähle in bloßen Übertretungen bestanden hatten, in eine Correctionshausstrafe von 6 Monaten, durch Erkenntnis vom 29. März 1838.

B. Von dem Groß. Landgericht Fürth.

Johannes Mas II. von Kirschhausen, wegen zweiten Diebstahls, in eine Correctionshausstrafe von 2 Monaten, durch Erkenntnis vom 25. Mai 1838.

C. Von dem Groß. Landgericht Seligenstadt.

Nicolaus Nees von Mülheim, wegen Beleidigung des Groß. Bürgermeisters Kreis das. im Dienst, in eine Correctionshausstrafe von 4 Monaten, durch Erkenntnis vom 6. September 1837.

D. Von dem Groß. Landgericht Umstadt.

Johs Stojanek von Jügesheim, wegen wiederholter Diebstähle, in eine Correctionshausstrafe von 5 Monaten, durch Erkenntnis vom 19. Januar 1838.

E. Von dem Groß. Landgericht Zwingenberg.

- 1) Catharina Heim von Zwingenberg, wegen zweiten kleinen Diebstahls, in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten, durch Erkenntnis vom 21. Februar 1838.
- 2) Peter Flemisch von Dickenbach, wegen Diebstahls, in eine Correctionshausstrafe von 5 Monaten, durch Erkenntnis vom 5. Juni 1838.
- 3) Georg Andres III. von Gernsheim, wegen Mißhandlung der Ehefrau des Georg Andres II. von da, in eine Correctionshausstrafe von 6 Monaten, durch Urtheil vom 23. September 1838.

Ertheilung eines Privilegs.

Am 27. November wurde dem Spenglermeister Johann Ludwig Eichberg dahier für die Dauer der nächsten fünf Jahre das ausschließliche Recht, daß in dem ganzen Umfange des Großherzogthums die von ihm erfundene bewegliche geprägte Schrift aus Blech, Messing oder Zinkblech etc. nur von ihm gefertigt werden darf, ertheilt.

Verleihungen des Großherzoglichen Ludwigsordens.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog haben unterm 31. October dem Kurfürstlich Hessischen Oberkammerherrn und Minister der auswärtigen Angelegenheiten von Lepel, und dem Kurfürstlich Hessischen Geheimenrath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Großherzoglichen Hofe, und Bundestags-Gesandten, Rieß von Scheuernschloß, das Großkreuz, statt des bisher getragenen Commandeurkreuzes erster Klasse; sodann dem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen wirklichen Kammerer, Generalmajor und Festungs-Commandanten der Bundesfestung Mainz, Freiherrn Piret de Bihain, das Commandeurkreuz erster Klasse zu verleihen geruht.

D i e n s t n a c h r i c h t e n .

- 1) Am 30. October wurde der Geheime Oberbaurath Ludwig Schleiermacher dahier zum Director der Oberbaudirection mit dem Amtstitel Oberbaudirector ernannt.
- 2) Am 9. November wurde der Oberappellations- und Cassations-Rath Dr. Friedrich von Lindelof zum Ministerialrath in dem Ministerium des Innern und der Justiz ernannt.
- 3) Am 10. November wurden: dem Pfarramtsbibelanten und Pfarrvicar Ludwig Bang zu Ermentob die evangelische Pfarr- und Schulstelle zu Ermentob, im Kreise Grünberg, dem Pfarramtsbibelanten und Vikar an der erledigten Stadtknabenschulstelle zu Sießen Carl Lips die erledigte erste Lehrerstelle an der Knabenschule zu Sießen, im Kreise Sießen, dem Schulcandidaten Jacob Sauer aus Nieder-~~schbach~~ die erledigte Schullehrerstelle zu Marben, im Kreise Friedberg, dem Schulvicar Peter Schmitt zu Hechtsheim die erledigte zweite Schullehrerstelle zu Hechtsheim, im Landbezirke des Kreises Mainz, übertragen und dem Schullehrer Treutel zu Alzei die Nichtannahme der ihm übertragenen dritten evangelischen Schulstelle zu Friedberg gestattet, sofort solche dem Schullehrer Johann Jacob Bauer zu Buggach übertragen, sodann der Hofrath Majer zu Wimpfen zum außerordentlichen Mitgliede der Bezirkschulcommission des Bezirks Wimpfen ernannt.
- 4) Am 13. November wurden: dem Conrector Franz Abrecht Vitriarius zu Friedberg die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Hasfeld, im Kreise Biedenkopf, dem Pfarrer Ludwig Philipp Conrad Reiber zu Eßzell, im Kreise Nidda, die evangelische Pfarrstelle zu Berstadt, im Kreise Nidda, dem Revierförster Adam Pfannstiel zu Dautphe, Forst Biedenkopf, die Revierförsterstelle zu Lengfeld, im Forste Umstadt, und dem Forstcandidaten und bisherigen Reviergehülfen zu Lengfeld Ernst Ludwig Schmitt die erledigte Revierförsterstelle zu Dautphe übertragen.
- 5) Am 16. November wurde der Realschul-Director Arzberger zu Bingen zum außerordentlichen Mitgliede der Bezirkschulcommission für den Kreis Bingen ernannt.
- 6) Am 17. November wurde: dem bisherigen Landrathsdiener Andreas Glitsch zu Schlip die Stelle eines Amtsdieners bei dem Kreisrathe daselbst,
- 7) am 19. November dem Schullehrer Johann Adam Basel zu Altheim, im Kreise Dieburg, die erledigte zweite evangelische Schullehrerstelle zu Dudenhofen, im Kreise Offenbach, dem Schullehrer Andreas Hof zu Eudorf, im Kreise Alsfeld, die erledigte vereinigte evangelische Schullehrerstelle zu Billings und Steinau, im Kreise Dieburg, und dem Schullehrer Wilhelm Stork zu Billings und Steinau die erledigte evangelische Schullehrerstelle zu Altheim, übertragen.
- 8) Am 20. November wurde der Präsident bei dem Kreisgerichte zu Mainz Joseph Aloys Kilian zum Mitgliede und Rathe bei dem Oberappellations- und Cassationsgerichte ernannt.
- 9) Am 21. November wurde der Landgerichtsactuar Stockmann zu Offenbach, auf sein Nachsuchen, von Uebernahme der ihm übertragenen Landgerichts-Actuariatsstelle zu Ulrichstein wieder entbunden und ihm die Beibehaltung seiner bisherigen Stelle gestattet, sofort der Landgerichts-Actuariats-Gehülfe Philipp Henning zu Großgerau zum Landgerichts-Actuar für das neu errichtete Landgericht zu Ulrichstein ernannt.
- 10) Am 27. November wurde der von dem Herrn Fürsten zu Solms-Draunfels und dem Herrn Grafen zu Solms-Laubach auf die erledigte evangelische Schullehrerstelle zu Trapp-Münzenberg, Landrathsbezirks Hungen, präsentirte Schulvicar Heinrich Caspar Köhler zu Reichlos für diese Stelle bestätigt.
- 11) Für die katholischen Schulen im Landrathsbezirke Erbach ist eine eigne aus dem Landrathe des Bezirks und dem katholischen Pfarrer zu Erbach bestehende Bezirks-Schulcommission gebildet worden.

Militärdienstnachrichten.

Unterm 27. September haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog Seine Hoheit den Prinzen Georg von Hessen, General der Infanterie, bisherigen zweiten Inhaber des zweiten Infanterieregiments, statt dessen nunmehr zum zweiten Inhaber des dritten Infanterieregiments allergnädigst zu ernennen geruht.

Mit Patent vom 7. November wurde der Major à la suite der Cavallerie Freiherr von Drachefeld zum Obristleutnant ernannt.

Characterertheilung.

Am 17. November wurde dem für den Forstschuß verwendeten Johannes Zulauf dahier der Character als Förster ertheilt.

Versetzungen in den Ruhestand.

In den Ruhestand wurden versetzt:

- 1) am 6. November der Hoforganist und Cantor Christian Heinrich Kink dahier, auf sein Nachsuchen, in seiner Eigenschaft als Cantor an den Stadtschulen und als Musik- und Gesanglehrer an dem Gymnasium dahier, sodann der Schullehrer Johannes Hess zu Ruppertenrod, im Kreise Grünberg;
- 2) am 16. November der Schullehrer Johann Adam Kommel zu Froschhausen, im Kreise Offenbach.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

- 1) die Forstinspectorstelle des Forsts Battenberg mit der Besoldung der zweiten Klasse von 1100 fl.; concurrenzfähige Bewerber haben sich binnen sechs Wochen bei der Großh. Oberforstdirection zu melden;
- 2) die zweite evangelische Schullehrerstelle zu Hahn, im Kreise Bensheim, mit einem jährlichen Gehalte von 220 fl.;
- 3) die dritte evangelische Stadtknabenschule dahier mit einem Gehalte von 500 fl. und 150 fl. für Wohnung;
- 4) die dritte evangelische Stadtmädchenschule dahier mit gleichem Einkommen;
- 5) die katholische Schulstelle zu Dietesheim, im Kreise Offenbach, mit einem Einkommen von 258 fl. 45 kr., zu welcher dem katholischen Pfarrer in Mühlheim, sowie dem Bürgermeister und Gemeinderath zu Dietesheim das Präsentationsrecht zusteht.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

- 1) am 26. October der Secondlieutenant Ritter im vierten Infanterieregiment;
- 2) am 5. November der pensionirte Chauffee-Inspector, Kammerrath Friedrich Stockhausen zu Sprendlingen;
- 3) am 17. November der Physicatbarzt Dr. Büchner zu Crumstadt;
- 4) am 19. November der Kreisgerichtsbote Carl Scheurich zu Mainz;
- 5) am 25. November der pensionirte Geistliche Heinrich Fleck zu Mainz.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 39.

Darmstadt am 15. December 1838.

Inhalt: 1) Verordnung, die Erhebung der Auflagen im Jahr 1839 betr.; — 2) Bekanntmachung über den Ausschlag der directen Steuern und der Beiträge für den Staats- und Provinzialstraßenbau für das Jahr 1839; — 3) Regulatio für die gleichförmige Aichung der Schiffe auf dem Rhein; — 4) Bekanntmachung, die Bezahlung des Feldschützenlohns auf dem Kornsand, Kreises Großgerau, betr.; — 5) Bekanntmachung, die Erhebung einer Umlage in der Gemeinde Wahlen, Kreises Heppenheim, für das Jahr 1838 betr.; — 6) Verzeichniß vollzogener Straferkenntnisse.

Verordnung, die Erhebung der Auflagen im Jahr 1839 betr.

LUDWIG II. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen
und bei Rhein &c. &c.

Nachdem Wir mit Unseren getreuen Ständen dahin übereingekommen sind, daß das Finanzgesetz vom 26. Juni 1836 für die Dauer des Jahres 1839 fortbestehen soll; so haben Wir verordnet und verordnen wie folgt:

Art. 1.

Das Finanzgesetz vom 26. Juni 1836 wird auf das Jahr 1839 ausgedehnt und in Wirksamkeit gesetzt.

Demgemäß sollen die sämtlichen directen und indirecten Steuern, so wie solche durch die vorliegenden Gesetze und Verordnungen bestimmt sind, auf die bisherige Weise im Jahr 1839 forterhoben werden.

Art. 2.

Unser Ministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatsiegels.

Darmstadt den 11. December 1838.

(L. S.)

LUDWIG.

von Hofmann.

Bekanntmachung über den Ausschlag der directen Steuern und der Beiträge für den
Staats- und Provinzialstraßenbau für das Jahr 1839.

In Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 11. dieses Monats bringt das unterzeichnete Ministerium nachstehende Verfügung zur öffentlichen Kenntniß:

§. 1.

Nach §. 1. des Finanzgesetzes vom 26. Juni 1836 beläuft sich die Totalsumme der directen Steuern, mit Einschluß der Beiträge zu dem Neubau der Staatsstraßen und mit Ausschluß des jährlichen Betrags der ständigen Steuern von Kürnbach, auf:

1,988,253 Gulden,

welche nach Maasgabe des neuesten Standes der Personal-, Gewerb- und Grundsteuerkapitalien unter die einzelnen Steuerbezirke vertheilt werden, wie folgt:

Normalsteuerkapitalien.			Steuerbezirke.	Steueranfäge.					
Personals steuer.	Gewerbs steuer.	Grund- steuer.		Personals steuer.	Gewerbs steuer.		Grund- steuer.		
fl.	fl.	fl.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
71940	25221	436952	Alzei	10313	8	3615	9	62644	6
40910	13316	124835	Battenberg	5865	2	1909	1	17897	2
85990	22053	304994	Bensheim	12328	1	2305	3	43726	1
105150	44765	436695	Bingen	15075	1	6417	8	62607	8
47270	11025	223400	Büdingen	6791	3	1580	6	32028	2
68390	24462	341487	Bußbach	9804	9	3507	0	48958	0
241680	99211	492664	Darmstadt	34649	0	14223	6	70631	9
105340	36021	320013	Giessen	15102	3	5164	2	45879	4
35480	8440	123345	Gladenbach	5086	7	1210	0	17712	3
82690	19232	520712	Großgerau	11855	0	2757	2	74652	0
57160	16298	215382	Grünberg	8194	9	2336	6	30878	7
75880	13602	316729	Heppenheim	10876	7	1950	1	45408	6
56010	19510	219147	Herbstein	8030	0	2797	1	31418	5
38910	20564	150742	Hirschhorn	5578	4	2948	2	21611	5
77910	25230	392201	Hungen	11169	7	3617	2	56228	8
38230	9845	172012	Kirtorf	5480	9	1411	5	24660	9
49930	12591	179342	König	7158	3	1805	1	25740	4
46710	7929	234552	Langen	6696	7	1136	8	33627	1
63010	18287	249331	Lindensfels	9033	6	2621	8	35745	9
298710	247475	665358	Mainz	42825	2	35479	8	95390	5
38380	16911	152543	Michelstadt	5502	4	2424	5	21869	7
89210	21981	380531	Nidda	12789	8	3151	4	54555	7
58590	12438	283470	Oberingelheim	8399	9	1783	2	40640	3
75880	45117	156807	Offenbach	10878	7	6468	3	22481	0
65810	23878	402268	Oppenheim	9435	0	3423	3	57672	1
64360	15711	433207	Osthofen	9227	1	2252	5	62107	7
62490	19375	230504	Romrod	8959	0	2777	7	33046	7
19090	6719	77341	Schlis	2736	9	963	3	11088	2
44410	10234	137496	Schotten	6366	9	1467	2	19712	4
54460	11679	200045	Seligenstadt	7807	8	1674	4	28679	9
70920	17878	300754	Umstadt	10167	6	2563	1	43118	3
79310	24009	471308	Wilsel	11370	5	3442	1	67570	1
12610	4178	62090	Wühl	1807	9	599	0	8901	7
66390	12811	416174	Wörstadt	9518	2	1836	7	59665	7
104160	48908	462045	Worms	14933	1	7011	8	66242	1
2593470	987906	10286876 Summe	371818	6	141633	4	1474801	0
13,868,252 fl.		 Totalsumme	1,988,253 fl.					

§. 2.

Die Großherzoglichen Steuercommissarien haben die hiernach einem jeden Steuerbezirke zur Last fallenden Personal-, Gewerb- und Grund-Steuersummen auf die einzelnen Gemeinden ihres Bezirke, nach Verhältniß der entsprechenden Normalsteuercapitalien, zu vertheilen und den monatlichen Beitrag jeder Gemeinde an Personal-, Gewerb- und Grund-Steuer zu berechnen.

§. 3.

Die Vertheilung dieser verschiedenen Steuersummen auf die einzelnen Pflichtigen im Innern der Gemeinden wird nach den Vorschriften der §. §. 4 und 5. in der Bekanntmachung vom 24. November 1839 (Regierungsblatt Nr. 51.) vollzogen.

§. 4.

Auf den Grund des Gesetzes vom 12. October 1830 soll zur Bestreitung der Kosten des Provinzialstraßenbaues auf jeden Gulden des gesammten Personal-, Gewerb- und Grund-Steuercapitalß ein Beitrag:

- a) in der Provinz Oberhessen von 3 Pfennig,
- b) " " " Starkenburg von 3 Pfennig,
- c) " " " Rheinhessen von $1\frac{1}{2}$ Pfennig,

und somit, nach Verhältniß des Gesammtsteuercapitalß, im Ganzen die Summe:

- a) in der Provinz Oberhessen von $57,198\frac{2}{8}$ Gulden,
- b) " " " Starkenburg von $56,183\frac{9}{16}$ Gulden,
- c) " " " Rheinhessen von $30,015\frac{5}{8}$ Gulden

ausgeschlagen und zugleich mit den directen Steuern erhoben und eingebracht werden.

Die Vertheilung dieser Summen auf die Steuerbezirke, die Gemeinden und die einzelnen Steuerpflichtigen erfolgt gleichzeitig mit den directen Steuern, nach den in §. 2 und 3. enthaltenen Vorschriften.

§. 5.

Die einzelnen Steuerpflichtigen werden durch die gewöhnlichen Steuerzettel von der Größe der monatlichen Summen in Kenntniß gesetzt.

Die Großherzoglichen Districtsbeamten sind außerdem verbunden, jedem Steuerpflichtigen die Einsicht des ihn betreffenden Hebregisters auf sein Ansuchen unentgeltlich zu gestatten und die nöthigen Erläuterungen zu geben.

§. 6.

Alle Reclamationen gegen die in den Hebregistern enthaltenen Steueransätze müssen vor dem 1. April des Jahres 1839 bei dem betreffenden Steuercommissär entweder schriftlich oder mündlich abgegeben werden, welcher verbunden ist, alle erforderliche Aufklärung zu ertheilen, ein Protocoll über die Reclamationen unentgeltlich aufzunehmen und einen Schein darüber auszustellen.

§. 7.

Die Nachlassgesuche bei Todesfällen müssen ebenfalls innerhalb der ersten drei Monate nach

dem Todestage des betreffenden Steuerpflichtigen bei dem Steuercommissär abgegeben werden, und sind auf dieselbe Weise zu behandeln, wie die übrigen Reclamationen, von denen in §. 6. die Rede ist.

§. 8.

Nach Ablauf der in den beiden vorhergehenden Paragraphen festgesetzten dreimonatlichen Frist wird die Großherzogliche Oberfinanzkammer ihre Entscheidung über die erhobenen Reclamationen oder Nachlaßgesuche ertheilen.

Reclamationen oder Nachlaßgesuche, welche nach Ablauf dieser Frist eingereicht oder welche durch die Ausgleichung der Hellerbrüche veranlaßt werden, können keine Berücksichtigung finden.

Darmstadt den 12. December 1838.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

von Hofmann.

Reisenzahl.

R e g u l a t i v

für die gleichförmige Nüchung der Schiffe auf dem Rhein.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog allergnädigst genehmigt haben, daß nachfolgende sieben Artikel:

1.

Für die conventionmäßige Nüchung der Schiffe von Decimeter zu Decimeter, von ihrer geringsten bis zur höchsten Ladungs-Einsenkung, ist die stereometrische Vermessung des Schiffdraumes von innen, als allein gültige Methode, von allen Uferstaaten angenommen.

Die bestehenden Instructionen über die Anwendung dieser Nüchmethode, sowie über die äußere Bezeichnung des Schiffes, mittelst Anbringung der Nüch-Scalen, bleiben vorbehaltlich einer Revision derselben in Kraft.

2.

Die Feststellung und Erhebung der Nüchgebühren bleibt den respectiven Regierungen anheimgestellt.

3.

Das vollständige Resultat der Nüche von Decimeter zu Decimeter ist in den Nüchschein aufzunehmen, welcher dem Schiffer ausgestellt wird, und den derselbe verpflichtet ist, bei sich auf dem Schiffe zu haben und den Rheinzollbeamten vorzulegen.

4.

Jedes Rheinzollamt hat nach jedesmal zu machender Aufnahme der Nüche die Resultate auf dem Manifeste genau und vollständig zu vermerken.

Zeigt die *Nich-Scala* ein größeres Gewicht, als das Manifest des Schiffers, so wird der Rheinzoll nach der *Niche* erhoben.

Bei Güterladungen aus verschiedenen Tarifclassen, wird zu diesem Ende der Mehrbefund, wie früher, verhältnißmäßig auf die verschiedenen Tarifclassen der manifestirten Güter vertheilt.

Bringt der Schiffer späterhin, sey es durch Revision der *Niche*, welche, wenn sie zu Gunsten des Schiffers ausfällt, kostenfrei geschieht, sey es durch Verificatio*n* bei der Ausladung, den rechtsgenügenden Beweis bei, daß er durch die Erhebung des Rheinzolls nach der *Niche* prägravirt worden, so findet Rückerstattung des zu viel Erhobenen statt.

Eine Ausnahme von vorstehender Bestimmung tritt jedoch alsdann ein, wenn in der im Art. 28. der Rheinschiffahrtsordnung vorgesehenen Weise, das Manifest des Schiffers und die Einsenkung des Schiffes bei der Abfahrt beglaubigt sind und diese Einsenkung noch unverändert dieselbe ist. In diesem Falle wird der Rheinzoll nach dem attestirten Manifeste erhoben.

Bei wirklichen oder beabsichtigten Defraudationen der Schiffahrts-Abgaben, finden die Bestimmungen des 7ten Titels der Rheinschiffahrts-Ordnung ihre Anwendung.

5.

Jeder Rheinuferstaat wird, so weit dieß noch nicht geschehen, allein oder im Verein mit anderen Rheinuferstaaten, die nöthigen *Nichanstalten* einrichten, bei welchen die Schiffe seiner Unterthanen zu aichen sind.

6.

Die Schiffer der Nebenströme, welche den Rhein befahren wollen, und dazu berechtigt sind, müssen gleichfalls bei einer solchen *Anstalt* des Landes, dem sie angehören, ihre Fahrzeuge aichen lassen, wenn ihnen nicht von Seiten ihrer Regierung die *Nichanstalt* eines anderen Uferstaates mit dessen Einverständnis dazu bezeichnet wird.

Anderer den Rhein befahrende und dazu berechtigte Schiffer müssen ihre Schiffe bei irgend einer *Nichanstalt* eines Rheinuferstaates aichen lassen.

7.

Schiffe, die nicht vorschriftsmäßig geaicht sind, sollen vom 1. Januar 1839 an, in keinem Rheinhafen zur Ladung zugelassen werden.

Wenn die Schiffe zwar geaicht sind, der Schiffer aber den *Nichschein* nicht vorlegt, geschieht die rheinzollamtliche Abfertigung zwar nach dem Manifeste, jedoch ist der Schiffer alsdann gehalten, für den etwaigen Mehrbetrag des Rheinzolls, nach Ausweis des nachzubringenden *Nichscheins*, bis dieses geschehen, eine von dem Rheinzollamte zu bestimmende *Caution* zu leisten.

einem bei der Central-Rheinschiffahrts-Commission gefaßten Beschlusse gemäß, in Abwartung der zu ertheilenden Ratificationen hinsichtlich eines beßfalligen Supplementar-Artikels zu der Rheinschiffahrtsacte vom 31. März 1831, als Regulativ für die gleichförmige *Nichung* der Schiffe auf dem Rhein, in Uebereinstimmung mit vorstehendem 7ten Artikel vom 1. Januar 1839 an einstweilen

provisorisch zur Vollziehung gebracht werden sollen; so wird dieses zur Wissenschaft und Nachachtung im Großherzogthum Hessen, unter dem Anhange, bekannt gemacht, daß sich diejenigen Schiffer, deren Fahrzeuge bis zu Anfang des nächsten Jahres noch nicht geacht seyn werden, mit einem amtlichen Zeugnisse des betreffenden Nischcommissärs zu versehen haben, woraus hervorgeht, daß die Nischung zwar zeitig nachgesucht wurde, aber noch nicht vollzogen werden konnte.

Darmstadt den 4. December 1838.

Aus allerhöchstem Auftrage.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
du Thil.

v. Breidenbach.

Bekanntmachung, die Bezahlung des Feldschützenlohns auf dem Kornsand,
Kreises Großgerau betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Lohn für den Feldschützen auf dem Kornsand für das zweite halbe Jahr 1838 mit 40 fl. auf die Besitzer der zu schützenden Grundstücke vertheilt und der Beitrag von 1 fl. Normal-Güter-Steuerkapital auf 1,1861 pf. berechnet worden ist.

Großgerau am 26. November 1838.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Großgerau.
H e i m.

Bekanntmachung, die Erhebung einer Umlage in der Gemeinde Wahlen, Kreises
Heppenheim, für das Jahr 1838 betreffend.

Durch das Unterbleiben eines, im Forstwirtschaftsplane der Gemeinde Wahlen pro 1838 vorgesehenen Holzhiebes ist die Erhebung einer Umlage nach Köpfen der Ortsbürger dieser Gemeinde, im Betrage von 80 fl. nöthig geworden.

Diese Erhebung soll im Monat December l. J. geschehen.

Heppenheim am 23. November 1838.

Der Großherzogl. Hess. Kreisrath des Kreises Heppenheim.
S t e p p e s.

Verzeichniß vollzogener Strafertenntnisse.

Es wurden verurtheilt:

I. Von Großherzogl. Hofgericht der Provinz Oberhessen.

- 1) Andreas Ender s von Eichelhain, wegen Obstbaumsfrevels und Betrugs, durch Urtheil vom 19. März 1838, in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren.
- 2) Johannes Trieberts Wittve von Inhaiden, wegen Betrugs durch wissentliche Ausgabe falschen Geldes und Begünstigung der Flucht des Ludwig Kullmann, durch Urtheil vom 3. März 1837 in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten, welche in eine Geldbuße von 50 fl. verwandelt worden.
- 3) Johannes Eifert von Nebgehain, wegen Bagabundirens, durch Urtheil vom 12. September 1837 in eine Correctionshausstrafe von 1½ Jahr.
- 4) Heinrich Woll von Florstadt, wegen thätlicher Mißhandlung seines Waters, durch Urtheil vom 5. October 1837 in eine Correctionshausstrafe von 5 Monaten.
- 5) Wegen Widerseßlichkeit und Mißhandlung des Forstschützen Seibert von Maar im Dienst und Entwendung des Gewehrs desselben, durch Urtheil vom 10. October 1837: Georg Köhler von Schwarz in eine Zuchthausstrafe von 1 Jahr und 9 Monaten, Georg Seifel von da in eine solche von 1 Jahr u. 1 Monat, Georg Heinrich Gerbig von da in eine solche von 6 Monaten, sodann, wegen theilweiser Theilnahme und Begünstigung obiger Verbrechen, Konrad Eifert von da in eine solche von 6 Monaten.
- 6) Rudolph Link von Lauterbach, wegen wiederholten Bagabundirens, durch Urtheil vom 21. November 1837 in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren.
- 7) Philipp Kleiß von Bruchenbrücken, wegen wiederholten dritten Diebstahls, durch Urtheil vom 12. Mai 1838 in eine Zuchthausstrafe von 3½ Jahren.
- 8) Katharine Morneweg von Obergleen, wegen betrüglischen Gebrauchs eines fremden Heimathscheines und Fälschung desselben, durch Urtheil vom 19. December 1837 in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.
- 9) Georg Heeger von Herrmannstein, wegen Drohung und Zufügung schwerer Körperverletzungen, durch Urtheil vom 8. Februar 1838 in eine Correctionshausstrafe von 6 Monaten.
- 10) Bezirksbote Andreas Gottfried von Grünberg, wegen Unterschlagung anvertrauter Gelder, durch Urtheil vom 26. April 1838 in eine Zuchthausstrafe von 9 Monaten.
- 11) Kaspar Schäfer von Gonterkirch, wegen Bagabundirens, durch Urtheil vom 29. Mai 1838 in eine Correctionshausstrafe von 6 Monaten.
- 12) Eberhard Kümme l von Wiesek, wegen Diebstahls, durch Urtheil vom 14. Juni 1838 in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren.
- 13) Elisabeth Kahl von Hachborn, wegen Fälschung und Diebstahls, durch Urtheil vom 21. Juni 1838 in eine Correctionshausstrafe von 6 Monaten.
- 14) Löß Steinfelds von Niederohmen, wegen versuchter Nothzucht, durch Urtheil vom 28. Juni 1838 in eine Correctionshausstrafe von 9 Monaten.
- 15) Peter Bauer von Niedermockstadt, wegen großen Diebstahls, durch Urtheil vom 3. Juli 1838 in eine Zuchthausstrafe von 18 Monaten.
- 16) Johannes Kreuder von Obersorg, wegen Fälschung einer Urkunde, Mißbrauchs eines öffentlichen Siegels, Betrugs und Unterschlagung, durch Urtheil vom 5. Juli 1838 in eine Correctionshausstrafe von 6 Monaten.
- 17) Konrad Nepp von Michelbach, wegen durch Einsteigen qualifizirten Diebstahls und mehrerer einfachen Diebstähle, durch Urtheil vom 6. August 1838 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren.
- 18) Heinrich Nahn von Heckerödorf, wegen Bagabundirens, durch Urtheil vom 21. August 1838 in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.

- 19) Adam Eckhard von Ramsfeld in Kurhessen, wegen großen Diebstahls, durch Urtheil vom 11. August 1838 in eine Zuchthausstrafe von 4 Jahren.
- 20) Antoinette Travers von Lauterbach, wegen Diebstahls, durch Urtheil vom 11. August 1838 in eine Zuchthausstrafe von 4 Jahren.
- 21) Johannes Keller von Angersbach, wegen Diebstahls, durch Urtheil vom 18. August 1838 in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren.
- 22) Jacob Böll von Brauerschwend, wegen dritten Diebstahls, durch Urtheil vom 22. August 1838 in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren.
- 23) Wilhelm Kniss von Bidingen, wegen großen Diebstahls, durch Urtheil vom 28. August 1838 in eine Zuchthausstrafe von 1 Jahr.
- 24) Johannes Meyer von Gösken, wegen großen Diebstahls, durch Urtheil vom 4. September 1838 in eine Zuchthausstrafe von 1½ Jahre.

II. Von Großh. Hess. Freiherrlich von Nideselischem Landgericht Altenschlierf.

Georg Dechler von Meslos, wegen verschiedener kleiner Diebstähle, durch Urtheil vom 17. Juni 1838 in eine Correctionshausstrafe von 3 Jahren.

III. Von Großh. Hess. Landgericht Friedberg.

Matthäus Naust von Bodenrod, wegen Diebstahls, durch Urtheil vom 27. April 1838 in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.

IV. Von Großh. Hess. Landgericht Großkarbem

- 1) Martin Wurm von Wilbel, wegen Mißhandlung seiner Ehefrau, durch Urtheil vom 30. Juni 1838 in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.
- 2) Georg Friedrich, ledig, zu Helbenbergen, wegen zweiten kleinen Diebstahls, durch Urtheil vom 29. April 1838 in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.

V. Von Großh. Hess. Fürstlich Solmsischem Landgericht Hungen.

Johann Adam Ester, ledig, von Willingen, wegen Mißhandlung des Kaspar Keiber, durch Urtheil vom 22. März 1838 in eine Correctionshausstrafe von 4 Monaten.

VI. Von Großh. Hess. Freiherrlich von Nideselischem Landgericht Lauterbach.

Wilhelm Schmidt von Wallenrod, wegen ersten kleinen, nicht qualificirten, jedoch einem großen Diebstahl nahe kommenden Diebstahls, durch Urtheil vom 11. August 1838 in eine Correctionshausstrafe von 6 Monaten.

VII. Von Großh. Hess. Gräfllich Stolbergischem Landgericht Ortenberg.

- 1) Wilhelm Lenz von Sedern, wegen boshafter Beschädigung einer lebendigen Hecke, wegen Diebstahls von Zwiebeln und zwecklosen Umherziehens, durch Urtheil vom 25. August 1838 in eine Correctionshausstrafe von 8 Monaten.
- 2) Casimir Heilmann von Bidingen, wegen beleidigender Aeußerungen und Drohungen wider das Gr. Landgericht und wider den Gr. Landrichter daselbst, durch Urtheil vom 9 Juli 1838 in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten.

VIII. Von Großh. Hess. Gräfllich Solmsischem Landgericht Rödelheim.

Joseph Böttlinger aus Schleid, Großh. Sachs. Weimarischen Justizamts Geisa, wegen Entwendung einer silbernen Taschenuhr und mehrerer Kleidungsstücke, in eine Correctionshausstrafe von 8 Monaten.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 40.

Darmstadt am 24. December 1838.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, das Verbot der Druckschrift: „Deutschmanns Radicalreform“ betr.; — 2) Bekanntmachung, die Vollendung der Provinzialstraße von Niederorke nach Böhl betr.; — 3) Umlagen zur Befreiung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Biedenkopf für 1838; — 4) nachträgliche Umlagen zur Befreiung der Grundentschädigungen bei dem Provinzialstraßenbau in den Gemeinden des Kreises Worms für 1838; — 5) Dienstnachrichten; — 6) Verlegung in den Ruhestand; — 7) Concurrerzöffnungen; — 8) Sterbfälle; — 9) Berichtigung.

Bekanntmachung, das Verbot der Druckschrift: „Deutschmanns Radicalreform“ betr.

Die Versendung und Verbreitung der unter dem Titel:

„Die Radicalreform des Staats und Privatrechts, ob und in wie weit dieselbe rechtlich nothwendig und zulässig sey, erörtert von W. Deutschmann, Mannheim, Druck: und Verlag von Heinrich Hoff, 1838.“

im Buchhandel erschienenen Schrift wird hierdurch für den Umfang des ganzen Großherzogthums unter Androhung der Beschlagnahme und einer Polizeistrafe von zehn Gulden für jedes Exemplar untersagt.

Dieses Verbot tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Regierungsblatt in Kraft.

Darmstadt den 21. December 1838.

Aus allerhöchstem Auftrage.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

du Thil.

v. Rieffel.

Bekanntmachung, die Vollendung der Provinzialstraße von Niederorke nach Böhl betr.

In Gemäßheit höchsten Auftrags bringt die unterzeichnete Behörde hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auf der nun vollendeten Provinzialstraße von Niederorke nach Böhl vom 1. Januar 1839 an, das gesetzliche Chausseegeld erhoben werden soll.

Die Länge dieser Straße beträgt:

1) von Niederorke bis Buchenberg	1300 Klafter
2) : Buchenberg bis Herzhausen	1700 „
3) : Herzhausen bis Böhl	2300 „

zusammen 5300 Klafter.

Darmstadt den 17. December 1838.

Vermöge höchsten Auftrags.

Großherzoglich Hessische Oberfinanzkammer.

v. Kopp.

Kempf.

Uebersicht der für 1838 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Biedenkopf.

Namen der Gemeinden.	Aus- schlag:		Normal- steuer- kapital.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.		Erhebungsziele.	Bemerkungen.
	fl.	fr.		fl.	fr.		
1 Battenfeld							
2 Battenberg							
3 Allendorf	130	5	1254,8	6	0,88	2	
4 Rennertshausen							
5 Berghofen							
6 Breidenbach	73	52	389,5	11	1,52	2	
7 Gladenbach	275	7	1313,5	12	2,260	2	
8 Niederweibach	5		185,8	1	2,450	2	Diese Beträge werden in der Judenrechnung von Gladenbach verrechnet.
9 Elmshausen	4	39	146,2	1	3,634	2	

Darstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft beschleunigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebungen im December 1838 und Januar 1839 geschehen sind.
Biedenkopf den 26. November 1838.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Biedenkopf.

N. p. p.

Uebersicht der nachträglich für das Jahr 1838 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Grundentschädigungen bei dem Provinzialstraßenbau in nachstehenden Gemeinden des Kreises Worms.

Ordnungs- Nummer.	Namen der Gemeinden.	III. Klasse.			Erhebung- Ziele.
		Auf das gesammte Normal- Steuerkapital der Ortsbewohner und Forstesen.			
		Aus- schlag.	Beitrag auf einen Gulden Normal-Steuer- Kapital.		
		fl.	fr.	pf.	
1	Dalsheim	552	1	3,728	1
2	Gundheim	1535	6	0,586	1
3	Westhofen	2147	1	1,115	1

Eigenwärtige Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentl.

lichen Erkenntnis gebracht, daß die Erhebung der Anlagem in einem Termine und zwar gleich nach dem Ausschlage derselben statt finden wird.

Worms den 26. November 1838.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Worms. S t ä d e l.

D i e n s t n a c h r i c h t e n.

- 1) Am 24. November wurde der bisherige provisorische Beilwarter der Rentei des Hospitals Hofheim zu Wetter, im Kurfürstenthum Hessen, Adam Rühl, definitiv zum Hospital-Rentei-Verwalter daselbst ernannt.
- 2) Am 30. November wurden: der Obergerichtsrath Friedrich Stephani zu Mainz zum Präsidenten des Kreisgerichts daselbst und der provisorisch pensionirte Kreisgerichts-Präsident Franz Philipp Kull zu Mainz zum Mitgliede und Rath des Obergerichts daselbst ernannt; sodann wurde der von der Freifrau von Gemmingen zu Fränkisch-Grumbach auf die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Fränkisch-Grumbach im Kreise Dieburg, pensionirter Garnisonstreiprediger Friedrich Ludwig Carl Gehl dahin für diese Stelle bestätigt, sowie dem Pfarrvicar Georg Ernst Müller zu Badensheim die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Großweiden, im Kreise Grünberg, und
- 3) am 6. December dem Gerichtsboten-Aspiranten Friedrich Carl Wagner zu Mainz die Stelle eines Kreisgerichtsboten zu Worms übertragen.
- 4) Am 7. December wurde der seitherige außerordentliche Professor der Rechte Dr. Carl Eduard Weiss zu Gießen zum ordentlichen Professor der Rechte und
- 5) am 11. December der bisherige Repräsentant im Baufache Dr. Hugo Argeon zu Gießen zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät auf der Landesuniversität ernannt.
- 6) Am 10. December wurden Patente erteilt: dem Wilhelm Bernhard aus Birkenau als Geometer der zweiten Klasse für den Kreis Heppenheim, dem Schulmeister Theodor Erler aus Zintzen als Geometer der zweiten Klasse für den Landbezirk des Kreises Mainz, dem Christoph Görlich aus Büttelborn als Geometer der dritten Klasse für den Kreis Großgerau, und dem Georg Jung zu Weffel als Geometer der dritten Klasse für den Kreis Großgerau.

V e r s e t z u n g i n d e n R a t h e s t a n d.

Am 4. December wurde der Rühl bei dem Administrativ-Justiz- und Lehnhof, Gehamer Rath Siebert auf sein Nachsuchen und unter Bezeugung der Allerhöchsten Zufriedenheit mit seiner langjährigen und treuen Dienstführung in den Rathesstand versetzt.

C o n c u r r e n z e r ö f f n u n g e n.

Erledigt sind:

- 1) die evangelische Pfarrstelle zu Leihgestern, im Kreise Gießen, mit einem Einkommen von 540 fl.;
- 2) die zweite, durch einen Theologen zu besetzende Lehrerstelle an der evangelischen Garnisonsschule zu Darmstadt, womit, außer jeder Wohnung, ein jährlicher Gehalt von 500 fl. aus der Kriegskasse, sodann der Bezug von 15 Stellen Buchenbücherei (wobin jedoch ein Schulzimmer geheizt werden muß) verbunden ist; Gesuche um Uebertragung dieser Stelle müssen binnen vierzehn Tagen bei dem Großherzoglichen Kriegsministerium eingebracht werden.

- 3) die katholische Pfarrstelle zu Birkenau, im Kreise Heppenheim, mit einem Einkommen von 509 fl. 38 kr., zu welcher das Präsentationsrecht dem Freiherrn von Wambolt zu Aschaffenburg zusteht;
- 4) drei Lehrerstellen an der Realschule zu Offenbach, jede mit einem Gehalte von 500 fl., zu welchen dem Herrn Fürsten zu Isenburg das Präsentationsrecht zusteht;
- 5) die katholische Pfarrstelle zu Eich, im Kreise Worms, mit einem jährlichen Einkommen von 568 fl.;
- 6) die katholische Pfarrstelle zu Sauerschwabenheim, im Kreise Bingen, mit einem jährlichen Gehalte von 660 fl. 50 kr.;
- 7) die katholische Pfarrstelle zu Altheim, im Kreise Worms, mit einem jährlichen Einkommen von 1219 fl. 15 kr.;
- 8) die erste Lehrerstelle an der Communalschule zu Spiedheim, im Kreise Alzei, welche mit einem evangelischen Lehrer zu besetzen ist, mit einem Einkommen von 266 fl.

S t e r b f ä l l e.

Gestorben sind:

- 1) am 30. September der pensionirte Steuereinnehmer Peter Benninghof zu Wonsheim;
- 2) am 30. November der emeritirte Pfarrer Jacob Göbel zu Gausalgesheim;
- 3) an demselben Tage der evangelische Pfarrer zu Bauschheim und Diaconus zu Trebur Vietors;
- 4) am 9. December der pensionirte katholische Pfarrer Trukenbrod zu Bieber;
- 5) an demselben Tage der pensionirte Unterförster Feck zu Rainrod, Forstb. Schotten.

B e r i c h t i g u n g.

Der in dem Regierungsblatte Nr. 31. S. 358. unter Nr. 6. angezeigte Sterbfall, ist, nach weiterer Anzeige, am 17. August und nicht am 20. August erfolgt.

Das Großherzogl. Hessische Regierungsblatt erscheint in gr. 4 Format, so oft Materialien vorhanden sind, ohne sich an eine bestimmte Zeit zu binden. Daß und wann ein Regierungsblatt erschienen sey, wird jedesmal in der Großherzogl. Hessischen Zeitung angezeigt. Der Preis desselben ist:

für das ganze Jahr fl. 3., mit Couvertgebühr fl. 3. 24 kr.

für das halbe Jahr fl. 1. 30 kr., mit Couvertgebühr fl. 1. 42 kr.

Ein kürzeres Abonnement findet nicht Statt, und es wird dieses Blatt nur gegen wirkliche Vorausbezahlung abgegeben.

Die Exemplare, welche abgeholt werden, können nur gegen Vorzeigung der Abonnementsquittung oder einer Karte mit dem Namen des resp. Abonnenten abgegeben werden.

Man hat sich mit den Bestellungen und der Einsendung der Gelder (welche ganz portofrei, nebst Beilegung des Einschreibgeldes von 4 kr. bei Postsendungen, erfolgen muß) an unterzeichnete Expedition zu wenden. Dagegen genießt die Expedition das Postfreithum für alle unbeschwerte Briefe, und es können daher alle Briefe unter untenstehender Adresse unfrankirt eingesendet werden.

Alle Zahlungen müssen in landesüblicher grober Münze (den Preuß. Thaler zu 1 fl. 45 kr.) geleistet, und zur Ausgleichung kann nur Münzvereins-Scheidemünze angenommen werden.

Angeblich ausgebliebene Blätter werden nur dann unentgeltlich nachgeliefert, wenn die Anzeige vom betreffenden Postamte, welches ein Verzeichniß aller an dasselbe abgehenden Exemplare erhalten hat, oder von der betreffenden Kreisverwaltung mit umgehender Post, bei der unterzeichneten Expedition, erfolgt. Gegen Bezahlung können einzelne Nummern nur so lange verabfolgt werden, als deren Vorrath zureicht.

Darmstadt, den 16. December 1838.

Expedition des Großherzoglich Hessischen Regierungsblatts.

Zur Nachricht.

Alle diejenige Correspondenz, welche Einrückungen in das Gr. Regierungsblatt zum Gegenstande hat, ist an die Redaction desselben zu adressiren; Zuschriften, welche die Versendung des Blatts betreffen, Bestellungen von Regierungsblättern, sowie Reclamationen wegen ausgebliebener Blätter aber sind stets an die Expedition des Gr. Regierungsblatts zu richten.

Darmstadt den 17. December 1838.

Die Redaction des Großherzoglichen Regierungsblatts.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 41.

Darmstadt am 31. December 1838.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Bestätigung einer wohlthätigen Stiftung betr.; — 2) desgl. wohlthätiger Vermächtnisse betr.; — 3) Bekanntmachung, die Arzneimittel-Laxe für das Großherzogthum betr.; — 4) Abwesenheitserklärung; — 5) Dienstaachrichten; — 6) Dienstentlassung; — 7) Versetzungen in den Ruhestand; — 8) Concurrerzöffnung; — 9) Sterbfälle.

Bekanntmachung, die Bestätigung einer wohlthätigen Stiftung betr.

Die zu Mainz verstorbene Wittwe des Nicolaus Kaufenbarth, hat in ihrem Testamente der Kirche zu St. Stephan die Summe von zweihundert Gulden zum Behufe der Stiftung eines Jahrgedächtnisses legirt.

Dieses fromme Vermächtniß hat die allerhöchste Bestätigung Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs und hierauf die betreffende Behörde die Ermächtigung zur Annahme desselben erhalten.
Darmstadt den 11. December 1838.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
du Thil.

Prinz.

Bekanntmachung, die Bestätigung wohlthätiger Vermächtnisse betr.

Die Wittwe des Hofgärtners Wilhelm Zentgraf zu Rödelheim hat sowohl der evangelischen, als der katholischen Kirche daselbst einen bestimmten Theil ihres Vermögens, welcher nach der nunmehr Statt gefundenen Ermittlung einhundert siebenundsiebzig Gulden acht Kreuzer für jede Kirche beträgt, legirt.

Dieses wohlthätige Vermächtniß ist von des Großherzogs Königlicher Hoheit allergnädigst bestätigt worden, worauf die betreffenden Behörden zu dessen Annahme ermächtigt worden sind.
Darmstadt den 12. December 1838.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
du Thil.

Prinz.

- 6) am 21. December dem Schulvicar Franz Joseph Erdlein zu Dalsheim die catholische Schullehrer-
stelle zu Dalsheim, im Kreise Worms, und
- 7) am 22. December dem Schulvicar Heinrich Ludwig Schlapp zu Rödchen die erledigte evangelische
Schullehrerstelle zu Rödchen, Kreises Sieben, übertragen.

D i e n s t e n t l a s s u n g .

Am 7. December wurde der Schullehrer Philipp Rau zu Diegenbach seines Dienstes entlassen.

V e r s e t z u n g e n i n d e n R u h e s t a n d .

In den Ruhestand wurden versetzt:

- 1) am 8. December der zweite Landgerichtsdienner zu Offenbach Wilhelm Waldmann;
 - 2) am 20. December der Schullehrer, Cantor Christoph Schleunig zu Wingerbhausen, Kreises Nidda,
vom 1. Januar 1859 an,
 - 3) am 22. December der Schullehrer Benjamin Schlapp zu Rödchen, Kreises Sieben.
-

C o n c u r r e n z e r ö f f n u n g .

Die vierte catholische Schullehrerstelle zu Lorsch, Kreises Bensheim, mit einem Dienstehelommen von
195 fl. ist erledigt.

S t e r b f ä l l e .

Gestorben sind:

- 1) am 28. November der pensionirte Schullehrer Zacharias Räuber von Oberhilbersheim;
 - 2) am 21. December der in Ruhestand versetzte Stadirer Nicolaus Surerus zu Theodorshalle.
-

Alphabetisches Inhaltsverzeichnis

des Großherzoglich Hessischen Regierungsblatts vom Jahr 1838.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

A.

- A**btretung von Privatwäldungen, s. Privatwäldungen.
Abtretung des Privateigenthums zu Eisenbahnen. 277.
• der kandesherrlichen Gerechtsame des Herrn Grafen von Erbh, in Bezug auf Justiz, Polizei und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen an den Staat. 259. 260.
• der Gräflin Erbach-Schönbergischen Forst- und Jagd-Polizei-Gerechtsame im Revier Reichenbach an den Staat. 353.
Abwesenheitserklärungen:
des Philipp Schneider und seiner drei Kinder, Philipp, Catharina und Catharina Margaretha Schneider. 112.
• Martin Anton Meletta. 112.
• Johann Ludwig Hornbläser. 267.
• Heinrich Gensady. 264.
• Joseph Arnold. 264.
• Christoph Herold. 320.
• Johann Keller. 451.
Abelsverleihung für Hauptmann Gerlach und Frau des Bordes. 277.
Administrativ-Stampel, dessen Anwendung in der Geschäftsführung des Staatsraths. 352.
Advokaten, Gebühren derselben für Vorstellungen in Angelegenheiten der Gemeinden, Kirchen, Stiftungen und Schulen. 127.
• • Unterschriften unter den von denselben eingereicht werdenden Vorstellungen. 161.
Achtung, gleichförmige, der Schiffe auf dem Rhein. 440 — 442.
Anwälte, s. Advocaten.
Anzeigen der Redaction und Expedition des Regierungsblatts. 12. 448.
Arrestationen und Denunciationen der Gensdarmerie im Jahr 1837. 92 — 93.
Arzneimittel-Taxe. 450. 451.
Asscuranz-Anstalt (Staats-) für Stellvertretung: Statuten derselben. 343.
Einlage für das Jahr 1839. 344.
Rechnungsablage für 1837. 344 — 346.
Auflagen, Verordnungen über öffentliche Staats-. 243. 332. 333. 359. 370. 387. 437 — 440. 445.
Aufsicht, polizeiliche, über die Dienstboten. 97 — 104.
Ausgangs-, Eingangs- und Durchgangspässe. 183 — 242.
Verzeichniß der Zollstellen. 387 — 405.
Ausgleichung der Landkriegskosten in der Provinz Starkenburg, Ausschlag für 1838. 35.
Ausgleichungsaufgaben, welche beim Verkehr mit den in den Zollverein aufgenommenen Handelsländern und Preussisch-schwedischen Gebietstheilen zu entrichten sind. 147.
Austländische Feuerversicherungs-Anstalten, Versicherung der Mobilitäten in denselben. 37. 38. 370. 371.
Ausrodung von Privatwäldungen, s. Privatwäldungen.
Ausschlag der Landkriegscommissariatscasse zu Sieben für 1838 und der Beiträge zur Ausgleichung der Kriegskosten vom 1. Nov. 1813 bis Ende 1816. 260, 261.
• • der direkten Steuern und Provinzialstraßenbaubeiträge für 1839. 437 — 440.
Ausschläge der Brandversicherungsanstalt, s. unter Brandversicherungsbeiträge.
• • für Gemeinden, s. Communalumlagen.
• • zu Forstbedientenbesoldungen, s. Communalumlagen.
• • zu Landkriegskosten, s. Landkriegskosten.
Avancements, Militär-, s. Diensternennungen und sonstige Dienstmachtigkeiten.

B.

- Beaufsichtigung, forstliche, der Privatwäldungen in Starkenburg und Oberhessen. 94 — 96.
Bedeckung und Verwahrung der Brunnen und Cisternen. 38. 39.
Beerfelden, Erhebung des Chausseegeldes auf der Straße von da nach Hirschhorn. 243.
Belohnung der Gemeinden Oberstadt und Pfungstadt wegen der Maadregeln gegen den Raupensatz in Kiefernwäldungen. 288.
Berichtigungen (s. auch bei den einzelnen betreffenden Gegenständen.) 112. 294. 342. 448. 462.
Beschädigung der Dreiecksteine für die Triangulirungsarbeiten. 335.
Besoldungsnaturalien, Vergütung dafür im Jahr 1838. 40.
Bestätigung von Stiftungen etc., s. Stiftungen.

Bestätter, Wasserfracht, Gewerbetrieb derselben. 275.
Beurlaubte Soldaten, Verhalten der Civilbehörden wegen derselben. 296 — 310.
Brandentschädigungskasse, Rechnungsablage derselben von 1835. 14 — 32.
 desgl. von 1836. 410 — 427.
Brandversicherungsausschlag vom Jahr 1837. 279.
Braunschweig, Herzogthum, Vertrag mit demselben, den Schleichhandel und die gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend. 45 — 68. 147. 367.
Brunnen, deren Verwahrung und Bedeckung. 38. 39.

C. (s. auch R.)

Calbacher Fischenmaas, dessen Verhältnis zu dem gesetzlichen. 386. 387.
Characterertheilungen: 84. 124. 162. 265. 294. 322. 342. 357. 374. 382. 407.
Chausseegeld, Erhebung desselben auf der Straße von Beerfelden nach Hirschhorn. 243.
 „ „ von Gießen nach Grünberg. 332. 333.
 „ „ von Gladenbach bis zur Kurhessischen Grenze nach Marburg hin. 369 — 370.
 „ „ von Heppenheim nach Fürth. 370.
 „ „ von Gießen über Eich nach Fungen. 387.
 „ „ von Niederorke nach Böhl. 445.
Cisternen, deren Verwahrung und Bedeckung. 38. 39.
Civilbehörden, deren Verhalten in Bezug auf beurlaubte Soldaten. 295 — 310.
Communalumlagen, desfallige Uebersichten und Verfassungen in der Provinz Starkenburg, und zwar:
 in dem Kreise Bensheim. 120. 121.
 „ „ Landrathsbezirke Breuberg. 137 — 140. 263.
 „ „ Kreise Darmstadt. 81.
 „ „ „ Dieburg. 108 — 111. 355. 371 — 372. 406.
 „ „ Landrathsbezirke Erbach. 128 — 134. 271. 278. 333.
 „ „ Kreise Großgerau. 151 — 154. 354. 442.
 „ „ „ Heppenheim. 44. 172 — 182. 273. 384. 442.
 „ „ „ Offenbach. 156. 157. 311. 312.
 „ „ Bezirke Wimpfen. 519. vor. 3. 288.
Communalumlagen, desfallige Uebersichten und Verfassungen in der Provinz Oberhessen, und zwar:
 aus dem Kreise Alsfeld. 167 — 169.
 „ „ „ Biedenkopf. 148 — 150. 335. 336.
 „ „ Bezirke Bidingen. 42. 43. 111. 112.
 „ „ Kreise Friedberg. 164 — 166.
 „ „ „ Gießen. 106. 107.
 „ „ „ Grünberg. 78 — 81.
 „ „ Landrathsbezirke Fungen. 41. 271. 272.
 „ „ „ Lauterbach. 76. 77. 272.
 „ „ Kreise Nidda. 34. 158 — 160. 336.
 „ „ Landrathsbezirke Schlig. 33.
 „ „ Bezirke Böhl. 518. vor. 3.
Communalumlagen, desfallige Uebersichten und Verfassungen aus der Provinz Rheinhessen, und zwar:
 aus dem Kreise Alzei. 115 — 119. 406.
 „ „ „ Bingen. 506 — 510 v. 1837. 163. 376.
 „ „ „ Mainz (Stadtbez.) 111.
 „ „ „ „ (Landbez.) 141 — 145.
 „ „ „ Worms. 70 — 75. 263. 278. 289. 446 — 447.
Completirung der Feldtruppen für das Jahr 1838. 3 — 4.
Concurrenz-Eröffnungen, s. Dienstverlebigungen.
Curse der größeren Mänzförten. 13.
 „ „ der fremden Mänzförten. 125. 126. 251. 267. 331. 332.

Curse der Mänze des Mänzvereins bei der Sollentrichtung. 409. 410.
Criminalstrafen, s. Straferkenntnisse.

D.

Darmstadt, Detrou der Stadt, von Steinkohlen. 383. 384.
Decanate, neue Einteilung derselben in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen. 317 — 320.
Defraudationsstrafen, s. Straferkenntnisse.
Denunciationen und Arrestationen der Gensdarmrie im Jahr 1837. 92 — 93.
Deuschmanns Radicalreform, Verbot dieser Schrift. 445.
Devastation von Privatwaldungen, s. Privatwaldungen.
Dienstboten, polizeiliche Aufsicht über dieselben. 97 — 104.
Dienstentbindungen und Entlassungen: 36. 84. 134. 258. 274. 282. 330. 333. 358. 374. 407. 435. 452.
Dienstverlebigungen und Concurrenz-Eröffnungen: 36. 44. 84. 112. 124. 146. 162. 182. 258. 265. 266. 274. 282. 314. 322. 330. 334. 340 — 342. 355 — 357. 447. 448. 452.
Diensternennungen, Verlegungen und sonstige Dienstaufsichten: 35. 36. 44. 83. 84. 112. 124. 134. 146. 161. 162. 182. 257. 258. 264. 265. 274. 281. 282. 294. 312 — 314. 321. 322. 330. 334. 340 — 342. 355 — 357. 366. 373. 374. 382. 406. 407. 435. 436. 447. 451. 452.
Diplome, Doctor, s. Promotionen.
Doctordiplome, s. Promotionen zc.
Drucksteine für die Triangulirung, deren Beschädigung. 335.
Durchgangs-, Eingangs- und Ausgangszölle. 183 — 242.
 Verzeichniß der Zollstellen. 387 — 405.

E.

Eberstadt, Belobung dieser Gemeinde, wegen der Maasregeln gegen den Raupenfraß in Kiefernwaldungen. 288.
Ehrendiplome, s. Promotionen zc.
Ehrenzeichen, Militärdenkmal, dessen Ablieferung bei Sterbfällen. 328.
Eichberg, Spenglermeister zu Darmstadt, Privileg wegen Fertigung beweglicher geprägter Schrift. 434.
Eigentum, Abtretung für Eisenbahnen. 277.
Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle. 183 — 242.
 Verzeichniß der Zollstellen. 387 — 405.
Einstandscasse, Rechnungsablage derselben von 1837. 346 — 350.
Eisenbahn, über Frankfurt, Mainz, Wiesbaden und Biebrich. 277.
Entbindung | von Dienststellen, s. Dienstentbindungen.
Entlassung |
Erbach-Schönbergische Forst- und Jagdpolizeigerechtfame im Revier Reichenbach, deren Abtretung an den Staat. 353.
Ergänzung der Feldtruppen für das Jahr 1838. 3 — 4.
Erhebung des Chausseegeldes auf der Straße von Beerfelden nach Hirschhorn. 243.
 desgl. von Gladenbach nach Marburg hin. 369. 370.
 desgl. von Heppenheim nach Fürth. 370.
 desgl. von Gießen über Eich nach Fungen. 387.
 desgl. von Niederorke nach Böhl. 445.
Erlebigungen von Dienststellen, s. Dienstverlebigungen.
Ernennungen zu Dienststellen, s. Diensternennungen.
Eröffnung des Landtags. 351. 366.
Extrapostordnung, Ausführung des §. 13. derselben. 69.

- Landesuniversität, Vorlesungen auf derselben im Sommer 1838. 244 — 250.
 Winter 1838. 361 — 366.
 Landeswaisenanstalt, Rechnungsablage für 1837. 377 — 379.
 Landgericht Ulrichstein, dessen Errichtung. 385.
 Landkriegskosten in der Provinz Starkenburg, Ausschlag, deren Ausgleichung für 1838. 35.
 Landesregierungscommissariats-Casse für die Provinz Oberhessen, Bedürfniß derselben im Jahr 1838. 260. 261.
 „ „ deren Rechnungsablage vom Jahr 1837. 380 — 382.
 Landstände, deren Zusammenberufung. 351. 366.
 Landtag, Eröffnung desselben. 351. 366.
 „ „ Ernennungen in Beziehung auf denselben. 366. 406.
 Lectiōncatalog der Landesuniversität für den Sommer 1838. 244 — 250.
 Winter 1838. 361 — 366.
 Eich, Erhebung des Schauffegeldes von da nach Sießen u. Gungen. 387.
 Ludwigsorden, Verleihungen desselben, s. Orden.

M.

- Maas, Flächen-, zu Galbach, dessen Verhältnis zum gefeglichen Maas. 386. 387.
 „ „ und Gewichts-Verordnung. Nachtrag. 276.
 Mainz = Wiesbaden = Frankfurter Eisenbahn. 277.
 Marburg, Erhebung des Schauffegeldes auf der Straße von da nach Gladenbach. 369. 370.
 Medicinalwesen, Organisation desselben, insbesondere Abtheilung der Bezirke der Physicatschirurgen. 136.
 Meiningen, Sachsen, Beitritt desselben zu der Münzconvention der süddeutschen Staaten. 331. 332.
 Militäraancements, s. Diensternennungen und Dienstnachrichten.
 „ „ Dienst- Ehrenzeichen, dessen Ablieferung bei Sterbfällen. 328.
 „ „ Nachrichten, s. Diensternennungen, Dienstentlassungen, Ruhestandsversetzungen, Sterbfälle etc.
 „ „ Vertretung darinn, s. Stellvertretung.
 „ „ Personen, Ablieferung des Dienstehrenzzeichens bei Sterbfällen. 328.
 Mitglieder des Staatsraths für 1838. 135.
 Mobilität, Versicherung derselben in ausländischen Anstalten. 37. 38. 370. 371.
 Münzconvention der süddeutschen Staaten des Zollvereins. 13. 125. 126. 251. 267. 331. 332.
 „ „ Beitritt des Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen zu derselben. 251.
 „ „ desgl. von Hohenzollern-Hechingen. 267.
 „ „ von Sachsen-Meiningen. 331. 332.
 Münzen der Münzvereinsstaaten, Annahme derselben bei der Zollerhebung. 409. 410.
 „ „, falsche, insbesondere Kronenthaler, deren Verbreitung. 430.
 „ „, fremde, deren Cours. 125. 126. 251. 267. 331. 332.
 „ „, größere, deren Cours. 13.

N.

- Namensveränderungen: 281. 293. 333.
 Naturalbesoldungen und Pensionen, Vergütung dafür im Jahr 1838. 40.

Niederorte, Erhebung des Schauffegeldes auf der Provinzialstraße von da nach Bbhl. 446.

O.

- Oetroi der Stadt Offenbach, dessen Erhebung. 323.
 „ „ von Steinkohlen, Rückvergütung desselben in der Stadt Darmstadt. 383. 384.
 Offenbach, Erhebung des dortigen Oetrois. 323.
 Oldenburg, Großherzogthum, Vertrag mit demselben, den Schleichhandel und die gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betr. 45 — 68. 147. 367.
 Orden, Verleihungen des Ludwigsordens und Ermächtigungen zur Annahme fremder Orden. 44. 112. 134. 264. 281. 321. 340. 404.
 Organisation, insbesondere: Mitglieder des Staatsraths für 1838. 135.
 „ „ „ des Medicinalwesens, insbesondere Abtheilung der Bezirke der Physicatschirurgen. 136.
 „ „ „ in Folge der Abtretung der Gräflich Gdrigischen standesherrlichen Justiz- und Polizei-Verwaltungs-Gerechtfame an den Staat. 259. 260.
 „ „ „ Aufhebung der Haupttrekassse. 311.
 „ „ „ Wehnsiß des Superintendenten der Provinz Oberhessen. 312.
 „ „ „ der Decanate in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen. 317 — 320.
 „ „ „ Auflösung des Reviers Reichenbach, Forstpolizeibezirks König, und dessen Zuthellung zu anderen Revieren. 353.
 „ „ „ Aufhebung des Physicats Lampertheim, und Zuthellung desselben zu dem Physicatsbezirke Hesppeheim. 375.
 „ „ „ die Errichtung eines Landgerichts und eines Physicats zu Ulrichstein. 385. 386.

P.

- Pensionirungen, s. Ruhestandsversetzungen.
 Pensionsnaturalien, Vergütung dafür im Jahr 1838. 40.
 Pfungstadt, Belobung dieser Gemeinde wegen der Maasregeln gegen den Raupenfraß in Kiefernwaldungen. 288.
 Physicatschirurgen, Abtheilung der Bezirke derselben. 136.
 Physicats Ulrichstein, dessen Errichtung. 386.
 Polizeiliche Aufsicht über die Dienstboten. 97 — 104.
 Post-Assistenten, deren Einführung. 281.
 Posten, insbesondere die Ausführung des §. 13. der Extrapolstordnung 69.
 Postillon, rheinischer, dessen Verbot. 384.
 Post-Scribenten, deren künftige Benennung. 281.
 Preismedaillen in dem philologischen Seminar in Sießen, Vertheilung derselben. 372.
 Preußen, Königreich, Verträge mit Hannover, Braunschweig, Oldenburg und Schaumburg-Lippe, den Schleichhandel und die gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betr. 45 — 68. 147. 367.
 Privateigenthum, Abtretung zum Zwecke der Eisenbahnen. 277.
 Privatwaldungen in Starkenburg und Oberhessen, forstliche Beaufsichtigung derselben. 94 — 96.
 Privileg des Spenglermeisters Eichberg zu Darmstadt wegen Fertigung beweglicher geprägter Schrift. 434.
 Promotionen und Ehrendiplom-Ertheilungen bei der Landesuniversität Sießen. 83. 161. 257. 274. 321. 340. 373.
 Prerogation des Finanzgesetzes von 1836 auf das Jahr 1839. 437.

Präsident des Ausschusses aus Dillenburg, deren Ausschlag für 1839. 437 — 440.

Präsidenten (Ausschüsse) des Ausschusses im Justiz- und Regierungssache in Rheinhessen. 85 — 92. 112. 260.

in Finanz- und technischen Sache. 113.

D.

Duressetzungen, s. Ruhestandsverfügungen.

E.

Radicalreform, Deutschmanns, Verbot dieser Schrift. 445.
Raupenfraß in Kiefernaabungen, Belobung der Gemein-
den Oberstadt und Pfungstadt wegen desfallsiger Maasregeln. 288.

Rechnungsablagen, öffentliche:
des Kirchen- und Schulbaufonds in der Provinz Rheinhessen
von 1834. 5 — 12.

über die Brandenschädigungsgelder von 1835. 14 — 32.
desgl. von 1836. 410 — 427.

über die Unterföhlung der durch Hagelschlag Beschädigten zu
Obbeinrod und Stangenrod. 169. 170.

der Staatsschuldenentilgungscasse für 1835. 268 — 270.

der Staatsaffecuranzcasse für die Stellvertretung vom Jahr
1833. 344 — 346.

der Einstandscasse vom 1. April 1837 bis 1. April 1838.
346 — 350.

der evangelisch-geistlichen Wittwen- und Waisencasse in Rhein-
hessen von 1837. 360 — 361.

der Landeswaisenanstalt für 1837. 377 — 379.

der Landkriegscommissariatscasse zu Gießen von 1837. 380
— 382.

Rechtscandidaten in der Provinz Rheinhessen, Prüfung
derselben. 85 — 92. 112. 260.

Recrutenbedarf für das Jahr 1838. 3 — 4.

Regierungssach, Vorbereitung und Prüfungen dafür in
Rheinhessen. 85 — 92. 112. 260.

Reichenbach, Forstrevier, Aufföhlung desselben, und Zutheil-
ung zu andern Revieren. 353.

Restcasse, Haupt, deren Aufhebung. 311.

Revierförsterbesoldungen, Ausschläge dazu, s. Commu-
nalumlagen.

Rheinhessischer Kirchen- und Schulbaufonds, Rechnungs-
ablage von 1834. 5 — 12.

Rheinhessische evangelisch-geistliche Wittwen- und Waisen-
casse, Rechnungsablage von 1837. 360 — 361.

Rheinischer Postillon, dessen Verbot. 384.

Rheinschiffe, deren gleichförmige Richtung. 440 — 442.

Rheinschiffahrt, insbesondere Untersuchung der Segel-
schiffe im zweiten Rheinbezirk. 283 — 287.

Ruhestands-Verfügungen: 36. 44. 84. 112. 124. 146.
258. 265. 274. 282. 294. 314. 322. 330. 334. 342. 358. 374
382. 407. 408. 436. 447. 452.

S.

Sachsen-Weiningen, Beitritt desselben zur Münzconven-
tion der süddeutschen Staaten. 331. 332.

Schaumburg-Lippe, Beitritt desselben zu den von Preußen
mit Hannover, Braunschweig und Oldenburg abgeschlossenen
Verträgen wegen Unterdrückung des Schleichhandels zc. 367.

Scheidmünze, Beitritt von Hohenzollern-Sigmaringen zu
dem desfallsigen Staatsvertrag. 251.

desgl. von Hohenzollern-Regingen. 267.

desgl. von Sachsen-Weiningen. 331. 332.

Schenkungen, s. Schenkungen.

Schiffe, Segels, deren Untersuchung im zweiten Rheinbezirk.
283 — 287.

aus dem Rhein, deren gleichförmige Richtung. 440 — 442.
Schlachten von ungesundem Vieh, Vererbung begeben. 368
— 369.

Schleichhandel, Verträge wegen Unterdrückung desselben,
des Braunschweig mit Hannover, Braunschweig, Oldenburg u.
Schaumburg-Lippe. 45 — 68. 147. 367.

Schrift, gedruckte, bewegliche, desfallsiger Provoles für den
Spenglermeister Eichberg zu Darmstadt. 430.

Schul- und Kirchenbaufond in der Provinz Rheinhessen, Rech-
nungsablage von 1834. 5 — 12.

Segelschiffe, deren Untersuchung im zweiten Rheinbezirk.
283 — 287.

Sigmaringen, Hohenzollern, Fürstenthum, Beitritt dessel-
ben zu der Münzconvention. 251.

Soibaten, beurlaubte, Verhalten der Civilbehörden wegen
derselben. 295 — 310.

Staatsaffecuranzanstalt für Stellvertretung, Statu-
ten derselben. 343.

Einlage für das Jahr 1839. 344.

Rechnungsablage für 1837. 344 — 346.

Staatsdienst im Justiz- und Regierungssache in Rheinhes-
sen, Vorbereitung zu demselben. 85 — 92. 112.

im Finanz- und technischen Sache, Vorbereitung dazu. 113.

Staatsrath, Mitglieder desselben für 1833. 135.

Anwendung des Stempels in der Geschäftsföhrung
derselben. 352.

Staatsschuldenentilgungscasse - Rechnung, Ergeb-
nisse derselben im Jahr 1835. 268 — 270.

Ständeherrliche Gerechtsame des Herrn Grafen v. Sörrh,
in Bezug auf Justiz, Polizei und Aufsicht in Kirchen- und
Schulsachen, Abtretung derselben an den Staat. 259. 260.

Stangenrod, Hagelschlagbeschädigte, Rechnungsablage über
die desfallsigen Unterföhlungen. 169. 170.

Starckenburg, Ausschlag zur Ausgleichung der Landkriegs-
kosten darin für 1835. 35.

Statuten der Staatsaffecuranzanstalt für die Stellvertre-
tung. 343.

Steinkohlen, Rückvergütung des desfallsigen Detroids in der
Stadt Darmstadt. 383. 384.

Stellvertretung im Militärdienst, insbesondere Staats-
affecuranzanstalt dafür:

Statuten derselben. 343.

Einlagen für 1839. 344.

Rechnungsablage für 1837. 344 — 346.

insbesondere die Einstandscasse:

Zahlung der Vertretungssummen. 344.

Rechnungsablage der Einstandscasse für 1837. 346 —
350.

Stempel, Anwendung derselben in der Geschäftsföhrung des
Staatsraths. 352.

Sterbfälle: 36. 44. 84. 112. 124. 146. 162. 170. 182. 250.
258. 266. 274. 282. 294. 322. 334. 342. 358. 374.
382. 384. 408. 436. 448. 452. 462.

von Militärpersonen, Ablieferung des Dienstehrenzei-
chens. 328.

Steuerausschläge, (Staats-), s. Auflagen, Finanzgesetz-
gegenstände zc.

zur Besoldung von Revier- und Unterförstern, s. Commu-
nalumlagen.

Steuern, directe, deren Ausschlag für 1839. 437 — 440.

Stiftungen, Vermächtnisse, Schenkungen, Bestät-
tigungen derselben: 4. 93. 105. 136. 155. 260. 276 — 278.

316. 320. 352 — 354. 375. 383. 386. 409. 429. 430. 449.
Straferkenntnisse:
 aus der Provinz **Starkenburg:** 121. 252 — 255. 273. 290 — 293. 430 — 434.
 „ „ **Oberhessen:** 122 — 124. 279 — 281. 337 — 340. 443. 444.
 „ „ **Rheinhesen:** 81 — 83. 256. 257. 333. 350 355. 428.
Suspension, s. Dienstverbindungen und Entlassungen.

T.

- Taunuseisenbahn.** 277.
Technisches Fach, desfallige Prüfungen. 113.
Eitelverleihungen, s. Charaktervertheilungen.
Transitzölle, s. unter Zoll.
Triangulirungsarbeiten, Beschädigung der desfalligen Dreiecksteine. 335.

U.

- Ulrichstein, Errichtung eines Landgerichts und Physicats daselbst.** 385. 386.
Universität Gießen, Vorlesungen darauf, im Sommer 1838. 244 — 250.
 „ „ **Winter 1837.** 361 — 366.
Unterförsterbesoldungen, Ausschläge dazu, s. Communalumlagen.
Unterschriften unter den von Anwälten eingereicht werden den Vorstellungen. 161.

V.

- Verhalten der Civilbehörden in Bezug auf beurlaubte Soldaten.** 295 — 310.
Verkauf von ungesundem Schlachtvieh, Verordnung dagegen. 268 369.
Verkehrs-Verhältnisse, Verträge des Zollvereins wegen Beförderung derselben mit Hannover, Braunschweig, Oldenburg und Schaumburg-Lippe. 45 — 68. 147. 367.
Vermächtnisse, s. Stiftungen.
Versezungen, Dienst-, s. Dienstversezungen.
 „ **in den Ruhestand, s. Ruhestandsversezungen.**
Versicherung von Mobilien in ausländischen Anstalten. 37. 38. 370. 371.
Verträge, des Preussisch-Hessischen Zollvereins mit Hannover, Braunschweig, Oldenburg und Schaumburg-Lippe wegen Unterdrückung des Schleichhandels und Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse. 45 — 68. 147. 367.
Vertretung im Militärdienst, s. Stellvertretung.

- Verwahrung und Bedeckung der Brunnen und Cisternen.** 38. 39.
Vicinalwegbau, Instruction über dessen Ausführung. 323 — 328.
Vieh, ungesund, Verhütung des Schlachtens und des Verkaufs von Fleisch. 368 — 369.
Wahl, Erhebung des Chausseegeldes auf der Provinzialstraße von da nach Niederorke. 445.
Vorbereitung zum Staatsdienste im Justiz- und Regierungsfache in Rheinhesen. 85 — 92. 112.
 „ **im Finanz- und technischen Fache.** 113.
Vorlesungen auf der Landesuniversität im Sommer 1838. 244 — 250.
 „ **Winter 1837.** 361 — 366.
Vorstellungen, Unterschriften unter den von Anwälten eingereicht werden den. 161.
 „ **für Gemeinden u. desfallige Advocatenkosten.** 127.

W.

- Waagen, gleicharmige, deren Richtigkeit.** 276.
Waisen- und Wittwenkasse, evangelisch-geistliche in Rheinhesen, Rechnungsablage von 1837. 360 — 361.
Waldbatreibungen } **s. Privatwaldungen.**
 = **ausrodungen**
 = **bevakationen**
Waldeck, Uebereinkunft mit demselben wegen gegenseitiger Bestrafung der Forstfrevel. 315.
Waldfrevel, Uebereinkunft mit Waldeck wegen gegenseitiger Bestrafung. 315.
Wasserfrachtbestätter, deren Gewerbbetrieb. 275.
Wegbau, Vicinal-, Instruction über dessen Ausführung. 323 — 328.
Wiesbaden = Mainz = Frankfurter Eisenbahn. 277.
Wittwen- und Waisenkasse, evangelisch-geistliche in Rheinhesen, Rechnungsablage von 1837. 360 — 361.

Z.

- Zisternen, s. Cisternen.**
Zollerhebungsstellen, Annahme der Münzen des Münzvereins bei denselben. 409. 410.
Zollordnung, neue, 183 — 242.
 „ **Verzeichniß der Zollstellen.** 387 — 405.
Zollstellen in den Zollvereinsstaaten, Verzeichniß derselben. 387 — 405.
Zollverein, Verträge desselben mit Hannover, Braunschweig, Oldenburg und Schaumburg-Lippe wegen Unterdrückung des Schleichhandels und Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse. 45 — 68. 147. 367.

Alphabetisches Namenregister

zu den in dem Großherzoglich Hessischen Regierungsblatte vom Jahr 1838 enthaltenen Diensternennungen, Entlassungen, Pensionirungen, Sterbfällen, Promotionen, Ordensverleihungen, Belobungen, Abwesenheitserkklärungen, Namensveränderungen, Characterertheilungen und Adelsverleihungen.

A.

Ackermann, Georg Anton. 373.
 Albach, Simon. 134.
 Albert, pens. Schullehrer. 358. 448.
 Alwyn, Premierlieutenant. 84.
 Altmann, Heinrich. 451.
 Amendt, Eduard. 161.
 Andel, Johannes. 382.
 App, Landrath. 264.
 Arens, von, Franz Joseph. 406.
 Arnold, Joseph. 264.
 Arzberger, Leonhard. 330. 435.
 Asmann, Schullehrer. 342.
 Asmus, Secondilientenant. 314.
 Aull, Franz Philipp. 447.

B.

Balz, Johann Peter. 322. 382.
 Balzer, Stadtgerichtsdiener. 358.
 Balz, Carl Philipp. 294.
 Bandel, Adolph. 257.
 Bang, Ludwig. 435.
 Barthel, Johannes. 407.
 Basel, Johann Adam. 435.
 Bauer, Friedrich Ernst Wilhelm. 321.
 " Christian. 330.
 " Johann Jacob. 435.
 Ba ur, Ludwig Friedrich. 112.
 " Ludwig. 342.
 Bechtold, von, Obristlieutenant. 35.
 " Hauptmann. 35.
 Beck, J. 162.
 " Gerbinand. 372.
 Becker, Wilhelm. 83.
 " Nikolaus. 282.
 " Premierlieutenant. 342.
 " Carl. 357.
 Behrmann, Premierlieutenant. 340.
 Beisler, Philipp Joseph. 134.
 Bellac, Andreas. 373.
 Bennigshof, Peter. 448.
 Bender, Adam. 44.
 " Obersteuerbote. 356.
 Benfer, Balbaufer. 314.
 Bensel, Adam. 341.
 Berger, Conrad. 282.
 Berle, Schullehrer. 451.
 Bernges, pens. Schullehrer, J. 342.
 Bernhard, Carl Wilhelm Emil. 322.
 " Wilhelm. 447.

Berta, Carl. 330.
 Bertges, Heinrich Joseph. 294.
 Besant, Johann Georg. 341.
 Beutel, Simon. 330.
 Biegeleben, von, Max. 357.
 Bing, Peter. 146.
 Bode, von, Obristlieutenant. 314.
 Böckmann, Adolph. 356.
 Böttcher, Ludwig. 264.
 Bogen, Friedrich. 162.
 Bollermann, Anton. 356.
 Bonhard, Christian. 321.
 Boose, Carl. 294.
 Bordes, des, Frau. 257.
 " Meline. 257.
 Bort, Obersteuerbote. 313. 356.
 Borré, Johann Leonhard. 374.
 Brand, Wilhelm. 257.
 Brauburger, Philipp Franz. 334.
 Breidenbach, von, Julius. 357.
 Breidenstein, Martin Philipp. 44.
 Brenner, Haupt-Staatscaffier. 340.
 Breunig, Joseph. 358.
 Briegleb, Oberpfarrer. 358.
 Brodreich, Ludwig Carl. 342.
 Bruch, Notar. 257.
 Brück, Carl. 321.
 Brunt, Peter Joseph. 358.
 Buchinger, J., Schullehrer. 112.
 Buchner, Physicatsarzt. 436.
 Buff, Heinrich. 265.
 " Hofrentmeister. 451.
 Bürger, Philipp. 356.
 Buri, Matthias. 356.

C.

Cammerer, Marie Sophie. 294.
 Calmberg, Hofgerichts-Advocat. 124.
 Castello, Peter Joseph. 112.
 Cellarius, Cantor. 314.
 " Georg Carl. 322.
 " Pfarrer. 334.
 " Freiprediger. 384.
 Cesner, Joseph. 258.
 Chantre, Johann Adam. 182.
 Clemm, Kfessor. 162.
 Conrady, Heinrich. 264.
 Cramer, Carl. 266.
 Credner, Univ. Rector. 357.
 Creuznach, Julius. 373.
 Crönlein, Johann Georg. 282.
 " Franz Joseph. 452.

D.

Dalquen, Conr. Joseph. 274.
 Dalwigk, von, Reinhard. 84.
 Dambmann, Hauptmann. 35.
 Das, Jacob. 35.
 Daudt, Johann Christoph. 321.
 Dauth, Franz. 314.
 Decker, Anton Christian. 322.
 Demhard, Johann. 162.
 Deuchert, Johannes. 342.
 Dieffenthaler, Christian. 407.
 Dieffenbach, Geh. Kirchenrath. 162.
 " Ludwig Christ. 322. 330.
 Diegel, Landkallmeister. 112.
 Diehl, Heinrich. 274.
 " Gymnasiallehrer. 373.
 Diemar, von, Hauptmann. 342.
 Dietrich, Heinrich. 146.
 " Schullehrer. 322.
 Dieß, Heinrich. 342.
 Dilg, Heinrich Wilhelm. 322. 382.
 Dittmar, Carl Friedrich. 294.
 " Premierlieutenant. 357.
 Döhring, Conrad. 257.
 Dorta, Götano. 84.
 Dornseiff, Secondilientenant. 314.
 " Friedrich. 334.
 Dorsch, Carl Friedrich. 83.
 Drachensfeld, v., Obristlieutenant. 436.

E.

Ebel, pens. Regierungsrath. 258.
 " Physicatsarzt. 406.
 Eberhard, Conrad Christoph. 406.
 Eberstadt, Gemeinde. 288.
 Eberts, Johann Nicolaus. 373.
 Eckstein, Conrad Gottfried. 84.
 " Franz. 257.
 " Wilhelm. 321.
 Eigenbrodt, Auditor. 342.
 Ellenberger, Landrichter. 340.
 Engel, Johann Philipp. 321.
 Erbach Fürstenu, Graf v., Secondilientenant. 274.
 Erdmann, Pfarrer. 162.
 Eriex, Theodor. 447.
 Escher, Friedrich. 451.
 Euler, Andreas. 112.
 Ewald, Ludwig. 356.
 " Leopold. 373.

F.

Fabricius, Wilh. Justus. 313.
 Falter, Magdalena. 146.
 Faust, Johannes. 282.
 Feck, Unterförster. 448.
 Feller, Johann. 451.
 Fels, Hauptmann. 340.
 Felsing, Controleur. 313.
 Fenner, Secondlieutenant. 36.
 Premierlieutenant. 340.
 Fertsch, Ferdinand. 83.
 Fischer, Philipp. 358.
 Fleck, Franz Joseph. 382.
 Fleck, Heinrich. 436.
 Follenius, von, pens. Gen. Lieut. 36.
 Franc, Premierlieutenant. 35.
 Christian Friedrich. 330.
 Philipp. 341.
 Georg Wilhelm. 373.
 Frey, Regierungsrath. 182.
 Wilhelm. 321.
 Carl. 341.
 Fritsch, Wilhelm. 84.
 Fritschler, Johann. 382.
 Fuhr, Ludwig. 264.

G.

Gall, von, Carl. 294.
 Gamba, Friedrich Wilhelm. 266.
 Gandenberger I., Prem. Lieut. 313.
 Gass, Johannes. 407.
 Gay-Lussac, Melchior. 44.
 Gehren, von, Hauptmann. 342.
 Geilfus, Georg Ferdinand. 313.
 Geiß, Eduard. 373.
 Geörg, Jacob Christian. 313.
 Georgi, Hofgerichtsrath. 264.
 Gerhard, Conrad. 356.
 Gerlach, Major. 35.
 von, Wilhelm. 257.
 Geyer, Obristleutenant. 35.
 Glabach, Ernst. 340. 341.
 Glas, Georg Carl Rudolph. 321.
 Glaser, Peter. 356.
 Glanzner, Valentin. 264. 333. 334.
 Glaubrecht, Clara. 274.
 Glitsch, Andreas. 435.
 Glog, Secondlieutenant. 314.
 Göbel, Friedrich. 264.
 Jacob. 282. 448.
 Joseph. 334.
 Göbke, von, Carl. 266.
 Görlitz, Christoph. 447.
 Götz, Joseph. 313.
 Carl. 374.
 Goldmann, Wilh. Christ. Georg. 357.
 Gottwerth, Hauptmann. 35.
 Graf, Wilhelm. 373.
 Greve, Johann Baptist. 337.
 Grolman, von, Ludwig. 313.
 Groß, Carl Lorenz. 373.
 Groß, Theodor. 84. 274.
 Pfarrer. 334.

Gränewald, Oberapt. 298.
 Gräßinger, Johann. 341.
 Gräberode, v., Carl Ludw. Kerb. 406.

H.

Haas, pens. Solleinnnehmer. 146.
 Habermehl, Heinrich. 264.
 Johannes. 330.
 Habich, Balthasar. 355.
 Hallwachs, Oberkriegsgerichtsecr. 342.
 Hamm, Ludwig. 162.
 Hammann, Pfarrer. 266.
 Handl, Pfarrer. 182.
 Hantscher, von, Registrator. 342.
 Hartmann, Friedrich. 341.
 Hartwig, Samuel. 281.
 Hauck, Christoph. 374.
 Haupt, pens. Schullehrer. 258.
 Hauben, von, Kämmerer. 35.
 Hof, Carl. 170.
 Heim, Kreisrath. 340.
 Heimburg, Ludwig. 294.
 Heimrodt, von, Premierlieutenant. 36.
 Heinrich, Johann Baptist. 373.
 Helmolt, Georg Carl Ludwig. 44.
 Henkel, Sebastian. 407.
 Henkelmann, Sergeant. 340.
 Henning, Oberbaudir. Registrat. 112.
 Philipp. 435.
 Herbert, Michael. 373.
 Hermanni, Capitän. 35.
 Herold, Christoph. 320.
 Hesse, Anton. 146.
 Hesse, Georg Prinz von. 436.
 Hess, Johannes. 436.
 Heumann, Pfarrer. 314.
 Hehl, Ludwig. 356.
 Hilbrand, Conrad. 258.
 Hillebrand, Oberstudienrath. 340. 374.
 Hilt, Johannes. 341.
 Hinneshiedt, Heinrich Joseph. 321.
 Hoch, Johannes. 282.
 Andreas. 435.
 Höfeld, Districtssteuerernehmer. 264.
 Secondlieutenant. 267.
 Hölzer, Bauaufseher. 358.
 Hoffmann, Franz Adam Ernst. 112.
 Emil. 264.
 Hofmann, Friedrich. 161.
 Dominicus. 282.
 Hornbläser, Johann Ludwig. 257.
 Horst, Michael. 321.
 Horst, Johann Caspar Adolph. 134.
 Johannes. 321.
 Hüffel, Heinrich Christian. 322. 341.
 Adolph. 372.
 Hügel, Adolph David. 264. 356.
 Hunsinger, Carl Ludwig. 258.
 Huth, Stallmeister. 281.

J.

Jacob, Conrad. 36.
 Jacobi, Elisabetha. 282.
 Peter. 406.

Jäger, Philipp Ernst Ludwig. 407.
 Jaide, Friedrich Ludwig. 357.
 Jett, Johann. 313.
 Jilert, Edmund. 382.
 Jost, Michael. 112.
 Schullehrer. 146.
 Jsenburg Philippseich, Graf von,
 Obristleutenant. 341.
 Jung, Johann. 146.
 Obergerichtsrath. 257.
 Johann Ernst. 266.
 Jacob. 358.
 Georg. 447.
 Jungenfeld, von, Franz Carl. 282.
 Rudolph. 282.

K.

Kaiser, Engelbart. 264.
 Hermann. 274.
 Kammer, Benedict Joseph. 358.
 Kates, Justus. 356.
 Karisch, Obersteuerhete. 374.
 Kasthun, Johannes. 162.
 Koberlein, Ludwig. 486.
 Kagenbach, Heinrich. 451.
 Kauffelin, Wilhelm. 357.
 Kaumann, Johannes. 482.
 Kahser, Ludwig Christian. 322.
 Kehl, Schullehrer. 392.
 Keill, Johann Andreas Christian. 266.
 Keller, Peter. 321. 342.
 Kempf, Georg. 134.
 Johann Georg. 313.
 Kern, Friedrich Wilhelm. 258.
 Kessler, Georg Balthasar. 282. 294.
 Keschner, Jacob. 83.
 Kichler, Carl. 406.
 Kilian, Joseph Wenz. 435.
 Kindhäuser, Christoph. 282.
 Klau, Johannes. 334.
 Klauer, Johann. 322.
 Klaupecht, Gustav. 373.
 Klaus, Johann. 451.
 Kleeberger, Franz. 322.
 Klein, Carl Christian. 112.
 Jacob. 258.
 Professor. 373. 374. 407.
 Klipstein, Carl. 265.
 Forstinspector. 340.
 Klobner, Matthias. 373.
 Klump, Ernst. 322.
 Klumpf, Johann Adam. 162.
 Klund, Carl. 258.
 Auditor. 342.
 Knapp, Friedrich. 83.
 Johann Friedrich. 366. 408.
 Knispel, Secondlieutenant. 36.
 Heinrich. 161.
 Knyn, Staatsprocurator. 257.
 Koch, Jost. 258.
 Revisor. 274.
 Decan. 356.
 Forstinspector. 384.
 Köhler, Superintendent u. 407.
 Heinrich Caspar. 435.

- König, Catharina Margaretha. 293.
 Königer, Obrist. 342.
 Könninger, Georg. 294.
 Krämer, Pfarrer. 334.
 Kraft, Landrichter. 340.
 Kramer, Justus. 313.
 Kraß, Elisabetha. 333.
 Kraus, Jacob. 124.
 = Carl Wilhelm August. 341.
 Krauß, Secondlieutenant. 36.
 = Hauptmann. 36.
 Krebs, Theodor. 313.
 = pens. Landrath. 314.
 Krick, Johannes. 356.
 Kröll, Obristlieutenant. 35. 340.
 Krönke, Klaus. 407.
 Krug, Hofgerichtsrath. 112.
 Kubler, von, Ministerialrath. 366.
 Kähler, Obereinnehmer. 341.
 Kühn, Rechnungsrath. 44.
 = Georg. 182.
 Kämpel, Ludwig. 294.
 Künstler, Johann. 358.
 Kuhl, Johann Georg. 382.
 Kuhn, Carl. 356.
 Kuhn, Leonhard. 83.
 Kumsius, Regnier Dir. 83.
 = Posthalterin. 84.
 Kurz, Speicherverwalter. 374.
 Kyriß, Georg Friedrich. 355.
- L.
- Lämmermann, Heinrich. 374.
 Lampus, Georg Melchior. 112.
 Landau, Friedrich. 340.
 Lang, Schullehrer. 146.
 = Ludwig. 358.
 Lauer, Ludwig Wilhelm. 265.
 Lauser, Waldschäpe. 282.
 Lautenschlager, Schullehrer. 322.
 Lehmann, von, Geh. Staatsrath. 366.
 Lejeune, Geheimrath. 321.
 Leimbach, Joseph Lorenz. 330.
 Leinberger, Bonaventura. 373.
 Leonhard, Johann Daniel. 407.
 Lepel, von, Kurhess. Minister. 434.
 Lettermann, Jacob. 365.
 Leuchtweis, Jacob. 257.
 Levita, Advocatanwalt. 257.
 Lind, Corporal. 340.
 Lindelof, von, Friedrich. 435.
 Linkerheld, Lothar. 373.
 Lins, pens. Oberförster. 84.
 = Wilhelm. 294.
 Lippert, L. Ger. Ass. Wittwe. 146.
 Lips, Carl. 435.
 Listmann, Valentin. 264.
 Löffler, Hautboist. 340.
 Edhle, Kön. bairischer Hofrath. 134.
 Edhr, von, Ferdin. Carl Joseph. 373.
 Eommet, Johann Adam. 436.
 Eoos, Schullehrer. 266.
 Eouis, Philipp. 407.
 Eudwig, Heinrich Philipp. 321.
- M.
- Maas, Caspar. 44.
 Mackenhauer, Ernst. 321.
 Mai, Johannes. 124.
- Maier, Nicolaus. 274.
 = Metta. 356.
 Majer, Hofrath. 435.
 Maklot, Medicinalrath. 265.
 Mann, Adolph. 36.
 Marchand, Ludwig. 322.
 Martin, Conrad. 83.
 Masing, Capitain. 340.
 Matti, Steuerrath. 340.
 Maurer, Andreas. 367.
 Mayer, Philipp. 373.
 = Carl Bernhard. 373.
 Meißter, Martin. 372.
 Meletta, Martin Anton. 112.
 Merz, Johann. 44.
 Meßler, pens. Revierförster. 162.
 Michel, Johannes. 334.
 Mörchel, Johann Peter. 83.
 Mohr, Jacob. 341.
 Moog, Heinrich Adam. 330.
 Moriß, Johann Anton. 161.
 Mosbach, Friedr. Ferd. 182. 321. 341.
 Moter, Carl. 356.
 Mogg, Kreisrathsbliener. 321.
 Morter, Carl Friedrich. 321.
 Müller, Johann Adam. 36.
 = Johann. 83.
 = Isephons. 146.
 = Physicatschirurg. 162.
 = Bauaufseher. 282.
 = Conrad. 314.
 = Caspar. 321. 356.
 = Heinrich. 322.
 = Peter. 341.
 = Carl. 342.
 = Ernst. 356.
 = Bernh. Ferdin. 357.
 = Johann Baptist. 373.
 = Moriz. 374.
 = Georg Ernst. 447.
 = Johann Peter. 357.
- Muth, Friedrich. 374.
- N.
- Nachmann, Elias. 340.
 Nauth, Peter. 451.
 Nebel, Georg August Theodor. 294.
 = Geh. Medicinalrath. 340.
 Neher, Lorenz. 314.
 Neuner, Stabsarzt. 340.
 Nievergelber, Gottfried. 162.
 Niquet, Premierlieutenant. 358.
 Noll, Philipp. 264.
 Nonweiler, Friedrich Christian. 322.
 = Otto. 322.
 Nungesser, Ludwig. 373.
 Nuschel, Johann. 334.
- O.
- Oeser, Hans Christian Alexander. 322.
 Ohy, Heinrich. 341.
 Oppermann, Hermann. 342.
 Orth, Johann Wilhelm. 321.
 Otto, pens. Förster. 44.
 = Sergeant. 340.
- P.
- Palmer, Geheimrath. 334.
 Pareus, Generalstaatsprocurator. 257.
 Pauli, Johann Heinrich. 258.
- Paulsackel, Johann. 407.
 Pelzer, Friedrich. 258.
 Petri, Hauptmann. 84.
 Petry, Johann. 382.
 Pfaff, Obrist. 36.
 = Peter. 314.
 Pfaffinger, Bruchmesser. 258.
 Pfannstiel, Revierförster. 340.
 = Adam. 435.
 Pfeiff, Philipp. 407.
 Pfeiffer, Rangliebener. 265.
 = Oberarzt. 274.
 Pfungstadt, Gemeinde. 288.
 Picard, Nicolaus. 382.
 Pilger, Georg. 322.
 Piret de Bihain, R. Deserr. Gent.
 = ralmajor. 434.
 Planz, Ludwig. 373.
 Poly, Ludwig Joseph. 83.
 Prätorius, Schullehrer. 314.
 Preuninger, Conrad. 373.
 Preuschen, Hofgerichtsrath. 282.
 Prinz, Ludwig. 330.
 Purgold, Wilhelm. 282.
- R.
- Rabenau, v. Nordel zur, Legat. Rath. 44.
 Räuber, Zacharias. 452.
 Rau, Philipp. 294.
 = Philipp. 452.
 Rausch, Wilhelm. 265.
 Reiber, Carl. 355.
 = Ludwig Philipp Conrad. 435.
 Reined, von, Secondlieutenant. 36.
 Reinheimer, Jacob. 282.
 Reig, pens. Oberförster. 170.
 Reuling, Georg. 340.
 Reuß, Andreas. 264.
 = Jacob. 282.
 Reuter, Franz Joseph. 44.
 Rieffel, von, Franz. 357.
 Rieger, Philipp Jacob. 408.
 Ries von Scheuernschloß, Kurhess.
 = Bundestags-Gesandter. 434.
 Riffel, Caspar. 282.
 Rint, Christian Heinrich. 340. 436.
 Ritgen, Hugo. 447.
 Ritsert, Ernst sen. 268.
 Ritter, Kreisbaumeister. 146.
 = pens. Schullehrer. 250.
 = Secondlieutenant. 436.
- Rochefoucauld, Graf de la, Sec.
 = condlieutenant. 36.
 Robemer, Christoph. 341.
 Röber, Heinrich. 36.
 = Obristlieutenant. 340. 341. 342.
 = Obrist. 341.
 = Ernst. 373.
 Röbler, Rängrath. 340.
 Rosenfranz, Christian. 341.
 Rögel, Wilhelm. 322.
 Roth, Georg. 266.
 Ruckel, Schullehrer. 266.
 = Georg Rudolph Heinrich. 373.
 Rückert, Caspar. 44.
 Rückmann, Kriegescommissär. 124.
 Rüdiger, von, Carl Joseph Carl. 257.
 = Kreisrath. 340.
 Rühl, Friedrich. 341.

Kähl, Adam. 447.
Käffel, Georg. 382.

C.

Cälzer, Rentamtsdiener. 146.
Cames, Friedrich. 356.
Cander, Anna Clara Josepha. 314.
Cartorius, Ludwig. 294. 357.
Cauer, Jacob. 435.
Cchaab, Heinrich Joseph. 334.
Cchäffer zu Bernstein, von, General-
lieutenant. 358.
Cchäffer, Stabsarzt. 340.
Cchaller, Martin. 146.
Ccharch, Conrad. 313. 356.
Ccharkenber, Christian. 406.
Ccharmann, Georg. 407.
Cchaum, Friedrich. 321.
Cchena, von, Hauptmann. 35.
" Premierlieutenant. 35.
" Premierlieutenant. 36.
" Conrad. 84.
" Geheimrath. 266.
" Oskar. 313.
" Joh. Heinrich. 333.
Ccheuermann, Philipp Ludwig. 313.
Ccheurig, Carl. 436.
Cchlapp, Friedrich. 83.
" Heinrich Ludwig. 452.
" Benjamin. 452.
Cchlefermaier, Ludwig. 435.
Cchleunnig, Georg Christoph. 357. 452.
Cchlvning, Heinrich. 373.
Cchlich, Daniel. 258.
Cchmidt, Major. 35.
" Joseph Caspar. 264.
" Ludwig. 282.
" Carl Ludwig. 322.
" Friedrich. 358.
Cchmitt, Kreisrichter. 257.
" Friedrich Joseph. 313.
" Carl. 356.
" Peter. 435.
" Ernst Ludwig. 435.
Cchneider, Joseph. 44.
" Philipp. 112.
" Philipp. 112.
" Catharina. 112.
" Cath. Margaretha. 112.
" Carl August. 313.
" Christian. 334.
" Philipp. 373.
" Johannes. 382.
Cchdn, Cduard. 282.
Cchott, Premierlieutenant. 274.
" Johann Friedrich. 357.
Cchreiber, Johann. 36.
Cchremer, Johann Jacob. 358.
Cchler, Friedrich. 258.
Cchwab, Carl. 161.
Cchwarz, Heinrich. 341.
Cscriba, Adam. 161.
Cseederer, Valentin. 356.
Cseeger, Carl. 182.

Cseeger, pens. Hofg. Director. 322.
Cehrt, Johannes. 134.
Cseig, Bernhard. 264.
Csieben, Johann. 266.
Csiebert, Aubiteur. 357.
" Geheimrath. 447.
Csiglig, Georg Michael. 373.
Csimon, Superintendent. 312.
" Ludwig. 407.
Cspamer, Johannes. 357.
Cspecht, Friedrich Wilhelm. 358.
Cspieler, Sebastian. 313. 356.
Cstänger, Johannes. 146.
Cstahl, Friedrich Ludwig Carl. 447.
Cstamm, Heinrich. 322.
Cstapp, Ferdinand. 134.
" Philipp. 134. 266.
Cstaubinger, Wilhelm. 258.
Cstauffer, Abraham. 358.
Cstein, Georg Christoph. 124.
Csteinberger, Assistentarzt. 313.
Csteinbrenner, Carl. 341.
Csteinmetz, Johann Baptist. 124.
Csteig, Wilhelm. 294.
Cstephan, Friedrich. 447.
Cstock, Silvester. 36.
Cstockhausen, Friedrich. 436.
Cstöckmann, Friedrich Carl. 406. 435.
Cstolz, Major. 314.
Cstord, Wilhelm. 435.
Cstraus, pens. Forstbereiter. 84.
Cstrecker, Carl Friedrich. 356.
Cstroh, Jacob. 257.
Csturz, pens. Obristleutenant. 258.
Csuder, Georg Joseph. 257.
Csupes, emeritierter Schullehrer. 170.
Csurerus, Nicolaus. 452.
Csutter, Bartholomäus. 407.

T.

Tasch, Hofrath. 162.
Thénard, Baron, Gelehrter. 44.
Thomin, Pfarrer. 282.
Thudicum, Ludwig. 322.
" Hermann. 373.
Treyser, Christian. 257.
Treyppau, Matthias. 266.
Trentel, Michael. 356. 435.
Trippel, Johannes. 373.
Tron, Landgerichtsbdiener. 162.
Trukenbrod, pens. Pfarrer. 448. 462.

U.

Uhrig, Conrad. 162.

V.

Valkenberg, Cornelius. 321.
Vanuleth, pens. Forstinspector. 342.
Vektor, Pfarrer. 448.
Vierfarthus, Franz Albrecht. 436.
Vöbel, Jacob. 35.
Völler, Schullehrer. 44.
" Carl Theodor Leopold. 313.
Vogel, Ferdinand. 265.
" Kirchenrath. 294.

Vogt, Johann Alexander Christian. 321.
" Franz Conrad. 356.
Voigt, Balzhafner. 294.

W.

Wachter, Obristleutenant. 35.
" Secondlieutenant. 342.
Wagner, Kreisstierarzt. 322.
" Friedrich Carl. 447.
" Johannes. 451.
Walbmann, Wilhelm. 452.
Walter, Johannes. 35.
" Georg. 257.
Walther, Peter. 294.
Walz, Carl. 407.
Webel, Adam. 314.
Weber, Ludwig Gottlieb. 321.
" August Friedrich. 355.
" Friedrich. 357.
" Peter. 382.
Weibig, Gottlieb. 356.
Weil, pens. Landgerichtsbdiener. 374.
Weinheimer, Unterarzt. 274.
Weis, prov. Consistorialdirector. 407.
Weiß, Carl Cduard. 447.
Weitershausen, v., Major. 35.
" Secondlieut. 357.
Welbe, Ludwig. 341.
Welsch, Ludwig. 258.
Werte, Adam. 258.
Wetter, Peter. 340.
Weyland, Xaver. 357.
Wiedemann, Gerhard. 334. 342.
Wieger, Friedrich. 274.
" Heinrich. 274.
" Hermann Joseph. 313.
Wilbrand, Julius. 162.
Wimmenauer, Christ. Ludw. Aug. 182.
Winkler, Hefnr. Arnold Wilhelm. 374.
Winter, Schullehrer. 294.
Winterstein, Johann. 294.
Winther, Alexander. 35.
Wing, Friedensrichter. 342.
Wittmann, Joseph. 274.
" Philipp. 373.
Wolff, Hauptmann. 84.
" Wilhelm. 268.
" Andrea. 265.
" Michael. 374.
Wüst, Philippine. 293.

Z.

Zets, Georg Adam. 358.
Zeig, Major. 342.
Zeller, Erich Wilhelm. 282.
Zeuner, Revisor. 36.
Zimmer, Johann Peter. 266.
" Carl. 451.
Zimmermann, Friedrich. 313.
" pens. Geh. Reg. Rath. 322.
" Heinrich. 356.
" Christian. 407.
Zöbeler, Martin. 321.
Zulauf, Johannes. 436.
Zwilling, Valentin. 313.

B e r i c h t i g u n g.

Der in Nr. 40. des Regierungsblatts angezeigte Sterbefall des Pfarrers Trukenbrod zu Döberitz, neuerer richtiger Angabe nach, nicht am 9., sondern am 8. December 1838 erfolgt.